Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 142 (2005)

Artikel: Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)

Autor: Lippuner, Sabine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sabine Lippuner

Bessern und Verwahren

Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)

142 2005 Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Historischer Verein des Kantons Thurgau

L 31/142

Sabine Lippuner

Bessern und Verwahren

Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen»
und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain
(19. und frühes 20. Jahrhundert)

Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau

107 531

Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Band 142 für das Jahr 2005
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Buchumschlag von Urs Stuber, unter Verwendung einer Fotografie eines unbekannten Fotografen.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Wintersemester 2004/05 auf Antrag von Prof. Dr. Bruno Fritzsche und Prof. Dr. Jakob Tanner als Dissertation angenommen.

Redaktion: Peter Erni

Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld

© 2005, Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, Frauenfeld

ISBN 3-9522896-2-0

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Der Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau und die Autorin danken ausserdem für grosszügige Druckkostenzuschüsse:

– Verena Jacobi, Frauenfeld
– Ferdinand A. Stutz, Andelfingen

Inhaltsverzeichnis

9		**Einleitung**
11		Fragestellung und methodisch-theoretische Überlegungen
15		Forschungsstand
18		Aufbau der Arbeit und zeitliche Eingrenzung
19		Quellenlage
23	**I**	**Die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts**
23	1	Gemeinnützige Gesellschaften als Orte des Redens
30	2	Die Zwangsarbeitsanstalten als Instrumente zur Bekämpfung der «selbstverschuldeten Armut»
35	2.1	«Selbstverschuldete Armut»: Definitionen abweichenden Verhaltens
41	2.2	«Selbstverschuldete Armut» als Gefährdung der bürgerlichen Gesellschaft
45	2.3	Erziehung zur Arbeit durch Arbeit
48	2.4	Die Legitimation der administrativen Versorgung
52	3	Fazit: Die Zwangsarbeitsanstalten als «Besserungsanstalten»
57	**II**	**Die Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Kanton Thurgau 1847–1851**
57	1	Rechtliche, wirtschaftliche und politische Voraussetzungen
57	1.1	Die Tradition des administrativen Freiheitsentzugs
59	1.2	Vorsorge oder Versorgung: Die Moralisierung der wirtschaftlichen Krise
62	1.3	Die Klosteraufhebung als Katalysator für die Zwangsarbeitsanstalt
64	2	Politische Realisierung des Projekts
64	2.1	Der Einfluss der Expertise der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» auf den Gesetzgebungsprozess
67	2.2	Opposition im Parlament: Verzögerte Realisierung des Projekts
71	**III**	**Der Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851–1918**
71	1	Das Einweisungs- und Entlassungsverfahren
71	1.1	Eintritt und Austritt
77	1.2	Die gesetzliche Definition der Anstaltsklientel
78	2	Die Anstaltsklientel statistisch gesehen
80	2.1	«Kostenabverdienende»
83	2.2	«Correctionelle»
89	2.2.1	Das Geschlecht der internierten «Correctionellen»
90	2.2.2	Die «Berufe» der internierten «Correctionellen»
93	3	Die patriarchal organisierte Grossfamilie als Vorbild
93	3.1	Die Verwalter
97	3.2	Die «Hausmutter» – eine unentbehrliche Arbeitskraft
99	3.3	Die Doppelfunktion des Personals
102	3.4	Die Internierten als «Hauskinder»
104	4	Zwischen Pädagogik und Ökonomie: Die Beschäftigung der Internierten
106	4.1	Die Erschliessung neuer Betätigungsfelder
109	4.2	Die Finanzierung der Anstalt
118	5	«Arbeite und bete»: Zum Stellenwert der Religion
121	6	«An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste»: Zur Ernährung der Internierten
125	7	Fazit: «Bessernde» Massnahme oder Strafe – (k)ein Unterschied?

129 **IV** **Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Instrument der kommunalen Armenpolitik 1851–1918**

130 1 Kommunale Armenpolitik: Rechtliche Grundlagen und behördliche Akteure

134 2 Aadorf und Wuppenau im Vergleich: Wirtschaftliche Entwicklung und Armenwesen

139 3 «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» in der kommunalen Armenpolitik: Fallbeispiele

141 3.1 Die Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten

142 3.1.1 Hans B. aus Wuppenau

144 3.1.1.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

146 3.1.1.2 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der Armenpolitik Wuppenaus

152 3.1.2 Elisabetha L. aus Aadorf

152 3.1.2.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

155 3.1.2.2 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der Armenpolitik Aadorfs

157 3.1.3 Kommunale Armenpolitik, Familie und Geschlecht

161 3.2 Die Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung»

163 3.2.1 Karl S. aus Aadorf

164 3.2.1.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

166 3.2.2 Anna H. aus Wuppenau

167 3.2.2.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

169 3.2.3 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik gegenüber «Vagantinnen» und «Vaganten»

174 3.3 Instanzen sozialer Kontrolle

183 3.4 Fazit: Vielfältige Einsatzmöglichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik

189 **V** **Die Logik des Regierungsrates bei administrativen Versorgungen 1851–1918**

190 1 Die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und kommunalen Armenbehörden

191 1.1 Die Arbeitsfähigkeit: Zankapfel zwischen Regierungsrat und Kirchenvorsteherschaften

194 1.2 Die Verwarnung: Ein Verfahren zum Schutz der persönlichen Freiheit oder eine «leere Form»?

198 1.3 Die Flexibilisierung der Internierungsdauer: Kalchrain als Versuchsanstalt

206 1.4 Die Gutachten des Verwalters: Berichte über die «Erfolge im Menschenverbesserungswerke»

211 2 Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Behörden

211 2.1 Die Einweisung ausserkantonaler Bürgerinnen und Bürger

218 2.2 Die «Auslieferung» von Thurgauerinnen und Thurgauern

221 3 Fazit: Die administrative Versorgung als Aushandlungsprozess

225 **VI** **Renitenz, «Eigensinn» und Widerstand: Die Handlungsspielräume der Internierten**

226 1 «Kompromissloser Standpunkt»: Die Verweigerung der Kooperation

231 2 Die «eigensinnige» Nutzung struktureller Mängel der Anstalt: Ausbrüche

235 3 «Meuterei» oder «Streik»: Kollektive Aktionen gegen die Anstaltsordnung

241 4 Individueller Widerstand mit der Feder: Schriftliche Eingaben an die Exekutive, Legislative und Judikative
241 4.1 Eingaben an den thurgauischen Grossen Rat
242 4.2 Eingaben an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft und den thurgauischen Regierungsrat
246 4.2.1 Die Zurückweisung der negativen Zuschreibung
250 4.2.2 Die Akzeptierung der negativen Zuschreibung
251 4.2.3 Familien- und Geschlechtervorstellungen
254 4.2.4 Diskursive Strategien: Bitten versus Einfordern von Rechten
257 4.3 Die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht
260 5 Fazit: Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Anstalt für staatsbürgerlichen Unterricht

263 **VII** **Bessern oder Verwahren? Zur Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen»**
264 1 Die «Unverbesserlichen»: Eine neue Klassifikation der Internierten
268 2 «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» im schweizerischen Strafgesetzbuch
269 2.1 Das schweizerische Strafgesetzbuch und die «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges»
272 2.2 Medizinische Deutungsmuster der Existenz «Unverbesserlicher»
279 2.3 Die Lehre aus den erzieherischen Misserfolgen der Zwangsarbeitsanstalten
283 3 Ausblick: Der Einfluss des schweizerischen Strafgesetzbuches auf die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain

287 **Schluss**
287 Die Entstehung der administrativen Versorgung
290 Die Funktionsweise der administrativen Versorgung
296 Die Auswirkungen der administrativen Versorgung

301 **Anhang**

303 **1** **Grundlagentabelle**

305 **Quellen und Literatur**

351 **Tabellen- und Figurenverzeichnis**

352 **Abbildungsverzeichnis**

353 **Abbkürzungsverzeichnis**

354 **Dank**

355 **Autorin**

Einleitung

«Wenn wir in unserer Berichterstattung etwas mehr als gewöhnlich ins Detail eingehen, so muss uns der Umstand entschuldigen, dass dieser Bericht über eine ganz neu gegründete und in andern Kantonen der Schweiz noch selten vorkommende Anstalt, die auf rauhem Berge gelegen selten besucht wird, der erste ist [...]».[1] Mit diesen Worten beginnt der erste Jahresbericht des thurgauischen Polizeidepartments über die 1851 eröffnete kantonale Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Wie der Verfasser des Berichts weiter meint, sei die neue Institution eine, von der man, «wie von der ‹besten Frau›, wenig hört, noch spricht», und er will mit dieser Anspielung auf das Sprichwort «Die beste Frau ist die, von der man nicht spricht», zum Ausdruck bringen, dass er Kalchrain für eine ‹gute› Institution hält. Nun liegt der geschichtswissenschaftlichen Betrachtung ein solches moralisches Urteil fern. Der Befund hingegen, von dieser Institution sei bislang nur wenig zu hören gewesen, lässt sich auf die historische Forschung übertragen. Dies ist Anlass, hier und jetzt über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu sprechen – nicht, um sie ins Gerede zu bringen, sondern um über den staatlichen Umgang mit Frauen und Männern nachzudenken, deren Ruf in der bürgerlichen Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht der beste war und die zur Hauptsache die Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain stellten: «Dirnen», «Vaganten», «Trunksüchtige» und «Müssiggänger» – kurz: Menschen, die einen «arbeitsscheuen», «ausschweifenden» und «liederlichen» «Lebenswandel» führten und gleichzeitig Fürsorgeleistungen bezogen.[2] Bürgerliche Sozialreformer sowie kommunale und kantonale Behörden sahen in dieser Lebensführung eine konkrete Gefahr für den Bestand der ohnehin überlasteten kommunalen Armenfonds sowie eine umfassende Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft und ihres «Wertehimmels»[3]. Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sollte folgerichtig als Anstalt für «gefährliche, liederliche u. arbeitsscheue Arme, die [...] der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen», dienen.[4]

Voraussetzung für die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt war eine bereits bestehende – allenfalls drohende – Abhängigkeit von der kommunalen Fürsorge, die durch eigenes Verschulden, nämlich ein deviantes, also normabweichendes Verhalten herbeigeführt worden war. Bei der Internierung handelte es sich um eine armenpolizeiliche Massnahme, die der thurgauische Regierungsrat auf Antrag der kommunalen Armenbehörden in erster und letzter Instanz verfügen konnte. Im 20. Jahrhundert wurde für diese Form der Einweisung in eine geschlossene Anstalt der Begriff «administrative Versorgung» gebräuchlich. Er benennt eine auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhende, zwangsweise Anstaltsinternierung, der kein Gerichtsentscheid zugrunde liegt, sondern die durch administrative Behörden angeordnet wird.[5]

---

1 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

2 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2. – Bei den Internierten handelte es sich in der Regel um Personen, die Fürsorgeleistungen bezogen (die gesetzliche Formulierung liess in Kalchrain eine Internierung aber auch vor dem tatsächlichen Eintritt der Fürsorgeabhängigkeit zu).

3 Hettling/Hoffmann 1997.

4 So äusserte sich die «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft» (ThGG) gegenüber dem Grossen Rat in ihrem Antrag zur Errichtung einer entsprechenden Institution (StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848).

5 Zur Definition des Begriffs «administrative Versorgung» vgl. Bossart 1965, S. 5. – Die administrative Versorgung konnte nicht in allen Zwangsarbeits- oder – gleichbedeutend – Korrektionsanstalten für Erwachsene praktiziert werden. Einer Einweisung nach Thorberg im Kanton Bern beispielsweise ging eine gerichtliche Verurteilung voraus. Auf der andern Seite gab es Kantone, die zwar keine eigenen Zwangsarbeitsanstalten führten, die aber in der 2. Hälfte des 19. Jh. administrative Versorgungen prakti-

Die administrative Versorgung, wie sie in Kalchrain praktiziert wurde, verfolgte eine doppelte Zielsetzung: die individuelle Besserung der Eingewiesenen sowie ihre Verwahrung zum Schutz der Gesellschaft. Das Prinzip der Einschliessung und Umerziehung devianter Personen war schon den frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäusern inhärent.[6] In den im 19. Jahrhundert errichteten Zwangsarbeitsanstalten fand diese Form obrigkeitlicher Disziplinierung allerdings nicht mehr gegenüber Untertanen Anwendung, sondern sie wandte sich gegen Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Rechtsstaates. Dieser Umstand provozierte bei der Gründung von Zwangsarbeitsanstalten Fragen, die sich die Betreiber von Zucht- und Arbeitshäusern in der Frühen Neuzeit nicht hatten stellen müssen, nämlich: Ist die Gewaltenteilung gefährdet, wenn die Exekutive und nicht die Judikative mündigen und zurechnungsfähigen Personen die Freiheit in einer geschlossenen Anstalt entziehen kann? Und: Besitzt der Staat das Recht, die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern derart tiefgreifend zu beschneiden, obwohl sie keine Straftaten begangen haben? Der Auseinandersetzung mit diesen Grundsatzfragen mussten sich die aus dem bürgerlich-freisinnigen Lager kommenden Befürworter der administrativen Versorgung im 19. Jahrhundert stellen, wenn sie eine entsprechende Massnahme in ihrem Kanton realisieren wollten. Am Thema der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten kristallisierte sich also ein Grundproblem des demokratischen Rechtsstaates, das lautet: Wie weit reicht die Freiheit des Einzelnen, und wo und mit welchen Mitteln muss die Freiheit beschnitten werden, um die Gesellschaft vor nachteiligen Folgen zu schützen? Wie dieses Verhältnis von individueller Freiheit und Schutz der Gesellschaft zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Ersten Weltkrieg im Rahmen der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» definiert wurde, zeigt die vorliegende Untersuchung.[7] Da in der Bestimmung dieses Verhältnisses Normen sozial konformen Verhaltens und damit auch Definitionen von Devianz[8] hervorgebracht und auf bestimmte Kategorien von Menschen angewandt wurden, wirft die Arbeit ein Licht auf Prozesse gesellschaftlicher Integration bzw. gesellschaftlichen Ausschlusses unter den Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates.

---

zierten. Bis zum Ersten Weltkrieg hatten fast alle Kantone entsprechende Möglichkeiten zur administrativen Versorgung geschaffen (Zbinden 1942, S. 30–33).

6 Die Errichtung dieser Anstalten stand in Zusammenhang mit einer veränderten Wahrnehmung von Armut und einer Reform des Fürsorgewesens, die in den spätmittelalterlichen Städten ihren Anfang nahm. Leitkonzept dieser neuen Armenfürsorge waren u. a. die Arbeitspflicht für Arme und das Verbot der Bettelei. Mit den v. a. seit dem 17. Jh. gegründeten Zucht- und Arbeitshäusern sollten diese Prinzipien mittels Zwang durchgesetzt und die Insassinnen und Insassen zu moralisch und wirtschaftlich nützlichen Individuen erzogen werden (Eisenbach 1994, S. 74 f.). – Zur spätmittelalterlichen Politik der Städte gegenüber «Bettlern» vgl. Gilomen 1996. Zu Zucht- und Arbeitshäusern in der Frühen Neuzeit vgl. den Überblick bei Schwerhoff 2000, S. 48 f., und die Monografie von Stekl 1978; für die Schweiz vgl. Crespo 2001 und Fumasoli 1981.

7 In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe «liederlich»/«Liederlichkeit» und «arbeitsscheu»/«Arbeitsscheu» verwendet, um die Klientel von Zwangsarbeitsanstalten bzw. ihre Formen von Devianz zu charakterisieren, auch wenn – etwa im Gesetz zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – noch weitere Begriffe (z. B. «ausschweifend») auftauchen. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass «liederlich» und «arbeitsscheu» die zeitgenössisch am häufigsten verwendeten Begriffe zur Kennzeichnung des Verhaltens der Internierten sind, zum andern, dass die verwendeten Begriffe keine fixen Bedeutungen hatten (vgl. Kap. I.2.1).

8 «Devianz» meint die Abweichung von sozialen Normen – informellen bis kodifizierten Vorstellungen darüber, wie sich Menschen verhalten sollen und müssen –, die unterschiedliche Reichweite und Verbindlichkeit aufweisen (Kaiser 1993, S. 1). Während Delinquenz ein Abweichen von einer kodifizierten strafrechtlichen Norm voraussetzt, ist dies bei andern Formen von Devianz – wie etwa «Arbeitsscheu» – nicht unbedingt der Fall.

Die thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eignet sich besonders gut zur Untersuchung, weil sie eine der ersten kantonalen Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz war, in der die administrative Versorgung vollzogen wurde[9] – für die Ausgestaltung anderer Anstalten hatte sie schweizweit Vorbildfunktion.[10] Ausserdem beschränkte sich ihr Einzugsgebiet nicht auf den Thurgau, denn es wurden Personen aus der ganzen Deutschschweiz aufgenommen, sofern sie von Behörden ihres Heimatkantons zugewiesen wurden.[11] Somit gerät der staatliche Umgang mit devianten Bürgerinnen und Bürgern in der gesamten Deutschschweiz in den Blick der Untersuchung. Das sind für den Untersuchungszeitraum, der die Jahre 1851 bis 1918 umfasst, rund 3500 Personen, in der Mehrheit Männer.[12]

Fragestellung und methodisch-theoretische Überlegungen

Mit der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten schuf sich der Staat im 19. Jahrhundert einen Zugriff auf «gefährliche» Personen, deren individuelle Verfasstheit, aber auch deren massenhaftes Auftreten als bedrohlich empfunden wurde. Die Vorstellung, es gebe «gefährliche» Individuen, ist bislang vor allem in Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts untersucht worden. Michel Foucault weist darauf hin, dass der Begriff des «gefährlichen Menschen» mit der Auseinandersetzung über den «monomanen Mord»[13] in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in psychiatrische und juristische Institutionen eingegangen sei. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts sei der «gefährliche Mensch» in Praxis und Theorie des Strafrechts zunehmend zum Hauptziel des strafenden Eingriffs geworden.[14] Diesen Befund nimmt Urs Germann in seiner Studie zur forensischen Psychiatrie in der Schweiz modifizierend auf. Er zeigt, dass Massnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen Individuen» bei der Ausgestaltung des schweizerischen Strafrechts seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielten. Anders als Foucault sieht er darin jedoch nicht ausschliesslich eine diskursive Übertragung des zivilrechtlichen Prinzips der Kausalhaftung auf das Strafrecht. Vielmehr betont er die verwaltungsrechtlichen Traditionen im staatlichen Umgang mit «gefährlichen Individuen», die gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Strafrechtsreformdebatte aufgegriffen und ins Straf-

9 Zuvor hatten schon die Kantone Graubünden (1840) und Bern (1848) in Fürstenau bzw. Thorberg Zwangsarbeitsanstalten gegründet (Zehnder 1844, S. 224; Meier/Wolfensberger 1998b, S. 392).

10 1877 holte sich beispielsweise die luzernische Exekutive bei ihren thurgauischen Amtskollegen Rat, als es um die Errichtung einer entsprechenden Institution im Kanton Luzern ging (StATG 4'503'1: Schreiben an das Armendepartement, 22. März 1877).

11 Gegenüber der Aufnahme Internierter aus der romanischen Schweiz wurden Vorbehalte wegen sprachlicher Probleme geltend gemacht (StATG 3'00'186: Prot. RR, 21. Dezember 1895, § 2312). – In der 2. Hälfte des 19. Jh. folgten verschiedene Kantone dem thurgauischen Beispiel und errichteten eigene Anstalten, nämlich Schaffhausen (1853), Aargau (1868), Neuenburg (1868), St. Gallen (1871), Waadt (1872), Baselland (1876), Zürich (1882), Appenzell Ausserrhoden (1884), Solothurn (1886), Luzern (1887), Freiburg (1898) und Schwyz (1902) (Niedermann 1896, S. 367 f.; zu Schaffhausen Schmid 1993, S. 275, zu Freiburg Huonker 1990, S. 48). In andern Kantonen, etwa in Nidwalden, konnten administrative Versorgungen auch in die Strafanstalt vorgenommen werden (Gutachten Zürcher 1916, S. 162).

12 Zum quantitativen Geschlechterverhältnis in der Anstalt vgl. Kap. III.2. – Nebst diesen rund 3500 Internierten, die als «Correctionelle» bezeichnet wurden, befanden sich in der Anstalt auch so genannte «Kostenabverdienende», die in der Anstalt Judizialkosten, Bussen oder Entschädigungen abverdienten (vgl. Kap. III.2.1).

13 Es handelte sich dabei um Mordfälle, deren Beweggründe die Psychiatrie auf eine allein auf den Willen beschränkte Geistesstörung zurückführte (Germann 2004, S. 62–69).

14 Foucault 2003.

recht integriert worden seien. Zu den im Verwaltungsrecht verankerten Massnahmen zählt er unter anderem die armenpolizeilich legitimierte administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten.[15] Dieser Form verwaltungsrechtlich normierten Umgangs mit «gefährlichen Individuen» soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden, indem die Praxis der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in Hinblick auf ihre Entstehung, ihre Funktionsweise und ihre Auswirkungen untersucht wird.

Bezüglich der Entstehung dieser Praxis stellen sich dabei folgende Fragen: In welchem gesellschaftlichen Kontext und von welchen sozialen Gruppen konnte im Thurgau Mitte des 19. Jahrhunderts eine Zwangsarbeitsanstalt gegründet werden? Welche Formen von Devianz wurden als «gefährlich» eingestuft? Welche Zielsetzungen waren mit der administrativen Versorgung verbunden? Wie liess sich diese aussergerichtliche Zwangsmassnahme in einem liberalen Rechtsstaat legitimieren?

Bei der Untersuchung der Funktionsweise der administrativen Versorgung sind die nachfolgenden Fragen zentral: Wie funktionierte die administrative Versorgung innerhalb der kommunalen Armenpolitik? Welche Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse, mit denen die Grenze zwischen konformem und abweichendem Verhalten bestimmt wurde, waren wirksam? Wie arbeiteten die kommunalen und kantonalen Behörden bei der administrativen Versorgung zusammen? Über welche Handlungsspielräume verfügten die verschiedenen an einer Internierung in Kalchrain beteiligten Akteurinnen und Akteure? Welche Handlungsmöglichkeiten hatten die von der Internierung direkt betroffenen Personen bzw. ihre Angehörigen?

Im letzten Abschnitt wird schliesslich die Brücke zur Untersuchung von Germann geschlagen, indem nach den Auswirkungen der Praxis der administrativen Versorgung auf das schweizerische Strafrecht gefragt wird: Floss das in Zwangsarbeitsanstalten generierte Wissen über «gefährliche Individuen» in die Strafrechtsgesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene ein? Wenn ja, welche Auswirkungen hatte dieses Wissen in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Kodifikation? Und welche Rückwirkungen entfaltete wiederum die Strafgesetzgebung auf die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain?

Die administrative Versorgung als Praxis zu erforschen bedeutet, das Handeln von Akteurinnen und Akteuren zu fokussieren. Geleitet wird dieses Forschungsinteresse durch die theoretische Überlegung, dass Devianz als Interaktions- und Zuschreibungsprozess zwischen verschiedenen Handelnden und Institutionen verstanden werden muss. Damit folgt die Arbeit einer Konzeption abweichenden Verhaltens, die in der Soziologie unter der Bezeichnung «labeling approach» figuriert.[16] Wie Howard S. Becker in seiner Studie zur Soziologie abweichenden Verhaltens postuliert, stellen gesellschaftliche Gruppen Regeln auf, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und wenden diese Regeln auf bestimmte Menschen an.[17] Devianz ist demnach das Ergebnis gesellschaftlicher Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse und nicht die Eigenschaft einer Person oder einer Handlung. In der Analyse von Devianz kann in dieser Perspektive nach sozialen Kontrollmechanismen, nach der Hervorbringung und Reinterpretation von Normen und ihrer Anwendung gefragt werden.[18]

Die Konzentration auf Handelnde erfordert allerdings ein differenziertes Konzept agierender Individuen, welches diese weder als autonome Subjekte noch als «pure Marionetten»[19], die in Abhängigkeit

15 Germann 2004, S. 318–325; Germann 2003.
16 Vgl. Lamnek 1994, S. 23 f.; Plummer 2000.
17 Becker 1981, S. 8.
18 Schwerhoff 1999, S. 77–83.
19 Lüdtke 1998, S. 566; vgl. auch Lüdtke 1997.

von sie determinierenden Strukturen handeln, begreift.[20] Die Untersuchung folgt in dieser Hinsicht einer Konzeption des Akteurs, wie sie der Soziologe Andreas Reckwitz in seiner Studie über «Die Transformation der Kulturtheorien» als gemeinsames Merkmal verschiedener kulturalistischer Theorien sozialer Praktiken[21] definierte. Diese Theorien gehen erstens davon aus, dass die Hervorbringung von Praktiken ein Verhältnis des Handelnden zur Welt erfordert, welches eine hermeneutische Qualität besitzt. Damit Akteure handlungsfähig sind, müssen sie sich «die ‹Welt› jenseits der Handlungssituation und ihre eigene Position innerhalb dieses Zusammenhangs über routinisierte Verstehensakte, über die notwendig subjektive und situative Zuschreibung von Sinn gegenüber den Phänomenen erschliessen.» Zweitens nehmen diese Theorien sozialer Praktiken eine Dezentrierung des Subjekts vor: «Die Wissensordnungen, die die Akteure applizieren, sind nicht als Eigenschaften eines sinnkonstituierenden Subjekts zurechenbar, sondern transzendieren in ihrer Reichweite, Entwicklung und Komplexität dessen ‹subjektive Perspektive›.» Das heisst, es gibt kollektive Sinnmuster, «die dem ‹Subjekt› nicht nur angeben, wie es die Phänomene ausserhalb seiner selbst, sondern auch, wie es sich als ein solches zu definieren hat, und darüber hinaus, welche nur vorgeblich ‹subjektiven› Absichten und Wünsche es haben kann.» Die Unterscheidung von kollektiven Sinnmustern und subjektiven Sinnzuschreibungen ist demzufolge nur eine analytische: Die kollektiven Sinnmuster existieren allein in den subjektiven und situativen Sinnzuschreibungen und zugleich werden in subjektiven Sinnzuschreibungen immer kollektive Sinnmuster verarbeitet.

Ähnlich formulierten die Historiker Thomas Mergel und Thomas Welskopp in ihrem Sammelband zu den neueren Theoriedebatten in der Geschichtswissenschaft auch das Verhältnis von Struktur und Handeln: Die Strukturen «wirken im Handeln selber (und nirgends sonst), bestimmen und begrenzen das Handlungsmögliche, werden im Handeln reproduziert und modifiziert. Stabilität und Dynamik: Beides muss durch die Akteure und ihre Interaktionen hindurch und als Ergebnis menschlichen Agierens transparent gemacht werden.»[22] In einer solchen Konzeption menschlichen Handelns, so Mergel und Welskopp weiter, könne auch der Gegensatz «Makrogeschichte» – «Mikrogeschichte» überwunden werden.[23] In der Konzentration auf mikrohistorische Untersuchungsgegenstände, auf einzelne Akteurinnen und Akteure, geraten folglich nicht nur subjektive Sinnzuschreibungen in den Blick der Forschenden, sondern auch die kollektiven Sinnmuster und Strukturen, die in subjektiven Sinnzuschreibungen, im Handeln Einzelner, verarbeitet werden. Aus dieser Perspektive erscheinen gesellschaftliche Verhältnisse, aber auch Institutionen – im vorliegenden Fall die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – als von Individuen in den Grenzen ihrer Handlungsspielräume, in Konflikten und Aushandlungsprozessen mitgestaltet.

---

20 V. a. der Alltagsgeschichte konnte der Vorwurf gemacht werden, dass sie einzelne ‹kleine Leute› zu Heroen des Widerstands gegen strukturelle Zumutungen stilisierte. Aus der Frontstellung der Alltagsgeschichte gegen eine strukturalistische Sozialgeschichtsschreibung lässt sich die Überbetonung individueller Handlungsmöglichkeiten und v. a. der Widerständigkeit gegenüber strukturellen Zumutungen historisch erklären. Allerdings gehen profilierte Vertreter der Alltagsgeschichte wie Alf Lüdtke in ihren neueren Publikationen von einer differenzierten Betrachtungsweise des Handlungspotenzials von Akteurinnen und Akteuren aus (vgl. Lüdtke 1997; zur Alltagsgeschichte Schulze 1994).

21 «Soziale Praktiken stellen einen Komplex von kollektiven Verhaltensmustern und gleichzeitig von kollektiven Wissensordnungen [...] sowie diesen entsprechenden Mustern von subjektiven Sinnzuschreibungen dar, die diese Verhaltensmuster ermöglichen und sich in ihnen ausdrücken» (Reckwitz 2000, S. 565). – Folgende Zitate nach ebd., S. 566 f.

22 Mergel/Welskopp 1997, S. 32 f.

23 Ebd., S. 33. – Zur Mikrogeschichte vgl. Ulbricht 1994; Medick 1994; Ginzburg 1993; Davis 1990.

Gleichzeitig lassen sich aber auch die kollektiven Sinnmuster und Strukturen im Handeln der Einzelnen festmachen.[24]

Von diesen Überlegungen zum Verhältnis von Makro- und Mikrogeschichte ausgehend, werde ich mich in der Analyse der kommunalen Armenpolitik auf vier Fallbeispiele konzentrieren, um eine detaillierte Analyse der Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse vorzunehmen, die auf Gemeindeebene abweichendes Verhalten erzeugten.[25]

Dass die Definitionsmacht und die Handlungsmöglichkeiten in der Praxis der administrativen Versorgung sehr unterschiedlich verteilt waren, liegt auf der Hand. Um diese Machtverhältnisse fassen zu können, wird in der vorliegenden Arbeit auf die von Alf Lüdtke postulierte Vorstellung von «Herrschaft als sozialer Praxis»[26] zurückgegriffen, die in ihrer interaktionistischen Ausrichtung an die Theorie der Hervorbringung von Devianz, wie sie oben dargelegt wurde, anschliessbar ist. Lüdtke vertritt mit diesem Konzept die Ansicht, dass sowohl das Handeln derer, die Herrschaft reklamieren oder praktizieren, als auch das Handeln derer, die als Beherrschte behandelt werden und sich vielleicht auch als solche sehen, durch ein «Kräftefeld» ermöglicht wird. Dieses Kräftefeld ist «keine statische Grösse; seine Ausdehnung wie seine Konturen verändern sich in dem Masse, in dem die Akteure tätig werden oder untätig bleiben.»[27] Die Akteure entwickeln ihre Möglichkeiten, «Anreize wie Zumutungen umzusetzen oder abzuwehren», in der Interaktion mit andern, die in diesem Kräftefeld agieren. Lüdtke folgt damit einer Machtvorstellung, wie sie von Foucault unter anderem in seinem Werk «Überwachen und Strafen» formuliert wurde. Er versteht Macht nicht als Substanz oder Effekt eines Zentrums, also etwa des Staates oder einer herrschenden Klasse, sondern Macht hat in seiner Konzeption relationalen Charakter und ist produktiv.[28] Die in «Überwachen und Strafen» vertretene These der Hervorbringung und Determinierung von Subjektivität durch die Disziplinarmacht lässt Foucault wenig Raum für Fragen nach Subjektivierungsprozessen und Widerstand.[29] Lüdkte hingegen interessiert sich gerade für die Praxis derer, die in einer bestimmten historischen Situation zu «Gehorsamkeitssubjekten»[30] gemacht werden, und damit für Handeln, das sich nicht in offenem Widerstehen, sondern auch in «Hinnehmen, Ausweichen und Ausnutzen» und andern Formen äussern kann.[31] Auch hier dürfen die Akteurinnen und Akteure jedoch nicht als autonome Subjekte missverstanden werden, sondern es gilt, in der Untersuchung von Herrschaft als sozialer Praxis nicht nur die Handlungsweisen von Akteurinnen und Akteuren, sondern auch die Möglichkeitsbedingungen ihres Handelns und die Aneignung dieser Bedingungen zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.[32]

Um die Möglichkeitsbedingungen des Handelns in der Praxis der administrativen Versorgung fassen zu können, muss zunächst das durch die Institution Zwangsarbeitsanstalt und die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen begrenzte Handlungsfeld ausgeleuchtet werden. Da bisher weder Entstehung noch Vollzugsbedingungen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erforscht wurden, nimmt in der vorliegenden Arbeit die Darstellung dieser Aspekte breiten Raum ein.

24 Medick 2002, S. 217.
25 Vgl. Kap. IV.
26 Lüdtke 1991.
27 Ebd., S. 12 f.
28 Foucault 1977, S. 250; vgl. auch Foucault 1983, S. 113 f.
29 Lemke 1997, S. 116–120. Foucault wandte sich diesen Fragen in seinen späteren Arbeiten zu, v. a. in «Gebrauch der Lüste» und «Sorge um sich» (Lemke 1997, S. 257–273). – Zur Auseinandersetzung über verschiedene Disziplinierungsansätze vgl. Breuer 1986; Breuer 1987; Finzsch 1996; zu deren Anwendung in historischen Fallstudien vgl. Sachsse/Tennstedt 1986; Peukert 1986.
30 Foucault 1977, S. 167.
31 Lüdtke 1991, S. 13 f.
32 Ebd., S. 14.

Forschungsstand

Die Untersuchung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und der damit verbundenen Praxis berührt die Geschichte des Anstaltenwesens, der Fürsorge und der Kriminalpolitik in der Schweiz. Weder die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain noch die Praxis der administrativen Versorgung im Kanton Thurgau wurde bislang erforscht. Monografien zur administrativen Versorgung von Erwachsenen in Zwangsarbeitsanstalten fehlen auch für die übrigen Kantone.[33] Lediglich zwei unpublizierte Forschungsarbeiten gibt es zu diesem Themenbereich: Eine Lizenziatsarbeit über administrative Versorgungen im Kanton Bern in den 1950er-Jahren zeigt, wie sich diese Art der Versorgung nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, mit dem neue Zugriffsmöglichkeiten auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» geschaffen wurden, entwickelte[34]; eine andere Lizenziatsarbeit, deren Resultate kürzlich in einem Aufsatz zusammengefasst wurden, untersucht am Beispiel der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, wie im Vollzug gegenüber Frauen in dieser Anstalt die «Disziplinierung zum ‹Weiblichen›» stattfand.[35]

In publizierten Forschungsbeiträgen fanden die deutschschweizerischen Zwangsarbeitsanstalten und die Praxis der administrativen Versorgung bislang im Kontext einer Geschichte der Armenfürsorge bzw. der Kriminalpolitik Berücksichtigung. Für erstere Herangehensweise steht die Studie von Verena Schmid über das schaffhausische Armenwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der ein Kapitel der dortigen Zwangsarbeitsanstalt Griesbach gewidmet ist.[36] Schmid untersuchte die Entstehung dieser Anstalt unter dem Blickwinkel der Reformbemühungen der Kantonsregierung im Bereich des Armenwesens. Die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt versteht sie als «Massnahme zur Disziplinierung der Armenbevölkerung», insbesondere der «arbeitsfähigen Armut», die im 19. Jahrhundert zu einem drängenden Problem der schaffhausischen Armenpolitik geworden war.[37]

Für die zweite Herangehensweise stehen die Untersuchungen von Regula Ludi und Urs Germann. Ludi untersuchte mit europäischen und schweizerischen Quellen die «moderne» Kriminalpolitik zwischen 1750 und 1850.[38] Sie weist auf die scheinbar paradoxen Effekte eines in der Aufklärung entstandenen Strafparadigmas hin, welches sich durch Rationalisierung der Zwangsausübung, durch Effizienzsteigerung der Verbrechensverfolgung, durch Sozialschädlichkeit als Kriterium der Strafbarkeit von Handlungen sowie durch eine sanktionierende Verbrechensprophylaxe auszeichnete. Wie Ludi unter anderem am Beispiel des Kantons Bern aufzeigt, stützte sich die Kriminalpolitik der Gründungsväter des bürgerlichen Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dieses Strafparadigma, das sie in die Tat umzusetzen versuchte. Statt allerdings der Vision einer verbrechensfreien Gesellschaft näher zu kommen, führte die perfektionierte Verbrechensverfolgung zu einer Zunahme von Delinquenz. Dies gab Anlass für neue staatliche Zwangsmassnahmen wie beispielsweise die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1848. Diese Institution, die von Ludi unter dem Stichwort «repressive Sozialpolitik» abgehandelt wird, trug wesentlich zur Kriminalisierung von Armut bei.[39] Germann berücksichtigt in seiner Studie über die Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz in den Jahren 1850–1950 auch die administrative Versorgung in Zwangsarbeits-

33 Für die Romandie existiert eine Monografie über korrektionelle Zwangsanstalten für Kinder (Ruchat 1993).
34 Rietmann 2004.
35 Grisard 1999; Grisard 2004.
36 Schmid 1993, S. 259–280.
37 Ebd., S. 284 f.
38 Ludi 1999.
39 Ebd., S. 410–425.

anstalten.[40] Wie bereits erwähnt, verweist er in Zusammenhang mit der Einführung von so genannten «sichernden Massnahmen» im schweizerischen Strafgesetzbuch auf die administrativrechtlichen Traditionen im Umgang mit «gefährlichen» Individuen, das heisst auf deren Einweisung in Irrenanstalten bzw. die armenpolizeiliche Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten. Die Strafrechtsreformer, die um die Jahrhundertwende die Integration «sichernder Massnahmen» gegen «gefährliche» Individuen ins Strafrecht forderten, konnten bei der Konzeption dieser Massnahmen an die bestehenden irren- und armenpolizeilichen Regelungen anknüpfen.[41] Das bedeutet, dass «die Innovation der Strafrechtsreformer der Jahrhundertwende weniger in der ‹Erfindung› der Kategorie des ‹gefährlichen Individuums› als vielmehr in der Übertragung dieser Kategorie vom Verwaltungs- auf das Strafrecht» bestand.[42]

Wenn nun in der vorliegenden Arbeit die armenpolizeiliche Massnahme der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt am Beispiel von Kalchrain untersucht wird, so sollen die verschiedenen Perspektiven von Schmid, Ludi und Germann miteinander verbunden werden, denn die Praxis der administrativen Versorgung entstand im Kanton Thurgau aus einer spezifischen Problematisierung von Armut, und sie war eingebettet in die kantonale und kommunale Armenpolitik. Da jedoch Armut in dieser Problematisierung ein kriminogenes Potenzial aufwies, beinhaltete die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt auch eine kriminalpolitische Stossrichtung. Aus dieser ergaben sich schliesslich die Anknüpfungspunkte für die Strafrechtsreformer der Jahrhundertwende, auf die im letzten Kapitel eingegangen wird.

Schweizerische Zwangsarbeitsanstalten fanden in der historischen Forschung am Rande auch bei der Analyse der Nicht-Sesshaftigkeit und des behördlichen Umgangs mit diesem Phänomen Berücksichtigung. Thomas Meier und Rolf Wolfensberger stellen in ihrer Studie über Nicht-Sesshafte in der Schweiz zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg in den Kontext der Entstehung neuer Verfolgungs- und Kontrollinstrumente gegenüber der nicht-sesshaften Bevölkerung[43]: Mit dem Aufbau moderner Staatswesen auf Kantonsebene waren ältere Problemlösungsstrategien im Umgang mit Nicht-Sesshaften nicht mehr praktikabel. Es wurde nach neuen und effektiveren Verfolgungs- und Kontrollmechanismen gesucht und unter anderem in der Einschliessung dieser Bevölkerungsgruppe in Zwangsarbeitsanstalten eine entsprechende Alternative gesehen. Laut Meier und Wolfensberger ermöglichte dies dem Staat «einen dauerhaften pädagogisch-edukativen Zugriff auf deviante Individuen und Gruppen.»[44] Dieser Interpretation folgt auch die vorliegende Arbeit, wobei sie allerdings zeigen wird, dass nicht nur Nicht-Sesshafte diesem staatlichen Zugriff ausgesetzt waren, sondern auch andere Unterschichtsangehörige.

Als Beitrag zur Historiografie über Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz ist zudem ein Aufsatz der bereits erwähnten Regula Ludi über «Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern» zu erwähnen.[45] Ludi interessierte sich darin für frauenspezifische Ursachen von Armut und Devianz, die zu einer Einweisung nach Thorberg führen konnten. Sie kam zum Schluss, der weibliche Geschlechtscharakter habe «allgemein zur Erklärung von Fehlverhalten der Frauen» gedient.[46] Der Kategorie Geschlecht soll in der vorliegenden Untersuchung der administrativen Versorgung

40 Germann 2004.
41 Ebd., S. 323; vgl. auch Germann 2003.
42 Germann 2004, S. 320.
43 Meier/Wolfensberger 1998b.
44 Ebd., S. 392. – Auch andere Studien zur nicht-sesshaften Bevölkerung in der Schweiz gehen am Rande auf Zwangsarbeitsanstalten ein (vgl. Huonker 1990, S. 48–52).
45 Ludi 1989.
46 Ebd., S. 31.

ebenfalls besondere Beachtung geschenkt werden, und zwar sowohl in Hinblick auf die Deutungsmuster abweichenden Verhaltens als auch auf die Handlungsmöglichkeiten der Akteurinnen und Akteure.

Da die administrative Versorgung im Schnittfeld von Armen- und Kriminalpolitik stattfand, waren für die vorliegende Untersuchung auch Studien zur Armut und Fürsorge sowie zur historischen Kriminalitätsforschung wegweisend. Im ersten Bereich ist die Untersuchung von Dietlind Hüchtker über Geschlechterverhältnisse und Armenpolitik in Berlin zwischen 1770 und 1850 hervorzuheben, die in konzeptioneller Hinsicht wichtige Impulse lieferte.[47] Hüchtker versteht unter Armenpolitik einen Prozess, in dessen Verlauf die Beteiligten (Obrigkeit, Stadtbürgertum, Arme) die alltägliche Praxis des Armenwesens aushandelten. Diese Definition ist insofern innovativ, als sie nicht nur die politischen und juristischen Vorgaben der Obrigkeiten gegenüber den Armen berücksichtigt, sondern die alltägliche Praxis der Armenpolitik, die als Ergebnis des Agierens aller Beteiligten begriffen werden kann.[48] Auch neuere Studien zur Fürsorge verfolgen eine ähnliche Herangehensweise. Für den schweizerischen Kontext ist insbesondere die Untersuchung von Nadja Ramsauer über Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge in der Schweiz zwischen 1900 und 1945 zu nennen.[49] Ramsauer legt darin grosses Gewicht auf die Untersuchung der Interaktion zwischen Fürsorgerinnen und Eltern sowie auf die Handlungsspielräume der Beteiligten. Obwohl eine gewisse Überschneidung des Untersuchungszeitraumes vorliegt, lassen sich die Aussagen von Ramsauer zur Entwicklung der Fürsorge jedoch nur beschränkt auf das Untersuchungsobjekt der vorliegenden Arbeit übertragen, denn Ramsauer untersuchte die Praxis der Kindswegnahmen in Zürich, also in einer städtischen Kommune, in der die Professionalisierung und Bürokratisierung der Fürsorge vergleichsweise früh begann.[50] Die Armenfürsorge im Thurgau hingegen unterstand bis weit ins 20. Jahrhundert einer traditionellen kirchlichen Behörde, nämlich der lokalen Kirchenvorsteherschaft[51]; Professionalisierungs- und Bürokratisierungsprozesse spielten hier weniger eine Rolle als die Einbindung der Behörde in kommunale Beziehungsnetzwerke. In Bezug auf diesen Aspekt lieferten Studien über Familie, Verwandtschaft und Nachbarschaft im Dorf, die im Rahmen der Historischen Anthropologie und der Alltagsgeschichte entstanden, wichtige Anregungen.[52] Ausserdem leiteten die Forschungsbeiträge aus dem Projekt «Staat im Dorf» dazu an, nach dem Gegen- und Miteinander kommunaler und kantonaler Behörden im Handlungsfeld der Institution Zwangsarbeitsanstalt zu fragen.[53] Dies drückt sich in der vorliegenden Arbeit darin aus, dass die Praxis der administrativen Versorgung einmal aus der Perspektive der kommunalen Armenbehörde, ein andermal aus der Perspektive des Regierungsrates untersucht wird.

Aus dem Bereich der historischen Kriminalitätsforschung war insbesondere die Studie von Martin Leuenberger über die «Jugendkriminalität» in Basel im 19. Jahrhundert aufschlussreich, weil sie demonstriert, wie ausgehend von einem «labeling approach»

47 Hüchtker 1999.

48 Ebd., S. 10–18.

49 Ramsauer 2000.

50 Huonker 2002, S. 28, spricht vom «hochdotierten, hochprofessionalisierten Zürcher Fürsorgewesen».

51 Zum thurgauischen Armenwesen vgl. Düssli 1948.

52 Sabean 1990; Schulte 1989; für die Schweiz wurden Aspekte von Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft und von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung im ländlichen Raum u. a. von Joris/Witzig 1992 und Witzig 2000 bearbeitet.

53 Raphael 2001. Insbesondere die Studie von Dietrich zur «Konfession im Dorf», die in diesem Kontext entstand und sich u. a. mit thurgauischen Kommunen befasste, lieferte wichtige Denkanstösse zum Verhältnis zwischen Staat und Kommune im Thurgau im 19. Jh., aber auch zu den Handlungsspielräumen der Kirchenvorsteherschaften und den Beziehungskonstellationen innerhalb der Kommunen (Dietrich 2004).

deviantes Verhalten in historischer Perspektive analysiert werden kann.[54]

Für die Kontextualisierung der Rezeption der Praxis der administrativen Versorgung durch kriminalpolitische Experten im Rahmen der Vorarbeiten zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch stellte die bereits erwähnte Studie von Urs Germann eine Grundlage dar. Germann untersuchte darin die Entstehung des Strafgesetzbuches unter dem Blickwinkel der «strukturellen Koppelung der Bezugssysteme Strafjustiz und Psychiatrie».[55] Er begreift den Reformprozess der Strafgesetzgebung, der um die Jahrhundertwende begann und mit der Einführung des neuen Gesetzeswerkes 1942 endete, als partielle Medikalisierung des Strafsystems.[56] Für das Verständnis dieser Medikalisierungstendenzen waren auch Forschungen zur Kriminologie im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert wichtig, die aufzeigen, dass der kriminologische Diskurs um die Jahrhundertwende nicht mehr wie noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts von Polizeipraktikern, Sozialreformern und Juristen, sondern von Medizinern, insbesondere Psychiatern, und Anthropologen getragen wurde.[57] Damit einher ging ein Wandel in der Konzeption des Verbrechers von einem «selbst-bestimmten Gauner, der sich über die Grenzen der Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft hinwegsetzte», zu einem «minderwertigen» Individuum, das aufgrund von Vererbung und Umwelteinflüssen als nicht anpassungsfähig verstanden wurde.[58] Das Wissen um diesen Wandel ist wichtig für das Verständnis der veränderten Problematisierung von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu», welche in der Rezeption der administrativen Praxis durch kriminalpolitische Experten im frühen 20. Jahrhundert zum Ausdruck kommt.

Zwangsarbeitsanstalten sind kein schweizerisches Phänomen – auch in den umliegenden Staaten gab es so genannte «Arbeitsanstalten».[59] Allerdings waren diese in andere rechtliche und politische Kontexte eingebunden. Dies gilt insbesondere für die englischen «workhouses»: Mit dem «Poor Law Amendment Act» von 1834 wurde Armenunterstützung nur noch im «workhouse» gewährt und die offene Fürsorge abgeschafft.[60] Das «workhouse» wurde zum Normalfall der Unterstützung, während in der Schweiz von der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt nur ein geringer Teil der unterstützten Armen betroffen war.

Aufbau der Arbeit und zeitliche Eingrenzung

Aus dem Gegenstand der Untersuchung und den erläuterten Fragestellungen resultiert folgender Aufbau der Studie: Im *ersten Kapitel* wird die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs untersucht und danach gefragt, welche Verhaltensweisen als deviant im Sinne von «liederlich» und «arbeitsscheu» verstanden wurden, welche Zielsetzungen mit der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt verbunden waren und wie die Institution rechtlich legitimiert wurde. Im *zweiten Kapitel* wird auf die spezifischen ökonomischen, politischen und rechtlichen Voraussetzungen eingegangen, die es erlaubten, im Kanton Thurgau eine Zwangsarbeitsanstalt zu errichten. Ferner wird die politische Realisierung der Anstalt in Hinblick auf allfällige Widerstände

54 Leuenberger 1989. – Zur historischen Kriminalitätsforschung vgl. Schwerhoff 2000; Schwerhoff 1999; Eibach 1996.

55 Germann 2004, S. 27

56 Unter dem Gesichtspunkt der Medikalisierung des Strafsystems untersuchte Müller 2004 die Reformprozesse auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung in Deutschland.

57 Becker 2002, S. 22–27. – Zur Kriminologie vgl. auch Becker 2004; Uhl 2003; Wetzell 2000; Wetzell 1996; Beirne 1993; Pasquino 1991.

58 Becker 2004, S. 422.

59 Zu Österreich vgl. Stekl 1978; zu Deutschland Ayass 1992; zu Frankreich Petit/Faugeron/Pierre 2002.

60 Weisbrod 1988; Driver 1993.

gegen das Projekt untersucht. Im *dritten Kapitel* werden die Vollzugsbedingungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain dargelegt und – in Bezug auf den Untersuchungszeitraum – auf ihren Wandel hin befragt. Die folgenden drei Kapitel wenden sich dann der Praxis der administrativen Versorgung im Kanton Thurgau zwischen 1851 und 1918 zu, wobei diese in jedem Kapitel aus einem anderen Blickwinkel untersucht wird: Im *vierten Kapitel* wird anhand von Fallbeispielen auf die Definitions- und Zuschreibungsprozesse auf kommunaler Ebene eingegangen, die zu einem Antrag auf Internierung in Kalchrain führten. Das *fünfte Kapitel* befasst sich mit der Beschlusspraxis des Regierungsrates und analysiert die Zusammenarbeit mit thurgauischen Gemeindebehörden sowie mit ausserkantonalen Behörden, die bei administrativen Versorgungen von kantonsfremden Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei Versorgungen auswärts wohnhafter Thurgauerinnen und Thurgauer eine Rolle spielten. Das *sechste Kapitel* wendet sich den Internierten zu und untersucht, welche Handlungsmöglichkeiten diesen nach einer Einweisung in die Anstalt offen standen. Das *letzte Kapitel* fragt nach den Effekten der administrativen Versorgung in Kalchrain, aber auch in anderen Zwangsarbeitsanstalten, im Hinblick auf die Strafgesetzgebung auf nationaler Ebene.

Die Untersuchung beginnt zeitlich in den 1840er-Jahren und endet 1918. In den 1840er-Jahren wurden die Vorarbeiten zur Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufgenommen. Das Jahr 1918 als Schlusspunkt der Arbeit bezieht sich hingegen nicht auf die Anstalt Kalchrain, sondern auf einen Wandel in der Ausgestaltung der administrativen Versorgung. Dieser Wandel kann letztlich nicht auf ein Jahr genau datiert werden, sondern muss als Prozess verstanden werden: Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain steht für eine Art der administrativen Versorgung, die für das 19. Jahrhundert typisch war. Die administrative Versorgung ging im 19. Jahrhundert aus dem Armenrecht hervor.[61] Interniert wurden Personen, die mit ihrem devianten Lebenswandel den Gemeinden finanziell zur Last fielen oder die ihr zur Last zu fallen drohten. Später erlassene Versorgungsregelungen liessen die Armengenössigkeit als Voraussetzung für die Internierung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» ausser Acht und machten eine Einweisung nur noch von der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch einen devianten Lebenswandel abhängig. Dies war insbesondere bei den Gesetzen der Fall, die nach dem Ersten Weltkrieg erlassen wurden.[62] Zurückzuführen ist diese Änderung unter anderem auf den Einfluss des schweizerischen Strafgesetzbuches, das – obwohl 1918 erst im Entwurf des Bundesrates vorliegend – die kantonale Gesetzgebung und damit auch die Praxis der administrativen Versorgung beeinflusste. Die vorliegende Untersuchung legt ihren Schwerpunkt auf die erste Phase der administrativen Versorgung und zeigt auf, wie sich diese Praxis allmählich von der armenrechtlichen Verortung löste. Wie sich dieser Wandel in der Praxis der administrativen Versorgung im Kanton Thurgau nach 1918 äusserte, konnte jedoch im Rahmen dieser Studie nicht mehr berücksichtigt werden.

Quellenlage

Als Quellen für die vorliegende Arbeit dienten zum einen Referate, Abhandlungen und verschriftlichte Diskussionsbeiträge, die für die Jahresversammlungen von gemeinnützigen Gesellschaften verfasst wurden. Zum andern kamen Gesetzesentwürfe, Materialien und Akten der verschiedenen Expertenkommissionen, die an den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch beteiligt waren, zur Auswertung – insbesondere diejenigen der «Experten-

61 Bossart 1965, S. 60 f.
62 Ebd., S. 63.

kommission für die Reform des Strafvollzuges». Diese Quellen präsentieren die Sichtweise von ‹Experten› auf sozial- und kriminalpolitische Probleme ihrer Zeit – im vorliegenden Fall also der 1840er/1850er-Jahre und des frühen 20. Jahrhunderts.

Darüber hinaus bildeten Quellen aus der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die über die Anstalt und die Praxis der administrativen Versorgung Auskunft geben, eine wichtige Grundlage der Untersuchung.[63] Mit den Protokollen des Regierungsrates liegen alle Beschlüsse über Einweisungen in die und Entlassungen aus der Anstalt vor. Was jedoch für den Untersuchungszeitraum fehlt, sind Personendossiers der Internierten.[64] Die Vorakten zu den Beschlüssen des Regierungsrates – also die Anträge der Gemeindebehörden, die ärztlichen Zeugnisse, die Berichte des Verwalters sowie allfällige weitere Dokumente zu einzelnen Internierten – sind nur zum Teil in den Departementsakten überliefert und – falls überhaupt vorhanden – in chronologischer Reihenfolge abgelegt. Das hat damit zu tun, dass die Vorakten schon im 19. Jahrhundert in der Regel dem Anstaltsverwalter zur Information und Aufbewahrung zugestellt wurden. In den Akten des zuständigen Departements befinden sich solche Quellen – wenn überhaupt – nur dann, wenn es zu Beschwerden der Internierten und zu Anträgen auf Verkürzung oder Verlängerung einer Internierung kam. In solchen Fällen gingen die Vorakten aus der Anstalt wieder zurück ans Departement, wo sie je nach Beschluss des Regierungsrates auch verblieben.[65] Zwar wurden Dossiers über die Internierten aus der Anstalt an das Staatsarchiv zurückgegeben[66], die «Einweisungsakten» aus den Jahren 1860–1885 wurden 1945 jedoch vernichtet.[67] Was mit den zehn Schachteln angeblich aus dem 19. Jahrhundert stammender Akten über Insassinnen und Insassen geschah, die Kalchrain dem Staatsarchiv 1982 übergab, ist unklar – jedenfalls sind sie «seit spätestens 1995 aus ungeklärten Gründen nicht mehr auffindbar»[68]; es ist davon auszugehen, dass auch diese Akten vernichtet wurden. Um insbesondere für die vier ausgewählten Fallbeispiele zu

63 Es handelt sich um Weisungen, Protokolle, Anträge, Beschwerden, Journale und Register (Armen-, Haushaltsregister).

64 Ab 1917 sind solche Personendossiers im Bestand StATG 9'2 vorhanden, und zwar zunächst noch in geringer Dichte. Ab Mitte der 1930er-Jahre steigt die Dichte der erhaltenen Akten von 10 auf 70–80 Prozent aller Internierten an; ab 1960 liegen sie praktisch vollständig vor (StATG Findmittel 9'2: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 [1845–1997], bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 1999, S. 34).

65 Darüber, was mit den Vorakten jeweils geschah, liegen aus dem StATG keine Aufzeichnungen vor. Dass sie in der Regel an den Anstaltsverwalter gingen, ist eine Vermutung, die durch Indizien der folgenden Art gestützt wird: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Berg stellte mit Schreiben vom 2. November 1891 das Gesuch, «einen liederlichen Gemeindsangehörigen» für sechs Monate in Kalchrain zu internieren. Um seine «Liederlichkeit & Unverbesserlichkeit» zu beweisen, legte sie dem Gesuch verschiedene Akten wie etwa einen Rapport der Stadtpolizei St. Gallen bei. Dabei handelte es sich um fünf Dokumente. Nachdem der Regierungsrat die Internierung am 6. November 1891 bewilligt hatte, wurden die Akten offenbar an die Verwaltung in Kalchrain gesandt, denn als sich die Internierung nicht problemlos vollziehen liess, forderte das Polizeidepartement die Akten von der Verwaltung zurück. Der Verwalter, Josef Rieser, übermittelte am 19. November die fünf Dokumente, die mit einer Klammer geheftet sind, an das Polizeidepartement, wo sie schliesslich auch verblieben (vgl. dazu die folgenden, in StATG 4'503'5 liegenden Akten: Schreiben der KV Berg an den RR, 2. November 1891; Rapport der Stadtpolizei St. Gallen, 5. August 1891; Aufforderung der KV Berg, 9. Dezember 1890; Warnung der KV Berg, ohne Datum; Auszug aus dem Prot. RR, 6. November 1891, § 1940; Postkarte an die Verwaltung Kalchrain, 18. November 1891; Notiz des Verwalters auf der Postkarte an die Verwaltung Kalchrain, 18. November 1891).

66 StATG o. Sign.: Verzeichnis über Zuwachs und Abgang des thurgauischen Staatsarchives 1937–1983.

67 Ebd., S. 101. – Um welche Art von Akten es sich genau handelte, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor.

68 StATG Findmittel 9'2: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 (1845–1997), bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 1999, S. 8.

Quellen zu kommen, die Aufschluss über die Zuschreibungsprozesse, die einer Internierung vorausgingen, geben, mussten deshalb Bestände der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf und der Katholischen Kirchgemeinde Wuppenau ausgewertet werden.

Während die Quellenlage einen direkten Zugang zu Handlungsweisen, Wertvorstellungen und Normen bürgerlicher Sozialreformer, kommunaler und kantonaler Behörden sowie kriminalpolitischer Experten gewährte, gerieten die von der Massnahme Betroffenen meist nur indirekt in den Blick der Historikerin. Eine Ausnahme bilden die in Kapitel VI.4 ausgewerteten Beschwerden und Anträge, die aus der Feder der Internierten oder von ihren Angehörigen stammen.

Zum Schluss der Einleitung gilt es noch auf die Anonymisierung der Internierten und ihrer Angehörigen hinzuweisen, die angesichts der 100-jährigen Schutzfrist für personenbezogene Informationen erforderlich war. Um eine einheitliche Verwendung von Personennamen im Manuskript zu gewährleisten, wurden alle Internierten sowie ihre Angehörigen jeweils mit einem Vornamen und einem abgekürzten Nachnamen bezeichnet, die beide frei erfunden sind. Die Identität der untersuchten Personen kann jedoch – eine Einsichtsbewilligung des Staatsarchivs Thurgau vorausgesetzt – über die Quellenbelege und das Studium der entsprechenden Akten erschlossen werden.

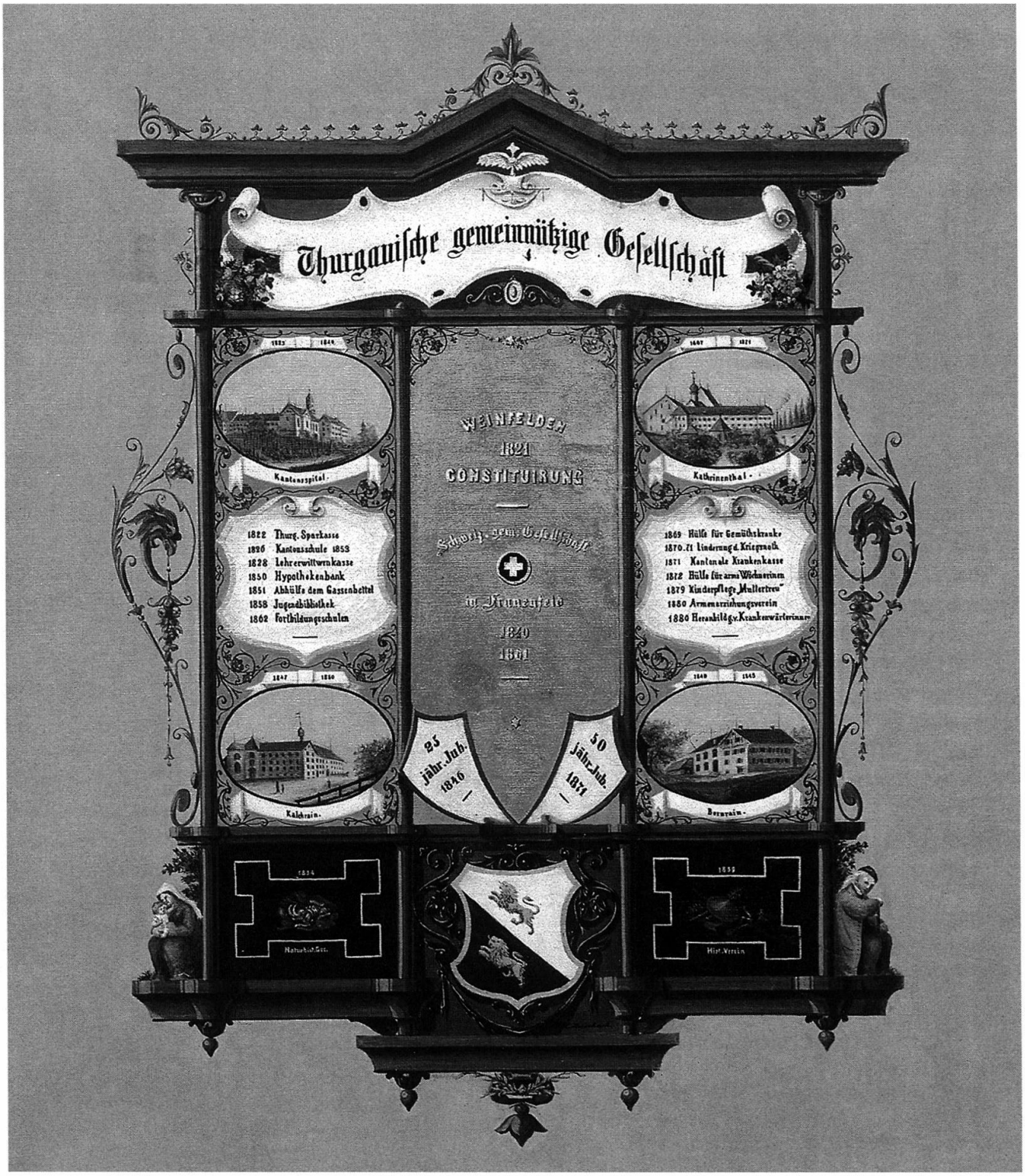
Thurgauische gemeinnützige Gesellschaft
1825 1849
Kantonsspital.
1822 Thurg. Sparkasse
1826 Kantonsschule 1853
1828 Lehrerwittwenkasse
1850 Hypothekenbank
1851 Abhülfe dem Gassenbettel
1858 Jugendbibliothek
1862 Fortbildungsschulen
1847 1850
Kalchrain.
1834
Naturhist. Ges.
Weinfelden
1821
Constituirung
Schweiz. gem. Gesellschaft
in Frauenfeld
1810
1861
25 jähr. Jub. 1846
50 jähr. Jub. 1871
1607 1871
Katharinenthal.
1869 Hülfe für Gemüthskranke
1870.71 Linderung d. Kriegsnoth
1871 Kantonale Krankenkasse
1872 Hülfe für arme Wöchnerinnen
1879 Kinderpflege „Muttertreu"
1880 Armenerziehungsverein
1880 Heranbild. gr. Krankenwärterinnen
1840 1845
Bernrain.
1835
Hist. Verein

I Die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts

Als die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851 eröffnet wurde, bildete sie eine der ersten kantonalen Institutionen in der Schweiz mit der Bezeichnung «Zwangsarbeitsanstalt». Die Konzeption dieses Anstaltstyps war aber schon in den Jahren zuvor erfolgt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren «Zwangsarbeitsanstalten» nämlich Gegenstand des gemeinnützigen Diskurses. Als «gemeinnütziger Diskurs» wird in der vorliegenden Arbeit ein spezfischer Rede- und Handlungszusammenhang bezeichnet, der in zeitgenössischen Texten fassbar wird, die sich mit Fragen von Armut und Armutsbekämpfung, Erziehung und Wirtschaftsförderung befassten. Diese Texte weisen untereinander semantische Beziehungen auf und stehen in einem gemeinsamen Aussage-, Kommunikations- und Zweckzusammenhang.[69] Institutioneller Ort des gemeinnützigen Diskurses waren die gemeinnützigen Gesellschaften, die auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene existierten. Für die vorliegende Untersuchung wird zum einen die «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft» (ThGG) als Hauptakteurin der politischen Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in den Blick genommen, zum andern die «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft» (SGG), in der ein interkantonaler Austausch über sozialpolitische Themen stattfand. Die SGG diskutierte auf den Jahresversammlungen von 1844 und 1851 ausführlich über Zwangsarbeitsanstalten, die ThGG in den Jahren 1847 und 1848. Der diskursiven Behandlung von Zwangsarbeitsanstalten in gemeinnützigen Gesellschaften wird in der vorliegenden Arbeit Beachtung geschenkt, weil davon ausgegangen wird, dass das Reden über diese Institution konstitutiven Charakter hatte: Die Art und Weise, wie Armut und Devianz wahrgenommen und definiert wurden, machte diese für eine institutionelle Lösung im Sinne von Zwangsarbeitsanstalten in einem bürgerlichen Rechtsstaat überhaupt erst zugänglich. Es formierte sich im gemeinnützigen Diskurs ein Wissen über deviante Formen von Armut, das wiederum Ausgrenzungs- und Disziplinierungsprozesse – wie eben die administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten – legitimierte.[70]

Dieses Wissen über Armut und die daraus resultierende Konzeption der Zwangsarbeitsanstalten soll unter Berücksichtigung der folgenden Fragen analysiert werden: Unter welchen Voraussetzungen waren Zwangsarbeitsanstalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein sinnvolles Instrument zur Bekämpfung von «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» und steigenden Ausgaben für die Unterstützung von Armen? Wie wurde die Klientel der Anstalt definiert? Welche Zielsetzungen waren mit der Internierung verbunden? Wie wurde die Institution rechtlich legitimiert?

Bevor jedoch in Kapitel 2 konkret auf diese Fragen eingegangen wird, sollen in Kapitel 1 die gemeinnützigen Gesellschaften als institutionelle Orte des Redens über Zwangsarbeitsanstalten untersucht werden.

1 Gemeinnützige Gesellschaften als Orte des Redens

Die SGG wurde 1810 auf Initiative des Zürcher Arztes Hans Caspar Hirzel[71] gegründet, der zur konstituie-

69 Diese Definition von «Diskurs» folgt Busse 1994, S. 14. – Zur Auseinandersetzung über die Diskursanalyse in der Geschichtswissenschaft vgl. Sarasin 2001; Landwehr 2001; Keller 1997; Schöttler 1989. – Ein Beispiel für Texte, in denen der gemeinnützige Diskurs quellenmässig fassbar wird, sind die periodisch erscheinenden Berichte der «Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft» und der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft», welche die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Referate enthalten, die auf diesen Versammlungen von ‹Experten› gehalten wurden (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. I.1).

70 Zum konstitutiven Charakter des Redens über Kriminalität vgl. Althoff/Leppelt 1990.

71 Hans Caspar Hirzel (1751–1817) gründete auch die «Zürcherische Hülfsgesellschaft» und das «Zürcher Blindeninstitut» (HBLS 4 [1927], S. 235).

renden Sitzung interessierte Männer aus verschiedenen Kantonen der Schweiz eingeladen hatte. Gefolgt waren dieser Einladung 63 Männer aus 13 Kantonen, vorwiegend Theologen, daneben aber auch Ärzte, Juristen und Professoren sowie einige wenige Behördenvertreter.[72] Der Zweck der Gesellschaft lautete, «die Anstalten gegen Unglück und Elend der Bewohner der Schweiz kennen zu lernen und zu dem Behufe mit Rat das Möglichste beizutragen».[73] In den ersten Jahren ihres Bestehens beschränkte sich die SGG auf die Beratung bereits bestehender lokaler gemeinnütziger Gesellschaften[74]; direkte materielle Hilfeleistungen oder Institutionsgründungen waren in den Gesellschaftsstatuten nicht vorgesehen. Die SGG verfügte deshalb in den Anfangsjahren auch nicht über eigene finanzielle Mittel. Vielmehr stellte sie intellektuelle Ressourcen zur Verfügung: Sie war «ein Zentrum für Forschung, Dokumentierung und Austausch auf sozialem Gebiet».[75] Daneben förderte sie die Vernetzung gleichgesinnter Männer über die Kantonsgrenzen hinweg, und zwar zu einem Zeitpunkt, als auf überkantonaler Ebene erst ansatzweise gemeinsame staatliche Organisationen vorhanden waren. Wie andere Gesellschaften und Vereine auch, kann die SGG als ein eidgenössisches Kommunikationsnetz verstanden werden, in dem sich die teilnehmenden Männer über regionale, konfessionelle und sprachliche Grenzen hinweg auf gemeinsame Strategien, Werte und Normen festlegten.[76]

An den einmal jährlich stattfindenden Versammlungen der SGG wurde in den Anfangsjahren in erster Linie der Zustand des Armenwesens und der entsprechenden Institutionen in verschiedenen schweizerischen Kantonen erörtert.[77] Seit den 1820er-Jahren beschäftigte sich die SGG zunehmend auch mit pädagogischen und nationalökonomischen Fragen.[78]

In den Jahren 1820 bis 1830 stieg die Zahl der Gesellschaftsmitglieder stark an. Die Mitglieder rekrutierten sich aus Magistraten, kantonalen und kommunalen Beamten, Offizieren, Angehörigen freier Berufe wie Advokaten, Mediziner und Kaufleute sowie Geistlichen und Lehrkräften. Die letzten beiden Gruppen machten zwischen 1810 und 1830 rund 40 Prozent der Neumitglieder aus; die Geistlichen waren in der überwiegenden Mehrheit protestantischer Konfession.[79]

In die 1820er-Jahre fiel auch die Gründung verschiedener kantonaler gemeinnütziger Gesellschaften, darunter diejenige des Kantons Thurgau. Am 29. Januar 1821 versammelten sich unter dem Namen «Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen im Kanton Thurgau» die Pfarrer Ulrich Zwingli, Johann Konrad Widmer, Johann Jakob Heidegger und Johann Konrad Amman sowie Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth, Johann Georg Wirth, Rektor in St. Gallen, Kanonikus Meinrad Kerler und Johann Joachim Reinhart, Oberamtmann von Wein-

72 Rickenbach 1960, S. 19. – Zur Geschichte der SGG vgl. auch Pupikofer 1860; Hunziker 1910.

73 Gesellschaftsstatuten der SGG von 1810, § 2, zit. nach Hunziker 1897, S. 16.

74 Beispielsweise die unter dem Einfluss von Isaak Iselin 1777 geschaffene «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen Basel» oder die 1799 gegründete «Zürcherische Hülfsgesellschaft».

75 Rickenbach 1960, S. 20. – Erst die Statutenrevision von 1828 erweiterte den Handlungsspielraum der Gesellschaft: Von diesem Zeitpunkt an bestand die Möglichkeit, mit materieller Unterstützung bestimmte Projekte gezielt zu fördern (vgl. dazu die Gesellschaftsstatuten der SGG von 1828, § 3, in Hunziker 1897, S. 61).

76 Tanner 1995, S. 425.

77 Vgl. dazu die Übersicht bei Pupikofer 1860, S. 7–24. – Die Referate und die anschliessenden Diskussionen, die an den Jahresversammlungen der SGG geführt wurden, erschienen in gedruckter Form jeweils unter dem Titel «Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft».

78 Vgl. dazu die Gesellschaftsstatuten der SGG von 1819, § 2, in Hunziker 1897, S. 26.

79 Arlettaz 1987, S. 245.

felden.[80] Fünf der Gründer waren zu jenem Zeitpunkt Mitglied der SGG; Freyenmuth trat der SGG 1824 bei.[81] Ebenso wie die SGG wollte sich die ThGG[82] mit den Themen «Landwirtschaft», «Gewerbe», «Armenwesen» und «Erziehung» beschäftigen und dabei alles unternehmen, «was für den Kanton wahren Nuzen bringen; was seinen inneren Wohlstand erhöhen, die Kräfte, Quellen und Mittel zu demselben vervielfältigen und ihre Anwendung erleichtern; was das geistige u. physische Leben und Wirken seiner Bewohner kultivieren und veredeln, was nüzliche Kunst und Wissenschaft im Lande mehren und heben kann.»[83]

Die Gründung gemeinnütziger Gesellschaften lässt sich in den Kontext der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen «Sozietätenbewegung» einordnen.[84] Die Lockerung ständischer Bindungen trieb einerseits Individualisierungsprozesse voran, führte andererseits aber auch zu neuen Formen der Vergesellschaftung in Sozietäten, die sich grob in drei Klassen einteilen lassen: gelehrte, gemeinnützig-ökonomische und literarische Gesellschaften.[85] In den Gesellschaften schlossen sich Menschen – zumeist Männer – freiwillig zusammen, um selbstgesetzte Ziele zu verfolgen. Die Zugehörigkeit zu den Gesellschaften wurde nicht mehr wie in den ständisch-korporativen Organisationen durch Geburt und Stand bestimmt, sondern die Mitglieder regelten die Mitgliedschaft über eigens aufgestellte Kriterien. Trotz dieser prinzipiellen Offenheit errichteten die Gesellschaften aber auch neue Klassen- und Milieuschranken. Sie blieben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bürgerlichen Schichten vorbehalten. Nach innen wirkten die Gesellschaften folglich gemeinschaftsbildend, nach aussen dienten sie der Abgrenzung gegenüber Nichtmitgliedern.[86]

Ein gutes Beispiel für die egalitären und zugleich elitär-differenzierenden Tendenzen der Gesellschaften findet sich in den Statuten der ThGG von 1825. Potenzielle Neumitglieder mussten dem Präsidenten von einem Mitglied vorgeschlagen werden, danach beriet sich der Präsident zusammen mit dem Vorstand über diese Kandidatur und legte der nächsten Mitgliederversammlung ein Gutachten über die betreffende Person vor. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gesellschaft erfolgte mittels geheimem demokratischem Wahlverfahren und musste von zwei Dritteln der Gesellschaftsmitglieder gutgeheissen werden.[87] Damit hatten die Gesellschaftsmitglieder die Möglichkeit, den Zugang zu ihrem Verein zu kontrollieren. Daraus resultierte – soweit sich das aus den Angaben über die Berufe der Mitglieder feststellen lässt – eine bürgerliche Zusammensetzung der Gesellschaft. Waren unter den Gründungsmitgliedern fast ausschliesslich Pfarrer zu finden, so nahm danach der Anteil weltlicher Amtsträger stark zu und betrug 1827 mehr als die Hälfte aller neu eingetretenen Mitglieder. Neben den schon in den 1820er-Jahren tätigen Magistraten und Mitgliedern legislativer respektive judikativer Gremien befanden sich in der ThGG auch die, die der liberal-radikalen Opposition angehörten und erst in der Regeneration zu politi-

80 StATG 8'903'0, 0/0: Statuten der ThGG, 1821.

81 Vgl. das Verzeichnis der Mitglieder der SGG bei Pupikofer 1860, S. 215.

82 Im Folgenden wird die Bezeichnung «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft» verwendet, die in den Protokollen der Gesellschaft ab den 1840er-Jahren gebräuchlich wurde, bzw. «ThGG» als Abkürzung davon.

83 StATG 8'903'0, 0/0: Statuten der ThGG, 1821.

84 Braun 1984, S. 287. – Neuere Forschungen verlegen den Anfang der Sozietätenbewegung in die 1. Hälfte des 18. Jh. (vgl. Kempe/Maissen 2002).

85 Im Hof 1984, S. 195.

86 Tanner 1995, S. 424–426; Hettling 1998, S. 231 f. Zur Sozietätenbewegung in Deutschland vgl. van Dülmen 1986. Grundlegend für die Sozietätenforschung waren die historische Arbeit von Koselleck 1973 und die soziologische Studie von Habermas 1990 (zur Kritik an Habermas vgl. z. B. Hull 1996, S. 204–207).

87 StATG 8'903'0, 0/2: Statuten der ThGG, 16. Mai 1825, §§ 3 und 4.

schen Ämtern gelangten, wie etwa Thomas Bornhauser oder Joachim Leonz Eder.[88] Fast 30 Jahre später, 1854, sah die Zusammensetzung der ThGG wieder anders aus: Der Anteil der weltlichen Amtsträger war leicht zurückgegangen und machte noch rund 35 Prozent aus, derjenige der Pfarrer blieb mit rund 23 Prozent ungefähr gleich. Erhöht hatte sich hingegen der Anteil der Ärzte, und neu hinzugekommen waren Angehörige freier Berufe wie etwa Architekten.[89] Diese Entwicklung spiegelt einerseits die zunehmende berufliche Differenzierung und Spezialisierung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft wider, andererseits den wachsenden Einfluss der Ärzteschaft bei der Lösung sozialpolitischer Probleme.[90] Grundsätzlich änderte sich jedoch an der sozialen Verortung der Gesellschaftsmitglieder als Angehörige des Bürgertums nichts: Trotz des prinzipiell offenen Zugangs zur Gesellschaft waren die internen Selektionsmechanismen so angelegt, dass eine bürgerliche Zusammensetzung der ThGG resultierte.

Im Gegenzug zu dieser elitären Abgrenzung nach aussen hielt 1825 eine Bestimmung Einzug in die Statuten, die lautete: «Im Übrigen wird die Verhandlungen der Geist und Ton einer freundschaftlichen Unterhaltung beleben, und dessnahen, gleichwie überhaupt alles lästige Ceremoniel, so in's besondere der Gebrauch der Titulaturen, vermieden werden.»[91] Unter den Mitgliedern der Gesellschaft sollten also die Hierarchien nicht durch den Gebrauch von Titeln inszeniert werden – vielmehr war ein freundschaftlicher Umgangston unter gleichrangigen Gesellschaftern erwünscht. Nach innen stand damit die egalisierende Wirkung der Vergesellschaftung im Vordergrund. Auf solche Bestimmungen stützt sich auch die in der historischen Forschung gängige These, dass die Sozietäten bei der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft eine tragende Rolle spielten, da ihre Mitglieder in den Sozietäten die grundlegenden Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft praktizierten und die Eigenschaften verfeinerten, die nötig waren, um eine bürgerliche Gesellschaft zu schaffen und aufrechtzuerhalten.[92] Isabel V. Hull bezeichnet die Mitglieder der Sozietäten denn auch als «practitioners of civil society»[93]. In der vorliegenden Arbeit wird zur Bezeichnung eines Mitgliedes der ThGG oder der SGG der Begriff «bürgerlicher Sozialrefomer» verwendet, da dieser Begriff einerseits eine soziale Zuordnung enthält, andererseits aber auch den Fokus des Handelns der «Praktiker der bürgerlichen Gesellschaft» im Kontext gemeinnütziger Sozietäten – nämlich die soziale Reform – umreisst.

Die elitär-differenzierenden Tendenzen der Gesellschaften orientierten sich nicht nur an Klassengrenzen, sondern auch am Geschlecht, denn zu den Personen, die keinen Zugang zu bestimmten Gesellschaften fanden, gehörten in der Regel die Frauen. Wie Beatrix Mesmer in ihrer grundlegenden Studie zu den Frauenorganisationen in der Schweiz zeigt, schlossen die frühen Sozietäten des 18. Jahrhunderts die Frauen zwar noch nicht systematisch von ihren Treffen aus: In den lokalen Lesegesellschaften und Theatervereinen gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren Frauen teilweise noch präsent. Die zunehmende Politisierung der Sozietäten – so Mesmer – führte dann im 19. Jahrhundert jedoch zu einer Seg-

88 StATG 8'903'32, 4/0: Mitgliederverzeichnis der ThGG nachgeführt bis 1827.

89 StATG 8'903'32, 4/0: Mitgliederverzeichnis der ThGG von 1854.

90 Braun 1985, S. 356; Göckenjan 1989, S. 96.

91 StATG 8'903'0, 0/2: Statuten der ThGG, 16. Mai 1825, § 25.

92 van Dülmen 1986, S. 129–132. Mit den «grundlegenden Prinzipien» ist etwa der Umstand gemeint, dass sich Individuen freiwillig zusammenschlossen, sich nach Regeln, die sie selbst aufstellten, organisierten und untereinander gleichberechtigt waren; die «Eigenschaften» bezeichnen z. B. die Fähigkeit zum leidenschaftslosen und rationalen Dialog. Vgl. auch Hettling 1998, S. 231–239.

93 Hull 1996, S. 200 f.

regation der Geschlechter[94], und bezeichnenderweise waren sowohl die SGG als auch die ThGG reine Männerforen. Daneben existierten aber schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemeinnützige Frauenvereine. Gegründet wurden diese häufig von Sozialpolitikern, «denen daran gelegen war, sich von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die nach der gängigen dualistischen Rollenteilung in den Zuständigkeitsbereich der Hausmütter fielen».[95] Frauen wurden somit indirekt in das öffentliche Wohlfahrts- und Schulwesen integriert, wo sie unentgeltliche Sozialarbeit leisteten.[96] Eine mit der SGG vergleichbare Frauenvereinigung auf gesamteidgenössischer Ebene kam freilich erst 1888 mit der Gründung des «Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins» zustande.[97] Im Kanton Thurgau entstanden die ersten gemeinnützigen Frauenvereine bereits in den 1840er-Jahren – sie agierten vor allem auf Gemeindeebene, während die ThGG auf kantonaler Ebene tätig war.[98]

Für das 19. Jahrhundert, insbesondere für die Zeit nach 1830, lässt sich in Bezug auf die SGG und die ThGG eine enge Zusammenarbeit mit dem Staat konstatieren, welche durch gegenseitigen Respekt und Kooperationsbereitschaft gekennzeichnet war.[99] Im Kanton Thurgau kam bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum ein grösseres sozial- oder bildungspolitisches Projekt ohne Zutun der ThGG zustande, selbst wenn es sich um staatliche Institutionen wie das Kantonsspital[100] oder das Kranken- und Greisenasyl[101] handelte. Diesbezüglich bildete die von der ThGG forcierte Errichtung einer staatlichen Zwangsarbeitsanstalt also keine Ausnahme. Die enge Zusammenarbeit zwischen ThGG und Staat war typisch für die Schweiz mit ihrer geringen Staatlichkeit und hohen gesellschaftlichen Selbstregulierung, in der die politische Willensbildung und die Durchsetzung politischer Ziele ganz wesentlich über das Vereinswesen erfolgte.[102] Wie der 1848 gegründete Bundesstaat musste auch der 1803 entstandene Kanton Thurgau Verwaltung und politische Institutionen

94 Mesmer 1988, S. 50 f. – Auch Hull kommt in ihrer Studie zu Deutschland zum Schluss, dass Frauen in den frühen Sozietäten des 18. Jh. nicht generell ausgeschlossen waren, dass ihre Einbindung jedoch sehr limitiert gewesen sei. Erst als sich der Fokus der Sozietäten auf «individual development, concrete social activity and the mobilization of broader social strata» verschoben habe, seien die Frauen gänzlich ausgeschlossen worden (Hull 1996, S. 211). Vgl. auch van Dülmen 1986, S. 121.

95 Mesmer 1996, S. 333. – Genau genommen war die Segregation nicht vollständig, da der Vorsitz der weiblichen Vereine durchaus in männlicher Hand sein konnte.

96 Mesmer 1988, S. 58–66.

97 Vgl. dazu Geschichte Frauenverein 1939. – Die Vertreterinnen dieses nationalen Frauenvereins sahen ihre Rolle in der Öffentlichkeit ganz anders als ihre männlichen Kollegen in der SGG. In Anlehnung an ein dualistisches Geschlechterkonzept propagierten sie das Bild der aufopferungsvollen, umsichtigen Hausmutter, die sowohl gemeinnützig tätig war, als auch ihre Familienpflichten erfüllte (vgl. Joris 1996, S. 327–330).

98 StATG 8'903'0, 1/17: Verhandlungen, Mörikofer, [Johann Kaspar]: Die Frauenvereine im Thurgau.

99 In den 1820er-Jahren befand sich die SGG laut Pupikofer 1860, S. 30, wegen ihrer liberalen Ausrichtung noch in «oppositioneller Stellung» zum Staat. In den 1830er-Jahren sassen in den regenerierten Kantonen Vertreter liberaler Ansichten nun aber selbst in der Regierung. Damit war sich die SGG breiter Anerkennung von staatlicher Seite sicher, was sich u. a. darin äusserte, dass sie ihre Jahresversammlungen nun in den kantonalen Ratssälen abhalten konnte. – Zum einvernehmlichen Verhältnis zwischen ThGG und Kleinem Rat vgl. das Schreiben des Landammanns Joseph Anderwert an die ThGG, 24. August 1821, abgedruckt in: StATG 8'903'0, 0/0: Statuten der ThGG, 1821.

100 Das Kantonsspital Münsterlingen wurde 1840 eröffnet. Zum Einfluss der ThGG darauf vgl. StATG 8'903'0, 1/12: [Pupikofer, Johann Adam]: Eröffnungsrede bei der Viertelsäkularfeier der ThGG, 4. Mai 1846, S. 69.

101 Das Kranken- und Greisenasyl wurde 1871 im ehemaligen Kloster St. Katharinental eröffnet; vgl. dazu Conconi 1996, v. a. S. 131 f.

102 Tanner 1995, S. 425.

von Grund auf neu erstellen und finanzieren.[103] Sozietäten konnten aufgrund dieser schwachen staatlichen Infrastruktur und der zunehmenden Komplexität des ökonomischen Systems sowie vor dem Hintergrund eines zunehmenden staatlichen Interventionismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Status parastaatlicher Institutionen erlangen: Die staatliche Verwaltung war auf die Expertisen der Sozietäten angewiesen, weil sie diese angesichts der eigenen beschränkten Ressourcen selbst nicht generieren konnte.[104]

Das Reden im institutionellen Kontext gemeinnütziger Gesellschaften war auf einer Ebene angesiedelt, die zwischen der analytisch-programmatischen Ebene der Wissenschaften und den Erfordernissen einer direkten sozialen Intervention vermittelte.[105] Der zürcherische Regierungsrat Ulrich Zehnder[106] drückte dies in seinem Referat über Zwangsarbeitsanstalten 1844 idealtypisch aus: Er sei durch «Erfahrung» und «Reflexion» zu Einsichten zum Thema «Armut und Zwangsarbeitsanstalten» gekommen.[107] Die «Erfahrung» bürgerlicher Sozialreformer beruhte nicht unbedingt auf einer direkten Konfrontation mit der Lebenswelt der Unterschichten, sondern war – wie im Falle von Zehnder, dem Vorsteher des kantonalen Armendepartements[108] – häufig vermittelt durch Berichte von Gemeindebehörden und Bezirksarmenpflegen. Mit «Erfahrung» war jedoch ein empirisches Wissen angesprochen, zu dem die bürgerlichen Sozialreformer in ihrem beruflichen Alltag Zugang hatten und das ihnen als Begründung für spezifische Reformen diente.[109] Die «Reflexion» dieser «Erfahrung» erfolgte dann etwa durch die Lektüre von Klassikern der Politischen Ökonomie wie Thomas Malthus oder eben durch die Auseinandersetzung in gemeinnützigen Gesellschaften. Dort sollte sich die Reflexion aber nicht – wie sich einer der Präsidenten der SGG, Johann Kaspar Zellweger, ausdrückte – «in die luftigen Regionen metaphysischer Grübelei»[110] verlieren, sondern sie sollte trotz des Anspruchs an eine theoretisch fundierte Wissensproduktion über sozialpolitische Zusammenhänge dem Allgemeinwohl dienen und in die politische Praxis umsetzbar sein.

Das Wissen über sozialpolitische Zusammenhänge wurde in den gemeinnützigen Gesellschaften in den 1840er- und 1850er-Jahren methodisch heterogen generiert: Die Verarbeitung von Theorien aus der Politischen Ökonomie wurde mit statistischer Analyse und eigener Beobachtung im beruflichen oder politischen Alltag kombiniert, ohne dass eine eindeutige Hierarchie bezüglich dieser Methoden zu erkennen gewesen wäre.[111] Wenn Johann Ludwig

103 Zu den finanziellen Problemen des jungen Kantons vgl. Stark 1990.

104 Jost 1991, S. 11.

105 Diese Charakterisierung für den sozialpolitischen Diskurs in Frankreich um 1850 verwendet Procacci 1991, S. 156.

106 Zehnder 1844. – Ulrich Zehnder (1798–1877), Arzt und liberaler Politiker, wurde 1832 Zürcher Grossrat und 1834 Regierungsrat. Infolge des «Straussenhandels» musste er 1839 als Regierungsrat zurücktreten, doch kam er 1843 in diese Funktion zurück. Von 1844–1866 war er Bürgermeister der Stadt Zürich und ab 1850 Regierungspräsident. Von 1853–1875 amtete er als Präsident der SGG (HBLS 7 [1934], S. 631).

107 Zehnder 1844, S. 169.

108 Zehnder arbeitete das 1836 vom Parlament erlassene Armengesetz aus (OS ZH 4, S. 178–190: Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen, 9. Februar 1836). Als er 1844 auf der Jahresversammlung der SGG referierte, war im Kanton Zürich unter seiner Führung ein neues Armenpolizeigesetz in Arbeit, das auch Bestimmungen über Zwangsarbeitsanstalten enthielt (vgl. StAZH P 302.1.1: Entwurf eines Gesetzes über die Armenpolizei, 23. Oktober 1843, Abschnitt III).

109 Zum Stellenwert der «Erfahrung» als Ressource im kriminologischen Diskurs, an dem sich in der 1. Hälfte des 19. Jh. auch Sozialreformer beteiligten, vgl. Becker 2002, S. 22 f.

110 Verhandlungen SGG 1824, S. 155 f.

111 Laut Jost 1997, S. 89, war dieses Feld, in dem sich die Interessen für ökonomische Zusammenhänge, soziale Beobachtungen und statistische Analysen kreuzten, der Konvergenzpunkt, aus dem heraus sich wissenschaftliche Disziplinen wie z. B. die Nationalökonomie entwickelten.

Sulzberger in seiner Abhandlung über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Mai 1848 konstatierte, dass es in den Gemeinden sehr viele Arme gebe, die einen unsittlichen Lebenswandel führten, so verwies er zwar darauf, dass dazu keine Statistik existierte[112], doch schränkte dies die Glaubwürdigkeit seiner Aussage nicht ein, denn Aussagen mit Wahrheitsanspruch liessen sich im gemeinnützigen Diskurs um 1850 noch ohne Absicherung durch statistische Verfahren machen.[113]

Anhand einiger Abhandlungen, die auf Versammlungen der SGG oder der ThGG vorgetragen wurden, soll im Folgenden auf die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs eingegangen werden. Bei denjenigen, die vor der SGG vorgestellt wurden, handelt es sich um das 1844 gehaltene Referat über Zwangsarbeitsanstalten des zürcherischen Regierungsrates Ulrich Zehnder und die 1851 vorgetragene Arbeit des aargauischen Arztes Carl Feer.[114] In der SGG kamen die Vorträge für die Jahresversammlungen jeweils so zustande, dass allen Gesellschaftsmitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben wurde, welche Themen – je eines aus den Bereichen «Armenwesen», «Bildung», «Gewerbe» und «Landwirtschaft» – an der nächsten Jahresversammlung diskutiert werden sollten. Mit dem Rundschreiben war die Einladung verbunden, sich zu einer der aufgeworfenen Fragen zu äussern. Eine spezielle Kommission bearbeitete dann die eingegangenen Antworten und bereitete sie für die Präsentation an der Jahresversammlung und den Druck in den «Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft» vor.[115] Zehnders Referat beruhte auf fünf der SGG zugesandten Arbeiten[116], Feers Referat auf zwei längeren Zusendungen zum Thema «Zwangsarbeitsanstalten» sowie auf verschiedenen kantonalen Gesetzen, Reglementen und Berichten über bereits bestehende Anstalten[117].

In der ThGG zeichnete zunächst der erwähnte Johann Ludwig Sulzberger[118] für das Referieren über

112 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

113 Vgl. dazu Busset/Le Dinh 2001, S. 58. – Reulecke 1981 betont, dass gerade der «Pauperismus» zu einer Hinwendung zur statistischen Erforschung von Armut geführt habe.

114 Feer 1851. – In der publizierten Version des Vortrags wird der Referent als «Dr. Carl Heinrich Feer» bezeichnet. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um den Arzt Carl Feer-Hérosé (1791–1876), dem fälschlicherweise der Name «Heinrich» zugeordnet wurde. Carl Feer-Hérosé war in den letzten Jahrzehnten seines Lebens aktives Mitglied der SGG (Feer 1934, S. 276).

115 Gesellschaftsstatuten der SGG von 1828, §§ 9–13, in Hunziker 1897, S. 61–64.

116 Nämlich auf: «1) Beitrag zur Beantwortung der Fragen aus dem Fache des Armenwesens von Herrn Appellationsrath La Roche in Basel, Namens der Baslerischen Sektion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, 2) Beitrag zur Beantwortung der Aufgabe der gemeinnützigen schweizerischen Gesellschaft aus dem Fache des Armenwesens, von Herrn Pfarrer Fetscherin zu Sumiswald, Kanton Bern, mit dem Motto: Quid leges, sine moribus vanae proficiunt?, 3) Quelques idées sur les moyens d'astreindre les pauvres, qui reclament l'assistance du public, à remplir avant tout leurs propres devoirs, von Herrn Pastor de Gélieu in St. Sulpice, 4) Kurzer Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden, in besonderer Beziehung auf die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau, von Herrn Doct. Kaiser, und endlich 5) Schlussanträge, betreffend die Frage der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Fache des Armenwesens, von einer Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich» (Zehnder 1844, S. 169 f.). Diese Arbeiten sind im Archiv der SGG nicht überliefert.

117 Feer 1851, S. 53. – Von den zwei Abhandlungen über Zwangsarbeitsanstalten, die der SGG zugestellt wurden, ist eine im Archiv der SGG überliefert, nämlich die von Conrad Esslinger aus Zürich (ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851). Die Identität von Esslinger konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit handelte es sich um den Kaufmann Hans Conrad Esslinger (1791–1853). Dieser lebte zuletzt an der Weggengasse 2, wo gemäss Begleitschreiben auch der Verfasser der Abhandlung wohnte.

118 Der Jurist und Politiker Johann Ludwig Sulzberger (1815–1882) war 1837–1840 Anwalt in Frauenfeld, ab 1840 Be-

Zwangsarbeitsanstalten verantwortlich. Dabei stützte er sich auf eine Abhandlung des toggenburgischen Pfarrers Joseph Anton Heinrich[119], die dieser für die «Toggenburgische Gemeinnützige Gesellschaft» verfasst und danach der ThGG zugesandt hatte.[120] Johann Ludwig Sulzberger liess diese Abhandlung im Auftrag der Direktionskommission der ThGG unter ausgewählten Mitgliedern zirkulieren und sammelte ihre schriftlichen Kommentare.[121] Auf Grundlage des Textes von Heinrich und der Rückmeldungen der ThGG-Mitglieder verfasste Sulzberger 1847 eine längere Arbeit über die Ursachen der Armut im Kanton Thurgau.[122] In diesem Kontext entstand auch eine spezifische Abhandlung über Zwangsarbeitsanstalten[123], die er auf der Versammlung von 1848 vortrug. Auf der gleichen Versammlung meldete sich auch der Roggwiler Pfarrer Johann Jakob Heidegger mit einem Referat über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt zu Wort.[124]

Die Entstehungsgeschichte der Referate zeigt also, dass es sich dabei um verdichtete und in diesem Sinne repräsentative Quellen handelt, an deren Entstehung nicht nur die Referenten beteiligt waren, sondern ein grösserer Kreis bürgerlicher Sozialreformer.

2 Die Zwangsarbeitsanstalten als Instrumente zur Bekämpfung der «selbstverschuldeten Armut»

Wann immer in den 1840er- und 1850er-Jahren in gemeinnützigen Gesellschaften über Zwangsarbeitsanstalten gesprochen wurde, so bildete Armut, insbesondere die «Massenarmut» oder der «Pauperismus»[125], den Ausgangspunkt der Argumentationen – wobei «Pauperismus» nicht nur die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten meinte, sondern sich auf einen umfassenden gesellschaftlichen Wandlungsprozess bezog, dessen Konturen für die Zeitgenossen allerdings unklar blieben.

In der sozialhistorischen Forschung wird der «Pauperismus» auf verschiedene Ursachen zurückgeführt.[126] Eine davon ist das markante Bevölkerungs-

zirksschreiber in Bischofszell, 1845–1869 kantonaler Verhörrichter, 1851–1852 Präsident des Bezirksgerichts Frauenfeld, 1852 Vizestatthalter. 1845 gründete er den freisinnigen «Oberthurgauer Volksverein», 1858 mit Fridolin Anderwert und Philipp Gottlieb Labhardt den oppositionellen «Liberalen Verein». Sulzberger war einer der Führer der demokratischen Bewegung gegen Eduard Häberlin. 1845–1869 war er Kantonsrat, 1852–1881 Regierungsrat (Äusseres, Finanzen, Inneres, Volkswirtschaft), 1851–1869 Nationalrat (Linke). 1873 wurde er Ehrenmitglied des «Grütlivereins». 1870 ergriff er die Initiative zur Gründung des «Thurgauischen Handels- und Industrievereines». Er war Aktuar der ThGG und 1859 Mitbegründer des «Historischen Vereins des Kantons Thurgau» (Salathé 2004c).

119 Joseph Anton Heinrich (1798–1866) war in verschiedenen st. gallischen Kirchgemeinden katholischer Pfarrer und danach Erziehungsrat (HBLS 4 [1927], S. 130).

120 StATG 8'903'14, 3/73: Heinrich, [Joseph Anton?]: Die Quellen der Verarmung unter dem Landvolke, ca. 1844. – Vgl. StATG Findmittel 8'903: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft 1821–1950 [1821–1958], bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 2000, S. 66.

121 StATG 8'903'14, 3/73: Schreiben von Sulzberger an die Mitglieder der Direktionskommission, 29. April 1844.

122 Die Arbeit trug den Titel «Quellen der zunehmenden Armuth im Volke & die allfällig möglichen Abhülfsmittel»; er trug sie den Mitgliedern der ThGG am 4. Oktober 1847 vor (StATG 8'604'11, 2/6).

123 StATG 8'604'11, 2/7. – Ausserdem sprach er am 24. Mai 1852 «Ein Wort über den Bettel» (StATG 8'903'7, 1/125). – Zu den Kommentaren der ThGG-Mitglieder zu Sulzbergers Vorträgen vgl. StATG 8'903'14, 3/73.

124 Dieses Referat Johann Jakob Heideggers (1791–1853) mit dem Titel «Andeutungen zur Errichtung einer Besserungsanstalt für liederliche Arme» ist im Original nicht überliefert; es ist aber fassbar in einer Zusammenfassung im Protokoll der Verhandlungen der ThGG (StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Prot., S. 64 f.).

125 Der Begriff «Pauperismus» bürgerte sich im deutschen Sprachgebrauch in den 1830er- und 1840er-Jahren ein (von Hippel 1976, S. 270).

126 Zur Auseinandersetzung darüber, ob der «Pauperismus» ein Ausläufer der vorindustriellen Armut oder die Folge der Industrialisierung war, vgl. Schmid 1993, S. 14.

wachstum, das in der Schweiz zwischen 1798 und 1850 insgesamt rund 42 Prozent betrug (wobei es je nach Region stark variierte).[127] Zwar erlebte die Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tiefgreifende Veränderungen, die zu Ertragssteigerungen führten, doch war sie nicht in der Lage, die ständig wachsende Bevölkerung zu ernähren.[128] Ausserdem fehlte es an Beschäftigungsmöglichkeiten für die immer zahlreicheren Menschen. Erst mit der fortschreitenden Industrialisierung fanden die Arbeitslosen in den Fabriken neue Verdienstmöglichkeiten, ohne damit jedoch eine gesicherte Existenz zu finden, da das Überangebot an Arbeitskräften auch dort die Lebensbedingungen an den Rand des Existenzminimums drückte.[129] Im Weitern führte die Mechanisierung von Erwerbszweigen wie etwa der Spinnerei dazu, dass die Produktion in Heimarbeit nicht mehr konkurrenzfähig war.[130] Die politischen und rechtlichen Veränderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschwerten einem Teil der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung die Existenzsicherung zusätzlich: Die Aufteilung von Allmenden beispielsweise raubte den Taunern und ländlichen Tagelöhnerinnen und Tagelöhnern ein Subsidiäreinkommen, auf das sie angewiesen waren.[131]

Verlässliche statistische Aussagen über die Zahl der Armen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lassen sich aufgrund der Quellenlage kaum machen. Erich Gruner geht davon aus, dass in der gesamten Schweiz um 1840 rund 8 Prozent der Bevölkerung auf Armenunterstützung angewiesen waren. Die regionalen Unterschiede waren allerdings beträchtlich, wobei die Industriekantone weniger Arme aufwiesen als die agrarischen Kantone.[132] Im Kanton Thurgau sah sich die ThGG 1828 aufgrund steigender Ausgaben der Gemeinden für die Armenunterstützung veranlasst, Erhebungen über das Ausmass der Armut in 54 Gemeinden durchzuführen. Diese erste thurgauische Armenstatistik ergab, dass rund 3 Prozent der Bevölkerung armengenössig waren. Da diese Erhebung nur noch in den summarischen Angaben in Johann Adam Pupikofers Handbuch zum Kanton Thurgau aus dem Jahr 1837 fassbar ist, lassen sich über ihre Aussagekraft keine weiteren Angaben machen.[133] Auch der Vergleich mit späteren Erhebungen bringt unter diesen Voraussetzungen keine verlässlichen Angaben über eine allfällige spätere Zunahme der Armengenössigkeit im Kanton Thurgau.

Festhalten lässt sich hingegen, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine grosse Menge an

127 Geschichte der Schweiz 1986, S. 534–537. – Zu den Faktoren, die das Bevölkerungswachstum beeinflussten, vgl. Braun 1960, S. 59–89; zur Demografie in der Schweiz am Beispiel des Kantons Bern vgl. Pfister 1995, S. 91–159.

128 Geschichte der Schweiz 1986, S. 542. – Zu den Veränderungen in der schweizerischen Landwirtschaft vgl. ebd., S. 542–546; Brugger 1978.

129 Gruner 1968, S. 40.

130 Zur Entwicklung der Spinnerei vgl. Körner 1993, S. 613. – Die Verdrängung der Heimarbeit durch die Fabrikarbeit verlief je nach Region und Branche sehr unterschiedlich. Tanner 1982, S. 44, stellt z. B. für Appenzell Ausserrhoden fest: «Die appenzellische Industrie blieb auch in der ersten Hälfte des 19. Jhs. völlig von der Heimindustrie, dem Webstuhl und dem Handstickrahmen in den Häusern der Heimarbeiter geprägt.» Das hatte damit zu tun, dass bei dem grossen Arbeitskräfteüberschuss der Anreiz für die Unternehmer, kapitalintensive Technik anzuwenden, fehlte und stattdessen eine Extensivierung der Produktion stattfand.

131 Gruner 1968, S. 37 f.; Arnold 1994. – Zum «Pauperismus» in Deutschland vgl. Fischer 1982, S. 56–90; Wehler 1987, S. 281–296; zu Frankreich vgl. Procacci 1993; Castel 2000, S. 192–235; zu England vgl. Driver 1993.

132 Gruner 1968, S. 27 f. – Es gilt zu beachten, dass Armutsstatistiken, die über die Zahl der von der öffentlichen Hand unterstützten Personen Auskunft geben, nur wenig über den Lebensstandard der Bevölkerung und ihre Bedürftigkeit aussagen. Die Zahl der unterstützten Personen ist nämlich abhängig von der jeweiligen Definition von Unterstützungswürdigkeit, reflektiert also nicht zuletzt das gesellschaftlich vorherrschende Verständnis von Wohlstand und existenziellen Bedürfnissen (Ludi 1989, S. 19).

133 Pupikofer 1837, S. 198; Düssli 1948, S. 35.

Literatur entstand, die sich mit dem Thema «Armut» beschäftigte.[134] Dieser Umstand darf allerdings gemäss Adalbert Evers und Helga Novotny nicht einfach als Reflex auf eine tatsächliche Zunahme der Armenpopulation zurückgeführt werden.[135] Die Ursachen dafür seien vielmehr darin zu suchen, dass nun nicht mehr einfach traditionelle Gründe wie Krieg, Missernten oder Seuchen für die weit verbreitete Armut verantwortlich gemacht wurden, sondern dass auch andere Faktoren dafür gesucht wurden, weil eine Gesellschaft, in der sich Fortschrittsglaube und Industrialisierung ausbreiteten, Armut schlichtweg nicht mehr so bereitwillig hätte hinnehmen können. Ausserdem sei die Tatsache, dass die Armut für die Zeitgenossen vor dem Hintergrund der «Pauperismus»-Diskussion eine neuartige, für die Gesellschaftsordnung bedrohliche Qualität angenommen habe, verantwortlich dafür gewesen, dass dem Thema vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Für die Schweiz untersuchte Gruner die zeitgenössische Diskussion über den «Pauperismus».[136] Er unterscheidet in seinem Werk über die Arbeiter im 19. Jahrhundert zwei unterschiedliche zeitgenössische Interpretationen für die Ursachen des «Pauperismus»: «Die erste möchte die Armut möglichst aus den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Zusammenhängen heraus verstehen. Sie versucht sich der moralischen Bewertung des neuen Phänomens, so weit ihr dies möglich ist, zu enthalten. Die zweite betrachtet die Armut vorwiegend religiös-sittlich.»[137]

Typisch für den ersten Standpunkt war nach Gruner zunächst die Verortung des Pauperismusproblems im Bevölkerungswachstum, das sehr häufig in den Kategorien von Thomas Malthus diskutiert wurde.[138] Malthus formulierte in «An essay on the principle of population» die These, dass die Bevölkerung in geometrischer Progression, also gleichbleibenden Wachstumsraten, zunehme, dass die Nahrungsmittelproduktion dagegen nur in arithmetischer Progression, das heisst mit gleich bleibenden absoluten Zuwächsen, sprich sinkenden Wachstumsraten, gesteigert werden könne. Aus diesen unterschiedlichen Wachstumsraten, so Malthus, resultiere Armut und Hunger.[139] Die malthusianische Deutung des «Pauperismus» wurde ab Ende der 1820er-Jahre aber zurückgebunden, wie Gérald Arlettaz am Beispiel der Diskussion über die Auswanderung in der SGG aufzeigte[140]: Auf der Versammlung der SGG im Jahr 1830 habe sich in der Auseinandersetzung über die Auswanderung eine liberale Deutung des «Pauperismus» als Folge der Verwurzelung der Gesellschaft in traditionellen sozialen Strukturen durchgesetzt. Der «Pauperismus» war nach dieser Sichtweise ein Zivilisationsdefizit, das durch eine liberale Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft aufgeholt werden konnte.[141]

Der zweite, von Gruner als «religiös-sittlich» charakterisierte Standpunkt fokussierte den «Pauperismus» «als Zerfallserscheinung, als Folge der sündhaften Veränderung eines gottgewollten oder mindestens eines politisch-sozial erprobten und traditionellen Ordnungsgefüges.»[142] Diese Deutung sei vor allem für

134 «Die Literatur über die Massenarmut schwillt in der 1. Hälfte des 19. Jh. ins Unermessliche» (Gruner 1968, S. 40). Vgl. auch die Zusammenstellung deutschsprachiger Quellen zum «Pauperismus» in Jantke/Hilger 1965.

135 Evers/Nowotny 1987, S. 88 f.

136 Gruner 1968, S. 40–49. Er macht den Höhepunkt der Diskussion für die Jahre 1835–1860 aus und zählt zu den untersuchten Quellen Jeremias Gotthelfs «Armennot» (abgedruckt in Jantke/Hilger 1965), die Schriften von Karl Schenk zum bernischen Armengesetz von 1857 (Schenk 1856a; Schenk 1856b), die «Verhandlungen» der SGG sowie zahllose Akten über die Debatten der neu zu erlassenden bzw. zu revidierenden Armengesetze.

137 Gruner 1968, S. 42.

138 Ebd.

139 Malthus 1986; vgl. dazu auch Winkler 1996, S. 19–44. Zur Rezeption von Malthus vgl. Dolan 2000.

140 Arlettaz 1987, S. 252–255.

141 Ebd., S. 255–257.

142 Gruner 1968, S. 43.

Konservative attraktiv gewesen, die damit Kritik an der liberalen Umgestaltung der sozialen und politischen Ordnung nach der Helvetik äussern konnten. Diese Umgestaltung habe aus konservativer Sicht dazu geführt, dass die Armen ihre Lage nicht mehr mit Demut ertrugen, sondern immer aufdringlicher forderten, von der Gesellschaft unterstützt zu werden. In diesem Zusammenhang hätten die Konservativen den Armen Mangel an christlichem Glauben, Faulheit, Frechheit und Unsittlichkeit attestiert.[143] Nach Gruner gab es aber auch Konservative, die sozio-ökonomisch argumentierten, zum Beispiel wenn sie ganz generell den Kapitalismus für die Zerstörung der Stabilität der Wirtschaftsordnung anprangerten. Gruner zitiert in diesem Zusammenhang Jeremias Gotthelf, der in seinem Roman «Die Käserei in der Vehfreude» aufzeigen wolle, dass der Bauer als kapitalistischer Unternehmer die natürliche Harmonie der bäuerlichen Selbstversorgungswirtschaft zerstöre.[144]

Was Gruner nicht ausführt, ist der Umstand, dass auch Liberale nicht nur sozio-ökonomisch, sondern auch sittlich-religiös argumentierten, wenn sie den Ursachen des «Pauperismus» nachgingen. Ein Beispiel dafür findet sich im Referat des liberalen thurgauischen Juristen Johann Ludwig Sulzberger, das er 1847 vor der ThGG über die Quellen der Armut hielt. Er zählte zwölf verschiedene Ursachen für die zunehmende Verarmung der Bevölkerung auf, darunter die «Genuss- & Verschwendungssucht» und den «Unglauben».[145] Diese sittlich-religiöse Argumentation war in Sulzbergers Ausführungen nicht in eine konservative Deutung des «Pauperismus» als Zerfallserscheinung, sondern in eine liberale Interpretation des Phänomens als Zivilisationsdefizit eingebettet. Der Kampf gegen den «Pauperismus» sollte entsprechend über institutionellen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt erfolgen, was etwa die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit, aber auch die Förderung der moralischen, intellektuellen und physischen Kraft der Bevölkerung bedingte.[146] Es musste also nicht zuletzt an der Erziehung der Bevölkerung gearbeitet werden, damit diese eine spezifische Haltung zu den gewandelten ökonomischen und sozialen Strukturen einnehmen konnte. Nur so war eine problemlose Integration der gesamten Bevölkerung in die imaginierte liberale «Suisse en construction»[147] für Liberale wie Sulzberger denkbar. Daher beschäftigten sich auch die von Gruner als «Optimisten»[148] betitelten Promotoren einer liberalen Umgestaltung der Gesellschaft und der Entwicklung kapitalistischer Strukturen mit Fragen der Sittlichkeit und der moralischen Disposition der Armen.

Ein Beispiel aus der 1844 von Zehnder vorgetragenen Abhandlung soll illustrieren, wie sich die unterschiedliche Interpretation des «Pauperismus» als Zerfallserscheinung bzw. als Zivilisationsdefizit äusserte. Einer der Autoren, die sich auf die Ausschreibung der SGG für die Jahresversammlung von 1844 zu Wort gemeldet hatten, war der protestantische Berner Pfarrer Samuel Rudolf Fetscherin[149]. Dieser stellte einen Zusammenhang zwischen der zunehmenden Verarmung der Bevölkerung und der Einführung der Gewerbefreiheit her. In seiner Einsendung an die SGG geisselte er gemäss Zehnder mit harschen Worten die Gewerbefreiheit, die zu einer Vermehrung der Wirtshäuser und damit zur Zunahme der «Liederlichkeit» und der «Trunksucht» sowie zur «Verwilderung» des Volkes geführt habe[150]: Die

143 Gruner 1968, S. 44.
144 Ebd., S. 44 f.
145 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.
146 Arlettaz 1987, S. 256 f.
147 Ebd., S. 257.
148 Gruner 1968, S. 46.
149 Samuel Rudolf Fetscherin (1780–1851) war 1818–1851 Pfarrer in Sumiswald, wo er sich um das Schul- und Armenwesen der Gemeinde verdient machte; u. a. war er Mitbegründer der Armenerziehungsanstalt Trachselwald (HBLS 3 [1926], S. 144).
150 Zehnder 1844, S. 175.

«Kneipen» seien dafür verantwortlich, dass dem Staat grosse «Kapitalien an Gesundheit, Kraft, Zeit und sittlicher Würde» entzogen würden – «ein Verlust, den keine günstige Bilanz in den Staatsrechnungen ersetzen» könne![151] Seit der Einführung der Gewerbefreiheit machten sich – so Fetscherin – die gleichen Probleme bemerkbar wie schon in den Jahren nach 1798. Damals sei die «Sittlichkeit des Volkes von Grund aus zerstört» worden und «das sonst vorhandene Gefühl für Christenglauben und kirchliches Gemeindeleben unter dem Namen des Aberglaubens und Pfaffenthums mit gallischer Frivolität in Wort und Schrift – wie jetzt – beschimpft und lächerlich gemacht» worden.[152] Diese äusserst negative Bewertung der Gewerbefreiheit durch den protestantisch-konservativen Fetscherin forderte den liberalen Zürcher Regierungsrat Ulrich Zehnder heraus. Er stimmte zwar mit Fetscherin darin überein, dass im Zuge der Gewerbefreiheit in gewissen Kantonen sehr viele Wirtschaften entstanden seien, diesen aber alle Schuld an der zunehmenden Verarmung einzuräumen, erachtete er als übertrieben. Zehnder konterte: «Läge es in unserer heutigen Aufgabe, die Ursachen der Verarmung zu erörtern, [...] ich würde mich dabei eben so wenig der Einseitigkeit schuldig machen, behaupten zu wollen, dass die Schuld der um sich greifenden Armuth, des Hanges zur Liederlichkeit und zum Müssiggang einzig und allein theils in der unfreien, wohl auch hie und da gedrückten und verwahrlosten Stellung, welche das Volk in vielen Kantonen der Schweiz noch vor wenigen Dezennien eingenommen hatte und die so wenig geeignet war, dasselbe auf den vernünftigen Gebrauch seiner natürlichsten Rechte vorzubereiten, theils in der tiefen Unwissenheit, in welcher ein grosser Theil der gegenwärtigen Generation aufgewachsen ist, liege [...]».[153] Während Fetscherin die Einführung der Gewerbefreiheit letztlich als Ausdruck der Zerstörung einer traditionellen, gottgewollten Ordnung interpretierte, die die Sittlichkeit der Bevölkerung unterminierte, konterte Zehnder aus einer liberalen Perspektive: Er führte die Unsittlichkeit der Bevölkerung auf ihre fehlende Freiheit und ihre «Unwissenheit» zurück, also auf ein Bildungsdefizit, das aus der unterdrückten Stellung der Bevölkerung im Ancien Régime resultierte.

Trotz dieser unterschiedlichen Ursachenanalyse konvergierten die Äusserungen von Zehnder und Fetscherin in der Aussage, dass erstens die Armut zugenommen habe, zweitens Armut und Unsittlichkeit in einem Zusammenhang stünden und drittens Armut als «Pauperismus» nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Aspekt beinhalte. Konstatiert wurde nämlich das Anwachsen einer ganz spezifischen Kategorie von Armut bzw. von Armen. Zehnder schrieb dazu: «Dass der Pauperismus mehr und mehr an Bedeutung gewinne und in der neuern Zeit ausserordentliche Fortschritte mache, dass namentlich selbstverschuldete Armuth immer häufiger vorkomme, wird in mehreren Mitteilungen lebhaft hervorgehoben.»[154] Nebst dem Begriff «selbstverschuldet» tauchen im zeitgenössischen Schrifttum auch andere Adjektive zur Kennzeichnung dieser Armutskategorie auf. So ist die Rede von «unverschämter» Armut[155], von «unwürdigen»[156] oder «liederlichen»[157] Armen. In der Regel handelte es sich dabei um eine dichotome Kategorisierung: Ausser den «unwürdigen» Armen gab es «würdige» Arme, neben der «unverschämten» Armut die «verschämte» Armut, neben der «selbstverschuldeten» die «unverschuldete» Armut.[158]

151 Zehnder 1844, S. 176.
152 Ebd., S. 174.
153 Ebd., S. 177.
154 Ebd., S. 171. Mit «Mittheilungen» meinte Zehnder die fünf Berichte, die seinem Referat zugrunde lagen.
155 Ebd., S. 162.
156 Ebd., S. 197.
157 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll, S. 64.

Mit dieser dichotomen Kategorisierung griffen die bürgerlichen Sozialreformer beim Reden über den «Pauperismus» auf traditionelle Beschreibungsformen von Armut zurück: Während des Wandels von der mittelalterlichen «caritas» zur frühneuzeitlichen Armenpolitik etablierte sich zunächst vor allem in den städtischen Territorien die Repression gegen so genannt «starke», das heisst arbeitsfähige und körperlich gesunde Bettelnde, die gegen die theologisch begründete Arbeitspflicht der Armen verstiessen. Wurden zunächst vor allem die «Bettler» und «Vaganten» von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen, so betraf dies im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend alle arbeitsfähigen Armen, die ihre Notlage angeblich selbst verschuldet hatten.[159]

Die Einteilung der Armen in «würdige» und «unwürdige» Arme stellte nach Robert Jütte ein allgemein gültiges Konzept dar, durch das in der Frühen Neuzeit der Blick auf die soziale Ordnung organisiert wurde.[160] Diese Ordnung war eine ständische und agrarisch geprägte. Der gemeinnützige Diskurs über Armut um die Mitte des 19. Jahrhunderts bezog sich auf eine andere Gesellschaftsordnung, operierte aber mit der gleichen Kategorisierung. Mit welcher Bedeutung also wurde die Kategorisierung in «würdige» und «unwürdige», in «verschämte» und «unverschämte», in «selbstverschuldete» und «unverschuldete» Armut in den 1840er- und 1850er-Jahren – in einer Zeit, in der die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in der Schweiz einem starken Wandel unterworfen waren – versehen? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

2.1 «Selbstverschuldete Armut»: Definitionen abweichenden Verhaltens

«Selbstverschuldet», «unwürdigen» oder «unverschämten» Armen wurden in der Diskussion über Zwangsarbeitsanstalten bestimmte Verhaltensweisen wie «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu», «Ausschweifung», «Trägheit», «Leichtfertigkeit», «Müssiggang», «Unsittlichkeit», «Trunksucht», «Genusssucht» oder «Verschwendungssucht» zugeschrieben. Am häufigsten tauchten in den untersuchten Quellen die Begriffe «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» auf; sie fanden im 19. Jahrhundert Eingang in die bürgerliche Rechtsterminologie – etwa in die Armengesetzgebung –, in die Gesetzgebung für die Zwangsarbeitsanstalten sowie Ende des Jahrhunderts in die Entwürfe für ein neues schweizerisches Strafgesetzbuch.

Die Begriffe, mit denen «selbstverschuldete» Armut gefasst wurde, sind in ihrer Semantik einerseits sehr vage definiert, andererseits weisen sie eine hohe «paraphrastische Kapazität» auf: Sie können in einem Wort «eine ganze ‹Botschaft› zusammenfassen» und transportieren.[161] Es gilt für sie, was Arlette Farge und Michel Foucault für das Schlüsselwort «Ausschweifung» in den «lettres de cachet»[162] aus dem 18. Jahrhundert festhielten: Es «scheint in sich

158 Zehnder 1844, S. 163 und 196 f.; StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

159 Jütte 1994, S. 11 f. – Zur spätmittelalterlichen Politik gegenüber «starken Bettlern» vgl. Gilomen 1996; zu den ideologischen Kontroversen über Armut und Wohltätigkeit im 16. Jh. vgl. Geremek 1988, S. 224–256; zur frühneuzeitlichen Armenpolitik in der Schweiz vgl. Flückiger Strebel 2002, Jäggi 2002, Sassnick 1989 sowie die Aufsätze zur Frühen Neuzeit in Head/Schnegg 1989; zu den Durchsetzungsdefiziten sozialdisziplinierender Massnahmen in der frühneuzeitlichen Armenpolitik vgl. Dinges 1991; zur Veränderung der Almosenpraxis der Bevölkerung in der Frühen Neuzeit vgl. Schindler 1992, S. 258–314.

160 Jütte 1994, S. 12.

161 Der Germanist Jürgen Link 1982, S. 6, spricht in Zusammenhang mit Kollektivsymbolen von deren hoher paraphrastischer Kapazität: «kollektivsymbole besitzen offenbar sehr hohe kulturelle reproduktions-kapazität (sie werden mit vorliebe wiederholt, abgeschrieben, wieder aufgenommen) und sehr hohe paraphrastische kapazität (man kann in einem einzigen kollektivsymbol eine ganze ‹botschaft› zusammenfassen).»

die ganze Lasterhaftigkeit der Welt zu vereinigen, ohne sich je damit aufzuhalten, den genauen Sinn, den wahren Inhalt anzugeben.»[163] Mangelnde Sparsamkeit, Bettelei und ausserehelicher Geschlechtsverkehr konnten mit ein und demselben Begriff – zum Beispiel mit «Liederlichkeit» – umschrieben werden.[164] Bettelei war aber auch eine Manifestation von «Arbeitsscheu».

So lässt sich vorerst festhalten, dass sich alle oben genannten Begriffe auf Formen sozial devianten Verhaltens beziehen. Aus dem konkreten Gebrauchszusammenhang der Begriffe «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» etc. im untersuchten Quellenkorpus müssen im Folgenden diejenigen Verhaltensweisen rekonstruiert werden, die für die im Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten problematisierte Devianz spezifisch waren.

An erste Stelle gehört dabei die Feststellung, dass die «selbstverschuldet» Armen nach Ansicht der Sozialreformer ihre Pflicht zur «Selbsterhaltung»[165] vernachlässigten. Sie bedurften der Unterstützung durch die Fürsorge, «weil sie die ihnen verliehenen Kräfte nicht gebrauchen mögen, um, wenn auch unter Anstrengung und mit Entbehrungen, in zufriedener Genügsamkeit mit den Ihrigen ihr eigenes Brot zu essen.»[166] Die unabhängige Sicherung der Existenz, die «Selbsterhaltung», erfordere «Anstrengung», was soviel bedeute wie Arbeit. Die «unwürdigen» Armen würden sich dieser Forderung aber verweigern: Ihnen fehle es an «Arbeitslust», es mangle ihnen «an Willen», ihr «Brod zu erwerben».[167] Diese Verortung des Problems im «Willen» der Armen war zentral in der ganzen Argumentation über die «selbstverschuldete» Armut: Einem «arbeitsscheuen» Armen fehlte es nach Meinung der Zeitgenossen nicht primär an den Möglichkeiten oder Fähigkeiten zu arbeiten, sondern am Willen dazu.[168] Ausgehend vom Axiom der «Willensfreiheit»[169] beruhte «Arbeitsscheu» also auf einer in Freiheit gefällten Entscheidung gegen die Verpflichtung zur selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit, welche im gemeinnützigen Diskurs sowohl religiös als auch naturrechtlich begründet wurde.[170]

In dieser Perspektive entband von der Pflicht zur «Selbsterhaltung» bis zu einem gewissen Grad einzig die «Arbeitsunfähigkeit» aufgrund von Gebrechlichkeit, Krankheit, hohem Alter oder Jugendlichkeit. Gebrechliche, Kranke, Alte und Kinder wurden denn auch zur «würdigen Armut» gerechnet.[171] Häufig

---

162 Bei den «lettres de cachet» handelt es sich um Anträge an den französischen König zur Internierung von Familienangehörigen in der Bastille.

163 Farge/Foucault 1989, S. 38.

164 Zur geschlechtsspezifischen Konnotation von «Liederlichkeit» als Abweichung von sexuellen Normen im Rahmen der Armenfürsorge vgl. Hochstrasser 1999; Hüchtker 1999.

165 Der Begriff «Selbsterhaltung» wird u. a. von Johann Jakob Vogt, der einige Zeit als Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg amtierte und ein Werk über das Armenwesen und verschiedene Anstaltstypen verfasste, verwendet. Er nannte die Zwangsarbeitsanstalten «Selbsterhaltungsanstalten», weil ihr Zweck darauf ausgerichtet sei, «die ihr übergebenen Individuen auf dem Wege der bessernden Zucht zur freien Selbsterhaltung zu bringen» (Vogt 1853/54, S. 195).

166 Zehnder 1844, S. 172.

167 Feer 1851, S. 57 und 84 f.

168 Ebd., S. 56 f.

169 Zum Problem der Willensfreiheit vgl. Ludi 1999, S. 195–197; Becker 2002, S. 53–57; zur Willensfreiheit in Zusammenhang mit der Zurechnungsfähigkeit vgl. Gschwend 1996.

170 In Zusammenhang mit der religiösen Begründung der Pflicht zur selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit wurde häufig das Genesis-Wort «Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brot essen» zitiert (Feer 1851, S. 84). Die Pflicht, sich selbst zu erhalten, gehörte zum Bestand der sozialen Verpflichtungen, die naturrechtlich begründet waren (Ewald 1993, S. 67).

171 In diesem Sinne wurden zur Kategorie der «würdigen Armuth» gerechnet: «verwaiste, hülflose Kinder», «hülflose Kranke» und «durch Alter und Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich gewordene» Personen (Zehnder 1844, S. 165; vgl. auch ebd., S. 194 und 244).

umfasste diese Kategorie auch Witwen, wobei diese Zuschreibung weniger mit körperlicher «Arbeitsunfähigkeit» als mit spezifischen Geschlechtervorstellungen zu tun hatte.[172] In Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten erfolgte im gemeinnützigen Diskurs jedoch keine geschlechtsspezifische Differenzierung hinsichtlich der Pflicht zur «Selbsterhaltung», da dieser sozialen Verpflichtung sowohl Männer wie auch Frauen grundsätzlich unterworfen waren.[173]

Wer keinen Besitz hatte und «arbeitsscheu» war, dem standen um die Mitte des 19. Jahrhunderts vier Möglichkeiten offen, wie Carl Feer in seinem Referat von 1851 unter Bezugnahme auf eine ihm zugesandte Arbeit ausführte: «1. [...] Resignation bis zum Hungertod; 2. [...] Rekurs an die öffentliche Unterstützung durch Staat und Gemeinde, Spendgenuss; 3. [...] Rekurs an die Privatwohlthätigkeit, Bettel; 4. [...] widerrechtliche Aneigung fremden Eigentums.»[174] Wer sich also nicht selbstständig den Lebensunterhalt sicherte, lebte auf Kosten anderer, so die einfache Folgerung. Diese Art der Existenzsicherung beinhaltete Bettelei und – im noch schlimmeren Fall – Diebstahl, also kriminelles Verhalten. Armut bedeutete aus dieser Perspektive den Vorhof zum Verbrechen und die Bekämpfung der «unwürdigen» Armut einen Beitrag zur Verbrechensprophylaxe.[175]

Mit Bettelei verbunden war in der Wahrnehmung bürgerlicher Sozialreformer die Nicht-Sesshaftigkeit, wie aus einer Schilderung bündnerischer Verhältnisse im Referat von Zehnder von 1844 hervorgeht: «Solche, einem unthätigen, liederlichen und meistentheils auch einem moralisch verdorbenen Lebenswandel ergebende Menschen sah man oft schaarenweise bettelnd von Gemeinde zu Gemeinde herumziehen und das reisende Publikum auf ärgerliche Weise belästigen.»[176] Obwohl das Phänomen der Nicht-Sesshaftigkeit in den untersuchten Quellen sonst kaum explizit thematisiert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass «Bettel» jeweils die Bedeutung des «Vagierens», der Nicht-Sesshaftigkeit, miteinschloss. Betteln war ein wichtiger «Baustein einer Ökonomie fahrender Praxis» und damit im Bewusstsein der Zeitgenossen eng mit «Vagantität» verknüpft.[177]

Die Armut der «unwürdigen» Armen rührte aber nicht nur daher, dass sie in ihrem Budget auf der ‹Einkommensseite› keine Eingänge zu verbuchen hatten, weil sie sich – gemäss Meinung der Zeitgenossen – der «Anstrengung», also der Arbeit, verweigerten. Auch auf der ‹Ausgabenseite› würde die Lebensführung «unwürdiger» Armer nicht stimmen, da sie nicht bereit seien, «Entbehrungen» auf sich zu nehmen und in «Genügsamkeit» zu leben.[178] Damit sind zwei Aussagen umrissen, die in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten immer wieder auftauchten: Erstens, es mangle den Armen an einem rationalen Umgang mit knappen Ressourcen, und zweitens, die Armen würden ihre Bedürfnisse nicht ihren ökonomischen Möglichkeiten anpassen.

Johann Ludwig Sulzberger, der Referent der ThGG im Jahr 1848, führte aus, dass es in den thur-

172 Zehnder 1844, S. 244. – In der Fürsorgepraxis bedeutete allerdings der Wegfall des Beitrages des Ehepartners zum Unterhalt der Familie per se noch nicht die Unterstützung durch die Armenfürsorge und für Witwen auch nicht den Schutz vor dem Vorwurf der «unwürdigen» Armut (Hüchtker 1999, S. 75–81).

173 Erst in Zusammenhang mit der Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten zeigte sich eine deutliche geschlechtsspezifische Konnotation der «selbstverschuldet» Armen (vgl. unten).

174 Feer 1851, S. 57.

175 Wie Ludi 1999, S. 201–208, zeigt, fand der Diskurs über Kriminalitätsursachen bis etwa 1850 im Rahmen der Armenliteratur statt: Armut und Verbrechen liessen sich in der zeitgenössischen Wahrnehmung nicht voneinander trennen; Kriminalität war in der seinerzeitigen Armenkultur, die durch Demoralisation geprägt war, tief verwurzelt.

176 Zehnder 1844, S. 220.

177 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 208–210.

178 Zehnder 1844, S. 172.

gauischen Gemeinden eine grosse Zahl «unwürdiger» Armer gebe, «die, ohne alle Gedanken an Gegenwart & Zukunft, die Zeit vergeuden, das wenige Geld, das sie auftreiben, verprassen [...]».[179] Statt langfristig zu denken und das «wenige Geld» vernünftig einzuteilen, setzten sie dieses für die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung ein. Dabei würden sie aber nicht unbedingt lebensnotwendige Güter, sondern Genussmittel oder Luxusgegenstände erwerben. Symbol eines solchen Konsumverhaltens sei das Wirtshaus, in dem «Spiel- & Trunksucht» heimisch seien.[180] Überhaupt gäben sich die «liederlichen» Armen dem übermässigen Alkoholkonsum hin.[181] Auch Feer, der Referent der SGG von 1851, sah im «Mangel an Willen, seine Gelüste zu mässigen, und mit seinen Befriedigungsmitteln in Einklang zu bringen», eine Hauptursache der Armut.[182] In den Referaten von Zehnder und Sulzberger war die Rede von «Luxus» und «Genusssucht», die zugenommen hätten.[183]

Die Kritik am «Luxus» und an der «Genusssucht» der Unterschichten gehörte schon im 18. Jahrhundert zu den Elementen obrigkeitlicher Moralpolitik. Der Umstand, dass nun auch die Untertanen infolge der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen durch die Heimarbeit Konsumgewohnheiten der herrschenden Schicht adaptieren konnten, stellte in den Augen der Obrigkeit die bestehende Gesellschaftsordnung in Frage.[184] Ähnliche Argumentationen finden sich im gemeinnützigen Diskurs, wenn etwa der von Zehnder zitierte Basler Jurist August La Roche[185] die Zunahme von Luxus und Genusssucht als Streben nach Gleichheit unter den Bedingungen einer liberalen Gesellschaftsordnung interpretierte: «Auch drängt das so unverkennbar hervortretende Streben nach Verwischen der Standesunterschiede und nach der Gleichstellung in Sitte und Lebensart die untern Klassen des Volks zur Nachahmung der mittleren und höheren und zur Teilnahme an ihren Genüssen hin.»[186] Die Kritik von Luxus und Genusssucht als Kritik an den emanzipativen Bestrebungen der «untern Klassen» bzw. der «arbeitenden Klassen», wie La Roche auch sagte, war jedoch weniger häufig anzutreffen als die Kritik an der ökonomischen Irrationalität dieses Verhaltens. Gemäss Letzterer zeigten Arme, die ihre Bedürfnisse nicht ihren «erwerbenden Kräften» anpassten, keine Bereitschaft, ökonomische Zwänge zu akzeptieren und ihr Sozialverhalten diesen unterzuordnen.

---

179 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

180 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847; vgl. Zehnder 1844, S. 168 und 173–176. – Die Thematisierung des Wirtshauses macht auf eine implizite geschlechtsspezifische Konnotation dieses Verhaltens aufmerksam, denn Wirtshäuser waren vornehmlich «Männerorte» (vgl. Beneder 1997).

181 In den 1840er-Jahren provozierte v. a. der Genuss von Branntwein die Kritik bürgerlicher Sozialreformer. Branntwein war in jener Zeit erstmals als Massenprodukt verfügbar und stellte für die «arbeitenden Klassen» einen Bestandteil der Ernährung dar. Die Sozialreformer forderten noch nicht Abstinenz, aber Mässigung im Konsum (Becker 2002, S. 76–86; zur Schweiz vgl. Tanner 1986b).

182 Feer 1851, S. 85. In die Zwangsarbeitsanstalten sollten seiner Ansicht nach denn auch «arbeitsfähige Arme» aufgenommen werden, «die ihre gewohnheitlichen Bedürfnisse nicht auf das natürliche, ihren erwerbenden Kräften angemessene Mass beschränken wollen und daher fremder Wohlthätigkeit anheimfallen» (ebd., S. 95).

183 Zehnder 1844, S. 172; StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

184 Zur obrigkeitlichen Moralpolitik am Beispiel Basels vgl. Simon 1981, S. 81 f. Auch Schmid 1993, S. 135, kommt in ihrer Untersuchung zum Schaffhauser Armenwesen zum Schluss, dass die Klage über die «Verschwendungssucht» der Unterschichten seit dem 18. Jh. zu den Topoi der bürgerlichen Gesellschaft gehörte. Zur Veränderung der Nahrungsgewohnheiten und zur Luxusdiskussion unter dem Einfluss der Protoindustrialisierung vgl. Braun 1960, S. 92–116.

185 August La Roche (1805–1894) war 1832–1840 Zivilgerichtspräsident, 1862–1864 Präsident des Appellationsgerichts in Basel (HBLS 4 [1927], S. 609).

186 Zehnder 1844, S. 173.

Ausserdem wies der «Mangel an Willen, seine Gelüste zu mässigen», nach weit verbreiteter Meinung auf ein grundsätzliches Problem hin, nämlich auf die fehlende Triebkontrolle. Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung als Kontrolle der eigenen Bedürfnisse und Affekte, Gefühle und Triebe, insbesondere der Sinnlichkeit, waren schliesslich zentrale Momente des bürgerlichen Selbstverständnisses und die Voraussetzung für die Integration des Einzelnen in die soziale Ordnung.[187] Dagegen hoben sich die Verhaltensweisen der «selbstverschuldet» Armen ab, die – nach Meinung der bürgerlichen Sozialreformer – ihren unmittelbaren Neigungen und Bedürfnissen nachgingen, ohne sich um deren Sozialverträglichkeit zu kümmern. In diesem Sinne wurde auch die Zeugung unehelicher Kinder interpretiert, für deren Unterhalt später die Armenfürsorge in Anspruch genommen werden musste.

Das deviante Verhalten der «unwürdigen» Armen manifestierte sich nicht zuletzt auch in einer verantwortungslosen Haltung gegenüber der Familie – in der Vernachlässigung elterlicher Unterstützungspflichten. Wie in der Auseinandersetzung über Zwangsarbeitsanstalten konstatiert wurde, gab es eine grosse Zahl Eltern, die ihre Kinder verliessen oder nicht ausreichend versorgten, so dass die Gemeinden einspringen mussten. Dies galt sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder.[188] Auffallend ist, dass der Vorwurf der Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten in erster Linie an Väter gerichtet war. Dies zeigt sich beispielsweise darin, wie im Fach «Armenwesen» anlässlich der Jahresversammlung von 1844 die zu beantwortende Frage der SGG ausgeschrieben wurde: «[...] wie ist insbesondere gegen Familienväter einzuschreiten, die durch Liederlichkeit oder Müssiggang ihre Familie aller Hülfsmittel zum Lebensunterhalt berauben und sie der öffentlichen Unterstützung anheim fallen lassen, während sie bei Fleiss und Sparsamkeit im Stande wären, dieselben ganz oder theilweise zu ernähren».[189]

Dass Männer für die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten verantwortlich gemacht wurden, entsprach zeitgenössischen Geschlechtervorstellungen, denn durch die Lösung aus ständischen Abhängigkeiten traten die Männer als Staatsbürger in ein unmittelbares Verhältnis zum Staat. Die Frauen hingegen verblieben auch in der liberalen Gesellschaftsordnung in einem ständischen Abhängigkeitsstatus von ihren Familien.[190] Ihr Verhältnis zum Staat war ein indirektes, über die Familie vermitteltes: Oberhaupt der Familie war der Mann, der rechtlich dazu verpflichtet war, Unterhalt für die Familie zu leisten und der im Verarmungsfall die Unterstützungsansprüche der Familie gegenüber dem Staat zu vertreten hatte. Diese Orientierung am Vertretungsanspruch des Familienoberhauptes gegenüber dem Staat und an seiner rechtlich festgelegten Unterhaltspflicht für die Familie erklärt die Konzentration bürgerlicher Sozialreformer auf die «Hausväter» bzw. «Familienväter», wenn es um das Problem der Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten ging.

Allerdings war diese Zuweisung nicht ausschliesslich, denn es gibt Indizien dafür, dass mitunter auch Frauen für die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten verantwortlich gemacht wurden. Dies zeigt sich etwa in folgender Formulierung: «Die Maassregel der Versetzung in ein Arbeitshaus wird insbesondere ihre Anwendung finden bei liederlichen Vätern, mitunter auch Müttern, welche aus Trägheit und Leichtsinn ihre Kinder [...] dem Armengut zur Last fallen lassen».[191] Eine Situation, in der die Mütter für

187 Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung gehörten zusammen mit dem Gehorsam zu den wichtigsten bürgerlichen Erziehungsprinzipien (Tanner 1995, S. 244).

188 Zehnder 1844, S. 167; vgl. auch StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847; StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848; Feer 1851, S. 60.

189 Verhandlungen SGG 1844, S. 8 f.

190 Mesmer 1988, S. 9.

191 Zehnder 1844, S. 203.

das Problem der Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten haftbar gemacht wurden, war Illegitimität. Fiel bei unehelichen Kindern der Vater als Versorger aus, weil er nicht eruiert werden konnte oder weil eine entsprechende Vaterschaftsklage scheiterte, so waren die Mütter für den Unterhalt verantwortlich.[192] Nahmen sie diese Verpflichtung nicht wahr, so galten auch sie als «arbeitsscheu» und «liederlich».

Die mangelnde Versorgung von abhängigen Familienmitgliedern wurde in der Diskussion über Zwangsarbeitsanstalten immer auf den fehlenden Willen der Verantwortlichen zurückgeführt: Die «liederlichen» Väter oder Mütter arbeiteten unregelmässig, sie führten ihre knappen Ressourcen falschen Zwecken – vorzugsweise dem Alkoholkonsum – zu und liessen stattdessen ihre Kinder darben, so dass schliesslich die öffentliche Hand für Letztere sorgen musste. Einen strukturellen Zusammenhang zwischen sozialer Not und Kindesvernachlässigung sahen die bürgerlichen Sozialreformer der SGG und der ThGG nicht. Ebensowenig brachten sie Verständnis für das Arbeits- und Konsumverhalten der proletarischen Bevölkerungsschichten auf. Dieses beruhte zum einen auf der Beharrungskraft einer Ökonomie, in der konsum- und bedürfnisorientierte Produktionsziele vorherrschten.[193] Zum anderen waren aber nicht nur Einstellungen und Haltungen ein Hinderungsgrund, um bürgerliche Vorstellungen bezüglich eines umsichtigen Umgangs mit den Ressourcen zu verwirklichen, sondern auch der ohnehin schmale Existenzspielraum, der kaum mehr Einsparungen in der Lebensführung proletarischer Schichten erlaubte.[194]

Die Bedeutungen «selbstverschuldeter» Armut, wie sie in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs produziert wurden, stellten eine Kritik am Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten sowie an der Einstellung zur Familie in den «arbeitenden Klassen» dar. Gemessen an bürgerlichen Werten und Normen wie Fleiss, Leistungsbereitschaft, rationaler Lebensplanung, Selbstständigkeit und Wertschätzung der Familie, und gemessen an kapitalistischen Grundsätzen wie der Profitmaximierung und der grösstmöglichen kommerziellen Verwertung der Arbeitskraft waren die Verhaltensweisen der «selbstverschuldet» Armen deviant.[195] In diesem Sinne ist Giovanna Procacci zuzustimmen, die am Beispiel des sozialpolitischen Diskurses über den «Pauperismus» in Frankreich zum Schluss kam, die Bedeutung des Begriffes «Pauperismus» liege «in indicating a series of different forms of conduct, namely those which are not amenable to the project of socialization which is being elaborated».[196]

Verhaltensweisen wie «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» stellten dabei Indikatoren für ein tiefer liegendes Problem dar, denn der «Pauperismus» wurde im gemeinnützigen Diskurs als eine «moralische Seuche»[197] verstanden: Nicht nur die konkrete Handlung, sondern die sich darin äussernde moralische Verfassung einzelner Individuen bzw. einer ganzen «Klasse»[198] der Bevölkerung erschien den Sozial-

192 Zur Illegitimität im 19. Jh. in der Schweiz vgl. Sutter 1995.

193 Diese Ökonomie, die nicht von kontinuierlicher Arbeitsdisziplin und grösstmöglicher kommerzieller Verwertung der Arbeitskraft geprägt war, bezeichnete Thompson 1971 als «moral economy». Zur Logik des Arbeits- und Konsumverhaltens der protoindustriellen Bevölkerung in Appenzell Ausserrhoden vgl. Tanner 1982, S. 292–298. Vgl. ausserdem Braun 1960; Medick 1977a.

194 Tanner 1982, S. 297.

195 Zu den bürgerlichen Werten vgl. Frey 1997; Döcker 1994; Trefzer 1989, Münch 1984; zur Aneignung dieser Werte vgl. Hettling/Hoffman 2000.

196 Procacci 1993, S. 160. – Ähnlich auch Ludi 1999, S. 413, für die Schweiz.

197 Feer 1851, S. 54; andere Krankheitsmetaphern finden sich in StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848. – Vgl. zu den Krankheitsmetaphern auch Ludi 1999, S. 349–354.

198 Die bürgerlichen Sozialreformer sprachen von verschiedenen «Klassen» von Armen. Ihre Terminologie bezog sich dabei nicht auf eine materielle Klassenlage, sondern war eher im Sinne von «Gruppe» gemeint (zur Begriffsgeschichte von «Klasse» vgl. Walther 1990).

reformern problematisch, fehlten diesen Individuen doch Einsichten und Werthaltungen, die sie zu einem verantwortungsvollen und vernünftigen Umgang mit den Freiheiten der bürgerlichen Gesellschaft befähigten. Diese Einschätzung zeigt sich etwa in der Aussage von Heinrich Feer, wenn er meint, die Armen hätten durch ihre «Lebensart und Aufführung» bewiesen, «dass sie eines freien Gebrauchs ihrer Kräfte zur Zeit nicht fähig und würdig seien».[199]

Diese Ausführungen zur Bedeutung von «selbstverschuldeter» Armut im gemeinnützigen Diskurs zeigen auf, dass es in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten um das Problem arbeitsfähiger Armut ging. Es lag die Beobachtung zugrunde, dass es eine Vielzahl von Menschen gab, die aufgrund ihres Alters und ihrer körperlichen Verfassung in der Lage waren zu arbeiten, die aber dennoch ihre Existenz nicht selbstständig sichern konnten. In der Deutung bürgerlicher Sozialreformer handelte es sich dabei einerseits um eine neue Erscheinung, weil sie sich in einem bis dahin nicht gekannten Ausmass zeigte, andererseits waren aber die Kategorien, in denen die Sozialreformer dieses Problem wahrnahmen und deuteten, traditionell, wenn sie etwa den «Bettel» oder die «Vagantität» als Ausfluss «selbstverschuldeter» Armut anprangerten. Die Moralisierung von Armut, die sich in der Auseinandersetzung über Zwangsarbeitsanstalten aufzeigen lässt, blendete wirtschaftliche, soziale und politische Ursachen des Phänomens der arbeitsfähigen Armut weitgehend aus. Armut war in diesem Sinne kein soziales Übel, sondern eine moralische Disposition und eine individuelle Verhaltensweise. Armut hatte in dieser Perspektive zwar keine sozialen Ursachen, wohl aber soziale Folgen: Das individuelle Verhalten von «Armen» zeigte – gerade wegen seines massenhaften Auftretens – Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, und die wurden im gemeinnützigen Diskurs denn auch ausführlich thematisiert.

2.2 «Selbstverschuldete Armut» als Gefährdung der bürgerlichen Gesellschaft

Das Verhalten der «selbstverschuldet» Armen bedeute nicht nur für ihre Familien eine Last, wie Johann Ludwig Sulzberger ausführte, sondern auch «für ihre Gemeinde eine Quelle der grössten Verlegenheit & für den Staat und seine soziale Ordnung eine stets Gefahr drohende & immer verderblicher wirkende Macht».[200] Auffallend ist, dass die Begriffe «Staat» und «bürgerliche Gesellschaft» in den Ausführungen Sulzbergers fast synonym verwendet wurden. Was den Staat bedrohte, stellte auch die bürgerliche Gesellschaft in Frage, denn der Staat war gemäss Sulzberger nichts anderes als das Produkt der Vergesellschaftung der Bürger.[201] Welcher Art waren nun aber die Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft, die im gemeinnützigen Diskurs mit «selbstverschuldet» Armen assoziiert wurden? Als Gefahr thematisiert wurde zum einen – wie bereits erwähnt – die Kriminalität: Wenn die «unwürdigen» Armen ihrer Pflicht zur «Selbsterhaltung» nicht durch Erwerbsarbeit nachkamen, war der Weg in die Kriminalität in den Augen bürgerlicher Sozialreformer nahe liegend. Diese Aussage lässt sich etwa in der Abhandlung von Zehnder aus dem Jahr 1844 finden, nämlich wenn er schreibt, dass «jeder Arme, d. h. ohne Arbeit sich zu erhalten Unvermögende, der arbeiten kann, aber nicht will, als ein Feind der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Ruhe und der Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger zu betrachten ist, als ein solcher, der, wenn er noch kein wirklicher Verbrecher ist, jeden Augenblick in Versuchung ist, es zu werden, und es nur zu oft auch wird.»[202] Abweichendes Verhalten

199 Feer zit. nach Zehnder 1844, S. 213.

200 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

201 Zum Verhältnis von Staat und bürgerlicher Gesellschaft in der Schweiz vgl. Hettling 1998.

202 Zehnder 1844, S. 180.

stellte nicht erst in Form der Kriminalität eine Bedrohung für die bestehende soziale Ordnung dar – die Verweigerung der Existenzsicherung durch Arbeit an und für sich bedeutete eine Herausforderung, da dieses Verhalten gemäss der dargelegten Logik fast zwangsläufig zu Kriminalität führen musste. Dabei richtete sich das befürchtete kriminelle Verhalten dieser «gefährlichen» Individuen vor allem gegen das private Eigentum, das in der liberalen Staats- und Gesellschaftstheorie zentralen Stellenwert besass und durch die Rechtsordnung geschützt wurde.[203]

Eine Gefahr bedeutete das Verhalten der «selbstverschuldet» Armen aber auch für die Gemeinden, weil die Armen aus Gemeindesicht mit den kommunalen Sicherungsvorrichtungen gegen Armut Missbrauch trieben[204]: Zum einen würden sie die knappen finanziellen Mittel denjenigen Bedürftigen entziehen, die wirklich Unterstützung brauchten, weil diesen die körperlichen Voraussetzungen zur Existenzsicherung durch Arbeit fehlten. Zum andern würden sie damit auch den sozialen Frieden in der bürgerlichen Gesellschaft gefährden. Letzteres war eine Aussage, die im gemeinnützigen Diskurs regelmässig auftauchte, wenn es um die Gefährdung der Gesellschaft durch «unwürdige» Arme ging. Feer zum Beispiel hielt in seiner Abhandlung von 1851 fest, dass der Umstand, dass der «leichtfertige, träge Arme» Unterstützung «aus den Ersparnissen des fleissigen Mitbürgers» verlangen könne, ohne dass dieser «den Armen zur Bethätigung seiner Kräfte und zur Beschränkung seiner Bedürfnisse auf das Nothwendigste zu zwingen» vermöge, «eine grellere Trennung der beiden bürgerlichen Hauptklassen, der besitzenden und der entbehrenden», hervorgerufen habe.[205]

Sowohl Feer als auch andere Autoren bzw. Diskussionsteilnehmer argumentierten vor dem Hintergrund der Armengesetzgebung. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten verschiedene Kantone Armengesetze erlassen.[206] Von liberaler Seite war die Kritik an diesen Kodifikationen sehr ausgeprägt. Die Tatsache, dass dadurch den Armen ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zugestanden wurde, widersprach den liberalen Prinzipien fundamental, obwohl selbst diese Prinzipien eine Verpflichtung der «Reichen» zur Wohltätigkeit vorsahen – allerdings eine Verpflichtung, die ausschliesslich moralischer Natur war.[207] Die Armengesetzgebung habe das Gleichgewicht zwischen der Verantwortung der Armen zur selbstständigen Existenzsicherung und der moralischen Verantwortung der «Reichen» zur Wohltätigkeit zerstört, lautete das Argument, das um die Mitte des 19. Jahrhunderts im gemeinnützigen Diskurs oft vorgetragen wurde: «Diese gesetzliche Armenpflege bewirkt, dass zwischen dem Armen und dem Reichen eine Art feindselige Stimmung entsteht. Der Arme betrachtet den Reichen als seinen Schuldner, und fordert mit Ungestüm als Recht die Unterstützung, die ihm nie gross genug ist. Der Reiche betrachtet den Armen als seinen Feind, der ihm einen Theil seines Vermögens entreissen will und sein Eigenthum und seine Existenz bedroht. Er sieht nie genug Strenge angewendet gegen die unbescheidenen Forderungen der Armen.»[208] Während also Feer die Ursache dieser feindseligen Stimmung in der gesetzlichen Verankerung der Unterstützungspflicht sah, gab es andere Liberale, die das Problem nicht in der Armengesetzgebung als solcher, sondern in der laschen Anwendung der darin verankerten Unterstützungsgrundsätze orteten.[209] Gemeinsam war ihnen freilich die Diagnose, dass ein Missbrauch der Fürsorge durch

203 Der Prototyp des Verbrechers war im kriminologischen Diskurs jener Zeit der «Gauner», der Eigentumskriminalität beging (Becker 2002, S. 177–254).
204 Zehnder 1844, S. 165–168.
205 Feer 1851, S. 83.
206 Vgl. den Überblick bei Niederer 1878.
207 Ewald 1993, S. 68–79.
208 Zehnder 1844, S. 233.
209 So z. B. ebd., S. 165 f., wo Zehnder für eine strengere Anwendung der Gesetze plädiert.

die «Armen» stattfinde, was wiederum den Unmut der «Reichen» provoziere. Diese Konfliktlinie hatte in der Wahrnehmung der bürgerlichen Sozialreformer das Potenzial, die Verwirklichung einer alle Gesellschaftsschichten integrierenden und friedensstiftenden bürgerlichen Gesellschaft zu verunmöglichen.

Das Argument der Gefährdung des sozialen Friedens bekam vor dem Hintergrund der revolutionären Ereignisse der späten 1840er-Jahre noch zusätzliches Gewicht. Die Gefährdung des sozialen Friedens wurde im gemeinnützigen Diskurs nämlich mit «Kommunismus» assoziiert. So forderte Feer, der «Trennung der beiden bürgerlichen Hauptklassen» entgegenzuwirken, da sonst «die bürgerliche Gesellschaft den rohen Händen des alle Civilisation zermalmenden Kommunismus» ausgeliefert werde.[210] Auch Johann Jakob Heidegger und Johann Ludwig Sulzberger argumentierten in ihren Abhandlungen, die sie im Mai 1848 der ThGG unterbreiteten, in diesem Sinne.[211] Sulzberger äusserte sich ausserdem mit Genugtuung über das Scheitern eines Projekts, das «ein Hauptkämpfer der theorethisch-socialistischen [!] Welt» erst kürzlich ergriffen habe, das aber «einen praktisch so unbefriedigenden Erfolg gehabt» habe.[212] Er spielte hier vermutlich auf die Ereignisse in Frankreich an. Dort verkündete die provisorische Regierung, der auch der Sozialist Louis Blanc angehörte, im Februar 1848 auf Druck der Strasse neben dem allgemeinen Wahlrecht auch das Recht auf Arbeit; die Regierung verpflichtete sich, «allen Bürgern Arbeit zu gewähren», und es wurden «Nationalwerkstätten» für Arbeitslose eingerichtet.[213] Gemäss dem französischen Soziologen Robert Castel ist die Forderung nach einem Recht auf Arbeit zwar nur von einer kleinen Arbeiterelite und sozialistischen Theoretikern wie Blanc vertreten worden; sie habe für die Gesamtheit der Arbeiter aber grosse Bedeutung gehabt, weil mit ihr die liberale Kopplung von Armut und Arbeit politisiert worden sei. Dieser liberalen Kopplung von Armut und Arbeit war die Vorstellung eigen, dass allein individuelles Fehlverhalten – also fehlender Arbeitswille – für Armut verantwortlich sei, dass aber umgekehrt der Wille zur Arbeit aus der Armut herausführe. Durch die Forderung nach einem Recht auf Arbeit ist gemäss Castel der Umstand, dass nicht alle Menschen, die arbeiten wollten, auch die Möglichkeit dazu fanden, zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung geworden. Weil die nach allgemeinem Wahlrecht gewählte Nationalversammlung, in der die Sozialisten nur eine Minderheit stellten, durch die Gewährung eines Recht auf Arbeit eine grundlegende Umwälzung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft sowie die Vergesellschaftung des industriellen Eigentums befürchtete, machte sie dieses Zugeständnis der provisorischen Regierung wieder rückgängig und liess die «Nationalwerkstätten» auflösen. Aber die Tatsache, dass die Pariser Arbeiterschaft von der öffentlichen Bühne Besitz ergriffen und der Regierung zunächst ihre Forderung aufgezwungen hatte, ist nach Castel von Seiten des Bürgertums als ein «erschreckender Warnschuss vor den Bug aller vorausgegangenen Strategien zur Pazifierung der Gesellschaft»[214] verstanden worden. Und genauso war es im Thurgau: Als Sulzberger im Mai 1848 vor der ThGG referierte, zeichnete sich in Frankreich die Niederlage derjenigen, die ein Recht auf Arbeit forderten, zwar bereits ab. Nichtsdestotrotz war

210 Feer 1851, S. 88.

211 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848; StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll.

212 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

213 Dekret der provisorischen Regierung vom 25. Februar 1848, zit. nach Castel 2000, S. 238. – Für die folgenden Ausführungen vgl. Castel 2000, S. 237–241. Zum Recht auf Arbeit und zu den in diesem Zusammenhang errichteten «Nationalwerkstätten» vgl. auch Donzelot 1984 und Procacci 1993.

214 Castel 2000, S. 237.

für Sulzberger gerade der Umstand, dass ein «Hauptkämpfer der theorethisch-sozialistischen Welt» auf politischer Ebene sich Gehör hatte verschaffen können, Grund dafür, etwas gegen die Armut zu unternehmen, denn im gemeinnützigen Diskurs schürten die Begriffe «Sozialismus» und «Kommunismus» die Angst derjenigen gesellschaftlichen Elite, die sich als einzige dazu in der Lage sah, gesellschaftlichen Wohlstand herbeizuführen, Thematisierungs-, Deutungs- und Handlungskompetenz zu verlieren. Ganz in diesem Sinne sprach Sulzberger, wenn er mit Verweis auf Frankreich formulierte, dass «nur kritisch regierende, wenn auch noch so geistreiche Grössen» nicht befähigt seien, gesellschaftlichen Wohlstand herbeizuführen; dazu benötige es «Kräfte & Leute [...], die nicht bloss das Nichtige des Nichtigen, sondern auch das Positive des Positiven darzustellen, die wahrhaft eingreifend zu verstehen, aufzufassen & in Wahrheit zu schaffen wissen.»[215] Diese Kräfte sah er in der ThGG versammelt, denn er forderte die Mitglieder auf, sich vor dem Hintergrund der revolutionären Ereignisse einerseits noch intensiver der Produktion von Wissen über Armut zu widmen, andererseits aber auch praktische Lösungen für die zunehmende Verarmung voranzutreiben.[216] Dieser Aufforderung kamen die Mitglieder nach, indem sie die Errichtung der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt in Angriff nahmen. Die Gründung der Anstalt kann vor diesem Hintergrund als institutionelle Befestigung einer diskursiven Grenzziehung gegenüber einer anderen, neuen Problematisierung von Armut verstanden werden, die mit dem Begriff «Kommunismus» assoziiert wurde. In dieser neuen Problematisierung von Armut stellte Arbeit nicht mehr die Lösung des Armutsproblems dar, sondern sie brachte neue Armut hervor. Ihre Ursachen waren in dieser Perspektive nicht individuell-moralischer, sondern strukturell-ökonomischer und politischer Natur. Die «kommunistische» Problematisierung von Armut bedeutete eine diskursive Verschiebung des Fokus vom individuellen Fehlverhalten der Armen auf die ökonomischen Bedingungen und die Verteilung von Besitz innerhalb der Gesellschaft. Die Zwangsarbeitsanstalt hingegen stellte die Materialisierung einer Problematisierung von Armut dar, die nicht an die Fundamente der bürgerlichen Gesellschaftsordnung rührte, da sie die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft allein auf den unterschiedlichen Gebrauch der individuellen Freiheit und nicht auf Produktions- und Machtverhältnisse zurückführte. Die Institution Zwangsarbeitsanstalt manifestierte folglich die liberale Verknüpfung von Arbeit und Armut in einer Phase, in der sich neue Rationalitäten im Umgang mit Armut abzeichneten, die dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewannen.[217]

Obwohl die Begriffe «Kommunismus» und «Sozialismus» zum Repertoire der Sozialreformer in der ThGG und in der SGG gehörten, bedeutete das nicht, dass sie in der Diskussion über Zwangsarbeitsanstalten eine «language of class» sprachen, um das Objekt ihres erzieherischen Eingriffs zu beschreiben. Sie benutzten zur Charakterisierung gesellschaftlicher Konfliktlinien, welche die bürgerliche Gesellschaft gefährdeten, meistens die traditionellen Begriffe «Arme» und «Reiche», nur vereinzelt sprachen sie von den «arbeitenden Klassen» oder vom «Proletariat».[218] Feer verwies 1851 denn auch auf das «Prole-

215 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

216 Zur Freisetzung sozialreformerischen Engagements in bürgerlichen Kreisen in Zusammenhang mit dem «Pauperismus» und den politischen Umwälzungen von 1848 vgl. Reulecke 1981.

217 Zur neuen Rationalität des Umgangs mit Armut vgl. Procacci 1994; Castel 2000, S. 236–282; für die Schweiz Studer 1998.

218 Zehnder 1844, S. 172; Feer 1851, S. 71. – Der Gebrauch der Begriffe «Arme» und «Reiche» verweist darauf, dass die «language of class» die alte «language of orders, ranks, sorts and degrees» noch nicht ersetzt hatte (vgl. Jütte 1994, S. 8); zur «language of class» vgl. Jones 1983.

tariat» als eine Erscheinung, die sich «mehr in andern Ländern, deren grosse Städte namentlich einen fruchtbaren Heerd für dessen Entwicklung darbieten», zeige.[219] Die Schweiz sah er davon weniger betroffen, weil republikanische Verfassungen, eine breite Streuung des Grundbesitzes, einfache Sitten und religiöser Sinn das Auftauchen des Proletariats verhindert hätten.

2.3 Erziehung zur Arbeit durch Arbeit

Die Moralisierung von Armut war nicht nur «Diagnose-Instrument»[220], sondern lieferte auch den Ansatzpunkt für die Bekämpfung des Phänomens. Die Devianz «selbstverschuldet» Armer machte sich an ihrem Verhalten fest. Dieses war jedoch wie erwähnt bloss Indikator eines grundlegenderen Problems: Das abweichende Verhalten liess – gemessen an bürgerlichen Werten – auf defizitäre sittliche-moralische Handlungsleitlinien der Armen schliessen. Eine nachhaltige Lösung des Armutsproblems konnte sich deshalb nicht auf die Repression des unerwünschten Verhaltens beschränken, sondern sie war nur über einen erzieherischen Eingriff an den betreffenden Individuen zu erreichen. Es mussten den «Armen» Werte und Normen vermittelt und deren Internalisierung bewirkt werden, um ihnen eine produktive und sozial integrative Lebensführung zu ermöglichen. Auf dieser Überlegung fusste die Idee der Zwangsarbeitsanstalt, die als Anstalt zur «Besserung» der moralischen Disposition der Eingewiesenen konzipiert wurde. Sie war in diesem Sinne ein Instrument der Prävention.

Das Konzept der «Besserung» knüpfte an die Vorstellung der Verbesserungsfähigkeit des Menschen an. Die «faculté de se perfectionner» kann als Grundlage des anthropologisch-moralphilosophischen und pädagogischen Diskurses der Moderne seit dem 18. Jahrhundert bezeichnet werden.[221] In der aufgeklärten Anthropologie war der Mensch zur «Verbesserung» fähig, und diese «Bildbarkeit des Menschen» lag im Konzept einer bürgerlichen Gesellschaft nicht nur im Interesse des einzelnen Menschen, sondern auch im Interesse der Gesellschaft.[222] Die bürgerliche Gesellschaft war im Zeitalter der Aufklärung nicht eine Realität, sondern ein Projekt, an dessen Verwirklichung gearbeitet werden musste. Diese Arbeit war an die Bildung des einzelnen Menschen gebunden, das heisst an die freiwillige Integration von moralisch-sittlichen Imperativen in den individuellen Lebensentwurf.[223]

Wenn von Bildung und der Bildungsfähigkeit des Menschen gesprochen wurde, so gilt es zu beachten, dass der Begriff «Bildung» Mitte des 18. Jahrhunderts einerseits die Bedeutung der «praktischen Tätigkeit der Erziehung und des menschlichen Erziehers in ihren unterschiedlichen anthropologischen Ansätzen, Methoden und Zielsetzungen», andererseits aber auch die Bedeutung der «Aktivität der Selbstbildung, der Entwicklung des Individuums von innen heraus», enthielt.[224] Im Bürgertum kam dieser zweiten Vorstellung von «Bildung» eine grosse Bedeutung zu. Der sich um 1800 herausbildende bürgerliche Wertehorizont war «im Kern auf die Bildung

219 Feer 1851, S. 71.

220 Lemke 1997, S. 201.

221 Herrmann 1993, S. 88. Die Formulierung «faculté de se perfectionner» verwendete Jean-Jacques Rousseau in seinem «Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes», um den Unterschied zwischen Mensch und Tier zu beschreiben.

222 Vierhaus 1991, S. 63.

223 Wie Hull 1996, S. 201, es ausdrückt, existierte die «civil society in practice», d. h. es gab Menschen – vorwiegend Männer –, die in Sozietäten und andern institutionellen Zusammenhängen die Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft praktizierten. Die Verwirklichung der bürgerlichen Gesellschaft war aber ein Projekt, das wie gesagt noch nicht abgeschlossen war (vgl. auch Niethammer 1990).

224 Vierhaus 1972, S. 511. – Zur Entwicklung des Bildungsbegriffes im 18. Jh. vgl. Lichtenstein 1982.

des Selbst, der ‹Persönlichkeit›, ausgerichtet», wie Manfred Hettling und Stefan-Ludwig Hoffmann in der Einleitung zu den von ihnen herausgegebenen Studien zum «bürgerlichen Wertehimmel» ausführen.[225] Dieser Umstand äusserte sich in einem mitunter lebenslangen Aneignungsprozess von Werten, der auch als Selbsterziehungsprozess beschrieben werden kann, das heisst als Bemühen um ständige Kontrolle und Verbesserung der eigenen Lebensführung.[226]

Der andere Bedeutungsaspekt von «Bildung» – das Erziehen im Sinne eines zweckgerichteten Tuns an anderen und für andere – war Gegenstand aufklärerischer Pädagogik. Johann Heinrich Pestalozzi, Philipp Emanuel von Fellenberg und Johann Jakob Wehrli, die zu den bekanntesten Schweizer Pädagogen des ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehören, beschäftigten sich unter anderem eingehend mit einer schichtspezifischen Erziehung, nämlich derjenigen von Kindern aus armen Familien. Sie gründeten und führten Armenerziehungsschulen, deren Zielsetzung in der Befähigung von Kindern aus unteren sozialen Schichten zu einer selbstständigen Existenzsicherung lag.[227] Pestalozzi formulierte es so: «Der Arme ist mehrenteils arm, weil er zur Erwerbung seiner Bedürfnisse nicht auferzogen ist; man sollte hier die Quelle stopfen.»[228] Diese Erkenntnis bildete das Leitmotiv pestalozzischer Armenerziehung, wurde aber auch von Wehrli und von von Fellenberg geteilt.

Grossen Stellenwert bei der pädagogischen Transformation der Kinder nahmen Arbeit und Arbeitserziehung ein: Es ging dabei nicht ausschliesslich um die Vermittlung bestimmter technischer Fähigkeiten oder instrumentellen Wissens, sondern Arbeitserziehung zielte auch auf die Vermittlung spezifischer Einstellungen gegenüber Arbeit und Leistung.[229] Durch Anleitung eines Erziehers sollten Kinder dazu gebracht werden, moralisch-sittliche Imperative wie die Verpflichtung zur selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit in ihren Lebensentwurf zu integrieren, um nach Abschluss des angeleiteten Erziehungsprozesses zur Selbsterziehung fähig zu sein.

Im Konzept der Zwangsarbeitsanstalten wurde die Idee der Erziehung von armen Kindern auf erwachsene Menschen übertragen, wenn von der «Besserung»[230] der eingewiesenen Personen die Rede war. Ausgehend von der Idee der Perfektibilität des Menschen und der Vorstellung, dass «unwürdige» Arme unter entsprechenden Rahmenbedingungen zu anderen Verhaltensweisen und anderen Einstellungen erzogen werden können, umschrieben die Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten die konkreten Wirkungsweisen dieser Institution folgendermassen: Erstens gehe es um die «Weckung thätigen Fleisses und Arbeitsamkeit», zweitens um die «Bekämpfung sinnlicher Gelüste und Gewöhnung an bescheidene Verhältnisse» und drittens um eine Hinführung zu «christlich moralischer Gesinnung».[231] Die

225 Hettling/Hoffmann 2000, S. 14.

226 Aufzeigen lässt sich dieses Bemühen etwa am Beispiel Johann Konrad Eschers von der Linth (vgl. Speich 2003).

227 Philipp Emanuel von Fellenberg richtete auf seinem Schlösschen Hofwil bei Münchenbuchsee BE ein Mustergut mit speziellen Bildungsanstalten für die Erziehung der Angehörigen aller Stände ein. Das Zusammenleben in der so genannten «Erziehungsrepublik» sollte die gegenseitige Entfremdung der Volksschichten überwinden helfen. In der dortigen «Wehrlischule» wurden Kinder aus unteren sozialen Schichten unterrichtet. – Zu von Fellenberg vgl. Guggisberg 1953a; Guggisberg 1953b; zu Pestalozzi Stadler 1988; Stadler 1993; zu Wehrli Pupikofer 1857; zur Heimerziehung von Kindern in der Schweiz Chemlik 1984.

228 Zit. nach Stadler 1988, S. 156.

229 Der Tugendkatalog der Erziehungsreformer enthielt daneben auch Sparsamkeit, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe (Herrmann 1981, S. 200).

230 Feer 1851, S. 90–92; StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847; StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848; Zehnder 1844, S. 210. – Zur Funktion dieses Begriffs im Kontext des Gefängnisreformdiskurses vgl. Nutz 2001.

231 Feer 1851, S. 98.

Umsetzung dieser Postulate in ein Anstaltskonzept beinhaltete die Forderung nach einem von Arbeit ausgefüllten, streng reglementierten Alltag der eingewiesenen Personen. Dabei war die Form der Beschäftigung – also agrarische, handwerkliche oder sogar industrielle Tätigkeit, für Frauen auch hauswirtschaftliche Arbeit – weniger wichtig als die Regelmässigkeit derselben. Nicht was, sondern dass und wie gearbeitet wurde, stand in der Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im Vordergrund. Die Internierten sollten stets beschäftigt sein, «Müssiggang» durfte auch innerhalb der Anstalt nicht geduldet werden. Der Tagesablauf sollte strukturiert sein, so dass Arbeit und Essens-, Ruhe- und Gebetszeiten streng voneinander geschieden waren.[232] Nicht das Produkt der Arbeit als solches – der ökonomische Ertrag – stand im Vordergrund, sondern die Wirkung, die das Ausführen einer Arbeit in einem geordneten Umfeld auf die Gesinnung des Arbeitenden entfaltete. Ganz in diesem Sinne zitierte Zehnder in seinem Referat den Basler Juristen August La Roche, der meinte: «Arbeit ist das beste Korrektionsmittel»[233] – ein Ausspruch, der vom «tiefen Glauben an die moralische Aufrüstung durch Arbeit»[234] zeugt, die den gemeinnützigen Diskurs prägte.

Was an «moralischer Besserung» durch Arbeit allein nicht erreicht wurde, musste durch «Belehrung, Ermunterung und Beispiel» ergänzt werden.[235] Eine herausragende Stellung kam in dieser Hinsicht dem «Hausvater», dem Direktor der Zwangsarbeitsanstalt, zu. Orientiert an den Prinzipien der Armenerziehung von Kindern spielte dieser auch im erzieherischen Prozess der Überführung von Erwachsenen aus dem «Zustand der Armuth zu dem Zustand von äusserer Unabhängigkeit» eine entscheidende Rolle. Feer meinte dazu: «Die Hauptsache, die Seele des Ganzen, [...] ist der Direktor [...]. Er soll nicht nur ein allgemein gebildeter, verständiger und rechtlicher Mann sein, ausgerüstet mit der für seine Aufgabe so nöthigen Menschenkenntnis, sondern er muss bereit sein, der wichtigen Anstalt, die seiner Fürsorge anvertraut wird, alle seine Kräfte nicht aus Rücksicht auf allfällige ökonomische Vortheile seiner Stelle, sondern aus wahrer lebendiger christlicher Liebe zu widmen.»[236] Die «christliche Liebe» sollte das Verhältnis zwischen Direktor und Internierten bestimmen, daneben waren aber auch die konkrete Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte durch Morgen- und Abendandachten sowie der regelmässige Besuch des Gottesdienstes wichtige Pfeiler des pädagogischen Prozesses. Unterstützt wurde der «Hausvater» in der Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte vom Pfarrer.[237] Folgerichtig wurde denn auch immer wieder die dem Benediktinerorden zugeschriebene Regel «Bete und arbeite» angeführt, wenn es galt, das Erziehungskonzept der Zwangsarbeitsanstalten zu umschreiben.[238] Die starke Betonung der Religion im Erziehungskonzept lässt sich einerseits auf die im gemeinnützigen Diskurs ausgeprägten christlichen Residuen in der Konstruktion devianten Verhaltens zurückführen: Wenn sittliche Devianz mit «Unglaube» konnotiert war,[239] dann war

232 Zehnder 1844, S. 202.
233 Ebd., S. 206.
234 Tuggener 2002, S. 12.
235 Zehnder 1844, S. 203.
236 Feer 1851, S. 97; ähnlich ebd., S. 64: «Zur Leitung einer solchen Anstalt [= Zwangsarbeitsanstalt] reiche somit die Wissenschaftlichkeit nicht hin, die Hauptsache bleibe, dass die moralische Kraft und Gehalt des Hausvaters auf christliche Grundsätze, auf christliche Liebe gegründet sei.» – Zur Stellung des Anstaltsleiters in der Armenerziehung von Kindern vgl. Chemlik 1984, S. 74.
237 Feer 1851, S. 97.
238 Vgl. z. B. StATG 4'503'0: Gutachten der «Klosterguts-Verwendungs-Commission», 1848. – Die Formel «Bete und arbeite» wird häufig als Benediktinerregel bezeichnet. Wie Tuggener 2002, S. 11, jedoch aufzeigt, lässt sie sich in dieser Prägnanz in der Benediktusregel nicht finden, doch spiegelt sie wichtige Prinzipien des Ordens wider.
239 Vgl. etwa StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

die Vermittlung religiöser Werte und Einstellungen ein geeignetes Heilmittel.[240] Andererseits gehörte auch in der Volksschulbildung die Religion zu den gängigen Inhalten und Instrumenten der Erziehung.[241]

2.4 Die Legitimation der administrativen Versorgung

In der Zwangsarbeitsanstalt sollte im gesamtgesellschaftlichen Interesse eine pädagogische Transformation an Individuen vorgenommen werden, die für die bürgerliche Gesellschaft eine Bedrohung darstellten. Dass damit ein weitreichender staatlicher Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern verknüpft war, darüber herrschte in der ThGG und der SGG weitgehend Einigkeit. Einzig Konrad Esslinger aus Zürich hatte in seiner Zuschrift an die SGG eine andere Sicht vertreten, wie Referent Feer 1851 berichtete: Herr Esslinger nehme an, «der moralische Kranke werde ebenso begierig die Aufnahme in eine solche Heilanstalt [= Zwangsarbeitsanstalt] nachsuchen, als der physisch Kranke diejenige in ein Krankenhaus, von dem er allein Genesung hoffen dürfe, er scheint somit Zwangsmassregeln für Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt nicht nöthig zu finden.»[242] Mit dieser Ansicht war Esslinger jedoch allein; es herrschte ein Konsens darüber, dass die «unwürdigen» Armen nicht freiwillig eintreten würden, sondern dazu gezwungen werden müssten. Der Aspekt des Zwanges kam schliesslich schon in der Benennung der Institution zum Ausdruck: Die Internierten waren nicht allein innerhalb der Anstalt einem ständigen Zwang zur Arbeit ausgesetzt, vielmehr war der Aufenthalt in der Anstalt als solcher das Resultat einer Zwangsausübung.[243]

Angesichts des staatlichen Gewaltmonopols waren sich die Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten einig, dass es sich bei diesen Anstalten um staatliche Institutionen handeln sollte und dass eine entsprechende Gesetzesgrundlage für die Errichtung derselben vorhanden sein musste. Selbst Feer, der sich im Übrigen vehement für die Privatisierung der Fürsorge ausgesprochen hatte, vertrat diesen Standpunkt.[244]

Diskutiert wurde hingegen die Frage, wie der Zwang zur Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt organisiert werden sollte. Sollte die Exekutive oder die Judikative den Entscheid zur Internierung fällen? Zehnder zitierte diesbezüglich in seinem Referat von 1844 den Basler Juristen August La Roche: «Ob die einweisende Behörde eine gerichtliche oder aber eine administrative sei, wird zunächst wohl von den in den einzelnen Staaten, wo die Massregel zur Ausübung kommt, bestehenden Verfassungsgrundsätzen abhängen. Für das Erstere mag die Analogie mit den durch die Gerichte zu verhängenden Freiheitsstrafen sprechen und die Meinung, dass auf diese Weise die individuelle Freiheit besser geschützt sei.»[245] Die Analogie des Freiheitsentzugs in einer Zwangsarbeitsanstalt zur Freiheitsstrafe in einem Gefängnis wurde in der Auseinandersetzung über Zwangsarbeitsanstalten häufig vorgebracht, jedoch nur, um von den liberalen Anstaltsbefürwortern jeweils umgehend zurückgewiesen zu werden. Wäre diese Analogie eingeräumt worden, dann hätten gerade liberale Ex-

240 Vgl. auch Becker 2002, S. 36, der auf die christliche Prägung abweichenden Verhaltens im kriminologischen Diskurs verweist. Er betont insbesondere, dass das christliche Erzählmuster des Sündenfalls den kriminologischen Diskurs um die Mitte des 19. Jh. prägte.

241 Allerdings erlebte die Volksschule im 19. Jh. einen Wandel hin zum Laizismus (vgl. dazu die verschiedenen Aufsätze in Criblez 1999).

242 Feer 1851, S. 64. – Zur Argumentation von Esslinger vgl. ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

243 Feer 1851, S. 60.

244 Ebd., S. 93 f.

245 Zehnder 1844, S. 213.

ponenten aus rechtsstaatlichen Erwägungen einem administrativen Einweisungsverfahren nicht zustimmen können. Freiheitsentzug war im bürgerlichen Rechtsstaat eine legitime Vergeltung für eine Rechtsgüterverletzung, deren Sanktion jedoch durch die Justiz und auf der Grundlage der Rechtsordnung zu erfolgen hatte. Dies war ein Grundpfeiler liberaler Staatstheorie, der im Staatsverständnis der bürgerlichen Sozialrefomer um die Mitte des 19. Jahrhunderts fest verankert war. Darauf deutet gerade der Umstand hin, dass der Widerspruch gegen dieses Prinzip im Rahmen des administrativen Freiheitsentzugs in Zwangsarbeitsanstalten thematisiert werden musste. Zehnder meinte, dass die «Natur» der Massnahme, die ja in der Beschränkung der persönlichen Freiheit liege, diese eigentlich «in das Gebiet der die Rechte des Staates und seiner Gliederungen, wie diejenigen der Einzelnen schützenden Justiz» weise.[246] Und er fügte an, dass wohl in mehreren Legislativen der Kantone eine Ermächtigung zum administrativen Freiheitsentzug Widerspruch erwarten lasse.[247] Zehnder konnte diese Aussage auf eigene Erfahrungen stützen: 1843 hatte der Zürcher Kantonsrat das von ihm entworfene Armenpolizeigesetz beraten, das einen Passus zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten enthielt. In der Beratung des Gesetzes hatten Liberale wie Jonas Furrer[248] kritisiert, dass dadurch eine «exorbitante Ausdehnung der Strafbefugnisse der Administrativbehörden» statuiert würde. Die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt sei nichts anderes als eine Freiheitsstrafe und müsse deshalb richterlich verhängt werden. Das Gesetz sei ein Angriff auf die in der Verfassung von 1830 verankerte Gewaltenteilung.[249]

Mit welchen argumentativen Strategien liessen sich also die rechtsstaatlichen Probleme umgehen, die sich aus der offensichtlichen, jedoch negierten Analogie zwischen dem Freiheitsentzug im Gefängnis und in der Zwangsarbeitsanstalt ergaben? Grundsätzlich lassen sich im gemeinnützigen Diskurs drei verschiedene Strategien ausmachen, die von den Befürwortern der Institution beliebig miteinander kombiniert wurden. Eine Strategie bestand darin, die Analogie zwischen dem Freiheitsentzug im Gefängnis und in der Zwangsarbeitsanstalt auf der Ebene der Zielsetzungen und der Motivationen für die Internierung aufzubrechen: Die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt sei nicht eine Strafe, sondern eine erzieherische Massnahme, die der «Besserung» der moralischen Disposition der Klientel der Anstalt diene.[250] Der Freiheitsentzug im Gefängnis erfolgte nach dieser Logik als Vergeltung für ein strafrechtlich definiertes Verschulden, das mit Haft bestraft und dadurch vergolten wurde. Dem Freiheitsentzug in der Zwangsarbeitsanstalt ging ebenfalls ein Verschulden voraus, und zwar ein moralisches, aber die Haft war nicht eine Vergeltung, sondern eine erzieherische Massnahme, die dem Ziel der «Besserung» der betreffenden Person diente. Eine Strafe verhängen – so die Folgerung – konnte nur die Justiz, aber eine erzieherische Massnahme durften auch die Armenbehörden anordnen. Damit entschieden Letztere gewissermassen nur darüber, wie für die Existenzsicherung der «unwürdigen» Armen am «zweckmässigsten» und «geeignetsten» gesorgt werden konnte.[251]

---

246 Zehnder 1844, S. 216.

247 Ebd., S. 215.

248 Jonas Furrer (1805–1861) war Jurist, 1834–1839 und 1842–1848 Mitglied des Grossen Rates in Zürich und liberaler Oppositionsführer gegen die konservative Regierung von Johann Caspar Bluntschli. In den 1840er-Jahren verlagerte sich sein Engagement auf die Bundesebene. 1848 wurde er erster Bundespräsident (Feusi Widmer 2004).

249 Verhandlungen GR ZH 1843, S. 153 f. – In Zürich konnten sich die Gegner des Projektes vorerst durchsetzen; erst in den 1870er-Jahren erhielt die administrative Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt in Zürich eine rechtliche Grundlage (vgl. Kap. V.2.1).

250 Zehnder 1844, S. 204–206; vgl. zu dieser Argumentation auch Ludi 1999, S. 416.

251 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

Eine andere Strategie, um die Analogie zwischen dem Freiheitsentzug im Gefängnis und in der Zwangsarbeitsanstalt aufzubrechen, war die der Pathologisierung der Anstaltsklientel. Die «Demoralisationszustände»[252] der Armen wurden als Krankheiten beschrieben, die es in der Zwangsarbeitsanstalt zu heilen gelte. Die Zwangsarbeitsanstalt war in dieser Perspektive, wie Sulzberger 1848 ausführte, nichts anderes als ein Krankenhaus: «Es handelt sich ja auch um nichts anders als um Ausdehnung des Spitals für physisch Kranke auf geistig Arme [...]»[253]. Die «Demoralisationszustände» der Armen waren für die Gesellschaft bedrohlich, weil sie Kontaminationswirkungen entfalteten: «Das Leben, das Thun u. Treiben dieser Leute wirkt schon in hohem Grade verderblich auf ihre Umgebung, besonders die jüngere Generation u. die häuslichen Verhältnisse.»[254] Aus diesem Grund, so die Schlussfolgerung, war der Staat gezwungen einzugreifen. Der Eingriff diente aber nicht der Bestrafung der demoralisierten Armen, sondern dem Schutz der Gesellschaft vor Ansteckung. Die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt wurde so zu einer sanitarischen Massnahme, die von der Exekutive angeordnet werden konnte. Esslinger führte das folgendermassen aus: «Wie aber auch Patienten, deren Krankheitszustand anderen gesunden Personen Gefahr bringt, nöthigenfalls auch unwillkührlich in ärztliche Behandlung, Curen- und Verwahrungsanstalten dürfen untergebracht werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass es sich auf ähnliche Weise verhalten werde mit Menschen, die durch ihre Arbeitsscheu und lasterhafte Lebensweise, besonders in unvermöglichen ökonomischen Umständen, das Publikum und einzelne Personen desselben benachtheiligen und denselben zur Last fallen, um solche in geeignete Correctionsanstalten zu versorgen».[255] Der Freiheitsentzug in der Zwangsarbeitsanstalt wurde gleichgesetzt mit Quarantänemassnahmen, die etwa bei Cholera ebenfalls von der Exekutive verhängt werden konnten.[256] Diese argumentative Strategie brach die Analogie zwischen Zwangsarbeitsanstalt und Gefängnis auf, indem sie eine andere Analogie – diejenige zwischen Spital und Zwangsarbeitsanstalt – begründete. In Hinblick auf die gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkommende Tendenz zur Pathologisierung von sozialer Devianz gilt es allerdings einen wichtigen Unterschied festzuhalten: Die «Demoralisationszustände» der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten waren gemäss dem gemeinnützigen Diskurs der Jahrhundertmitte das Resultat einer fehlgeleiteten oder mangelhaften Erziehung und der Gewöhnung an einen verwerflichen Lebensstil, lagen aber nicht in der Biologie dieser Personen begründet und tangierten auch die Willensfreiheit und damit die Verantwortlichkeit der Erkrankten für ihren Zustand nicht.[257]

Die dritte Strategie, die genannte Analogie aufzubrechen und damit die administrative Einweisung zu begründen, bestand in der Negierung der Analogie auf der Ebene der Individuen, gegen die sich die Massnahme richtete. Beispielhaft sind in dieser Hinsicht die Ausführungen von Zehnder, der sich auf die Eingabe von August La Roche stützte: Die Ähnlichkeit zwischen Gefängnisstrafe und Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt sei nur eine «äussere und scheinbare», nicht «eine das Wesen der Sache berührende».[258] Begründen tat er diesen Gedanken folgen-

252 ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

253 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

254 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848.

255 ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

256 Vgl. Condrau 1995, S. 9–12.

257 Zum Erziehungsdefizit vgl. ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851; zur Pathologisierung sozialer Devianz gegen Ende des 19. Jh. vgl. Kap. VII.2.2; zur Pathologisierung von Armut vgl. auch Ludi 1999, S. 416 f.

258 Zehnder 1844, S. 213.

dermassen: «Denn offenbar handelt es sich hier nicht, wie bei den eigentlichen Strafen, von Personen, die ein durch das Gesetz mit Strafe bedrohtes, genau zu charakterisirendes Vergehen begangen haben, als vielmehr von solchen Personen, die durch ihre Lebensart und Aufführung, im Ganzen genommen, Andern zur Last und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich werden, und überhaupt den Beweis abgelegt haben, dass sie eines freien Gebrauchs ihrer Kräfte zur Zeit nicht fähig und würdig seien. Während bei jenen mit Recht der Grundsatz gilt, und von den mit der Strafrechtspflege betrauten richterlichen Behörden beobachtet wird, dass wer eines Vergehens oder Verbrechens nicht durch gesetzlichen Beweis überführt wird als unschuldig gilt und mindestens keiner Strafe unterworfen werden kann, so muss hinsichtlich derjenigen Personen, von denen es sich hier handelt, den Behörden nothwendigerweise ein freieres Ermessen zustehen [...]. Es kommt dabei weniger auf diese oder jene einzelne Handlung, die einem betreffenden Individuum zur Last fallen sollte, und auf deren Beweis an, sondern es gilt weit mehr der ganzen Persönlichkeit desselben, wie sie sich, unabhängig von diesem und jenem besonderen Verschulden, mit einer gewissen Notorität darstellt, und hiebei die nothwendigerweise mit Weitläufigkeiten verbundenen Regeln und Formen eines richterlichen Beweisverfahrens in Anwendung bringen wollen, hiesse wohl eben so viel, als auf die Anwendung der Zwangsarbeit bei einer grossen Zahl von Individuen, für welches sie hohes Bedürfnis wäre, von vorneherein verzichten.»[259] In dieser Argumentation wurde also die «Gefährlichkeit» der zu internierenden Personen hervorgehoben, die ein Einschreiten im Interesse des Erhalts der «öffentlichen Ordnung und Sicherheit» notwendig machte. Die bei «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Armen konstatierte «Gefährlichkeit» war aber gemäss Zehnder nicht justiziabel resp. strafrechtlich nicht so zu ahnden, dass daraus eine effektive Sicherung der Gesellschaft resultierte, denn einem gerichtlichen Verfahren mussten bestimmte Regeln eingehalten werden, die dem Schutz der persönlichen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger dienten. Dazu gehörte etwa die Tatsache, dass jemand nur für eine Handlung verurteilt werden konnte, die auch als Straftatbestand in der Rechtsordnung verankert war[260], nicht aber für seine «ganze Persönlichkeit». Ausserdem waren in bestehenden kantonalen Strafgesetzen Tatbestände wie etwa «Bettel» nicht mit einem mehrjährigen Freiheitsentzug sanktionierbar.[261] Schliesslich mussten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens rechtskräftige Beweise vorgelegt werden, was aber offenbar im Falle der «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Armen nicht möglich war. Dass also auf der Folie eines liberal geprägten Vergeltungsstrafrechts gegen solche Armen kein Freiheitsentzug hätte angeordnet werden können, gestanden bürgerliche Sozialreformer wie Zehnder in ihren Ausführungen bereitwillig ein. Statt jedoch aus diesem Umstand einen Verzicht auf den Freiheitsentzug abzuleiten, folgerten sie vielmehr, diese Massnahme sei aus ihrer strafrechtlichen Verankerung zu lösen und die Kompetenz zur Verhängung derselben für eine bestimmte Kategorie von Menschen der Exekutive zu übertragen. Diese Forderung wurde mit der «Persönlichkeit» der Anstalts-

259 Zehnder 1844, S. 213 f. – Ähnlich argumentierte auch Johann Peter Mörikofer: «Soll das ordentliche gerichtliche Verfahren dabei eintretten, so wird es am besten gethan seyn, von vorneherein von der Sache zu abstrahiren. [...] Sind die Formen für die Aufnahme solcher Individuen nicht ganz einfach, ist das Verfahren nicht ein Summarisches, so wird unser Bemühen ein total erfolgloses bleiben» (StATG 4'503'0: Gutachten der «Klosterguts-Verwendungs-Commission», 1848).

260 In der Strafrechtswissenschaft wurde dieses Legalitätsprinzip mit der Kurzformel «nulla poena sine lege» ausgedrückt. Vgl. zu diesem Grundsatz Stratenwerth 1996, S. 75–84; vgl. auch Schmidt 1965, S. 344.

261 Vgl. etwa GS TG 5, S. 281–337: Strafgesetzbuch des Kantons Thurgau, 15. Juni 1841, das gar keine Bestimmungen über den «Bettel» enthält.

klientel gerechtfertigt, die offenbare, dass diese Menschen eines «freien Gebrauchs ihrer Kräfte zur Zeit nicht fähig und würdig seien». Gemäss dieser Logik sollte, wer den Zumutungen einer integrativen und produktiven Lebensführung in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gewachsen war, auch nicht an den Verheissungen des Status eines Bürgers oder einer Bürgerin – der Freiheit – teilhaben.[262] Die Zwangsarbeitsanstalt diente in dieser Sichtweise einem Erziehungsprozess, der die Betroffenen lehren sollte, mit der bürgerlichen Freiheit so umzugehen, dass daraus kein Nachteil für die Gesellschaft entstand.

3 Fazit: Die Zwangsarbeitsanstalten als «Besserungsanstalten»

Die diskursive Formierung von Zwangsarbeitsanstalten erfolgte in einer ökonomischen und politischen Umbruchsituation, in der gemeinnützig engagierte bürgerliche Sozialreformer eine zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten feststellten. Vor allem die Existenz einer Vielzahl von Menschen, die sich trotz Arbeitsfähigkeit ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern konnten, bildete in ihrer Wahrnehmung ein zentrales Problem. Die Ursache dieses Phänomens orteten sie vor allem in der individuellen Verfasstheit der Armen – in ihrer Moral. Dabei erfolgte die «‹Moralisierung› der armen Klasse»[263] im Rückgriff auf traditionelle Beschreibungsformen von Armut. Im gemeinnützigen Diskurs wurde Armut in die Kategorien «selbstverschuldet» und «unverschuldet» unterteilt. In Zusammenhang mit der Massenarmut, dem «Pauperismus», wurde vor allem ein Anwachsen der ersten Kategorie konstatiert. Basierend auf der Vorstellung der Willensfreiheit des vernünftigen Subjekts, befand man diese Armen als an ihrer materiellen Notlage selber schuld. Diese Armen entsprachen dem Typus des «gefallenen Menschen» – ein Begriff, der aus einer Untersuchung des Historikers Peter Becker über die Geschichte der Kriminologie im 19. Jahrhundert stammt. Becker bezeichnet damit ein Erzählmuster, das den kriminologischen Diskurs bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts strukturiert habe: Der «Verbrecher» sei als ein Mensch dargestellt worden, der sich im Laufe seines Lebens so weit vom Ideal des modellhaften Bürgers entfernt habe, dass daraus fast zwangsläufig Delinquenz habe resultieren müssen.[264] Becker illustriert dieses Erzählmuster am Beispiel einer Geschichte über einen Mann, der zu trinken anfing und schliesslich als Verbrecher endete. Im Zustand fortgeschrittener Zerrüttung habe der Mann kaum mehr Kontrolle über seine Handlungen, die schliesslich auch kriminelle Delikte umfasst hätten, gehabt. Dennoch habe er für seine Hinwendung zum Verbrechen verantwortlich gemacht werden können, weil er ursprünglich aus freien Stücken zur Flasche gegriffen habe. Der «Fall», das heisst die Abwendung von einer integrativen und sozial produktiven Lebensweise, stellte damit immer ein Verschulden der betreffenden Person dar und konnte nicht durch den Hinweis auf andere Kausalitäten entschuldigt werden. In analoger Weise war im gemeinnützigen Diskurs die Figur des «selbstverschuldet» Armen eine Person, die mit ihrem Verhalten ihre materielle Notlage selbst herbeigeführt hatte und die sich nicht mit dem Hinweis auf andere Ursachen von Armut entschuldigen konnte.[265] Dieser Indeterminismus wurde im gemeinnützigen Diskurs mit der Idee der Perfektibilität des Menschen verbunden. Die in der Aufklärung geprägte Überzeugung, dass es möglich sei, den Menschen zu vervollkommnen, war der Ansatzpunkt für die Lösung des

262 Zum Spannungsverhältnis von Individualität und Vergesellschaftung in der bürgerlichen Gesellschaft vgl. Hettling 1999; Hettling 1998.
263 Foucault 1977, S. 368.
264 Becker 2002, S. 35–57.
265 Vgl. zu diesem liberalen Deutungsmuster von Armut Ewald 1993, S. 80.

Armutsproblems: Der Mensch war ein Wesen, das angeleitet, unterrichtet und erzogen werden konnte, ja musste, um seine Fähigkeiten zu entfalten. Genau diese Erziehung fehlte den «selbstverschuldet» Armen nach Ansicht der bürgerlichen Sozialreformer, weshalb die «Entsittlichung» der Armen ihrer Meinung nach ein Dekulturationsphänomen darstellte. Das heisst, die Sozialreformer verstanden die Armen als einer unsittlichen Unterschichtskultur verhaftete Menschen mit zivilisatorischen Defiziten, welche sich in ihrer Indifferenz gegenüber bürgerlichen Werten wie Fleiss, Leistungsbereitschaft, Sparsamkeit etc. ausdrückten. Die Armen konnten die Freiheit, die ihnen die liberale Gesellschaftsordnung eröffnete, nicht richtig nutzen, sondern missbrauchten sie in egoistischer Manier. Mit der richtigen Anleitung war eine Integration in die bürgerliche Gesellschaft nach Ansicht der Sozialreformer aber auch für «selbstverschuldet» Arme möglich: Eine pädagogische Transformation konnte auch aus einem «liederlichen», «arbeitsscheuen» Menschen eine Bürgerin oder einen Bürger machen. Je weiter aber der Prozess der Dekulturation fortgeschritten war, desto radikaler musste die erzieherische Intervention ausfallen: Die Klientel der Zwangsarbeitsanstalten hatte die Anweisungen der Armenbehörden nicht befolgt und trotz der Anwendung von Sanktionen wie etwa der Kürzung von fürsorgerischen Leistungen oder der Inhaftierung für einige Tage keine Änderung des Verhaltens im gewünschten Sinne an den Tag gelegt. Die Zwangsarbeitsanstalt bildete darum sozusagen die ultima ratio, um Personen, «bei denen alle andern Mittel zur Korrektion fehlschlagen, an ein geregeltes Leben, an Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen»[266]: Diese Personen sollten aus ihrem Milieu herausgenommen und in einer Anstalt isoliert werden, wo ihnen im Rahmen einer repressiven Pädagogik andere Werthaltungen vermittet werden konnten.

Mit diesem Anstaltskonzept verbunden war die Forderung nach einem möglichst einfachen, das heisst administrativen, nicht-gerichtlichen Einweisungsverfahren. In diesem Punkt ergaben sich aber rechtsstaatliche Probleme, weil ein mehrjähriger Freiheitsentzug in einer geschlossenen Anstalt – ausgehend von einer liberalen Straftheorie – nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und als Vergeltung für eine Straftat legitim war. Die diskursiven Strategien, mit denen dieses Problem umgangen wurde, machten sich letztlich alle an den Konzepten der «Besserung» und der «Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft»[267] fest. Der Freiheitsentzug wurde als ein Mittel zum Zweck konzipiert: Er diente einerseits der individuellen moralischen Veränderung der Anstaltsklientel, andererseits dem Schutz der bürgerlichen Gesellschaft. Denn die «selbstverschuldet» Armen gefährdeten die bürgerliche Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen des sozialen Gefüges: Sie stellten die Familie als Grundlage der privaten Reproduktion und als Sozialisationsinstanz in Frage, sie drohten die Sicherungsinstitutionen der Gemeinden zu überfordern, sie gefährdeten die soziale Ordnung durch Eigentumskriminalität und stellten nicht zuletzt auch die eben erst errungene liberale politische und gesellschaftliche Ordnung in Frage – eine Befürchtung, die mit dem Hinweis auf die revolutionären Ereignisse in Frankreich und mit den Schlagworten «Kommunismus» und «Sozialismus» untermauert wurde. Die Fokussierung auf das Verhalten der «selbstverschuldet» Armen ermöglichte die Diskussion sozialer, politischer und ökonomischer Probleme als Probleme individueller Moral und Disziplin und damit letztlich als Ordnungs- und Kontrollphänomene.

Mit der Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten sollte die staatliche Sanktionsmacht auf Bereiche der

266 Zehnder 1844, S. 201 f.

267 Dies war gemäss den Ausführungen des Juristen Albert Aloys von Orelli – im Rahmen seines Referates «Über die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten» vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zürich – 1865 die Funktion von Zwangsarbeitsanstalten (vgl. von Orelli 1865).

Nonkonformität ausgedehnt werden, die bislang strafrechtlich überhaupt nicht oder nicht so streng geahndet werden konnten. In ihrer Analyse der liberalen Kriminalpolitik im Kanton Bern versteht Regula Ludi die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten denn auch als ein Instrument der «Kriminalisierung abweichenden Verhaltens».[268] Sie bezeichnet diese Kriminalisierung als Effekt einer restriktiven Sozialpolitik, die eine Verwässerung des Verbrechensbegriffs zur Folge gehabt habe. Angelegt war diese Möglichkeit gemäss Ludi paradoxerweise gerade im liberalen Strafparadigma, das aus der aufklärerischen Kritik an obrigkeitlicher Willkür hervorgegangen sei. Im Rahmen des spätaufklärerischen Strafdiskurses sei ein neues Paradigma des Strafens entstanden. Der Ursprung des Strafrechts sei durch Justizaufklärer wie Cesare Beccaria in der Vertragstheorie verortet und damit auf eine rein weltliche Grundlage gestellt worden. Demnach hätten nur jene Handlungen sanktioniert werden sollen, die gegen gesellschaftlich garantierte Rechte und Werte verstiessen: «Sozialschädlichkeit als materieller Verbrechensinhalt entzieht der Strafjustiz Handlungen, die zuvor als Verbrechen gegolten haben und gemäss der neuen Klassifikation als Sünden, Laster oder schlicht als Phantasmagorie zu betrachten sind».[269] Andererseits sei «Sozialschädlichkeit» aber ein Begriff, dessen Inhalt gesellschaftlich ausgehandelt werden müsse: «Im Streit um die Definition sozialen Schadens und Nutzens verleitet er wiederum zur Kriminalisierung von gruppen- oder klassenspezifischen Verhaltensweisen.»[270] Ausgehend von Ludis Definition von Kriminalisierung als Vorgang, «welcher Rechtswidrigkeit überhaupt erst definiert und erkenntlich macht, einer Person zuschreibt und als Straftat sanktioniert»[271], kann in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten wie Kalchrain, in denen administrative Versorgungen vollzogen wurden, allerdings nur bedingt von «Kriminalisierung» gesprochen werden. Richtig ist, dass die Verhaltensweisen der «selbstverschuldet» Armen in der Gesetzgebung zur Zwangsarbeitsanstalt als rechtswidrig definiert wurden und dass in der Praxis der administrativen Versorgung das rechtswidrige Verhalten bestimmten Personen zugeschrieben wurde. Aber dieses rechtswidrige Verhalten der Klientel von Kalchrain wurde gerade nicht als Straftat, sondern als moralisches Versagen sanktioniert. Das hatte weitreichende Konsequenzen hinsichtlich des rechtsstaatlichen Schutzes der internierten Personen, denn so konnten im Namen des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft Liberale wie Sulzberger oder Zehnder fordern, dass gewisse Errungenschaften, die dem Schutz des Individuum vor staatlicher Willkür dienten, für eine als «gefährlich» definierte Kategorie von Bürgerinnen und Bürgern ausser Kraft gesetzt würden.[272] Beispielsweise sollten den Internierten die bei Gerichtsverfahren üblichen Rekursmöglichkeiten verweigert werden. Ausserdem ermöglichte die Zuordnung des Freiheitsentzuges in Zwangsarbeitsanstalten zum Verwaltungsrecht Experimente – etwa mit der bedingten Entlassung –, die zur gleichen Zeit im Justizsystem nicht erlaubt waren.[273] Diese Präzisierung der These von Ludi für die spezifische Situation der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain soll jedoch nicht verschweigen, dass der als administrative Versorgung konzipierte Freiheitsentzug in Zwangsarbeitsanstalten aus der Perspektive der Betroffenen und der Bevölkerung letztlich doch als «Kriminalisierung abweichenden Verhaltens» verstanden wurde.[274]

---

268 Ludi 1999, S. 416 f.
269 Ebd., S. 126.
270 Ebd., S. 127.
271 Ebd., S. 11.
272 Vgl. zu dieser liberalen Inkonsequenz ebd., S. 410–425; zu den liberalen Errungenschaften im Bereich des staatlichen Strafens vgl. Wetzell 2000, S. 32 f.
273 Vgl. Kap. V.1.3.
274 Vgl. Kap. III.7.

Für die «selbstverschuldet» Armen kann gelten, was der Historiker Peter Becker für den Verbrecher als Objekt eines kriminologischen Diskurses festgestellt hat: Sie stellten ein Gegenbild zum vernünftigen Bürger dar, der seine Lebensführung als dauernde Abwehr von sittlichen Verführungen konzipierte. Da die «selbstverschuldet» Armen so gar nicht jenen «drei Leitideen vom liberalen Wirtschaftsbürger, vom rechtskundigen und gesetzestreuen Staatsbürger sowie vom zivilisierten Bildungsbürger»[275] entsprachen, die zu den Grundannahmen der bürgerlichen Gesellschaftsmodelle des 19. Jahrhunderts gehörten, stellte ihre Zunahme das Gelingen der bürgerlichen Gesellschaft als Ganzes in Frage.[276] Wie Manfred Hettling in seinem Aufsatz «Zur Historisierung bürgerlicher Werte» festhielt, gehörten die «Hoffnung auf das Gelingen und die Perhorreszierung des Scheiterns» der bürgerlichen Gesellschaft als Zielutopie «zu den Dauerthemen bürgerlicher Selbstvergewisserung».[277] In diesem Sinne kann die Auseinandersetzung über das Thema «Zwangsarbeitsanstalten» in gemeinnützigen Gesellschaften auch als Beispiel für bürgerliche Selbstvergewisserung um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz gelesen werden.

275 Raphael 1996, S. 165.
276 Becker 2002, S. 370.
277 Hettling/Hoffmann 2000, S. 18.

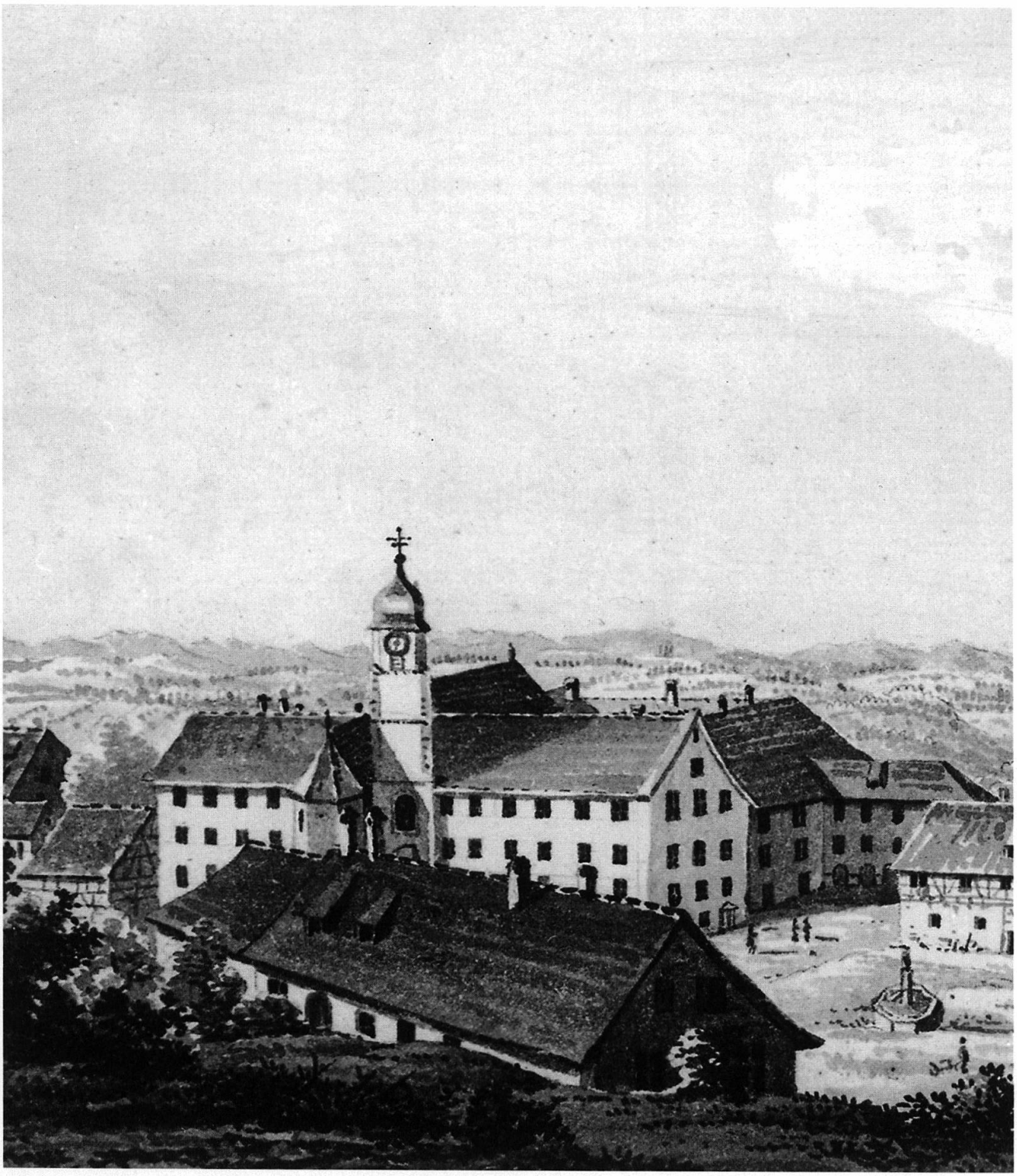

II Die Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Kanton Thurgau 1847–1851

Im gemeinnützigen Diskurs bildete sich in den 1840er- und 1850er-Jahren ein Konsens darüber, dass Zwangsarbeitsanstalten einen entscheidenden Beitrag zur Lösung des Armutsproblems darstellten und möglichst schnell in den Kantonen realisiert werden sollten. Dies gelang jedoch um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht in allen Kantonen: In Zürich beispielsweise scheiterte dieses Vorhaben vorerst, während es sich im Kanton Thurgau vergleichsweise früh verwirklichen liess.[278] Am 25. Oktober 1848 beantragte die ThGG beim Grossen Rat die Errichtung einer kantonalen «Arbeitsanstalt für gefährliche, liederliche u. arbeitsscheue Arme, die ihren Familien u. der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen».[279] Das Parlament und der Regierungsrat nahmen das Anliegen wohlwollend auf. In der Sitzung vom 13. Dezember 1849 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im 1848 aufgehobenen Kloster Kalchrain.[280] Die Eröffnung der Anstalt erfolgte am 1. Juni 1851.

Für die erfolgreiche Implementation dieses Anstaltstyps in den Kantonen waren offenbar spezifische Rahmenbedingungen entscheidend, die im Folgenden für den Thurgau geklärt werden sollen: Welche rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen ermöglichten die Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain? Welche Rolle spielte die ThGG dabei? Gab es Widerstand gegen dieses Projekt und wenn ja, von welcher Seite?

1 Rechtliche, wirtschaftliche und politische Voraussetzungen

1.1 Die Tradition des administrativen Freiheitsentzugs

Die Legitimation der administrativen Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten erforderte in der diskursiven Formierung dieser Institution grossen rhetorischen Aufwand. Im Prozess der politischen Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war diese Legitimation jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ursache dafür waren bereits bestehende kantonale gesetzliche Regelungen, die dem thurgauischen Regierungsrat erlaubten, «liederliche, arbeitsscheue, einem herumschweifenden Lebenswandel ergebene Personen» bis zu zwei Jahre ins Arbeitshaus Tobel einzuweisen.[281] Als das 1810 eröffnete Zucht- und Arbeitshaus Tobel im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts von der Regierung geplant wurde, stand die Idee eines «hôpital général» im Raum, also einer Institution für den Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen wie auch für die Unterbringung von Kranken. Ferner sollten hier Personen, die als Sicherheitsrisiko betrachtet wurden – etwa «Bettler» – eingewiesen werden.[282] Im Verlauf der Planung fand aus finanziellen Gründen zwar insofern eine Einschränkung der Anstaltsklientel statt, als die Institution die Krankenpflege nicht mehr übernehmen sollte. Wie

278 In Zürich scheiterte das Projekt u. a. aufgrund der politischen Konstellation: Im Machtkampf zwischen Liberalen und Konservativen in den 1840er-Jahren wurde das Projekt von Liberalen wie Jonas Furrer als Bedrohung für die Gewaltenteilung empfunden. Ausschlaggebend waren aber auch andere Gründe, wie die fehlenden Finanzen (vgl. Kap. V.2.1). – Auch im Kanton Schaffhausen liess sich die geplante Zwangsarbeitsanstalt für Frauen wegen finanzieller und organisatorischer Schwierigkeiten nicht realisieren; die Zwangsarbeitsanstalt für Männer wurde nach wenigen Jahren wieder geschlossen (Schmid 1993, S. 259–280).

279 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848.

280 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849.

281 Kbl TG 2, S. 98–106: Armenordnung, 18. Dezember 1833, § 27; Kbl TG 2, S. 227–247: Revidiertes Reglement über Handhabung der niedern Polizei, 16. Dezember 1835, § 18.

282 Peter 1998, S. 24. – Zum «hôpital général» vgl. Geremek 1988, S. 274–284.

geplant konnten jedoch nicht nur gerichtlich verurteilte Straftäterinnen und Straftäter aufgenommen werden, sondern der Kleine Rat durfte auch aus polizeilichen Gründen Personen – ohne Gerichtsverfahren – in Tobel internieren lassen.[238] Dieser hinsichtlich der Gewaltentrennung fragwürdige Sachverhalt wurde auch nach der liberalen Umwälzung von 1830/31 im Armengesetz von 1833 sowie im Reglement über die Handhabung der niederen Polizei von 1835 festgeschrieben. Der administrative Freiheitsentzug hatte im Kanton Thurgau um die Mitte des 19. Jahrhunderts also eine ungebrochene Tradition, während in anderen Kantonen diese Massnahme neu in die Rechtsordnung eingeführt werden musste. Damit konnte im Thurgau das administrative Einweisungsverfahren in die Zwangsarbeitsanstalt nicht nur mit den in Kapitel I diskutierten diskursiven Strategien, sondern auch mit Hinweis auf eine Tradition, die auch von liberaler Seite nicht angetastet worden war, legitimiert werden.[284]

Hingegen drängte sich die Frage auf, weshalb eine neue Institution gegründet werden musste, wenn «liederliche», «ausschweifende», «arbeitsscheue» Personen doch schon in der Strafanstalt in Tobel interniert werden konnten. Johann Ludwig Sulzberger argumentierte in der ThGG mit dem Konzept der «Besserung», also der erzieherischen Zielsetzung der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Eine neue Anstalt sei erforderlich, weil die genannte Klientel in der Strafanstalt Tobel nicht «gebessert» würde. Er führte aus: «Wir haben freilich eine Gelegenheit, sie in Tobel zu plaçiren; allein, einerseits ist dieses Plaçement, inmitten der Verbrecher des Landes, schon an & für sich kein geeignetes, & anderseits wird & kann diese Anstalt, wenigstens bei ihrer jetzigen Beschaffenheit, nicht allen Bedürfnissen abhelfen & jedenfalls den Besserungszweck nicht so im Auge haben, wie es geschehen sollte, wenn wahrhaft Tüchtiges gefordert & geleistet werden will.»[285] Sulzberger nahm hier eine Argumentation aus dem Gefängnisreformdiskurs auf, in dem seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert die moralische Kontamination der Inhaftierten ein Grundproblem darstellte. Moralische Kontamination bedeutete die Ansteckung der noch unerfahrenen Delinquenten durch Berufsverbrecher und damit die Verfestigung eines homogenen Delinquentenmilieus innerhalb der Strafanstalten. In diesem Zusammenhang wurde häufig der Topos von der Strafanstalt als «Schule des Verbrechens» bemüht. Es war die Vorstellung virulent, dass die Häftlinge untereinander Wissen über das kriminelle Handwerk weiterreichten, dass sie sich gegenseitig in ihrer moralisch verwerflichen und sozial schädlichen Gesinnung bestärken und negativ beeinflussen würden.[286] Um dieser Gefahr vorzubeugen, entwickelte die Gefängniskunde Strategien, die Kommunikation und den Kontakt unter den Straffälligen zu kontrollieren und zu verhindern. Vornehmlich die «Klassifikation» der Gefangenen, die in letzter Konsequenz auf Einzelhaft hinauslief, wurde als Instrument zur Verhinderung von Ansteckung dis-

283 Peter 1998, S. 31.

284 Vgl. zu dieser Strategie StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

285 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

286 Nutz 2001, S. 155–157. Er deutet an, dass v. a. die Möglichkeit zur ungehinderten Kommunikation unter den Gefangenen als Ursache für die gegenseitige Ansteckung gesehen wurde. Ludi 1999, S. 354, sieht in der Vorstellung der Kontamination von Gefangenen im Gefängnisreformdiskurs der 1. Hälfte des 19. Jh. Parallelen zu einer epidemologischen Infektionslehre: «Die medizinische Metaphorik des Diskurses suggeriert, dass Gesetzwidrigkeiten wie die Krankheit eine Abweichung von dem als normal zu betrachtenden Zustand der Gesundheit sind, dass sie den gesunden Menschen wie eine Infektion befallen und ihn mit einem kriminell machenden Erreger anstecken. Ihre Bekämpfung erfordert dieselben sanitarischen Massnahmen, wie sie bei Epidemien zu ergreifen sind: Isolation, Quarantäne für die Angesteckten, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern und die Kranken zu heilen».

kutiert.[287] «Klassifikation» bedeutete, dass alle Strafanstaltsinsassen in verschiedene Kategorien eingeteilt wurden; die Gefangenen sollten dann möglichst nur mit anderen Gefangenen der gleichen Kategorie in Berührung kommen.[288]

Die Angst vor der negativen moralischen Beeinflussung der Straffälligen untereinander hatte der thurgauische Grosse Rat schon 1812 in Zusammenhang mit dem Zucht- und Arbeitshaus in Tobel geäussert. Man gab damals zu bedenken, dass die gemeinsame Unterbringung von Zucht- und Arbeitshaussträflingen in einer einzigen Anstalt schwere Folgen für die «Moralität» der Arbeitshaussträflinge, die als moralisch höher stehend eingestuft wurden, habe.[289] 1836 führte dieser Umstand zu entsprechenden Reformen, die auf eine striktere Trennung der Zucht- und Arbeitshaussträflinge hinausliefen.[290] Sulzbergers oben erwähnte Aussage von 1847, die «schlechten Armen» könnten im Zucht- und Arbeitshaus in Tobel nicht gebessert werden, implizierte eine Aussage über deren «Moralität». Er stufte diese einerseits höher ein als die der anderen Arbeitshaussträflinge, andererseits aber tiefer als die der Armen, die in Armenhäusern untergebracht waren. Es zeige die Erfahrung, «dass die Zahl wirklich schlechter Armer nicht gering ist, die selbst wo Armenanstalten in den Gemeinden bestehen bedenkliche Kandidaten für dieselben sind & oft auf die übrigen Armen & ihre Pflege nachtheilig einwirken», führte er in seinem Referat auf der Mitgliederversammlung der ThGG von 1847 aus.[291] Im Zucht- und Arbeitshaus, so die Folgerung aus Sulzbergers Ausführungen, würden die «schlechten Armen» von den Sträflingen negativ beeinflusst, im Armenhaus übten die «schlechten Armen» selbst einen negativen Einfluss auf ihre Umgebung aus; Abhilfe könne nur die Errichtung einer separaten Institution schaffen, in der die «schlechten Armen» unter sich seien – also eine Zwangsarbeitsanstalt. Im Prozess der politischen Realisierung dieser Anstalt erschien die Argumentation Sulzbergers offenbar als plausibel: Das mögliche Gegenargument, der administrative Freiheitsentzug könne im Zucht- und Arbeitshaus Tobel ja bereits praktiziert werden, weshalb gar keine neue Anstalt nötig sei, wurde jedenfalls nie aktenkundig.

1.2 Vorsorge oder Versorgung: Die Moralisierung der wirtschaftlichen Krise

Obwohl sich der Regierungsrat schon Anfang der 1840er-Jahre in seinem Rechenschaftsbericht für die Errichtung einer «Kantonal-Correctionsanstalt»[292] ausgesprochen hatte, unternahm er keine konkreten Schritte zur Realisierung dieses Projektes. Vielmehr ging der entscheidende Anstoss dazu von der ThGG aus, und zwar erst dann, als sich die materielle Lage breiter Bevölkerungsschichten während der wirtschaftlichen Krise der Jahre 1845 bis 1847 massiv verschlechterte. Im Herbst 1845 trat neben der Viehseuche die Kartoffelkrankheit auf, die sich epidemisch ausbreitete. Zudem schlug in den Jahren 1845 und 1846 die Getreideernte fehl. Die Folge war eine Lebensmittelknappheit und der Anstieg der Lebenshaltungskosten: Im Jahr 1847 war eine Preissteigerung der Lebensmittel in einem Ausmass zu verzeichnen, wie es seit der Krise von 1816/17 nicht mehr der Fall gewesen war. Sowohl die landwirtschaftlich als auch die gewerblich tätige Bevölkerung litt massiv.[293]

287 Nutz 2001, S. 158.
288 Zu den Kriterien der Klassifizierung ebd., S. 159 f.
289 Peter 1998, S. 47.
290 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836; Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 26. Dezember 1844.
291 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.
292 RBRR 1843, S. 56–60.
293 Romer 1993, S. 12; Lei 1971, S. 304 f.; Düssli 1948, S. 43–49. – Die Krise der 2. Hälfte der 1840er-Jahre machte sich

Diese wirtschaftliche Krise erhöhte den Handlungsbedarf der ThGG, etwas gegen die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und damit auch gegen die Überforderung der kommunalen Fürsorge zu tun. In den diesbezüglichen Aktionen der ThGG zeigte sich zunächst ein breites Spektrum möglicher Lösungsansätze.[294] Unter anderem hielt der Spitalarzt von Münsterlingen, Wilhelm Merk, im Mai 1847 auf der Versammlung der ThGG ein Referat über die Kartoffelkrankheit.[295] Ihre Ursachen waren zu diesem Zeitpunkt ungeklärt und ihre Bekämpfung nicht möglich. Merk stellte nun Überlegungen an, wie bei einem zukünftigen Ausbruch der Kartoffelkrankheit die Auswirkungen auf die Versorgungslage der Bevölkerung minimiert werden könnten. Eine Lösung sah Merk in geeigneter Vorratshaltung und in der Suche nach einem gleichwertigen Ersatz für den Kartoffelanbau.[296] Die Direktionskommission beriet die von Merk aufgeworfenen Lösungsvorschläge und kam zum Schluss, dass die beste Massnahme gegen künftige Lebensmittelknappheit die Konservierung von Obst und Kartoffeln durch Dörren und Aufspeichern sei. In Bezug auf das Dörren wollte sich die ThGG mit der Publikation von Beschreibungen der zweckmässigsten Dörröfen und entsprechenden Konstruktionsplänen begnügen. In der Frage, ob die Öfen durch den Staat, die Gemeinden oder Private anzuschaffen seien, konnte kein Konsens gefunden werden. In Bezug auf die Aufspeicherung von Lebensmitteln waren die Vorstandsmitglieder aber einstimmig der Ansicht, dass diese nicht vom Staat betrieben werden sollte, sondern dass die Vorratshaltung eine Sache der privaten Haushaltungen sei und die Bevölkerung durch eine entsprechende Publikation der ThGG für diese Art der Vorsorge sensibilisiert werden sollte. Dieser Beschluss wurde den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung präsentiert.[297]

Dass sich die ThGG mit einer Broschüre über die Vorratshaltung an die Bevölkerung wenden wollte, macht darauf aufmerksam, dass diese in den Augen bürgerlicher Sozialreformer eine geeignete, aber voraussetzungsreiche präventive Massnahme darstellte. Vorratshaltung erforderte die Kenntnis bestimmter Konservierungstechniken, ausserdem materielle Ressourcen. Die Bevölkerung musste in der Lage sein, landwirtschaftliche Erzeugnisse selbst zu produzieren oder zu kaufen, sie musste es sich leisten können, einen Teil dieser Nahrungsmittel nicht sofort zu konsumieren, sondern für später aufzusparen. Ausserdem brauchte man einen Ort zum Aufbewahren der Vorräte – eine sesshafte Lebensweise war also Bedingung für die Vorratshaltung in grösserem Stil. Schliesslich erforderte die Vorratshaltung auch mentale Voraussetzungen – und gerade diese thematisierte die ThGG: «Von einem andern Mitgliede wurde

in der ganzen Schweiz und auch in andern europäischen Ländern bemerkbar (vgl. z. B. Schaier 1991 zu einer badischen Region oder Mooser 1984, S. 317–341, zum östlichen Westfalen).

294 Johann Ludwig Sulzberger präsentierte u. a. folgende Lösungsansätze für die wirtschaftliche Krise: Verbesserung der Volksbildung, Förderung des einheimischen Gewerbes und der Industrie mittels Gewerbeschulen, Gründung einer «Vereinigung zum Schutze schweizerischer Arbeitserzeugnisse gegen das Ausland und Unterstützung unserer Industrie», die Einführung neuer Erwerbszweige, die Gründung einer «Aktiengesellschaft für bessere Bodenkultur» sowie gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von «leichtsinnigen Heirathen» und zur Regelung des Kreditwesens. Um den individuell-moralischen Ursachen der Verarmung entgegenzuwirken, forderte Sulzberger «vereintes Hinwirken auf möglichste Einfachheit, Sparsamkeit und Eingezogenheit, Abgewöhnung fremder Produkte und Benutzung der Sparkassen», die Unterbringung von Armen «bei braven Familien», die Errichtung von gemeindlichen Armenhäusern und, «was vorzüglich zu beherzigen gegeben wird, eines kantonalen Korrektionshauses» (StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Weinfelden, 4. Oktober 1847: Protokoll, S. 43 f.).

295 StATG 8'903'0, 1/13: Merk, Wilhelm: Abhandlung über die Kartoffelkrankheit.

296 Ebd., S. 106.

297 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Weinfelden, 4. Oktober 1847, S. 41 f.

der in dem Berichte vorkommenden Bemerkung, alle Klassen unsers Volkes seien jetzt vom Gefühl der Nothwendigkeit, für sich selber zu sorgen, durchdrungen, widersprochen, indem leider die Armen hierin gerade eine Ausnahme machten, und daher besonders nothwendig wäre, dass, gegenüber der Verpflichtung der Gemeinden gegen sie, auch sie zu ihrer Pflicht angehalten werden könnten.»[298] Die private Vorratshaltung erforderte Subjekte, die sich der Notwendigkeit, für sich selbst zu sorgen und über längere Zeiträume hinweg das Leben rational zu planen, bewusst waren. Gerade unter den «Armen» – so die Einschätzung im obigen Zitat – seien solche Individuen aber ganz selten. Das Thema «Vorratshaltung» lieferte also einen Ansatzpunkt, um auf die Gesinnung der «Armen» zu sprechen zu kommen. Damit verschob sich die Diskussion in der ThGG von den technischen Aspekten der Vorratshaltung zu den mentalen Voraussetzungen derselben. Auch die Direktionskommission der ThGG, die sich mit den Massnahmen gegen die wirtschaftliche Krise befasste, kam zum Schluss, dass die Krise von 1846/47 zwar mit der Kartoffelkrankheit zu tun gehabt hatte, dass das Ausmass derselben aber nie so gross gewesen wäre, wenn nicht die «Hauptquelle des besprochenen Nothstandes eigentlich im Herzen der Menschen»[299], das heisst in ihrer mangelnden «Genügsamkeit» und «Arbeitsamkeit» zu suchen gewesen wäre. Im Rahmen dieser Problematisierung materieller Notlagen als Folge individuellen moralischen Versagens forderte die Direktionskommission denn auch die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, die der «moralischen Verwandlung» der Menschen dienen sollte. Die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt setzte die Direktionskommission zuoberst auf die Prioritätenliste der ThGG, denn eine solche Anstalt stelle ein «grosses Bedürfnis» für den Kanton Thurgau dar.[300] Dieser Meinung folgten auch die Mitglieder der ThGG, als sie auf ihrer Versammlung im Herbst 1848 beschlossen, eine Petition zur Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt an den Grossen Rat zu stellen.[301] Diese wurde auch von der «Freisinnigen Thurgauischen Gesellschaft», einem 1845 begründeten liberalen Verein, unterstützt.[302]

Dass schliesslich ausgehend von der Diskussion über mögliche Vorsorgetechniken die Petition zur Errichtung einer Versorgungsanstalt zu Stande kam, verweist auf einen inneren Zusammenhang, der die verschiedenen Strategien der ThGG zur Armutsbekämpfung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kennzeichnete. Diese Strategien verfolgten die Prävention von Armut mittels der Erziehung der Menschen zu einer vernunftgeleiteten Lebensführung. Dieser Zielsetzung war die Errichtung von Schulen ebenso wie die Gründung einer Ersparniskasse, die Vermittlung von Kenntnissen über Vorratshaltung und die Forderung nach einer Zwangsarbeitsanstalt verpflichtet.[303] Eine solche Sozialpolitik kann mit Robert Castel als eine, die auf Vormundschaft beruht, verstanden werden. Diese Vormundschaft unterschied sich laut Castel von den traditionellen Bevormundungen, wie sie im Feudalverhältnis oder in der Organisation von Arbeit im Ancien Régime gängig waren, da sie sich über Wissen, das heisst über eine Autorität, die auf Kompetenz beruhte, legitimierten. Diese Art von Bevormundung stellte «die am besten gerechtfertigte Ausübung der Vernunft dar in einer historischen Situation, in der nicht jeder vernünftig

298 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Weinfelden, 4. Oktober 1847, S. 42.

299 StATG 8'903'10, 3/1: Prot. Direktionskommission ThGG, 16. März 1848, § 5.

300 Ebd.

301 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll, S. 67.

302 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848. – Zu den liberalen Vereinen im Thurgau vgl. Schoop 1992, S. 118.

303 Zu den Initiativen der ThGG vgl. Schwarz 1994, S. 166; Häberlin-Schaltegger 1883, S. 14–20; Bühler 1992, S. 409.

ist»[304], wie Castel das Selbstverständnis derjenigen, welche diese Vormundschaft praktizierten, umschrieb. Ein solches Selbstverständnis bürgerlicher Sozialreformer artikulierte sich auch im gemeinnützigen Diskurs um 1850, wenn eine Politik, die auf die Bevormundung der «Armen» hinauslief, als legitim erachtetet wurde, weil sie von den Besten der Gesellschaft, abgestützt auf sorgfältige «Reflexionen», zum Wohl der gesamten Gesellschaft ergriffen wurde.[305] In der Massnahme der administrativen Versorgung nahm diese Bevormundung schliesslich eine äusserst repressive Form an.

1.3 Die Klosteraufhebung als Katalysator für die Zwangsarbeitsanstalt

Wie erwähnt wurden in der ThGG als Reaktion auf die Agrar- und Gewerbekrise zunächst verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Dass sich in den Jahren 1847/48 die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt gegenüber anderen Projekten als wichtigstes Anliegen etablieren konnte, hatte auch mit der nationalen und kantonalen Politik zu tun: Die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war eng mit der Säkularisierung der thurgauischen Klöster verflochten. Klosteraufhebungen standen in der Schweiz in den 1840er-Jahren im Kontext der politischen Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Konservativen über die Frage, wer die Schweiz regieren und gestalten sollte. Dieser Konflikt brach nach der Regeneration auf und wurde bis in die 1840er-Jahre durch eine Reihe von Ereignissen wie der Aufhebung der aargauischen Klöster 1841 und der Berufung der Jesuiten nach Luzern 1844 zunehmend konfessionalisiert.[306] Die thurgauische Klosteraufhebung fand zu einem Zeitpunkt statt, als die Sonderbundskantone militärisch geschlagen waren. Die liberalen Kräfte innerhalb des Kantons hatten somit keine Sanktionen durch die Eidgenossenschaft mehr zu befürchten, wenn sie die kantonalen Mehrheitsverhältnisse nutzten und die Klöster aufhoben.

Im Anschluss an die Verhandlungen des Grossen Rates über die Klosterrechnungen von 1846/47 stellte Johann Ludwig Sulzberger am 22. März 1848 den Antrag, der Regierungsrat solle dem Grossen Rat in einer der nächsten Sitzungen Bericht darüber erstatten, «ob es nicht zeit- und sachgemäss und möglich wäre, alle oder doch mehrere Klöster und Stifte im Kanton in naher Zeit aufzuheben»[307]; im Falle eines zustimmenden Berichts solle der Rat doch gleich auch die Frage nach der sinnvollen Verwendung des Vermögens der Klöster prüfen. Bereits im Rahmen der Versammlung der ThGG vom 4. Oktober 1847 hatte Sulzberger die Forderung nach der Schaffung eines «kantonalen Korrectionshauses» formuliert.[308] Am 16. März 1848 hatte er von der Direktionskommission der ThGG den Auftrag erhalten, diese Idee für die nächste Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1848 zu konkretisieren.[309] Sein nur sechs Tage später erfolgter Antrag im Grossen Rat, die Aufhebung der Klöster zu prüfen und voranzutreiben, war ein entsprechender Konkretisierungsversuch, denn mit der Säkularisierung der Klöster konnte sowohl die Finanzierung als auch die Lokalisation einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt sichergestellt werden.

---

304 Castel 2000, S. 210.

305 Vgl. dazu das Zitat von Sulzberger, der die Mitglieder der ThGG aufforderte, etwas gegen die Armut zu unternehmen, weil dazu die Kräfte berufen seien, die «wahrhaft eingreifend zu verstehen, aufzufassen & in Wahrheit zu schaffen wissen» (StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848).

306 Geschichte der Schweiz 1986, S. 624–630.

307 Sulzberger zit. nach Schwager 1982, S. 145.

308 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

309 StATG 8'903'10, 3/1: Prot. Direktionskommission ThGG, 16. März 1848, § 5.

Sulzbergers Antrag wurde deutlich abgelehnt, was aber nicht bedeutete, dass die Stimmung zugunsten der thurgauischen Klöster war.[310] Nur wollten die meisten Grossräte die Revision des Artikels 12 des Bundesvertrags von 1815, in dem der Fortbestand der Klöster garantiert wurde, abwarten, um nicht mit einem kantonalen Entscheid der bevorstehenden Eliminierung des Artikels vorzugreifen. Als jedoch der Abt des Klosters Fischingen im April 1848 starb, erlaubte die Regierung keine neue Abtwahl. Kurz darauf, am 26. April, reichte das Departement des Innern dem Regierungsrat einen «Dekretsvorschlag über theilweise Aufhebung der Klöster und Verwendung ihres Vermögens» ein. Am 12. Mai beriet der Regierungsrat über den Dekretsentwurf und übergab ihn danach einer grossrätlichen Kommission zur Prüfung. Die Kommission bestand aus neun Mitgliedern des Grossen Rats, als Vertreter des Regierungsrats nahmen Johann Ludwig Anderwert und Philipp Gottlieb Labhardt teil. Die Liberalen verfügten in der Kommission über eine knappe Mehrheit. Sie traten für die Abschaffung aller Klöster mit Ausnahme St. Katharinentals[311] ein, womit sie sich im Grossen Rat durchsetzten.[312] Das klösterliche Vermögen wurde zum Staatsbesitz erklärt und sollte für Kirchen-, Schul- oder Armenzwecke verwendet werden.[313]

Die Klosteraufhebung wirkte in mehrfacher Hinsicht als Katalysator für die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt: Erstens konnten innerhalb der ThGG mit dem Hinweis auf die bevorstehende Klosteraufhebung kritische Einwände[314] gegen das Projekt abgewiesen werden, denn die Befürworter der Zwangsarbeitsanstalt argumentierten, dass in Erwartung der Klosteraufhebung bereits Vorschläge für andere Projekte existierten und die Gesellschaft deshalb möglichst schnell eine entsprechende Petition an den Grossen Rat richten sollte.[315] Zweitens stand dem Staat überhaupt erst durch die Klosteraufhebung Geld zur Verfügung, um eine Zwangsarbeitsanstalt zu gründen. Der Regierungsrat hatte schon Anfang der 1840er-Jahre die Ansicht geäussert, dass für eine «durchgreifende Verbesserung» des Armenwesens die Errichtung einer «Kantonal-Correctionsanstalt» notwendig sei.[316] Diese Aussage stand in Zusammenhang mit der Kritik kantonaler Behörden an der kommunalen Armenpolitik, die sich sowohl auf gewisse Unterstützungspraktiken der Gemeindebehörden wie auch auf die mangelhafte Führung der kommunalen Armenhäuser bezog.[317] In der Errichtung einer

310 Zum Folgenden vgl. Schwager 1982, S. 146–170.

311 Für die Beibehaltung des Klosters St. Katharinental sprachen ökonomische Überlegungen, denn mit der Säkularisierung wären dem Kloster badische Besitzungen im Wert von 60 000–80 000 Gulden verloren gegangen (Schwager 1982, S. 149).

312 Kbl TG 5, S. 264–268: Gesetz betreffend die Aufhebung der Klöster im Kanton und die Verwendung ihres Vermögens, 28. Juni 1848.

313 Ebd., § 1.

314 Diese kritischen Einwände lauteten: 1. Wichtiger als die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt sei die Erleichterung der Bevormundung «leichtsinniger und liederlicher Hausväter». 2. Vorderhand solle das Vermögen der aufgehobenen Klöster nicht tangiert werden, vielmehr sei darauf zu achten, dass der für Armenzwecke ausgeschiedene Teil zusammenbleibe. 3. Ehe die Klöster wirklich aufgehoben seien, könne nicht schon über ihr Vermögen bestimmt werden. 4. Eine Angelegenheit, welche die persönliche Freiheit der Bürger so stark einschränke, müsse «von Staats wegen reiflich erdauert werden». 5. Man solle erst die Erfahrungen in andern Kantonen in Bezug auf Zwangsarbeitsanstalten diskutieren (StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 1848 Mai 22: Protokoll, S. 56 f.).

315 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 22. Mai 1848: Protokoll, S. 56. – Ein Projekt, mit dem der Antrag der ThGG auf Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt konkurrenzierte, war eine katholische Armenanstalt im Kloster Fischingen (vgl. Schwager 1982, S. 157).

316 RBRR 1843, S. 56–60.

317 Die Gemeinden stellten in Anbetracht ihrer beschränkten finanziellen Mittel bedürftigen Gemeindeangehörigen so genannte «Bettelbriefe», d. h. behördliche Bewilligungen zur Bettelei, aus. Bettelei war jedoch gemäss dem Reglement über die Handhabung der niedern Polizei verboten (vgl. Düssli 1948, S. 43 f.).

kantonalen Institution zur Aufnahme von Fürsorgeabhängigen manifestierte sich also auch der Wunsch des Staates, seinen Einfluss auf die Kommunen im Bereich des Fürsorgewesens auszudehnen.[318] Realisierbar wurde ein solches Anliegen aber erst durch die Klosterressourcen. Drittens löste die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Kalchrain das Problem, das sich für den Staat aus der Übernahme der Klöster ergab.[319] Die Gutachter, die sich mit der Verwendung der Güter und Kapitalien der aufgehobenen Klöster beschäftigten, befürchteten nämlich, dass das Kloster Kalchrain aufgrund seiner isolierten Lage und wegen der mangelhaften Anbindung an das Strassennetz nicht gewinnbringend veräussert werden könne.[320] Somit musste für eine profitable Nutzung dieser Staatsdomäne gesorgt werden, «was eben mit dem grössten Vortheil geschehen werde, wenn das Gut zweckmässig von der Anstalt aus bearbeitet, verbessert und so sein Werth erhöht werde», wie im Protokoll des Grossen Rates festgehalten wurde.[321] Die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt auf dem Klostergut ermöglichte die Nutzung der Arbeitskraft der Internierten für die Bewirtschaftung desselben.

2 Politische Realisierung des Projekts

2.1 Der Einfluss der Expertise der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» auf den Gesetzgebungsprozess

Der Regierungsrat setzte nach dem Aufhebungsentscheid des Grossen Rates zwei Kommissionen ein, die sich mit der weiteren Verwendung der Klosterressourcen beschäftigten. Die so genannte «Klosterguts-Verwendungs-Commission», der die Regierungsräte Johann Andreas Stähele, Johann Peter Mörikofer und Johann Ludwig Anderwert sowie Johann Adam Pupikofer und Johann Jakob Wehrli angehörten[322], sollte möglichst rasch Vorschläge über die zukünftige Verwendung der dem Staat zugefallenen Kapitalien und Güter der aufgehobenen Klöster ausarbeiten. Die Kommission überreichte dem Regierungsrat im Januar 1849 zwei Vorschläge für die Verwendung der Klosterressourcen: Erstens die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in den Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Kalchrain, zweitens die Gründung einer landwirtschaftlichen Armenschule.[323] Bis Mai 1849 lagen dem Regierungsrat weitere Vorschläge vor, etwa die Erhöhung der Lehrerbesoldung oder die Erweiterung des Kantonsspitals in Münsterlingen.[324] Da aus ökonomischen Gründen nicht alle Eingaben berücksichtigt werden konnten, musste der Regierungsrat eine Auswahl treffen. Er setzte seine Prioritäten zugunsten der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt und der Erweiterung des Kantonsspitals.[325] In der Botschaft an den Grossen Rat fiel die Begründung für die prioritäre Behandlung des Wunsches nach einer Zwangsarbeitsanstalt knapp aus: Es sei eine bekannte Tatsache, dass es im Kanton sehr viele «liederliche, sittenlose, arbeitsscheue» Personen gebe. Das Recht, gegen diese

318 Sulzberger nahm in seinem Referat von 1847 die Kritik an der kommunalen Armenpolitik ebenfalls auf (vgl. StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847). – Ähnlich lässt sich nach Schmid 1993, S. 284, auch die Errichtung der schaffhausischen Zwangsarbeitsanstalt aus dem Bestreben kantonaler Behörden um eine Reform der Armenpolitik der Gemeinden interpretieren.

319 Kalchrain war neben dem Kapuzinerkloster in Frauenfeld das ärmste Kloster im Thurgau (vgl. StATG 4'998'0: Uebersicht der Vermögensbestände der Klöster nach den Rechnungen pro 1846/47; Schwager 1982, S. 149, Anm. 23).

320 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

321 StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315.

322 StATG 4'395'0: Prot. Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1. September 1848.

323 StATG 3'00'93: Prot. RR, 31. Januar 1849, § 310.

324 Ebd., 25. Mai 1849, § 1533.

325 Ebd.

einzuschreiten, «sie zur Arbeit zu gewöhnen und wo möglich der bürgerlichen Gesellschaft gebessert wieder zurückzuführen», könne nicht angefochten werden – die Armenordnung und das Polizeireglement garantierten dem Staat ein solches Zwangsrecht.[326]

Bei der Analyse des Wegs dieser regierungsrätlichen Entscheidungsfindung fällt der grosse Einfluss der ThGG auf. Mit ihren Mitgliedern Mörikofer, Pupikofer und Wehrli war sie in der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» prominent vertreten. Das von Mörikofer erstellte und von Pupikofer und Wehrli überprüfte Gutachten zuhanden der Regierung folgte in Wortlaut und Argumentation in wesentlichen Punkten dem Referat, das Johann Ludwig Sulzberger am 22. Mai 1848 vor der ThGG gehalten hatte, sowie dem Antrag der ThGG an den Grossen Rat vom 25. Oktober 1848, in dem sie die politische Umsetzung des Projektes angestossen hatte. Zudem tauchten darin Passagen aus den Gesetzesentwürfen des bernischen Regierungsrates Johann Rudolf Schneider betreffend Armenanstalten, Armenpolizei und Zwangsarbeitsanstalten im Kanton Bern auf, die an der Versammlung der ThGG vom 2. Oktober 1848 besprochen worden waren.[327] Die Argumentationen und Lösungsansätze, die in der ThGG zur Armutsbekämpfung erarbeitet worden waren, flossen also direkt in die Arbeit der vom Regierungsrat bestellten Kommission ein. Das Gutachten der «Kloster-Verwendungs-Commission» wiederum enthielt bereits die Grundsätze des «Gesetzes betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt», welches in der Folge vom Regierungsrat entworfen und am 13. Dezember 1849 vom Grossen Rat erlassen wurde.[328] Der Regierungsrat und der Grosse Rat übernahmen also bei der legislativen Entscheidungsvorbereitung und im Gesetzgebungsprozess die Prioritätensetzung der ThGG. Beide stützten sich auf die in der ThGG verwendeten Argumentationen zur Legitimierung einer Zwangsarbeitsanstalt und übernahmen auch Ideen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Institution, die schon in der ThGG diskutiert worden waren. Das bedeutet, dass die ThGG mit ihrem spezialisierten Wissen über Zwangsarbeitsanstalten die politische Entscheidungsfindung und den Gesetzgebungsprozess anleitete. Doch im Unterschied zu den ausserparlamentarischen Expertenkommissionen, die sich auf Bundesebene in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etablierten und die ebenfalls Expertisen für politische Entscheidungen lieferten[329], war die ThGG von der Exekutive nicht offiziell mit dieser Aufgabe betraut worden. Die ‹Experten› in der ThGG waren keine professionellen, die ihre Qualifikation einer spezifischen Ausbildung zu verdanken hatten, und das Wissen, das sie in den Gesetzgebungsprozess einbrachten, kann nicht als disziplinär organisiertes, wissenschaftliches Wissen bezeichnet werden.[330] Der Einfluss der ThGG auf die politische Entscheidungsfindung basierte gerade auf der Verbindung der Rolle des Sachverständigen und der Rolle des politischen Entscheidungsträgers in ein und denselben Personen. Dass die personellen Verflechtungen zwischen ThGG und Parlament ausserordentlich eng waren, zeigte sich unter anderem bei der Beratung des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlags bezüglich der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, der dem Grossen Rat am 30. Mai 1849

326 StATG 4'503'0: Botschaft des RR an den GR, 30. Mai 1849.

327 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll, S. 65.

328 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

329 Vgl. im Gegensatz dazu die in Kap. VII.2.1 diskutierte «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges»; zu den ausserparlamentarischen Expertenkommissionen vgl. Germann 1981; Germann 1987; Neidhart 1970, S. 71.

330 Professionelle Experten sichern ihre Kompetenzansprüche durch Wissen, das sie entsprechend den professionell verwalteten Kriterien formal nachweisen können (Hitzler 1998, S. 37 f.). Nach Raphael 1998, S. 232, sind Experten Träger eines verwissenschaftlichten und bereichsbezogenen Wissens.

überwiesen wurde[331]: Zur Vorberatung dieses Geschäfts setzte der Rat eine Kommission bestehend aus den Grossräten Johann Baptist von Streng, Joachim Bachmann, Friedrich Ludwig, Johann Ludwig Sulzberger und Heinrich Bischoff sowie aus den Regierungsräten Johann Andreas Stähele und Johann Peter Mörikofer ein[332] – von Streng, Bachmann, Sulzberger und Mörikofer waren Mitglieder der ThGG.[333] Mit Sulzberger war auch der Verfasser des Antrags der ThGG an den Grossen Rat vom 25. Oktober 1848 Kommissionsmitglied. Für eine angemessene Vertretung des Anliegens der ThGG war also gesorgt.

Die einzige grundlegende Abweichung vom Vorschlag der ThGG brachte die «Klostergut-Verwendungs-Commission» in den Gesetzgebungsprozess ein. Sie erweiterte nämlich die potenzielle Klientel der Anstalt um eine Kategorie von Personen, nämlich um «solche, die wegen Verbrechen u. Vergehen bereits gerichtlich bestraft worden, die dem Staate schuldigen Kosten aber zu bezahlen ausser Stande sind».[334] Rechtliche Grundlage dafür bildete das «Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen» vom 14. Juni 1842[335]: Geldbussen oder Entschädigungen, die vom Gemeinderat als ausführendes Organ der niederen Polizei gesprochen wurden, konnten in Fronarbeit in der Gemeinde umgewandelt werden; gerichtlich gesprochene Geldbussen und Entschädigungen hingegen sowie Judizial- und Untersuchungskosten mussten im Kantonalgefängnis in Frauenfeld abverdient werden, und Zucht- und Arbeitshaussträflinge hatten ihre Schulden im Anschluss an ihre Freiheitsstrafe im Arbeitshaus Tobel abzuarbeiten. Da das Kantonalgefängnis in Frauenfeld nur beschränkte Platzverhältnisse bot, mussten jedoch entgegen den gesetzlichen Richtlinien auch so genannte «Kostenabverdienende» in der Strafanstalt Tobel untergebracht werden, die keine Freiheitsstrafe zu verbüssen hatten. Die ersten «Kostenabverdienenden» waren schon 1818 nach Tobel eingewiesen worden, ab 1821 waren es jährlich über fünf. In den 1840er-Jahren lag die Zahl der «Kostenabverdienenden» in Tobel wesentlich höher: 1845 bei 69, 1846 bei 55, 1847 bei 71 und 1848 bei 44 Personen.[336] In Zusammenhang mit der Kritik an der Strafanstalt Tobel, die den Reformen der 1830er-Jahre vorausgegangen war, hatte der Grosse Rat 1824 die Separierung der «Kostenabverdienenden» von den übrigen Gefangenen gefordert, wobei er sich wieder auf die im Gefängnisreformdiskurs verbreitete Vorstellung der Kontamination der Gefangenen untereinander bezogen hatte. Der Versuch zur räumlichen Trennung der «Kostenabverdienenden» von den übrigen Gefangenen in Tobel scheiterte jedoch an finanziellen und organisatorischen Problemen.[337] 1849 begründete der Regierungsrat den Wunsch nach einer Verlegung der «Kostenabverdienenden» von Tobel nach Kalchrain mit den entehrenden Folgen eines Gefängnisaufenthaltes: Die «Kostenabverdienenden» sollten an einem Ort untergebracht werden, «der in der öffentlichen Meinung dem Zuchthause nicht gleichgestellt ist».[338] Ob der Regierungsrat damit die Einschätzung der Zwangsarbeitsanstalt durch die Bevölkerung richtig antizipierte, ist fraglich – jedenfalls gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass Kalchrain wie Tobel als «Straf-

331 StATG 4'503'0: Botschaft RR an den GR, 30. Mai 1849.
332 StATG 2'00'11: Prot. GR, 25. Juni 1849, § 285; StATG 3'00'93: Prot. RR, 30. Juni 1849, § 1953.
333 Vgl. dazu StATG 8'903'32, 4/0: Mitgliederverzeichnisse der ThGG aus den Jahren 1841 und 1854.
334 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.
335 Kbl TG 4, 1840, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842; Sammlung 1, S. 509 f. Dekret über die Abverdienung der Geldbussen, Judicialkosten und gerichtlich gesprochenen Entschädigungen, 23. Dezember 1812.
336 Peter 1998, S. 49; RBRR 1845, S. 59; RBRR 1846, S. 76; RBRR 1847, S. 47; RBRR 1848, S. 47.
337 Peter 1998, S. 50.
338 StATG 4'503'0: Botschaft RR an den GR, 30. Mai 1849.

anstalt» angesehen wurde.[339] Die Verlegung der «Kostenabverdienenden» nach Kalchrain war aus Regierungsperspektive aber auf jeden Fall unter ökonomischen Gesichtspunkten interessant, denn in Tobel gab es Schwierigkeiten mit der Beschäftigung der Gefangenen und in Kalchrain waren gerade in den ersten Jahren Arbeitskräfte sehr gefragt.[340]

2.2 Opposition im Parlament: Verzögerte Realisierung des Projekts

In der parlamentarischen Kommission, die das Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt beriet, gingen die Meinungen über eine solche Institution auseinander.[341] Eine Minderheit sprach sich in der grossrätlichen Sitzung vom 13. Dezember 1849 dafür aus, die Beratung des Gesetzesentwurfs zu verschieben. Die entsprechenden Begründungen trug Grossrat Friedrich Ludwig[342] vor. Er hielt dem Projekt hauptsächlich drei Argumente entgegen. Das erste war finanzieller Natur: Die Gründung und der Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt erfordere Zuschüsse aus dem Klostervermögen; zuerst müsse ein Budget vorliegen, welches belege, dass diese Zuschüsse aus den Zinsen des Klostervermögens gedeckt werden könnten, ohne dass der Kapitalstock angegriffen werde. Das zweite Argument stellte den erzieherischen Nutzen der Institution in Frage: Es sei nicht erwiesen, dass den Gemeinden durch die Zwangsarbeitsanstalt wirklich geholfen werde, «namenthlich dass der Besserungszweck erreicht werde, denn durch Zuchtruthe und Zusprüche während ein paar Monaten werde der verdorbene Mensch in seinem Inneren noch nicht gebessert». Das dritte Argument war ein politisches: Die Kommissionsminderheit sei der Ansicht, dass der Erlass eines Gesetzes über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht mehr in die Kompetenz des nach alter Verfassung gewählten Grossen Rates falle. Dieser tage nämlich letztmals am heutigen Tage, danach stünden Neuwahlen auf dem Programm. Man sei deshalb der Ansicht, dass der nach der neuen Verfassung gewählte Grosse Rat ein Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt erlassen solle, und «die Haltung des Volkes werde dann zeigen, ob es eine solche [Anstalt] als wirkliches Bedürfnis betrachte.»[343] Denn mit der neuen Verfassung erhalte das Volk durch das Vetorecht[344] die Möglichkeit, bei der Rechtsprechung mitzureden. Dieses Recht dürfe dem Volk in Hinblick auf eine Zwangsarbeitsanstalt nicht vorenthalten werden, indem noch in der letzten Sitzung nach alter Verfassung ein Gesetz erlassen werde.

Die Kommissionsminderheit konnte sich mit ihren Bedenken im Grossen Rat jedoch nicht durchsetzen – dieser erliess noch am 13. Dezember 1849 das Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im aufgehobenen Kloster Kalchrain.[345] Allerdings verstummte die Kritik am Projekt nicht. In der Sitzung vom 7. Januar 1850 brachte Philipp Gottlieb Labhardt[346] im Grossen Rat eine Motion ein: Der Re-

339 Vgl. Kap. III.7.

340 Vgl. Kap. III.4.

341 Vgl. für das Folgende StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315.

342 Friedrich Ludwig (1808–1869) absolvierte ein Studium der Rechte, bevor er 1829 das thurgauische Anwaltspatent erwarb. Er führte eine Advokaturpraxis in Weinfelden, war 1837–1852 Staatsanwalt, 1855–1861 Stellvertreter von Staatsanwalt Eduard Häberlin, 1863–1869 Regierungsrat, 1863/64 zugleich Staatsschreiber (Salathé 2004b).

343 StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315; TZ 14. Dezember 1849, Nr. 298; Wächter 15. Dezember 1849, Nr. 226.

344 Das Veto-Recht der Bevölkerung stellte eine Vorstufe des späteren Referendums dar und wurde neu in der Verfassung von 1849 verankert.

345 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849.

346 Philipp Gottlieb Labhardt (1811–1874) studierte Theologie, Philosophie und Recht. 1835–1844 war er Anwalt in Steckborn, 1836 Vizebezirksstatthalter, 1837–1844 Ober-

gierungsrat solle dem Rat eine Aufstellung über das Vermögen der aufgehobenen Klöster vorlegen; in der Zwischenzeit sei der Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain zu sistieren.[347] Labhardt hatte Bedenken, dass die Mittel aus dem Klostervermögen für die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt nicht ausreichen könnten, und fand darin in Kantonsrat Ludwig einen Verbündeten. Gegen die Sistierung setzten sich aber Johann Ludwig Sulzberger, Joachim Bachmann und Johann Andreas Stähele – alle drei waren Vertreter der Mehrheitsmeinung in der grossrätlichen Kommission, welche die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt 1849 beraten hatte – zur Wehr. Sulzberger war der Ansicht, dass durch die Bewirtschaftung des Klosterguts eine Ertrags- und Wertsteigerung des gesamten Guts erzielt werden könne, «ganz abgesehen von dem moralischen Nutzen des Instituts».[348] In der Abstimmung wurde der erste Teil der Motion verworfen, den zweiten Teil – die Sistierung der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt – zog der Motionär in der Erkenntnis zurück, dass es ohnehin in der Kompetenz des Regierungsrats lag, den im Gesetz vom 13. Dezember 1849 festgesetzten Eröffnungstermin vom 1. März 1850 zu verschieben, falls sich dies als notwendig herausstellen sollte.[349] Und so kam es denn auch: Erst im Herbst 1850 legte das Polizeidepartement die Materialien für den Vollzug des Gesetzes vor.[350] Sie enthielten ein provisorisches Reglement für die Anstalt und Vorschläge für das weitere Vorgehen, namentlich für die Wahl des Verwalters und den Erlass einer Vollziehungsverordnung; die Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt sah das Polizeidepartement auf den 1. Januar 1851 vor. Der Regierungsrat ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern diskutierte erst noch einmal die finanzielle Seite des Projekts und nahm dabei die von der Opposition geäusserten Bedenken auf, denn der Kanton war verpflichtet, aus dem Klostervermögen Pensionen an die ehemaligen Ordensleute auszurichten. Der Regierungsrat beauftragte das Finanzdepartement, die Höhe des dafür notwendigen Fonds zu berechnen, um detailliertere Grundlagen zur Frage des staatlichen Zuschusses an die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu erhalten.[351] Bevor diese Berechnungen jedoch vorlagen, unternahm Ludwig im Grossen Rat im Namen der grossrätlichen Rechenschaftsberichtsprüfungskommission nochmals den Versuch, das Projekt zu Fall zu bringen. Er verlangte, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat vor dem Vollzug des Gesetzes vom 13. Dezember 1849 Auskunft über die Finanzierbarkeit der Anstalt leiste und gleichzeitig prüfe, ob nicht eine Translokation der Anstalt in das aufgehobene Kloster Fischingen zweckmässig sei.[352] In einer längeren Diskussion konnten sich die Befürworter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain durchsetzen: Ludwig musste seinen Antrag zurückziehen, da ihm seine Gefolgsleute im Diskussionsverlauf die Unterstützung entzogen.[353] Am gleichen Tag setzte das Finanzdepartement seine Berechnungen über die Höhe des Pensionsfonds beim Regierungsrat in Zirkulation.[354] Dieser beschloss am 25. Januar 1851, die Eröffnung der Zwangsar-

---

gerichtsschreiber, 1844–1848 Regierungsrat. Er demissionierte als Regierungsrat aus familiären Gründen und wegen Differenzen mit dem katholisch-konservativen Regierungsrat Andreas Stähele. 1858 gründete er den «Liberalen Verein», aus dem die demokratische Opposition der 1860er-Jahre gegen das «System Häberlin» hervorging. 1861–1864 war er zum zweiten Mal, 1869–1874 zum dritten Mal Regierungsrat (Salathé 2004a).

347 Für das Folgende vgl. StATG 2'00'12: Prot. GR, 7. Januar 1850, § 6; Wächter 10. Januar 1850, Nr. 4; TZ 10. Januar 1850, Nr. 9.

348 TZ 10. Januar 1850, Nr. 9.

349 StATG 2'00'12: Prot. GR, 8. Januar 1850, § 10; Wächter 10. Januar 1850, Nr. 4.

350 StATG 3'00'96: Prot. RR, 17. Oktober 1850, § 2794.

351 StATG 3'00'96: Prot. RR, 26. Oktober 1850, § 2929.

352 StATG 2'00'12: Prot. GR, 4. Dezember 1850, § 220; TZ 5. Dezember 1850, Nr. 290.

353 TZ 5. Dezember 1850, Nr. 290.

354 StATG 3'00'97: Prot. RR, 4. Januar 1851, § 5.

beitsanstalt Kalchrain voranzutreiben, da auch nach Ausscheidung der Gelder für den Pensionsfonds noch genügend Ressourcen vorhanden seien, um aus dem Klostervermögen Zuschüsse an die Zwangsarbeitsanstalt zu finanzieren. Die Stelle des «Hausvaters» der Anstalt wurde öffentlich ausgeschrieben, und das Polizeidepartement arbeitete eine Vollziehungsverordnung aus.[355] Am 22. Februar 1851 ernannte der Regierungsrat aus 25 Bewerbern Johann Heinrich Oettli zum «Hausvater».[356] Ende April 1851 erliess der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung, in der die Eröffnung der Anstalt auf den 1. Juni 1851 festgesetzt wurde.[357]

Die Opposition gegen die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain lässt sich politisch nur schwer einordnen. Sowohl die Kritiker als auch die Befürworter des Projekts rekrutierten sich aus der radikal-liberalen Mehrheit des Grossen Rates. Die finanziellen Bedenken gegenüber dem Projekt bildeten das Hauptargument für den Versuch, den Erlass oder zumindest den Vollzug des Gesetzes über die Zwangsarbeitsanstalt zu verhindern. Gemäss Sulzberger stellten diese Bedenken aber nur einen Vorwand dar und waren «ihrem Wesen nach gegen die Anstalt selbst gerichtet», wie die «Thurgauer Zeitung» rapportierte.[358] Aus historischer Perspektive kann dieser Einschätzung nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Denn die Kritiker wiesen mit ihren finanziellen Bedenken tatsächlich auf einen wunden Punkt des Projektes hin: Aussagen über die Rentabilität der Anstalt und die notwendigen staatlichen Zuschüsse für die Errichtung und den Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt beruhten sowohl bei den Befürwortern als auch bei den Gegnern auf Spekulationen. Ob sich die Hoffnungen auf einen selbst tragenden Betrieb erfüllen konnten, war vor der Eröffnung der Anstalt nicht abzusehen. Ausserdem muss die Opposition gegen die Anstalt auch vor dem Hintergrund des Verteilungskampfes interpretiert werden, der um die Klosterressourcen ausgefochten wurde. Verschiedene Interessensgruppen und Regionen hatten Begehrlichkeiten gegenüber den freiwerdenden Ressourcen formuliert, verschiedene Projekte konkurrenzierten um die Realisierung.[359] So ist die Gegnerschaft von einzelnen Grossräten möglicherweise auch damit zu erklären, dass sie andere Projekte favorisierten und aus diesem Grund die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain verhindern wollten. Friedrich Ludwig etwa war ein erklärter Gegner der 1847 vom Grossen Rat beschlossenen Eröffnung einer thurgauischen Kantonsschule[360]; er vertrat die Ansicht, dass zunächst die Elementar- und Realschule ausgebaut werden müsse, bevor eine Anstalt für höhere Bildung gebaut werde.[361] Dass er die Klosterressourcen lieber für die Erhöhung der Lehrerbesoldung ausgegeben hätte – ein Vorschlag, der beim Regierungsrat ebenso deponiert worden war wie die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt –, könnte eine mögliche Erklärung für seine Opposition darstellen.[362] Letztlich muss das aber eine These bleiben, da die Argumente von Ludwig nur in knappen Zusammenfassungen im Ratsprotokoll sowie in Zeitungen überliefert sind.

355 StATG 3'00'97: Prot. RR, 25. Januar 1851, § 269.
356 Ebd., 22. Februar 1851, § 595. – Vgl. zu Oettli Kap. III.3.1.
357 Kbl TG 6, S. 343–345: Vollziehungsverordnung betreffend die Einführung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 23. April 1851.
358 TZ 10. Januar 1850, Nr. 9.
359 Vgl. dazu den bereits erwähnten Vorschlag der Errichtung einer Armenanstalt in Fischingen sowie die weiteren Vorschläge, die dem Regierungsrat vorgelegt wurden (StATG 3'00'95: Prot. RR, 25. Mai 1849, § 1533).
360 Zur Gründung der Kantonsschule vgl. Schoop 1968, S. 279–290.
361 TZ 11. August 1869, Nr. 188.
362 StATG 3'00'95: Prot. RR, 25. Mai 1849, § 1533.

III Der Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851–1918

Die Vollzugsbedingungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren in verschiedenen gesetzlichen Regelungen festgeschrieben. Die daraus resultierende Anstaltsordnung war im Wesentlichen durch die Vorarbeiten der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» geprägt. In einem Gutachten setzte diese Kommission die Leitplanken des Vollzugs, die der Regierungsrat in seinen Gesetzesentwurf aufnahm und denen das Parlament im Gesetzgebungsprozess mit wenigen Änderungen zustimmte.[363] Im Folgenden werden nun wichtige rechtliche und organisatorische Aspekte des Vollzugs thematisiert und ein statistischer Überblick über die Internierten gegeben. Die Quellenlage bestimmt dabei zu einem grossen Teil die zur Darstellung kommenden Vollzugsaspekte. Während etwa Informationen über die Beschäftigung der Internierten im Untersuchungszeitraum reichlich vorhanden sind, ist das Verhältnis zwischen Personal und Internierten nur schlecht dokumentiert.

Zunächst werden die rechtlichen Vorschriften zum Anstaltseintritt und -austritt dargestellt (Kap. 1). Daran schliesst sich eine statistische Übersicht über die Zahl der Internierten zwischen 1851 und 1918 sowie ihre Aufschlüsselung nach Geschlecht und Beruf an (Kap. 2). Darauf folgt ein Kapitel zur familiären Organisation des Anstaltsbetriebs, in dem auch die Funktionen des Verwalters und seiner Ehefrau sowie des Personals dargestellt werden (Kap. 3). Das nächste Kapitel widmet sich sodann der Beschäftigung der Internierten und der Finanzierung der Anstalt – zwei Elementen des Vollzugsalltags, die eng miteinander verbunden waren (Kap. 4). Schliesslich folgen Kapitel zur Religion als erzieherischem Vollzugselement (Kap. 5) und zur Ernährung der Internierten, an der sich wiederholt von verschiedenen Seiten geäusserte Kritik an der Anstalt entzündete (Kap. 6). Im letzten Kapitel wird vor dem Hintergrund der dargestellten Vollzugsbedingungen die Frage nach der zeitgenössischen Wahrnehmung der Anstalt aufgeworfen: Was war der Charakter dieser Institution – «Strafanstalt» oder «Besserungsanstalt» (Kap. 7)?

1 Das Einweisungs- und Entlassungsverfahren

1.1 Eintritt und Austritt

Ab dem 1. Juni 1851 waren in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zum einen «Correctionelle» interniert, das heisst «Personen, welche bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel sich ergeben und dadurch ihren Heimatgemeinden zur Last zu fallen drohen». Zum anderen nahm die Anstalt «Kostenabverdienende» auf, die Geldbussen, Judizial- und Untersuchungskosten sowie gerichtlich gesprochene Entschädigungen abverdienen mussten.[364] Bei Letzteren waren gemäss der Konzeption der Anstalt keine erzieherischen Absichten mit der Internierung verbunden, während bei den «Correctionellen» die Zielsetzung des Vollzugs «Besserung» lautete. Allerdings wurden im Vollzugsalltag aus praktischen Erwägungen keine Unterschiede zwischen «Correc-

363 Was das Einweisungsverfahren betraf, nahm der Grosse Rat einige Verschärfungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf vor: Nicht nur Personen, die bereits armengenössig waren, sondern auch solche, bei denen Armengenössigkeit drohte, konnten in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden. Ausserdem wurde die Frist zwischen zwei Einweisungen von einem auf ein halbes Jahr reduziert (StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315; Wächter 15. Dezember 1849, Nr. 226).

364 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2. – Vgl. zu den Bezeichnungen «Correctionelle» und «Kostenabverdienende» RBRR 1851–1918; darin tauchten für die «Correctionellen» alternativ auch folgende Bezeichnungen auf: «Zwangsarbeitssträflinge» (RBRR 1854, S. 79) und «correctionell Detinierte» (RBRR 1863, S. 143).

tionellen» und «Kostenabverdienenden» gemacht. Beide Kategorien waren den gleichen Bedingungen bezüglich Arbeit, Ernährung etc. unterworfen.[365]

Die Einweisung von «Kostenabverdienenden» konnte durch das Polizeidepartement oder das Bezirksamt angeordnet werden, sofern es sich um das Abverdienen schuldiger Bussen oder Verfahrenskosten handelte, für die keine Bürgschaft gestellt worden war. Anders war das Verfahren bei Schuldnerinnen und Schuldnern von gerichtlich gesprochenen Entschädigungen für Verbrechen oder Vergehen: Sofern die geschädigte Partei auf der Entschädigung beharrte und diese auf dem Weg der Betreibung von der verurteilten Person nicht eingefordert werden konnte, entschied der Regierungsrat über eine Einweisung nach Kalchrain.[366]

Die Dauer der Internierung der «Kostenabverdienenden» war von der Höhe des geschuldeten Betrags abhängig.[367] Ein Tag Haft entsprach laut dem «Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen» vom 14. Juni 1842 1 Gulden, das bedeutete nach der Einführung der Frankenwährung 1850 2.12 Franken.[368]

Über die Einweisung der «Correctionellen» entschied jeweils der Regierungsrat, und zwar auf Antrag der Kirchenvorsteherschaften, die im Kanton Thurgau als kommunale Armenbehörden amtierten.[369] Privatpersonen, das heisst Eltern, Ehepartnerinnen oder -partner, Verwandte oder Bekannte sowie Vormunde und Gemeindeversammlungen waren nicht antragsberechtigt.[370]

Die Kirchenvorsteherschaft durfte einen Einweisungsantrag an den Regierungsrat erst dann stellen, wenn sie die Person, die sie zu internieren wünschte, vorgeladen und ihr persönlich die Versorgung in Kalchrain angedroht hatte. Dieses Verfahren wurde als «Verwarnung» bezeichnet. Wenn die kommunale Armenbehörde einen Einweisungsantrag stellte, hatte sie die vorgängig erfolgte Verwarnung mit einem Protokollauszug zu belegen.

Neben die Vorladung vor die Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde trat im Untersuchungszeitraum infolge der sinkenden Zahl der in ihrer Heimatgemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger eine zweite Möglichkeit, wie die Verwarnung durchgeführt werden konnte: Wohnte jemand ausserhalb seiner Heimatgemeinde, so stand es der Kirchenvorsteherschaft frei, diese Person entweder in die Heimatgemeinde zu beordern oder sie durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts verwarnen zu lassen.[371] In letzterem Fall verfolgte der Regierungsrat keine einheitliche Politik, was die Art der Verwarnung betraf: Während er einmal entschied, dass eine schriftliche Verwarnung am Aufenthaltsort genüge, beharrte

365 Einzig in Bezug auf die Kleidung galten für «Correctionelle» und «Kostenabverdienende» unterschiedliche Regeln: Ab 1855 trugen die «Correctionellen» spezielle Anstaltskleider (StATG 3'00'105: Prot. RR, 5. Februar 1855, § 337).

366 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2; Kbl TG 6, S. 218–220: Verordnung betreffend den Bezug der Judizialkosten und Bussen, 12. Oktober 1850, § 3; GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 5; Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842.

367 Nur beim Abverdienen von Entschädigungen war die Höchstdauer der Haft gesetzlich bei einem Jahr verankert (Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842, § 4).

368 Ebd., § 3. – Zur Umwandlung von Gulden in Franken vgl. Düssli 1948, S. VIII. Dieser Betrag blieb im Untersuchungszeitraum in etwa gleich hoch: 1916 verdiente ein Korbflechter in 15 Tagen 30 Franken ab (StATG 9'2, 6/5: Detentions-Controle, Nr. 1182), 1918 verdiente ein Handlanger in 23 Tagen 45 Franken ab (ebd., Nr. 1186).

369 Zur Kirchenvorsteherschaft als Armenbehörde vgl. Kap. IV.1.

370 Entsprechende Einweisungsgesuche wurden dennoch immer wieder an den Regierungsrat herangetragen und bei ausserkantonalen Internierten sogar teilweise gutgeheissen (vgl. Kap. V.2.1).

371 RBRR 1898, S. 85.

er ein anderes Mal auf einer persönlichen Vorladung auf das Bezirksamt des Aufenthaltsorts, was schriftlich dokumentiert werden musste.[372]

War der Aufenthaltsort einer Bürgerin oder eines Bürgers unbekannt oder hatte die Person keinen festen Wohnsitz, so konnte die Kirchenvorsteherschaft polizeilich nach ihr fahnden lassen.[373] Gelang es der Polizei, die gesuchte Person zu fassen und in die Heimatgemeinde zu transportieren, riet der Regierungsrat der Kirchenvorsteherschaft jeweils, auf die Disziplinarmöglichkeiten des Paragrafen 35 des Armengesetzes zurückzugreifen. Dieser erlaubte es, Unterstützungsbedürftige, die sich den Anordnungen der Kirchenvorsteherschaft nicht fügten, für maximal acht Tage in Arrest zu setzen. Diese Frist sollte die Kirchenvorsteherschaft nutzen, sich zu versammeln und eine vorschriftsgemässe Verwarnung vorzunehmen.[374]

Im Rahmen der Verwarnung stellten die Kirchenvorsteherschaften den «liederlichen» oder «arbeitsscheuen» Gemeindeangehörigen Bedingungen, die einzuhalten waren, um der drohenden Internierung in Kalchrain zu entgehen. Wie diese Bedingungen genau aussahen, war in den gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeitsanstalt nicht näher spezifiziert. Dort hiess es lediglich, dass eine Verwarnung «erfolglos» sein müsse, damit die Voraussetzung für einen Einweisungsantrag an den Regierungsrat gegeben sei.[375]

Ein anderer Aspekt des Einweisungsverfahrens war in den gesetzlichen Grundlagen ebenfalls nicht geregelt, nämlich die Frist, die zwischen einer Verwarnung und einem Einweisungsantrag verstreichen musste oder durfte. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab diese Frage zu keinerlei Stellungnahmen Anlass. Erst ab 1900 äusserte sich der Regierungsrat in einzelnen Beschlüssen über die Zeitspanne zwischen Verwarnung und Einweisungsantrag. Zwischen 1914 und 1917 lehnte er dreimal ein Internierungsgesuch einer kommunalen Behörde ab, weil zwischen Verwarnung und Einweisungsantrag zu wenig Zeit verstrichen war.[376] Zwischen 1900 und 1916 wies der Regierungsrat zudem sechs Aufnahmegesuche ab, weil er die Zeitspanne, die zwischen Verwarnung und Antragstellung lag, als zu lang erachtete.[377] Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1903 erläuterte der Regierungsrat entsprechende ablehnende Entscheide: «Wir erklärten auch, dass ähnlich wie rechtskräftige, gerichtlich gesprochene Arbeitshaus- und Gefängnisstrafen nach zehn Jahren nicht mehr vollziehbar seien, auch blosse Verwarnungen vor Kalchrain nicht auf unbegrenzte Zeit in Kraft verbleiben und jedenfalls nach einem Zeitraum von 7 oder gar 9½ Jahren – um diese Fristen handelte es sich in den zu entscheidenden Fällen – nicht mehr dazu berechtigten, eine Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt ohne weiteres auszusprechen und zu

372 StATG 3'00'162: Prot. RR, 7. September 1883, § 1614; StATG 3'00'192: Prot. RR, 18. November 1898, § 2235; StATG 3'00'193: Prot. RR, 13. Februar 1899, § 282; StATG 3'00'227: Prot. RR, 7. März 1916, § 592.

373 StATG 3'00'128: Prot. RR, 12. Dezember 1866, § 2367.

374 GS TG 4, 1866, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 35; vgl. die Erläuterung des Verfahrens durch den Regierungsrat z. B. in StATG 3'00'162: Prot. RR, 7. September 1883, § 1587.

375 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 4. – Vgl. dazu die in Kap. IV.3 ausgewerteten Fallbeispiele, gemäss denen die von den Kirchenvorsteherschaften aufgestellten Bedingungen die Erfüllung familiärer Unterhalts- und Erziehungspflichten sowie die Vermeidung polizeilicher Erfassung wegen «Vagantität», Schriftenlosigkeit, Mittellosigkeit, Prostitution etc. umfassten.

376 StATG 3'00'224: Prot. RR, 4. September 1914, § 2256; StATG 3'00'225: Prot. RR, 30. Januar 1915, § 221; StATG 3'00'230: Prot. RR, 21. August 1917, § 2498.

377 StATG 3'00'196: Prot. RR, 9. November 1900, § 2058; StATG 3'00'200: Prot. RR, 16. Oktober 1902, § 1967; StATG 3'00'202: Prot. RR, 22. August und 9. Oktober 1903, §§ 1741 und 2045; StATG 3'00'227: Prot. RR, 7. März und 10. Juni 1916, §§ 592 und 1401.

vollziehen (§ 1740, 2045).»[378] Der Regierungsrat begründete seine ablehnenden Beschlüsse also mit einer Analogie zwischen administrativer Versorgung und gerichtlich gesprochenen Freiheitsstrafen, unterliess es jedoch, diese Analogie konsequent weiterzuführen und fixe ‹Verjährungsfristen› für Verwarnungen festzusetzen.[379] Dadurch, dass dies gesetzlich nicht geregelt war und der Regierungsrat auch in der Beschlusspraxis keine expliziten Minima und Maxima festlegte, eröffnete er sich einen grossen Handlungsspielraum, in dem er flexibel von Fall zu Fall über die Frist entscheiden konnte. Nimmt man die oben erwähnten neun Fälle, in denen er die Zeitspanne zwischen Verwarnung und Antragstellung als zu lang oder zu kurz taxierte, so lässt sich der Schluss ziehen, dass mehr als fünf Tage, aber nicht mehr als fünf Jahre zwischen Verwarnung und Antragstellung liegen durften. Für die Kirchenvorsteherschaften bedeutete dieser grosse Spielraum, dass sie mit einer Verwarnung die Möglichkeit hatten, die Lebensführung der verwarnten Gemeindeangehörigen auf Jahre hinaus zu kontrollieren und mit einem Einweisungsantrag an die Regierung zu sanktionieren. Eine Verwarnung, der kein Antrag auf Einweisung folgte, hatte also über Jahre hinaus das Potenzial zur Disziplinierung von Gemeindeangehörigen. Sie konnte jederzeit nicht nur von der Kirchenvorsteherschaft, sondern auch vom dörflichen oder familiären Umfeld aktualisiert werden.[380]

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes von 1849 verlangte von den Kirchenvorsteherschaften, dass sie ihrem Gesuch nebst dem Protokollauszug auch ein «ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der aufzunehmenden Person» beilegten.[381] Diese Bestimmung wurde im «Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain» vom 17. Mai 1851 insofern gelockert, als das Zeugnis erst bei Eintritt der Internierten in die Anstalt vorliegen musste.[382] Der Regierungsrat fasste denn auch seine einweisenden Beschlüsse häufig unter dem Vorbehalt, «sofern [...] Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ärztlich constatirt wird».[383]

Der Regierungsrat konnte die Dauer der Internierung bei der Einweisung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens festlegen: Sie betrug minimal zwei Monate, maximal zwei Jahre.[384] Kriterien darüber, welche Dauer für welches ‹Verschulden› angemessen sei, fehlten in den gesetzlichen Grundlagen. Es war dem freien Ermessen des Regierungsrates überlassen, je nach Fall zwischen 2 und 24 Monaten Internierung zu verordnen.[385] Mit der Festsetzung einer Maximaldauer der Internierung wählte der thurgauische Regierungsrat nicht die radikalste denkbare Variante einer administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen». Carl Feer hatte im Rahmen

378 RBRR 1903, S. 78 f. (der in diesem RBRR erwähnte Regierungsratsbeschluss § 1740 bezieht sich nicht auf Kalchrain – gemeint war Beschluss § 1741).

379 Im thurgauischen Strafgesetzbuch existierten Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges (GS TG 5, S. 281–337: Strafgesetzbuch des Kantons Thurgau, 15. Juni 1841, §§ 53 und 56).

380 Ein Beispiel stellt etwa Arnold D. dar, der am 19. November 1899 von der katholischen Kirchenvorsteherschaft Bichelsee mit Kalchrain verwarnt wurde. Ein Einweisungsantrag an die Regierung erging aber erst rund dreieinhalb Jahre später, nachdem sich sein Bruder, bei dem er in Arbeit stand, an die Kirchenvorsteherschaft gewandt und die Versorgung von Arnold D. verlangt hatte, weil dieser angefangen habe, zwei Tage «Blauen» zu machen statt wie bisher bloss am Montag (StATG 4'503'8: Schreiben an die KV Bichelsee, 12. Juni 1903).

381 Kbl TG 6, S. 343–345: Vollziehungsverordnung betreffend die Einführung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 23. April 1851, § 4.

382 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 6.

383 StATG 3'00'151: Prot. RR, 11. Januar 1878, § 64.

384 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 5.

385 In der Praxis des Regierungsrates bildeten sich gewisse Regeln zur Internierungsdauer heraus, die in Kap. V.1.3 erläutert werden.

seines Vortrags vor der SGG 1851 gefordert, dass die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt nicht auf eine bestimmte Zeit erfolgen sollte; die Internierungsdauer sei vielmehr «durch das Mass der vorgeschriebenen Besserung» zu bestimmen.[386] Das hätte eigentlich die logische Konsequenz aus der Begründung für die administrative Versorgung dargestellt: Wenn der Zweck des Freiheitsentzugs nicht in der Vergeltung einer Tat, sondern in der «Besserung» der internierten Person lag, dann war es nicht sinnvoll, den Entlassungstermin im Voraus festzusetzen. Dieser hätte sich vielmehr erst im Laufe der Internierung ergeben müssen, und zwar dann, wenn sich im Vollzug der Massnahme die «Besserung» der internierten Person herausstellte. Das Ausbleiben der «Besserung» hätte folglich eine lebenslange Verwahrung bedeuten müssen. Eine solche Regelung der administrativen Versorgung wurde jedoch weder von der ThGG noch von einzelnen Akteuren im Gesetzgebungsprozess gefordert. Schon die «Klosterguts-Verwendungs-Commission» hatte eine Maximaldauer festgesetzt, und das Parlament folgte ihr in dieser Hinsicht.[387] Das kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die liberalen Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten zwar durchaus bereit waren, den Schutz der persönlichen Freiheit zugunsten des Schutzes der Gesellschaft zurückzustellen; gewisse rechtsstaatliche Sicherheiten gestanden sie aber auch der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten zu, wenn sie die Internierungsdauer auf maximal zwei Jahre beschränkten. Zudem verfügte der Gesetzgeber, dass vor einer erneuten Einweisung in die Anstalt eine Frist von sechs Monaten eingehalten werden musste. Erst nach Ablauf dieser Frist und unter Einhaltung des ordentlichen Einweisungsverfahrens konnte die Kirchenvorsteherschaft erneut eine Internierung beantragen.[388] Genau an diesen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit sollte sich im Laufe des Untersuchungszeitraumes die Kritik der kommunalen Behörden, aber auch der Anstaltsbeamten entzünden.[389]

Das Verfahren der Einweisung und Entlassung ausserkantonaler Internierter war in den gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht explizit geregelt, somit galten im Prinzip für diese Kategorie von Internierten die gleichen Regeln wie für Thurgauerinnen und Thurgauer. Auch bei ihnen war für die Internierung ein Beschluss des thurgauischen Regierungsrates erforderlich, der die Dauer und die Kosten der Massnahme bestimmte. In der Einweisungs- und Entlassungspraxis des Regierungsrates zeigt sich allerdings, dass er die rechtlichen Standards, die für die thurgauischen Gemeinden verbindlich waren, bei den ausserkantonalen Internierten nicht immer einhielt[390] – dazu aber mehr in Kapitel V.2.1.

Der Rekurs gegen einen Einweisungsbeschluss des Regierungsrates war in den gesetzlichen Grundlagen der Anstalt nicht vorgesehen. Das heisst, ein Fall konnte weder an eine höhere Instanz weitergezogen, noch an eine richterliche Instanz überwiesen werden. Einzig die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht stand den Internierten offen, wenn sie eine Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte durch ihre Internierung ins Feld führen konnten. Trotz der fehlenden gesetzlichen Rekursmöglichkeiten etablierte sich im Untersuchungs-

386 Feer 1851, S. 99.

387 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

388 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 5.

389 Vgl. Kap. IV.3 und VII.1.

390 Besonders brisant war dieses Thema dann, wenn im Heimatkanton gar keine gesetzlichen Grundlagen für die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt bestanden, wie das im Kanton Zürich in den 1850er- und 1860er-Jahren der Fall war. Aus diesem Grund wird in Kap. V.2.1 die Praxis der Einweisung und Entlassung ausserkantonaler Internierter vorrangig am Beispiel des Kantons Zürich thematisiert.

zeitraum freilich eine Art von Beschwerdeverfahren (vgl. dazu Kap. VI.4).[391]

Die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde in den gesetzlichen Grundlagen nur am Rande thematisiert; sie sollte nach Ablauf der vom Regierungsrat festgesetzten Dauer der Internierung erfolgen, ohne dass dazu ein formeller Beschluss des Rates nötig war.[392] Das Reglement schrieb einzig vor, dass der Anstaltsverwalter zwei Wochen vor dem Entlassungstermin ein «Zeugnis über das Betragen» der internierten Person verfassen musste, das er der Aufsichtsbehörde zuhanden der Kirchenvorsteherschaft zuzustellen hatte.[393] Ferner hielt das Reglement fest, dass die «Entlassung nach der Heimat» im Normalfall ohne polizeiliches Geleit erfolgen sollte.[394] In der Praxis entschied der Regierungsrat allerdings recht häufig über Entlassungen, weil entweder die kommunalen Armenbehörden[395], die Internierten oder deren Familie bzw. Bekannte eine Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt wünschten oder eine Verlängerung der Internierung beantragten. Wie in solchen Fällen zu entscheiden war, lag im Ermessen des Regierungsrates.[396]

Die Maximaldauer der Internierung in Kalchrain von zwei Jahren konnte ausnahmsweise überschritten werden: Bei Flucht und erneuter Internierung war es erlaubt, als Disziplinarstrafe eine bis zu dreimonatige Verlängerung auszusprechen. Diese Disziplinarmassnahme konnte im Gegensatz zu anderen, beispielsweise dem Arrest, nur durch den Regierungsrat und nicht durch den Anstaltsverwalter verhängt werden.[397] Ende des 19. Jahrhunderts beschloss der Regierungsrat, dass ab sofort eine dreimonatige Verlängerung der Internierung auch bei andern Verstössen gegen die Anstaltsdisziplin ausgesprochen werden könne.[398]

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass das Einweisungsverfahren in die Zwangsarbeitsanstalt gegenüber der administrativen Versorgung im Arbeitshaus Tobel eine Vereinfachung bedeutete. Für die Einweisung von «Bettlern» und «Vaganten» ins Arbeitshaus Tobel – was wie erwähnt schon vor der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in der Kompetenz des Regierungsrates lag – hatten die Kirchenvorsteherschaften einen Antrag auf Versorgung an den Bezirksstatthalter stellen müssen.[399] Dieser verhörte die betroffene Person und liess das Verhörprotokoll zusammen mit einem Gutachten an den Regierungsrat gehen. Der Regierungsrat entschied schliesslich über die Versorgung. Bei der Einweisung nach Kalchrain entfiel die Antragstellung an den Bezirksstatthalter.[400] Mit dieser Vereinfachung des Einweisungsverfahrens ging für die Betroffenen die Möglichkeit verloren, sich vor einer höheren Instanz, welche nicht derart unmittelbar in die dörflichen Interessens- und Kommunikationszusammenhänge eingebettet war wie die Kirchenvorsteherschaften, persönlich für die eigene Lebensführung zu rechtfertigen.

391 Vgl. zu den Rekursmöglichkeiten in Zusammenhang mit administrativen Versorgungen Bossart 1965, S. 73–79.

392 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 5.

393 Ebd., § 7. – Vgl. zu diesen «Zeugnissen» Kap. V.1.4.

394 Ebd.

395 Bei ausserkantonalen Internierten konnten auch die entsprechenden Bezirksbehörden oder der Regierungsrat eine Verkürzung oder Verlängerung der Internierung beantragen.

396 Zur Entlassungspraxis des Regierungsrates vgl. Kap. V.1.3.

397 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 53.

398 StATG 3'00'194: Prot. RR, 1. September 1899, § 1655.

399 Kbl TG 2, 1833, S. 227–247: Revidiertes Reglement über Handhabung der niedern Polizei, 16. Dezember 1835, § 18.

400 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849.

1.2 Die gesetzliche Definition der Anstaltsklientel

Bestimmte Gruppen waren laut den gesetzlichen Grundlagen explizit von einer Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ausgeschlossen: «Wahnsinnige», «Taubstumme», «Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder einer unausgesetzten ärztlichen Pflege oder einer besondern Aufsicht bedürfen», «schwangere oder stillende Weibspersonen bis nach erfolgter Niederkunft oder der Entwöhnung des Kindes», «Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben» und ganz generell «Arbeitsunfähige».[401]

Diese Auflistung verweist zum einen auf die Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt, zum andern auf den Bestand an andern medizinischen, pädagogischen und fürsorgerischen Anstalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das im gemeinnützigen Diskurs generierte Deutungsmuster von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» war zentral mit «Arbeitsfähigkeit» im Sinne körperlicher Unversehrtheit verbunden. Der Klientel einer Zwangsarbeitsanstalt fehlte es nicht an den körperlichen oder auch geistigen Fähigkeiten zum Arbeiten, sondern am Willen zur Arbeit. «Arbeitsunfähige» dagegen sollten nicht in die Anstalt eingewiesen werden, da an ihnen keine erzieherischen Bemühungen vollzogen werden mussten – sie konnten in den bereits bestehenden Armenhäusern, bei Privaten oder im 1840 eröffneten Kantonsspital in Münsterlingen, falls es sich um Pflegebedürftige oder Kranke handelte, untergebracht werden. Für «Wahnsinnige»[402] existierte ebenfalls seit 1840 in Münsterlingen eine spezifische Abteilung, die als «Irrenanstalt» bezeichnet wurde.

Dass die «Taubstummen» in den gesetzlichen Grundlagen als gesonderte Kategorie aufgeführt wurden, weist darauf hin, dass es ein Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen gab. Sie wurden in der zeitgenössischen Begrifflichkeit als «anormal» bezeichnet.[403] Die Erwähnung der «Taubstummen» reflektiert den Stand der heilpädagogischen Praxis in der deutschen Schweiz um 1850. Diese kümmerte sich in erster Linie um Menschen mit Behinderungen der Sinne, das heisst um «Taubstumme» und «Blinde», die aufgrund ihrer intakten kognitiven Fähigkeiten als bildungsfähig angesehen wurden und für die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entsprechende Erziehungsinstitutionen entstanden.[404] Die Fürsorge für «Geistesschwache» oder «Blödsinnige» bzw. «Kretins» steckte zu diesem Zeitpunkt jedoch noch in den Kinderschuhen.[405]

401 Kbl TG 6, S. 343–345: Vollziehungsverordnung betreffend die Einführung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 23. April 1851, § 5.

402 Der im Gesetz verwendete Begriff «Wahnsinnige» wurde in der Anstaltspraxis allmählich durch den Begriff «Geisteskranke» ersetzt. – Vgl. zum Begriffswandel auch Müller 2001, S. 11 f.

403 Zur zeitgenössischen Verwendung des Begriffs «anormal» vgl. Wolfisberg 2002, S.15 f.; zur Begrifflichkeit in Zusammenhang mit geistigen Behinderungen vgl. Müller 2001, S. 7–14.

404 Wolfisberg 2002, S. 45–60. – In Zürich gründete die «Hülfsgesellschaft» 1810 eine Blindenanstalt, in die ab 1826 auch Taubstumme aufgenommen wurden. Bis zur Mitte des 19. Jh. hatten die Kantone Aargau, Basel, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Waadt und Zürich die Taubstummenbildung institutionalisiert (Wolfisberg 2002, S. 51). Im Kanton Thurgau entstand die Taubstummenfürsorge erst im 20. Jh. (Düssli 1948, S. 225–229).

405 Gerade die bestehenden Anstalten zur Taubstummenbildung sowie die verschiedenen Statistiken über Taubstumme, die in der 1. Hälfte des 19. Jh. entstanden, hatten das heilpädagogische Interesse für «Geistesschwache» und «Kretins» geweckt, aber auch zu einer «Aus- und Abgrenzung» derselben geführt: «Die Beschulung von bildungsfähigen führte zur Ausgrenzung der schwach begabten taubstummen Kinder. Der Ausdifferenzierungsprozess, der im Bereich der Volksschule erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wirksam wurde und zur Schaffung von Hilfsschulen führte, wurde im Bereich der Taubstummenbildung bereits vorweggenommen, ohne dass es zu einer umfassenden institutionellen Lösung kam, sodass die schwach begabten Kinder zum grössten Teil ohne Bildung blieben» (Wolfisberg 2002, S. 52).

Dass laut Gesetz nur Personen ab 16 Jahren in die Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden durften, hatte mit Vorstellungen über die Mündigkeit zu tun: Während die politische Mündigkeit erst mit dem vollendeten 20. Altersjahr einsetzte[406], wurden im Strafrecht Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr wie Erwachsene behandelt, das heisst als strafrechtlich mündig angesehen.[407] In Analogie dazu wurde Personen über 16 Jahren auch die Verantwortlichkeit für einen «liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel» zuerkannt. Andererseits hatte die Festsetzung der Altersgrenze auch mit dem bereits bestehenden Angebot an Anstalten zu tun, denn die 1843 eröffnete Armenerziehungsanstalt Bernrain entliess ihre Klientel spätestens mit 16 Jahren[408]; die Zwangsarbeitsanstalt musste darum bei Bedarf eine anschliessende Unterbringungsmöglichkeit für armengenössige, einem «liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel» frönende über 16-Jährige bieten.[409]

Welche Überlegungen zum Verbot der Aufnahme schwangerer und stillender Frauen führten, ist aus den Quellen nicht zu rekonstruieren. Sicher sprachen praktische Gründe gegen die Aufnahme stillender Frauen, da bei einer Trennung von Mutter und Säugling die Ernährung des Kindes organisiert werden musste, eine Aufnahme des Kindes in die Anstalt aber ausgeschlossen war, da die Zwangsarbeitsanstalt ausschliesslich Erwachsene beherbergte.

2 Die Anstaltsklientel statistisch gesehen

Der Verwalter war verpflichtet, verschiedene Verzeichnisse über die Internierten zu führen, nämlich: «a) ein Tagebuch [...]; b) ein Verzeichnis der [...] Effekten; c) ein Signalementsbuch [...]; d) ein Conduitebuch.»[410] Das «Signalementsbuch» war mit dem Effektenverzeichnis kombiniert, in dem Kleidungsstücke, Schuhe und weitere persönliche Gegenstände[411] sowie allfälliges Bargeld der Internierten verzeichnet wurden. Es enthielt Angaben zur Ursache und Dauer der Internierung sowie einen «Personal-Beschrieb». Dieser umfasste biografische und physiognomische Merkmale.[412] Das «Signalementsbuch» diente vor allem der Fahndung und Identifizierung entwichener Internierter.

Das unter a) erwähnte «Tagebuch» wurde auch als «Controle» oder «Detentions-Controle» bezeichnet. Darin notierte der Verwalter die Eintritts- und Austrittsdaten der Internierten. In der ersten, bis in die 1860er-Jahre reichenden «Controle» waren auch die Rubriken «Bemerkungen über Betragen und Fleiss» sowie «Angewandte Disciplinar-Strafen» enthalten, womit dieses Verzeichnis gleich auch die Funktion des «Conduitebuches» übernahm. Im zwei-

406 GS TG 3, S. 1–22: Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Thurgau, 9. November 1849, § 4.

407 GS TG 5, S. 281–337: Strafgesetzbuch des Kantons Thurgau, 15. Juni 1841, § 22.

408 Hochuli Freund 1999, S. 134.

409 Ausserdem ging die «Klosterguts-Verwendungs-Commission», die das Alterslimit in die Diskussion einbrachte, davon aus, dass aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster noch weitere Armenerziehungsanstalten für unter 16-Jährige geschaffen würden, die «dem Verbrechen bereits anheimgefallen sind» oder die «den Pfad des Verbrechens betretten werden» (StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848). Diese Hoffnung zerschlug sich allerdings, da der Regierungsrat die Prioritäten anders setzte.

410 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 18.

411 Z. B. Kamm, Schuhlöffel (StATG 9'2, 6/13: Nr. 87), Tabakdose, Uhr (Nr. 150), Fingerhut, Faden oder Haarnadeln (Nr. 158).

412 Zu den biografischen Merkmalen gehörten: «Alter», «Familienverhältnisse», «Stand, Handwerk», «Confession»; unter den physiognomischen Merkmalen erfasste der Verwalter im «Signalementsbuch» «Grösse», «Haare», «Stirn», «Gesicht», «Augenbrauen», «Augen», «Nase», «Wangen», «Mund», «Zähne», «Kinn», «Bart», «Backenbart» und «Besondere Kennzeichen».

ten «Tagebuch», das «Detentions-Controle» genannt wurde, fehlen diese Rubriken. Das deutet darauf hin, dass in den 1860er-Jahren wie auch im ganzen übrigen Untersuchungszeitraum ein separates «Conduitebuch» geführt wurde, obwohl keines dieser Verzeichnisse überliefert ist.[413]

Die Informationen, die in der Anstalt über die Internierten erhoben wurden, dienten unter anderem der Präsentation und Legitimation der Anstalt innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie tauchten darum im Jahresbericht auf, der bis 1869 von der Aufsichtskommission, nachher vom Verwalter erstattet wurde.[414] Dieser Bericht bildete wiederum die Grundlage für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat, der publiziert wurde. Der Regierungsrat übernahm die Angaben der Aufsichtskommission bzw. des Verwalters in der Regel, ohne einschneidende Veränderungen vorzunehmen. Das heisst, dass die Jahresberichte des Regierungsrates offiziell zwar von diesem stammten, dass die darin geäusserten Ansichten aber ganz wesentlich die Standpunkte der Aufsichtskommission bzw. des Verwalters reflektierten.[415]

Diese regierungsrätlichen Rechenschaftsberichte umfassten jeweils eine Rubrik «Personalbestand», in der eine Statistik der Internierten präsentiert wurde. Die verwendeten Kategorien, die Differenziertheit der Angaben (verbale Beschreibungen oder numerisch) und die Art ihrer Darstellung (Tabelle oder Fliesstext) veränderten sich jedoch von Jahr zu Jahr. Erst ab den 1880er-Jahren kam es zu einer zunehmenden Standardisierung der statistischen Angaben. Der Bericht über das Jahr 1887 lieferte dann das Muster, nach dem die restlichen Berichte im Untersuchungszeitraum verfasst wurden. Die in Tabellenform dargestellten quantitativen Angaben zu den Internierten umfassten nun zwölf Kategorien, die für den restlichen Untersuchungszeitraum beibehalten wurden.[416]

Die folgende Auswertung und Interpretation der Daten aus den Rechenschaftsberichten und Anstaltsverzeichnissen gibt Aufschluss über die Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und diskutiert Faktoren, die diese beeinflussten. Ferner gibt sie Hinweise auf die soziale Verteilung der in der Zwangsarbeitsanstalt sanktionierten Devianz. Das heisst, in der statistischen Auswertung der Daten über die Internierten zeigen sich gewisse Muster in Bezug auf Geschlecht und Beruf der Internierten, die mit den Definitions- und Selektionsprozessen auf kommunaler Ebene in Verbindung gebracht werden müssen.

---

413 Jedenfalls übergab der 1865 abtretende Anstaltsverwalter Oettli seinem Nachfolger ein solches Buch (vgl. StATG 4'503'0: Protocoll betreffend die Amtsübergabe [...] bezüglich der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 1. März 1865). Auch Anstaltsverwalter Büchi übergab 1883 seinem Nachfolger ein «Conduitebuch» (vgl. StATG 4'503'1: Verbalprocess betreffend die Amtsübergabe in Kalchrain, 27./28. Februar 1883). Entsprechende Bücher sind jedoch im Bestand StATG 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 (1845–1997) nicht enthalten (vgl. StATG Findmittel Bestand 9'2: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 [1845–1997], bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 1999, S. 20). Über ihr Verbleiben gibt es keine Hinweise.

414 Vgl. StATG 4'503'1: Jahresbericht der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1869.

415 Vgl. z. B. den vom Verwalter übermittelten Jahresbericht von 1912 (StATG 9'2, 2/16) mit dem im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates publizierten Jahresbericht der Anstalt Kalchrain.

416 Diese Kategorien waren: «1. Personalbestand der Detinirten», «2. Zahl der Verpflegungstage sämmtlicher Detinirten», «3. Tägliche Durchschnittszahl der korr. Detinirten», «4. Betrag der pro [...] abverdienten Bussen», «5. Die Dauer der Detention bei sämmtlichen Detinirten», «6. Als Rückfällige stellten sich heraus», «7. Nach Heimatzugehörigkeit entfallen», «8. Nach der Konfession unterscheiden sich die Detinirten in», «9. Nach den Geschlechtern vertheilt sich die Gesammtzahl der korrektionellen Detinirten wie folgt», «10. Nach dem Familienstand rubriziren sich die Detinirten folgenderweise», «11. Nach dem Alter ergiebt sich folgende Klassifikation», «12. Die Berufsverhältnisse der korrektionell Detinirten sind folgende» (RBRR 1888, S. 83–86).

2.1 «Kostenabverdienende»

Bis 1874 traten pro Jahr jeweils mehr «Kostenabverdienende» als «Correctionelle» in die Anstalt ein (vgl. Fig. 1). Der Rückgang der «Kostenabverdienenden» bei den Neueintritten nach 1874 ist darauf zurückzuführen, dass der Grosse Rat das Abverdienen von Judizial- und Untersuchungskosten sowie von Entschädigungen ab diesem Jahr verbot, weil es in Widerspruch zur revidierten Bundesverfassung stand: Der so genannte «Schuldverhaft» war nicht mehr verfassungskonform, so dass zur Tilgung von Schulden kein Freiheitsentzug mehr angeordnet werden durfte; einzig das Abverdienen von Bussen war weiterhin erlaubt.[417] Mit Ausnahme der Jahre 1904 und 1905 betrug der Anteil der «Kostenabverdienenden» unter den neu eintretenden Internierten nach 1874 nie mehr über 25 Prozent.[418]

Bei den «Kostenabverdienenden» war die Fluktuation höher als bei den «Correctionellen», denn Erstere blieben je nach abzuverdienendem Betrag nur einige Tage oder Wochen in der Anstalt, während die «Correctionellen» eine mindestens zweimonatige Internierung zu gewärtigen hatten.[419]

Bis 1861 machten unter den «Kostenabverdienenden» die Frauen jeweils mehr als 30 Prozent der Eintritte aus (vgl. Fig. 2, S. 82). Der sinkende Anteil der Frauen in den 1860er-Jahren ist auf eine zivilrechtliche Änderung zurückzuführen. Ein grosser Teil der weiblichen «Kostenabverdienenden» war zuvor wegen der Geburt illegitimer Kinder nach Kalchrain eingewiesen worden.[420] Bis zum Erlass des thurgauischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1860 galt die Zeugung illegitimer Kinder als einfaches Unzuchtsvergehen, das gerichtlich verfolgt und gebüsst wurde.[421] Jede unverheiratete Frau musste eine Schwangerschaft innerhalb der ersten sechs Monate beim Pfarrer anzeigen, worauf ein Verhör mit ihr stattfand. Die Schwangere konnte daraufhin eine Vaterschaftsklage einreichen. Erkannte der Erzeuger des Kindes seine Vaterschaft an, wurde es ihm in Namen und Bürgerrecht zugesprochen. Der Kindsvater hatte nebst einer Busse und den Unterhaltskosten für das Kind auch eine Entschädigung an seine Heimatgemeinde, die im Falle der Verarmung für das Kind gesorgt hätte, zu bezahlen. Da das Klagerecht der unehelichen Mutter aber starken Einschränkungen unterlag, wurden illegitime Kinder häufig der Mutter zugesprochen.[422] Dies war auch dann der Fall, wenn der Kindsvater gerichtlich nicht belangt werden konnte, weil er sich ausserhalb des Kantons aufhielt. Wurde das Kind der Mutter zugesprochen, so musste

417 Abl TG, 31. Oktober 1874, S. 899 f. – Zur Abschaffung des «Schuldverhafts» vgl. Kap. VI.4.3.

418 1904 betrug der Anteil rund 36 Prozent, 1905 rund 30 Prozent (RBRR 1904, S. 76, und 1905, S. 71).

419 RBRR 1855, S. 71. – Vgl. auch die Angaben zur Aufenthaltsdauer in StATG 9'2, 6/4 und 6/5.

420 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 24. – 1855 war bei 28 Frauen im Eintrittsjournal vermerkt, dass sie Judizialkosten, zum Teil aber auch Bussen und Entschädigungen an die Gemeinde, «wegen ausserehelicher Niederkunft» abverdienen mussten. Bei den übrigen 58 Frauen finden sich in der Mehrzahl der Fälle keine Angaben zur Ursache des Abverdienens. Es ist davon auszugehen, dass auch ein Teil dieser 58 Frauen wegen «ausserehelicher Niederkunft» Kosten abzuverdienen hatte, denn der Anstaltsverwalter gab sowohl bei Männern als auch bei Frauen nur sehr selektiv Begründungen für das «Kostenabverdienen» an. Möglicherweise stand auch bei einem Teil der Männer das Abverdienen in Zusammenhang mit Kosten für illegitime Kinder (vgl. StATG 9'2, 6/4: Controle, S. 66–84).

421 Vgl. dazu OS TG 2, S. 356–361: Allgemeine Strafbestimmungen gegen die Belästigung der Gemeinden mit unehelich erzeugten Kindern, 9. Juni 1824; Kbl TG 1, S. 59–63: Dekret über die Behandlung der einfachen Unzuchtsvergehen und Vaterschaftsklagen, 23. Juni 1831.

422 Zu den Einschränkungen zählte etwa der Fall, dass die Schwangerschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigt worden war oder dass es sich um die zweite aussereheliche Schwangerschaft handelte.

Fig. 1: Eintritte von «Kostenabverdienenden» und «Correctionellen» 1851–1918

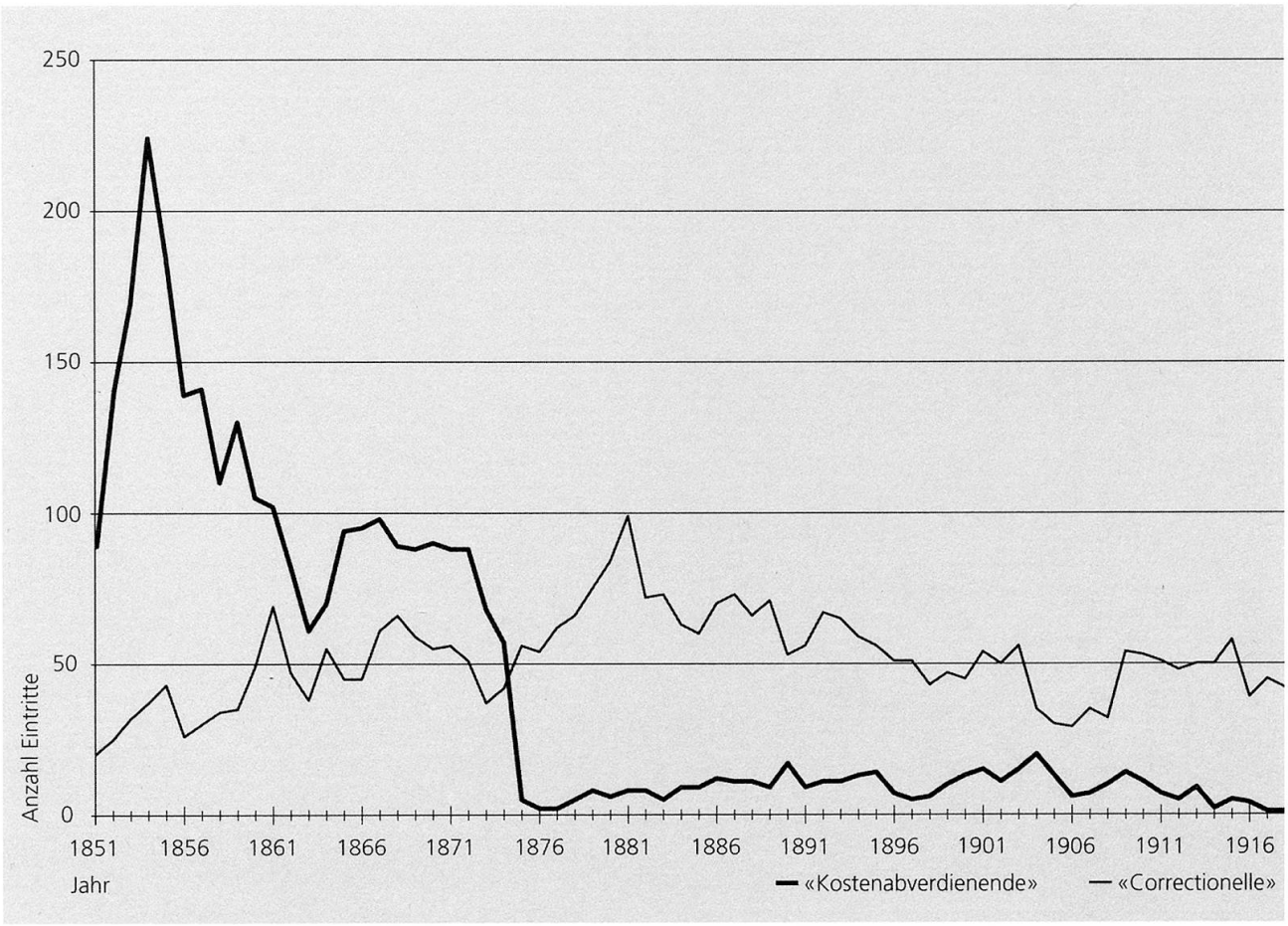

Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

sie für den Unterhalt, die Busse sowie die Entschädigung an die Gemeinde aufkommen und diese, falls sie nicht bezahlen konnte, durch Frondienst in der Gemeinde oder in Haft – das bedeutete ab 1851 in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – abverdienen.[423]

Nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch von 1860 wurden uneheliche Schwangerschaften nicht mehr nach dem gerade beschriebenen Paternitäts-, sondern dem Maternitätsgrundsatz beurteilt. Das bedeutete, dass uneheliche Kinder in jedem Fall in Namen und Bürgerrecht der Mutter folgten. Diese konnte jedoch unter bestimmten Umständen eine Vaterschaftsklage einreichen und, falls diese anerkannt wurde, den Kindsvater zu Unterhaltsbeiträgen verpflichten. Die unter der alten Gesetzgebung zu leistenden Entschädigungen an die Gemeinde und die Bussen für das Unzuchtsvergehen entfielen nun wie folglich auch die Einweisungen nach Kalchrain zum Abverdienen derselben.[424]

423 Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842.

Fig. 2: Anteil der Frauen unter den neu eintretenden «Kostenabverdienenden» 1851–1918

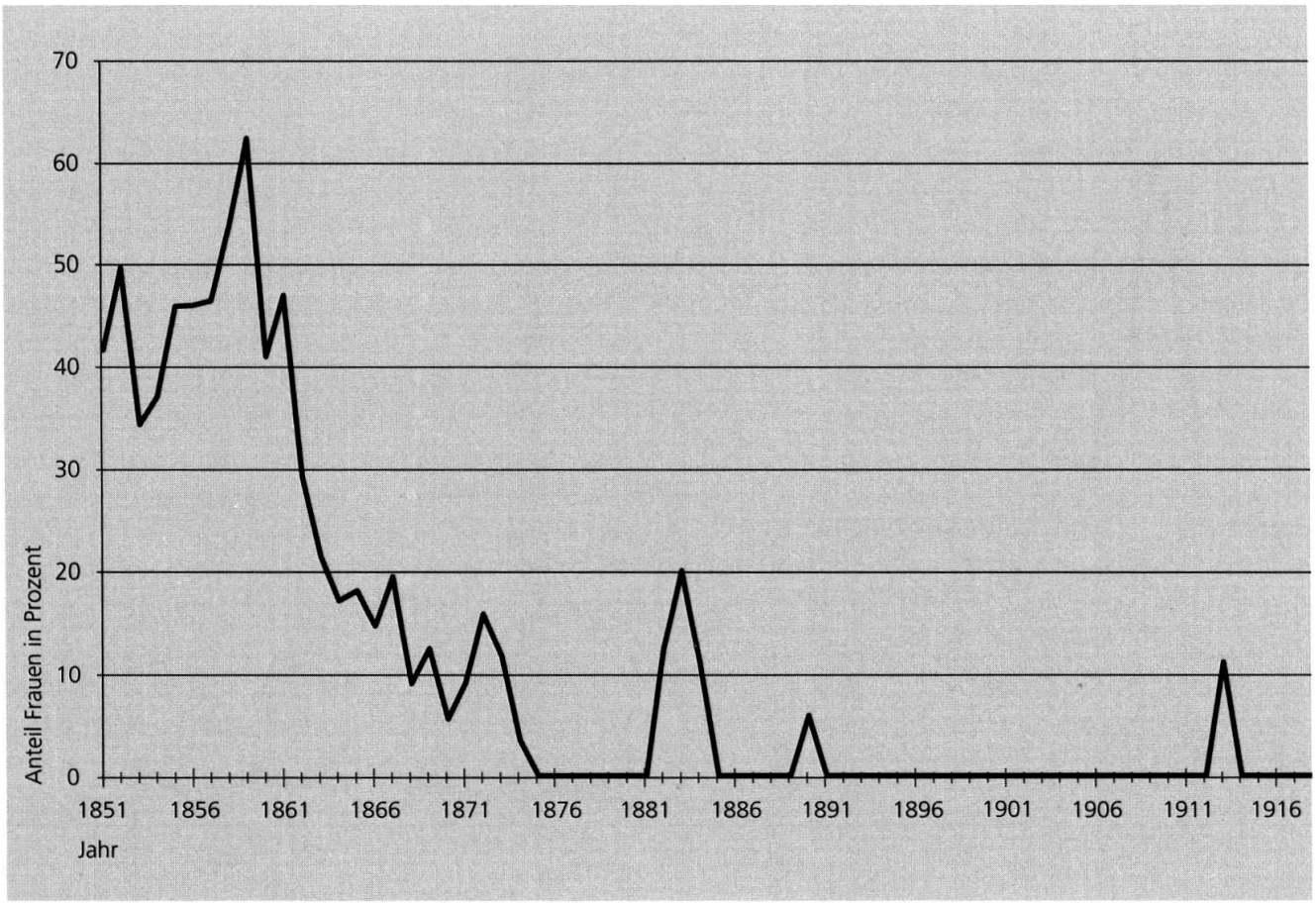

Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

Das privatrechtliche Gesetzbuch trat mit dem 15. April 1860 in Kraft. Bezüglich der illegitimen Kinder galt jedoch eine Übergangsfrist: Auf Kinder, die innerhalb von 280 Tagen nach dem 1. März 1860 geboren wurden, fand noch die alte Gesetzgebung Anwendung.[425] Das erklärt, weshalb auch 1860 und 1861 noch immer Kosten, Bussen und Entschädigungen wegen «ausserehelicher Niederkunft» in Kalchrain abverdient wurden und die Zahl der Frauen unter den «Kostenabverdienenden» nicht mit Inkrafttreten des privatrechtlichen Gesetzbuches 1860, sondern erst allmählich abnahm.[426]

424 Kbl TG 8, S. 111–112: Gesetz betreffend Einführung der §§ 1–361 des privatrechtlichen Gesetzbuches, 6. Dezember 1859, § 1; Kbl TG 8, S. 113–182: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Thurgau, 11. April 1860, §§ 227–252. – Kundert 1973, S. 167–170.

425 Kbl TG 8, S. 111–112: Gesetz betreffend Einführung der §§ 1–361 des privatrechtlichen Gesetzbuches, 6. Dezember 1859, § 2.

426 1860 wurde bei 23 von insgesamt 43 weiblichen «Kostenabverdienenden» als Haftgrund explizit «wegen ausserehelicher Niederkunft» angegeben; 1861 stand dieser Grund noch bei 16 Frauen, 1862 noch bei 3 (StATG 9'2, 6/4: Controle, S. 66–84).

Allerdings wurden Frauen dennoch weiterhin wegen illegitimer Kinder nach Kalchrain eingewiesen, und zwar nicht als «Kostenabverdienende», sondern als «Correctionelle», wenn sie ökonomisch nicht in der Lage waren, für den Unterhalt illegitimer Kinder aufzukommen. Der Umstand, dass sie illegitime Kinder zur Welt gebracht hatten, konnte von den Armenbehörden als Ausdruck ihrer «Liederlichkeit» gedeutet werden.

2.2 «Correctionelle»

Zwischen 1851 und 1918 traten insgesamt 3505 «Correctionelle» in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein.[427] Wie Figur 3 (S. 84) zeigt, war die Zahl der eintretenden «Correctionellen» im Untersuchungszeitraum starken jährlichen Schwankungen unterworfen.

Überblickt man den gesamten Untersuchungszeitraum, so zeigt sich folgende Entwicklung: In den ersten dreissig Jahren des Bestehens der Anstalt erhöhte sich die Zahl der eintretenden Personen tendenziell und erreichte 1881 einen Höchststand mit 99 «Correctionellen». Nach 1881 nahmen die Neueintritte ab und erreichten mit 29 im Jahr 1906 einen Tiefststand.

Wie lassen sich diese Schwankungen erklären? Es gibt zwei Faktoren, welche die Zahl der Neueintritte in die Anstalt massgeblich bestimmten: Die allgemeine wirtschaftliche Lage und das Angebot an Versorgungsmöglichkeiten für «Liederliche» und «Arbeitsscheue» in andern Kantonen. Seit 1852 nahm die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain auch ausserkantonale Internierte auf. Figur 4 (S. 85) zeigt, wie sich der Anteil der thurgauischen Internierten am Gesamtbestand zwischen 1851 und 1918 entwickelte (der Gesamtbestand ergibt sich aus der Zahl der am 1. Januar eines Jahres in der Anstalt weilenden plus der im gleichen Jahr neu eintretenden Personen). In den ersten zehn Jahren des Bestehens der Anstalt sank der Anteil der thurgauischen Internierten von 100 auf 51,7 Prozent. Bis 1882 pendelte dieser Anteil um die 60 und stieg dann markant an auf 75,6 Prozent im Jahre 1884. Von da an sank der Anteil nie mehr unter 65 Prozent und bewegte sich nach der Jahrhundertwende zwischen 79 (1902) und 93 Prozent (1906).

Die ausserkantonalen Internierten kamen im Untersuchungszeitraum aus 17 verschiedenen Kantonen – einzig aus den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Wallis wurden keine Bürgerinnen und Bürger eingewiesen.[428] Aus Westschweizer Kantonen kamen also mit Ausnahme des Kantons Neuenburg keine Einweisungen zustande, wobei auch Neuenburg – abgesehen von den Jahren 1869 bis 1872, als seine Kantonsangehörigen zwischen 1,9 und 2,4 Prozent des Gesamtbestandes ausmachten – nur selten Bürgerinnen und Bürger in Kalchrain internierte.[429] Ähnlich selten waren Einweisungen aus den Kantonen Tessin, Graubünden, Unterwalden, Zug und Uri, etwas häufiger aus den Kantonen Bern, Aargau, Luzern, Schwyz, Appenzell und Solothurn. Zu den Spitzenreitern gehörten die Kantone St. Gallen, Schaffhausen, Basel[430], Glarus und Zürich.[431] Als erster fremder Kanton wies der Kanton Basel-Stadt 1852 zwei Personen nach Kalchrain ein, Zürich folgte 1854 mit einer Person, St. Gallen und Glarus wiesen 1856 bzw. 1858 ebenfalls je eine Person ein.[432] Der Kanton Schaffhausen besass ab 1853 eine eigene Zwangsarbeitsanstalt für Männer, die man jedoch 1868 wegen

427 Vgl. dazu RBRR 1851–1918.

428 Die Halbkantone wurden nicht separat gezählt.

429 Vgl. dazu RBRR 1869–1872. Für die Absenz westschweizerischer Internierter waren u. a. Bedenken der Anstaltsleitung bezüglich der Verständigung ausschlaggebend (StATG 3'00'186: Prot. RR, 21. Dezember 1895, § 2312).

430 Die ersten Internierten kamen aus Basel-Stadt, aber auch der Kanton Baselland wies später Internierte ein. Wenn in diesem Kapitel von «Basel» gesprochen wird, sind also beide Halbkantone gemeint.

431 Vgl. dazu RBRR 1851–1918.

432 StATG 9'2, 6/4: Controle.

Fig. 3: Zahl der Eintritte von «Correctionellen» 1851–1918

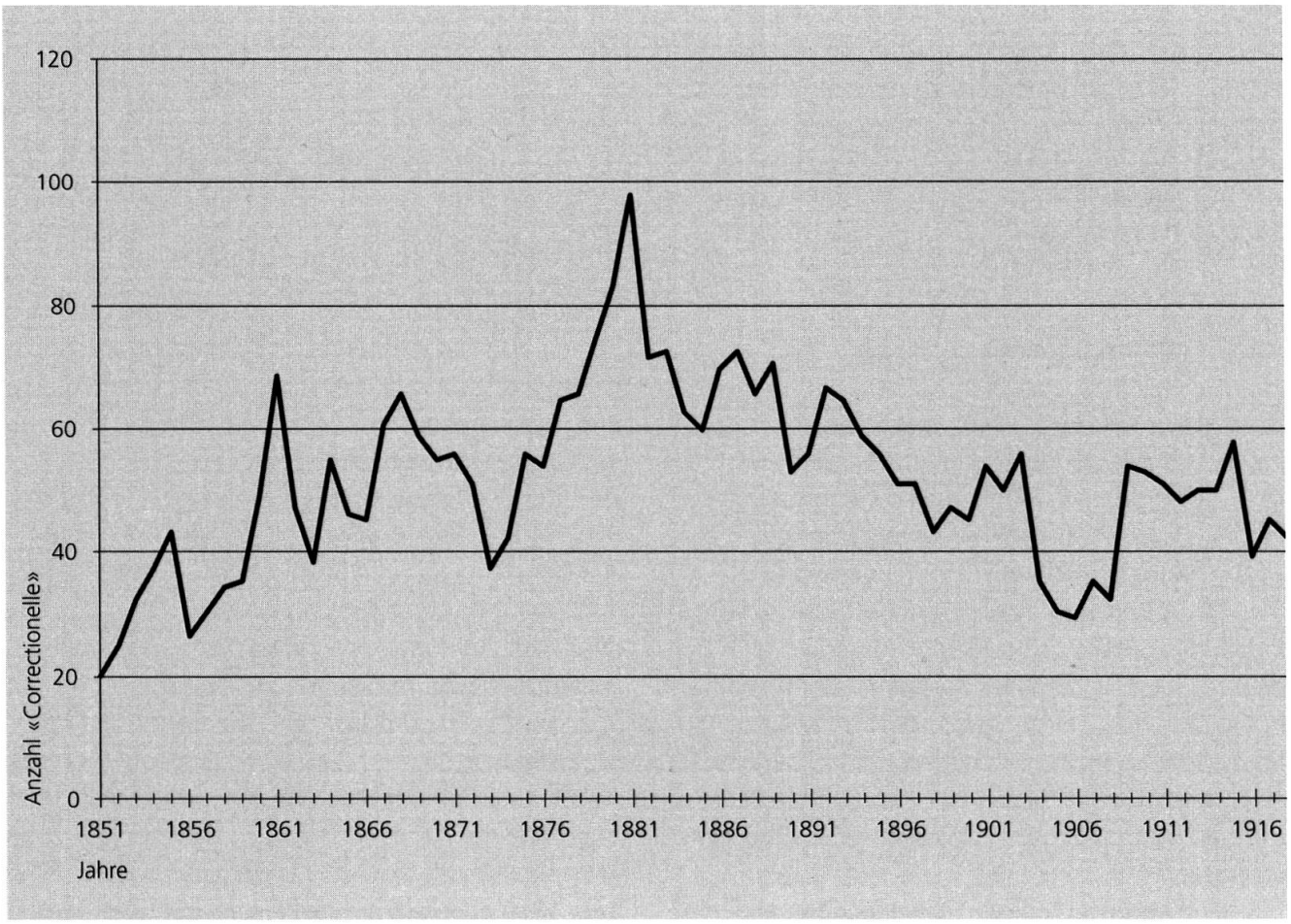

Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

mangelnder Rentabilität und fehlender erzieherischer Erfolge wieder aufhob.[433] Als alternative Versorgungsmöglichkeit fasste der schaffhausische Regierungsrat die Unterbringung in Kalchrain ins Auge. Er stellte 1867 beim Kanton Thurgau eine Anfrage bezüglich der Aufnahme seiner Kantonsangehörigen, worauf sich der thurgauische Regierungsrat bereit erklärte, jährlich etwa zehn schaffhausische Internierte nach Kalchrain aufzunehmen.[434] Am 28. Dezember 1867 trat der erste Schaffhauser in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein.[435]

Schaffhausen ist nur ein Beispiel dafür, dass die Zahl der Einweisungen ausserkantonaler Internierter von der Existenz entsprechender Versorgungsmöglichkeiten im Heimatkanton abhing. Ein anderes Beispiel liefert der Kanton Zürich. Mit dem Übergang der Bezirksanstalt in Uitikon am Albis in Staatsbesitz

433 Schmid 1993, S. 279.

434 StATG 4'561'1: Schreiben RR Schaffhausen an RR Thurgau, 28. November 1867; StATG 3'00'130: Prot. RR, 4. Dezember 1867, § 2366.

435 StATG 9'2, 6/5: Detentions-Controle.

Fig. 4: Anteil der Thurgauerinnen und Thurgauer am Gesamtbestand 1851–1918

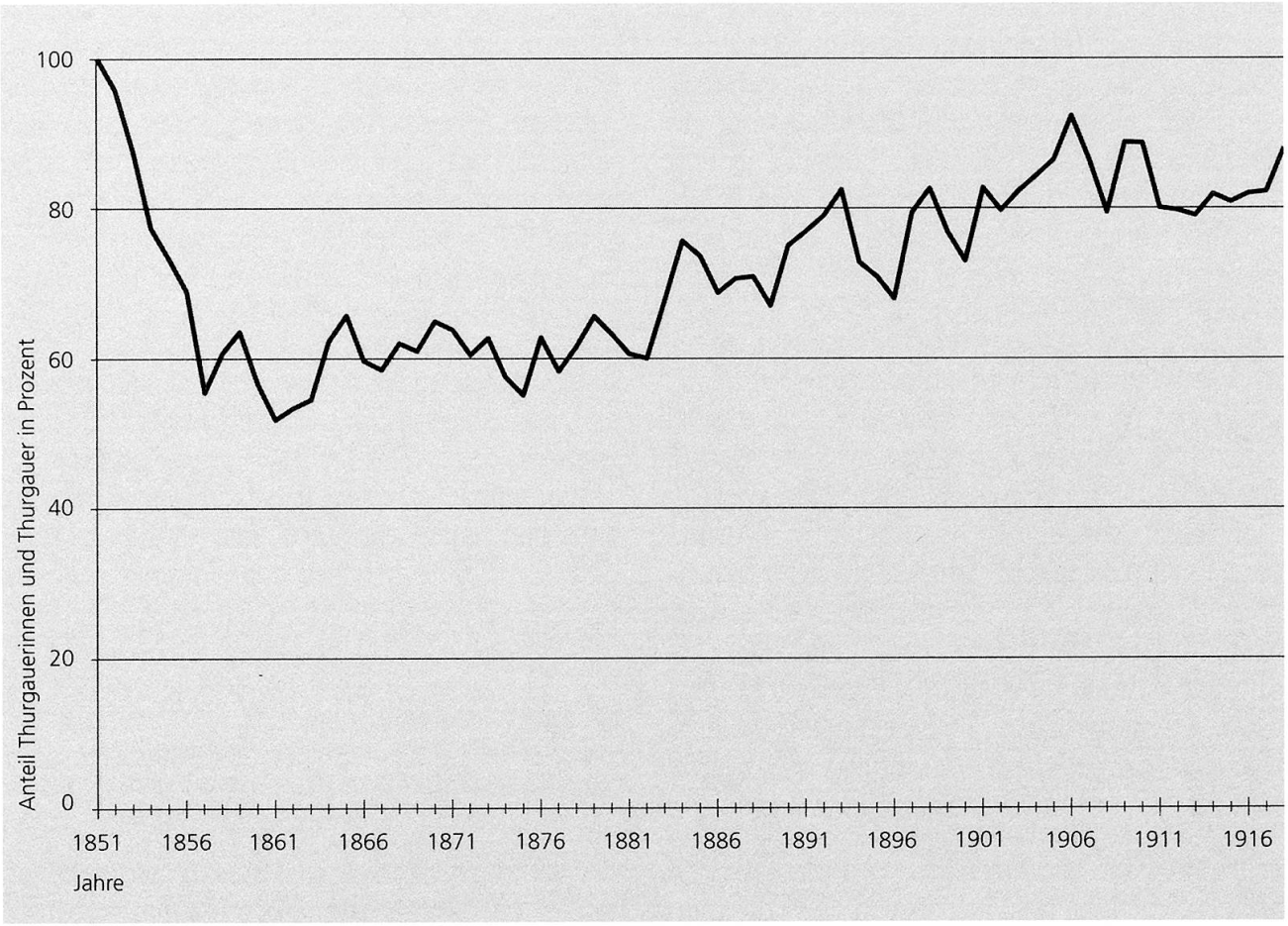

Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

1882 konnten sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich ihre Angehörigen nach Uitikon einweisen, worauf die Überweisung von Zürcherinnen und Zürchern nach Kalchrain markant zurückging.[436] Warum Zürich nach 1882 Einweisungen nach Kalchrain nicht gänzlich unterliess, ist unklar und müsste im Einzelfall überprüft werden. Ökonomische Motive konnten jedenfalls nicht ausschlaggebend für die Beibehaltung sein, denn die Versorgung in Uitikon kostete die zürcherischen Gemeinden 1887 lediglich 170 bis 200 Franken[437], wohingegen die Versorgung ausserkantonaler Internierter in Kalchrain 1887 durchschnittlich 304, mindestens jedoch 240 Franken kostete.[438] Finanziell war es für die zürcherischen Ge-

436 Zur Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon am Albis vgl. Kap. V.2.1. Vor 1882 nahm die seit 1874 bestehende Zwangsarbeitsanstalt Uitikon v. a. Angehörige ihrer 13 Trägergemeinden auf. Bei ungenügender Auslastung konnten dort allerdings auch Angehörige anderer Gemeinden untergebracht werden (Keller 1875, S. 22). Zur Zahl der zürcherischen Internierten in Kalchrain vgl. RBRR 1851–1918.

437 Hürbin 1890, S. 144.

438 StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1239.

meinden also sinnvoller, ihre Angehörigen in Uitikon zu versorgen.

Wie Fälle aus unterschiedlichen Kantonen zeigen, wurden vor allem Kantonsangehörige, die sich in den bestehenden kantonalen Versorgungsinstitutionen als untragbar erwiesen, nach Kalchrain abgeschoben. So war beispielsweise der zürcherische Bürger David K. seit Oktober 1874 teils in der Zwangsarbeitsanstalt Kappel, teils in der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon versorgt gewesen. 1877 wurde er in die «Pflegeanstalt» Rheinau verlegt. Die Direktion der Anstalt verlangte 1878 die Entlassung von K., weil er sich «in brutalster Weise gegen Direction, Verwaltung & Angestellte der Anstalt betragen» habe. Nach dieser Anstaltskarriere im Kanton Zürich erschien es der Heimatgemeinde am sinnvollsten, K. nicht mehr in zürcherischen Anstalten, sondern in Kalchrain zu versorgen.[439] Ähnlich sah es im Fall von Johann Georg K. aus dem Kanton St. Gallen aus, der am 5. April 1887 in Kalchrain ankam. Aus einem Bericht des Verwalters von Kalchrain geht hervor, dass K. in der st. gallischen Zwangsarbeitsanstalt Bitzi nicht mehr erwünscht war. Er schrieb über Johann Georg K.: «[...] ist von Natur aus ein äusserst gefährliches, blutgieriges Subjekt; er musste schon wiederholt wegen Körperverletzungen bestraft werden & macht mit Vorliebe Gebrauch vom Messer oder sonstigen stechenden Instrumenten. Dieses Letztere war speziell der Fall in der st. gallischen Z.A. Anstalt Bitzi gegenüber dem dortigen Verwalter, und dies ist scheint's in der Hauptsache der Grund, warum K [...] als ein in dortiger Umgegend allgemein gefürchtetes Subjekt so schleunig abgeschoben & dessen 1jährige Versorgung in Kalchrain begehrt wurde.»[440] Grundsätzlich – dies sei hier betont, und es geht aus den angeführten Beispielen ja auch hervor – wurden also zunächst, sofern vorhanden, die im eigenen Kanton gelegenen Zwangsarbeitsanstalten genutzt[441], weil diese billiger waren, als Kalchrain es für ausserkantonale Internierte war.

Ausschlaggebend für die Auslastung von Kalchrain war aber nicht allein, ob ein Kanton selbst eine Zwangsarbeitsanstalt besass, sondern auch, wie das gesamte Angebot an Zwangsarbeitsanstalten und anderen Versorgungsmöglichkeiten in der Schweiz aussah. Als sich das Anstaltenangebot in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vergrösserte, entstand ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen Institutionen. Dieser Wettbewerb erwies sich für Kalchrain im ausgehenden 19. Jahrhundert als nachteilig.[442] Denn mit der abnehmenden Zahl der ausserkantonalen Internierten fielen die massiv höheren «Kostgelder» dieser Klientel weg, mit denen die Internierung thurgauischer Bürgerinnen und Bürger bis dahin gewissermassen subventioniert worden war.[443]

Während die Zahl der auswärtigen Internierten vom Versorgungsangebot in den Heimatkantonen

439 StAZH P 306: Antrag der Direktion des Innern an den RR, 24. Februar 1879, und Schreiben der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau, 10. August 1878 (Abschrift vom 23. November 1878).

440 StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 22. April 1887. – Die st. gallische Zwangsarbeitsanstalt Bitzi bei Mosnang wurde 1871 durch mehrere toggenburgische Gemeinden gegründet. Bis 1896 engagierten sich insgesamt 19 Gemeinden in der Trägerschaft der Anstalt (Niedermann 1896, S. 196 f.).

441 Dafür liefert als weiterer Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Beleg: Nach der Gründung der Anstalt Gmünden 1884 wurden kaum mehr appenzellische Internierte nach Kalchrain eingewiesen (vgl. RBRR 1884–1901; zur Zwangsarbeitsanstalt Gmünden vgl. Niedermann 1896, S. 24).

442 Beispiele für Versorgungsmöglichkeiten: Arbeiterkolonien wie z. B. diejenige im thurgauischen Herdern, die 1895 gegründet wurde (Niedermann 1896, S. 243), oder Anstalten wie das 1888 gegründete Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen, das «[g]efallene od. sittl. verwahrloste Mädchen» aufnahm (Niedermann 1896, S. 199). – Zur Konkurrenz für Kalchrain vgl. RBRR 1897, S. 251.

443 1887 z. B. kostete ein Tag in der Zwangsarbeitsanstalt für Ausserkantonale durchschnittlich 85 Rappen, für Thurgauerinnen und Thurgauer 21 Rappen (RBRR 1887, S. 188).

mitbestimmt wurde, lässt sich in Bezug auf die Zahl der thurgauischen Bürgerinnen und Bürger, die nach Kalchrain eingewiesen wurden, feststellen, dass die Schwankungen bei den Einweisungen häufig parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung verliefen. Ein in einem statistischen Sinn erhärteter Kausalzusammenhang zwischen Konjunktur und Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kann dabei freilich nicht nachgewiesen werden. Dazu müssten Daten zur konjunkturellen Entwicklung im Kanton Thurgau mit den Daten über die Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in Verbindung gebracht werden. Erstere sind jedoch nicht erhältlich, da die Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau im 19. Jahrhundert ungenügend erforscht ist.[444] Somit muss im Folgenden sehr allgemein auf die wirtschaftliche Entwicklung in der gesamten Schweiz Bezug genommen werden, wenn auf die Parallele zwischen wirtschaftlicher Konjunktur und Auslastung der Anstalt durch thurgauische Bürgerinnen und Bürger aufmerksam gemacht werden will.

Wie aus Figur 5 (S. 88) ersichtlich ist, ging die Zahl der internierten Thurgauerinnen und Thurgauer nach 1855, als es im Kanton zu einem wirtschaftlichen Aufschwung kam, der auf dem Ausbau der Verkehrswege (Eisenbahn!) und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden fusste, zurück.[445] Das gleiche gilt für die wirtschaftliche Hochkonjunktur der ersten Hälfte der 1870er-Jahre: 1874 waren bei einem Gesamtbestand von 87 «Correctionellen» lediglich 50 aus dem Kanton Thurgau – so tief war der Anteil der Thurgauerinnen und Thurgauer sonst im gesamten Untersuchungszeitraum nicht mehr. Dagegen machte sich die grosse Wirtschaftskrise, die die Schweiz Mitte der 1870er-Jahre erfasste, in einem massiven Anstieg der Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt bemerkbar: Von 1875 bis 1881 stieg die Zahl derjenigen Internierten, die aus dem Kanton Thurgau kamen, von 50 auf 103 Personen – und auf diesem relativ hohen Niveau blieb die Zahl dann bis zum wirtschaftlichen Aufschwung der zweiten Hälfte der 1880er-Jahre.[446]

Die Jahrzehnte um die Jahrhundertwende waren abgesehen von drei kurzen internationalen Rezessionen 1890–1894, 1900–1904 und 1908/09 von wirtschaftlichem Wachstum geprägt.[447] Auch in dieser Zeit weist die Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eine Parallele zur wirtschaftlichen Entwicklung auf: So nahm zu Beginn der 1890er-Jahre die thurgauische Klientel in der Anstalt von 83 (1891) auf 108 Personen (1893) zu, um danach mit dem wirtschaftlichen Aufschwung bis 1900 wieder auf 62 Personen abzusinken. Ab 1900 und ab 1908 war ebenfalls ein jeweils kurzfristiger Anstieg der Interniertenzahl zu verzeichnen. In beiden Phasen war das reale Wachstum in der Schweiz negativ.[448] Da sich die Werte in Figur 5 auf den Gesamtbestand der Internierten und nicht nur auf die Neueintritte beziehen, ist bei der Abnahme der Interniertenzahlen jeweils eine Verzögerung gegenüber dem erneuten wirtschaftlichen Wachstum festzustellen, denn wer

444 Einen Überblick bietet Schoop 1971; die Ausführungen in Schoops Kantonsgeschichte gehen kaum über diesen Überblick hinaus (vgl. Schoop 1987, 1992 und 1994). Einzelne Monografien befassen sich mit Firmengeschichten (z. B. Keller 2001; Sulzer 1991; Isler 1945) oder in sozialhistorischer Perspektive mit einzelnen Gemeinden (Bürgi/Rüthers/Wüthrich 2001; Länzlinger/Meyer/Lengwiler 1999; Gnädinger/Spuhler 1996; Bünzli 1992).

445 Isler 1945, S. 26–32; Stadelmann 1992, S. 170.

446 Zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz vgl. Siegenthaler 1985, S. 457–471; zu den Krisenerscheinungen in den frühen 1880er-Jahren vgl. Widmer 1992. Einen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung zwischen 1851 und 1913 liefern die Zahlen zum nominalen und realen Bruttoinlandprodukt, die zu finden sind bei Ritzmann-Blickenstorfer 1996, S. 866 f.

447 Geschichte der Schweiz 1986, S. 708. – Zu den Kontraktionsphasen des Konjunkturzyklus in der Schweiz vgl. Siegenthaler 1985, S. 458.

448 Es betrug 1901 –0,9 Prozent, 1908 –1,5 Prozent (Ritzmann-Blickenstorfer 1996, S. 866).

Fig. 5: Gesamtbestand der «Correctionellen» nach Herkunft (Thurgau oder übrige Kantone) 1851–1918

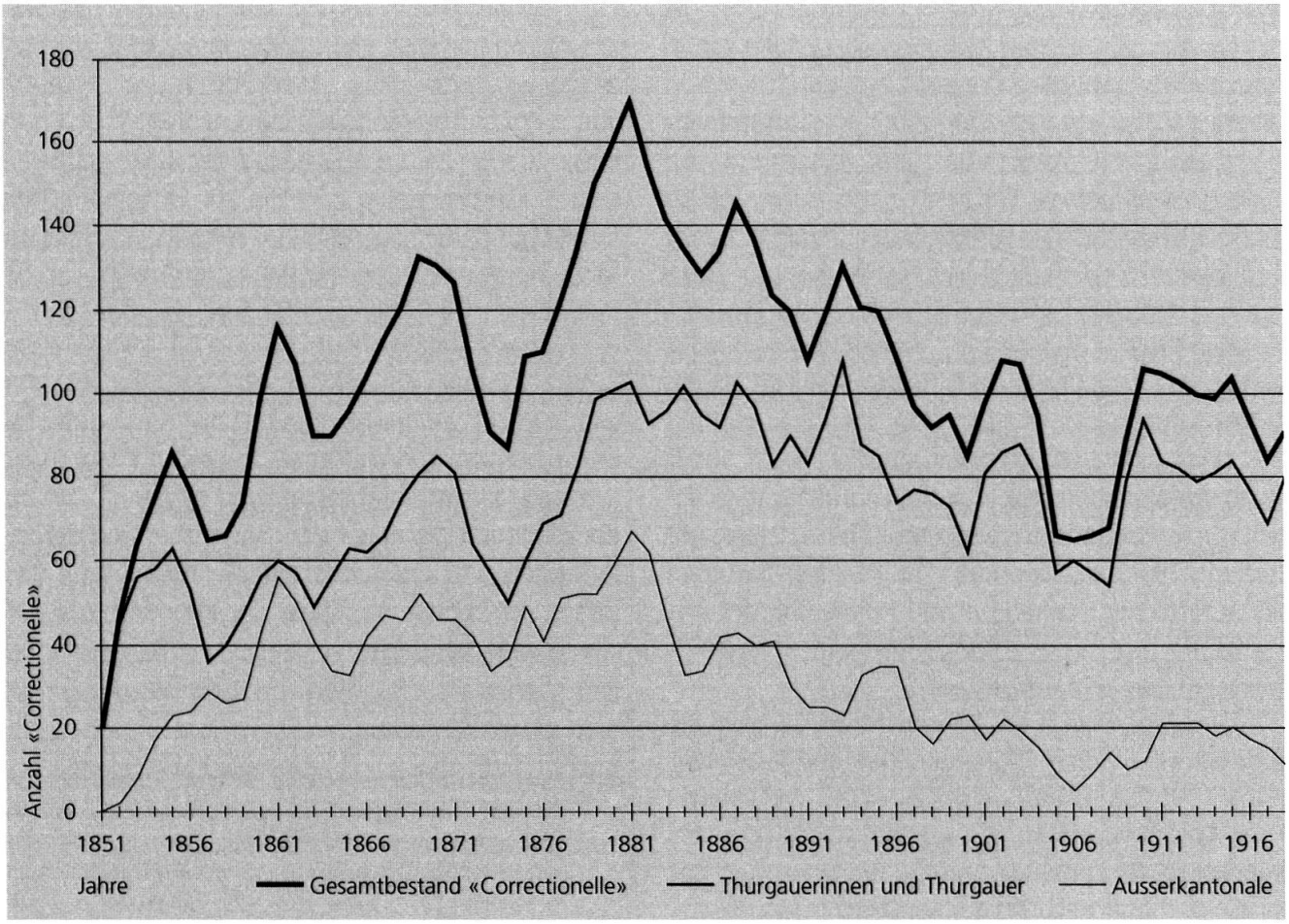

Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

beispielsweise 1908 in Kalchrain interniert wurde, zählte – je nach Dauer der Versorgung – auch 1909 oder 1910 noch zum Gesamtbestand der Internierten.

Mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage 1913 setzte dann wieder eine leichte Zunahme der Interniertenzahl ein, während in den mittleren beiden Kriegsjahren eine Abnahme zu verzeichnen war, was auf die Nachfrage nach Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Sektor zurückzuführen sein könnte.[449]

Diesen Konnex zwischen der Beschäftigungslage in der Landwirtschaft und der Zahl der Internierten konstatierte auch der Regierungsrat, wenn er etwa die rückläufige Entwicklung der Anstaltspopulation im Jahr 1905 damit erklärte, «dass bei dem sich mehr und mehr geltend machenden Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande sich speziell der Landwirt oft mit zweifelhaften Elementen behelfen muss, die

449 Brugger 1971, S. 67–69.

hinsichtlich ihres Charakters mit demjenigen der Insassen der Anstalt sehr nahe verwandt sind, sich aber gleichwohl mit wenigstens zeitweiser Arbeitsleistung über Wasser zu halten und an der Anstalt vorbeizukommen vermögen.»[450]

Die Parallele zwischen der Auslastung der Anstalt und der wirtschaftlichen Konjunktur dürfte also zurückzuführen sein auf die Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt, denn bei guter Konjunktur und hoher Nachfrage konnten sich Einweisungsgefährdete ihre Existenz einfacher durch Erwerbsarbeit sichern – sie gerieten nicht in Abhängigkeit von kommunalen Fürsorgeleistungen und erfüllten folglich auch eine der hauptsächlichsten Voraussetzung für eine Einweisung nach Kalchrain nicht.

Allerdings darf man sich die beschriebene Wechselbeziehung zwischen Wirtschaftslage und Insassenzahl nicht als einfachen Kausalzusammenhang vorstellen, da sowohl die Einweisung als auch die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt komplexe Aushandlungsprozesse darstellten. Zwar mögen in wirtschaftlich schlechten Zeiten mehr Gemeindeangehörige Fürsorgeleistungen beansprucht haben – ob die Armenbehörde die Fürsorgebezügerinnen und -bezüger aber als «liederlich» oder «arbeitsscheu» wahrnahm und diese folglich als Kandidatinnen und Kandidaten für eine Internierung nach Kalchrain taxierte, war auch von anderen Faktoren abhängig.[451]

2.2.1 Das Geschlecht der internierten «Correctionellen»

Nachdem der Anteil der Frauen an den «Correctionellen» in den ersten Jahren relativ hoch war und 1857 sogar 50 Prozent ausmachte (vgl. Fig. 6, S. 90), überstieg er nach 1874 die 25-Prozent-Marke nicht mehr – vielmehr pendelte er zwischen rund 10 und 20 Prozent oder in absoluten Zahlen zwischen 3 und 14 Eintritten pro Jahr. Wie ist dieser niedrige Frauenanteil nach 1874 zu erklären?

Mit Sicherheit kann ausgeschlossen werden, dass er mit einer kleineren Zahl armengenössiger Frauen zu tun hatte. Vergleicht man nämlich die Zahl der durch die thurgauischen Kirchgemeinden unterstützten Frauen und Männer in den Jahren 1900 bis 1918, so ergibt sich, dass insgesamt 31 629 erwachsene Frauen und 27 913 erwachsene Männer Armenunterstützung erhielten.[452] Es ist also offensichtlich, dass das quantitative Geschlechterverhältnis innerhalb der Zwangsarbeitsanstalt nicht einfach die Widerspiegelung der kommunalen Verteilung der Armenunterstützung darstellte, sondern das Ergebnis von Definitions- und Selektionsprozessen war. Diese Prozesse fanden primär auf kommunaler Ebene statt, denn in den ablehnenden Aufnahmeentscheiden des Regierungsrates lassen sich bezüglich des Geschlechts keine Unterschiede feststellen – Anträge auf Internierungen von Frauen wurden nicht häufiger abgelehnt als solche für Männer. Das bedeutet, dass bereits von Gemeindeseite her die Nachfrage nach einer Internierung von Frauen geringer war als die nach einer Internierung von Männern. Warum dem so war, wird in Kapitel IV.3 zur kommunalen Armenpolitik genauer aufzuzeigen sein.

450 RBRR 1905, S. 74.
451 Vgl. Kap. IV.3.
452 Düssli 1948, S. 370 f.

Fig. 6: Anteil der Frauen an den neu eintretenden «Correctionellen» 1851–1918

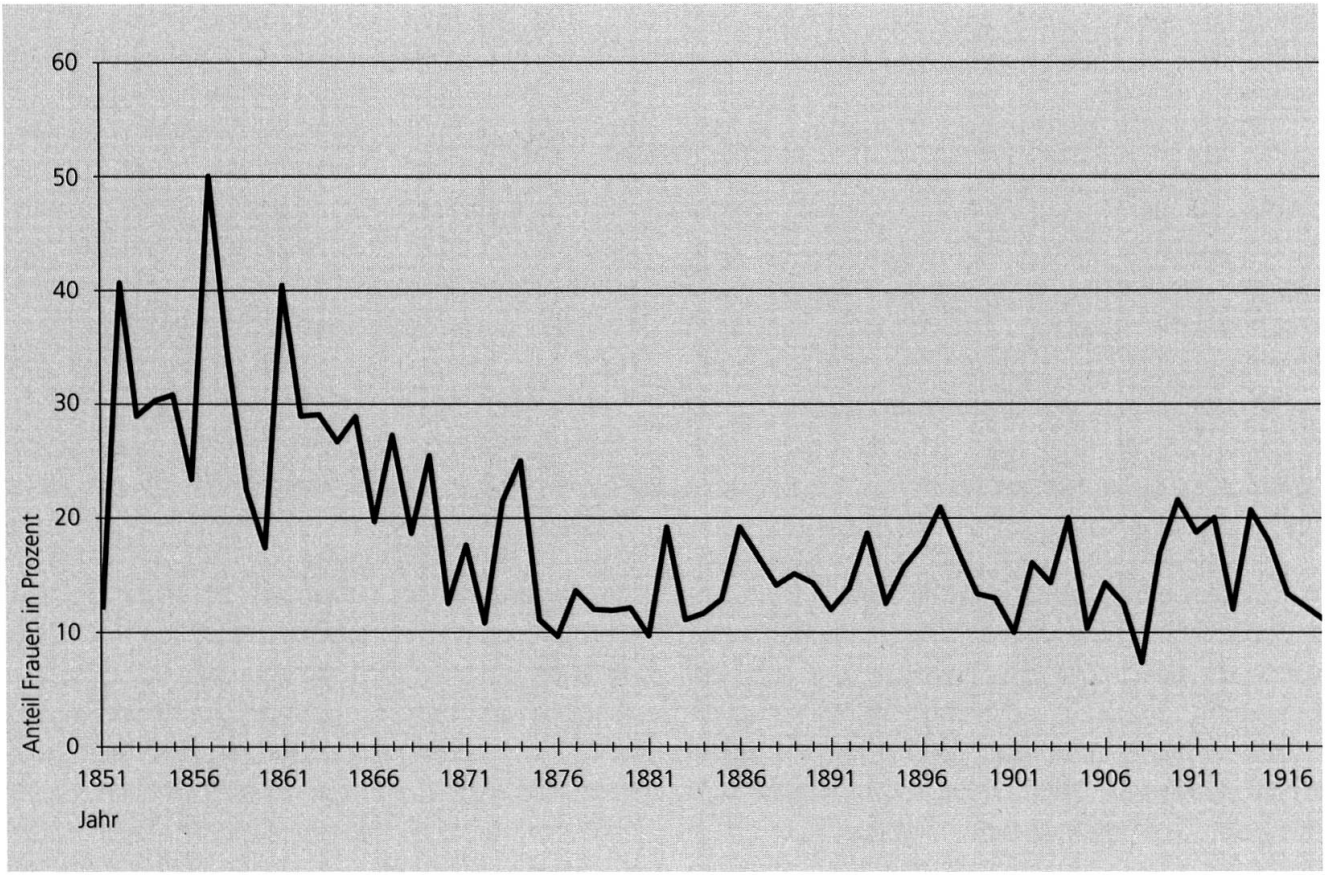

Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

2.2.2 Die «Berufe» der internierten «Correctionellen»

In der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» ging man bei der Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen in Kalchrain davon aus, dass die Internierten hauptsächlich dem «Bauernstande» angehören würden.[453] Wie sich im Betrieb der Anstalt zeigte, war diese Annahme jedoch falsch. So hielt der Regierungsrat etwa im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1866 fest: «In Betreff der Berufsarten finden sich bei den Detinirten die gewöhnlichen niedern so ziemlich gleichmässig vertreten; auffallend ist immerhin, dass, wie in frühern Jahren so auch diesmal wieder, circa zwei Drittheile der Detinirten dem Handwerksstande angehören.»[454] In späteren Jahren legte der Regierungsrat in seinen Berichten über die berufliche Zusammensetzung der Anstaltsklientel differenzierter Rechenschaft ab.[455] Grundlage dafür waren die Erhebungen

453 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

454 RBRR 1866, S. 65.

455 Vgl. z. B. RBRR 1890, S. 93.

des Anstaltsverwalters über den «Beruf» der Internierten, den er in der «Controle» notierte. Eine detaillierte Auswertung dieser Berufsangaben in Hinblick auf eine Analyse der beruflichen Struktur der Anstaltsklientel macht jedoch keinen Sinn, wie schnell deutlich wird, wenn man diese Angaben mit weiteren Quellen über die Internierten in Beziehung setzt. Ein Beispiel mag dies illustrieren: August Salomon B. wurde am 14. März 1860 wegen «Liederlichkeit» von seiner Heimatgemeinde Wülflingen ZH nach Kalchrain eingewiesen.[456] Aus den Protokollen der Armenpflege Wülflingen geht hervor, dass sich B. vor seiner Einweisung nach Kalchrain mit Gelegenheitsarbeiten durchgeschlagen hatte, sofern er nicht gerade im Gefängnis sass.[457] Er war kurze Zeit als Schreiber in Winterthur tätig und erledigte auch für den Armengutsverwalter der Gemeinde Wülflingen Schreibarbeiten.[458] Wenn sich B. auf freiem Fuss befand, hielt er sich nicht ständig in seiner Heimatgemeinde Wülflingen auf, sondern wanderte durch den Kanton Zürich und die angrenzenden Kantone, was seine Mutter, wie sie 1842 vor Gericht aussagte, auf ökonomische Motive zurückführte.[459] Die Armenpflege Wülfingen bezeichnete B. jedoch als «Vaganten»: Durch sein «Vagabundenleben u. die daraus entstehenden polizeilichen Transporte» verursache er der Gemeinde «fortwährend Kosten & Skandal».[460] Als er 1860 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eingewiesen wurde, trug der Verwalter im Eintrittsjournal unter «Beruf» die Bezeichnung «Schreiber» ein.[461] August Salomon B. sicherte sich seinen Lebensunterhalt jedoch nicht allein als «Schreiber», sondern mittels einer flexiblen Kombination verschiedener Einkommensquellen: durch Gelegenheitsarbeiten als Schreiber, durch illegale Handlungen, Armenunterstützung sowie Bettelei, und er war dabei nicht sesshaft, sondern führte ein «Vagabundenleben». Auf eine solche Art der Existenzsicherung passt die Bezeichnung einer «Ökonomie des Notbehelfs»[462], also einer Art des Wirtschaftens, bei der nur mittels der Kombination verschiedener Erwerbsquellen das Überleben gesichert werden konnte. Da eine solche Existenzsicherung häufig mit Nicht-Sesshaftigkeit gekoppelt war, kann auch von einer «fahrenden Subsistenzökonomie» gesprochen werden, die sich durch Flexibilität, Improvisationsfähigkeit und hohe situative Anpassungsleistungen auszeichnete.[463] Während die «Ökonomie des Notbehelfs» im 18. Jahrhundert die vorherrschende Produktionsweise ländlicher Unterschichten war[464], geriet sie mit zunehmender Arbeitsteilung und Spezialisierung im Rahmen der Industrialisierung in Verruf. Gemessen an den sich verfestigenden Normvorstellungen einer auf Geldwirtschaft und Arbeitsmarkt beruhenden kapitalistischen Wirtschaftsweise wurden auf Subsistenz ausgerichtete, diskontinuierliche oder in den Randzonen des Arbeitsmarktes angesiedelte Tätigkeiten

456 StATG 9'2, 6/4: Controle.

457 Vor der Einweisung nach Kalchrain stand B. mehrmals vor Gericht und wurde zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt. Bei den Delikten handelte es sich v. a. um Betrug, Unterschlagung und Diebstahl (vgl. die Aufzählung in StAZH YY 26.8: Prot. des Schwurgerichts, 28. November 1860). Die Delikte standen in Zusammenhang mit existenziellen Bedürfnissen wie Kleidung, Nahrung und Obdach. So wurde B. u. a. verurteilt, weil er ein Leintuch gestohlen oder eine Übernachtung in einem Gasthaus nicht bezahlt hatte (StAZH o. Sign.: Bezirksgericht Andelfingen, Verhörprotokoll, 25. Juli 1842).

458 StadtA Winterthur WOB 1: Armenpflegeprotokoll Wülflingen, 3. November 1848; StadtA Winterthur WOB 2: Armenpflegeprotokoll Wülflingen, 28. Januar 1855.

459 StAZH o. Sign: Bezirksgericht Andelfingen, Verhörprotokoll, 25. Juli 1842.

460 StadtA Winterthur WOB 2: Armenpflegeprotokoll Wülflingen, 13. April 1856.

461 StATG 9'2, 6/4: Controle.

462 Zu diesem Begriff vgl. Schindler 1992, S. 40, der sich damit auf Hufton, O. H.: The poor of eighteenth-century France 1750–1789, Oxford 1974, bezieht.

463 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 205–207.

464 Schindler 1992, S. 40.

als Nicht-Arbeit bzw. als «subversiv und parasitär» wahrgenommen.[465]

Mit der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kam nun dem Anstaltsverwalter die Aufgabe zu, diese «Ökonomie des Notbehelfs» im Eintrittsjournal in die Kategorie «Beruf» zu übersetzen. Dass dies nicht einfach war, zeigt sich darin, dass zumindest in den Anfangsjahren die Berufsbezeichnungen oft fehlten, nämlich bei 31 Prozent der zwischen 1851 und 1861 in Kalchrain Internierten, wobei dies bei Frauen deutlich häufiger der Fall war als bei Männern.[466] Das mag zum einen daher rühren, dass das Berufsspektrum und die Möglichkeiten der Berufsausbildung für Frauen eingeschränkter waren als für Männer. Zum anderen könnte das häufige Fehlen von Berufsbezeichnungen darauf zurückzuführen sein, dass diejenigen Tätigkeiten, mit denen die in Kalchrain internierten Frauen ihr Überleben sicherten, in der Fremdwahrnehmung – möglicherweise auch in der Selbstwahrnehmung der Frauen – gar nicht als «Beruf» eingestuft wurden.[467] Gegen Ende des 19. Jahrhunderts fehlten die Berufsbezeichnungen sowohl bei Männern wie bei Frauen kaum noch. Dafür wurde die Bezeichnung «Vagant» oder «Vagantin» nun unter die Kategorie «Beruf» gefasst. Ferner tauchten sehr häufig Doppeleinträge auf im Stil von «Metzger & Vagant», «Besenmacher & Vagant» oder «Sticker & Vagant».[468] Auch das ist ein Hinweis darauf, dass die Überführung der «fahrenden Subsistenzökonomie» nicht-sesshafter Personen in eine eindeutige Berufsbezeichnung Schwierigkeiten bereitete.

Der Umkehrschluss, dass diejenigen Personen, bei denen in der «Controle» Ende des 19. Jahrhunderts der Zusatz «Vagant» oder «Vagantin» fehlte, sesshaft waren und kontinuierlich einem bestimmten Beruf nachgingen, ist aber auch nicht zulässig: Anna H. aus Wuppenau trat am 3. November 1899 in die Zwangsarbeitsanstalt ein. Als Beruf notierte der Verwalter «Dienstmagd».[469] Anna H. war jedoch in ihrer Heimatgemeinde Wuppenau als «Vagantin» bekannt. Seit den ausgehenden 1860er-Jahren war sie unzählige Male von der Polizei wegen «Vagantität» und anderer Vergehen in ihre Heimatgemeinde transportiert worden. Dem Verwalter war dies bekannt, da Anna H. 1899 schon zum 13. Mal in Kalchrain interniert wurde.[470] Was ihn bewog, in diesem Fall «Dienstmagd» und nicht «Dienstmagd & Vagantin» zu schreiben, muss offen bleiben.

Diese Beispiele machen deutlich, dass die Kategorie «Beruf» die Praktiken der Existenzsicherung der Internierten nicht differenziert abbilden konnte, sondern dass mittels dieser Kategorie vielmehr von der komplexen Art und Weise der Existenzsicherung der Internierten, die häufig nicht auf einer stabilen und kontinuierlichen beruflichen Tätigkeit beruhte, abstrahiert wurde. Vor diesem Hintergrund macht auch der Versuch, die in der «Controle» aufscheinenden Berufsbezeichnungen für eine Klassifikation nach ihrem sozio-ökonomischem Status zu verwenden, wenig Sinn.[471] Dies ist umso mehr der Fall, als die Klientel der Anstalt ohnehin zur untersten sozialen Schicht der Bevölkerung zählte. Voraussetzung für die Internierung in Kalchrain war die bereits eingetretene oder die drohende Notwendigkeit einer Unter-

465 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 408 f., verwenden die Begriffe «subversiv und parasitär», um die Wahrnehmung der «fahrenden Subsistenzökonomie» in der kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaft zu beschreiben.

466 Bei 19 Prozent aller Männer und 62 Prozent aller Frauen fehlt in der «Controle» der Jahre 1851–1861 eine Berufsbezeichnung (StATG 9'2, 6/4).

467 Auch bei den schweizerischen Volkszählungen im ausgehenden 19. Jh. war der Anteil der Frauen unter den Personen mit «nicht genau bestimmbarer Berufstätigkeit» grösser als der der Männer (Wecker 1995a, S. 89).

468 StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle.

469 Ebd., Nr. 1785. – Der Fall von Anna H. wird ausführlicher untersucht in Kap. IV.3.2.2.

470 KKA Wuppenau 14.09: Verzeichnis der Sträflinge.

471 Eine solche Klassifikation nahm etwa Condrau 2000, S. 169–171, für Tuberkuloseheilstätten vor.

stützung durch die Heimatgemeinde. Das heisst, es handelte sich bei den Internierten in der Regel um Personen, die für sich selbst und/oder ihre Familienangehörigen zumindest temporär Armenunterstützung bezogen.[472] Gemeindliche Fürsorgeleistungen wurden jedoch erst dann gewährt, wenn innerhalb der Familie keine Finanzen mehr vorhanden waren, die notfalls auch mit rechtlichen Mitteln eingefordert werden konnten.[473] Konkrete Kriterien bezüglich Vermögen oder Einkommen, die zum Bezug von Unterstützungsleistungen berechtigten, waren im thurgauischen Armengesetz zwar keine festgelegt, aber die in Kapitel IV.3 untersuchten Fallbeispiele legen nahe, dass die Internierten weder über Haus- noch über Landbesitz oder Vermögen verfügten. Die Internierten gehörten also zu den landarmen oder landlosen Unterschichten, die Lohnarbeit als Tagelöhner, Mägde, Knechte, Heim- oder Fabrikarbeiterinnen verrichteten, sich mit Kleinhandel oder Störhandwerk und zum Teil auch mit illegalen Praktiken wie Bettelei, Prostitution oder Kleinkriminalität ihren Lebensunterhalt zu sichern suchten.

3 Die patriarchal organisierte Grossfamilie als Vorbild

Für die Organisation einer geschlossenen Anstalt stand um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Thurgau das Modell der Strafanstalt Tobel zur Verfügung. Mit den im Jahr 1836 für diese Institution eingeleiteten Reformen – unter anderem Unterbringung der Gefangenen in Einzelzellen und beständiges Stillschweigen[474] – sollte die «Besserung» der Inhaftierten erzielt werden. Für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wählten Parlament und Regierungsrat aus finanziellen Gründen, aber auch weil sich die genannten Reformen in Tobel Ende der 1840er-Jahre als wenig erfolgreich zur «Besserung» der Gefangenen erwiesen hatten, ein anderes Modell: In Kalchrain sollte die Struktur einer patriarchal organisierten Grossfamilie nachgeahmt werden, wie sie bereits im Rahmen der Anstaltserziehung von Kindern gängig war.[475] Nach diesem Modell stellten der Verwalter und seine Frau «Hausvater» und «Hausmutter» dar, die Internierten waren die «Kinder», und auch das Personal war integriert in diesen Familienverband. Zwar wurden die Internierten nach Geschlecht getrennt, Männer und Frauen konnten jedoch bei der Arbeit und beim Essen mit den Angehörigen ihres Geschlechts kommunizieren, und nachts waren sie nicht in Einzelzellen, sondern in mehrere Schlafplätze enthaltenden Zimmern untergebracht.

3.1 Die Verwalter

Der Vorstand des Anstaltshaushaltes war der Verwalter, dessen Kompetenzen im Reglement der Anstalt definiert waren. Er war ein kantonaler Beamter, der

472 Mit der im Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt enthaltenen Formulierung, dass in Kalchrain interniert werde, wer der Gemeinde zur Last zu fallen «drohe», hatten die Gemeinden und der Regierungsrat die Möglichkeit, auch Personen zu internieren, die keine Unterstützungsleistungen beanspruchten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hatten die Internierten aber Leistungen beansprucht resp. durch ihre nicht-sesshafte Lebensweise und die daraus entstehenden polizeilichen Transporte in die Heimatgemeinde wegen «Mittellosigkeit» etc. Kosten verursacht.

473 Vgl. GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, §§ 1–7.

474 Diese beiden Massnahmen wurden 1856 bei der Revision des Gesetzes über die Strafanstalt Tobel unverändert übernommen, während bezüglich der Arbeit im Innern der Anstalt – einem andern wichtigen Reformpostulat der 1830er-Jahre – Ausnahmen erlaubt wurden (zum Gesetz vgl. Abl TG, 19. März 1856, S. 119–121; zur Organisation des Vollzugs in Tobel vgl. Peter 1998).

475 Zur Anstaltserziehung von Kindern im 19. Jh. vgl. Hochuli Freund 1999; zur negativen Bewertung der Reformen in Tobel vgl. StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

vom Regierungsrat auf drei Jahre gewählt wurde.[476] «Hausvater» wie «Hausmutter» waren in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt: Ihr Wohnsitz war die Zwangsarbeitsanstalt, sie waren zur Dienstleistung rund um die Uhr verpflichtet und durften sich ohne Einwilligung der übergeordneten Behörden nicht länger als zwei Tage von der Anstalt entfernen.[477] Die Beanspruchung der «Hauseltern» illustriert ein Gesuch, das der Verwalter 1872 beim Regierungsrat stellte: Er beantragte drei Tage Ferien, weil er in Familienangelegenheiten nach Bern reisen müsse; seine Frau, die in letzter Zeit kränkelnd gewesen sei, wolle ihn gern begleiten, umso mehr, als sie während seiner siebeneinhalbjährigen Tätigkeit in Kalchrain noch nie miteinander hätten «ausgehen» können.[478]

Neben der Führung des landwirtschaftlichen Betriebs hatte der Verwalter vielfältige Kontroll- und Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Er war für die Disziplin in der Anstalt verantwortlich und verhängte bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften entsprechende Strafen. Zudem war er gemäss Reglement für die Abhaltung der Morgen- und Abendandachten und den Unterricht am Sonntag zuständig.[479] Wie in Kapitel V.1.4 aufgezeigt wird, besass der Anstaltsverwalter eine grosse Machtfülle, wenn es um die Beurteilung der Internierten ging: Er schrieb jeweils vor dem vom Regierungsrat festgesetzten Entlassungstermin ein Gutachten, in dem er sich über den «Besserungsgrad» der Internierten äusserte. Dieses Gutachten spielte bei einer allfälligen Verlängerung der Internierung eine wichtige Rolle. Gleiches galt für eine vorzeitige Entlassung: Auch da hatte die Meinung des Verwalters grosses Gewicht.

Bis 1869 war dem Verwalter eine Aufsichtskommission übergeordnet, die aus zwei gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Vorsteher des kantonalen Departements bestand, dem Kalchrain unterstellt war.[480] Nach 1869 war der Verwalter direkt dem Departementsvorsteher unterstellt.[481]

Die Funktion des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erforderte landwirtschaftlichen Sachverstand, organisatorische und buchhalterische Fähigkeiten, aber auch pädagogisches Geschick und «Menschenkenntnis»[482]. Diese Kenntnisse verband der Beruf des Armenerziehers in idealtypischer Weise. Die beiden ersten Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt, Johann Heinrich Oettli und Johann Jakob Büchi, brachten denn auch eine entsprechende Vorbildung mit. Der 1819 geborene Oettli war Bürger von Bussnang und hatte das von Johann Jakob Wehrli geleitete Seminar in Kreuzlingen besucht. Danach amtierte er einige Zeit als Lehrer im Kanton Bern an der «Wehrlischule» in Hofwil bei Emanuel Philipp von Fellenberg. Vor Antritt seiner Stelle in Kalchrain war er als Lehrer in Oberhofen bei Kreuzlingen tätig.[483] Oettli war bei Stellenantritt im Frühjahr 1851 mit

476 Kbl TG 8, S. 325–332: Gesetz betreffend die Reorganisation der Finanzverwaltung, 12. März 1862, § 19.

477 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, §§ 10 und 21.

478 StATG 4'503'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 28. Juni 1872.

479 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, §§ 10–22; StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881.

480 StATG 3'00'98: Prot. RR, 23. August 1851, § 2505. – Zur Funktion der Aufsichtskommission vgl. StATG 4'503'0: Instruktion für die Aufsichtskommission, 4. Februar 1852.

481 Zur Aufhebung der Aufsichtskommission vgl. StATG 3'00'133: Prot. RR, 5. Juni 1869, § 1139. – Periodisch untersuchten regierungsrätliche Delegationen den Gang der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (vgl. z. B. StATG 3'00'168: Prot. RR, 5. November 1886, § 1741).

482 Feer 1851, S. 97.

483 StATG MF 958739.2: Evang. Bussnang, Haushaltungen, 1860 ff., S. 166; StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 21; Guggisberg 1953b, S. 540; StATG 3'00'97, Prot. RR, 22. Februar 1851, § 595.

Rosina Karoline Schwab aus Köniz verheiratet.[484] Er hatte die Verwalterstelle von April 1851 bis Februar 1865 inne. Im Januar 1865 kündigte er, weil er den Eindruck hatte, dass der Regierungsrat mit seinen Leistungen nicht zufrieden war[485], und tatsächlich übte der Regierungsrat Kritik an Oettlis Rechnungslegung, die seit Beginn der 1860er-Jahre jeweils mit grossen Verzögerungen und Mängeln erfolgte.[486]

Da Oettli 1851 zwar eine Ausbildung als Armenlehrer, aber noch keine Erfahrung in der Leitung eines grossen landwirtschaftlichen Gutes besass, schickte ihn der Regierungsrat vor Stellenantritt in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg nach Bern.[487] Diese Anstalt bestand erst seit 1848, so dass man dort noch nicht über langjährige Erfahrung verfügte. Allerdings war Johann Jakob Vogt, welcher der Anstalt zwischen Januar und Herbst 1850 vorgestanden hatte, vor seinem Amtsantritt zum Besuch mehrerer in- und ausländischer Straf- und Zwangsarbeitsanstalten verpflichtet worden. Von diesen Reisen hatte er ausführliche Berichte vorgelegt, in denen er sich vor allem mit den betriebswirtschaftlichen Aspekten der Anstaltsführung befasste.[488] Man verfügte in Thorberg also zumindest über theoretische Vorkenntnisse in der Leitung von Zwangsarbeitsanstalten, die an Oettli weitergegeben werden konnten.

Bei Oettlis Nachfolger war eine solche Vorbereitung nicht nötig, denn Johann Jakob Büchi aus Oberhofen bei Münchwilen hatte bis 1865 als Lehrer und «Oberwärter» an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau im Kanton Bern gearbeitet.[489] Er hatte dort die Andachten abgehalten, die «Leitung des sorgfältig gepflegten Gesanges» übernommen, als «Oberwärter» die Männerabteilung mit 140 bis 150 Patienten und 16 Wärtern geführt und die Arbeiten im Haus und auf dem Feld geleitet. Im Übrigen wies Büchi eine ähnliche Vorbildung wie Oettli auf: Zunächst hatte er das Lehrerseminar in Kreuzlingen besucht, ab 1854 als Hilfslehrer an der Armenschule in Bernrain gearbeitet und danach ab 1856 in Münchenbuchsee BE das staatliche Lehrerseminar besucht. Nach dem Austritt aus dem Seminar hatte er eine Stelle an der bernischen «Rettungsanstalt» Landorf bei Köniz erhalten. Nach zweieinhalb Jahren wechselte er zwecks

484 StATG MF 958739.2: Evang. Bussnang, Haushaltungen, 1860 ff., S. 166.

485 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 12. Januar 1865.

486 StATG 3'00'117: Prot. RR, 27. Februar 1861, § 345; StATG 3'00'119: Prot. RR, 18. Januar 1862, § 87; StATG 3'00'120: Prot. RR, 8. November 1862, § 2027; StATG 3'00'122: Prot. RR, 11. Juli 1863, § 1425; StATG 3'00'123: Prot. RR, 2. April 1864, § 575. – Zur Einschätzung des beruflichen Erfolgs von Oettli vgl. auch StATG C 0'1, 13/67: Oettli, Natalia, geb. Kirpitschnikowa: Erinnerungen an meine Schwiegermutter Maria Fanny Mathilde Oettli, geb. Zollikofer, 1836–1918, Zürich 1944 (Typoskript), S. 3. Oettli wechselte 1865 als Verwalter auf Schloss Altenklingen, das sich schon damals im Besitz der Familienstiftung der Zollikofer befand. 1871 heiratete der inzwischen Verwitwete Maria Fanny Mathilde Zollikofer (StATG MF 958739.2: Evang. Bussnang, Haushaltungen, 1860 ff., S. 166). Auf Schloss Altenklingen war er bis 1873 tätig. Danach eröffnete er in Zürich eine Erziehungsanstalt, kam jedoch schon 1874 in den Thurgau zurück und gründete in Sonnenberg bei Amriswil eine Erziehungsanstalt für schwach begabte Knaben (StATG C 0'1, 1/216: Schreiben von Oettli an den Familienrat der Zollikofer, 12. Juni 1873; StATG C 0'1, 10/20: Hauptbuch der Familie Zollikofer 1827–1876, fol. 190; StATG 4'748'0, Privatschulen 1870–1875: Schreiben Oettlis an den RR, 15. November 1875; StATG 3'00'146: Prot. RR, 19. November 1875, § 2116). Ab Mai 1876 und bis zu seinem Tod 1881 war er wiederum Verwalter auf Schloss Altenklingen (StATG C 0'1, 10/24: Schuldbuch 1872–1946, S. 28; StATG C 0'1, 7/143: Belegband der Verwalter von Altenklingen 1881, Gantrodel 7. Juni 1881; StATG o. Sign.: Zivilstandsregister von Wigoltingen).

487 StATG 3'00'97: Prot. RR, 22. Februar 1851, § 595. – Oettlis Aufenthalt in Thorberg dauerte nicht lange: Er reiste um den 24. März 1851 nach Bern und war spätestens am 16. April 1851 wieder im Thurgau (StATG 3'00'97: Prot. RR, 24. März und 16. April 1851, §§ 909 und 1172).

488 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 391 f.

489 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 28. Januar 1865.

Erlernung der französischen Sprache – wie er in seinem Bewerbungsschreiben angab – an eine Schule in Courtelary BE. Nach kurzem Aufenthalt in der Westschweiz trat er 1861 die Stelle in der Anstalt Waldau an, wo er vier Jahre lang tätig blieb. Als er sich im Januar 1865 als Nachfolger von Oettli bewarb, war er knapp 31 Jahre alt. Er blieb der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 18 Jahre lang treu. Dann, am 1. März 1883, bat er um seine Entlassung, weil er pachtweise das Schlossgut Steinegg übernehmen wollte.[490]

Als Büchis Nachfolger wählte der Regierungsrat 1883 Joseph Rieser aus Trüttlikon.[491] Rieser war der erste «Hausvater» der Zwangsarbeitsanstalt, der keine pädagogische Vorbildung aufwies. Er hatte die Sekundarschule besucht und sich dann der «eifrigen und rationellen Bewirtschaftung seines elterlichen Heimwesens» gewidmet, wie er in seinem Bewerbungsschreiben ausführte.[492] Dieses Heimwesen umfasste rund 43 Hektaren Land, gehörte also zu den grossen Landwirtschaftsbetrieben im Kanton.[493] Ausserdem hatte Rieser vom 8. bis zum 19. Lebensjahr Erfahrungen in der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes gesammelt, als sein Vater Pächter des Staatsgutes St. Katharinental war. In der Gemeinde hatte der 30-Jährige verschiedene Positionen besetzt und im Militär den Grad eines Hauptmanns erreicht. Aufgrund dieser Voraussetzungen – so Rieser in seinem Bewerbungsschreiben – sei er sicher, «alle Anforderungen, die an den Verwalter einer Korrektionsanstalt gestellt werden, sowohl mit Bezug auf den Betrieb der Ökonomie, als auf die anderweitige Geschäftsführung in der Eigenschaft als Hausvater voll und ganz zu genügen.»[494] Das sah der Regierungsrat ebenso und wählte Rieser aus 22 Mitbewerbern per 1. März 1883 zum neuen «Hausvater» der Anstalt.[495] Rieser brachte also wie seine Vorgänger landwirtschaftliche Kompetenzen sowie Kenntnisse bezüglich der Führung eines Grossbetriebs mit. Während diese Kompetenzen bei seinen Vorgängern in Verbindung mit einer pädagogischen Ausbildung standen, waren sie bei Rieser gepaart mit militärischer Führungserfahrung.

Dass bei der Wahl eines Verwalters in den 1880er-Jahren die pädagogische Vorbildung keine Rolle mehr spielte, ist durchaus symptomatisch für die Veränderungen in der Anstaltspraxis, denn die pädagogischen Elemente, die für die Legitimierung dieses Anstaltstyps eine wichtige Rolle gespielt hatten, verloren in der Praxis mehr und mehr an Bedeutung. Das manifestierte sich etwa in der Reglementsrevision von 1881. Laut altem Reglement gab es neben der Arbeit, die den Tagesablauf der Internierten prägte und die gemäss Anstaltskonzept erzieherisch wirken sollte, noch weitere erzieherische Elemente: Da waren zunächst einmal die täglichen Morgen- und Abendandachten, die den Arbeitstag einläuteten und der Nachtruhe vorausgingen.[496] Sie bestanden zum einen aus gemeinsamem Gebet, zum anderen boten sie aber dem Verwalter, der die Andachten leitete, die Möglichkeit, konkrete Vorfälle aus dem Anstaltsalltag zu besprechen und Richtlinien für moralisches Verhalten aufzustellen.[497] Ein weiteres pädagogisches Element

490 Vgl. dazu StATG 3'00'160: Prot. RR, 8. Dezember 1882, § 2009. – Das Gut Steinegg liegt wie Kalchrain in der Gemeinde Hüttwilen. Ab 1867 gehörte es Alfred Ziegler aus Zürich (Raimann/Erni 2001, S. 184).

491 StATG 3'00'161: Prot. RR, 5. Januar 1883, § 16.

492 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Rieser, 30. Dezember 1882.

493 Die eidgenössischen landwirtschaftlichen Betriebszählungen wurden erst ab 1905 vorgenommen. In der Kategorie der Betriebe über 30 Hektaren figurierten 1905 nur 0,7 Prozent aller kantonalen Landwirtschaftsbetriebe (Brugger 1971, S. 71).

494 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Rieser, 30. Dezember 1882.

495 StATG 3'00'161: Prot. RR, 5. Januar 1883, § 16.

496 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 34.

497 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 28.

war der vom Verwalter jeweils sonntags durchgeführte Unterricht in Lesen, Schreiben und Rechnen.[498] Mit der Revision des Reglements wurden 1881 sowohl die Andachten als auch der Unterricht abgeschafft, denn Letzterer habe sich als «unpraktisch» erwiesen und die Andachten seien «wertlos, ohne Wirkung auf die Detinirten».[499] In diesem Sinn waren pädagogische Kenntnisse im engeren Sinne bei der Vergabe der Stelle des «Hausvaters» 1883 nicht mehr gefragt.

Rieser diente der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sehr lange: Er blieb Verwalter bis 1924. Danach übernahm sein Sohn Adolf, der ab 1901 zeitweise als Aufseher und Stellvertreter des Vaters in der Zwangsarbeitsanstalt tätig war, das Amt.[500]

3.2 Die «Hausmutter» – eine unentbehrliche Arbeitskraft

In Zusammenhang mit den Bewerbungen auf die Verwalterstelle in Kalchrain tritt sehr deutlich die ambivalente Position der jeweiligen Ehefrau des Verwalters zutage. Im Stellenetat des Kantons existierte die Position einer «Hausmutter» in Kalchrain nicht, doch konnte ohne eine solche die Anstalt gar nicht geführt werden. Zu dieser Überzeugung gelangte 1882 auch ein verwitweter Bewerber um das Amt des «Hausvaters», nachdem er vom Regierungsrat Auskünfte über die Stelle eingeholt hatte: Er zog seine Bewerbung zurück mit der Begründung, dass «ein gedeihliches Wirken in dieser Stellung ohne durch eine Hausfrau unterstützt zu werden, beinahe unmöglich erscheint».[501] Joseph Rieser, der zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ledig war, wurde denn auch vom Regierungsrat nur mit dem Vorbehalt gewählt, «dass seine Verehelichung vorher stattfinden werde.»[502] Wohlweislich hatte Rieser seine zukünftige Frau im Bewerbungsschreiben mit lobenden Worten gepriesen: «Letztere, von gesunder kräftiger Natur und von bestandenem Alter (ca. 35 Jahre), unter den herwärtigen, ländlichen Verhältnissen aufgewachsen, besorgte bis anhin als älteste Tochter aus rechtschaffener Familie mit musterhafter Pünktlichkeit & häuslichem Sinn ihre Obliegenheiten im eigenen Haushalt sowie mit besonderer Fachkenntniss sowohl die ländliche, als alle übrigen weiblichen Arbeiten & ist einfach mit allen Fähigkeiten und Eigenschaften ausgerüstet, als tüchtige, umsichtige Hausmutter einem Haushalt kleinen oder grossen Umfangs vorzustehen».[503] Bei Johann Jakob Büchi war die Sachlage ähnlich gewesen. Auch er war zum Zeitpunkt seiner Bewerbung um die Verwalterstelle noch nicht verheiratet, kannte seine zukünftige Gattin, Lehrertochter Elisa Strahm aus Worb, aber bereits und versprach, diese noch vor Antritt der Stelle zu ehelichen. Elisa Strahm wies ebenfalls Erfahrungen in der Führung des elterlichen Haushalts auf und kannte sich mit landwirtschaftlicher Arbeit aus. Sie hatte ausserdem drei Jahre als Aufseherin in der Waldau gearbeitet und dort – wie Büchi es ausdrückte – durch ihr «sittsames und verständiges Betragen sowie durch ihren regen Fleiss und ihre treue Hingabe allseitige Zufriedenheit und auch meine Liebe gewonnen».[504]

---

498 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 31.

499 StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881.

500 Abl TG, 13. Februar 1924, S. 123; Abl TG, 5. März 1924, S. 194. Zu Adolf Rieser als Aufseher und Stellvertreter seines Vaters vgl. StATG 3'00'198: Prot. RR, 29. November 1901, § 2106; StATG 3'00'199: Prot. RR, 28. Juni 1902, § 1266; StATG 3'00'202: Prot. RR, 31. Dezember 1903, § 2553; StATG 3'00'207: Prot. RR, 30. Juni 1906, § 1342; StATG 3'00'210: Prot. RR, 28. September 1907, § 2341.

501 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Stierlin, 30. Dezember 1882.

502 StATG 3'00'161: Prot. RR, 5. Januar 1883, § 16.

503 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Rieser, 30. Dezember 1882.

504 StATG 4'561'0: Bewerbungsschreiben Büchi, 28. Januar 1865.

Die Aufgaben, welche die «Hausmutter» innerhalb der Anstalt zu übernehmen hatte, waren im Reglement der Anstalt nicht beschrieben. Der erste Verwalter, Johann Heinrich Oettli, legte aber das Arbeitsgebiet seiner Frau in einer Aufstellung über die Aufgaben des Personals 1851 folgendermassen dar: Sie war für die «Besorgung des Hauswesens im engern Sinn» zuständig. Das bedeutete, die Bereitstellung von Lebensmitteln, Kleidung und Wäsche zu garantieren und das Kochen, Backen, Waschen und Putzen sowie den Gartenbau zu leiten und zu beaufsichtigen.[505] Auch die Ehefrauen der beiden folgenden Anstaltsverwalter hatten einen ähnlichen Aufgabenbereich.

Fiel die «Hausmutter» als Arbeitskraft aus, so kam der Verwalter in ernsthafte Schwierigkeiten. Oettli begründete 1865 die Probleme, die er bei der Rechnungslegung in den Jahren nach 1860 hatte, mit dem Umstand, dass seine Frau seit längerer Zeit krank und arbeitsunfähig sei[506]: Der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain habe so viele Aufgaben zu erfüllen, dass er damit überfordert sei, wenn er nicht von «einer tüchtigen Hausmutter» unterstützt werde. Nun müsse er aus diesem Grund eine Stelle suchen, bei der «an die Hausmutter keine Anforderungen gemacht werden».[507]

Trotz des breiten Spektrums an Tätigkeiten, welche die «Hausmutter» in Kalchrain zu erfüllen hatte, erhielt sie normalerweise keinen Lohn. Einzig für Rosina Karolina Oettli setzte der Regierungsrat zwischen 1856 und 1862 eine jährliche Entschädigung von 170 Franken an.[508] Mit der Reorganisation der Finanzverwaltung 1862 schaffte der Grosse Rat diese Entschädigung für die Ehefrau des Verwalters jedoch wieder ab: Er hielt fest, dass in der Entlöhnung des «Hausvaters» in Kalchrain die Besoldung der «Hausmutter» inbegriffen sei.[509] Im Gegenzug erhöhte er das Gehalt des Verwalters von 1300 auf 1500 Franken jährlich samt freier Kost und Logis für die gesamte Familie.[510]

An der Bestimmung, die Arbeit der «Hausmutter» sei über die Besoldung ihres Ehemannes abgegolten, änderte sich im Untersuchungszeitraum nichts mehr. Dass die Arbeit der Verwalter-Ehefrau für die Anstalt nicht individuell entschädigt wurde, entsprach der bürgerlichen Geschlechterordnung. Die Arbeit, die für das Funktionieren der Anstalt unverzichtbar war, hatte nicht den Status von Erwerbsarbeit, die entlöhnt wurde, sondern es handelte sich quasi um die Ausdehnung der zivilrechtlichen Verpflichtung der Ehefrau zur Führung des ehelichen Haushalts auf die Anstalt. Die Honorierung ihrer Leistungen konnte in dieser Perspektive nicht durch die Auszahlung eines regelmässigen Lohnes erfolgen, sondern nur über Umwege – etwa durch die Erhöhung des Gehalts des Verwalters, über eine ausserordentliche Entschädigung[511] oder über die Erhöhung des Personalbestandes. Letzteres zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1878: Verwalter Büchi schrieb dem Regierungsrat, dass er die Anstellung einer zusätzlichen Magd wünsche, da die «Hausmutter» mit Arbeiten überlastet sei – die Ausdehnung des Rebbaus auf dem Anstaltsgut habe zur Folge, dass die einzige Aufseherin der Anstalt im Sommer mit einem Teil der weiblichen Internierten im Rebberg arbeite, so dass

505 StATG 4'503'0: Vorschlag des Verwalters über die Bestellung des Personals, 30. April 1851.

506 Zur Krankheit von Rosina Karoline Oettli vgl. StATG C 0'1, 13/67: Oettli, Natalia, geb. Kirpitschnikowa: Erinnerungen an meine Schwiegermutter Maria Fanny Mathilde Oettli, geb. Zollikofer, 1836–1918, Zürich 1944 (Typoskript), S. 4.

507 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 12. Januar 1865.

508 StATG 3'00'109: Prot. RR, 18. April 1857, § 882.

509 Kbl TG 8, S. 325–332: Gesetz betreffend die Reorganisation der Finanzverwaltung, 12. März 1862, § 20. – Für 1862 erhielt die «Hausmutter» noch die Hälfte der bisherigen Entschädigung von 170 Franken (StATG, 4'330'11: Jahresrechnung Kalchrain 1862).

510 StATG 3'00'120: Prot. RR, 3. Juli 1862, § 1287.

511 Vgl. StATG 3'00'189: Prot. RR, 7. Mai 1897, § 881.

der «Hausmutter» auch die Pflichten als Aufseherin für die restlichen weiblichen Internierten übertragen seien. Dies führe dazu, «dass ihr die Erfüllung ihrer Familienpflichten verunmöglicht werde» und dass er genötigt sei, «das Büreau in seine Wohnung zu verlegen, um gleichzeitig die Kinder zu beaufsichtigen». Auf diese Umkehrung der Geschlechterrollen innerhalb der Verwalterfamilie reagierte der Regierungsrat prompt und erlaubte die Anstellung einer zusätzlichen Magd, damit die «Hausmutter» sich wieder um die Kinder kümmern und der Verwalter die Geschäfte ausserhalb des Hauses erledigen konnte.[512]

3.3 Die Doppelfunktion des Personals

Das gerade angeführte Beispiel macht auf ein Problem aufmerksam, das die Administration der Anstalt während des gesamten Untersuchungszeitraumes beschäftigte: Insgesamt war der Personalbestand der Anstalt sehr knapp bemessen.[513] Die Anstalt begann 1851 mit sieben Angestellten. Da war zunächst einmal der so genannte «Hausmeister», der für die Aufsicht in den Wirtschaftsgebäuden zuständig war, das Vieh und die Pferde besorgte, die handwerklichen Tätigkeiten leitete und die Geräte- und Vorratsmagazine organisierte. Dann gehörten drei so genannte «Knechte» dazu, welche die landwirtschaftlichen Arbeiten der Internierten beaufsichtigten, die Arbeiten mit dem Zugochsen ausführten und Fuhren besorgten. Für die Arbeiten in Mühle und Säge wurde ein Müller angestellt. Die Arbeiten in Haus und Garten besorgte eine Magd, die auch die weiblichen Internierten zu überwachen hatte, die in diesem Bereich der Anstalt tätig waren. Eine zweite Magd arbeitete mit den weiblichen Internierten auf dem Feld und hatte dort Aufsichtsfunktion.[514]

Die Bezeichnungen für die Angestellten änderten im Laufe des Untersuchungszeitraums. Beispielsweise wurde die Funktion des «Hausmeisters» später von so genannten «Aufsehern» ausgeführt. Insgesamt verdoppelte sich der Personalbestand bis 1918. Dabei nahm vor allem die Zahl der Aufseher und Knechte zu, während bei den weiblichen Angestellten einzig in den 1870er-Jahren kurzzeitig eine Ausweitung des Personalbestandes stattfand.[515]

Die Angestellten wiesen für ihre Aufsichts- und Betreuungsfunktionen keine spezifischen Qualifikationen auf. Die Vorstellung, dass spezielles Wissen und besondere Fähigkeiten für einen Posten als Aufseherin oder Aufseher nötig seien, war zwar in Ansätzen vorhanden, beispielsweise im «Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniskunde» (SVSG). Dieser Verein vertrat in den 1870er-Jahren die Ansicht, dass bezüglich der Ausbildung des Personals von Straf- und Zwangsarbeitsanstalten etwas unternommen werden müsse. So beabsichtigte er mit der Ausschreibung von Preisfragen die theoretischen und praktischen Fähigkeiten der Angestellten zu heben.[516] Aber erste Schritte, einen entsprechenden Ausbildungsgang zu schaffen, wurden erst in den 1930er- und 1940er-Jahren unternommen. Erst 1977 unterzeichneten schliesslich auf Anregung des SVSG das «Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement», die «Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren» sowie die Präsidenten der drei schweize-

512 StATG 3'00'151: Prot. RR, 4. Januar 1878, § 17.

513 1862 stellte der Verwalter einen Vergleich mit der Strafanstalt Tobel an, der sich auf das Jahr 1861 bezog: Die Strafanstalt hatte in diesem Jahr bei einer durchschnittlichen Belegung von 58 Insassen pro Tag 5 Aufseherinnen und Aufseher sowie 10 Mägde und Knechte zur Verfügung, die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bei 68 Insassen pro Tag lediglich 3 Aufseherinnen und Aufseher und 5 Mägde und Knechte (StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an die Aufsichtskommission, 15. Dezember 1862).

514 StATG 4'503'0: Vorschlag des Verwalters über die Bestellung des Personals, 30. April 1851.

515 Zum Personalbestand 1918 vgl. StATG 4'330'73: Jahresrechnung Kalchrain 1918.

516 Verhandlungen SVSG 1876, S. 46–67.

rischen Strafvollzugskonkordate die Stiftungsurkunde des «Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal», das sich seither der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Personals im Straf- und Massnahmenvollzug widmet.[517] Zwischen 1851 und 1918 beruhte die Anstellung der in Kalchrain tätigen Personen jedoch noch allein auf ihren land- und hauswirtschaftlichen Kompetenzen, ihrer persönlichen Integrität sowie ihrer anschliessenden Bewährung im Umgang mit den Internierten im Anstaltsalltag.[518]

Die Angestellten arbeiteten gemeinsam mit den Internierten in Haus, Stall und auf dem Feld. Sie verbrachten mehr Zeit mit ihnen als der Verwalter, der einen grossen Teil des Tages mit administrativen Aufgaben in seinem Büro beschäftigt war. Daher entflammten Konflikte innerhalb der Anstalt in der Regel zunächst zwischen Angestellten und Internierten; der Verwalter wurde erst nachträglich involviert. Aus Sicht des Verwalters und des Regierungsrates stellten der schwierige Umgang mit den Internierten und die zahlreichen Konflikte wichtige Gründe dafür dar, dass das Personal in Kalchrain einem häufigen Wechsel unterlag.[519] Beispielsweise hielt der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1871 fest: «Im Aufsichtspersonal trat insofern eine unwillkommene Aenderung ein, als ein Aufseher wegen roher Behandlung von Detinirten und die Aufseherin wegen Trotzes und Untreue entlassen werden mussten; es hält immer schwer, für solche Posten die rechten Leute zu finden, welche neben Eifer und Pflichttreue auch das richtige Verständnis für ihre Aufgabe haben.»[520]

Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des Personals ergaben sich selbst in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Konjunktur.[521] Eine Lösung dieses Problems sahen Verwalter wie Regierungsrat jeweils in der Erhöhung der Besoldungen, durch die qualifizierteres Personal für die Anstalt gewonnen werden sollte.[522] Verwalter Oettli sprach sich bereits 1851 dafür aus, dass die Löhne des Personals in Kalchrain höher sein sollten als die Durchschnittslöhne landwirtschaftlicher Dienstleute.[523]

Die Löhne, die den Knechten und Aufsehern in Kalchrain in den ersten Jahren ausbezahlt wurden, waren jedoch sehr niedrig (vgl. Tab. 1).[524] Bis in die 1880er-Jahre erfolgte aber eine Steigerung, so dass die Kalchrainer Löhne in jener Zeit mit denjenigen auf dem privaten Gutsbetrieb Tänikon durchaus mithalten konnten, ja diese sogar übertrafen, womit Oettlis Wunsch erfüllt war.[525] Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass die Angestellten in Kalchrain einer höheren Belastung ausgesetzt waren, weil sie nicht nur als landwirtschaftliche Arbeitskräfte, sondern auch als Aufseherin oder Aufseher eingesetzt wurden. Diese Tatsache, der Umstand, dass die Löhne in Kalchrain

517 http://www.prison.ch/d/allgemeines.html#Entstehung, 18. November 2003.

518 Rieser beschrieb 1913 die Anforderungen an einen Aufseher folgendermassen: «[...] neben etwelcher praktischer Kenntnis v. landwirtschaftl. Arbeiten ein solider zuverlässiger Charakter & ein redlicher Wille, mir in meinen vielen Arbeiten treu & redlich mitzuhelfen» (StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters, 25. August 1913).

519 RBRR 1852, S. 79; StATG 4'503'8: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 7. September 1903.

520 RBRR 1871, S. 195. – Vgl. auch RBRR 1854, S. 82; RBRR 1855, S. 73; RBRR 1872, S. 219; RBRR 1882, S. 30; RBRR 1896, S. 75 f.

521 RBRR 1877, S. 126.

522 StATG 3'00'105: Prot. RR, 5. Februar 1855, § 337; StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 19. Februar 1855; RBRR 1877, S. 126; StATG 3'00'187: Prot. RR, 26. Juni 1896, § 1250.

523 StATG 4'503'0: Vorschlag des Verwalters über die Bestellung des Personals, 30. April 1851.

524 Aus Tänikon liegen leider keine Vergleichszahlen für die Löhne der weiblichen Angestellten vor. Die Löhne der Aufseherinnen waren im gesamten Untersuchungszeitraum etwa ein Drittel bis ein Viertel niedriger als die der Aufseher.

525 Auch im Vergleich mit den Zahlen bei Brugger 1935, S. 145, waren die Löhne in Kalchrain in den 1880er-Jahren durchaus konkurrenzfähig.

Tab. 1: Vergleich der Wochenlöhne des männlichen Personals in Kalchrain (K) und auf dem Gut Tänikon (T) in Franken

	1851		1860		1880		1902		1906	
	K	T	K	T	K	T	K	T	K	T
Meisterknecht	3.59	–	5.78	5.81	9.62	5.52	13.46	13.65	14.42	17.12
Aufseher/Knecht	3.06	–	4.81	5.25	7.69–8.65	6.25	8.65–10.58	9.05	10.58–12.5	10.75

Quellen: Zu Kalchrain vgl. StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an die Aufsichtskommission, 15. Dezember 1862; StATG 3'00'149: Prot. RR, 2. März 1877, § 415; StATG 3'00'187: Prot. RR, 26. Juni 1896, § 1250; StATG 3'00'199: Prot. RR, 28. Juni 1902, § 1266; StATG 3'00'207: Prot. RR, 30. Juni 1906, § 1342; StATG 3'00'214: Prot. RR, 30. Dezember 1909, § 2876. – Zu Tänikon vgl. Brugger 1978, S. 269.

von den Verdienstmöglichkeiten im industriellen Sektor konkurrenziert wurden, sowie der Fakt, dass die Kalchrainer Löhne nach 1900 im Vergleich zu Tänikon speziell für den Meisterknecht eher wieder sanken, machten die Personalrekrutierung zu einer schwierigen Aufgabe.[526]

Der enge Kontakt zwischen Personal und Internierten beinhaltete wie gesagt Konfliktpotenzial, er konnte aber auch zu unerwünschten Annäherungen führen. Der Verwalter schrieb 1903 in Zusammenhang mit der Flucht weiblicher Internierter an das Polizeidepartement: «Nach diesen Vorkommnissen und bei dem Untersuch der Sache hatte sich aber noch etwas ganz Anderes & bereits seit einiger Zeit ruchbar Gewordenes herausgestellt, nämlich, dass die Genannte ihrem ausschweifenden Lasterleben auch in der Anstalt zu frönen suchte und diese Absicht sogar erreichte, in der Weise, dass ihr – es schämt mich an, Ihnen dies eröffnen zu müssen – der Meisterknecht, v. Harenwilen, hiezu Gelegenheit bot, resp. laut beidseitigem, nach wochenlangem Leugnen endlich herausgebrachten Geständnis mit ihr wiederholt geschlechtlichen Umgang pflegte. Es geschah dies jeweils in der Morgenfrühe, vor dem Aufstehen des übrigen Anstaltspersonals, wenn er die Bäckerei und sie den Küchendienst für die Detinierten zu besorgen hatte. Dem Meisterknecht war natürlich möglich, mit der Frau zusammen zu kommen, da er für seinen Dienst eben die nötigen Schlüssel für die Durchgänge im Parterre der Anstalt und somit auch zur Küche hatte & haben musste.»[527] Der Meisterknecht wurde entlassen, die Frau mit der Verlängerung ihrer Internierung bestraft.[528]

Während diese Form der Beziehung zwischen Personal und Internierten in den Augen des Verwalters klar eine Überschreitung darstellte und sanktioniert wurde, konnte er einer gewissen Nähe von Internierten und Personal durchaus etwas abgewinnen, wenn es um die Beschaffung von Informationen ging. Denn das Personal hatte eher als der Verwalter Gelegenheit mitzuhören, was die Internierten bei der Arbeit oder im Speisesaal untereinander sprachen. Diese Informationen trug das Personal ihm zu, und er bezog es in seine Überlegungen mit ein, etwa wenn es darum ging, ob jemand entlassen werden konnte oder nicht. 1861 zum Beispiel beschloss der Verwal-

526 Zu den Industrielöhnen zwischen 1820 und 1914 vgl. die Tabellen G.2b und G.3 in Ritzmann-Blickenstorfer 1996, S. 446. Vergleicht man die Kalchrainer Löhne mit diesen Zahlen, so erscheinen Erstere sehr tief. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Entlöhnung der Angestellten in Kalchrain nicht nur über Bargeld erfolgte, sondern dass ein Teil als Kost und Logis entgolten wurde. Dieser Anteil ist in Tab. 1 weder in den Kalchrainer Wochenlöhnen noch in denjenigen von Tänikon enthalten.

527 StATG 4'503'8: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 7. September 1903.

528 StATG 4'503'8: Auszug aus dem Prot. RR, 12. September 1903, § 1879.

ter, nachdem ihm eine Aufseherin zugetragen hatte, was eine Internierte über ihre Pläne auf dem Heimweg geäussert hatte, diese nicht wie zunächst geplant unbegleitet in die Heimatgemeinde zu entlassen, sondern unter polizeilicher Aufsicht.[529]

3.4 Die Internierten als «Hauskinder»

Im Rahmen der patriarchal organisierten Grossfamilie innerhalb der Anstalt wurde den Insassinnen und Insassen die Stellung von Kindern zugewiesen. Gelegentlich wurden sie sogar ganz explizit als «Hauskinder»[530] oder «Zöglinge»[531] bezeichnet. Ihre Unmündigkeit innerhalb der Anstalt drückte sich in der strengen Reglementierung des Tagesablaufs aus. Ruhe-, Essens- und Arbeitszeiten waren vorgegeben und damit der selbstständigen Planung entzogen. Die sozialen Beziehungen zur Aussenwelt wurden kontrolliert und beschnitten. Besuche von Aussenstehenden waren nur nach Einholung einer Zusage des Verwalters erlaubt und fanden unter seiner Beobachtung statt.[532] Dabei achtete er auf den Inhalt des Gesprächs sowie darauf, dass zwischen Männern und Frauen nicht zu «grosse Vertrautheit» herrschte.[533] Während im Reglement der Zwangsarbeitsanstalt ausdrücklich eine Besuchsregelung festgehalten war, fehlten bezüglich der Briefzensur gesetzliche Bestimmungen. Als ein Internierter, der angab, als Posthalter im Kanton St. Gallen tätig gewesen zu sein, sich in den 1890er-Jahren unter Berufung auf das eidgenössische Postgesetz über die «ungesetzliche Briefzensur» beschwerte, schrieb der Verwalter dem Vorsteher des Polizeidepartements, dass zu wünschen wäre, dass das Anstaltsreglement Bestimmungen über die Briefzensur enthielte.[534] Ungeachtet dieser fehlenden gesetzlichen Regelung lasen die Verwalter die ausgehenden und eingehenden Briefe und hielten sie je nach Gutdünken zurück. 1893 beispielsweise leitete der Verwalter die Briefe der «Konkubine» eines Internierten nicht an diesen weiter. Der Internierte lebte vor seiner Internierung mit dieser Frau zusammen, war aber verheiratet und hatte Kinder. Die «Konkubine» habe, so der Verwalter, die «Frechheit» gehabt, «unmittelbar nach seiner Versetzung in hiesige Anstalt ihm 4 Briefe innert etwa 4 Wochen hieher zu senden & ihn, da auf die erstern Briefe keine Antwort erfolgte, in einem folgenden als ‹Bruder› anzureden.»[535] Der Verwalter händigte die Briefe dem Internierten nicht aus und setzte ihn in einem Gespräch im Beisein der Schwägerin unter Druck, «diese gewissenlose, für ihn nur Unheil bringende Person doch ja aufzugeben».[536]

Die Briefzensur diente im Übrigen nicht nur der Kontrolle der sozialen Beziehungen der Internierten zur Aussenwelt, sondern auch dem Schutz der Anstalt selber. Kritik an den Vollzugsbedingungen und

529 StATG 9'2, 2/4: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Sitterdorf, 20. Februar 1861. Wie diese Pläne konkret aussahen, geht aus dem Schreiben des Verwalters nicht hervor.

530 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 22. – Zur Wahrnehmung von Unterschichtsangehörigen als «Kinder» vgl. auch Castel 2000, S. 208.

531 RBRR 1871, S. 193.

532 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 39.

533 StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das thurgauische Arbeitersekretariat, 25. September 1913; StATG 9'2, 2/4: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Schlatt, 18. Januar 1861.

534 StATG 4'503'4: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 13. Mai 1890.

535 StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die kath. KV Au, 9. November 1893.

536 Der Internierte versprach dies zwar, versuchte dann aber doch heimlich, mit seiner «Konkubine» Kontakt aufzunehmen, indem er einem Internierten, der entlassen wurde, einen Brief mitgab. Der Verwalter entdeckte dies und verhinderte die Kontaktaufnahme (StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die kath. KV Au, 9. November 1893).

an der Anstaltsleitung konnte so zumindest auf diesem Weg nicht über die Mauern der Anstalt hinaus getragen werden. Dabei wirkte die Zensur, die den Internierten bekannt war, präventiv, wie ein entflohener Internierter in einem Schreiben an den Pfarrer seiner Heimatgemeinde ausführte: «Aber da [= in der Anstalt] geht es zu wies kan u. mag, den diese müssen schreiben wo Draussen sind, da ja doch kein Brief fort komt, wen man klagt über die Anstalt, u. darum auch die Armen Dezinirten auf Traurigst unterdrückt werden.»[537]

Problematisch gestaltete sich innerhalb des Kalchrainer Familienmodells das Zusammenleben von männlichen und weiblichen «Kindern» unter einem Dach. Um allfällige sexuelle Kontakte zu unterbinden, war eine strikte Trennung der Geschlechter erforderlich, die sich nicht nur auf die Schlaf- und Essensräume bezog, sondern bis zum Betsaal reichte: Dieser wurde durch eine Scheidewand in zwei separate Abteilungen für Männer und Frauen getrennt und die Kanzel so in der Mitte angebracht, dass der Pfarrer beide Räume im Auge hatte.[538] Eine Schwachstelle in diesem Raumkonzept waren im ersten Betriebsjahr allerdings die sanitären Anlagen: «Die Abtritte in der Anstalt liegen so nahe bei einander, dass Verabredungen zwischen Männern u. Weibern beinahe nicht zu vermeiden sind; es läge daher im Interesse der guten Ordnung, dieselben auf geeignete Weise abzuändern»[539]. Entsprechende bauliche Massnahmen wurde unverzüglich ergriffen.

Ob die strikte Trennung der Geschlechter auch im Arbeitsbereich durchgehalten werden konnte, ist fraglich. Zwar waren in der Hauswirtschaft und im Garten nur Frauen beschäftigt; bei Feld- und Erntearbeiten konnte es aber möglicherweise zu Kontakt, zumindest zu Blickkontakt, zwischen Männern und Frauen gekommen sein. Überliefert sind nur wenige Hinweise auf solche verbotenen Kontaktaufnahmen. So berichtete der Verwalter etwa 1893 dem Pfarrer der Evangelischen Kirchgemeinde Lommis über eine in Kalchrain internierte Bürgerin Folgendes: «[...] bald aber glaubte sie auch hier ihre Laster & Leidenschaften zur Schau tragen zu können, d. h. sie wurde frech, trotzig & auflehnend und was das Schlimmste [war]: sie suchte in raffiniertester Weise, so weit dies hier überhaupt möglich & denkbar war, mit männlichen Detinirten zu korrespondieren, schriftlich durch Zuwerfen von Kopierstreifen aus einem Fenster oder sogar beim Gang in und aus dem Betsaal.»[540] Auch in andern Fällen geht aus den Quellen hervor, dass die Internierten versuchten, brieflich Kontakt mit dem andern Geschlecht aufzunehmen.[541] Im Jahr 1908 verhängte der Verwalter in vier Fällen Disziplinarstrafen «wegen Versuchs zu unerlaubtem Verkehr».[542]

Homosexuelle Kontakte zwischen den Internierten waren im Untersuchungszeitraum nie Gegenstand einer Intervention des Verwalters oder des Regierungsrats. Bezüglich ihres Vorkommens lässt sich folglich nichts aussagen.

Die an christlich-bürgerlichen Moralvorstellungen orientierte Verhinderung sexueller Kontakte zwischen den Internierten war funktional für die Politik der Armenbehörden: Diese nahmen die Anstalt unter anderem dafür in Anspruch, um es Frauen, die bereits uneheliche Kinder hatten, zu verunmöglichen, sich weiter unehelich fortzupflanzen. Die Kirchenvorsteherschaft Andwil beantragte etwa 1861 die Internierung einer Gemeindebürgerin mit folgendem Argument: «[...] 30 Jahre alt, hat letzthin zum vierten Mal ausserehelich geboren u. schuldet laut be-

537 StATG 4'503'0: Schreiben an den Pfarrer, 6. Mai 1866.

538 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 19 f.

539 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

540 StATG 9'2, 2/11: Schreiben des Verwalters an den Pfarrer in Lommis, 28. August 1893.

541 StATG 9'2, 2/16: Bericht an die evang. KV Stettfurt, 30. Januar 1913.

542 RBRR 1908, S. 115.

zirksgerichtlichem Urtheile an ihre Heimatgemeinde Andweil für ihre 3 frühern unehelichen Kinder die Entschädigungssumme von Fr. 240. [...] Da die Gemeinde sich nicht der Gefahr aussetzen will, schon in der nächsten Zeit wieder von ihr mit einem unehelichen Kinde betraut zu werden, so stellen wir das dringende Gesuch an Sie, Sie möchten die Aufnahme so bald als möglich gewähren.»[543] Diese Politik war an ökonomischen Überlegungen ausgerichtet und konvergierte mit den christlich-bürgerlichen Moralvorstellungen. Eugenische Argumentationen zur Verhinderung der Fortpflanzung hingegen lassen sich im Untersuchungszeitraum nicht belegen.[544]

4 Zwischen Pädagogik und Ökonomie: Die Beschäftigung der Internierten

Gemäss der Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sollten die Internierten durch Arbeit zu einer produktiven und sozial integrativen Lebensführung erzogen werden. In der Praxis der Anstalt war die Arbeit der Internierten aber auch eine ökonomische Notwendigkeit, um die Institution überhaupt betreiben zu können. In das Angebot der konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten spielten diese pädagogischen und ökonomischen Überlegungen gleichermassen hinein. Wie erwähnt gingen die Sozialreformer in der SGG und der ThGG davon aus, dass Arbeit an und für sich erzieherisches Potenzial beinhalte. Ob es sich dabei um gewerbliche oder agrarische Tätigkeiten handelte, war zweitrangig.[545] In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sollte gemäss den gesetzlichen Grundlagen der Institution in erster Linie Landwirtschaft betrieben werden. Dies war schon in der ThGG unbestritten und wurde auch im Gesetzgebungsprozess nicht angefochten. Landwirtschaftliche Arbeit hatte vor allem in der Armenerziehung von Kindern einen grossen Stellenwert. Sie war, wie der Pädagoge Johann Jakob Wehrli ausführte, «eines der ersten und vorzüglichsten Bildungsmittel [...], um die körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte seiner Zöglinge zu entwickeln»[546]. Folglich war der Unterricht in der von Wehrli geleiteten so genannten «Wehrlischule» auf den Gütern von Emanuel Philipp von Fellenberg in Hofwil BE nicht in Fächer gegliedert und einem bestimmten Lehrplan verpflichtet, sondern den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Arbeit angepasst. Wehrli arbeitete mit den Kindern auf dem Feld und vermittelte ihnen während der Arbeit Wissen über Pflanzen, Gesteine oder die Witterungsverhältnisse, liess sie Rechenaufgaben lösen und erzählte ihnen Geschichten. Die landwirtschaftliche Arbeit stand aber deutlich im Vordergrund und bildete den Kern des Unterrichts. Über sie sollten die andern Ziele wie die physische Stärkung, die Gemütsbildung, die intellektuelle Entwicklung, die Sittlichkeit und die Berufsbildung erreicht werden.[547]

Johann Jakob Wehrli, der die «Wehrlischule» 1833 verliess, um Direktor des neueröffneten Lehrerseminars in Kreuzlingen zu werden, war ebenso an der Ausgestaltung des Vollzugs in der Zwangsarbeits-

543 StATG 4'561'0: Schreiben der KV Andwil an den RR, 14. Juni 1861.

544 In den 1920er- und 1930er-Jahren drohten laut Wecker 1998, S. 173, Behörden mit der Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten, um die Einwilligung von Frauen zur Sterilisation zu erwirken.

545 Zehnder 1844, S. 206.

546 Zit. nach Pupikofer 1857, S. 242.

547 Guggisberg 1953b, S. 178 f.; Pupikofer 1857, S. 72 f. und 78. – Während Berufsbildung etwa bei Pestalozzi auch die Befähigung zu industrieller und handwerklicher Arbeit umfasste (Tollköter 1990, S. 65), war die «Wehrlischule» klar auf eine spätere landwirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet. Diese Fokussierung auf Landwirtschaft als Erziehungs- und Erwerbsmittel wurzelte in der Überzeugung Philipp Emanuel von Fellenbergs, dass die Einführung einer «rationellen Landwirtschaft», zu der etwa die Verbesserung der Bodenqualität gehörte, letztlich die Lösung des Armutsproblems darstelle (Guggisberg 1953b, S. 104–152; Pupikofer 1857, S. 52).

anstalt Kalchrain beteiligt wie der Historiker Johann Adam Pupikofer, der Wehrli und seinen Erziehungsideen nach dessen Tod mit einer Biografie ein Denkmal setzte.[548] Als Mitglieder der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» formulierten sie gemeinsam mit Johann Peter Mörikofer in dessen Gutachten zuhanden des Regierungsrates die Leitplanken des Vollzugs in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Dass bei dieser personellen Zusammensetzung der Kommission als Beschäftigung für die Kalchrainer Internierten Landwirtschaft gewählt wurde, ist nahe liegend.

Für diese Wahl sprachen ferner die negativen Erfahrungen im Betrieb der Strafanstalt Tobel, in der seit den Reformbestrebungen der 1830er-Jahre die landwirtschaftliche Beschäftigung der Gefangenen aus straftheoretischen Erwägungen aufgehoben worden war; stattdessen verrichteten die Häftlinge Arbeiten im Inneren der Anstalt, vorzugsweise in der Weberei.[549] 1849 musste der Versuch der ausschliesslich gewerblichen Beschäftigung der Gefangenen in Tobel als gescheitert bezeichnet werden. Die «Klosterguts-Verwendungs-Commission» hielt in ihrem Gutachten fest: «[...] betreibt man die Fabrikation, so bezieht der Arbeitgeber in guten Tagen den Gewinn, in bösen aber entzieht er die Arbeit, u. die Webstühle stehen leer».[550] Gewerbliche Arbeit wie die Weberei war eben – wollte man die Ware unter Marktbedingungen verkaufen – konjunkturellen Schwankungen unterworfen, sodass eine kontinuierliche Beschäftigung der Insassinnen und Insassen nicht gewährleistet werden konnte. Ferner wurde die Baumwollweberei um die Jahrhundertmitte zunehmend mechanisiert und in Fabriken zentralisiert. Hätte man in Kalchrain mit der technischen Entwicklung Schritt halten wollen, so wären bedeutende Investitionen notwendig gewesen.

Diese hätten umso weniger Sinn gemacht, als zur Anstalt ja ohnehin ein landwirtschaftliches Gut gehörte, das bewirtschaftet werden musste. Der Staat als Eigentümer hatte ein Interesse daran, die Domäne möglichst kostengünstig bewirtschaften zu lassen, da es unmöglich schien, sie zu veräussern.[551] Mit der Einrichtung einer Zwangsarbeitsanstalt und der Wahl der Landwirtschaft als Hauptbeschäftigungszweig wurde diese Aufgabe von Arbeitskräften erledigt, die unentgeltlich arbeiteten. Zwar mussten die Internierten beaufsichtigt werden, und auch für deren Unterkunft, Verköstigung und Einkleidung entstanden Kosten, aber diese wurden nicht vom Staat allein, sondern zu einem grossen Teil von den Gemeinden getragen. Es bestand somit die Aussicht, die Anstalt ohne staatliche Hilfe finanzieren zu können, was für den Kanton natürlich eine höchst interessante Lösung darstellte.

Auch wenn man sich in Kalchrain grundsätzlich für die Ausübung der Landwirtschaft entschied, wollte man die Kenntnisse der eingewiesenen Personen flexibel nutzen können. Den «Professionisten» wie den Schustern, Schneidern oder Schmieden oblag darum die Herstellung und Reparatur der Kleidung, des Schuhwerks oder der Gerätschaften. Die

548 Pupikofer 1857.

549 Bei den straftheoretischen Erwägungen ging es u. a. um die Sichtbarkeit der im Freien stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeit, was für die Gefangenen entehrenden Charakter haben konnte (Peter 1998, S. 60 f.).

550 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

551 Wie bereits erwähnt, hatte das mit der schlechten verkehrstechnischen Erschliessung des ehemaligen Klosters zu tun. Dies verdeutlicht folgende Beschreibung der Strasse von Herdern nach Kalchrain: «Diese ist wahrhaftig in einem Zustande, als wenn die Welt zu Ende ginge; Kalchrain mit einer geladenen Fuhre zu erreichen ist eine pure Unmöglichkeit u. man kann es nur dem Zufall verdanken, wenn man die Zwangsarbeitsanstalt mit einem ungeladenen Wagen ohne Unfall erreicht; von der Uesslinger Seite her kömmt man nicht weiter als bis auf Hüttweilen, dort heisst es: ‹bis hieher u. nicht Weiters›, da die Strasse nicht weiter geht» (StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852).

weiblichen Internierten wurden im Winter, wenn in der Landwirtschaft weniger Arbeiten anfielen, zum Nähen, Spinnen, Stricken und Flicken für den Anstaltsbedarf eingesetzt.[552] Dies ist ein Hinweis auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung innerhalb der Anstalt. Die Arbeiten in der Küche, im Waschhaus und im Garten der Anstalt mussten, wie im Anstaltsreglement ausdrücklich festgelegt wurde, durch die Insassinnen ausgeführt werden.[553]

Eine retrospektive Begründung für diese Arbeitsteilung findet sich in einem Bericht des evangelischen Pfarrers von Hüttwilen, Leodegar Benker, bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, den er 1863 der ThGG vortrug: «Die Unterbringung von Detenirten beiderlei Geschlechts gewährt besonders in ökonomischer Rücksicht der Anstalt grosse Vortheile. Die Arbeiten können nach der Befähigung der Geschlechter abgetheilt werden und kein Geschlecht muss Arbeiten verrichten, die ihm nicht zukommen und zu denen es nicht von Natur befähigt ist. Eine Anstalt nur für ein Geschlecht hätte gewiss Nachtheile. So wie in einer geregelten Haushaltung, so müssen sich auch da die Arbeiten beider Geschlechter ergänzen, wenn Bestehen und Gedeihen stattfinden soll.»[554] Pfarrer Benker schwebte das Bild einer bäuerlichen Arbeitsteilung vor, in der «Hausvater» und «Hausmutter» gemeinsam, aber in getrennten Arbeitsbereichen, ihren spezifischen Beitrag zur Existenzsicherung der Familie leisteten. Die «Hausmutter» besorgte im Rahmen dieser als natürlich angesehenen Arbeitsteilung die Arbeiten im engeren Umkreis des Hauses, der «Hausvater» war für die übrigen Arbeiten und die Repräsentation der Familie gegen aussen zuständig.

Pfarrer Benker formulierte dieses Ideal in einer Zeit, als es an Realitätsbezug einbüsste, jedoch in bürgerlichen Geschlechterentwürfen neu bekräftigt wurde. Mit der Industrialisierung und der Zunahme ausserhäuslicher Lohnarbeit von Frauen kamen traditionelle Orientierungen in Bezug auf Familie und Geschlecht ins Wanken. Zumindest potenziell war dadurch die Stellung des «Hausvaters» als Oberhaupt der Familie gefährdet.[555] Darauf wies 1863 im Rahmen eines Vortrags in der ThGG auch Konrad Reiffer hin: «Aber es kommt vor, dass Männer, die ganz füglich noch zu rechter Arbeit taugten, wenn auch nicht mehr zu Fabrikarbeit, daheim bleiben und Kinder und schwächliche Weiber in die Fabrik schicken. Sie kochen dann, waschen und tragen das Essen in die Spinnereien. Aber das ist noch nicht das Schlimmste, obschon es schlimm genug ist, wenn Männer Weiber werden [...]».[556] Mit der ausdrücklichen Festlegung weiblicher Arbeitskräfte auf die Bereiche Küche, Waschküche und Garten versuchte man in der Zwangsarbeitsanstalt, Geschlechterrollen zu stabilisieren und die Insassinnen und Insassen zu bestimmten Geschlechtervorstellungen zu erziehen.[557]

4.1 Die Erschliessung neuer Betätigungsfelder

Bald nach der Eröffnung und vor allem, als die Zahl der Internierten allmählich zunahm, suchten Ver-

552 RBRR 1855, S. 70.

553 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 25.

554 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 20; StATG 8'903'0, 1/18: Verhandlungen, Frauenfeld, 5. Oktober 1863: Protokoll.

555 Joris/Witzig 1992, S. 95–97. – Die Anpassung der familiären Arbeitsorganisation an die Überlebensbedingungen führte schon in protoindustriellen Haushalten zur Verwischung der traditionellen Arbeitsteilung der Geschlechter, wie sie in bäuerlichen Haushalten galt (Medick 1977b, S. 278–280; Sieder 1987, S. 90 f.).

556 StATG 8'903'0, 1/18: Reiffer, [Konrad]: Die Arbeiterfrage in Beziehung auf den Kanton Thurgau, S. 69.

557 Zur Erziehung zu weiblichem Rollenverhalten in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg vgl. Grisard 1999.

waltung und Aufsichtsbehörden nach neuen Betätigungsfeldern, um genügend Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen. Als Erstes nahmen die männlichen Internierten 1852 den Ausbau der Strasse von Kalchrain nach Herdern in Angriff, der 1854 vollendet wurde.[558] Später folgte die Arbeit an der Strassenverbindung von Kalchrain nach Hüttwilen.[559] Ab 1855 wurde die landwirtschaftlich nutzbare Fläche des Betriebs durch Drainage verbessert und vergrössert.[560] Diese zunächst nur versuchsweise vorgenommenen Meliorationen bildeten schon 1856 neben der Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung der männlichen Internierten. Sie bot vor allem im Winter – zumindest solange der Boden nicht gefroren war – eine Alternative zur landwirtschaftlichen Tätigkeit.[561] Als die Entwässerungsarbeiten auf dem bestehenden Wies- und Ackerland Ende der 1860er-Jahre mehr oder weniger abgeschlossen waren, begannen die Internierten mit der Rodung von Waldungen und machten diese Grundstücke zu Wiesland.[562] Dieses benötigte die Anstalt für die Viehzucht und Milchwirtschaft, die im Laufe des Untersuchungszeitraumes immer wichtiger und schliesslich zum ertragreichsten Zweig der gesamten Gutswirtschaft wurden.[563]

1869 wurde das Gut ausserdem um 6 und 1872 um 20 Jucharten[564] Wald vergrössert, um die Internierten hinreichend mit der Rodung desselben beschäftigen zu können.[565] In Zusammenhang mit den Waldrodungen nahm die Anstalt auch die Holzverarbeitung auf, die vor allem im Winter bzw. bei schlechten Witterungsverhältnissen Beschäftigung bot. Wenn kein Holz aus Rodungen vorhanden war, kaufte die Anstalt welches, um die Internierten beschäftigen zu können.[566]

Ein anderer Erwerbszweig, der vermehrt Arbeitskräfte absorbierte, war der Rebbau. 1871 wurden zusätzliche 4 Jucharten junge Reben angelegt.[567] Als die Interniertenzahlen in den 1890er-Jahren wieder tiefer lagen, wurde der Rebbau auf Kalchrain jedoch zunehmend kritisch hinterfragt. 1890 machte der Ertrag des Weinbaus mit 1155 Franken nur rund 2,5 Prozent des gesamten landwirtschaftlichen Ertrags aus, doch war der Rebbau so arbeitskräfteintensiv, dass zusätzliche Lohnarbeiter angestellt werden mussten.[568] 1911 wurde das damals 9 Jucharten umfassende Rebareal verkleinert. Der Weinbau lieferte, wie der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1910 festhält, nicht einmal mehr soviel Ertrag, dass er die Hagelversicherungskosten decken konnte.[569]

Andere Betätigungsfelder für die männlichen Internierten fanden sich im gesamten Untersuchungszeitraum in der Renovation der Anstaltsgebäude und im Neubau von Stallungen, Scheunen und anderen

558 RBRR 1852, S. 77; RBRR 1854, S. 80.
559 RBRR 1866, S. 65.
560 Auf dem Anstaltsgut befanden sich zahlreiche Quellen. Der wasserreiche Grund und die Hanglage führen bei starken Niederschlägen zu instabilem Boden, was das Klostergebäude wiederholt gefährdet hatte (Raimann/Erni 2001, S. 148). – Zur Drainage vgl. Frömelt 1992, S. 47.
561 RBRR 1856, S. 61; RBRR 1857, S. 72.
562 RBRR 1869/70, S. 66.
563 RBRR 1905, S. 290. – Im Thurgau erfolgte die Umstellung vom Ackerbau auf Viehzucht und Milchproduktion vergleichsweise früh; besonders der Hinter- und der Oberthurgau wandten sich der Milchwirtschaft und dem Grasbau zu (Frömelt 1992, S. 46; Romer 1993, S. 66 f.). Zum Anbau auf den Ackerflächen des Gutes Kalchrain und zum Ertrag vgl. die Übersicht bei Brugger 1935, S. 92–95.
564 Eine Juchart entsprach 36 Aren (Schoop 1971, S. 64).
565 RBRR 1869, S. 67; RBRR 1972, S. 66.
566 RBRR 1871, S. 196; RBRR 1873, S. 97; RBRR 1909, S. 332.
567 RBRR 1871, S. 196.
568 RBRR 1890, S. 269.
569 RBRR 1910, S. 367. – Der Rebbau geriet im 19. Jh. wegen Importweinen, Fehljahren, Mehltau und Rebläusen in eine Krise. Nach 1870 beschleunigte sich der Rückgang der Rebbaufläche im Kanton Thurgau ein erstes Mal markant, nach 1900 ein zweites Mal. Bis zum Ersten Weltkrieg verkam dieser Landwirtschaftszweig zu relativer Bedeutungslosigkeit (Frömelt 1992, S. 50).

Ökonomiegebäuden für den Anstaltsbetrieb.[570] 1880 erfuhr die Anstalt eine Vergrösserung durch den Ankauf des Bauerngutes «Berghof», was Anlass zu Gebäudereparaturen, Strassenbauarbeiten und Meliorationen gab.[571] Nachdem 1902 ein Internierter in Scheune und Stallung des «Berghofs» Feuer gelegt hatte, wurden die zerstörten Gebäude im Laufe der Jahre 1902 und 1903 wieder aufgebaut.[572]

Zu Zeiten guter personeller Auslastung der Anstalt wurden überzählige Arbeitskräfte auch ‹vermietet›, etwa 1870 für Maurerarbeiten am Käsereigebäude in Hüttwilen oder 1880 zum Heuen auf Nachbarsgütern.[573]

Die weiblichen Internierten waren neben der Land- und Hauswirtschaft vor allem mit der Herstellung und Verarbeitung von Textilien beschäftigt.[574]

Im Tagesablauf der Internierten nahm die Arbeit den grössten Raum ein. Die tägliche Arbeitszeit umfasste im Sommer 14, im Winter 12 Stunden und ist somit vergleichbar mit der Arbeitszeit, die vor der Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877 in den Fabriken geleistet wurde.[575] Tabelle 2 zeigt, wie gemäss Anstaltsreglement die Arbeitszeiten eingeteilt waren. Diesem Plan entsprechend wurde an sechs Tagen pro Woche gearbeitet. Sonntags galten die gleichen Wach- und Essenszeiten wie an Werktagen, es wurden aber nur die für die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes notwendigen land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten erledigt. Der gesamte Tagesablauf der Internierten war einer strengen zeitlichen Reglementierung unterworfen. Statt einer «aufgabenbezogenen Zeiteinteilung», wie sie in traditionellen Agrargesellschaften üblich war, sollte den Internierten gemäss Anstaltsreglement eine «abstrakte Zeiteinteilung» vermittelt werden, wie sie etwa für die Arbeit in der Fabrik typisch war.[576] Allerdings war sich der Regierungsrat schon bei der Aufstellung dieser Vorschriften bewusst, dass einer solchen Zeiteinteilung die Gegebenheiten des landwirtschaftlichen Betriebs eigentlich entgegenstanden: Er hielt im Reglement fest, dass von der dargelegten zeitlichen Strukturierung des Tages «für besonders dringende landwirthschaftliche Verrichtungen eine Ausnahme gemacht werden» könne.[577]

Tab. 2: Die zeitliche Strukturierung des Arbeitstages im Sommer und im Winter

Uhrzeit im Sommer	Tätigkeit	Uhrzeit im Winter
4.30	Wecken, Bettenmachen, Körperpflege, Antreten im Speisesaal zwecks Arbeitsanweisung Morgenandacht	5.30
5.00	Arbeitsbeginn	6.00
7.00	Frühstück	7.00
	Arbeit	
12.00	Mittagessen Ruhezeit	12.00
13.00	Arbeit	13.00
20.00	Nachtessen	19.00
21.00	Abendandacht Nachtruhe	20.00

Quelle: GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851.

570 Z. B. RBRR 1861, S. 199: Bau einer Scheune; RBRR 1904, S. 278 f.: Bau von Schweinestallungen.

571 RBRR 1880, S. 66. – Das Gut «Berghof» bei Herdern bestand aus einem Wohnhaus, einer Scheune und Stallungen. Es umfasste rund 107 Jucharten Land und kostete 33 000 Franken (Abl TG, 27. November 1880, S. 894; RBRR 1881, S. 46).

572 Zur Brandstiftung StATG 3'00'200: Prot. RR, 19. September 1902, § 1799; zu den Bauarbeiten im Jahr 1903 RBRR 1903, S. 286 f.

573 RBRR 1869/70, S. 214; RBRR 1880, S. 18.

574 RBRR 1879, S. 57.

575 Gruner 1968, S. 117–120. Um die Mitte des 19. Jh. waren in der Textilindustrie Arbeitszeiten von 14 Stunden pro Tag üblich. 1877 erfolgte mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz die Einführung des 11-Stunden-Arbeitstages (ebd.).

576 Messerli 1995, S. 177; Thompson 1973.

577 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 29.

4.2 Die Finanzierung der Anstalt

Die Arbeit der Internierten war in der Zwangsarbeitsanstalt nicht nur ein erzieherisches Instrument, sondern wie gesagt auch eine ökonomische Notwendigkeit. Die Anstalt konnte nur durch die Arbeitskraft der Internierten betrieben werden. Im Idealfall sollte sie sich selbst finanzieren, ohne auf Subventionen des Staates angewiesen zu sein. Diese Ansicht äusserte die ThGG schon 1848 in ihrem Antrag an das Parlament und die Regierung: Wenn die Anstalt so eingerichtet werde, dass die Internierten streng arbeiteten, dann «könnte auch die Möglichkeit gedacht werden, dass sie sich grösstentheils auf eigene Kosten zu erhalten vermöchte».[578] Die «Selbsterhaltung» durch Arbeit war der Anspruch, der auf individueller Ebene an die Internierten gestellt wurde – aber auch der Betrieb der Anstalt als Ganzes sollte diesem Anspruch genügen und damit gleich ein Exempel für die Möglichkeit der selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit statuieren. Das Ziel war damit ein Anstaltsbetrieb, der ohne staatliche Zuschüsse auskam. Hingegen sollten die Gemeinden für die Aufnahme von Bürgern in die Zwangsarbeitsanstalt durchaus zur Kasse gebeten werden, indem sie ein «Kostgeld», einen Beitrag an Unterkunft, Beköstigung und Kleidung der Internierten, bezahlten.[579] Dieser Ansicht folgte auch das Parlament, wenn es im Gesetz vom 13. Dezember 1849 festhielt, dass die Anstalt in erster Linie aus dem Ertrag der Bewirtschaftung des Gutes, in zweiter aus den «Verpflegungsgeldern» der Gemeinden und erst in dritter Priorität aus staatlichen Zuschüssen finanziert werden sollte.[580] Die staatlichen Zuschüsse sollten also gewissermassen die Rolle einer Defizitgarantie übernehmen.

Figur 7 (S. 110) zeigt die Jahresabschlüsse des Anstaltsbetriebs in den Jahren 1852–1912[581], und zwar ohne Einbezug des Staatsbeitrags. Aus ihr ist ersichtlich, dass die Anstalt in der Mehrzahl der untersuchten Jahre ohne staatlichen Zuschuss kein positives Rechnungsergebnis vorweisen konnte. Diese Einsicht etablierte sich bei den Verantwortlichen schon in den ersten Betriebsjahren und führte dazu, dass das Parlament bei der Einverleibung der Klosterressourcen ins allgemeine Staatsgut 1860 einen fixen Betrag – 2800 Franken – festsetzte, den der Staat alljährlich an Kalchrain auszubezahlen hatte.[582]

Das Rechnungsergebnis der Anstalt war jeweils von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Einer davon war der Ertrag des Gutsbetriebes. Dieser schwankte je nach Witterungslage; Schädlinge konnten eine Ernte beeinträchtigen, oder eine Krankheit konnte den für den Anstaltsbetrieb zunehmend

578 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848.

579 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

580 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 14.

581 Das Jahr 1851 ist nicht berücksichtigt, weil die Anstalt erst im Juni 1851 ihren Betrieb aufnahm. Die Jahre 1913–1918 sind nicht einbezogen, weil die Rechnungsführung ab 1913 verändert wurde und die Resultate nicht mit den vorhergehenden vergleichbar sind.

582 Kbl TG 8, S. 232–233: Gesetz über die Verschmelzung des Vermögens der aufgehobenen Klöster mit dem unmittelbaren Staatsgut und gemeinnützige Leistungen desselben, 29. November 1860. – Die staatlichen Zuschüsse stammten aus dem Klostervermögen. Die Klosterressourcen wurden nach der Aufhebung der Klöster 1848 von der so genannten «Klosterzentralverwaltung» verwaltet. Diese verpachtete der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain das Klostergut sowie sämtliche Gebäude, inklusive einer Mühle, für einen jährlichen Zins von 600 Gulden, was umgerechnet 1272 Franken waren. Die Pächterin übernahm das zum Kloster gehörige Inventar (Mobiliar, Geschirr, Haus- und Feldgerätschaften) und verzinste dieses zu 3 Prozent. Für den gewöhnlichen Unterhalt der Liegenschaften und für kleinere Reparaturen sowie für den Unterhalt der auf dem Gut befindlichen Strassen war die Zwangsarbeitsanstalt zuständig, grössere Reparaturen und Neubauten nahm die Klosterzentralverwaltung vor.

Fig. 7: Jahresabschlüsse der Zwangsarbeitsanstalt 1852–1912

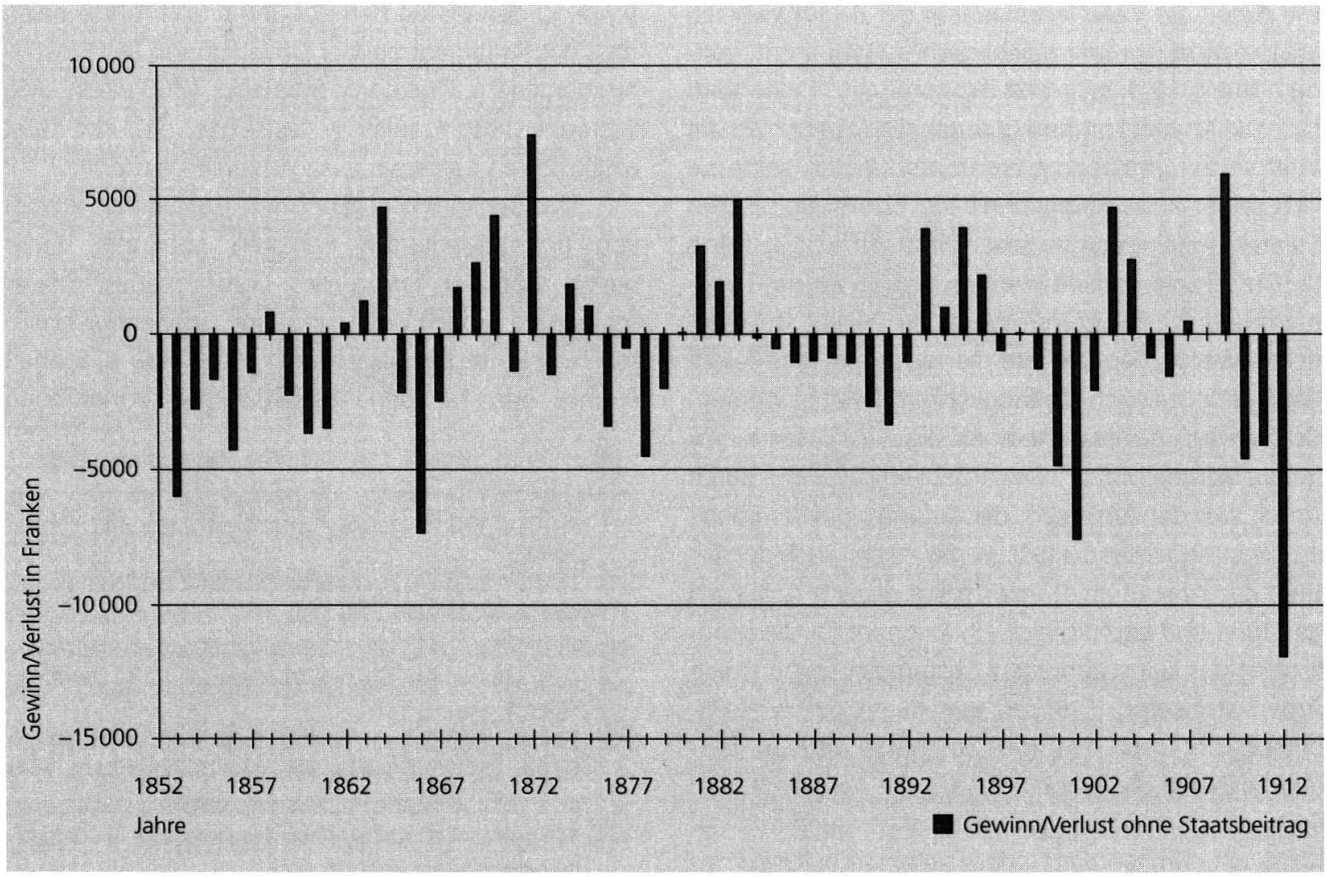

Quellen: StATG 4'330'1–67: Jahresrechnungen Kalchrain 1852–1912.

wichtiger werdenden Viehbestand dezimieren.[583] Da die landwirtschaftlichen Produkte nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den Verkauf hergestellt wurden, ferner Viehhandel betrieben wurde und verschiedene Lebensmittel zugekauft werden mussten, war die Anstalt auch von konjunkturellen Schwankungen der Preise betroffen.[584] Preissteigerungen, etwa für Milch, wirkten sich zwar auf den Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes günstig aus, bewirkten auf der andern Seite aber bei den Verpflegungskosten der Internierten eine Erhöhung der Ausgaben.[585] Diese Ambivalenz wurde vom Regierungsrat vor allem in der Hochkonjunktur vor dem Ersten Weltkrieg mehrfach thematisiert. Er hielt im Rechenschaftsbericht von 1912 fest: «Die Korrektionsanstalt an und für sich kann kaum jemals ein lukratives Geschäft werden»; hingegen sei der Guts-

583 So trugen etwa im ersten Betriebsjahr aufgrund der Witterung die Reben und Obstbäume kaum Früchte, während 1855 die Kartoffeln erkrankten und nur eine karge Ernte zuliessen (StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851; RBRR 1855, S. 74; vgl. auch RBRR 1871, S. 195).

584 Dies war besonders in der Hochkonjunktur vor dem Ersten Weltkrieg ein Problem für die Anstalt (vgl. z. B. RBRR 1907, S. 316; RBRR 1909, S. 333).

585 RBRR 1911, S. 358.

betrieb eigentlich profitabel.[586] Um diesen Umstand klarer ausweisen zu können, ging die Verwaltung 1913 zu einer neuen Rechnungsführung über, welche eine «genaue und übersichtliche Ausscheidung der Anstalts- und der eigentlichen Gutsrechnung» ermöglichte. Damit sollte aufgezeigt werden, «wie gross tatsächlich die Erträgnisse der Gutswirtschaft» waren.[587] Das Beispiel der Rechnung von 1913 zeigt, dass sich in diesem Jahr die gesamten Gutserträge auf 85 643 Franken beliefen, denen 54 565 Franken an Betriebsausgaben gegenüber standen. Der Landwirtschaftsbetrieb erzielte also einen Gewinn von 31 078 Franken.[588]

Ob diese Rechnungsführung tatsächlich zu mehr Transparenz bezüglich des Ertrags des Gutsbetriebes führte, muss allerdings kritisch hinterfragt werden. Denn in den Betriebskosten von 54 565 Franken waren etwa Versicherungskosten, Düngemittel oder Lohnkosten enthalten, und zwar Lohnkosten für auswärtige Arbeitskräfte, die wegen zu grossem Arbeitsanfall zusätzlich angestellt werden mussten. Nicht verbucht wurde hingegen die Arbeitsleistung der Internierten, die für die Ermittlung der «tatsächlichen Erträgnisse der Gutswirtschaft» eigentlich auch hätten berücksichtigt werden müssen. Denn die Kosten, die für den Anstaltsbetrieb, das heisst etwa für Lebensmittel anfielen, hätten in einem normalen Gutsbetrieb zumindest teilweise als Lohnkosten ausbezahlt werden müssen und wären unter der Rubrik «Betriebsausgaben» erschienen. Dass die Arbeitsleistung der Internierten in der Buchhaltung nicht auftauchte, lässt sich damit erklären, dass es nicht um monetarisierte Arbeit ging. Während die Gefangenen in den Strafanstalten für ihre Arbeitsleistung meist ein so genanntes «Peculium» erhielten, wurde den Internierten der Zwangsarbeitsanstalt kein Lohn gutgeschrieben.[589]

Sowohl die Regierung als auch die Anstaltsleitung betonten wiederholt, dass die Internierten nicht die Leistungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, die auf dem freien Arbeitsmarkt rekrutiert wurden, erbrachten. Der Regierungsrat hielt beispielsweise im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1857 fest: «Ungeachtet der täglichen Durchschnittszahl von 41 Arbeitern sind deren Leistungen im Allgemeinen für die Anstalt nicht so ergiebig gewesen, als man vielleicht anzunehmen geneigt ist. Es werden derselben nämlich viele Leute zugewiesen, [...] denen es aber ganz an Arbeitsgeschick fehlt, sei es, weil sie früher gar nie zur Arbeit angehalten wurden, sei es wegen ausschliesslicher Gewöhnung an eine Beschäftigung, die sie selbst nicht fortsetzen können. Zur Zeit der Heu- und Getreideernte hielt es schwer, die vorkommenden Geschäfte ohne Anstellung von Tagelöhnern abzuthun.»[590] Die Anstellung von Tagelöhnern oder Tagelöhnerinnen belastete aber das Anstaltsbudget. Denn die Internierten mochten zwar vielleicht keine leistungsfähigen und einsatzbereiten Arbeitskräfte sein, dafür mussten sie jedoch anders als die Tagelöhner nicht entschädigt werden.

Weil die Zwangsarbeitsanstalt im ersten Betriebsjahr zuwenig Insassen hatte, stellte der Verwalter Lohnarbeitskräfte ein.[591] Diese Massnahme kam im ganzen Untersuchungszeitraum zur Anwendung, wenn in der Anstalt Arbeitskräfte fehlten. Einerseits

586 RBRR 1912, S. 356.
587 Ebd., S. 357.
588 RBRR 1913, S. 366
589 Zum «Peculium» in der Strafanstalt Tobel StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 16. In § 28 des Anstaltsreglements wurde ausdrücklich festgehalten, dass den Insassen von Kalchrain kein Arbeitsverdienst gutgeschrieben werde (GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851). Zur Funktion des «Peculiums» in den frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäusern vgl. Foucault 1977, S. 157.
590 RBRR 1857, S. 72. – Vgl. auch RBRR 1906, S. 325.
591 StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851.

reagierte man damit auf die saisonale Knappheit von Arbeitskraft. In einem landwirtschaftlichen Betrieb waren im Sommerhalbjahr immer mehr Arbeiten zu bewältigen als im Winterhalbjahr. Wie der Regierungsrat aber verschiedentlich feststellte, verhielten sich die Gemeinden bei der Einweisung von Internierten gerade antizyklisch, indem sie Gemeindeangehörige eher im Winterhalbjahr als im Sommerhalbjahr einwiesen. Das hatte damit zu tun, dass es für die Gemeinden leichter war, armengenössige Personen im Sommerhalbjahr bei Bauern zu «verkostgelden» als im Winter. Ausserdem fanden die Gemeindeangehörigen im Sommerhalbjahr auch von sich aus eher eine Arbeit und beantragten darum in dieser Jahreszeit viel seltener Armenunterstützung.[592] Andererseits beschäftigte die Anstalt Tagelöhnerinnen und Tagelöhner vor allem nach dem Rückgang der Internierten-zahlen ab den 1880er-Jahren.

Auf die zunehmende Beschäftigung von Lohnarbeitern weisen die Angaben über deren «Verpflegungstage» in Kalchrain hin (vgl. Fig. 8): Seit den späten 1880er-Jahren bewegte sich die Zahl dieser «Verpflegungstage» immer deutlich über 500 pro Jahr, was bedeutet, dass die Anstalt in jedem Jahr im Umfang von mindestens 500 Arbeitstagen Lohnarbeiterinnen und Lohnarbeiter anstellen musste – 1909 waren es sogar Lohnarbeiter für fast 2500 Arbeitstage![593]

Wenn die Anstalt Tagelöhnerinnen und Tagelöhner anstellen musste, bedeutete das nicht nur wegen der Lohnkosten eine Belastung für das Anstaltsbudget, sondern auch, weil für diese Arbeitskräfte keine «Kostgelder» der Gemeinden eingingen, wie das bei den «Correctionellen» der Fall war.

Laut gesetzlichen Vorschriften bewegten sich die Beiträge der Gemeinden pro Person zwischen jährlich 40 und 100 Franken für Kantonsangehörige und zwischen 140 und 300 Franken für Kantonsfremde.[594] Der Regierungsrat legte die Höhe der Beiträge jeweils im Einzelfall fest, und zwar aufgrund der Angaben des Verwalters über das Alter, die Heimatzugehörigkeit und die Arbeitsleistung der fraglichen Person. Tabelle 3 (S.114) verdeutlicht diesen Zusammenhang exemplarisch für das Jahr 1858.

Da die Arbeitsleistung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des «Kostgeldes» hatte, konnte dieses jeweils noch nicht im Einweisungsbeschluss des Regierungsrates festgelegt werden. Vielmehr beobachtete der Verwalter die Internierten zunächst bei der Arbeit und prüfte ihr Verhalten innerhalb der Anstalt. Erst wenn er zu einem Urteil über den Nutzen der neuen Arbeitskraft für die Anstalt gekommen war, legte er die Höhe des Gemeindebeitrages fest. Dabei lässt sich festhalten, dass er tendenziell bei älteren Personen, deren Arbeitsleistungen geringer ausfielen, höhere Beiträge verlangte. Wie das Beispiel der 27-jährigen Maria H. zeigt, stieg das «Kostgeld» aber auch bei jüngeren Personen an, wenn ihre Arbeitsleistung oder ihr Verhalten in der Anstalt den Verwalter nicht zufrieden stellten. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Bemessung der Gemeindebeiträge lassen sich nicht ausmachen.

Augenfällig sind in Tabelle 3 die massiven Unterschiede zwischen den Gemeindebeiträgen für thurgauische und für kantonsfremde Personen, die wie erwähnt im Reglement der Zwangsarbeitsanstalt festgeschrieben waren. Im Jahr 1858 zahlten die Gemeinden insgesamt 5604 Franken an die Anstalt. Der Anteil der thurgauischen Gemeinden belief sich dabei auf 1530 Franken. Setzt man diese Zahlen mit der Anzahl der «Verpflegungstage» der thurgauischen und der auswärtigen Internierten in Bezie-

592 Vgl. etwa StATG 4'561'0: Antrag des Polizeidepartements betreffend gemeindlicher Kostgelder, 23. Juni 1853; RBRR 1855, S. 70; RBRR 1906, S. 325.

593 Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass in die Zahl der «Verpflegungstage» auch die Beköstigung von Anstaltsbesuchern einbezogen wurde. Die effektive Zahl der Arbeitstage von Lohnarbeitskräften lag deshalb etwas tiefer, als die Zahlen in Fig. 8 ausweisen.

594 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 9.

Fig. 8: «Verpflegungstage» von Lohnarbeitskräften 1861–1912

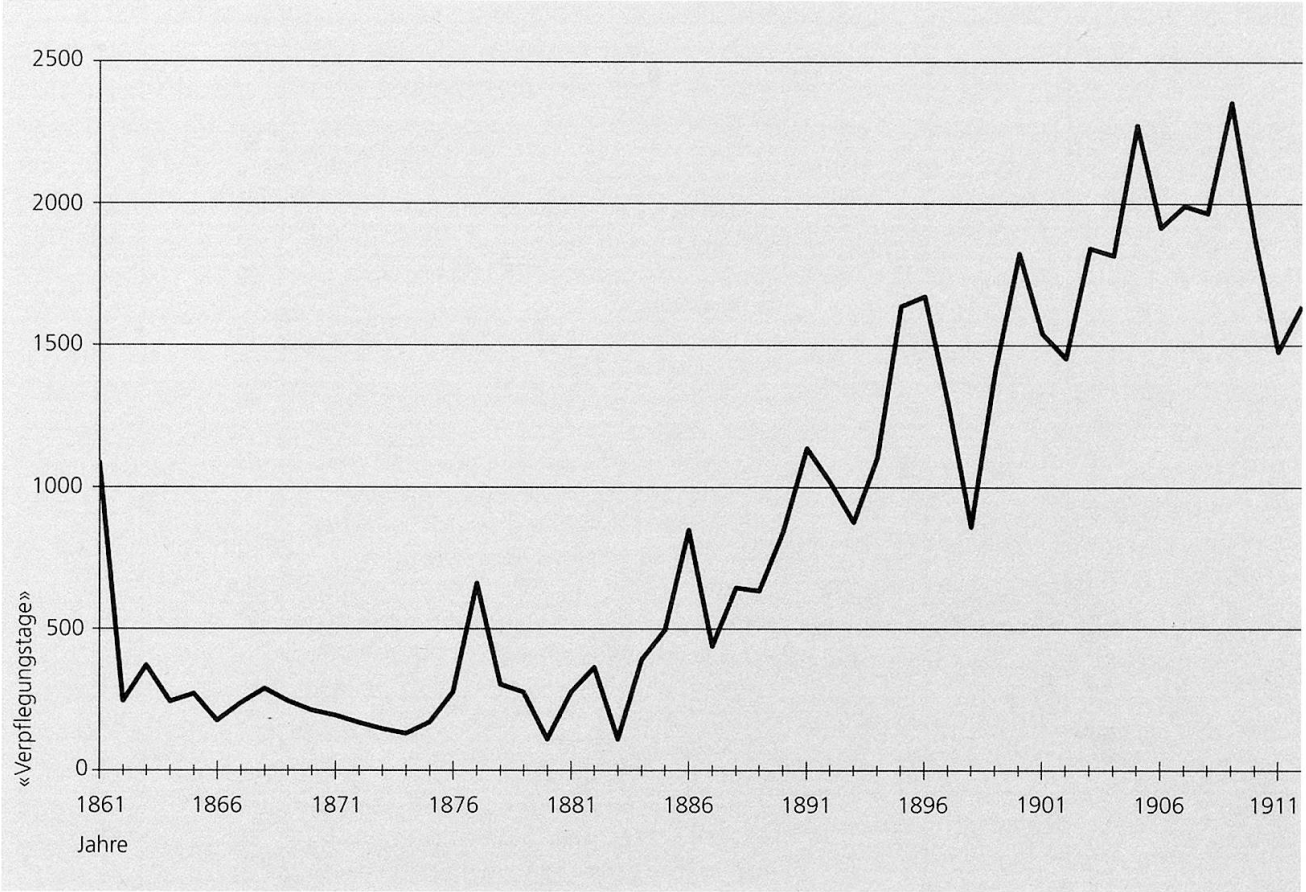

Quellen: StATG 4'330'10–67: Jahresrechnungen Kalchrain 1861–1912.

hung, so ergibt sich folgendes Bild: Eine thurgauische Person kostete die Gemeinden 1858 durchschnittlich 20 Rappen pro Tag, eine auswärtige durchschnittlich 70 Rappen pro Tag.[595] Auswärtige Internierte waren für ihre Heimatgemeinden also teurer als thurgauische. Diese Ungleichheit verstärkte sich mit der steigenden Nachfrage nach Versorgungsmöglichkeiten von Seiten anderer Kantone. Der Anstaltsverwalter erläuterte in einem Schreiben an das Armendepartement 1869, dass er dazu übergegangen sei, für die ausserkantonalen Internierten höhere Beiträge vorzuschlagen.[596] Während in den Anfangsjahren bei guten Arbeitsleistungen jährlich 140 Franken pro kantonsfremder Person berechnet wurden, verlangte der Regierungsrat 1869 für ausserkantonale Internierte bei guten Arbeitsleistungen 240, bei sehr geringen Arbeitsleistungen 300 Franken pro Jahr.[597]

595 Diese Berechnung beruht auf den Angaben in StATG 4'330'7: Jahresrechnung Kalchrain 1858.

596 StATG 4'561'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 21. November 1869.

597 StATG 3'00'101: Prot. RR, 25. Juni 1853, § 1850; StATG 4'561'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 21. November 1869.

Tab. 3: Beiträge der Gemeinden an die Internierung von Gemeindeangehörigen 1858

Name	Kanton	Alter	Arbeitsleistung und Verhalten	V	RR
Hieronimus G.	TG	54	«Korbmacher, hat nur ein Bein, kann deswegen ausser zum Korbmachen nur zu wenigen Arbeiten verwendet werden»	80	85
Theodor K.	TG	36	«Schuster, leistet der Anstalt als Schuster und als besserer Landarbeiter gute Dienste»	40	40
Jakob B.	TG	50	«gehört zu unsern besten Arbeitern»	40	40
Engelina E.	TG	19	«Arbeitsleistungen ordentlich»	40	40
Magdalena R.	TG	36	«ist eine recht gute Arbeiterin, hält sich aber sonst nicht gut»	40	40
Theresia H.	TG	40	«ist ebenfalls eine gute Arbeiterin, die auch sonst sich befriedigend beträgt»	40	40
Maria H.	TG	27	«Arbeitsleistungen mittelmässig, übriges Verhalten schlecht»	60	60
Adam D.	TG	51	«Schneider, ist etwas verwirrt, oder leidet nach dem ärztlichen Zeugnis an ‹Hochmuthswahn›, arbeitet indess bisher hier ordentlich und leistet der Anstalt als Schneider recht erwünschte Dienste»	65	70
Ulrich F.	TG	57	«Schuster, versteht weder die Schusterei noch die Landarbeiten und ist ein verschmitztes Subjekt»	80	80
Anna A.	TG	48	«schwächlich, Arbeitsleistungen mittelmässig»	60	60
Konrad Adolf U.	ZH	26	«Arbeitsleistungen und übriges Verhalten befriedigend»	160	160
Karolina S.	ZH	22	«Arbeitsleistungen gering»	200	190
Heinrich T.	BL	41	«ein tüchtiger Arbeiter, Verhalten befriedigend»	150	150
Katharina R.	TG	47	«ist zwar in allen landw. Arbeiten geübt und nicht unfleissig, kann aber wegen eines offenen Schadens an einem Bein bei feuchter Witterung nicht im Freien arbeiten»	65	65
Barbara J.	GL	17	«Arbeitsleistungen gering»	170	170
Katharina M.	TG	30	«Arbeitsleistungen wie sonstiges Verhalten ordentlich»	40	40
Jakob K.	TG	49	«ein guter Arbeiter, der auch sonst sich ordentlich verhält»	40	40
Magdalena B.	TG	32	«Arbeitsleistungen ordentlich»	40	40

Bemerkung: Nicht aufgeführt sind die Vorschläge der Aufsichtskommission. Diese gab bis zu ihrer Auflösung 1869 jeweils auch Empfehlungen über die Höhe der «Kostgelder» ab.
Abkürzungen: V = Vorschlag des Verwalters bezüglich Kostenbeitrag der Gemeinde; RR = Beschluss des Regierungsrates bezüglich Kostenbeitrag der Gemeinde.
Quelle: StATG 4'503'0: Verzeichnis über die «Kostgelder», 5. September 1858.

Im Gegenzug wurden die «Kostgelder» der thurgauischen Internierten gesenkt.

In den 1880er-Jahren zahlte sich diese Strategie für die Anstalt nicht mehr aus. Das revidierte Anstaltsreglement von 1881 hatte den Rahmen für die «Kostgelder» der ausserkantonalen Internierten zwar nochmals erhöht – sie sollten nun 240 bis 360 Franken pro Jahr betragen[598] –, doch als die Zahl der ausserkantonalen Internierten nach 1881 stark zurückging und die Anstalt auch aufgrund der allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verwarf der Regierungsrat 1888 eine weitere reglementarische Erhöhung der «Kostgelder»: Er wollte die Nachfrage anderer Kantone nach Internierungen von Bürgerinnen und Bürgern in Kalchrain nicht noch weiter durch hohe «Kostgelder» dämpfen.[599]

Ohne den reglementarischen Rahmen für die Höhe der «Kostgelder» der thurgauischen Internierten zu verändern, erhöhte der Regierungsrat diese im Laufe des Untersuchungszeitraumes – und zwar, indem er den jährlichen Mindestbeitrag für eine gute Arbeitskraft veränderte. Dieser betrug noch 1869 40 Franken; 1889 verlangte der Regierungsrat im Minimum 50 Franken, 1912 sogar 60 Franken.[600] Insgesamt hielt die Erhöhung der «Kostgelder» mit den steigenden Ausgaben der Anstalt jedoch nicht Schritt, wie Figur 9 (S. 116) zeigt[601]: Während zwischen 1854 und 1883 jeweils über 15 Prozent der Gesamtausgaben des Haushalts über die Gemeindebeiträge gedeckt werden konnten, sank dieser Anteil nach 1888 deutlich unter die 15-Prozent-Marke.

Vor diesem Hintergrund stellte es für Kalchrain im Ersten Weltkrieg ein verlockendes Angebot dar, im Auftrag des Bundes «Kriegsgefangene» zu internieren, denn für diese wurden vom Bund sehr hohe «Kostgelder» bezahlt.[602] Es handelte sich bei diesen «Kriegsgefangenen» um verletzte und kranke Soldaten Krieg führender Staaten, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren und nun von der Schweiz als einem neutralen Land mit der Zielsetzung ihrer Heilung aufgenommen wurden. Diese auf völkerrechtlichen Grundlagen beruhende individuelle Aufnahme von Kriegsgefangenen begann im Januar 1916. Die Gefangenen wurden – getrennt nach Nationalitäten – über die ganze Schweiz verteilt in Sanatorien, Hotels und Pensionen einquartiert. Im Oktober 1916 erliess der Bundesrat einen «Beschluss über die Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt über die Kriegsgefangenen», in dem er als Disziplinarstrafe unter anderem die Versetzung in eine «Disziplinaranstalt» auf unbestimmte Zeit vorsah.[603] Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde in der Folge zum Internierungsort für Kriegsgefangene, die an ihrem Aufenthaltsort disziplinarische Probleme hatten.[604] Ende August 1916 nahm Kalchrain die ersten Kriegsgefangenen auf, bis Ende des Jahres waren es 17 Personen. Der Regierungsrat hielt fest, dass diese «in finanzieller Beziehung kein schlechtes Geschäft» für die Anstalt seien, weil hohe Beiträge für sie gezahlt würden und

598 NGS TG 3, S. 411–420: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881, § 9.

599 StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1239.

600 Zu dieser Praxis vgl. StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1239; StATG 4'330'7: Jahresrechnung Kalchrain 1858; StATG 4'330'40: Jahresrechnung Kalchrain 1889; StATG 4'330'67: Jahresrechnung Kalchrain 1912.

601 Das Jahr 1851 ist nicht berücksichtigt, weil die Anstalt erst im Juni 1851 ihren Betrieb aufnahm. Die Jahre 1913–1918 sind nicht miteinbezogen, weil die Rechnungsführung ab 1913 verändert wurde und die Angaben bezüglich der Ausgaben nicht mehr mit den vorhergehenden Jahren vergleichbar sind.

602 Zu den Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg in der Schweiz vgl. Gysin 1993.

603 Favre 1917, S. 328.

604 Laut dem Rechenschaftsbericht des thurgauischen Regierungsrates handelte es sich um Personen, die sich «wegen schlechten Verhaltens in ihren bisherigen Aufenthaltsorten unmöglich machten» (RBRR 1916, S. 139). – Zu den Vollzugsbedingungen für die Kriegsgefangenen vgl. StATG 4'561'7: Abschrift einer Weisung des Armeearztes betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen, ohne Datum).

Fig. 9: Anteil der durch die «Kostgelder» gedeckten Gesamtausgaben der Anstalt 1852–1912

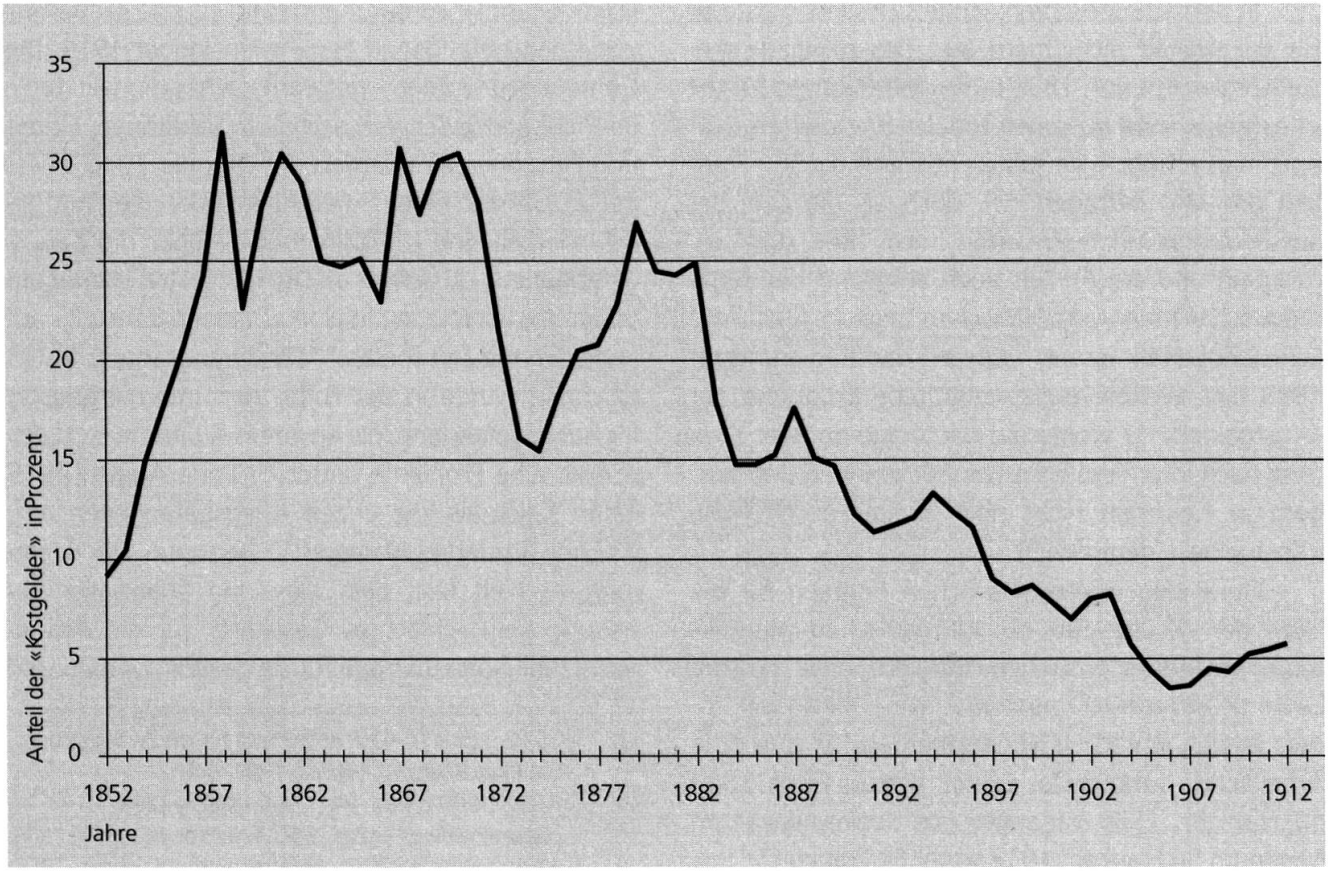

Quellen: StATG 4'330'1–67: Jahresrechnungen Kalchrain 1852–1912.

schliesslich auch ihre Arbeitsleistungen «in etwelchen Anschlag zu bringen» seien.[605] Die Anstalt erhielt eine Entschädigung von 4 Franken pro Tag für jeden Kriegsgefangenen, während die Gemeinden bei gleichen Vollzugsbedingungen 1916 pro Tag im Durchschnitt nur 35 Rappen für die Internierung einer Bürgerin oder eines Bürgers bezahlten.[606]

In den Jahren 1917 und 1918 zahlte der Bund der Anstalt für die Kriegsgefangenen 27 609 Franken.[607] Allerdings änderte sich im Laufe dieser Jahre die Bewertung des finanziellen Nutzens dieser Klientel markant: Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates sprachen von disziplinarischen und gesundheitlichen Schwierigkeiten und grossem Mehraufwand bei der Betreuung der Kriegsgefangenen, so dass sich die finanziellen Vorteile aus Sicht der Aufsichtsbehörde der Anstalt schliesslich gar nicht als solche präsentierten.[608] Festzuhalten gilt indes, dass die

605 RBRR 1916, S. 139 und 358.

606 Ebd., S. 358. – Für die Berechnung des durchschnittlichen Gemeindebeitrags wurde nicht zwischen thurgauischen und ausserkantonalen Internierten unterschieden, sondern das Total der Gemeindebeiträge durch die Zahl der Verpflegungstage geteilt.

607 RBRR 1917, S. 350; RBRR 1918, S. 356.

608 RBRR 1918, S. 145.

Anstalt gerade im Jahr 1917 einen Rekordgewinn erzielte. Rund 32 Prozent der gesamten Ausgaben der Anstalt wurden dabei durch die Beiträge des Bundes an die Internierung der Kriegsgefangenen gedeckt. Das günstige Rechnungsresultat war allerdings auch der Tatsache zu verdanken, dass die landwirtschaftlichen Erträge 1917 sehr hoch waren, so dass sich die Anstalt etwa mit Getreide für das ganze Jahr selbst versorgen konnte. Zudem florierte die schweizerische Landwirtschaft im Ersten Weltkrieg insgesamt: Die Preise, die für landwirtschaftliche Produkte erzielt werden konnten, waren hoch.[609] Insofern erstaunt es nicht, dass die Anstaltsrechnung zwischen 1914 und 1918 jeweils positive Ergebnisse ausweisen konnte.

Günstig für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war die Existenz des so genannten «Alkoholzehntels». Dabei handelte es sich um eine Einrichtung, die auf die Alkoholgesetzgebung des Bundes im Jahr 1885 zurückging. Laut Artikel 32[bis] der Bundesverfassung sollten die Kantone jährlich 10 Prozent der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol des Bundes zur Bekämpfung des Alkoholismus «in seinen Ursachen und Wirkungen» verwenden.[610] Im Kanton Thurgau wurden aus dem «Alkoholzehntel» vor allem Beiträge an Trinkerasyle, an die «Naturalverpflegung», an Anstalten für «bessere Volksernährung», an die Versorgung «jugendlicher Verbrecher» und «verwahrloster Kinder» sowie an die Versorgung in der «Irrenanstalt» oder in der Zwangsarbeitsanstalt bezahlt.[611] Ab 1891 wurde jeweils ein nennenswerter Teil der Gemeindebeiträge für thurgauische Internierte aus dem «Alkoholzehntel» finanziert. So stammten 1893 rund 44 Prozent, 1897 ebenfalls rund 44 Prozent und 1910 rund 42 Prozent der gemeindlichen «Kostgelder» aus diesem Fonds.[612] Der Regierungsrat erhoffte sich durch die Subventionierung der Gemeinden aus den Mitteln des «Alkoholzehntels» eine Zunahme der Internierungen, wie aus dem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1891 hervorgeht: Er vermerkte darin, dass die Interniertenzahl 1891 stark abgenommen habe und deshalb Lohnarbeitskräfte beschäftigt werden mussten; die Beihilfen an die Gemeinden aus dem «Alkoholzehntel» «dürften nach dieser Richtung hin ihre günstigen Folgen haben, und in der Tat haben sich diese in der letzten Zeit bereits fühlbar gemacht, indem die Zahl der Detinirten etwas gestiegen ist.»[613] Präzise quantifizieren lässt sich dieser Effekt nicht, aber die Fallgeschichte von Hans B. in Kapitel IV.3.1.1 zeigt, dass die Gemeinden bei der Beantragung von Einweisungen durchaus auf diese Finanzierungshilfe spekulierten. Allerdings lag die Entscheidung darüber, welche Internierung aus dem «Alkoholzehntel» unterstützt wurde, nicht bei den Gemeinden, sondern beim Verwalter. Dieser musste diejenigen Internierten bestimmen, die für eine Unterstützung aus dem «Alkoholzehntel» in Frage kamen, das heisst, er hatte zu ermitteln, bei welchen Internierten der Aufenthalt in Kalchrain auf «Trunksucht» zurückzuführen war.[614] Auffallend ist, dass sich seit den 1890er-Jahren sowohl von Seiten des Verwalters als auch von Seiten des Regierungsrates die Tendenz feststellen lässt, «Trunksucht» als Einweisungsursache zu favorisieren, ja in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates avancierte «Trunksucht» bzw. «Alkoholismus» für einige Jahre geradezu zu einem übergeordneten Erklärungsmuster für die Devianz der Anstaltsklientel.[615] 1891, als der Regierungsrat die Verordnung über die Verwendung des «Alkoholzehntels» erliess, hielt er fest, dass

609 Geschichte der Schweiz 1986, S. 744.

610 Bundesbeschluss 1885, S. 478. – Zur Alkoholgesetzgebung des Bundes vgl. Widmer 1992, S. 512–542.

611 NGS TG 6, 537–538: Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels, 16. Februar 1891.

612 RBRR 1893, S. 289; RBRR 1897, S. 251; StATG 4'330'63: Jahresrechnung Kalchrain 1910.

613 RBRR 1891, S. 269.

614 Abl TG, 7. März 1891, S. 185; NGS TG 6, 537–538: Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels, 16. Februar 1891, § 1.

615 RBRR 1891–1900.

fast drei Viertel aller neu eingetretenen Internierten zu den «Gewohnheitstrinkern und Alkoholikern» gehörten.[616] Diese Favorisierung der «Trunksucht» als Einweisungsgrund war wohl ein Effekt des «Alkoholzehntels», denn im gleichen Rechenschaftsbericht hielt der Regierungsrat fest, dass es schwierig sei festzustellen, inwiefern «Liederlichkeit, Arbeitsscheu, ausschweifender Lebenswandel, Familienvernachlässigung, Trunksucht» jeweils für sich genommen bei einzelnen Internierten zur Einweisung geführt hätten; es fänden sich alle diese Ursachen «meistens vereinigt vor».[617] Wollte der Verwalter die Frequentierung der Anstalt verbessern, so war es sinnvoll, bei möglichst vielen Internierten «Trunksucht» als Hauptursache ihrer Versorgung zu diagnostizieren und damit den Gemeinden einen finanziellen Anreiz für die Internierung von Gemeindeangehörigen zu bieten. Das lässt sich an einem Beispiel aus dem Jahr 1911 aufzeigen: Die katholische Kirchenvorsteherschaft Gündelhart wünschte eine Reduktion des «Kostgeldes» für einen Bürger, der in Kalchrain interniert war. Der Regierungsrat lehnte dieses Ansuchen ab mit der Begründung, der Verwalter habe schon beim «Kostgeld» für das Jahr 1910 50 Prozent des Betrages aus dem «Alkoholzehntel» bezahlt, obwohl aus den Einweisungsakten nicht hervorgehe, dass der betreffende Bürger «als eigentlicher Alkoholiker» zu betrachten sei. Vielmehr würden die Akten darauf hindeuten, dass er «als leichtsinniger, arbeitsscheuer und pflichtvergessener Mensch qualifiziert» werden müsse.[618] Da der betreffende Internierte aber Alkohol trank, konnten die ihm zugeschrieben Verhaltensweisen als Folgen des Alkoholkonsums interpretiert werden[619] – womit die Voraussetzung für den Bezug eines Beitrags aus dem «Alkoholzehntel» gegeben war.

5 «Arbeite und bete»: Zum Stellenwert der Religion

In die Definition abweichenden Verhaltens «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Armer spielte nicht nur die Abweichung von bürgerlichen «Sekundärtugenden» wie Fleiss, Ordnung und Sparsamkeit eine Rolle, sondern auch die Vernachlässigung religiöser Pflichten. So führte der Liberale Johann Ludwig Sulzberger die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten 1847 auch auf «Unglauben» zurück. Die religiösen Residuen in der bürgerlich-liberalen Konstruktion abweichenden Verhaltens zeigen sich unter anderem auch im Gutachten, das die «Klosterguts-Verwendungs-Commission» 1848 zuhanden der Regierung erstellte. Darin heisst es, die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sei für diejenige Kategorie von Armen bestimmt, die den «alten Spruch: bete und arbeite» verachten würde.[620] Diese auf die Benediktinerregel zurückzuführende Losung umschrieb zum einen die mit dem staatlichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Internierten angestrebte normative Vorgabe, an der sich die Lebensführung der Internierten nach der Entlassung aus Kalchrain ausrichten sollte. «Bete und arbeite» umschrieb aber auch die in der Armenerziehung um die Mitte des 19. Jahr-

616 RBRR 1891, S. 94.
617 Ebd., S. 86.
618 StATG 3'00'217: Prot. RR, 13. Januar 1911, § 61.
619 Vgl. etwa das im Vorfeld der Abstimmung über ein Gesetz zur Versorgung von «Trunksüchtigen» 1909 entstandene Flugblatt der ThGG, das die Symptome «Liederlichkeit», Vernachlässigung der Familie oder «Arbeitsscheu» als Folge von «Alkoholismus», verstanden als Krankheit, aufführte und ausführte: Mit fortschreitender Krankheit erlösche beim Alkoholiker das Pflichtgefühl, «die Familie ist ihm gleichgültig geworden; unruhig, unstät treibt es den Kranken umher» (StATG 8'903'32, 3/333: Warum müssen wir das Gesetz betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen annehmen?).
620 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

hunderts gängigen Erziehungsinstrumente. Johann Jakob Wehrli etwa hielt in einem Bericht über die Armenerziehungsanstalt Bernrain fest: «‹Bete und arbeite›, das muss das Losungswort in jeder Erziehungsanstalt sein, besonders aber in einem Armenerziehungshause.»[621] In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain stand der Vollzug nun eher unter dem Imperativ «Arbeite und bete»: Die Prioritäten waren im Gesetz und ganz besonders im Anstaltsalltag ganz klar zugunsten der Arbeit verschoben. Zuerst und in der Hauptsache waren die Internierten zur Arbeit verpflichtet.

Die religiösen Elemente des Vollzugs in der Zwangsarbeitsanstalt bildeten die Morgen- und Abendandachten des Verwalters, die persönlichen Unterredungen der Internierten mit den Pfarrern sowie der Besuch des Gottesdienstes am Sonntag. Der Sonntag stand – wie der evangelische Pfarrer von Hüttwilen, Leodegar Benker, der gleichzeitig evangelischer Anstaltspfarrer war, das formulierte – im Dienste des Betens: «[...] die Detenirten müssen da lernen, dass die Tage dem Herrn geweihet und zur Sorge für Nahrung der Seele bestimmt seien.»[622] Die katholischen Internierten, die in der Minderzahl waren, gingen sonntags jeweils in die Frühmesse nach Hüttwilen. Sie nahmen am öffentlichen Gottesdienst im Dorf teil, allerdings wurden sie von den übrigen Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern räumlich separiert.[623] Die reformierten Internierten hörten die Predigt Pfarrer Benkers in den Anstaltsräumlichkeiten, wobei diese nicht immer am Sonntag stattfand, sondern teilweise auch unter der Woche.[624] «Nahrung für die Seele» sollten sich die Internierten sonntags auch durch selbstständige Lektüre der Bibel oder religiöser Erbauungsbücher und Katechismen verschaffen.[625]

Das Anstaltsreglement von 1851 garantierte den Internierten die Möglichkeit, das Abendmahl und die Sakramente zu empfangen.[626] Im Rahmen der Revision dieses Reglementes von 1881 strich der Regierungsrat nicht nur die täglichen Andachten und den Unterricht, sondern auch die Bestimmung über die Erteilung des Abendmahls. Die Begründung lautete: «Die Ertheilung des h. Abendmahls & der Sakramente führt immer zu Differenzen. Es kommt vor, dass der kath. Geistliche solchen Detinirten, die nicht od. nicht gehörig beichten, die Spendung der Sakramente verweigert. Der ev. Geistliche findet, das Abendmahl sollte nur denjenigen Detinirten ertheilt werden, welche es verlangen, es seien viel Unwürdige darunter, die nur den Weingenuss im Auge haben. Eine solche Trennung der Detinirten ist aber nicht ausführbar, weshalb die Handlung besser ganz unterbleibt.»[627] Offenbar setzten die Anstaltspfarrer also das Abendmahl bzw. die Sakramente zur Disziplinierung der Internierten ein. Die religiösen Handlungen wurden im Kontext der Anstalt zu Sanktionsmitteln, mit denen erwünschtes und unerwünschtes Verhalten gesteuert werden sollte. Da diese Praxis jedoch zu Auseinandersetzungen mit den Internierten führte, beschloss der Regierungsrat, gänzlich darauf zu verzichten.[628] Die Abschaffung des Abendmahls betraf vor allem die evangelischen Internierten, deren Gottesdienst innerhalb der Anstalt abgehalten wurde. Die katholischen Internierten konnten weiterhin

621 Wehrli zit. nach Pupikofer 1857, S. 234.

622 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 28.

623 StATG 3'00'162: Prot. RR, 23. November 1883, § 2051.

624 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 28.

625 Zum Bücherbestand der Anstalt vgl. StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851.

626 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 57.

627 StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881.

628 NGS TG 3, S. 411–420: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881, § 56.

im regulären Gottesdienst in der Kirche Hüttwilen an der Eucharistie teilnehmen. Ende der 1880er-Jahre beschwerten sich evangelische Internierte deshalb mit Erfolg über die Abschaffung des Abendmahls: Ihnen wurde fortan das Abendmahl wieder gewährt.[629]

Ende des 19. Jahrhunderts liess das Interesse am Abendmahl aber merklich nach, wie der evangelische Pfarrer beklagte: Die meisten Internierten würden die Kirche vor dem Abendmahl verlassen. Er führte das darauf zurück, dass dieses Verhalten innerhalb der Anstalt die einzige Möglichkeit sei, «ungestraft eine gewisse Renitenz beweisen zu können».[630] Tatsächlich fanden die Internierten, die durch die Versorgung in Kalchrain gewisse staatsbürgerliche Rechte verloren hatten und in ihrer persönlichen Freiheit beschnitten wurden, auf dem Feld der Religion eine Möglichkeit, Grundrechte einzufordern und Widerstand zu inszenieren. Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 hielt fest, dass niemand zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft, zu religiösem Unterricht oder der Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden durfte. Auf dieser Grundlage opponierte ein Teil der Internierten Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur gegen die Teilnahme am Abendmahl, sondern gegen den Besuch des Gottesdienstes überhaupt. Dagegen waren die Pfarrer und der Anstaltsverwalter rechtlich machtlos. Der Grosse Rat schützte in einem Beschluss von 1895 die verfassungsmässigen Rechte der Internierten und erklärte den zwangsweisen Gottesdienstbesuch sowohl im Gefängnis Tobel als auch in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als unzulässig.[631]

Durch die in der Bundesverfassung verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit erfuhr die Religion als Erziehungs- und Disziplinierungsinstrument innerhalb der Zwangsarbeitsanstalt formell eine deutliche Schwächung – einer der Grundpfeiler des Erziehungskonzeptes, das «Beten», konnte nicht mehr mit Zwang durchgesetzt werden. Allerdings gewährten der Regierungsrat und die Anstaltsleitung die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Anstalt wie gesehen nicht freiwillig, sondern erst mit rund 20-jähriger Verspätung auf Druck des Grossen Rates. Frühere Versuche der Internierten, ihre verfassungsmässigen Rechte durchzusetzen, scheiterten. Sie wurden vom Verwalter als ungebührliche Auflehnung gegen die Anstaltsordnung verstanden, wie ein Schreiben an das Polizeidepartement aus dem Jahr 1890 zeigt, in dem sich der Verwalter über einen Internierten wie folgt äusserte: «So hatte er z. B. auch die Frechheit, im Anfang seiner Detention sich gegen die Bestimmung des Reglements in § 56 betr. Theilnahme am Gottesdienst grossartig aufzulehnen & schnell mit dem Paragraf so & so der Bundesverfassung aufzurücken, wonach Glaubens- & Gewissensfreiheit gewährleistet sei und er darum zu einem Gottesdienstbesuch nicht verhalten werden könne; indessen fügte er sich dann aber auch dieser Vorschrift des Anstaltsgesetzes.»[632]

Informell übte der Verwalter freilich auch nach 1895 Druck auf die Internierten aus, den Gottesdienst zu besuchen.[633] Da er die massgebende Instanz bei der Beurteilung der «Besserung» der Internierten war, konnte die Verweigerung des Gottesdienstbesuches negative Auswirkungen haben, wenn sie als Widerstand gegen die Anstaltsordnung interpretiert wurde – und dies taten die Anstaltsgeistlichen gegenüber dem Regierungsrat des Öfteren.[634] Renitenz gegen die Anstaltsordnung war ein Indiz für die

629 Vgl. den entsprechenden Hinweis in StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration 1898.
630 Ebd.
631 StATG 2'00'21: Prot. GR, 18. März 1895, § 186.
632 StATG 4'503'4: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 13. Mai 1890. – Zu den Handlungsmöglichkeiten der Internierten vgl. Kap. VI.
633 StATG 3'00'207: Prot. RR, 5. Januar 1906, § 22.
634 Ebd.; StATG 3'00'207: Prot. RR, 26. Januar 1906, § 183. – Zur Beurteilung der «Besserung» der Internierten durch den Verwalter vgl. Kap. V.1.4.

gescheiterte pädagogische Transformation des Internierten. Wenn der Verwalter keine «Besserung» konstatieren konnte, hatte das Auswirkungen auf die Verweildauer in der Anstalt und auf den weiteren Umgang mit der betreffenden Person durch die kommunale Armenbehörde.[635]

6 «An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste»: Zur Ernährung der Internierten

Nahrung diente dazu, die Arbeitskraft der Internierten sicherzustellen. Ferner war sie ein Sanktionsmittel, und an ihr kristallisierten sich Auseinandersetzungen über den Charakter der gesamten Einrichtung. Im Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren drei Mahlzeiten pro Tag vorgesehen: Frühstück, Mittagessen und Nachtessen. Das Frühstück bestand aus Hafermus oder Mehlsuppe, das Mittagessen aus Erbsen- oder Gerstensuppe, Kartoffeln oder Gemüse, das Nachtessen aus Hafermus oder gesottenen Kartoffeln. Internierte, die besonders anstrengende Arbeiten ausführen mussten, erhielten ein Pfund Brot am Tag, die anderen drei Viertel Pfund. Die im Haus beschäftigten Internierten bekamen nur ein halbes Pfund Brot am Tag. Die Kost war fast ausschliesslich vegetabil. Nur am Neujahrstag, an hohen christlichen Festtagen und wöchentlich einmal zur Zeit der Heu- und Getreideernte enthielt der Speiseplan Fleisch. Wer anstrengende landwirtschaftliche Arbeiten erledigen musste, erhielt am Vormittag und Nachmittag je eine «mässige Erfrischung an Wein oder Most».[636]

Diese reglementarische Speiseordnung wurde in der Praxis in den späten 1860er- und den 1870er-Jahren leicht abgeändert. Am Vormittag und am Nachmittag kam eine weitere Arbeitspause hinzu, in der die tägliche Brotration verzehrt werden konnte. Die Brotrationen wurden für männliche Internierte, die besonders hart arbeiteten, etwas erhöht, nämlich auf eineinhalb Pfund pro Tag. Ausserdem fand Milch Eingang in die Ernährung der Internierten: Die abendlichen Kartoffeln wurden mit Milch verabreicht, und in den Arbeitspausen wurde neben Most und Wein auch Milch ausgeschenkt. Wurde Vieh geschlachtet, so kamen die Internierten manchmal in den Genuss einer zusätzlichen Fleischmahlzeit.[637] Diese Neuerungen standen in Zusammenhang mit der in Kalchrain zunehmend wichtigeren Viehzucht, die Milch- und Fleischprodukte lieferte. Sie konnten aber auch als Beitrag zu einer «rationelleren Ernährung» der Internierten gedeutet werden, wie das der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1907 tat.[638] Der aargauische Strafanstaltsdirektor Josef Victor Hürbin hatte schon 1887 über die Ernährung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain verlauten lassen: «Die Ernährung ist [...] quantitativ zwar eine

635 Vgl. Kap. IV.3.

636 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, §§ 45, 46 und 48. – Zur Ablehnung der Einführung einer abstinenten Verpflegung der Internierten vgl. die Haltung des Verwalters in StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 10. Oktober 1913. Erst in den 1920er- und 1930er-Jahren konnte sich die alkoholfreie Verpflegung in der Anstalt etablieren.

637 Wann genau diese Änderungen eingeführt wurden, lässt sich nicht feststellen. 1864 erhielt die Aufsichtskommission die Erlaubnis, in Erntezeiten oder wenn andere anstrengende Arbeiten erledigt werden mussten die Brotrationen vorübergehend zu erhöhen und darüber eine «reglementarische Anordnung» zu treffen und die Genehmigung des Departements einzuholen (StATG 3'00'124: Prot. RR, 3. August 1864, § 1485). Eine entsprechende Ermächtigung durch das Departement liegt jedoch nicht schriftlich vor. Bei der Revision des Reglements 1881 hielt der Regierungsrat jedenfalls fest, dass in der Praxis die Ernährungsvorschriften in oben beschriebener Manier abgeändert worden seien (StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881).

638 RBRR 1907, S. 316.

ziemlich reichliche, qualitativ aber etwas ärmliche und zu wenig rationelle.»[639] Das Konzept der «rationellen Ernährung» spielte in sozialpolitischen Redezusammenhängen eine wichtige Rolle. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bedeutete die Rationalisierung der Unterschichtenernährung vor allem eine Optimierungsstrategie: Es ging darum, bei beschränkter Kaufkraft das Verhältnis zwischen Geld und Nährwerten möglichst optimal zu gestalten.[640] Im Kontext der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zielte eine «rationelle Ernährung» auf die optimale Sicherung der Arbeitskraft der Internierten, die den anstrengenden körperlichen Tätigkeiten in der Land- und Hauswirtschaft gewachsen sein mussten – und dies bei möglichst geringer Belastung des Anstaltsbudgets. Fleisch nahm dabei sowohl bei Hürbin als auch im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1907 einen hohen Stellenwert ein: Es galt als hervorragender, jedoch nicht billiger Eiweisslieferant.[641] Da es sich beim Fleisch, das die Internierten 1907 erhielten, um «Fallfleisch», also Fleisch aus Notschlachtungen handelte, kam es die Anstalt freilich relativ günstig zu stehen.[642]

Nahrung bildete ein wichtiges Element des Sanktionssystems innerhalb der Anstalt. So wurde «magere Kost» zur Verschärfung von Arreststrafen eingesetzt.[643] Was «magere Kost» in quantitativer und qualitativer Hinsicht bedeutete, geht aus den Quellen nicht hervor. Aber da die reguläre Ernährung zumindest in den ersten Betriebsjahren schon «etwas schmal»[644] bemessen war, wie das Polizeidepartement feststellte, dürfte damit die Grenze zum Hungern überschritten worden sein. Im Reglement war die Verabreichung «magerer Kost» eigentlich auf drei bzw. vier Tage begrenzt.[645] In der Praxis kam sie aber auch in Zusammenhang mit länger dauernder Einzelhaft zur Anwendung. So wurden beispielsweise zwei Internierte, die sich 1899 unter anderem über das Essen in der Anstalt beschwert hatten, vom Regierungsrat mit je drei Wochen Einzelhaft bei «magerer Kost» an jedem zweiten Tag bestraft.[646] Nach einem Bericht des evangelischen Anstaltspfarrers aus dem Jahr 1863 scheint Nahrungsentzug auch ohne Arrest eine gängige Methode zur Disziplinierung der Internierten gewesen zu sein: «Die Schüsseln, in denen die Detenirten ihre Speise erhalten, haben innen Ringe und nach denselben wird die Speise bis auf ein Minimum abgebrochen. Hunger soll dann lehren, recht zu thun.»[647] Auch bei Erkrankungen kam Nahrungsentzug zum Einsatz: «Vorübergehende Uebelkeiten werden mit strengen Hungerkouren erfolgreich beseitigt».[648] Damit konnte bei Erkrankten gewissermassen die Spreu vom Weizen getrennt werden: Setzte nach Entzug der Nahrung keine Besserung des Gesundheitszustandes ein, so war dies ein Indiz für eine ernsthafte Erkrankung, andernfalls galten die Internierten als Simulanten.[649]

---

639 Hürbin 1890, S. 136.
640 Tanner 1999, S. 101.
641 Ebd., S. 103 f.
642 RBRR 1907, S. 316.
643 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851.
644 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.
645 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 53; NGS TG 3, S. 411–420: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881, § 52.
646 StATG 3'00'194: Prot. RR, 1. September 1899, § 1655.
647 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 23.
648 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.
649 Häufig kam bei den Anstaltsbeamten der Verdacht auf, dass Krankheiten von Internierten nur vorgetäuscht seien. Der evangelische Anstaltspfarrer Benker schrieb in einem Bericht über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1863: «Der Gesundheitszustand ist im Ganzen genommen ein befriedigender. Viele Detenirte wollen zwar bald gerne medicinieren, weil sie dann nicht arbeiten müssen, allein ihre Rechnung geht nicht auf» (StATG 8'903'40, 6/28: Be-

Die zeitgenössischen Einschätzungen der Nahrungssituation in Kalchrain zeigen, dass sich am Thema «Ernährung» Vorstellungen über Sinn und Zweck der Internierung und über den Charakter der Institution kristallisierten.[650] 1864 hatte die Aufsichtskommission der Anstalt auf Betreiben einiger Internierter beim Regierungsrat eine Änderung des Speiseplanes beantragt. Sie argumentierte, die Kost der Internierten stehe im Missverhältnis zur anstrengenden Arbeit, die sie zu erledigen hätten. Deshalb sollten ein- bis zweimal wöchentlich Fleisch und grössere Brotrationen für diejenigen, die in der Landwirtschaft arbeiteten, verabreicht werden.[651] Bezugspunkt der Argumentation war die quantitativ und qualitativ bessere Ernährung in der Strafanstalt Tobel.[652] Der Regierungsrat ging auf den Vergleich mit der Strafanstalt nicht ein und hielt an der bisherigen Praxis in Kalchrain fest mit dem Argument der «Bewahrung des Grundcharakters der Anstalt».[653] Er befürwortete einzig die Verabreichung grösserer Brotrationen für Zeiten, in denen besonders anstrengende landwirtschaftliche Arbeiten anstanden. Offenbar befürchtete der Regierungsrat durch eine verbesserte Ernährungssituation, der Institution einen zu milden Charakter zu geben. Dahinter stand die Überlegung, dass die Lebensbedingungen in der Anstalt so ausgestaltet sein mussten, dass die Internierten nach ihrer Entlassung alles unternahmen, um eine erneute Einweisung zu verhindern. Die Ernährung durfte folglich nicht reichhaltiger oder qualitativ besser sein als diejenige von Unterschichtsangehörigen, die ausserhalb der Anstalt lebten.[654] Der evangelische Pfarrer der Anstalt, Leodegar Benker, hielt denn auch in einem Bericht aus dem Jahr 1863 fest: «Die Nahrung ist einfach, aber gut und hinreichend; ein grosser Theil unserer braven Landbevölkerung lebt nicht besser, oft nicht einmal so gut.»[655] Hintergrund der regierungsrätlichen Haltung war die Befürchtung, dass zu milde Vollzugsbedingungen und insbesondere eine zu reichhaltige Ernährung die Klientel der Anstalt nicht «bessere», sondern erzeuge. Diesen Vorwurf hatten Kritiker der Anstalt 1852 tatsächlich erhoben. Die grossrätliche Kommission, die 1852 den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates prüfte, kritisierte in ihrem Bericht die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain

richte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 26).

650 Ähnlich Thoms 2002, S. 45: «Die Sträflingskost sollte Teil der Bestrafung selbst sein. Daher hängt die Gestaltung der Gefängniskost ganz wesentlich von den Vorstellungen über Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe ab.»

651 StATG 4'503'0: Antrag der Aufsichtskommission betreffend Ernährung der Internierten, ohne Datum; StATG 4'561'0: Armendepartement, Antrag der Aufsichtskommission betreffend Ernährung der Internierten, 3. August 1864.

652 StATG 4'503'0: Antrag der Aufsichtskommission betreffend Ernährung der Internierten, ohne Datum.

653 StATG 3'00'124: Prot. RR, 3. August 1864, § 1485.

654 Diesem Prinzip waren auch die englischen «workhouses» verpflichtet (Weisbrod 1988, S. 72).

655 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 25. – Inwiefern die Anstaltskost tatsächlich der Ernährungsweise ländlicher Unterschichten entsprach, lässt sich aufgrund der Quellenlage hinsichtlich der Mengen und des Nährstoffgehalts schwer fassen. Thoms 2002, die sich mit der Ernährung der Gefängnisinsassen in Deutschland befasste, stützt ihren Befund, dass die Gefangenenkost zwischen 1830 und 1880 sowohl kalorienmässig unzureichend als auch zu eiweissarm gewesen sei, auf zeitgenössische Untersuchungen. Solche fehlen aber für Kalchrain. Qualitativ müsste bei einem Vergleich differenziert werden, denn zur Landbevölkerung gehörten sowohl bäuerliche als auch heim- oder fabrikindustrielle Bevölkerungsgruppen, deren Ernährungsweise unterschiedlich war (Tanner 1982, S. 282 f.). Der für die heim- und fabrikindustriellen Unterschichten typische Kaffee fehlte z. B. auf dem Speiseplan der Anstalt, dafür waren Kartoffeln der zweite Pfeiler der Ernährung heim- und fabrikindustrieller Unterschichten – enthalten (zu den Nahrungsgewohnheiten von Fabrikleuten vgl. Braun 1999, S. 192–202).

aufs Schärfste[656]: Diese sei ein «Erholungsort», der bei den Entlassenen sogar eine gewisse «Sehnsucht» wecke. Zwar müsse auch in solchen Institutionen «das Prinzip der Humanität bis zu einem gewissen Grade Geltung finden», aber es dürfe nicht sein, dass es dem «Sträfling» in der Anstalt besser gehe als einem Armen ausserhalb der Anstalt, der oft nicht wisse, «wie er mit schwerer Arbeit sein Brod erwerben» könne. Die besseren Lebensumstände in der Anstalt machten die Kritiker an dem Umstand fest, dass man in der Anstalt nur mässig arbeiten müsse und genügend Nahrung erhalte. Sie forderten als Regel für die Zwangsarbeitsanstalt: «An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste; nicht[:] – an Nahrung – genug; an Arbeit – das Nöthigste.» Der Regierungsrat wies die Vorwürfe der Kommission vehement zurück. Er ging dabei nicht direkt auf die Ernährungssituation der Internierten ein, sondern führte als Beleg gegen die Vorwürfe zum einen die häufigen Fluchtversuche der Internierten an, zum andern den Selbstmord eines Internierten: «Ein anderer, der einen grossen Theil seines Lebens in Zucht- und Arbeitshäusern zugebracht hatte und ebenfalls aufgegriffen wurde, war von dem Erholungsorte so gesättigt, dass er sich zwei gefährliche Wunden beibrachte und bald darauf an den Folgen derselben starb.»[657] Dieser Todesfall sollte eine eindrückliche Bestätigung dafür liefern, dass Kalchrain eine Institution war, in die niemand freiwillig eintrat, weil die Vollzugsbedingungen hart, ja sogar noch härter waren als in «Zucht- und Arbeitshäusern». Der Grundsatz «An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste» war in den Augen des Regierungsrates in Kalchrain verwirklicht. Er wünschte keine Verschärfung der Praxis, war aber Mitte der 1860er-Jahre auch nicht bereit, auf die Verbesserungsvorschläge der Aufsichtskommission einzugehen.

Für Internierte, die sich über die Ernährung in Kalchrain beschwerten, waren jeweils nicht die Lebensbedingungen der «Landbevölkerung» Referenzpunkt, sondern diejenigen in den Strafanstalten. Ein entflohener Internierter schrieb 1866 an den Pfarrer seiner Heimatgemeinde: «Aber ich glaube auch sicher, das die Regierung von Thurgau nicht Verlangt, das man soll eine solche schlechte Kost geben, wie Herr Verwalter es thut, u. er kan in Saus u. Brauss leben, u. beständig Besuch hat, so sollen wir es dann büssen [...]. Aber dieses ist vor Gott nicht zu Verantworten, kan ein Mensch einen guten gedanken fassen, gegen solche Behandlungen, ist das eine Kost von 3 Suppen u. ¾ Brod für ein Mann wo sollte Arbeiten wie ein Thier. Ich kan Sie Versichern, das keiner fort gehen würde, wen die Kost nur auch ein klein besser wäre. Aber der Tolle Hunger treibt eine fort, gerade im Sommer von Morgens 5 Uhr bis Abend 8 Uhr Arbeiten ist nicht möglich. Aber ich werde eine Petitsion schreiben Lassen an die hohe Bundesregierung, den dies ist keine Behandlung an Menschen wo kein Verbrechen begangen haben, u. in einem Zuchthaus bessere Kost haben, als da».[658] Damit pochte der

656 StATG 2'30'42: Bericht der grossrätlichen Kommission zur Prüfung des RBRR und des Obergerichts 1851.

657 RBRR 1852, S. 80.

658 StATG 4'503'0: Schreiben an den Pfarrer, 6. Mai 1866. – Rund zehn Jahre später stellte die Budgetkommission tatsächlich die Frage, ob der Verwalter seine Gastfreundschaft nicht übertreibe: «Ein grosser Theil dieses nicht unerheblichen Quantums [an Wein] diente, bei der bekannten generösen Gastfreundschaft der Anstaltsverwaltung, ohne Zweifel zur Erquickung in- & ausserkantonaler offizieller wie offiziöser u. anderer Anstaltsbesucher, die sich jeweils glücklich & pflichtig fühlen mögen, auch der weithin bestens renomirten Weinproduktion auf Kalchrains Höhen gelegentlich begeisterte Huldigung u. Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Es mag dies vielleicht nicht ohne günstigen Einfluss auf ein vortheilhaftes Ergebniss des verkaufsweisen Weinabsazes der Anstalt sein [...]. Nur wäre dann vom handelspolitischen Standpunkt aus immerhin noch zu erwägen, ob dieses gebrachte Opfer zu dem damit gesuchten Vortheil im richtigen Verhältnis stehe, was wir nicht zu entscheiden wagen» (StATG 4'503'1: Zur Rechnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain pro 1874, 16. Februar 1876).

Internierte auf die Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt als «Besserungsanstalt» – eine Strategie, die auch in andern Beschwerden sichtbar wird. Die Internierten nahmen dabei die Argumentation auf, die im gemeinnützigen Diskurs und in der parlamentarischen Beratung der Legitimation des Freiheitsentzuges gedient hatte. Sie beharrten darauf, dass sie keine «Verbrecher» seien und deshalb auch nicht eine derart schlechte Ernährung wie Strafgefangene verdient hätten. Gleichzeitig sagten sie damit aber aus, dass die Ernährungssituation in Kalchrain derart ungenügend sei, dass sie sich wie «Verbrecher» behandelt fühlten. Ein Internierter, der aus Kalchrain geflüchtet war und gegen den ein Prozess wegen Brandstiftung im Gange war, berichtete gemäss dem «Landboten» 1860 vor Gericht über die Zwangsarbeitsanstalt: «Man musste strenge arbeiten, erhielt geringe Kost und wurde roh behandelt. Am Morgen bekamen die ‹Zwangsarbeiter› eine magere Hafersuppe, Mittags ein nicht viel besseres Essen. An den Brodportionen, die sonst nicht sehr reichlich waren, wurden häufig Abzüge gemacht wegen kleinen Ordnungsfehlern. [...] – Alle, welche in Kalchrain untergebracht waren, seien darin einig gewesen, im schlechtesten Zuchthaus habe man es besser.»[659] In dieser Sichtweise war die Zwangsarbeitsanstalt keine «Besserungsanstalt», sondern ein aussergewöhnlich hartes Zuchthaus, und die Einweisung in diese Anstalt eine Strafe.

7 Fazit: «Bessernde» Massnahme oder Strafe – (k)ein Unterschied?

In der Legitimation der Zwangsarbeitsanstalt und des Verfahrens der administrativen Versorgung spielte die im gemeinnützigen Diskurs aufgestellte Differenz zu einer Strafanstalt bzw. zu einer gerichtlichen Verurteilung im gesamten Untersuchungszeitraum eine entscheidende Rolle. Auch das Bundesgericht orientierte seine Rechtsprechung an dieser Differenzierung.[660] In einer juristischen Dissertation wurde dieser Unterschied 1904 folgendermassen auf den Punkt gebracht: Die administrative Einweisung sei nicht die gesetzliche Folge einer verbrecherischen Tat, sie erfolge nicht als Strafe, denn die Strafe bezwecke Vergeltung, Besserung, Sicherung und Abschreckung. Die administrative Versorgung wolle nur ein Akt staatlicher Fürsorge sein – entweder Fürsorge um das betreffende Individuum selbst oder Fürsorge um die Sicherheit von Drittpersonen. Allerdings werde – das musste auch der Autor der Dissertation konstatieren – dieser Unterschied weder bei den Betroffenen noch «im Volk» gemacht.[661] Dafür, dass die Betroffenen keinen Unterschied machten, stellen die oben zitierten Äusserungen zur Ernährung in der Zwangsarbeitsanstalt ein Indiz dar – wobei das Urteil, das der entflohene Kalchrainer Internierte im «Landboten» äusserte, durchaus empirisch fundiert war, denn der Angeschuldigte war vor seinem Aufenthalt in Kalchrain schon mehrmals zu Freiheitsstrafen in Gefängnissen verurteilt worden und kannte die Vollzugsbedingungen in beiden Anstaltstypen aus eigener Anschauung[662]. So wie er urteilten auch andere Internierte über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Ihre Einschätzung bezog sich auf die Tatsache des Freiheitsentzugs in einer geschlossenen Anstalt an und für sich, dann aber vor allem auf die Vollzugsbedin-

659 Landbote 1. Dezember 1860, Nr. 287.

660 Vgl. Kap. VI.4.3.

661 Wüst 1904, S. 43: «Für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der s. M. [= sichernden Massnahmen, womit u. a. die administrative Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt gemeint ist] im Verwaltungsrecht darf man nicht abstellen auf die im Volke doch recht verschiedenen Ansichten über die Strafnatur dieser Massregeln, auch nicht auf die Qualifizierung durch die Betroffenen selbst, sondern es sind lediglich die vom Gesetze aufgestellten Voraussetzungen und Folgen zu prüfen.»

662 Vgl. StAZH YY 26.8: Protokoll des Schwurgerichts, 28. November 1860.

gungen innerhalb der Anstalt: Diese seien denen einer Strafanstalt in wenig nachgestanden, seien teilweise sogar noch härter gewesen. Und tatsächlich: Die landwirtschaftlichen Arbeiten in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren anstrengender als die handwerklichen Tätigkeiten in der Strafanstalt Tobel; den Internierten wurde im Vergleich zu Tobel kein Verdienstanteil gewährt; die Ernährung war in Kalchrain karger als in Tobel; und das Sanktionssystem bei Verstössen gegen die Anstaltsordnung beinhaltete in Kalchrain die gleichen Elemente wie in Tobel.[663] Vom ursprünglichen erzieherischen Impetus blieb im Laufe des Betriebs der Zwangsarbeitsanstalt nicht viel übrig: Der Unterricht am Sonntag wurde mit der Reglementsrevision von 1881 endgültig abgeschafft, und vom Grundsatz «Bete und arbeite» blieb vor allem die Arbeitsverpflichtung übrig, die notfalls auch mit «Hunger und Einsperrung» durchgesetzt wurde.[664] So ist es nur folgerichtig, dass die Internierten wie auch ihre Angehörigen häufig die Begriffe «Strafe» oder «Bestrafung» benutzten, wenn sie über die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt sprachen.[665] In einem Brief einer Internierten beispielsweise heisst es denn auch : «Es ist dieses gewiss das Erstemal, das ich bestraft wurde, u. bereue es gewiss von ganzem Herzen. Durch Unglück u. Armuth kam ich zu diesem Fehler. Erhören Sie doch meine dringende Bitte u. geben Sie mich frei.»[666]

Diese Einschätzungen der Institution Zwangsarbeitsanstalt durch die Betroffenen stützen den in Kapitel I.1.2 diskutierten Befund von Regula Ludi, dass die Zwangsarbeitsanstalt ein Instrument der «Kriminalisierung abweichenden Verhaltens» gewesen sei.[667] Auch wenn es sich bei der administrativen Versorgung nicht um eine gerichtlich verhängte Strafe für ein kriminelles Vergehen handelte, war der Aufenthalt in der Anstalt für die Betroffenen mit Kriminalisierung verbunden, weil der rechtlich relevante Unterschied zwischen Zwangsarbeitsanstalt und Strafanstalt in der Anstaltspraxis nicht zum Ausdruck kam und in der Wahrnehmung der administrativen Versorgung sowohl durch die Betroffenen als auch durch die breitere Öffentlichkeit irrelevant war.

663 Zum Vergleich der Vollzugsbedingungen in Tobel und Kalchrain vgl. die Zusammenstellung in StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863.

664 Ebd., S. 26.

665 Fassbar wird dies in ihren Briefen an den Regierungsrat oder an die kommunalen Armenbehörden, in denen sie gegen die Internierung protestierten oder eine frühere Freilassung forderten. Eingehend untersucht werden die Briefe in Kap. VI.4.

666 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 12. Mai 1889.

667 Ludi 1999, S. 416 f.

IV Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Instrument der kommunalen Armenpolitik 1851–1918

Mit der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entstand ein Handlungsfeld, in dem verschiedene Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Strategien, Interessen, Ressourcen sowie Wahrnehmungs- und Deutungsmustern agierten. Eine administrative Versorgung in Kalchrain nahm ihren Anfang auf Gemeindeebene. Der Regierungsrat entschied über eine Einweisung von thurgauischen Bürgerinnen und Bürgern nach Kalchrain nur, wenn sich eine Kirchenvorsteherschaft mit einem entsprechenden Gesuch an ihn wandte. Hielten sich die Kirchenvorsteherschaften an das gesetzlich vorgeschriebene Einweisungsverfahren, so bewilligte der Regierungsrat die Anträge in der Regel ohne Weiteres. Selten waren Definitionen von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» bzw. die Zuschreibung dieser Begriffe auf das Verhalten einzelner Bürgerinnen und Bürger zwischen kommunaler und kantonaler Behörde umstritten. Das bedeutet, dass die entscheidenden Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse, die ein Individuum überhaupt erst zum Gegenstand regierungsrätlichen Verwaltungshandelns werden liessen, auf kommunaler Ebene erfolgten. Um diese sichtbar zu machen, fokussiert dieses Kapitel auf die Armenpolitik einzelner Gemeinden und den Umgang der Behörden mit einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, die in Kalchrain interniert wurden. Welche Deutungsmuster abweichenden Verhaltens wurden auf Gemeindeebene in der fürsorgerischen Praxis zwischen 1851 und 1918 reproduziert und modifiziert? Welche Funktion kam der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bei der Bekämpfung dieses abweichenden Verhaltens in der Praxis der kommunalen Armenpflege zu? Welche Akteurinnen und Akteure waren am Prozess der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens beteiligt? Welche Antworten fanden die «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auf die Zwänge, denen sie im Kontext der kommunalen Armenpolitik ausgesetzt waren?

Aus den vielen thurgauischen Kirchgemeinden und ausserkantonalen Kommunen, die zwischen 1851 und 1918 rund 3500 Personen nach Kalchrain einweisen liessen, musste für die Untersuchung der Interaktionsprozesse auf Gemeindeebene eine Auswahl getroffen werden. Ausgangspunkt war eine systematische Durchsicht der Regierungsratsprotokolle, welche die Einweisungsbeschlüsse dokumentieren. Diese Durchsicht machte deutlich, dass die Kommunen unterschiedlich häufig Gemeindeangehörige nach Kalchrain einwiesen. Ausserdem fanden sich Hinweise auf Konflikte auf kommunaler Ebene, die in Zusammenhang mit Einweisungen nach oder Entlassungen aus Kalchrain standen. Für die Analyse der eingangs gestellten Fragen war anzunehmen, dass dort, wo Konflikte vorhanden waren und wo die Gemeinden häufig Internierte nach Kalchrain einwiesen, die Quellendichte am höchsten sein würde. Eine solche Gemeinde war die im Bezirk Tobel/Münchwilen[668] gelegene Katholische Kirchgemeinde Wuppenau, die zwischen 1851 und 1918 nicht weniger als 63 Einweisungen nach Kalchrain vollziehen liess.[669] Um die Befunde aus Wuppenau einordnen und kontrastieren zu können, wurde der Vergleich mit einer Gemeinde gesucht, die zwischen 1851 und 1918 nur selten Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einweisen liess. Die Wahl fiel auf die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf, welche in diesem Zeitraum nur gerade sechs Personen in Kalchrain internierte.[670]

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und die Akteure der kommunalen Armenpolitik im Kanton Thurgau dargestellt (Kap. 1). In einem zweiten Schritt werden die wirtschaftliche und demografische Entwicklung der beiden Kirchgemeinden Wuppenau und Aadorf sowie einige finanzielle und organisatorische Aspekte ihrer Armenpolitik be-

668 1873 wurde aus dem Bezirk Tobel der Bezirk Münchwilen (Schoop 1987, S. 200).

669 Vgl. dazu die Grundlagentabelle in Anhang 1.

670 Vgl. ebd.

leuchtet (Kap. 2). Als dritter Schritt erfolgt die Analyse der Politik der beiden Gemeinden gegenüber «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern (Kap. 3).

Wenn im Folgenden von administrativer Versorgung die Rede ist, so geht es um die Internierung von «Correctionellen» in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Zwar übertraf die Versorgung von «Kostenabverdienenden» zwischen 1851 und 1874 in quantitativer Hinsicht jene der «Correctionellen». Aber der grösste Teil der «Kostenabverdienenden» wurde von den Bezirksämtern und nicht vom Regierungsrat in die Anstalt eingewiesen.[671] Da die Akten der Bezirksämter nicht überliefert sind, lässt sich über diese Einweisungspraxis leider kaum etwas aussagen.[672]

1 Kommunale Armenpolitik: Rechtliche Grundlagen und behördliche Akteure

Der Kanton hatte seit seiner Gründung 1803 rechtliche Regelungen aufgestellt, mit denen er der kommunalen Fürsorge Leitplanken setzte und Kontrollfunktionen übernahm. Der Vollzug der Fürsorge war jedoch kommunalen Behörden vorbehalten. Dabei hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Armenfürsorge ein Dualismus zwischen Orts- und Kirchgemeinden herausgebildet: Das Armengesetz von 1833 beauftragte die Exekutiven der Kirchgemeinden – die Kirchenvorsteherschaften – mit der Ausführung der Armenpflege, wohingegen die Ortsgemeinden den Armen Unterkunft und Pflanzland zur Verfügung stellen mussten.[673]

Die Kirchenvorsteherschaft – oder, wie es noch im Gesetz von 1807 hiess: der «Kirchenstillstand»[674] – war eine traditionelle Institution, die auf der Zürcher Landschaft und in anderen reformierten ländlichen Gebieten der Eidgenossenschaft seit der Frühen Neuzeit Bestand hatte.[675] Im neu gegründeten Kanton Thurgau wurden nun alle reformierten und katholischen Kirchgemeinden verpflichtet, «Stillstände» einzurichten. Während die evangelischen «Stillstände» 1819 in «Kirchenvorsteherschaften» umbenannt wurden, erhielten die entsprechenden katholischen Gremien den Namen «Sittengericht».[676] Ab 1851 ist in den gesetzlichen Grundlagen nur noch von «Kirchenvorsteherschaften» die Rede.[677]

Die thurgauischen Kirchenvorsteherschaften fungierten als «Aufsicht» über «das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde».[678] Dazu gehörte die Kontrolle von Eltern-Kind-Beziehungen, von Beziehungen zwischen Kindern und Vormunden sowie

671 Der Regierungsrat musste laut Gesetz nur das Abverdienen von Entschädigungen absegnen, was selten der Fall war im Vergleich zu den Bussen oder Judizialkosten, die in Kalchrain abverdient wurden.

672 Festhalten lässt sich, dass in Kalchrain teilweise auch Kosten abverdient wurden, die nicht unter das «Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen» fielen, nämlich Entschädigungen für die Aufnahme ins Bürgerrecht und Militärpflichtersatzsteuern (vgl. die Rüge der staatswirtschaftlichen Kommission, die den RBRR über das Jahr 1866 prüfte, in StATG 4'942'1: Auszug aus dem Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission, 19. Februar 1868).

673 Kbl TG 2, S. 98–106: Armenordnung, 18. Dezember 1833. – Die beiden Gemeinden konnten im Rahmen des Gesetzes unter sich Vereinbarungen über die Zuständigkeiten in der Armenpflege treffen. In der Praxis entstanden aus dieser Organisation häufig Probleme, weil die Kirch- und Ortsgemeinden versuchten, sich gegenseitig die Lasten zuzuschieben (vgl. RBRR 1849, S. 56 f.).

674 Tbl TG 6, S. 97–111: Gesetz über die Kirchenstillstände, 12. Mai 1807.

675 Zu den «Sittengerichten» in den reformierten Gebieten der Schweiz vgl. Schmidt 1989; zu Bern insbesondere Schmidt 1995. Zu den «Stillständen» in der gemeinen Herrschaft Thurgau vgl. Straub 1902, S. 191.

676 Schoop 1994, S. 72 und 78; Eigenmann 1957, S. 9.

677 GS TG 3, S. 324–345: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens und die Verwaltung der konfessionellen und paritätischen Kirchenfonds, 26. Februar 1851.

678 Kbl TG 1, S. 360–386: Dekret des evang. Gross-Raths-Collegiums, 6. Oktober 1832.

ehelicher, verwandtschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen. Die Kirchenvorsteherschaften schritten ein, wenn Erziehungspflichten vernachlässigt wurden, wenn es zu Streit zwischen Ehepartnern, Familienangehörigen oder Nachbarn kam. Ferner überwachten sie «Personen beiderlei Geschlechts, die in dem Verdachte eines unzüchtigen Umganges» standen, darunter Frauen, «die ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern zu belästigen» drohten.[679] Sie überwachten also Sexualbeziehungen, insbesondere zwischen unverheirateten Personen. Ausserdem beaufsichtigten sie «Säufer, Spieler und Müssiggänger, die den häuslichen Wohlstand ihrer Familien» gefährdeten.[680] Bis zum Erlass der Kantonsverfassung von 1831 stand den Kirchenvorsteherschaften neben der Armenfürsorge auch die Wahl der Lehrer sowie die Aufsicht über das Schulwesen in der Gemeinde zu.[681]

Zur lokalen Kirchenvorsteherschaft gehörten der jeweilige Pfarrer, der in der Regel das Präsidium innehatte, sowie mindestens vier weitere Angehörige der Kirchgemeinde.[682] Das «Gesetz über die Kirchenstillstände» von 1807 hatte festgelegt, dass es sich bei den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft um Männer handeln sollte, denen ein «musterhafter und Vorwurfsfreyer öffentlicher und häuslicher Lebenswandel, der Achtung abgewinnt, und Muth giebt, Fehler zu rügen», attestiert werden konnte. Ausserdem mussten die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft «häuslichen Wohlstand» vorweisen können, um nicht durch materielle Sorgen oder gar Schulden bei andern Gemeindemitgliedern zu Parteilichkeit verleitet zu werden.[683] In späteren Erlassen zur Zusammensetzung der Kirchenvorsteherschaften fehlten diese Bestimmungen.[684] Dennoch mussten die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften innerhalb ihrer Kommune über eine gewisse Reputation verfügen, um in dieses Amt gewählt zu werden, weshalb häufig weltliche Gemeindebeamte in den Vorsteherschaften vertreten waren. Es versteht sich von selbst, dass die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften nicht der Unterschicht entstammten, sondern über Einkommen oder Vermögen verfügten, das ihnen eine selbstständige Existenzsicherung erlaubte – kurz: die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften gehörten zur politischen und ökonomischen Elite der Kommune.[685]

Während bezüglich der Zuständigkeit der Kirchenvorsteherschaften für das Schulwesen mit der liberalen Verfassungsrevision der 1830er-Jahre die Säkularisierung erfolgte, ging die Entwicklung im Armenwesen in die entgegengesetzte Richtung: Das revidierte Armengesetz von 1861 stärkte die Stellung der Kirchenvorsteherschaften als Armenbehörden nämlich insofern, als die bislang ebenfalls in die Armenpflege eingebundenen Ortsgemeinden ab sofort nur noch für die Deckung allfälliger Defizite der Armenkasse heranzogen wurden.[686] Diese Änderung

679 NGS TG 1, S. 190–201: Ausführungsgesetz betreffend die Organisation der evang. Kirche des Kantons Thurgau, 5. Mai 1872; entsprechende Formulierungen finden sich auch in den älteren Gesetzen zu den Kirchenvorsteherschaften, vgl. etwa Tbl TG 6, S. 97–111: Gesetz über die Kirchenstillstände, 12. Mai 1807; Kbl TG 1, S. 360–386: Dekret des evang. Gross-Raths-Collegiums, 6. Oktober 1832; GS TG 3, S. 324–345: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens und die Verwaltung der konfessionellen und paritätischen Kirchenfonds, 26. Februar 1851.

680 NGS TG 1, S. 190–201: Ausführungsgesetz betreffend die Organisation der evang. Kirche des Kantons Thurgau, 5. Mai 1872.

681 Eigenmann 1957, S. 12.

682 Ebd., S. 62 f. – Mit «Kirchgemeinde» war seit 1869 die Kircheinwohnergemeinde gemeint, deren Vollzugs- und Verwaltungsbehörde die Kirchenvorsteherschaft war (Düssli 1948, S. 75).

683 Tbl TG 6, S. 97–111: Gesetz über die Kirchenstillstände, 12. Mai 1807, § 7.

684 Vgl. z. B. GS TG 3, S. 415–418: Reglement des kath. Kirchenrates betreffend die Wahlen der kath. Kirchenvorsteherschaften, Pflegkommissionen und Pfleger, 16. März 1852.

685 Dietrich 2004, S. 271–280.

686 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, §§ 18 und 19.

basierte auf materiellen und organisatorischen Überlegungen, denn der grösste Teil des thurgauischen Armenfondskapitals lag bei den Kirchgemeinden.[687] Zudem waren sie von ihrer Grösse her besser für die Ausführung der Armenfürsorge geeignet als die zum Teil sehr kleinen Ortsgemeinden – nicht zuletzt deshalb, weil mit dem Pfarrer und allfälligen Vikaren geeignetes Personal für die Armenfürsorge zur Verfügung standen.[688]

Diese Verflechtung kirchlicher und staatlicher Funktionen widersprach eigentlich der Idee des säkularisierten liberalen Rechtsstaates, wie der Regierungsrat schon in Zusammenhang mit der Revision des Armengesetzes von 1861 konstatierte.[689] Vor dem Hintergrund des Kulturkampfes und der Revision der Bundesverfassung von 1874 erwog der Regierungsrat 1876 denn auch, die Armenpflege als eine «wichtige staatliche und rein bürgerliche Aufgabe» den kirchlichen Behörden zu entziehen, und er gab bekannt, dass das Departement bereits Vorarbeiten für eine Revision des Armengesetzes von 1861 an die Hand genommen habe.[690] Diese Vorarbeiten blieben jedoch wegen Arbeitsüberlastung des Departements im folgenden Jahr stecken, hatte sich dieses doch mit den Folgen der verheerenden Wasserschäden vom Juni 1876 zu befassen.[691] 1879 bekräftigte der Regierungsrat in einem Grundsatzentscheid zwar nochmals, «dass das Armenwesen durchaus bürgerlicher Natur» sei, «obwohl es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung durch die (konfessionellen) Kirchenvorsteherschaften besorgt» werde.[692] Die Arbeiten zu einer Gesetzesrevision wurden jedoch nicht wieder aufgenommen. In der Folge zeigte das System der konfessionellen Armenpflege ausserordentliches Beharrungsvermögen, denn erst 1966 wurden im Thurgau zivile staatliche Behörden – die Fürsorgekommissionen der Munizipalgemeinden – mit der öffentlichen Armenbetreuung betraut.[693]

Die Vermischung staatlicher und kirchlicher Funktionen im Organ der Kirchenvorsteherschaft war aus dem Blickwinkel der 1874 in der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit problematisch. Symptomatisch ist in dieser Hinsicht ein Rekursfall, den der Regierungsrat 1876 behandelte. Eine Bürgerin der Evangelischen Kirchgemeinde Egelshofen beschwerte sich über eine Busse, welche die Kirchenvorsteherschaft über sie verhängt hatte, weil sie trotz dreimaliger Vorladung nicht vor diesem Gremium erschienen war.[694] Die Beschwerdeführerin merkte in ihrem Schreiben an den Regierungsrat an, die Kirchenvorsteherschaft Egelshofen missbrauche ihre Funktion als Armenbehörde dazu, Bürgerinnen und Bürger von einem Austritt aus der Kirche abzuhalten. Es sei, schrieb sie, «in einer ähnlichen Sachlage eine almosengenössige Frau daran erinnert worden [...], dass man die Macht habe, ihr

687 Düssli 1948, S. 58.

688 Der Regierungsrat argumentierte, bei den Pfarrern bestehe aufgrund ihrer akademischen Bildung die Gewähr, dass es ihnen nicht «an den nöthigen Kenntnissen, zur Beschaffung und Verwendung der vorhandenen Mittel, zur Besorgung der nach aussen hin erforderlichen Correspondenzen und anderer einschlägigen Geschäfte» mangle (StATG 2'30'51: Bericht des RR an den GR, 14. Juni 1860). – Zu den Argumenten für und wider die konfessionelle Armenpflege vgl. auch StATG 2'30'51: Kommissionalbericht an den GR betreffend den Gesetzesentwurf über das Armenwesen, 15. Februar 1861.

689 StATG 2'30'51: Bericht des RR an den GR, 14. Juni 1860.

690 RBRR 1875, S. 156.

691 RBRR 1876, S. 182.

692 RBRR 1879, S. 254.

693 NGS TG 24, Frauenfeld 1967, S. 714–722: Gesetz über die öffentliche Fürsorge, 20. Januar 1966. – Die Ursachen für dieses Beharrungsvermögen müssten genauer untersucht werden. Auch wie und ob unter diesen organisatorischen Bedingungen die Prozesse der Bürokratisierung, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung, die als Kennzeichen der Fürsorge in der 1. Hälfte des 20. Jh. gelten, wirksam wurden, bedürfte eingehender Untersuchung (vgl. dazu die Fallstudie von Ramsauer 2000, v. a. S. 279–288; auf diese Prozesse verweisen auch Sachsse/Tennstedt 1988).

694 StATG 3'00'148: Prot. RR., 29. September 1876, § 1823.

die Armenunterstützung zu entziehen.» Da dieser Punkt formell nicht Teil der Beschwerde war, wollte sich der Regierungsrat dazu nicht äussern.[695] Es muss also offen bleiben, inwiefern der Vorwurf der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall begründet war. In Zusammenhang mit Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain gibt es aber Beispiele dafür, dass die Kompetenz der kommunalen Fürsorge den Kirchenvorsteherschaften die Möglichkeit eröffnete, in religiösen Belangen Druck auf Gemeindeangehörige auszuüben. Dem Wuppenauer Bürger Hans B. etwa erklärte die Kirchenvorsteherschaft 1894, dass sie ihn «beim Rückfall in sein früheres verschwenderisches Leben jederzeit sofort ohne Weiteres» in die Zwangsarbeitsanstalt bringen könne. Dem fügte sie die «Ermahnung» an, dass B. von nun an seine «religiösen Pflichten» besser erfüllen solle, «da nur in diesem Falle eine Besserung des Familienlebens möglich sei & erwartet werden könne».[696] Die Missachtung einer solchen Aufforderung zum Gottesdienstbesuch konnte eine Kirchenvorsteherschaft zusammen mit andern Indizien leicht zur Diagnose der «Liederlichkeit» verdichten, was wiederum die Einweisung der betreffenden Person nach Kalchrain zur Folge haben konnte. Ein explizites diesbezügliches Beispiel findet sich in einem Antrag, der den Regierungsrat 1867 aus der Katholischen Kirchgemeinde Lommis erreichte. Ein Angehöriger dieser Gemeinde sollte mit folgender Begründung in Kalchrain interniert werden: «Genannter [...], 38 Jahre alt, führte schon seit vielen Jahren ein eigenthliches Vagabunden-Leben. [...] Vor einigen Tagen kam er wieder nach Lommis in elendestem Zustande. Seine arme Mutter, selbst von der Gemeinde unterstützt, kann ihn selbstverständlich nicht ernähren; da sie ihm sein liederliches Leben verwies, sprach er öffentlich vor ihrer Wohnung zur Nachtzeit die fürchterlichsten Verwünschungen & Flüche über sie & seine Schwester aus, freilich wieder im betrunkenen Zustande. Ebenso hat er in einem Hause über die katholische & evangelische Confession auf die ärgerlichste Weise sich ausgelassen, so dass er schon um desswillen verdiente, tüchtig gestraft zu werden.»[697] Seine Auslassungen über die Religion allein hätten einen Einweisungsantrag an den Regierungsrat nicht legitimieren können, aber im Zusammenwirken mit andern Normabweichungen gaben diese den möglicherweise entscheidenden Impuls, gegen den «liederlichen» Gemeindebürger vorzugehen.

Ganz in der Tradition der «Stillstände» versuchten die Kirchenvorsteherschaften also auch im 19. Jahrhundert, religiöse und sittliche Normverstösse gleichzeitig zu ahnden. Auf kommunaler Ebene war für sie eine sozial integrative Lebensführung nicht nur an die Erfüllung bürgerlicher Tugenden wie Fleiss und Sparsamkeit geknüpft, sondern auch an die Erfüllung religiöser Pflichten wie den Gottesdienstbesuch oder den Besuch des Religionsunterrichts.

695 StATG 3'00'148: Prot. RR, 29. September 1876, § 1823. – Der Regierungsrat sprach die Beschwerdeführerin von ihrer Busse frei, da ihre Vorladung mit kirchlichen Angelegenheiten zusammenhing und die Kirchenvorsteherschaft infolge des Kirchenaustritts der Frau nicht mehr befugt war, sie vorzuladen und zu bestrafen. Hätte die Kirchenvorsteherschaft die Frau aber in Fürsorgeangelegenheiten vorgeladen, so hätte sie dieser Aufforderung trotz ihres Kirchenaustritts folgen müssen (RBRR 1876, Frauenfeld 1877, S. 250).

696 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Juni 1894.

697 StATG 4'561'1: Schreiben der kath. KV Lommis an den RR, 7. Oktober 1867. – Das Gesuch wurde wegen fehlender Verwarnung abgewiesen, der Bürger aber später dennoch in Kalchrain interniert (StATG 3'00'130: Prot. RR, 19. Oktober 1867, § 2068; StATG 4'561'1: Gesuch der kath. KV Lommis um Detentionsverlängerung, 17. März 1871).

2 Aadorf und Wuppenau im Vergleich: Wirtschaftliche Entwicklung und Armenwesen

Für den gesamten Thurgau charakteristisch war im Untersuchungszeitraum der relativ hohe Grad der Industrialisierung bei gleichzeitig bedeutender landwirtschaftlicher Produktion und ländlichen Siedlungsformen. Gemessen an den 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die im 19. Jahrhundert Kriterium für eine städtische Kommune waren, erreichten 1850 nur gerade zwei Ortsgemeinden im Kanton diesen Status; 1910 waren es zehn.[698] Sowohl Aadorf als auch Wuppenau gehörten zu den dörflichen Kommunen, repräsentierten aber unterschiedliche Typen: Aadorf entwickelte sich bis zum Ersten Weltkrieg von einem Bauern- zu einem Industriedorf, wohingegen Wuppenau eine kleine Bauerngemeinde blieb; Aadorf war Wirtschafts- und Verwaltungszentrum einer agrarisch geprägten Umgebung, Wuppenau ein ganz gewöhnliches Bauerndorf.[699]

Die beiden Gemeinden zeigten eine demografische Entwicklung, die im Untersuchungszeitraum im Thurgau typisch war, denn überall auf den Höhenzügen entvölkerten sich die Gemeinden, während die Siedlungen in den Tälern und entlang der Eisenbahnlinien wuchsen.[700] Entsprechend schrumpfte das am Nollen gelegene Wuppenau zwischen 1850 und 1910 von 927 auf 600 Einwohnerinnen und Einwohner, während das verkehrstechnisch günstiger gelegene Aadorf im gleichen Zeitraum seine Bevölkerung mehr als verdoppelte, nämlich von 736 auf 1524 Menschen.[701]

Die unterschiedliche demografische Entwicklung hing mit den wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinden zusammen.[702] Im im Bezirk Frauenfeld gelegenen Aadorf siedelte sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Industrie an. Die Lützelmurg lieferte Antriebskraft für die 1825–1827 erbaute Spinnerei. 1833 entstand die Rotfärberei von Johann Jakob Sulzer-Steiner. Im Untersuchungszeitraum kam eine Vielzahl weiterer industrieller Betriebe hinzu.[703] 1878 wies Aadorf vier Fabriken mit 100 Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten auf.[704] Wie Rudolf Braun am Beispiel des Zürcher Oberlandes nachgewiesen hat, entwickelte sich in Fabrikorten das Dienstleistungsgewerbe Hand in Hand mit der Fabrikindustrie.[705] Da die Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeiter ihre Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung etc.) hauptsächlich über Geld – also nicht durch Eigenproduktion – deckten und der Fabrikbetrieb selbst auf eine Vielzahl Hilfs- und Dienstleistungen Dritter angewiesen war, erfuhr mit dem Aufbau der Fabrikindustrie auch die übrige Wirtschaftsstruktur des Gemeinwesens einschneidende Veränderungen.[706]

Wuppenau liegt im Bezirk Tobel/Münchwilen, in dem seinerzeit die Heimindustrie eine grosse Rolle spielte. Schon in den 1830er-Jahren lebten in diesem Bezirk mehr als ein Drittel aller thurgauischen, in Heimarbeit fertigenden Leinwandweber und rund ein Sechstel aller Baumwollweber.[707] Heimarbeit in Verbindung mit Landwirtschaft bildete einen ganz wesentlichen Bestandteil des Einkommens der Bevölke-

698 Schoop 1971, S. 360.
699 Zur Typologie vgl. Dietrich 2004, S. 80.
700 Fritzsche 1971, S. 60.
701 Schoop 1971, S. 350–355.
702 «Der Wohnsitz der Menschen wird in erster Linie von Verdienstmöglichkeiten bestimmt; man zieht dahin, wo man Arbeit und Erwerb findet» (Fritzsche 1971, S. 59).
703 Vgl. Knoepfli 1987, S. 348–377; Nater 1898, S. 684–694; Sulzer 1991.
704 Schoop 1971, S. 369.
705 Braun 1999, S. 263.
706 Nater 1898, S. 692–694; zur wirtschaftlichen Struktur Aadorfs vgl. auch Dietrich 2004, S. 335–348.
707 Pupikofer 1837, S. 102. Pupikofer bezieht die Aussage über die Leinwandindustrie explizit auf «Männer». Weben war allerdings auch eine von Frauen ausgeübte Tätigkeit (Tanner 1985, S. 69).

rung.[708] Die Volkszählungsliste aus dem Jahr 1850 zeigt, dass von 267 mit Beruf erfassten, in der Munizipalgemeinde Wuppenau wohnenden Personen 114 als «Weber» oder als «Weberin» bezeichnet wurden. Von diesen waren rund 44 Prozent auch als «Grundeigentümer» registriert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie den Unterhalt ihres Haushaltes über eine Mischung aus agrarischer und gewerblicher Arbeit sicherten.[709] Die Weber und die wenigen explizit aufgeführten Weberinnen betrieben wohl um 1850 mehrheitlich Baumwollweberei.[710] In einem Adressbuch von 1862 sind fünf Personen in der Munizipalgemeinde Wuppenau verzeichnet, die sich mit der Fabrikation farbig gewirkter Baumwollstoffe beschäftigten.[711] Wie gross diese Fabrikation insgesamt war und wie viele Arbeitsplätze sie in Wuppenau bot, geht aus dieser Quelle jedoch nicht hervor.

Die Baumwollweberei vermochte sich als Hausindustrie im Thurgau bis in die 1880er-Jahre zu halten.[712] Wichtigster Industriezweig wurde in der Ostschweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber die Stickerei. Diese kam nach 1850 mit der Handstickmaschine auf. Die ersten Fabriken wurden im Thurgau in den 1860er-Jahren gegründet. Während des Stickereibooms zwischen 1870 und 1876 wurden in der Ostschweiz jährlich rund 1000 neue Maschinen aufgestellt.[713] 1888 waren 69 Prozent aller Fabrikbetriebe im Thurgau Stickereien, und 36 Prozent aller vom Fabrikgesetz erfassten Arbeiterinnen und Arbeiter waren in Stickereibetrieben tätig.[714] In Aadorf existierten gemäss Egon Isler zwischen 1878 und 1918 21 dem Fabrikgesetz unterstellte Stickereien; in Wuppenau waren es im gleichen Zeitraum 8 Betriebe.[715]

Die Metall- und Maschinenindustrie, die ab den 1880er-Jahren den Thurgauer Seegemeinden zu wirtschaftlichem Wachstum verhalf, fehlte in Wuppenau.[716] In Aadorf entstanden einige kleine Fabrikbetriebe dieser Sparte, darüber hinaus gab es eine Vielzahl handwerklicher Betriebe, die sich der Metall-, aber auch der Holzverarbeitung widmeten.[717]

Die Betriebszählung von 1905 zeigt exemplarisch die unterschiedlichen Strukturen Aadorfs und Wuppenaus. Während in Aadorf rund 46 Prozent aller Betriebe dem ersten Sektor angehörten, waren es in Wuppenau rund 60 Prozent. Dafür war der zweite Sektor in Wuppenau weniger stark ausgebildet als in Aadorf: 29 Prozent aller Betriebe in Wuppenau und 39 Prozent derjenigen in Aadorf gehörten zum zweiten Sektor.[718] Dieser Befund ist typisch für eine im Bezirk Münchwilen gelegene Gemeinde wie Wuppenau, denn Münchwilen war zwischen 1851 und 1918 ein generell stark agrarisch geprägter Bezirk, wobei in diesem Bezirk in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert besonders konsequent von Ackerbau auf Viehwirtschaft und Milchproduktion umgestellt wurde. Mit dieser Umstellung hatte die Landwirtschaft im Thurgau ganz allgemein ver-

708 Laut Pupikofer 1837, S. 102 f., arbeitete die Mehrheit der Weber nur während eines Teils des Jahres, vorwiegend im Winter, am Webstuhl.

709 StATG D DIV, C/2/3: Verzeichnis der Bevölkerung der Ortsgemeinde Wuppenau, 18. März 1850. – Die Angaben zum Grundeigentum lassen allerdings an Genauigkeit zu wünschen übrig (vgl. Uebersichten Bevölkerung 1851, S. VIII).

710 Die Leinenindustrie hatte ihre Blüte im Thurgau im 18. Jh. Im 19. Jh konnte sie sich nur noch als ländliche Hausindustrie halten, wurde aber zunehmend von der Baumwollweberei verdrängt. Gegen Ende des 19. Jh. war sie im Thurgau ganz verschwunden (Wyler 1971, S. 149).

711 Brugger 1862, S. 85.

712 Schmid 1918, S. 96.

713 Tanner 1985, S. 106.

714 Wyler 1971, S. 134.

715 Isler 1945, S. 195 f. und 225.

716 Bünzli 1992; Keller 2001; Bürgi/Rüthers/Wüthrich 2001.

717 Knoepfli 1987, S. 364–377; Isler 1945, S. 196.

718 Statistisches Bureau 1907, S. 321 und 331. Wenn darin vom ersten Sektor die Rede ist, so ist dieser mit «Gewinnung der Naturerzeugnisse» umschrieben, der zweite Sektor mit «Veredelung der Natur- und der Arbeitserzeugnisse»; darüber hinaus gibt es die Kategorien «Handel», «Verkehr» und «Oeffentl. Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste».

gleichsweise früh begonnen.[719] Im Bezirk Münchwilen war diese Entwicklung ausgeprägt, was unter anderem auf die topografischen Bedingungen zurückzuführen ist.[720]

Die unterschiedlichen strukturellen Bedingungen in Aadorf und Wuppenau schlugen sich auch im Armenwesen nieder. Die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf unterstützte die reformierten Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Aadorf, Ettenhausen, Guntershausen und Wittenwil-Weiern. Von der Katholischen Kirchgemeinde Wuppenau wurden nach 1868 nur die Katholikinnen und Katholiken von Wuppenau unterstützt[721] – vor 1868 war die Armenpflege in Wuppenau von der katholischen «Berggemeinde» Wuppenau-Schönholzerswilen besorgt worden, zu der auch die Ortschaften Schönholzerswilen, Welfensberg, Rudenwil, Hagenbuch, Hagenwil und Rohren gehörten.[722] In Wuppenau wirkte sich die allgemeine wirtschaftliche Krise der zweiten Hälfte der 1840er-Jahre dramatisch aus, denn sowohl die Landwirtschaft als auch die Weberei – die Hauptverdienstquellen der Wuppenauer Bevölkerung – waren betroffen.[723] Die Armenausgaben der Kirchgemeinde verdoppelten sich zwischen 1848 und 1854 in etwa.[724] In letzterem Jahr waren in der «oeconomisch so sehr herabgesunkenen Gemeinde» 120 Personen unterstützungsbedürftig, was fast jeder siebten Haushaltung entsprach.[725] Auf der Suche nach Verdienstmöglichkeiten wanderten viele Wuppenauerinnen und Wuppenauer in die industriell oder städtisch geprägten Regionen des Kantons St. Gallen ab.[726] Diese Wanderungsbewegung verweist auf das für den Kanton Thurgau in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts typische Migrationsmuster: Innerhalb des Kantons war der Wohnortswechsel der thurgauischen Bevölkerung im Vergleich zur übrigen Schweiz gering, die Abwanderung in andere Kantone hingegen fiel höher aus als die durchschnittliche interkantonale Wanderung.[727]

In Wuppenau erwarben gleichzeitig mit der Abwanderung der einheimischen Bevölkerung st. gallische Kantonsangehörige grössere Güterkomplexe.[728] Die schönsten Häuser und Liegenschaften seien nun in Händen von Ansassen, konstatierte der katholische Kirchenrat 1854.[729] Unter der damals geltenden Armengesetzgebung hatte diese Mobilität drastische Folgen. Die zugewanderten, finanzkräftigen neuen Einwohnerinnen und Einwohner aus St. Gallen konnten nicht besteuert werden, da Armensteuern nur von Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden durften. Wohnten diese verbürgerten Personen jedoch ausserhalb des Kantons und bezahlten sie ihre Steuern nicht, so gab es gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juli 1855 keine Möglichkeit, den Wohnkanton zu zwingen, diese Steuerforderungen einzutreiben bzw. die Entscheidung einer ausserkantonalen Behörde zu vollstrecken.[730] Angehörige der Gemeinde Wuppenau konnten sich also mit der Auswanderung in den nahe gelegenen Kanton St. Gallen von Steuerleistungen befreien, trotzdem konnten sie aber weiterhin

719 Diese Umstellung erfolgte seit den 1860er-Jahren (Romer 1993, S. 66 f.).
720 Schmid 1918, S. 73.
721 Verzeichnis Ortschaften 1851.
722 Düssli 1948, S. 91 f. – Zur Reorganisation der «Berggemeinde» vgl. RBRR 1867, S. 76 f.
723 Zur Weberei vgl. Etter 1969, S. 27. – Zur Krise der 1840er-Jahre vgl. auch Kap. II.1.2.
724 StATG Ba 6'00'1: Bericht des kath. Kirchenrats an den RR, 6. November 1854, und Kommissionalbericht über die Armenbesorgung in Wuppenau, Oktober 1854.
725 RBRR 1854, S. 17.
726 RBRR 1857, S. 23.
727 Romer 1993, S. 42–45, v. a. S. 45. – 1880 wohnten im Vergleich zur übrigen Schweiz fast doppelt so viele Thurgauerinnen und Thurgauer ausserhalb ihres Wohnkantons (ebd.).
728 RBRR 1857, S. 23; vgl. zur Erwerbung von bäuerlichen Gütern durch Nicht-Thurgauer Schmid 1918, S. 133 f.
729 StATG Ba 6'00'1: Bericht des kath. Kirchenrats an den RR, 6. November 1854.
730 Düssli 1948, S. 66 f.

Unterstützungsleistungen von ihrer Heimatgemeinde beziehen. Das führte dazu, dass immer weniger Steuerzahlende eine steigende Zahl von Armengenössigen zu unterstützen hatten.[731] Mit der Einführung des Wohnortsprinzips bei der Armensteuerpflicht, womit die Armensteuer der Kirchgemeinde des Wohnorts geleistet werden musste, wurde 1861 diesem Ungleichgewicht abgeholfen.[732] Dennoch blieb Wuppenau finanziell belastet und musste wiederholt mit staatlichen Beiträgen aus dem kantonalen «Hülfs- und Armenfonds» unterstützt werden.[733] Auch nach der Reorganisation der «Berggemeinde» Wuppenau, kam es gelegentlich zu Unterstützungsbeiträgen aus diesem Fonds an die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau.[734]

Die Zahl der Unterstützungsbedürftigen blieb in der Kirchgemeinde Wuppenau im gesamten Untersuchungszeitraum hoch. Mit dem konjunkturellen Aufschwung bis 1858 besserte sich die Lage zwar auch in Wuppenau etwas, im Vergleich zu Aadorf war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen aber immer noch immens: Unterstützte die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf 1858 lediglich 2 Haushaltungen und 2 Einzelpersonen mit einer Gesamtsumme von 610 Franken, so musste Wuppenau im gleichen Jahr 13 Haushaltungen und 47 Einzelpersonen mit einer Gesamtsumme von 2724 Franken alimentieren.[735] Dieser markante Unterschied blieb im gesamten Untersuchungszeitraum bestehen: 1888 lag die Zahl der Armengenössigen in Wuppenau bei 54, in Aadorf bei 4 Personen; 1900 unterstützte die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau mit total 4037 Franken 44 Personen, die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf mit 1280 Franken 16 Personen; 1918 hatte Wuppenau 75, Aadorf 44 Armengenössige.[736] Die sowohl in Aadorf als auch in Wuppenau erfolgte Zunahme der Unterstützungsbedürftigen zwischen 1900 und 1918 ist vornehmlich auf den Ersten Weltkrieg und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Lebensstandard der Bevölkerung zurückzuführen: Zwischen 1914 und 1918 war die Zahl der Unterstützten und der an sie ausbezahlten Unterstützungsbeiträge bedeutend höher als in den Vorkriegsjahren.[737]

Der überwiegende Teil der Fürsorgeabhängigen erhielt in beiden Gemeinden entweder Unterstützungsbeiträge für den eigenen Haushalt, oder er wurde bei Privaten versorgt. Wenn Anstaltsversorgungen vorgenommen wurden, so wurden die Betroffenen häufiger in Armenanstalten, in Erziehungsanstalten für Kinder, ins Spital Münsterlingen oder ins Asyl St. Katharinental eingewiesen als in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.[738] Die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt bildete ein Instrument der kommunalen Armenpolitik, das nur bei einem geringen Prozentsatz aller von den thurgauischen Kommunen unterstützten Armen zur Anwendung kam. 1858 beispielsweise wurden lediglich 34 Personen in die Zwangsarbeitsanstalt interniert, wovon 24 Thurgauerinnen und Thurgauer waren. Allein in Wuppenau

731 RBRR 1857, S. 23. – Die steuerliche Belastung der Gemeindeangehörigen war zusätzlich erhöht durch die kurz zuvor getätigten Ausgaben für einen Schulhausbau (ebd.).

732 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 18.

733 RBRR 1859, S. 36.

734 Mit der Auflösung der «Berggemeinde» Wuppenau und der Reorganisation des Armenwesens in den Gemeinden Wuppenau, Welfensberg und Schönholzerswilen wurde ein Unterstützungsbeitrag von 10 000 Franken aus dem «Hülfs- und Armenfonds» beschlossen (StATG 2'00'18: Prot. GR, 28. November 1867, § 75). – Zu späteren staatlichen Unterstützungen vgl. z. B. RBRR 1885, S. 117).

735 Düssli 1948, S. 411 und 414.

736 StATG 8'903'27, 3/239: Umfrage der ThGG betreffend Armenwesen; Düssli 1948, S. 411–414; StATG 4'940'8: Tabellarischer Jahresbericht über das Armenwesen in den Bezirken Frauenfeld und Münchwilen 1918.

737 Vgl. die tabellarische Übersicht bei Düssli 1948, S. 368; Lei 1971, S. 316; Geschichte der Schweiz 1986, S. 744.

738 Vgl. die entsprechenden Angaben in den Jahresrechnungen der beiden Armenpflegen zwischen 1851 und 1918 (KKA Wuppenau o. Sign., EKA Aadorf 2.4.11).

wurden in diesem Jahr aber 13 Haushaltungen und 47 Einzelpersonen unterstützt! Ausserdem gab es noch 117 weitere Kirchgemeinden, die Armenunterstützungen ausbezahlten.[739] Aus den tabellarischen Jahresberichten über die Armenpflege in den Bezirken aus den Jahren 1900 bis 1918 geht hervor, dass der Anteil der in Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten unterstützten Personen im ganzen Kanton im Durchschnitt bei 1,3 Prozent aller von der Fürsorge Unterstützten lag; Wuppenau versorgte in diesem Zeitraum durchschnittlich 5,2 Prozent seiner 1069 unterstützten Personen in einer Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt, Aadorf 0,2 Prozent seiner 450 Unterstützten.[740] Konkret liess die evangelische Kirchenvorsteherschaft Aadorf sechs Mal eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vollziehen, die katholische Kirchenvorsteherschaft Wuppenau 63 Mal.[741]

Wie lässt sich die unterschiedliche Versorgungspolitik von Aadorf und Wuppenau erklären? Eine mögliche Interpretation wäre, dass es konfessionelle Unterschiede in der Bewertung von Armut gab.[742] Gegen diese Sichtweise spricht jedoch die Tatsache, dass in Aadorf zwischen 1851 und 1918 auch die katholische Kirchgemeinde nur gerade 7 Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einwies, also lediglich einen mehr als die evangelische.[743] Betrachtet man die Einweisungen aus Wuppenau genauer, so fällt auf, dass die 63 Internierungen in diesen Jahren lediglich 27 Personen – 5 Frauen und 22 Männer – betrafen[744], was bedeutet, dass Wuppenau immer wieder die gleichen Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einwies. In der Mehrzahl handelte es sich dabei um Personen, die nicht wegen Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten, sondern wegen «Vagantität» immer wieder von der Polizei aufgegriffen und in ihre Heimatgemeinde transportiert wurden. Von dieser Form der Armut war Aadorf im Untersuchungszeitraum weit weniger betroffen – was wohl ganz wesentlich mit dem Umstand zu tun hatte, dass die Abwanderung aus der Gemeinde kleiner war als in Wuppenau, denn anders als in diesem bestanden in Aadorf Alternativen: Erstens war das Beschäftigungsangebot in Aadorf grösser und diversifizierter, so dass die Suche nach einem Arbeitsort auch für «liederliche» Bürgerinnen und Bürger einfacher war. Zweitens scheint die der Fürsorge vorgelagerte Unterstützung durch die Familie im reicheren Aadorf eher gewährleistet gewesen zu sein als in Wuppenau. Und drittens existierten in Aadorf zwei zusätzliche Unterstützungseinrichtungen, die einen Teil der Bedürftigen auffingen.[745]

739 Dies geht aus der Auflistung von Düssli 1948, S. 410–415, hervor. Zu den Eintritten in die Anstalt vgl. StATG 9'2, 6/4: Controle.

740 StATG 4'940'5–8: Tabellarische Jahresberichte über das Armenwesen, 1900–1918. – In diesen Jahresberichten wird allerdings nicht zwischen der Internierung in Kalchrain und derjenigen in anderen Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten unterschieden.

741 Vgl. die Grundlagentabelle in Anhang 1.

742 Allerdings wäre dann ausgehend von Überlegungen zur protestantischen Ethik und zur katholischen Caritas eher ein umgekehrtes Zahlenverhältnis zu erwarten.

743 StATG 9'2, 6/4–6/6.

744 Vgl. die Grundlagentabelle in Anhang 1.

745 In Aadorf gab es 1888 einen Fonds für hilfsbedürftige Hausarme und einen Frauenverein. Ersterer unterstützte in der Gemeinde wohnende, infolge Altersschwäche oder Krankheit arbeitsunfähige Personen, Wöchnerinnen, subsidiär aber auch von der öffentlichen Fürsorge unterstützte Aadorfer Bürgerinnen und Bürger. Der Frauenverein unterstützte Not leidende Familien. Die Unterstützungssumme der beiden Vereine betrug 1888 230 Franken im Vergleich zu den 788 Franken, die von der öffentlichen Fürsorge ausbezahlt wurden (StATG 8'903'27, 3/239: Umfrage der ThGG betreffend Armenwesen).

3 «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» in der kommunalen Armenpolitik: Fallbeispiele

Die kommunale Armenpolitik, verstanden als das Ergebnis des Handelns der behördlichen Akteure, der Unterstützten, ihrer Angehörigen sowie der dörflichen Gemeinschaft[746], wird an vier Fallbeispielen untersucht. Es handelt sich dabei um Hans B. und Anna H. aus Wuppenau sowie um Elisabetha L. und Karl S. aus Aadorf. Die Rekonstruktion dieser vier Fallgeschichten bietet einen vertieften Einblick in die Einweisungspraxis der Armenbehörden. Mit der Konzentration auf ein begrenztes Beobachtungsfeld geraten Handlungsbedingungen, Handlungen und Deutungen von Menschen und Institutionen sowie ihre wechselseitigen Verflechtungen oder Abhängigkeiten als lebensgeschichtliche Zusammenhänge in den Blick der Untersuchung. Eine solche von lebensgeschichtlichen Zusammenhängen ausgehende Analyse der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt erweitert das Blickfeld auf die Institution Zwangsarbeitsanstalt in einer Weise, die eine rein quantitative Analyse der 3500 Fälle nicht erlauben würde.[747]

Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgte unter verschiedenen Gesichtspunkten. Zum einen wurden je zwei Personen aus den beiden Gemeinden gewählt, um allfällige Unterschiede in den Deutungsmustern von Armut und Devianz und in der Funktion der Anstalt innerhalb der kommunalen Armenpolitik zu eruieren. Um vergeschlechtlichte Deutungsmuster von Devianz und geschlechtsspezifische Funktionen der Anstalt in der kommunalen Armenpolitik zu erfassen, wurden zwei Frauen und zwei Männer ausgewählt. Ausserdem gehörten zwei der untersuchten Gemeindeangehörigen zu denjenigen Personen, die wegen Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten interniert wurden, zwei waren so genannte «Vaganten», die wegen Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung» nach Kalchrain versorgt wurden. Diese Unterscheidung – das wird dieses Kapitel zeigen – ist relevant hinsichtlich der Funktion, die der Zwangsarbeitsanstalt beim Umgang der Kirchenvorsteherschaften mit den betreffenden Personen zukam.

Fassen lässt sich die kommunale Armenpolitik hauptsächlich in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften. Weder aus Wuppenau noch aus Aadorf sind aus der Zeit zwischen 1851 und 1918 Akten über die «liederlichen» oder «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürger, die in Kalchrain interniert wurden, überliefert. Lediglich in den Rechnungen der kommunalen Armenpflege, in Wuppenau ausserdem im Armenregister und in Aadorf in Abschriften der ausgehenden Korrespondenzen der Armenbehörde, fanden sich weitere Informationen zu den internierten Personen.

Die Protokolle der Kirchenvorsteherschaften entstanden jeweils im Nachgang zu ihren regelmässigen Sitzungen. Die zumeist im Pfarrhaus versammelten Behördenmitglieder diskutierten über die einzelnen Unterstützungsgesuche und entschieden in der Regel über das weitere Vorgehen, etwa die Auszahlung einer Unterstützung, die «Verkostgeldung» von Kindern oder eine Internierung in Kalchrain. In den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaften waren häufig auch die Stimmen weiterer Akteurinnen und Akteure zu vernehmen – sei es, weil eine «liederliche» Gemeindebürgerin vor die Behörde geladen wurde, weil eine Ehefrau erschien, um ihren «pflichtvergessenen» Gatten anzuzeigen oder weil sich die Behörde der Wohngemeinde eines Gemeindebürgers schriftlich bei der Heimatgemeinde über dessen Verhalten beschwerte. Soweit die «liederlichen» oder «arbeits-

746 Wie in der Einleitung erwähnt, stützt sich diese Konzeption der Armenpolitik auf Überlegungen von Hüchtker 1999.

747 Vgl. zum mikrohistorischen Untersuchungsansatz die Überlegungen in der Einleitung.

scheuen» Bürgerinnen und Bürger vor den Vorsteherschaften auftraten, handelte es sich um asymmetrische Kommunikationssituationen. Denn die meistens alleine vor mehreren Behördenvertretern stehenden Bürgerinnen und Bürger befanden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde, etwa, weil sie finanzielle Unterstützung begehrten oder bereits erhielten oder weil ihnen Sanktionen wegen ihres Verhaltens drohten. Teils kamen sie aus eigenem Antrieb auf die Behörden zu und verlangten, gehört zu werden, teils wurden sie vor die Behörden «zitiert». Die aus der dörflichen Unterschicht stammende Klientel der kommunalen Fürsorgen stand bei den Begegnungen mit den Kirchenvorsteherschaften vor den Vertretern der dörflichen Elite, die einer höheren sozialen Schicht angehörten. Trotz dieser Asymmetrien in der Auseinandersetzung gab es für beide Parteien gewisse Handlungsspielräume, aber auch Restriktionen derselben, die im Folgenden untersucht werden sollen.

Die Protokolle der Kirchenvorsteherschaften in Aadorf und Wuppenau können verschieden gelesen werden: Einerseits erlauben sie in Verbindung mit weiteren Quellen wie etwa dem Armenregister einen «Durchstieg zur sozialen Realität»[748], denn in den Protokollen sind Angaben zur sozialen Lage und zur biografischen Situation (Wohnort, Familiengrösse, Beruf etc.) der untersuchten Personen enthalten. Diese Informationen können durch Beiziehung weiterer Quellen, etwa des Armenregisters, überprüft werden. Als verschriftlichte Version einer mündlichen Kommunikationssituation kann das Protokoll andererseits auf die Handlungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure und deren Bedeutung hin befragt werden. Zunächst muss jedoch die Vielstimmigkeit der mündlichen Kommunikationssituation rekonstruiert werden.[749] Nur so wird sichtbar, wer alles am armenpolitischen Aushandlungsprozess teilhatte und welche Deutungsmuster, welche Legitimationsstrategien und Interessen diese Personen in den Prozess einbrachten. Diesem Unterfangen sind Grenzen gesetzt, da die Aussagen zahlreicher Akteurinnen und Akteure nur in der Perzeption der Kirchenvorsteherschaften respektive der Protokollführer vermittelt werden. Wenn in der Analyse der vier Fallbeispiele gewisse Akteurinnen und Akteure zitiert werden, so handelt es sich um Aussagen, die so im jeweiligen Protokoll der Kirchenvorsteherschaft festgehalten sind, und zwar meist in indirekter Rede. Es ist also davon auszugehen, dass die bürokratische Sprache des Protokollführers die Aussagen überformte und sich seine Wahrnehmungs- und Denkmuster in dem Schriftstück niederschlugen. Ein Beispiel dafür sind etwa Strategien der Objektivierung des Geschehens, die immer dann im Protokoll besonders deutlich werden, wenn Einträge korrigiert wurden.[750] Ferner ist sicher, dass der Protokollführer Auslassungen vornahm: Bei den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften handelte es sich nicht um wörtliche Wiedergaben, sondern um Transformationen des Gesagten

748 Schaffner 1992, S. 138–140.

749 Sabean 2001, S. 89: «[...] to reintroduce dialogue into what has become a monological account».

750 Als die Schwester von Hans B. vor die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft trat, um die Internierung ihres Bruders abzuwenden, empfand der Pfarrer bzw. die Kirchenvorsteherschaft dies als «Frechheit». Der Protokollführer war noch beim Verfassen des Protokolls sichtlich aufgewühlt, denn er verschrieb sich mehrmals. Seine ursprüngliche Version lautete: «[...] beging Berta den Fehler, dass sie der Kirchenvorsteherschaft den Vorwurf machte, sie [= die Kirchenvorsteherschaft] habe schon längst Hass gegen die Familie gezeigt, weshalb Bertha die verdiente Zurückweisung erhielt & aus der Anstalt entlassen wurde.» Dieser Eintrag deutet darauf hin, dass die Kirchenvorsteherschaft die Angehörigen des Dorfes duzten und nicht siezten. Im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft wurde aber die Klientel in aller Regel mit Vor- und Nachnamen bzw. nur mit Nachnamen benannt. Bertha wurde im Übrigen nicht aus der Anstalt, sondern aus dem Pfarrhaus entlassen, wie in der korrigierten Protokollversion steht. Ob der Pfarrer sie angesichts ihrer «Frechheit» ebenso wie ihren Bruder gerne in Kalchrain interniert hätte, muss dahingestellt bleiben (KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. Juni 1898).

in vereinheitlichte Erzählungen, die im Hinblick auf die Beschlussfassung der Behörde Sinn machen sollten.[751] Trotz dieser Einschränkungen liefern die Protokolle Hinweise auf die Aushandlungsprozesse, die einer Einweisung nach Kalchrain vorausgingen. Sie zeigen auf, wer sich in diesen Prozessen überhaupt als Handlungssubjekt positionieren konnte und darum in den Protokollen auftauchte und wie sich die Handlungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure auswirkten.

Die Darstellung der vier Fallbeispiele orientiert sich zunächst daran, ob die betreffenden Personen familiäre Unterhaltspflichten hatten oder nicht. Kapitel 3.1 analysiert die Internierungen von Hans B. und Elisabetha L., denen die Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten zum Vorwurf gemacht wurde. Kapitel 3.2 beschäftigt sich sodann mit Anna H. und Karl S. – zwei «Vaganten», die ihre Pflicht zur «Selbsterhaltung» vernachlässigten. Kapitel 3.3 bezieht sich auf die Analyse der vier Fallbeispiele und beantwortet die Frage, wer an den Aushandlungsprozessen beteiligt war, die in eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain mündeten. Kapitel 3.4 zieht ein Fazit bezüglich der Nutzung der Zwangsarbeitsanstalt als Instrument der kommunalen Armenpolitik.

3.1 Die Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten

In seinen Rechenschaftsberichten unternahm der Regierungsrat den Versuch, die Internierten nach Einweisungsursachen zu klassifizieren. Dabei gab er im Jahr 1881 an: «Der grössere Theil der männlichen Detenirten (vom 30.–50. Altersjahr) gehört in die Klasse der liederlichen Hausväter. Von Natur aus meist mit guten, geistigen und körperlichen Kräften ausgerüstet, dabei aber liederlich und der Trunksucht ergeben, wird ebenso leichtsinnig geheirathet. Kommen dann zum Unfrieden in der Ehe bald noch einige Kinder dazu, so überlässt der Mann Frau und Kinder ihrem Schicksal oder der Gemeinde und zieht in die weite Welt hinaus.»[752] Wie diese Einschätzung des Regierungsrates zeigt, wies die «Familienvernachlässigung»[753] eine geschlechtsspezifische Komponente auf. Sie war ein ‹Delikt›, das vor allem Männern – so auch Hans B. – zugeschrieben wurde. Unter welchen Bedingungen dieser Vorwurf auch internierten Frauen gemacht wurde, soll am Beispiel von Elisabetha L. aufgezeigt werden.

Rechtlich stützte sich die Sanktion der «Familienvernachlässigung» auf die thurgauische Armengesetzgebung. Der erste Paragraf des Armengesetzes von 1861 statuierte, dass die Unterstützung «hülfsbedürftiger Armer» zunächst «Pflicht der Familie» sei. Diese Unterstützungspflicht erstreckte sich nicht nur auf Eltern und Kinder, sondern umfasste auch Grosseltern und Enkel.[754] Bei den Internierten, die wegen Vernachlässigung familiärer Verpflichtungen nach Kalchrain eingewiesen wurden, handelte es sich allerdings immer um Eltern, die eheliche oder uneheliche Kinder nicht unterstützten.[755]

751 Vgl. dazu Sabeans Analyse der narrativen Struktur in den Protokollen des Kirchenkonvents von Neckarhausen (Sabean 2001).

752 RBRR 1881, S. 45.

753 RBRR 1891, S. 86.

754 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, §§ 1, 3 und 4. – Mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907, das 1912 in Kraft trat, wurde die Unterstützungspflicht auch auf die Geschwister ausgedehnt (Düssli 1948, S. 72).

755 Bei unehelichen Kindern galten laut Armengesetz von 1861 die Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches: War der Vater eines ihm zugesprochenen Kindes oder die Mutter nicht im Stande, die Unterstützungspflichten zu erfüllen, so gingen diese auf den Elternteil über, der dazu finanziell in der Lage war. Die Heimatgemeinde des unehelichen Kindes übernahm die Unterstützung, wenn beide Elternteile ausser Stande waren, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen (GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 2).

3.1.1 Hans B. aus Wuppenau

Hans B. wurde 1860 als katholischer Bürger von Wuppenau geboren. Er stammte aus einer Familie, die bereits ab 1862 wegen Krankheit, ehelicher Streitigkeiten, «Trägheit» und grosser Kinderzahl Armenunterstützung bezog. 1875 starb der Vater, die Mutter und ihre sechs Kinder mussten bis 1883 weiter von der Armenkasse unterstützt werden.[756]

1889 heiratete Hans B. Rosa T., eine Bürgerin von Hundwil AR. Die beiden gingen eine konfessionell gemischte Ehe ein, denn Rosa T. war evangelisch. Das älteste Kind, Andreas, kam schon vor der Eheschliessung zur Welt und wurde später legitimiert. Nach der Hochzeit folgten bis ins Jahr 1907 weitere 13 Kinder, von denen eines tot geboren wurde und drei im Kindesalter starben.[757] Als Beruf ist im Haushaltungsregister der Gemeinde Wuppenau für Hans B. «Taglöhner» angegeben.[758] Er arbeitete, soweit das Protokoll der Kirchenvorsteherschaft darüber Auskunft gibt, als «Taglöhner» in bäuerlichen und gewerblichen Betrieben. Rosa B. dagegen war mehrheitlich in der Textilbranche tätig, sei es als Weberin oder Spulerin in der Fabrik oder als Stickereiheimarbeiterin.[759]

1893 lag der Wohnsitz der Familie B. ausserhalb der Heimatgemeinde Wuppenau im Kanton St. Gallen. Mehrere Umzüge folgten unter anderem nach Herisau AR, wo sich Rosa B. mit ihren Kindern längere Zeit aufhielt. Hans B. hatte, wie es bei Unterschichtsfamilien häufig vorkam, nicht immer den gleichen Wohnsitz wie die Familie, sondern er lebte bei auswärtigen Arbeitgebern in Kost und Logis. In den Protokollen der Kirchenvorsteherschaft lassen sich vielfältige Hinweise auf eheliche Konflikte zwischen Hans und Rosa B. finden. Die 1907 von Rosa B. geäusserten Scheidungsabsichten wurden jedoch nicht in Tat umgesetzt.[760] Vielmehr traten die beiden gegenüber der Kirchenvorsteherschaft immer sehr geschlossen auf, beispielsweise dann, wenn es um die Erziehung der Kinder ging. Erst nach der Entlassung Hans B.s aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Jahre 1912 scheinen sich die Wege des Ehepaares getrennt zu haben.[761]

Einen ersten finanziellen Beitrag an die Familie B. sprach die katholische Kirchenvorsteherschaft Wuppenau im Oktober 1893 aus, und zwar am Tag der Geburt des fünften Kindes.[762] Zwischen 1893 und 1907 bezog die Familie B. von der Wuppenauer Armenpflege insgesamt 3856 Franken für Mietzinsen, Arztrechnungen, Brennmaterial, Nahrungsmittel, Geburtskosten etc.[763] Am teuersten kam die Versorgung von drei Kindern in der Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen zu stehen: Diese kostete 1906 544.60 Franken und betrug damit nicht weniger als 13 Prozent der gesamten Unterstützungsgelder, die die katholische Kirchgemeinde in diesem Jahr für Gemein-

756 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 13.

757 KKA Wuppenau: Haushaltsregister für auswärts wohnende Bürger, Nr. 9. – Dieses Register wurde nur bis Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jh. geführt. Möglicherweise hatte das Ehepaar nachher noch weitere Kinder.

758 Ebd.

759 Rosa B. war mit «Ausschneiden» beschäftigt, einem Arbeitsgang, der zum Ausrüsten der Stickerei für den Verkauf gehörte und in Ausrüstereien von Stickfabriken und Exporthäusern, selbstständigen Ausrüstgeschäften oder auch in Heimarbeit vorwiegend von Frauen und Mädchen ausgeführt wurde (Tanner 1985, S. 143).

760 KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. September 1907.

761 In den 1930er-Jahren, als sowohl Hans als auch Rosa B. wieder in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau auftauchten, lebten sie getrennt (KKA Wuppenau: Prot. KV, 12. August 1930, 22. April 1932 und 11. Februar 1937).

762 KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. Oktober 1893.

763 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 147. – Die Eintragungen über Auslagen an die Familie B. reichen nur bis ins Jahr 1907. Danach fielen nur noch Kosten für die Versorgung von Hans B. in der Zwangsarbeitsanstalt und die Versorgung der drei Kinder in der Waisenanstalt St. Iddazell an (vgl. die Rechnungen der Armenpflege Wuppenau von 1908–1912).

deangehörige ausbezahlte.[764] Die drei Kinder waren seit 1898 – mit Unterbrechungen – entweder in der Anstalt in Fischingen untergebracht oder bei Privaten «verkostgeldet» – eine Massnahme, die zeitweise mit Zustimmung der Eltern, zeitweise gegen ihren Willen erfolgte.[765]

Hans B. wurde zweimal wegen «Vernachlässigung der Vaterpflichten» in Kalchrain interniert. Das erste Gesuch um Internierung bewilligte der thurgauische Regierungsrat am 1. Juni 1894. Allerdings entzog sich Hans B. der polizeilichen Verhaftung und erreichte bei der Kirchenvorsteherschaft einen Aufschub der Internierung unter dem Vorbehalt, dass er seinen Verpflichtungen nachkomme.[766] Im Juni 1898 beantragte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau erneut die Internierung von Hans B. in Kalchrain, welche vom Regierungsrat abermals bewilligt wurde.[767] Hans B. trat seine «Besserung» am 20. Juni 1898 an, floh aber schon zwei Tage später aus der Anstalt, um dann am 28. Juni freiwillig erneut in die Anstalt einzutreten. Dort verblieb er bis zum 25. Februar 1899.[768]

Die zweite Internierung von Hans B. in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain begann am 24. März 1908, definitiv entlassen wurde er erst am 21. Mai 1912, weil er zweimal aus der Anstalt entwichen war und darum zweimal mit einer je dreimonatigen Verlängerung der Internierung bestraft wurde. Seine erste Flucht dauerte vom 19. August 1908 bis zum 19. Januar 1909, die zweite vom 18. Mai 1909 bis zum 16. August 1910.[769]

Nach der Entlassung aus Kalchrain verursachte die Familie B. der Armenpflege Wuppenau bis in die 1930er-Jahre keine Kosten mehr[770], denn die in der Waisenanstalt versorgten Knaben waren bis 1912 in ein Alter gekommen, in dem sie erwerbsfähig waren und selbst etwas verdienen konnten. Damit bildet die Geschichte der Familie B. ein Beispiel für die in Unterschichtsfamilien typischen lebenszyklischen Schwankungen der Einkommenssituation: Als die Kinder grösser wurden und selbst etwas verdienen konnten, aber noch keinen eigenen Haushalt führten und ihr Einkommen in die Familienwirtschaft einfliessen liessen, besserte sich die finanzielle Situation der Familie B. Im Alter wurden beide Elternteile jedoch wieder armengenössig.[771]

---

764 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 147; StATG 4'940'6: Tabellarischer Jahresbericht über das Armenwesen im Bezirk Münchwilen 1906. – Die Anstalt hiess «Waisenanstalt», nahm aber auch Kinder aus armen Familien auf, deren Eltern noch lebten (Düssli 1948, S. 158 f.).

765 Die Eltern B. stimmten der Versorgung der Kinder in bestimmten, ökonomisch sehr schwierigen Situationen zu, waren in besseren Zeiten aber gegen eine Anstaltsversorgung, da sie die Kinder bei sich haben wollten. In ihrer Argumentation zeigt sich die für die Beziehung zwischen Eltern und Kindern in unterbürgerlichen Schichten typische wechselseitige Überlagerung von ökonomischer Vernunft und Emotionen (vgl. dazu Medick/Sabean 1984).

766 Der Regierungsrat sistierte am 8. Juni 1894 den Internierungsbeschluss bis auf weiteres (StATG 3'00'183: Prot. RR, 8. Juni 1894, § 1082).

767 StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898.

768 StATG 4'503'5: Eintritts-Bescheinigung, 20. Juni 1898, Schreiben des Verwalters an die Ortsvorsteherschaft Wuppenau, 23. Juni 1898, und Eintritts-Bescheinigung, 28. Juni 1898. – Laut Protokoll der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau trat Hans B. «freiwillig, d. h. ohne polizeil. Begleitung» in die Anstalt ein (KKA Wuppenau: Prot. KV, 3. Juli 1898).

769 StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle, Nrn. 2128, 2155 und 2235.

770 Für die evangelisch getauften Kinder musste ab 1908 die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen Unterstützung leisten (StATG 4'503'10: Auszug aus dem Prot. des Bezirksrats Münchwilen, 16. April 1908).

771 KKA Wuppenau: Prot. KV, 12. August 1930, 22. April 1932 und 11. Februar 1937. – Zu den lebenszyklischen Schwankungen des Einkommens in Unterschichtsfamilien vgl. Gruner/Wiedmer 1987, S. 370; Medick 1977b, S. 271 f.

3.1.1.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Als die Kirchenvorsteherschaft 1894 die Internierung von Hans B. beantragte, bewilligte der Regierungsrat diese mit dem Argument, Hans B. sei «arbeitsscheu» und «liederlich».[772] Was bedeutete diese Zuschreibung?

1893, als die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau der Familie B. erstmals Unterstützung zukommen liess, wohnte diese in Oberuzwil im Kanton St. Gallen. Das Bezirksamt Untertoggenburg drohte mit der Abschiebung der Familie nach Wuppenau, wenn die Heimatgemeinde nicht sofort eine Unterstützung ausbezahle, «da die schwangere Frau mit 4 Kindern nicht dem Elende preisgegeben werden dürfe».[773] Hans B. wandte sich schriftlich an die Kirchenvorsteherschaft und bat um eine Unterstützung in Höhe von 40 Franken, «da der Winter vor der Thüre sei & er noch kein Holz habe». Die Kirchenvorsteherschaft beschloss, «dass die gegenwärtige Lage der Familie eine Unterstützung nötig & unabweisbar mache». Sie schickte dem katholischen Pfarrer von Bichwil[774] 20 Franken mit der Bitte, diese der Familie nach Bedarf auszuhändigen. Gleichzeitig beschloss die Kirchenvorsteherschaft, dass Hans B. eine «Ermahnung & Zurechtweisung wegen seines verschwenderischen Lebens» verdiene und deshalb am 29. Oktober persönlich vor der Behörde erscheinen müsse. Anlässlich dieser Zitation erteilte ihm die Kirchenvorsteherschaft die Warnung, dass er in Kalchrain interniert werde, «wenn er sein verschwenderisches Leben fortsetze & seiner Verpflichtung nicht nachkomme».[775] Während Hans B. bei seinem Erscheinen vor der Kirchenvorsteherschaft die Unterstützungsbedürftigkeit auf zu geringe Einkünfte und den Umstand, dass auch seine Frau infolge der Geburt eines Kindes nicht zum Erwerb beitragen könne, zurückführte, sah die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau das Problem anders gelagert: Sie war der Auffassung, dass Hans B. ein «verschwenderisches Leben»[776] führe und implizierte damit, dass Hans B. sein Einkommen nicht rational einteile, weshalb es nicht für den Unterhalt der Familie ausreiche. Nicht ein zu kleines Einkommen, sondern mangelnde Sparsamkeit führten in dieser Perspektive dazu, dass die Familie durch die Fürsorge unterstützt werden musste, und dieses individuelle Verschulden rechtfertigte aus Sicht der Kirchenvorsteherschaft die Drohung mit der Internierung in Kalchrain.

Im Frühsommer 1894 beantragte die Kirchenvorsteherschaft beim Regierungsrat die Internierung von Hans B. zwecks der «Bestrafung» seines «liederlichen & ausschweifenden Wandels».[777] Vorausgegangen waren Interventionen von Oberuzwiler Vermietern, aber auch von Rosa B. selbst, die anzeigten, der Ehemann sorge nicht für die Familie, weshalb diese eine Unterstützung der Armenfürsorge benötige.[778] Als die Kirchenvorsteherschaft selbst Recherchen zu den Arbeits- und Lebensverhältnissen von Hans B. anstellte, ergab sich, dass Hans B. im st. gallischen Zuzwil «einen schönen Lohn» verdiene.[779] Damit war für die Kirchenvorsteherschaft eindeutig bewiesen, dass Hans B. nicht zu wenig verdiente, sondern seinen Lohn falscher Zweckbestimmung zuführte: Statt für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, investiere Hans B. seinen Verdienst in Alkohol. Davon hatte Rosa B. die Kirchenvorsteherschaft schon im Frühjahr 1894 in Kenntnis gesetzt, als sie angegeben hatte, «dass sie & die Kinder Hunger leiden müssen & Hauszins & Milch schuldig seien, der Mann aber seinen Lohn versaufe».[780] Der Vorwurf,

772 StATG 3'00'183: Prot. RR, 1. Juni 1894, § 1002.
773 Im Folgenden KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. Oktober 1893.
774 Bichwil gehört zur Gemeinde Oberuzwil.
775 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Oktober 1893.
776 Ebd., 22. Oktober 1893.
777 Ebd., 20. Mai 1894.
778 Ebd., 20. und 24. Mai, 1. April 1894.
779 Ebd., 1. April 1894.
780 Ebd.

Hans B. sei der «Trunksucht» ergeben, tauchte in der Folge häufiger in der Argumentation der Kirchenvorsteherschaft auf und wurde von verschiedenster Seite gestützt: Vom Arbeitgeber von Hans B.[781], von einem Arzt in Zuzwil[782], vom Präsidenten des «Blauen Kreuzes» in Herisau[783] sowie von nicht näher genannten Informantinnen und Informanten, die beobachtet hatten, wie Hans B. Wirtshäuser aufsuchte.[784] Als die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft Hans B. 1898 erneut in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu internieren wünschte, beantragte sie, dass aus dem «Alkoholzehntel» ein Beitrag an die Kosten gesprochen werde, weil sich Hans B. der «Trunksucht» ergebe.[785] Dies wirkte sich vor allem hinsichtlich der gleichzeitig vorgenommenen Einweisung der Kinder in die Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen finanziell günstig aus: An die jährlichen Kosten von 185 Franken pro Kind wurden schliesslich 75 Franken aus dem «Alkoholzehntel» vergütet.[786]

Dass Hans B. ein «notorischer Alkoholiker» sei, war auch 1908 eine Begründung für die Internierung in Kalchrain.[787] Die «Trunksucht» respektive der «Alkoholismus» von Hans B. war für die Kirchenvorsteherschaft aber nur ein Ausdruck für den «Wandel» dieses Bürgers, daneben gab es andere Indizien seiner «Liederlichkeit», «Ausschweifung» und «Arbeitsscheu». «Trunksucht» war nach diesem Verständnis zwar ein Laster, aber nicht wie im medizinisch-psychiatrischen Diskurs gegen Ende des 19. Jahrhunderts üblich eine Krankheit, ausgelöst durch den Genuss alkoholischer Getränke, der zu Schädigungen des Organismus führte.[788] Die Kirchenvorsteherschaft äusserte nie Befürchtungen darüber, dass Hans B. mit seinem Alkoholkonsum seine geistige oder körperliche Gesundheit oder die seiner Nachkommen gefährden bzw. dass dadurch eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit hervorgerufen werden könnte. Vielmehr wurde Hans B. wiederholt als sehr kräftig, gesund und arbeitsfähig beschrieben. Allerdings fehlte ihm in der Sichtweise der Kirchenvorsteherschaft der «Wille» zur Arbeit oder zumindest zur regelmässigen Arbeit. Dieser Umstand wurde der Kirchenvorsteherschaft von verschiedenen Seiten geschildert, und er bildete ein wichtiges Argument für die Einweisung nach Kalchrain. So notierte die Kirchenvorsteherschaft im Protokoll etwa die Aussage des Vermieters in Herisau, dass Hans B. «ein guter Arbeiter sei & deshalb grossen Lohn verdienen könnte, aber wenige Arbeitstage habe».[789] Auch der Aktuar des «Freiwilligen Armenvereins» von Herisau äusserte sich in diesem Sinne.[790]

Aussagen wie die genannten nahm die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau auf und verwendete sie in ihren Anträgen an die Regierung, um die Internierung Hans B.s in Kalchrain zu erwirken.[791] Sie illust-

781 KKA Wuppenau: Prot. KV, 30. Juli 1899.
782 Ebd., 15. März 1896.
783 Ebd., 26. Juni 1898.
784 Ebd., 9. Juli 1899.
785 StATG 4'503'5: KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898. – Zu den Beiträgen aus dem «Alkoholzehntel» vgl. Kap. III.4.2.
786 KKA Wuppenau: Prot. KV, 19. Juni 1898.
787 StATG 3'00'211: Prot. RR, 4. März 1908, § 587.
788 Zur «Trunksucht» als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis und zu deren Verständnis als Krankheit vgl. Germann 1997, S. 145; Spode 1993, S. 135.
789 KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. Mai 1898. – Ein Vermieter berichtete 1903 aus der st. gallischen Gemeinde Goldach, dass Hans B. «den ganzen Winter keinen Streich gearbeitet habe & deshalb nicht bezahlen könne» (ebd., 26. April 1903).
790 Er meinte laut Protokoll der Kirchenvorsteherschaft, «die Not dieser Familie [sei] nur eine Folge von Leichtsinn & Arbeitsscheu [...], da [Hans B.] ein tüchtiger Arbeiter sei, aber wenige Arbeitstage zähle, dass er die Arbeit fliehe & somit die Armut selber verschuldet sei» (KKA Wuppenau: Prot. KV, 6. Juni 1898).
791 Vgl. z. B. die Passage im Antrag von 1898: «Den 4. Mai verlangte Hr. S. [= der Vermieter aus Herisau] aber auch die Bezahlung des Hauszinses & berichtete, dass [Hans B.] wohl ein tüchtiger Arbeiter sei & grossen Lohn verdiene, aber wenig Arbeitstage zähle, worauf die Kirchenvorste-

rierten den Umstand, dass Hans B. «arbeitsscheu» sei. Dass er «wenige Arbeitstage zähle», hing demnach nicht mit dem Angebot an Arbeitsmöglichkeiten zusammen, sondern mit der Bereitschaft, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Strukturelle Ursachen für die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie – wie konjunkturelle Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt oder Preis- und Lohnschwankungen – fanden bei der Kirchenvorsteherschaft keine Berücksichtigung, auch wenn Hans und Rosa B. durchaus entsprechende Argumente in die Diskussion einbrachten: Rosa B. bezog die materielle Situation der Familie zu Beginn des Jahres 1908 beispielsweise auf den schlechten Geschäftsgang in der Stickerei und die damit einhergehenden fehlenden Erwerbsmöglichkeiten.[792]

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie B. gemäss einem liberalen Deutungsmuster von Armut wahrgenommen, interpretiert und auch behandelt wurde. Sie beruhte auf individuellen Ursachen, nämlich der «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» und «Ausschweifung» des Familienvorstandes – diesem fehlte es an «gutem Willen»[793], die Familie selbstständig durch regelmässige Erwerbsarbeit zu erhalten. Die bei Hans B. konstatierte «Trunksucht» galt nicht als Krankheit, sondern als Laster, dem er willentlich frönte.[794] Dies alles in Verbund mit seiner Pflichtvergessenheit gegenüber der Familie war für die Behörde Ausdruck einer verkehrten sittlichen Haltung.

3.1.1.2 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der Armenpolitik Wuppenaus

Die Möglichkeit, dass die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain einen Beitrag zur Änderung bzw. Verbesserung des Verhaltens von Hans B. zu leisten im Stande sei, schätzte die Kirchenvorsteherschaft ambivalent ein. Beantragte sie beim Regierungsrat die Internierung ihres Bürgers in Kalchrain, so sprach sie davon, diese Massnahme diene der «Besserung» von Hans B.[795] Rechtfertigte sie sich hingegen im Protokoll dafür, dass sie die Internierung nicht vollziehen liess, so steht zu lesen, dass «ohnehin die Versorgung desselben in Kalchrain diesen Menschen nicht besser machen würde».[796] Wie ist diese ambivalente Einschätzung zu deuten und welche Funktion kam der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in der Armenpolitik der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau zu?

Wie bereits erwähnt, drohte die Kirchenvorsteherschaft Hans B. im Oktober 1893, nachdem sie seiner Familie erstmals eine Unterstützung von 40

---

herschaft beschloss, den Hauszins zu bezahlen». Diese Aussage diente dazu, das Fazit der Kirchenvorsteherschaft zu stützen, nämlich: «1. Dass jede Ermahnung des [Hans B.] sich als fruchtlos erwies & dieser kein Versprechen hielt, über die wiederholten Drohungen mit Kalchrain nur spottet, sich der Trunksucht ergibt & seine Kinder verwahrlost» (StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898).

792 KKA Wuppenau: Prot. KV, 20. Februar 1908. – Strukturelle Erklärungen für Armengenössigkeit wie etwa «Arbeitslosigkeit» kristallisierten sich im letzten Viertel des 19. Jh., wenn überhaupt, eher in einem industriellen bzw. städtischen Milieu heraus. Insofern erstaunt es nicht, dass die in einem sehr ländlich geprägten Umfeld agierende Kirchenvorsteherschaft Wuppenau solche Erklärungen nicht beachtete (vgl. zur Wahrnehmung von Arbeitslosigkeit Gruner/Wiedmer 1987, S. 280 f.; Degen 1995).

793 StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 6. Juni 1894.

794 Vgl. zu einer solchen Deutung des Alkoholkonsums durch Sozialreformer und Kriminalisten auch Becker 2002, S. 93, der allerdings im kriminologischen Diskurs an der Wende zum 20. Jh. einen Wandel hin zu einer medizinischen Deutung des Alkoholismus feststellt. In der Praxis der thurgauischen Armenbehörden zeigte die traditionelle moralisch-religiöse Deutung des Alkoholkonsums jedoch Beharrungskraft, ohne dass dadurch die Nutzung neuer Instrumente zur Bekämpfung des Alkoholismus, die auf einer medikalisierten und säkularisierten Problematisierung des Alkoholkonsums beruhten, ausgeschlossen gewesen wäre.

795 KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. Mai 1894.

796 Ebd., 26. April 1896.

Franken gewährt hatte, mit der Internierung in Kalchrain.[797] Als im darauffolgenden Frühjahr von verschiedenen Seiten Klagen über die Vernachlässigung der Familie eingingen, entschied die Kirchenvorsteherschaft, dass Hans B. «nur durch strenge Bestrafung resp. durch zeitweilige Versorgung [...] in die Zwangsarbeitsanstalt zur Besserung gebracht werden könne». Sie beantragte beim Regierungsrat eine dreimonatige Internierung, «jedoch mit dem Vorbehalte, dass dieser [= Hans B.] nach seiner Entlassung im Nichtbesserungsfalle sofort, und nicht erst nach einer Frist von 6 Monaten, wieder in die Anstalt untergebracht werden dürfe & dann 9 Monate dort zu bleiben habe».[798] Dieser Antrag weist auf die Logik der Kirchenvorsteherschaft hin: Sie wollte Hans B. durch «strenge Bestrafung» in Kalchrain «bessern», dafür aber möglichst wenig Geld ausgeben. Deshalb beantragte sie eine kurze Internierungsdauer von drei Monaten. Gleichzeitig war sie unschlüssig, ob eine dreimonatige Internierung bei Hans B. den gewünschten Effekt hervorbringen würde, so dass sie durch einen Vorbehalt ihr Risiko zu minimieren suchte: Bei misslichem Verhalten in Freiheit sollte Hans B. sofort wieder nach Kalchrain zurückgebracht werden dürfen, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Pause von sechs Monaten eingehalten werden musste. Die Regierung kam der Logik der kommunalen Behörde entgegen und stimmte diesem Antrag in modifizierter Form zu.[799]

Vollzogen wurde der Beschluss allerdings nicht. Als Hans B., der zu diesem Zeitpunkt bei einem Landwirt in Grub arbeitete, verhaftet werden sollte, entdeckte er den sich nähernden Polizisten und ergriff die Flucht. Am Abend des gleichen Tages, gegen 22 Uhr, tauchte er im Wuppenauer Pfarrhaus auf und wollte «das Pfarramt ersuchen, noch einmal einen Versuch mit seiner Besserung zu machen, erhielt aber keine Audienz mehr», wie der Pfarrer in einem Schreiben an die Regierung festhielt.[800] Daraufhin konnte Hans B. offenbar seinen Arbeitgeber mobilisieren, um für ihn Fürsprache zu halten: Am frühen Morgen kam der Bauer M. ins Pfarrhaus und bat darum, dass Hans B. die Chance erhalte, durch Wohlverhalten einer Internierung zu entgehen. Er verpflichte sich, Hans B. den ganzen Sommer über zu beschäftigen und jeweils den Lohn direkt an die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau zu zahlen. Der Pfarrer ging auf dieses Angebot ein und versprach, bei der thurgauischen Regierung eine Sistierung der Einweisung zu beantragen. In einem entsprechenden Schreiben erläuterte er, dass aus dem Verhalten und den Versprechungen von Hans B. hervorgehe, «dass er doch noch etwelches Ehrgefühl habe und vor dem Transport nach Kalchrain & der Detention in dort einen Horror empfinde. Dieses gibt uns Hoffnung, [er] werde jetzt sein Versprechen halten & seine Pflichten gegen die Familie besser erfüllen, & das Erscheinen der Polizei sei eine wirksame (Lehre &) Mahnung und Warnung für ihn». Eine sofortige Internierung – so der Wuppenauer Pfarrer – hätte dagegen möglicherweise den entgegengesetzten Effekt: Hans B. könnte «hartnäckiger» werden und «nach der Entlassung aus der Anstalt, mit diesem Makel eines Sträflings behaftet, seine Rache dadurch ausüben [...], dass er für alle Zukunft die Gemeinde in höherm Grade belästigen würde.» Diese pädagogische Argumentation traf sich auch mit den ökonomischen Interessen der Behörde, wie der Pfarrer im Sistierungsgesuch schrieb: «Es liegt also nicht bloss im

797 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Oktober 1893.

798 Ebd., 24. Mai 1894.

799 Die Regierung beschloss, Hans B. «definitiv für 6 Monate» in die Zwangsarbeitsanstalt zu internieren, «mit der bestimmten Androhung, dass bei schlechtem Verhalten in der Anstalt oder innerhalb 3 Monate nach der Entlassung die Detention ohne Weiteres auf Verlangen der heimatlichen Armenbehörde auf 1 Jahr ausgedehnt würde» (StATG 3'00'183: Prot. RR, 1. Juni 1894, § 1002).

800 Ganzer Abschnitt nach StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 6. Juni 1894.

moralischen Interesse seiner Besserung, sondern auch im materiellen Interesse der schwerbelasteten Gemeinde Wuppenau, noch einen Versuch mit [Hans B.] zu machen, weil die Kosten für seine Detention & für den Unterhalt der Frau & Kinder fast gänzlich aus dem Armenfond bestritten werden müssten, während der grosse Lohn, den [Hans B.] bei seinen vorzüglichen Arbeitsleistungen verdient, & dazu noch der geringe Verdienst der Frau mit Spulen in der Weberei Oberuzwil (7 Frs. pr. Woche) es möglich machen, dass diese Familie von nun an bei gutem Willen sich selbständig durchbringen kann.»

Das Beispiel Hans B.s zeigt, dass die Missachtung familiärer Unterhaltspflichten zur Internierung in Kalchrain führen konnte, dass familiäre Unterhaltspflichten Gemeindebürgerinnen und -bürgern aber auch einen gewissen Handlungsspielraum gegenüber der Kirchenvorsteherschaft einräumten. Die Armenbehörde Wuppenau zeigte jedenfalls wenig Interesse daran, die ökonomische Basis einer Familie durch die Internierung eines Elternteils in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu gefährden, solange die familiäre Situation noch Aussicht auf eine selbstständige Existenzsicherung bot. Um jedoch das Risiko, das dieser Politik inhärent war, möglichst gering zu halten, bestanden die Kirchenvorsteherschaften auch bei Sistierungen von Einweisungen meistens darauf, dass die Einweisungen bei Nichteinhaltung der Bedingungen sofort vollzogen werden konnten.[801] Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entfaltete in dieser Perspektive ein Disziplinierungspotenzial, das nicht auf einem erzieherischen Zugriff auf die Internierten innerhalb der Anstalt beruhte, sondern auf der Drohung mit einer jederzeit vollziehbaren Internierung.

Obwohl die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau im Fall von Hans B. nach der Einweisungssistierung 1894 berechtigt war, ihn bei der kleinsten Vernachlässigung seiner familiären Unterhaltspflichten nach Kalchrain zu internieren, geschah dies erst vier Jahre später. Zwischen 1894 und 1898 entschied sich die Kirchenvorsteherschaft mehrmals, von einer Internierung abzusehen – und zwar immer mit dem Argument, dass durch die Internierung dem Armenfonds noch grössere Lasten zufallen würden und Hans B. sowieso nicht «gebessert» werden könne.[802] Erst als die Kirchenvorsteherschaft beschloss, die Familienkonstellation grundsätzlich zu ändern, machte die Internierung von Hans B. Sinn. Während nämlich die Kirchenvorsteherschaft bei Hans B. angesichts seines fortgeschrittenen Alters und seiner Gewöhnung an eine spezifische Lebensführung an der Möglichkeit zur «Besserung» zweifelte, war ihre Haltung bezüglich der Kinder eine andere: Derentwegen nahm die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau grosse Kosten auf sich, damit ihnen eine «gute Erziehung»[803] in einer Institution ermöglicht werden konnte. Geleitet wurde die Kirchenvorsteherschaft zunächst von der Sorge um die körperliche Gesundheit der Kinder. Als im März 1896 ein Arzt aus Zuzwil der Kirchenvorsteherschaft meldete, dass die Frau und die Kinder von Hans B. «oft die ganze Woche hindurch keinen Tropfen Milch» hätten und «im Haushalt alles fehle», weil der Mann alles, was er verdiene, wieder «versaufe», erwog die Kirchenvorsteherschaft erstmals, die Kinder aus der Familie herauszunehmen und in einer Anstalt unterzubringen. Das Protokoll vermerkt, dass – «abgesehen von den humanitären Rücksichten» – «der Gemeinde jedenfalls damit nicht gedient ist, wenn arme Kinder nur 3 mal Suppe im Tage haben & so in Folge ungenügender Nahrung – bei kräftiger Naturanlage – zu serbeln beginnen».[804] Die Gemeinde befürchtete, künftig wegen der körperlichen

801 Vgl. das entsprechende Anliegen der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau in StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 6. Juni 1894.
802 KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. April und 8. November 1896.
803 StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898.
804 KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. März 1896.

Vernachlässigung der Kinder grossen finanziellen Schaden zu erleiden, da die Kinder später womöglich arbeitsunfähig seien. Aber auch die in sittlicher Hinsicht mangelhafte Erziehung bereitete der Kirchenvorsteherschaft Sorge. Im April 1898 berichtete der Herisauer Pfarrer Alois Scherrer, dass «der zehnjährige Knabe [Andreas B.] behufs besserer Erziehung in eine Anstalt versorgt w[erden] sollte, weil er bei der jetzigen Erziehung ein Schlingel werde & einst der Gemeinde viel Kosten verursachen werde».[805] Diese Argumentation überzeugte die Kirchenvorsteherschaft in Wuppenau und veranlasste sie zur Versorgung des ältesten Knaben sowie zwei weiterer Geschwister in der Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen.[806] Nun erschien die Einweisung von Hans B. nach Kalchrain natürlich in einem andern Licht, zumal seine Frau jetzt in der Lage war, sich selbst und die bei ihr verbliebenen drei Kinder beinahe vollumfänglich zu unterhalten. Ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau hatte bei einem Besuch in Herisau nämlich herausgefunden, dass Rosa B. in der Stickerei tätig war und darüber hinaus vom «Freiwilligen Armenverein» Herisaus und anderen «wohlthätigen Leuten» unterstützt wurde. So konnte sie sich selbst und die drei Kinder mit einer geringen zusätzlichen Unterstützung der Heimatgemeinde durchbringen, ohne auf einen Beitrag ihres Gatten angewiesen zu sein.[807] Erst im Rahmen dieser veränderten Familienkonstellation führte die Einweisung von Hans B. in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht zu einer vollständigen Abhängigkeit der Familie von der Armenfürsorge. Die Internierung erfolgte denn auch im Juni 1898.

Im Februar 1899 wurde Hans B. aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen. Schon im Frühjahr 1899 hielt die Kirchenvorsteherschaft im Protokoll fest: «Kein Zeichen von Besserung in Kalchrain!»[808] Sie war denn auch in den folgenden Jahren ausserordentlich zurückhaltend bezüglich einer erneuten Internierung. Die Familie B. bezog weiterhin Unterstützung aus dem Armenfonds, und die Kirchenvorsteherschaft setzte ihre Politik des Drohens gegenüber Hans B. fort.[809] Erst als sich die familiäre Situation abermals grundlegend veränderte, wurde Hans B. 1908 zum zweiten Mal nach Kalchrain interniert: Zum einen erklärte Rosa B. im September 1907, sie wolle sich von ihrem Mann scheiden lassen, weil dieser nichts zum Unterhalt der Familie beitrage. Zum andern gab sie an, zur Zeit in finanziell so günstigen Verhältnissen zu leben, dass sie alle Kinder alleine erhalten könne und sogar die in der Waisenanstalt versorgten Kinder zu sich nehmen wolle. Als Bedingung formulierte sie freilich, dass sie ihre Kinder in ihrer eigenen, das heisst der evangelischen Konfession erziehen dürfe.[810] Die katholische Kirchenvorsteherschaft Wuppenau untersagte ihr, die Kinder aus der Waisenanstalt zu entfernen. In Bezug auf die übrigen Kinder akzeptierte sie aber deren Zugehörigkeit zur evangelischen Konfession. Aufgrund der konfessionellen Organisation der thurgauischen Armenpflege war nun für die Unterstützung der evangelischen Kinder nicht mehr die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau, sondern die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen zuständig.[811] Die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft delegierte in der Folge alle finanziellen Forderungen von Rosa B. an die evangelische Kirchenvorsteherschaft Schönholzerswilen.[812] Somit standen einer Internierung von Hans B. keine finanziellen Bedenken mehr im Weg: Der Ausfall seines Beitrags an das Familieneinkommen belastete nun ja

805 KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. April 1898.
806 Ebd., 15. Mai 1898.
807 Ebd., 9. Juni 1898.
808 Ebd., 26. März 1899.
809 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 147.
810 KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. September 1907.
811 NGS TG 1, S. 393–410: Gesetz, betreffend die Organisation der Gemeinden und der Gemeindebehörden, sowie über den Bürgerrechtserwerb, 8. November 1874, § 35.
812 KKA Wuppenau: Prot. KV, 6. Oktober 1907 und 20. Februar 1908.

nicht mehr den Armenfonds von Wuppenau, sondern – wenn überhaupt – die Armenkasse von Schönholzerswilen, und an die von Wuppenau finanzierte Versorgung der (katholischen) Kinder in der Waisenanstalt St. Iddazell hatte Hans B. sowieso kaum etwas beigetragen. Am 24. März 1908 hatte Hans B. folglich erneut in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain einzutreten.[813]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Politik der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau zwei Ziele verfolgte: Erstens sollten die Kinder der Familie B. eine Erziehung erhalten, die sie später nicht aufgrund körperlicher oder sittlicher Defizite zur Klientel der Fürsorge werden liess. Damit sollte der «Erblichkeit» von Armut vorgebeugt werden.[814] Diese «Erblichkeit» wurde nicht als biologische Vererbung verstanden, sondern als Folge einer mangelhaften körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Kinder in Unterschichtsfamilien. Die Vernachlässigung der sittlichen Bildung von Kindern stellte nicht nur Kosten für den Armenfonds in Aussicht, sondern wurde auch als Nährboden für die Entfaltung kriminellen Verhaltens betrachtet; diese Befürchtung klang in der Äusserung, der älteste Knabe könnte ein «Schlingel» werden, an. Insofern war die Investition in die Anstaltserziehung der drei Kinder auch ein Beitrag zur Kriminalitätsprävention.[815] Dass Kinder aus armengenössigen Familien weggenommen und bei Privaten oder in Anstalten platziert wurden, stellte eine gängige Praxis der Armenbehörden dar. Diese Massnahme konnte bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches 1912 durchgesetzt werden, auch ohne dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. Gestützt auf die Armengesetzgebung wurde das Recht der Behörden auf Fremdplatzierung der Kinder aus dem Umstand der Armengenössigkeit abgeleitet.[816] Während um 1850 Kinder, die aus ähnlichen Verhältnissen wie die der Familie B. stammten, bei Privaten «verkostgeldet» wurden, brachte die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft Ende des 19. Jahrhunderts drei Kinder der Familie B. trotz der vergleichsweise hohen Kosten in einer Waisenanstalt unter.[817] Darin zeigt sich, was Heidi Witzig am Beispiel der Armenpolitik im Zürcher Oberland konstatierte: «Das finanzielle Argument bei der Familienunterstützung verlor gegen Ende des 19. Jahrhunderts an Bedeutung. Die Armenbehörden erkannten langsam den Wert einer guten bürgerlichen Erziehung und einer Berufsbildung auch für arme Kinder.»[818] Bestandteil dieser Politik war, dass die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau die Kinder den B.s nicht mehr zurückgeben wollte, als diese das verlangten, denn dadurch wären aus ihrer Sicht die bis dahin getätigten hohen Investitionen in die Kindererziehung zunichte gemacht worden.

Zweitens versuchte die Kirchenvorsteherschaft die Unterhaltspflichten von Eltern, insbesondere von Vätern, durchzusetzen – und dazu nutzte sie die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Die Zwangsarbeitsanstalt kann in diesem Sinne als repressives Instrument zur Stärkung der «familialen Kooperation»[819] und zur ökonomischen «Restabilisierung von Familien»[820] gedeutet werden. Diese Zielsetzungen versuchte die Kirchenvorsteherschaft zunächst nicht durch die tatsächliche Internierung in der Anstalt zu

813 StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle, Nr. 2128.

814 Vgl. zu dieser Politik auch Witzig 1989, S. 86 f.; Chemlik 1984.

815 Zum zeitgenössisch konstatierten Zusammenhang zwischen vernachlässigter Erziehung und Kriminalität vgl. Becker 1997, S. 334.

816 Vgl. die entsprechende Argumentation in StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1900, § 41; zur Änderung durch die Einführung des Zivilgesetzbuchs vgl. RBRR 1913, S. 138 f.

817 Die Waisenanstalt St. Iddazell bei Fischingen existierte erst seit 1879 (Schoop 1994, S. 176).

818 Witzig 1989, S. 68.

819 Hausen 1975, S. 200.

820 Die «Restabilisierung von Familienverhältnissen» wurde gemäss Hausen 1976, S. 383, im 19. Jh. – von bürgerlichen Sozialreformern, wie man anfügen müsste – «als ein sicherer Weg zur Lösung der ‹sozialen Frage› gesehen».

erreichen, sondern durch die Androhung dieser Massnahme. Das bedeutete, dass sie die Zwangsarbeitsanstalt nicht in erster Linie als Institution nutzte, in der durch Arbeit und strikte Hausordnung eine Verinnerlichung spezifischer Werte und Normen und damit eine Veränderung der moralischen Disposition des Internierten erreicht werden sollte – wie es in der Konzeption der Anstalt im gemeinnützigen Diskurs vorgesehen war –, sondern sie eignete sich die Anstalt als Instrument zur Abschreckung an. Die Furcht vor einer Internierung in Kalchrain sollte «arbeitsscheue» und «liederliche» Personen zu einer Anpassung an die von der Behörde formulierten Verhaltenserwartungen bewegen, ohne dass die Gemeinde die Kosten respektive Folgekosten einer tatsächlichen Internierung zu tragen hatte. Diese Art, die Institution zu nutzen, war nicht nur bei der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau auszumachen, sondern auch bei vielen andern einweisenden Behörden, wie der Regierungsrat im Jahr 1859 feststellte: «Von vielen Seiten, auch aus anderen Kantonen, ist schon wiederholt bemerkt worden, unsere Anstalt wirke auch dadurch Gutes, dass liederlichen Leuten die Unterbringung in Kalchrain in Aussicht gestellt werden könne; diese Drohung wirke auf viele, die sich sonst durch kein anderes Mittel zur Ordnung weisen lassen, sehr wohlthätig.»[821]

Um diese Drohpolitik effizient verfolgen zu können, waren die Kirchenvorsteherschaften auf möglichst flexible Einweisungs- und Entlassungsbestimmungen angewiesen. Als Hans B. 1898 in Kalchrain interniert wurde, floh er kurz darauf und begründete dies in einem Schreiben an den Regierungsrat folgendermassen: «Am 20ten Juni dises Jahres wurde ich auf Veranlassung meiner Heimathgemeinde Wuppenau nach Kalchrain versezt. Da ich mir keine eigentlichen stichhaltigen Gründe hiefür finden konnte, so verliess ich am 22. Juni Abends heimlicher Weise die Anstalt, in der Meinung, noch einmal mit der Behörde zu unterhandeln u. mir auch Gewissheit zu verschaffen, warum ich eigentlich hiher versezt worden.»[822] Nach der Flucht gelang es Hans B., verschiedene Verwandte, einen Bekannten sowie den Präsidenten des «Blauen Kreuzes» in Herisau als Fürsprecher zu gewinnen. Sie sprachen alle bei der Kirchenvorsteherschaft vor und baten darum, dass Hans B. die Rückkehr in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erspart bliebe. Hans B. verpflichtete sich im Gegenzug, wöchentlich neun Franken an die Kosten des Armenfonds Wuppenau für die Versorgung dreier seiner Kinder in der Waisenanstalt zu bezahlen.[823] Die Kirchenvorsteherschaft war – nachdem sie Hans B. mit der zweitägigen Internierung in Kalchrain vor Augen geführt hatte, dass sie ihre häufig wiederholten Drohungen wahr machen konnte – bereit, auf dieses Angebot einzugehen. Am 27. Juni reiste der Wuppenauer Pfarrer persönlich nach Frauenfeld, um mit dem zuständigen Regierungsrat, Albert Böhi, über die Entlassung von B. zu verhandeln. Der Regierungsrat lehnte dieses Ansinnen jedoch ab und teilte dem Pfarrer mit, dass Hans B. als Strafe für die Flucht eine dreimonatige Verlängerung der Internierung in Kalchrain zu gewärtigen habe.[824] Damit setzte der Regierungsrat dem Aushandlungsprozess zwischen Kirchenvorsteherschaft und Hans B. Grenzen, und zwar aus einer Logik heraus, die sich an den Erfordernissen eines geregelten Anstaltsalltages orientierte: Der Regierungsrat befürchtete nämlich eine Beeinträchtigung der Anstaltsdisziplin, wenn Fluchtversuche nicht streng und konsequent geahndet würden.[825] Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau musste diese Entscheidung der Regierung akzeptieren.

821 RBRR 1859, S. 152.
822 StATG 4'503'5: Schreiben von Hans B. an den RR, 13. November 1898.
823 KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. Juni 1898; StATG 4'503'5: Schreiben des Pfarrers an den RR, 25. Juni 1898.
824 KKA Wuppenau: Prot. KV, 3. Juli 1898.
825 Vgl. Kap. V.2.1.

3.1.2 Elisabetha L. aus Aadorf

Elisabetha L. war vor ihrer Heirat Bürgerin von Wilchingen im Kanton Schaffhausen.[826] Sie wurde 1843 geboren und evangelisch getauft. 1865 verheiratete sie sich mit Josef A., einem Schmid aus Aadorf. Als dieser 1869 starb, verehelichte sie sich mit einem andern Aadorfer Bürger, Georg L., der ebenfalls Witwer war. Georg L. war in erster Ehe mit einer Thurgauerin verheiratet gewesen und hatte ein Kind. Seine Frau war ebenfalls 1869 gestorben. Elisabetha und Georg L. hatten vier gemeinsame Kinder, die zwischen 1870 und 1875 zur Welt kamen. Zwei dieser Kinder starben noch bevor sie das erste Altersjahr erreicht hatten.

Von Beruf war Georg L. Steinmetz, Elisabetha L. war Fabrikarbeiterin. 1875 setzte sich Georg L. nach Amerika ab, Elisabetha L. blieb mit einem Kind aus erster und zwei Kindern aus zweiter Ehe zurück, ohne dass ihr Mann wieder aus Amerika heimgekehrt wäre oder etwas zum Unterhalt der Familie beigetragen hätte.

Am 20. Juli 1877 wies der Regierungsrat Elisabetha L. zu einer vierteljährigen Internierung nach Kalchrain ein, weil sie keine «Alimentationsbeiträge» für ihre zu diesem Zeitpunkt fremdplatzierten Kinder geleistet hatte.[827] Elisabetha L. lebte damals im Kanton Schaffhausen, der ihre Auslieferung zunächst verweigerte, später dann aber doch bewilligte.[828] Sie wurde am 18. Januar 1878 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain gebracht, jedoch kurz darauf wieder an Schaffhausen ausgeliefert, weil in einem Versteck die Leiche eines Kindes gefunden wurde, das sie im November 1877 heimlich zur Welt gebracht hatte. Elisabetha L. wurde wegen Kindsmord verurteilt.[829] Nach Verbüssung ihrer Gefängnisstrafe trat sie 1881 erneut in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein, um dort den Rest ihrer einjährigen Internierung abzusitzen.[830]

1877 zahlte die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf für Elisabetha L.s Kinder aus zweiter Ehe insgesamt 412.20 Franken an «Kostgeldern» sowie Arztrechnungen und Kleideranschaffungen, was rund ein Drittel der Summe aller 1877 ausbezahlten Unterstützungen der Gemeinde ausmachte.[831] Bis März 1884 blieben beide Knaben bei Privaten «verkostgeldet», wofür die Gemeinde jedes Jahr Beträge in ähnlicher Höhe bezahlte wie 1877. Ab April 1884 sorgte Elisabetha L. für den älteren Knaben Albert.[832] Der jüngere Knabe Arnold blieb bis 1888 auf Kosten der Gemeinde bei Privaten platziert.[833] Als Albert 1890 krank wurde, leistete die Gemeinde nochmals Unterstützungsbeiträge an ihn und seine Mutter.[834] In den folgenden Jahren lebte Elisabetha L. jedoch unabhängig von der Armenfürsorge. Erst ab 1903, als sie 60 Jahre alt war, erhielt sie wieder regelmässig Unterstützungsleistungen.[835]

3.1.2.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Elisabetha L. war gemäss den Ausführungen des thurgauischen Regierungsrates eine «arbeitsscheue, liederliche Person».[836] Er stützte sich dabei auf die Beurteilung der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Aadorf, welche ihre Versorgung beantragt hatte. Was verstand die Kirchenvorsteherschaft Aadorf im

826 Vgl. zu den biografischen Angaben EKA Aadorf 1.2.1/3: Haushaltsregister, S. 44 und 49.
827 StATG 3'00'149: Prot. RR, 20. Juli 1877, § 1406.
828 StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474, und 8. September 1877, § 1738.
829 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 24. März 1878; StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle, Nr. 402.
830 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 11. November 1881.
831 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnung 1877.
832 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnungen 1877–1884.
833 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnungen 1884–1889.
834 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnung 1891.
835 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnungen 1892–1918.
836 StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474.

Fall Elisabetha L.s unter «arbeitsscheu» und «liederlich»?

Ähnlich wie bei Hans B. stand auch bei Elisabetha L. die Einweisung nach Kalchrain mit der Vernachlässigung von «Alimentationspflichten» in Zusammenhang. Elisabetha L. war zwar verheiratet, womit gemäss den rechtlichen Bestimmungen eigentlich ihr Ehemann für den Unterhalt der Familie hätte sorgen müssen, da sich dieser aber seinen Unterhaltspflichten noch vor der Geburt des letzten Kindes mit der Auswanderung nach Amerika entzogen hatte, nahm die Kirchenvorsteherschaft die Mutter der Kinder in die Pflicht. Im August 1875 gebar Elisabetha L. Arnold. Die Kirchenvorsteherschaft zahlte ihr nach der Geburt sechs Wochen lang eine wöchentliche Unterstützung von fünf Franken aus, hielt im Protokoll aber fest, dass Elisabetha L. nachher «zum Selbstschaffen & Sorgen für sich & ihr Kind angehalten» werden solle.[837] Im Oktober des gleichen Jahres beschloss die Behörde, bis in den Frühling hinein weiterhin eine Unterstützung von drei Franken wöchentlich für das ältere Kind, Albert, auszubezahlen, während Arnold bei Verwandten in Schaffhausen auf Kosten der Gemeinde untergebracht wurde. Gleichzeitig wurde Elisabetha L. zu «Arbeitsamkeit & Sparsamkeit ermahnt, woran sie es bis jetzt hat ermangeln lassen».[838] Im Juli 1876 verlängerte die Gemeindebehörde die Zahlungen erneut.[839] Nachdem sie aber die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder von Elisabetha L. schon im Oktober 1875 mit der mangelnden «Arbeitsamkeit» und «Sparsamkeit» der Mutter in Verbindung gebracht hatte, wollte sie nun einen Bericht «über die sämtlichen Verhältnisse, in denen die Kinder jetzt leben».[840] Da sich Elisabetha L. zu diesem Zeitpunkt nicht in Aadorf, sondern in Schaffhausen bei ihrem Schwager aufhielt, beauftragte die Kirchenvorsteherschaft den Diakon der Kirchgemeinde Münster in Schaffhausen mit dieser Aufgabe.[841] Der Bericht des Diakons ist im Original nicht überliefert, wurde von der Kirchenvorsteherschaft Aadorf in der Korrespondenz mit dem Waisenamt jedoch auszugsweise wie folgt zitiert: «Ich habe die Frau nun öfters gesprochen u. mich an verschiedenen Orten nach ihr erkundigt, u. ich habe erfahren, dass sie fast nichts arbeitet. Sie behauptet, durch Putzen, Waschen etc. das Brod zu verdienen, geht aber in der Woche kaum einen Tag auf den Taglohn, sitzt meist auf einer Bank in der Nähe des Bahnhofes, angeblich mit Stricken beschäftigt. Um den Lebensunterhalt zu haben, leitet sie ihre Kinder zum Betteln an, schickt sie in Häuser, um Essen zu holen, oder in die Kaserne, wo es immer Soldaten giebt, welche die ihnen zukommende Ration Brod an bettelnde Kinder verschenken. Ob sie ausserdem einen unsittl. Lebenswandel führt, kann nicht bewiesen werden. Aber ihr Benehmen ist immerhin so, dass der Verdacht schon entstanden ist. Aber positive Thatsachen kann man, wie gesagt, nicht gegen sie geltend machen.»[842] Die Vorwürfe an die Adresse von Elisabetha L. lauteten also: keine regelmässige Erwerbstätigkeit, Missbrauch der Kinder zur Bettelei und möglicherweise Prostitution. Der Bericht des Diakons beruhte auf einer schwachen Faktenbasis. Einerseits gab es keine «positiven Thatsachen», also keine Beweise, für einen «unsittlichen Lebenswandel», andererseits musste der Diakon in einem späteren Bericht die Aussage, dass Elisabetha die Kinder zum Betteln anleite,

837 EKA Aadorf 1.7/2: Prot. KV, 28. August 1875.

838 Ebd., 24. Oktober 1875.

839 Ebd., 30. Juli 1876.

840 Ebd.

841 Ebd. – Mit dem Armengesetz von 1851 stand die Armenfürsorge in der Stadt Schaffhausen den politischen Gemeindebehörden zu. Die Kirchenstände als Exekutivorgane der Kirchgemeinden hatten jedoch ein Antrags- und Aufsichtsrecht in Armenangelegenheiten. Aus diesem Grund waren die kirchlichen Organe der Münsterpfarrgemeinde mit der Aufgabe vertraut, Informationen über Unterstützungsbedürftige zu erheben und diese zu beurteilen (Schmid 1993, S. 252–257).

842 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 325.

widerrufen.[843] Dennoch wurde der Bericht des Diakons in der Korrespondenz mit andern amtlichen Stellen kolportiert, um Elisabetha L.s abweichendes Verhalten zu definieren und disziplinarische Massnahmen gegen sie zu begründen.[844]

Dass Elisabetha L. nach Aussage des Diakons keiner regelmässigen Beschäftigung nachging, beförderte zusammen mit dem Umstand, dass sie sich als Frau ohne ersichtlichen Grund im öffentlichen Raum, in der Nähe des Bahnhofs, aufhielt, den Verdacht des «unsittlichen Lebenswandels».[845] Dieser vom Diakon geäusserte Verdacht fiel bei der Kirchenvorsteherschaft auf fruchtbaren Boden, weil der Leumund von Elisabetha L. in Bezug auf ihre sexuelle Integrität schon während der Ehe mit Georg L. angeschlagen war. Dies geht aus einem Leumundsbericht hervor, den die Kirchenvorsteherschaft Aadorf 1878 verfasst hatte. Darin berichtete die Behörde: «Die Ehe mit dem 2. Mann bot ein trauriges Bild dar: Er war ein liederlicher Mann, der sich dem Trunk ergab & schliesslich nach Amerika durchbrannte; von ihr wird ausgesagt, dass sie es mit Anderen gehalten habe, ob in Folge der Liederlichkeit des Mannes, oder diese letztere & seine Flucht mit veranlassend, können wir nicht entscheiden.»[846] Die Behauptung des Diakons, dass Elisabetha L. einen «unsittlichen Lebenswandel» führe, traf sich mit dem Bild, das sich bei der Kirchenvorsteherschaft schon vor der Auswanderung des Mannes aufgrund nicht näher genannter Informationen aus der Gemeinde verfestigt hatte.

Dass «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» eine sexuelle Konnotation enthielten und auf einen «unsittlichen Lebenswandel» hindeuteten, war bei weiblichen Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain häufig der Fall. Elisabetha L. war in dieser Hinsicht ein typisches Beispiel.[847]

Als «unsittlichen Lebenswandel» nahmen die Armenbehörden nicht nur «Unzucht», also Prostitution, sondern überhaupt ausserehelichen Sexualverkehr wahr.[848] Die Ablehnung dieses Verhaltens, das sowohl christlicher Moral als auch einer säkularisierten bürgerlichen Sexualmoral widersprach, hatte aus der Perspektive der Armenbehörde auch konkrete ökonomische Hintergründe.[849] Die Kirchenvorsteherschaft fürchtete nämlich durch den «unsittlichen Lebenswandel» von Gemeindebürgerinnen, die ohnehin schon von der Fürsorge abhängig waren, mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden, und zwar für den Unterhalt illegitimer Kinder. Diese Befürchtung hätte sich wohl auch bei Elisabetha L. bewahrheitet, da sie ihr illegitimes, nach der Geburt getötetes Kind wahrscheinlich nicht ohne Hilfe der Armenkasse Aadorf unterhalten hätte können.[850]

«Unsittlicher Lebenswandel» im Sinne von Prostitution war im Untersuchungszeitraum eine Ursache zur Internierung in Kalchrain, die nur Frauen betraf.

---

843 Im Dezember 1876 vermerkte die Kirchenvorsteherschaft im Protokoll: «Das Diakonat Münster war nämlich durch weitere Untersuchung der Sache überzeugt worden, dass die Angabe, als leite die [L.] ihre Knaben zum Betteln an, auf Irrthum beruhe» (EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 17. Dezember 1876).

844 Das war in Zusammenhang mit der Versorgung der Kinder und der Internierung von Elisabetha L. der Fall (EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nrn. 325 und 332; EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 24. September 1876).

845 Zur Konzentration der Prostitution an verkehrstechnisch günstig gelegenen Orten am Beispiel Zürichs vgl. Brunschwiler 2000; vgl. ferner Schulte 1979, S. 22.

846 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 342.

847 Vgl. auch die Untersuchung zu den Inhaftierten in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg in Bern bei Ludi 1989, S. 31.

848 Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Anna H. in Kap. IV.3.2.2.

849 Zu religiösen Normen in Zusammenhang mit Sexualität vgl. Breit 1991, S. 74–77; zur bürgerlichen Sexualmoral vgl. Ulrich 1985, S. 59–79; Puenzieux/Ruckstuhl 1994, S. 24 f.

850 Zu Kindsmord, Kriminalität und Geschlecht vgl. Ludi 1999, S. 113–123; Michalik 1997; Ulbricht 1993; van Dülmen 1991.

3.1.2.2 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der Armenpolitik Aadorfs

Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf anerkannte im Spätsommer 1875 die schwierige Lage von Elisabetha L., in der sie sich nach dem Verlust der ökonomischen Unterstützung durch den Ehemann befand, umso mehr, als diese einen Säugling zu versorgen hatte. Dass sie die zwei Kinder aus der Ehe mit Georg L. nicht alleine unterhalten konnte, wurde von der Kirchenvorsteherschaft akzeptiert. Aber sie erwartete von Elisabetha L. einen Beitrag an die Unterhaltskosten der Kinder sowie die Sorge um den eigenen Lebensunterhalt. Damit Elisabetha L. einer regelmässigen Erwerbsarbeit nachgehen konnte, drängte die Kirchenvorsteherschaft auf die Fremdplatzierung der Kinder.

Das jüngste Kind Arnold hatte Elisabetha L. 1876 aus eigener Initiative in fremde Obhut gegeben, gegen die Wegnahme des älteren Knaben Albert wehrte sie sich aber.[851] Dieser Widerstand führte dazu, dass ihr die Kirchenvorsteherschaft die Einweisung nach Kalchrain androhte, falls sie nicht «eine geordnete Beschäftigung mit regelmässigem Verdienste» suche.[852] Elisabetha L. «verkostgeldete» daraufhin auch Albert in Wilchingen und suchte sich eine Arbeit in einer Fabrik.[853] Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf verlangte von Elisabetha ab Januar 1877 einen wöchentlichen Beitrag an den Unterhalt der beiden «verkostgeldeten» Kinder in Höhe von 1.50 Franken. Das machte in etwa ein Sechstel des wöchentlichen «Kostgeldes» der Kinder aus.[854]

Da Elisabetha L. bis im März 1877 keine Beiträge leistete, teilte ihr die Armenbehörde mit, dass sie für ein Vierteljahr in Kalchrain interniert werde, wenn sie nicht bis Ende des Monats 13.50 Franken abliefere.[855] Elisabetha L. wandte sich daraufhin an den Diakon der Münstergemeinde und erklärte, dass es ihr angesichts ihres «knappen Verdienstes» nicht möglich sei, die geforderten Beiträge zu zahlen.[856] In der Folge beantragte die Aadorfer Armenbehörde beim thurgauischen Regierungsrat die Internierung von Elisabetha L. Allerdings brachte sie zwei Vorbehalte an: Erstens solle Elisabetha L. nur interniert werden, wenn sie die ausstehenden Unterhaltsbeiträge nicht leiste. Zweitens solle sie wieder aus der Anstalt entlassen werden, wenn sie die schuldigen Beiträge nach Eintritt in die Anstalt bezahle.[857]

Dieser Antrag offenbart die Logik der Kirchenvorsteherschaft im Umgang mit Elisabetha L.: Die Behörde zeigte nur sehr geringes Interesse, Elisabetha L. tatsächlich in Kalchrain zu internieren. Sie versprach sich von dieser Massnahme keinen Einfluss auf die moralische Disposition der Internierten, sondern sie nutzte die Anstalt, um finanzielle Forderungen gegenüber Elisabetha L. durchzusetzen – finanzielle Forderungen, die nur solange Aussicht auf Erfüllung hatten, als die Gemeindebürgerin in Freiheit war und durch regelmässige Erwerbsarbeit ein Einkommen generierte! In Bezug auf die angestrebte Integration von Elisabetha L. in den Arbeitsprozess konnte eine Internierung sogar kontraproduktiv sein, wie die Kirchenvorsteherschaft ausführte: «Nachdem es uns aber nur mit vieler Mühe gelungen ist, die Frau zu einer regelmässigen Arbeit & Verdienst anzuhalten, & weil dieselbe durch die Detention ihre Arbeitsstelle verlieren würde, so bestimmt uns diese Rücksicht [...] zu dem Wunsch, es möchte die Detention suspendiert werden, wenn die [L.] allenfalls noch bei der Verhaftung bezahlt».[858]

Als im Juli 1877 immer noch keine Beiträge an die «Kostgelder» der Kinder eingegangen waren, be-

851 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 3. und 24. September 1876.
852 Ebd., 17. Dezember 1876.
853 Ebd., 24. September und 17. Dezember 1876.
854 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 332.
855 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 15. März 1877.
856 Ebd., 24. Juni 1877.
857 StATG 3'00'150: Prot. RR, 20. Juli 1877, § 1406.
858 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 332.

schloss der thurgauische Regierungsrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft die Internierung in Kalchrain, die aber nicht vollzogen werden konnte, weil die schaffhausische Regierung die Auslieferung verweigerte.[859] Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf bestand zunächst zwar auf der Auslieferung, konnte sich damit aber gegen die schaffhausische Regierung nicht durchsetzen. Sie erlangte schliesslich von Elisabetha L. die Unterschreibung eines amtlich beglaubigten Schuldscheins, in dem diese anerkannte, dem Armenfonds seit 1. Januar 1877 1.50 Franken pro Woche schuldig zu sein. Was diesen Kompromiss für die Kirchenvorsteherschaft Aadorf attraktiv machte, war der Umstand, dass Elisabetha L. für die Schuld einen Bürgen stellte, nämlich ihren Schwager, der Maler in Schaffhausen war.[860]

Der Kompromiss zwischen Kirchenvorsteherschaft und Elisabetha L. hielt aber nicht lange stand. Erstens kam Elisabetha L. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht vollumfänglich nach; bis Ende Dezember gingen bei der Kirchenvorsteherschaft nur sechs Franken ein. Zweitens hatte die Behörde in Erfahrung gebracht, dass Elisabetha L. von ihrem bisherigen Arbeitgeber «wegen ungebührlichen Verhaltens» entlassen worden war und mittlerweile «eine zweifelhafte Existenz führe», was wiederum als Hinweis auf Prostitution verstanden werden kann.[861] Nun machte die Aadorfer Kirchenvorsteherschaft ihre Drohung wahr und beantragte erneut die Internierung in Kalchrain, und zwar nicht mehr nur für ein Viertel-, sondern für ein ganzes Jahr.[862] Hier zeigt sich die Ambivalenz des Kompromisses für Elisabetha L.: Zwar erreichte sie durch die Intervention der schaffhausischen Regierung und die Vereinbarung mit der Armenbehörde einen Aufschub der disziplinarischen Massnahme, da sie jedoch den aufgestellten Forderungen nicht nachkommen konnte – oder, wie die Kirchenvorsteherschaft Aadorf das sah: nicht nachkommen wollte –, verhängte die Regierung auf Wunsch der Kirchenvorsteherschaft eine längere «Besserungs»-Dauer als bei einer ersten Internierung gemeinhin üblich und zunächst vorgesehen war. Damit wirkte sich der gewährte Aufschub letztlich negativ für Elisabetha L. aus, weil sie viermal solange in Kalchrain versorgt wurde.

Festhalten lässt sich, dass die Kirchenvorsteherschaft Aadorf unter allen Umständen Beiträge an den Unterhalt der Kinder von Elisabetha L. erlangen wollte. Da ihr Ehemann sich seiner Verantwortung entzogen hatte, richteten sich diese Forderungen an die Mutter der Kinder. Statt dieser die Kinder zu überlassen und sie mit Beiträgen aus dem Armenfonds zu unterstützen, verfolgte die Kirchenvorsteherschaft eine andere Politik: Sie platzierte die Kinder bei Fremden, um die kontinuierliche Beschäftigung der Mutter in der Fabrik zu ermöglichen. Motiviert war diese Politik durch den Umstand, dass Elisabetha L. aus Sicht der Kirchenvorsteherschaft keine Garantin für eine gute Erziehung ihrer Kinder darstellte. Ihr «unsittlicher Lebenswandel» disqualifizierte sie als Mutter und stellte die Sozialisationsinstanz Familie, die durch den abwesenden Vater ohnehin an Wirkung verloren hatte, in Frage.[863] Vor diesem Hintergrund favorisierte die Armenbehörde die Fremdplatzierung der Kinder und die Integration von Elisabetha L. in

859 Die schaffhausische Regierung argumentierte hinsichtlich der Auslieferung von Elisabetha L., dass die «Abverdienung rückständiger Alimentationsbeiträge» – darum handle es sich bei ihrer Internierung letztlich – nach schaffhausischer Gesetzgebung unstatthaft sei; deshalb könne die Auslieferung nicht gewährt werden (StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474). – Zu den Auslieferungsmodalitäten und -problemen im Allgemeinen vgl. Kap. V.2.2; zum Einweisungsbeschluss vgl. StATG 3'00'149: Prot. RR, 20. Juli 1877, § 1406.

860 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. November 1877.

861 Ebd., 30. Dezember 1877.

862 StATG 3'00'151: Prot. RR, 11. Januar 1878, § 60.

863 Vgl. zum Umgang von Behörden mit Kindern «liederlicher» Frauen auch Witzig 1989, S. 66; zu Deutschland Becker 2002, S. 121; zu den Folgen der Abwesenheit des Familienvaters Becker 2002, S. 109.

den Arbeitsprozess. Damit konnten mehrere Zielsetzungen auf einmal erreicht werden: Die Kinder standen nicht mehr unter dem schlechten Einfluss der Mutter, die regelmässige Beschäftigung in der Fabrik hielt Elisabetha L. von der Strasse und damit von der Prostitution fern, mit der Lohnarbeit sicherte sie sich ihre eigene Existenz, und die Armenbehörde konnte einen Teil des Lohns abschöpfen, um damit den Unterhalt der Kinder mitzufinanzieren. Die Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt stand in Widerspruch zu diesen Zielsetzungen und wurde von der Kirchenvorsteherschaft zunächst als Drohung eingesetzt, um finanzielle Forderungen und damit verbunden auch die Fremdplatzierung der Kinder durchzusetzen. Als diese Politik, die angesichts der Einkommenssituation von Elisabetha L. zum Scheitern verurteilt war, nicht funktionierte, liess die Kirchenvorsteherschaft die Internierung vollziehen.

Wie im Fall von Hans B. war in der kommunalen Armenpolitik gegenüber einer Armengenössigen mit familiären Unterhaltspflichten also nicht «Besserung», sondern Abschreckung die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

3.1.3 Kommunale Armenpolitik, Familie und Geschlecht

Familien respektive Haushalte sind historisch variable Formationen, in denen materielle Interessen, soziale Beziehungen und emotionale Bindungen organisiert werden.[864] Wie Karin Hausen feststellte, sind Familienformen auch Ausgangspunkte der normativen Bestimmung von Geschlechterrollen und -beziehungen.[865] Wenn nun in der Armenpolitik der Gemeinden mit Hilfe der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Stabilisierung von Familienverhältnissen angestrebt wurde, dann stellt sich die Frage, auf welche Familien- und Geschlechternormen bzw. -realitäten sich diese Politik bezog.

Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert entstand ein bürgerliches Familienkonzept, das auf der Idee einer strikten Trennung zwischen produktiver, marktbezogener Erwerbstätigkeit, die von Männern in der Öffentlichkeit ausgeführt wurde, und unproduktiver, subsistenzbezogener Tätigkeit von Frauen im privaten Haushalt beruhte. Parallel zur Abwertung der häuslichen Arbeit als unproduktive Tätigkeit erfuhr die Rolle der Frauen im Haushalt eine Aufwertung, und zwar insofern, als die Frauen als Garantinnen für die «Erwärmung des häuslichen Binnenklimas» galten – die bürgerliche Hausfrau war nicht nur Haushälterin, sondern auch zärtliche Gattin und fürsorgliche Mutter.[866] Der Mann dagegen war der Ernährer der Familie, der seinen Beruf zunehmend ausserhalb des Hauses ausübte, und der die Familie gegenüber der Öffentlichkeit vertrat.[867] Dieses Familienkonzept basierte auf der im 19. Jahrhundert «fast ungebrochen herrschenden Ideologie der Geschlechtscharaktere»[868], das heisst der Vorstellung,

---

864 Kaschuba 1990, S. 82. – Die historische Familienforschung hat sich seit den 1970er-Jahren wesentlich verändert. Während zunächst von der Familie bzw. dem Haushalt als statischer Einheit ausgegangen wurde, steht in neuerer Zeit die «Familie als Prozess» im Vordergrund. Damit tritt die Interaktion der Familie mit den Bereichen der Religion, der Arbeit, der Erziehung, mit Straf- und Fürsorgeeinrichtungen und mit Migrations-, Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozessen ins Zentrum des Forschungsinteresses (Hareven 1997, S. 19 f.). Ausserdem ist eine Abkehr von der Erforschung einzig und allein der quantitativen Haushaltsstrukturen bzw. eine Hinwendung zur mikrohistorischen Rekonstruktion von Netzwerken und wechselnden Wohnkonstellationen in individuellen Lebensverläufen festzustellen (Gestrich/Krause/Mitterauer 2003, S. 454 f.).

865 Hausen 1976; vgl. auch Gestrich/Krause/Mitterauer 2003, S. 522.

866 Der Begriff der «Erwärmung des häuslichen Binnenklimas» stammt von Mesmer 1988, S. 38; vgl. zu diesem Familienkonzept und seinen Geschlechterrollen auch Hausen 1976; Joris 1990; Tanner 1995, S. 202–226; Habermas 2000.

867 Gestrich/Krause /Mitterauer 2003, S. 531.

868 Tanner 1995, S. 202.

dass Männer und Frauen sich von Natur aus in Eigenschaften und Verhaltensweisen voneinander unterscheiden würden und dass sich aus dieser dualistischen Wesensheit auch ihre jeweilige Bestimmung in der Gesellschaft ableite.[869]

Dieses bürgerliche Familienkonzept etablierte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als Mittelschichtswert und entfaltete als Leitbild in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch für die Arbeiterschaft Relevanz.[870] Dennoch existierte parallel und in Ergänzung dazu die traditionelle Vorstellung weiter, dass nämlich eine Familie bzw. ein Haushalt eine Wirtschafts- und Konsumeinheit bilde und alle Familienmitglieder für den Unterhalt der Familie verantwortlich seien.[871] Diese Orientierung an einem familienwirtschaftlichen Modell entsprach der Alltagserfahrung von Arbeiterfamilien ebenso wie derjenigen anderer Unterschichtsgruppen. Eine Untersuchung des «Schweizerischen Arbeitersekretariats» von 1912 über die Einkommensstruktur von Arbeiterhaushalten ergab, dass in der Gruppe der ungelernten Arbeiter nur 12 Prozent allein vom Einkommen des Mannes lebten, bei den gelernten 40 Prozent.[872] Die Einheit von Wohnen und Arbeit und die gemeinsame Produktion aller Familienmitglieder war in Arbeiterfamilien zwar aufgebrochen, die ökonomische Realität verlangte aber dennoch, dass die Mitglieder eines Haushalts mindestens teilweise in die gleiche Kasse wirtschafteten. Die Erwerbsarbeit von Frauen und Kindern bildete dabei eine Selbstverständlichkeit.[873] Auch Heimarbeiterhaushalte entsprachen in vielen Aspekten der traditionellen Familienwirtschaft, etwa insofern, als die Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz, von Konsum- und Arbeitsort für sie nicht galt. Die heimindustrielle Arbeit spannte alle Familienmitglieder in den Produktionsprozess ein; die Erträge aus der Arbeit der Familienmitglieder wurden zusammengenommen und als Einheit gesehen.[874] Anders hingegen sah es bei klein- und unterbäuerlichen Schichten aus, die sich mit einer Kombination aus landwirtschaftlicher Produktion, aus Feldarbeit im Taglohn und gewerblicher Nebenbeschäftigung über Wasser hielten. Solche Familien stellten keine Produktionseinheit und keine Arbeitsgemeinschaft dar, waren jedoch als Familien ebenfalls nur überlebensfähig durch die Kombination von Subsistenz- und Erwerbsarbeit aller Familienmitglieder.[875]

Zugespitzt lässt sich festhalten, dass das normative Leitbild der Familie im Untersuchungszeitraum zu einem bürgerlichen Ernährer/Hausfrauen-Modell tendierte, während die ökonomische Realität der Unter- und Mittelschichten[876] nach einem familienwirtschaftlichen Modell verlangte, zumindest was die produktive Tätigkeit von Frauen und Kindern und die Zusammensetzung des Familieneinkommens anbelangte. Dennoch versuchten gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Staat und private bürgerliche Institutionen gerade über die Wohlfahrts-

869 Zur Herausbildung der «Geschlechtscharaktere» vgl. Hausen 1976; zur Herausbildung des dualistischen Geschlechtermodells vgl. Frevert 1995; Laqueur 1990.

870 Zur Verbreitung des bürgerlichen Familienideals in der Arbeiterschaft vgl. die bei Gruner/Wiedmer 1987, S. 206, Anm. 14, angeführten Beispiele.

871 Hareven 1999, S. 47–86; Sieder 1987, S. 184 f.; Gruner/Wiedmer 1987, S. 207; Scott/Tilly 1984.

872 Gruner/Wiedmer 1987, S. 229.

873 Wecker 1997, S. 23 f.

874 Tanner 1986a, S. 486.

875 Gestrich/Krause/Mitterauer 2003, S. 424 f. – Witzig charakterisiert Familien mit einer Arbeitsteilung zwischen Landwirtschaft, Heim- und Fabrikarbeit als «flexible Arbeitsgemeinschaften» (Witzig 2000, S. 103).

876 Wie Wecker 1997, S. 22–24, aufzeigte, leisteten verheiratete Frauen in den 1870er-Jahren nur in einer kleinen bürgerlichen Oberschicht keine Erwerbsarbeit. In allen andern Schichten trugen Frauen auf verschiedene Arten zum eigenen Lebensunterhalt und zum Unterhalt von Familien bei, sei es durch Lohnarbeit in Fabriken oder Gewerbebetrieben, Arbeit im Dienstleistungsbereich, Mitarbeit im Geschäft oder der Werkstatt des Ehemannes oder anderer männlicher oder weiblicher Verwandter und nicht zuletzt durch selbstständige Geschäftsführung.

politik die «Familiarisierung»[877] von Frauen aus den Unterschichten zu befördern.

Wie nahm sich nun vor diesem Hintergrund die kommunale Armenpolitik im ländlichen Raum aus? Der ökonomische Zwang zur Ausschöpfung aller Ressourcen konnte in einer Unterschichtsfamilie wie derjenigen von Hans B. öfters zur räumlichen Trennung der Eheleute führen: Während seine Frau Rosa für die Kinder sorgte und Heimarbeit leistete, stand Hans B. in einer anderen Gemeinde bei einem Arbeitgeber in Dienst. In dieser Situation der räumlichen Trennung klagte Rosa häufig über finanzielle Schwierigkeiten, weil ihr Ehemann seinen Verdienst nicht an die Familie weitergab. Sie beantragte deshalb Unterstützung bei der Heimatgemeinde, welche ihr die Kirchenvorsteherschaft jedoch verweigerte. Die Behörde wünschte jeweils mit dem männlichen Familienvorstand über die materielle Situation der Familie zu sprechen und akzeptierte Rosa B. nicht als Verhandlungspartnerin, wenn es um die Aushandlung von Unterstützungsbeiträgen ging.[878] Das «Familienhaupt, der Mann, [habe] für die Familie zu sorgen, &, falls ihm deren Unterhalt aus eigenen Mitteln nicht möglich wäre, die Heimatgemeinde hiefür zu ersuchen», schrieb die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau 1893 an das Bezirksamt Untertoggenburg.[879] Die Behörde bezog sich hiermit auf die Rechtsordnung, welche die eheliche Vormundschaft von Frauen beinhaltete und dem Ehemann die Gewalt über die Kinder einräumte.[880] Diese Orientierung an den normativen Vorgaben des Zivilrechts, die ihrerseits Ausfluss einer bürgerlichen Geschlechterordnung waren[881], hatte zweierlei Konsequenzen: Zum einen konnte Rosa B. keine fürsorgerische Unterstützung beantragen, auch wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Anfrage allein für den Unterhalt und die Betreuung der Kinder sorgte. Zum andern griff sich die Armenbehörde Wuppenau, als es schliesslich um die Sanktionierung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie ging, den männlichen Familienvorstand, obwohl auch die moralische Disposition von Rosa B. als zweifelhaft galt.[882] Die rechtlich und sozial definierte Machtposition, die der Vater innerhalb der Familie besetzte, machte ihn auf der anderen Seite angreifbar, wenn es um die Vernachlässigung familiärer Verpflichtungen ging, die mit seinem Status verbunden waren. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die Überzahl männlicher Internierter in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.[883] War ein männliches «Famili-

877 Studer 2000, S. 88 f., definiert «Familiarisierung» folgendermassen: «Mit dem Begriff ‹Familiarisierung› ist ein doppelter und eng verknüpfter Vorgang gemeint: die Bildung einer ideellen Familienorientierung von Frauen einerseits, deren rechtliche und gesellschaftliche Verortung in der Familie andererseits.» – Zur «Familiarisierung» über die Wohlfahrtspolitik vgl. Frevert 1985; Stammler 1994; Thane 1994; Wecker/Studer/Sutter 2001.

878 Z. B. KKA Wuppenau: Prot. KV, 2. Mai 1895 und 31. Oktober 1897.

879 Ebd., 22. Oktober 1893.

880 Vgl. dazu Kbl TG 8, S. 113–181: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Thurgau, 11. April 1860, §§ 89 und 177; zu den Rechten und Pflichten des Vaters gegenüber den Kindern §§ 205–220. – Rechtsgleichheit und Individualisierung als Kennzeichen des Übergangs von einer ständischen zu einer liberalen Rechtsordnung bezogen sich im 19. Jh. nur auf männliche Bürger (Joris 1997, S. 80); Frauen blieben «mediatisierte» Wesen, deren «über die Familie hinausreichende Aussenkontakte vom Mann kontrolliert wurden» (Schwab 1997, S. 793).

881 Zur bürgerlichen Geschlechterordnung im Zivilrecht vgl. Wecker 1995b; Schaffroth 1998.

882 Sie wurde als «leichtsinnig» bezeichnet, habe einen «schlechten Charakter»; nach der Jahrhundertwende tauchten auch Vermutungen auf, sie unterhalte Sexualbeziehungen zu andern Männern (KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. Juni 1898 und 29. Januar 1905).

883 Inwiefern die Überzahl männlicher Internierter auch mit dem Befund Witzigs 1989, S. 64, zu tun hatte, Männer seien häufig das «am wenigsten zuverlässige Glied» innerhalb des ganzen Familienverbandes gewesen, müsste genauer untersucht werden. Dabei müsste Vaterschaft als eine historisch und sozial situierte Erfahrung erforscht werden. Wie Davidoff 1999, S. 135, festhält, ist Vaterschaft ein bislang vernachlässigter Gegenstand der historischen

enhaupt» für die Armenbehörde greifbar, so wurde, wenn die Familie unterstützungsbedürftig wurde, in aller Regel auch dieses mit der Internierung in Kalchrain sanktioniert. Nur in Ausnahmefällen wurden beide Elternteile nach Kalchrain eingewiesen – dann nämlich, wenn die Kinderversorgung nicht in Frage gestellt wurde, weil diese ohnehin bereits fremdplatziert waren.[884] Ebenfalls eine Ausnahme war es, dass, wenn der Ehemann die Familie nicht verlassen hatte und auch nicht gestorben war, lediglich die Ehefrau für die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sanktioniert wurde. Dies geschah etwa im Fall von Berta K. aus Nussbaumen, die «schon seit längerer Zeit ihren gebrechlichen Mann und die vier minderjährigen Kinder verlassen» und «die Sorge für deren Unterhalt [...] gänzlich der heimatlichen Armenbehörde» überlassen hatte.[885] In der Regel nahm die Armenbehörde bei der Sanktionierung vernachlässigter Unterstützungspflichten aber einzig dann, wenn der männliche Familienvorstand nicht greifbar war, weil er verstorben oder – wie im Fall von Elisabetha L. – verschwunden war, Regress auf den weiblichen Elternteil.

In ökonomischer Hinsicht war die Durchsetzung eines streng bürgerlichen Familienmodells für die Armenbehörde sowieso indiskutabel. So forderte die Kirchenvorsteherschaft Aadorf von Elisabetha L. die Deckung ihrer eigenen Existenz wie auch einen Beitrag an den Unterhalt der Kinder. Auch die Wuppenauer Armenbehörde stellte an Rosa B. die Erwartung, dass sie mit Heimarbeit zum Familieneinkommen beitrage. Beiden Frauen wurden zu diesem Zweck sogar Kinder weggenommen, die anschliessend fremdplatziert wurden. Die «Restabilisierung von Familienverhältnissen» zielte im Kontext der kommunalen Armenpolitik in erster Linie auf eine ökonomische Stabilisierung. Diese konnte durch die Trennung von Familien häufig ebenso gut oder gar besser erreicht werden, weil dann beide Elternteile voll erwerbstätig sein konnten. Das heisst letztlich, dass im Kontext der kommunalen Armenpolitik nicht ein bürgerliches Familienernährermodell durchgesetzt wurde, sondern im Gegenteil die weibliche Erwerbstätigkeit forciert wurde. Bemerkenswerterweise wurzelte diese Familienpolitik aber gerade in einer bürgerlichen Familienideologie, welche der Familie versittlichende Kraft zuschrieb.[886] Waren aber Väter oder Mütter selbst «liederlich», «arbeitsscheu» oder sonst moralisch fragwürdig, dann konnten sie die erforderlichen Sozialisationsleistungen nicht erbringen und sogar schädlichen Einfluss auf ihre Kinder ausüben. Dieser Vorstellung gab die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau unter Verwendung christlicher Begrifflichkeit Ausdruck, wenn sie im Protokoll festhielt: «Es wäre besonders für uneheliche Kinder, die bei Nähe ihrer leichtsinnigen Mütter auch ihre Sünden erben, die Aufnahme in eine gute Anstalt von grösstem Nutzen.»[887] Durch die Fremdplatzierung der Kinder konnten diese also vor ihren unsittlichen Eltern geschützt werden; der Familienverband wurde aufgelöst und die Arbeitskraft der Mutter anderweitig, aus Sicht der Armenbehörde «sinnvoller» verwertbar, nämlich zur Finanzierung einer sittenkonformen Kindererziehung.

Forschung; abgesehen von Davidoff 1999 gehören zu den neueren Untersuchungen in diesem Feld Martschukat 2001; Hämmerle 1997; Trepp 1996; Rosenbaum 1992.

884 Vgl. das Beispiel des Ehepaares T. aus Wuppenau: Die Ehefrau T. wurde als «Person» beschrieben, die «nicht im Stande sei, einer Familie vorzustehen & Kinder zu erziehen». Die beiden Kinder der Familie wurden ab 1897 in der Waisenanstalt St. Iddazell erzogen. Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau erwartete sowohl vom Vater als auch von der Mutter T. einen finanziellen Beitrag an die Versorgung der Kinder. Als diese Forderung nicht erfüllt wurde, liess sie die Eltern T. in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain internieren (KKA Wuppenau: Prot. KV, 11. Juli 1897 und 15. August 1898; StATG 3'00'190: Prot. RR, 11. und 27. August 1897, §§ 1471 und 1564).

885 StATG 3'00'200: Prot. RR, 19. September 1902, § 1822.

886 Schwab 1975, S. 296.

887 KKA Wuppenau: Prot. KV, 5. Juli 1866.

Wenn die kommunalen Armenbehörden von Ehefrauen Erwerbsarbeit erwarteten und Kinder fremdplatzierten, so handelten sie teils in Übereinstimmung mit den Normen und Vorstellungen ihrer Klientel. Für Hans und Rosa B. etwa war die Erwerbstätigkeit von Rosa B. eine Selbstverständlichkeit. Sie gingen von einem familienwirtschaftlichen Modell der Existenzsicherung aus. Wenn die materielle Situation der Familie dies erforderte, so war Rosa B. auch bereit, Kinder für eine gewisse Zeit zu «verkostgelden» oder in einer Anstalt unterzubringen.[888] Sie hatte aber auch sehr dezidierte Ansichten darüber, wann und unter welchen Umständen die Kinder wieder in die Familie zurückkehren sollten. Etwa dann, wenn sich die ökonomische Lage gebessert hatte oder wenn ein Kind in einem Alter war, in dem es etwas zum Familieneinkommen beitragen konnte.[889] Wenn die Armenbehörde diesen Wünschen nicht entgegenkam, so waren sowohl Rosa als auch Hans B. sehr hartnäckig. Sie holten die Kinder eigenhändig von ihrem Kostort weg, rekurrierten beim Bezirksamt und beim Regierungsrat und wechselten schliesslich die Konfession der Kinder, um die Kinder aus der katholischen Waisenanstalt Fischingen herauszuholen.[890]

Auch wenn die Armenbehörde bei ihrer Klientel kein bürgerliches Familienmodell durchzusetzen versuchte, ist davon auszugehen, dass bürgerliche Normen von Mütterlichkeit oder guter Haushaltsführung in die Armenpolitik hineinspielten.[891] Indiz dafür ist etwa die «Empörung», die Angehörige des bürgerlichen Frauenvereins St. Fiden und der Armenpflege Wuppenau verspürten, als Rosa B. die vom Frauenverein geschenkten Kleider nicht ihren Kindern zukommen liess, sondern damit Schulden bezahlte.[892] Gemessen an den bürgerlichen Vorstellungen von Mütterlichkeit war es unverzeihlich, den Kindern die Kleider vorzuenthalten. Dass Rosa B. die Priorität bei der Bezahlung von Schulden setzte, darin sahen sowohl der Frauenverein als auch die Kirchenvorsteherschaft einen Ausdruck ihrer sittlicher Verworfenheit und nicht etwa ein der Not gehorchendes Verhalten.

3.2 Die Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung»

Die Mehrzahl der Aadorfer und Wuppenauer Bürgerinnen und Bürger, die nach Kalchrain eingewiesen wurden, hatte keine familiären Unterhaltspflichten gegenüber Kindern zu erfüllen.[893] Bei ihnen drehte sich die Politik der Armenbehörden nicht um die ökonomische Stabilisierung von Familien, sondern um die Bekämpfung devianter Verhaltensweisen, die in der Gemeinde als «Aergernis»[894], als «Belästigung»[895] oder als «Gefahr»[896] gesehen wurden. Die Internie-

888 KKA Wuppenau: Prot. KV, 21. August 1898 und 24. Januar 1905. – Vgl. dazu auch den Aufsatz von Witzig 1989.

889 KKA Wuppenau: Prot. KV, 6. Oktober 1907 und 20. Februar 1908.

890 Ebd., 26. März 1899 und 24. März 1901; StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1899, § 33, und 1900, § 41; StATG 4'503'10: Schreiben von Rosa B. an den RR, 1908; StATG 3'00'212: Prot. RR, 23. Oktober 1908, § 2402.

891 Sabean 1990, S. 179–182, zeigt am Beispiel des süddeutschen Dorfes Neckarhausen, dass mit Beginn des 19. Jh. der Druck auf Frauen, sich neuen Standards von Sauberkeit und Haushaltsführung anzupassen, zunahm.

892 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Januar 1905.

893 Die Einordnung dieses quantitativen Befundes in Bezug auf alle in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain Eingewiesenen ist schwierig. Zwar gibt es in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates Angaben zum Zivilstand der Internierten, doch ist dieser nicht aussagekräftig hinsichtlich der Frage, ob jemand Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hatte oder nicht. Denn häufig hatten gerade illegitime Kinder und deren mangelhafte finanzielle Unterstützung durch den Vater resp. die Mutter zur Internierung geführt.

894 StATG 4'502'48: Schreiben der KV Lommis an den RR, 6. Juni 1884.

895 StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1223.

896 StATG 4'561'0: Schreiben der KV Andwil an den RR, 14. Juni 1861.

rung dieser Gemeindeangehörigen in Kalchrain beruhte auf der Vernachlässigung der «Selbsterhaltung», das heisst der Vernachlässigung der Verpflichtung zu einer materiell unabhängigen Lebensführung. Die verschiedenen Erscheinungsformen dieser Art von Devianz liessen sich schon in der zeitgenössischen Wahrnehmung kaum voneinander abgrenzen. Das zeigt sich etwa an den letztlich erfolglosen Versuchen des Regierungsrates, in seinen Rechenschaftsberichten ab den 1890er-Jahren eine Klassifikation der Internierten nach «Strafgrund oder Ursache zur Detention» vorzunehmen.[897] Als Kategorien tauchten in den folgenden Jahren «Trunksucht», «Arbeitsscheu», «Vagantität», «Familienvernachlässigung», «ausschweifender Lebenswandel», «Liederlichkeit» und «Unsittlichkeit» auf.[898] Schon 1891 bemerkte der Regierungsrat jedoch: «In wie weit diese angeführten Strafgründe vereinzelt oder aber in Zusammenhang bei den einzelnen Individuen zutreffen, wäre schwierig in bestimmten Prozentzahlen auszudrücken; mehr oder weniger finden sie sich meistens vereinigt vor».[899] Die klassifikatorischen Probleme sind darauf zurückzuführen, dass die ‹Vergehen› der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten nicht justiziabel waren; ihre Devianz liess sich, wie im gemeinnützigen Diskurs um die Jahrhundertmitte argumentiert wurde, nicht in einzelnen Taten fassen, sondern sie manifestierte sich in einer Art von Lebensführung und in der Persönlichkeit der Internierten. «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» etc. bezeichneten also keine isolierbaren Handlungen, sondern heterogene Erscheinungsformen einer in der moralischen Disposition der betreffenden Personen wurzelnden Devianz. War bei einem Mann, der von der Polizei als «Vagant» aufgegriffen und in die Heimatgemeinde transportiert wurde, «Vagantität» die Einweisungsursache oder doch eher «Arbeitsscheu», die als typisches Merkmal von «Vagantität» galt?[900] War bei einer Frau, die die Polizei immer wieder als «Vagantin» aufgriff, deren Internierung aber aus dem «Alkoholzehntel» finanziert wurde, «Trunksucht» oder «Vagantität» die Einweisungsursache?[901] Diese Fragen liessen sich nach Ansicht der Aufsichtsbehörden nicht eindeutig beantworten. Der Regierungsrat musste denn auch 1912 konstatieren, «dass eine eigentliche Klassifikation nach dem Strafgrund nicht wohl aufzustellen» sei.[902]

Vor diesem Hintergrund machte es für die vorliegende Arbeit keinen Sinn, die Internierungen nach verschiedenen Ursachen zu klassifizieren, zu quantifizieren und auf dieser Grundlage typische Fallbeispiele für die Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung» auszuwählen. Vielmehr fiel die Wahl auf zwei Beispiele – einen Mann und eine Frau –, die auf eine typische Konstellation in der kommunalen Armenpolitik aufmerksam machen. Personen, welche die Kirchenvorsteherschaften von Aadorf und Wuppenau in Kalchrain internieren liessen, weil sie ein öffentliches Ärgernis darstellten oder als Gefahr wahrgenommen wurden, hielten sich in der Regel ausserhalb der Heimatgemeinde auf. Sie lebten häufig nicht-sesshaft, hatten keine feste Arbeitsstelle und keine finanziellen Mittel. Und sie waren ständig der Gefahr ausgesetzt, als «Vaganten» in die Heimatgemeinde zurückgeschafft zu werden.

Die nicht-sesshafte Bevölkerung in der Schweiz des 19. Jahrhunderts setzte sich heterogen zusam-

897 RBRR 1890, S. 94. – Dass im Rechenschaftsbericht überhaupt der «Strafgrund» als Rubrik zur Beschreibung der Internierten auftauchte, stand in Zusammenhang mit der Gefängnisstatistik. Zwangsarbeitsanstalten wurden damals in die verschiedenen Versuche der Erstellung einer gesamtschweizerischen Gefängnisstatistik einbezogen (Gefängnis-Statistik 1890; Statistisches Bureau 1893, S. 40 f. und 128 f.).

898 Vgl. RBRR 1890–1918.

899 RBRR 1891, S. 86.

900 Zum Zusammenhang von «Vagantität» und «Arbeitsscheu» vgl. Gonzenbach 1883, S. 6 f.

901 Dies war bei Anna H. 1901 der Fall (KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74).

902 RBRR 1910, S. 121.

men. In der historischen Forschung wird unterschieden nach grundsätzlich und lediglich temporär nicht-sesshaften Personen. Zu den grundsätzlich Nicht-Sesshaften gehörten Fahrende, für welche die Nicht-Sesshaftigkeit eine tradierte Lebensform familialer Gruppen war und die sich seit Generationen als Korbflechter, Kesselflicker etc. im schweizerischen Mittelland und Südschwaben aufhielten. Zu den lediglich temporär Nicht-Sesshaften gehörten ambulante Kleinhändlerinnen und Kleinhändler, die Angehörigen des ländlichen Dienstleistungs- und Reparaturgewerbes, aber auch Angehörige unterer sozialer Schichten, die ihre Sesshaftigkeit aus Not aufgegeben hatten und versuchten, durch eine vorübergehende Nicht-Sesshaftigkeit ihr Überleben zu sichern. Schliesslich gehörten auch wandernde Handwerksgesellen zur temporär nicht-sesshaften Bevölkerung.[903] Im Kontext der kommunalen Armenpolitik bedeutete die Betitelung als «Vagantin» oder «Vagant», dass die Betreffende oder der Betreffende von der Polizei wegen «Schriftenlosigkeit», «Mittellosigkeit», «Bettelei», «Landstreicherei» oder «Unzucht» in die Heimatgemeinde geschafft worden war.[904] Eine Unterscheidung in temporär nicht-sesshafte und seit Generationen fahrende Personen nahmen die Armenbehörden der untersuchten Gemeinden Aadorf und Wuppenau weder im Reden noch im Handeln gegenüber solchen Personen vor. Auch in den Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain lässt sich eine solche Unterscheidung der «vagierenden» Anstaltsklientel nicht ausmachen.[905]

Was die Armenbehörden unter «Vaganten» verstanden, wer am Prozess der Definition und Zuschreibung dieses abweichenden Verhaltens mit welchen Handlungsspielräumen beteiligt war, soll im Folgenden am Beispiel von Karl S. und Anna H. geklärt werden.

3.2.1 Karl S. aus Aadorf

Karl S. kam 1851 als Bürger der zur Munizipalgemeinde Aadorf gehörenden Ortsgemeinde Wittenwil zur Welt. Schon seine evangelischen Eltern bezogen Fürsorgeleistungen von der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf, weil sie nach der Geburt von Karl S., dem jüngsten von sechs Kindern, und der Erkrankung eines Familienmitglieds in materielle Schwierigkeiten gerieten. 1855 protokollierte die Kirchenvorsteherschaft, dass der Vater, Johannes S., «unlängst den grössern Theil seines Weberlohnes vertrunken» habe und «in trunkenem Zustand auswärts über Nacht» geblieben sei. Sie beschloss, dass Johannes S. bei einem anderen Gemeindeangehörigen als Weber in Dienst zu treten habe, sein Lohn aber zurückbehal-

903 Meier/Wolfensberger 1998, S. 188; Meier/Wolfensberger 1989, S. 34. – Zu den fahrenden familialen Gruppen im Bündnerland vgl. Meyer 1988, zur Kritik an Meyers Vorgehen Meier/Wolfensberger 1998, S. 192–194. Zur sozialhistorischen Aufarbeitung der Geschichte der Fahrenden in der Schweiz vgl. auch Huonker 1990; für das 20. Jh. vgl. den Forschungsbericht über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» (Leimgruber/Meier/Sablonier 1998).

904 Zum polizeilichen Transport vgl. Räber 1899, S. 108–121.

905 Dies trifft sich mit dem Befund von Meier/Wolfensberger 1998, S. 188 f., die betonen, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Gruppen der nicht-sesshaften Bevölkerung fliessend waren und deshalb im Quellenfundus meist nicht klar zwischen temporär und permanent Nicht-Sesshaften unterschieden werden könne. Übrigens kommt der Begriff «Jenische» im Untersuchungszeitraum weder in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften noch in den andern Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vor. Dieser Begriff ist seit dem 18. Jh. als Selbstbezeichnung Fahrender überliefert und bezog sich zunächst v. a. auf die Sondersprache der Fahrenden des schweizerisch-süddeutschen Grenzraumes. Er umfasste eine sozial heterogen zusammengesetzte Bevölkerungsgruppe mit unterschiedlichen kulturellen Traditionen (Huonker/Ludi 2001, S. 11; zu unterschiedlichen Versuchen der Bedeutungsbestimmung der Bezeichnung «Jenische» vgl. Huonker 1990, S. 15; Michon 1997; Kreis 1997).

ten werde. Ausserdem wurde er für einige Tage in Arrest versetzt. Ferner unternahm die Kirchenvorsteherschaft den Versuch, die Familienverhältnisse grundsätzlich zu verändern. Die Kinder sollten «verkostgeldet» werden, den Eltern wollte man jegliche Armenunterstützung entziehen. Ausserdem schlug die Armenbehörde der Kirchgemeindeversammlung vor, Johannes S. für ein halbes Jahr in Kalchrain zu internieren.[906] Die Kirchgemeindeversammlung lehnte die Vorschläge der Kirchenvorsteherschaft aber ab.[907] Stattdessen verhalf die Armenbehörde Johannes S. 1857/58 zur Anschaffung eines Webstuhles. Dies zahlte sich für die Kirchenvorsteherschaft jedoch nicht aus, denn die Familie benötigte weiterhin Unterstützung. Aus diesem Grund wurde sie ins Armenhaus der Gemeinde versetzt. Im Frühjahr 1863 wurde Johannes S. ins Pfarrhaus zitiert. Ihm wurde vorgeworfen, «dass er herumbettle – sich betrinke, wochenlang nichts arbeite & seine Familie im Elende darben lasse».[908] Im Antrag für die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hielt die Kirchenvorsteherschaft fest: «[Johannes S.] ergibt sich dem Laster der Trunkenheit in einem so hohen Grade & führt ein so abscheuliches Leben, dass er wirklich zum öffentl. Aergerniss geworden ist.»[909] Die Regierung stimmte der Internierung von Johannes S. in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu.

Johannes Sohn Karl S. war bis mindestens 1865 im Armenhaus wohnhaft. Nachher verlieren sich seine Spuren bis ins Jahr 1871. Im Alter von zwanzig Jahren wurde er als «Vagabundirender» in seine Heimatgemeinde gewiesen und, da er krank war, ins Spital Münsterlingen versetzt. Nach der Entlassung aus dem Spital drohte ihm die Kirchenvorsteherschaft die Internierung in Kalchrain an.[910] Diese Drohung wiederholte sie im Oktober 1872 und im April 1874.[911] In beiden Fällen hatte die Kirchenvorsteherschaft Kenntnis davon erhalten, dass Karl S., der in der Rotfärberei Sulzer in Aadorf beschäftigt war, gekündigt hatte, um sich ausserhalb Aadorfs nach einer neuen Arbeit umzusehen. Sie reagierte jeweils mit einem scharfen Schreiben, forderte den Heimatausweis zurück und drohte ihm, falls er Aadorf verlasse, werde er polizeilich in die Heimatgemeinde zurücktransportiert und nach Kalchrain versetzt.[912] Trotz dieser Drohung – der freilich eine rechtliche Grundlage fehlte[913] – entfernte sich Karl S. aus Aadorf. 1877 wurde er als «Vagant» von der Polizei verhaftet und vom Bezirksamt Frauenfeld direkt nach Kalchrain überführt.[914]

Im Juli 1879 wurde Karl S. aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen; im August gleichen Jahres wanderte er nach Amerika aus.[915] Ob er in Amerika blieb, geht aus den Quellen nicht hervor. Bis 1918 tauchte er jedenfalls nicht mehr als Armengenössiger in Aadorf auf.

3.2.1.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Karl S. wurde wegen «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain inter-

906 EKA Aadorf 1.8/2: Prot. KGV, 20. März und 1. April 1855.
907 Ebd., 15. Januar 1857 (eine Begründung für die Ablehnung der Internierung findet sich darin leider nicht).
908 Ebd., 22. März 1863.
909 EKA Aadorf 1.1.2/2: Kopierbuch, Nr. 397.
910 EKA Aadorf 1.8/2: Prot. KGV, 27. August 1871.
911 Ebd., 6. Oktober 1872; EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 274.
912 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 274.
913 Die Kirchenvorsteherschaft hatte kein Recht, die Rückgabe des Heimatscheins von Karl S. zu fordern. Ferner stand es ihr nicht zu, ihn am Verlassen der Heimatgemeinde zu hindern, zumal er zu diesem Zeitpunkt keine finanziellen Leistungen von der Armenpflege bezog. Wenn die Kirchenvorsteherschaft in die Situation gekommen wäre, ihre Drohung rechtfertigen zu müssen, hätte sie wohl darauf verwiesen, dass Karl S. in der Schuld der Kirchgemeinde Aadorf stand, weil er früher Armenunterstützung bezogen hatte bzw. weil bereits seine Eltern Unterstützung erhalten hatten.
914 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. November 1877.
915 Ebd., 7. September 1879.

niert.[916] Was bedeutete diese Zuschreibung? In einem Schreiben an das Polizeidepartement äusserte sich die Kirchenvorsteherschaft Aadorf zu den Gründen, die Karl S. zum «Vagabundiren» veranlassten[917]: Er sei ein «ebenso ungeschickter als zu rechter Arbeit träger Mensch». Damit spielte die Kirchenvorsteherschaft einerseits auf einen Mangel an Qualifikationen für bestimmte Arbeiten an – Karl S. sei nur in einer Rotfärberei zu beschäftigen, «wo er von Jugend auf an gewisse Manipulationen mechanisch gewöhnt» worden sei.[918] Andererseits zielte die Kirchenvorsteherschaft aber auch auf den Umstand ab, dass Karl S. «dieses Herumziehen mit aufrechtem Rücken» jeglicher Arbeit vorziehe. Er sei nicht willens, durch Anstrengung – gleichsam mit gebeugtem Rücken, also mittels schwerer körperlicher Arbeit – seinen Unterhalt zu sichern, sondern wähle das «Betteln». Darin drückte sich demzufolge die «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» von Karl S. aus. In der Deutung der Kirchenvorsteherschaft lag sie in der Entscheidung für eine Lebensführung begründet, die nicht auf selbstständige Existenzsicherung zielte: «Dabei [= beim Herumziehen] hat er längst die Erfahrung gemacht & oft genug es bezeugt, dass er beim Betteln, d. h. beim Arbeitsuchen viel mehr verdiene als beim Arbeitnehmen. Und sparsam, wie der [Karl S.] ist, findet er so seine beste Rechnung.»[919] Die Rationalität, welche die Kirchenvorsteherschaft Karl S. unterstellte, mochte vor dem Hintergrund der tiefen Löhne in der Fabrikindustrie und der langen Arbeitszeiten durchaus Sinn machen. Aber es war in der Perspektive der Behörde gleichsam eine pervertierte Rationalität, da sie Werte und Normen wie Fleiss, Leistungsbereitschaft und Selbstverantwortung negierte, die als Bedingung für das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung galten. Der Arboner Pfarrer Alfred Usteri hatte in einem Artikel in der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» über «Das Vagantenthum im Kanton Thurgau» diesen Zusammenhang 1882 ausgeführt: Der «Vagabund» – den er auch als «Liederlichen» bezeichnete! – verhöhne die sittlichen Grundlagen und Lebensnormen der Gesellschaft.[920] Der «Vagant» Karl S. war in der Perspektive der Kirchenvorsteherschaft Aadorf gewissermassen ein «homo oeconomicus»[921]; er wog Nutzen und Nachteil des «Arbeitnehmens» ab und entschied sich schliesslich aus freiem Willen aufgrund ökonomischer Überlegungen für eine Lebensführung, die auf eine egoistische Haltung, auf das Fehlen von Gemeinsinn schliessen liess. Die Kosten, die er der Gesellschaft und insbesondere der Armenkasse Aadorf verursachte, konnten ihm deshalb schuldhaft zugerechnet und mit der Internierung in Kalchrain sanktioniert werden.

Karl S. sollte mit der Internierung in Kalchrain «zu beständigem Arbeiten» gezwungen werden, um damit das «Verderben, das für den Vagabunden selber & die Kosten, welche wiederum für die Heimatgemeinde entstehen würden», zu vermeiden.[922] Als schädlich für den «Vaganten» selbst wurde diese Lebensweise erachtet, weil sie seine Gesundheit beeinträchtigte und damit Arbeitsunfähigkeit und Abhängigkeit von der Fürsorge bewirkte. Diesen Zusammenhang führte schon Alfred Usteri in seiner oben genannten Abhandlung aus, auf die sich übrigens auch der Glarner Pfarrer W. A. Gonzenbach in sei-

916 StATG 3'00'150: Prot. RR, 19. Juli 1877, § 1383.

917 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 337.

918 Die Ansicht, dass Maschinenarbeit nicht nur zu körperlicher Schädigung, sondern auch zu mangelnder Ausbildung der geistigen Kräfte – zu «Stumpfsinn» – führe, war im 19. Jh. weit verbreitet (Braun 1999, S. 247 f.).

919 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 337.

920 StATG 8'903'8, 1/166: Usteri, Alfred: Das Vagantenthum im Kanton Thurgau. Separat-Abdruck aus Nr. 4 der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit». – Ähnlich argumentierten auch andere bürgerliche Autoren (vgl. Meier/Wolfensberger 1998b, S. 408–410).

921 In ähnlicher Art und Weise wurde auch der «Verbrecher» als «homo oeconomicus» verstanden (vgl. Lemke 1997, S. 229).

922 EKA Aadorf 1.8/2: Prot. KGV, 6. Oktober 1872.

nen Ausführungen über «Das Vagantenthum in der Schweiz» auf der Jahresversammlung der SGG 1882 bezog[923]: Schlechte, unregelmässige Ernährung, ausschweifender Alkoholkonsum, unzureichende Kleidung und mangelnde Hygiene würden bei «Vaganten» zu «Entkräftung, ecklem Siechthum oder frühem Tode» führen.[924]

Aber nicht erst, wenn der Zustand der «Entkräftung» oder Krankheit eingetreten war, verursachten nicht-sesshafte Angehörige den Gemeinden Auslagen. Die Polizei transportierte «Vaganten», sobald sie sich ausserhalb der Heimatgemeinde aufhielten und von ihr aufgegriffen wurden, in die Heimatgemeinde zurück. Die Kosten für den Transport mussten die Heimatgemeinden übernehmen – wobei dies die Orts- und nicht die Kirchgemeinden betraf.[925] Der für die Armenpflege zuständigen Kirchgemeinde entstanden aber Auslagen, weil sie «Vaganten» bei der Ankunft in der Gemeinde notdürftig unterstützen musste – sei es, indem sie diese mit Kleidung, Nahrung oder Unterkunft versorgte, sei es, indem sie Ausweisschriften ausstellen liess oder einen Geldbetrag ausschüttete.[926]

Was in den Ausführungen der Kirchenvorsteherschaft Aadorf nicht explizit erwähnt wird, aber einen wichtigen Aspekt in der Wahrnehmung und Deutung von Nicht-Sesshaftigkeit darstellte, war ihr gesellschaftsgefährdendes Potenzial. Die «Vaganten» ruinierten nicht nur ihre Gesundheit und verursachten ihren Heimatgemeinden finanzielle Nachteile, sondern sie bedrohten – wie Usteri in seiner Abhandlung ausführte – die übrigen Mitglieder der Gesellschaft mit kriminellen Verhaltensweisen: «Die Furcht vor Diebstahl, Mord und Brand ist nur zu begründet, gibt's doch genug solcher catilinarischer Existenzen, die zu Allem fähig sind. Jedenfalls benutzen sie die Angst, die man ihnen entgegen bringt, in schlauer Weise zur Erpressung.»[927] Die nicht-sesshafte Lebensweise bildete in der Perspektive der Sozialreformer einen Nährboden für Verbrechen aller Art.[928] Sie verursachte gesellschaftliche Kosten – sei es, weil die «Vaganten» von der Fürsorge unterstützt werden mussten, sei es, weil sie sich in krimineller Weise am Eigentum anderer vergingen. Das konstatierte gesellschaftsgefährdende Potenzial von «Vaganten» war ein wichtiger Grund dafür, dass die Kirchenvorsteherschaften die «Vaganten» nicht einfach ignorierten, sondern sich um diese in die Heimatgemeinden zurückgeschaffenen Bürgerinnen und Bürger kümmern mussten.

3.2.2 Anna H. aus Wuppenau

Anna H. wurde 1847 als uneheliches Kind einer in Wuppenau verbürgerten Frau geboren. Sie ent-

923 Gonzenbach 1883.

924 StATG 8'903'8, 1/166: Usteri, Alfred: Das Vagantenthum im Kanton Thurgau. Separat-Abdruck aus Nr. 4 der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit».

925 Vgl. GS TG 4, S. 142–144: Verordnung des Regierungsrates betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei und das Transportwesen, 29. Juni 1828. – Allerdings herrschte in der Praxis der Gemeinden aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses vom 5. August 1865 Verwirrung. Teils verlangten die Ortsgemeinden von den Armenfonds die erstatteten Auslagen zurück. 1892 hielt der Regierungsrat in einem Beschluss grundsätzlich fest, dass die Ortsgemeinden für die Transportauslagen zuständig seien (Abl TG, 10. Februar 1892, S. 101 f.). Für die Kosten interkantonaler Transporte waren gemäss dem Heimatlosengesetz von 1852 die Heimatgemeinden belangbar, später wurde dieser Grundsatz aufgegeben (Räber 1899, S. 119).

926 Vgl. z. B. KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74: Anna H. erhielt 1884 5 Franken, um sich nach Schaffhausen zu begeben und dort Arbeit zu suchen; 1892 erhielt sie 2 Franken für einen neuen Heimatschein.

927 StATG 8'903'8, 1/166: Usteri, Alfred: Das Vagantenthum im Kanton Thurgau. Separat-Abdruck aus Nr. 4 der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit».

928 Meier/Wolfensberger 1998, S. 392. – Dieser Zusammenhang wurde auch im kriminologischen Diskurs konstatiert (vgl. Becker 2002, S. 186–193).

stammte einer Familie, in der es seit drei Generationen eine Häufung unehelicher Geburten gab.[929] Anna H. wurde das erste Mal 1866 nach Kalchrain eingewiesen. Damit begann eine Anstaltskarriere, wie sie bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kein Einzelfall war. Bis Sommer 1909 war Anna H. 14 Mal in Kalchrain interniert und verbrachte somit insgesamt rund 29 Jahre ihres Lebens in Kalchrain. Bei ihrer letzten Internierung in Kalchrain wurde sie vorzeitig entlassen, da sie nicht mehr arbeitsfähig war. Der Anstaltsverwalter berichtete 1909, Anna H. sei schon in «physisch zerrüttetem Zustand eingeliefert worden». Sie habe fortwährend in ärztlicher Behandlung gestanden und sei seit drei bis vier Wochen bettlägerig. Laut ärztlichem Zeugnis litt sie «an einem Rezidive von Handknochentuberkulose der linken Hand».[930] Nach einem Aufenthalt im Spital wurde Anna H. am 9. November 1909 ins Asyl St. Katharinental verlegt, wo sie bis zu ihrem Tod 1918 verblieb.[931] Der Armenfonds Wuppenau gab für Anna H. zwischen 1865 und 1909 annähernd 4000 Franken aus, für die Unterbringung im Asyl kamen in den folgenden Jahren nochmals rund 2400 Franken hinzu.[932]

3.2.2.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Was bedeutete ein «liederlicher oder ausschweifender oder arbeitsscheuer Lebenswandel» bei Anna H.? Sie kam schon als Kind in Kontakt mit der Armenpflege Wuppenau, da sie als uneheliches Kind nicht bei ihrer Mutter lebte, sondern bei Privaten «verkostgeldet» war.[933] Mit 19 Jahren wurde sie erstmals in Kalchrain interniert. Der Einweisungsgrund lautete, sie sei bereits wiederholt wegen «Unzuchts-Versuch» polizeilich inhaftiert und aus dem gleichen Grund auch schon in Konstanz mit acht Tagen Gefängnis bestraft worden.[934] Damit war das Argument, das in den folgenden rund vierzig Jahren immer wieder als Ursache für die Internierung in Kalchrain genannt wurde, auf dem Tisch: Anna H. wurde als «Dirne» bezeichnet, als «sinnliche» Person, als eine Person, der das «Schamgefühl» fehle.[935] Die damit konstatierte sexuelle Devianz von Anna H. beinhaltete verschiedene Formen der Normabweichung. Auf der Folie einer rigiden bürgerlichen Sexualmoral fielen darunter nicht nur die Prostitution im engeren Sinne, sondern jeder nicht-eheliche Sexualverkehr sowie verschiedene Formen nicht-ehelichen Zusammenlebens – etwa das von Anna H. geschilderte Zusammenleben mit einem Korbmacher in einer Wohnung in St. Gallen, was zur polizeilichen Verhaftung und zum Heimtransport führte.[936] Bei anderer Gelegenheit kam es zur polizeilichen Verhaftung und Abschiebung aus St. Gallen, weil Anna H. «liederlichen Mannspersonen» nachgehe, bei denen sie «Logis oder Nachtquartier» erhalte.[937]

Das zweite Argument, das für die Internierung von Anna H. wiederholt angeführt wurde, war ihre Einordnung als «Vagantin».[938] Anna H. hielt sich in der Regel ausserhalb der Heimatgemeinde und meistens ausserhalb des Kantons Thurgau auf, wenn sie auf freiem Fuss war. Zunächst befand sie sich häufig in Konstanz, wo sich ihre Mutter verehelicht hatte, später hielt sie sich vor allem in St. Gallen auf, und einmal taucht in den Quellen auch Zürich als Aufenthaltsort auf.[939] Unzählige Male wurde Anna H. von

929 KKA Wuppenau: Haushaltsregister für Bürger, Nr. 114.
930 StATG 3'00'214: Prot. RR, 20. August 1909, § 1872.
931 KKA Wuppenau: Prot. KV, 21. November 1909.
932 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74; KKA Wuppenau: Armenrechnungen 1908–1918.
933 Vgl. z. B. KKA Wuppenau: Armenrechnung 1853.
934 StATG 3'00'128: Prot. RR, 25. Juli 1866, § 1457.
935 KKA Wuppenau: Prot. KV, 2. März 1873.
936 Ebd., 25. September 1908. – Zur Wertung des ausserehelichen Sexualverhaltens von Frauen durch kommunale Behörden vgl. Ryter 1994, S. 268.
937 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Oktober 1899.
938 StATG 4'503'3: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 2. Juni 1889.
939 KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. Juni 1884.

der Polizei aufgegriffen und wegen «Vagantität», «Schriftenlosigkeit», «Mangel an Existenzmitteln», «Landstreicherei» oder «Unzucht» nach Wuppenau transportiert.[940]

Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau führte die devianten Verhaltensweisen von Anna H. jeweils auf ihre moralische Verfassung zurück: Anna H. fehle «jeder Trieb zur Arbeit», sie zeige «zu keiner Arbeit weder zu Hause noch auf dem Lande Lust & Willen», sie sei «träge» und fröne dem «Laster der Vagantität & sittlichen Verkommenheit».[941] 1901 kolportierte man im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft in zustimmendem Sinne den Bericht des Anstaltsverwalters von Kalchrain, in dem dieser festhielt, dass Anna H. immer noch «die gleiche, überdrüssige, mürrische, freche & moralisch verkommene Person wie ehedem [sei], & es sei kaum zu erwarten, dass sie sich endlich noch dazu aufraffen & aus eigenem Antriebe einer ehrbaren Lebensweise zu befleissigen möchte».[942] Dieses negative Urteil beinhaltete einerseits die Erkenntnis, dass Anna H. durch die Aufenthalte in Kalchrain bis dato nicht «gebessert» werden konnte. Andererseits spricht daraus aber auch der Glaube, dass die «Besserung» einer «Dirne» – als das wurde Anna H. bezeichnet – grundsätzlich möglich sei. In diesem Sinne ging die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau um die Jahrhundertwende ebenso wie die Kirchenvorsteherschaft Aadorf in vergleichbaren Fällen von der Perfektibilität des Menschen aus. Bei Personen, die trotz verschiedener Interventionen der Armenbehörde immer wieder wegen der gleichen Regelverstösse mit der Polizei in Konflikt kamen bzw. das kommunale Armengut beanspruchten, machte sich bei der Kirchenvorsteherschaft allerdings Skepsis gegenüber dieser Grundannahme breit. Pfarrer Gonzenbach, der wie erwähnt im Rahmen der SGG einen Vortrag über «Das Vagantenthum in der Schweiz» hielt, formulierte 1882 ganz in diesem Sinne, «dass die Macht der Gewohnheit den Liederlichen in der Regel doch [...] dämonisch beherrscht».[943]

Typisch für die Wahrnehmung nicht-sesshafter Frauen durch die Behörden war der Umstand, dass «Vagantität» bei Anna H. mit sexueller Devianz in Verbindung gebracht wurde, während dies bei männlichen «Vaganten» kaum je der Fall war. Die Position einer nicht-sesshaften Frau war in einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem Frauen aufgrund ihres «Geschlechtscharakters» als schutzbedürftige, von einem männlichen Haushaltsvorstand abhängige Wesen konzipiert wurden, besonders prekär. Das Wegfallen dieser Einbindung als Gattin, Tochter oder Dienstbotin in eine sesshafte Haushaltsgemeinschaft ging häufig mit dem Verlust der sittlichen Integrität einher.[944] Thomas Meier und Rolf Wolfensberger gehen denn auch davon aus, dass Frauen länger sesshaft blieben als Männer, da sie stärkerer Stigmatisierung ausgesetzt waren, wenn sie sich zur Nicht-Sesshaftigkeit entschlossen.[945] In der Gesamtpopulation der Nicht-Sesshaften waren jedenfalls Männer übervertreten.[946] Damit ist ein weiterer Grund dafür genannt, dass unter den Internierten in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain mehr Männer waren: Unter den «Vaganten» befanden sich deutlich mehr Männer, weshalb auch mehr Männer von der Polizei aufgegriffen, in ihre Heimatgemeinden transportiert und

940 Vgl. z. B. KKA Wuppenau: Prot. KV, 23. März 1879, 30. Oktober 1881, 15. Juni 1884 oder 1. Oktober 1899.
941 Ebd., 2. März 1873, 6. Juni 1886 und 1. Oktober 1899.
942 Ebd., 3. November 1901.
943 Gonzenbach 1883, S. 20.
944 Meier/Wolfensberger 1989, S. 37 f.; Ludi 1989, S. 29; Ryter 1994, S. 273.
945 Meier/Wolfensberger 1989, S. 37.
946 Meier/Wolfensberger 1989, S. 36. – Zum Geschlechterverhältnis unter den Nicht-Sesshaften in quantitativer Hinsicht vgl. auch die Untersuchung von Küther 1983, S. 28–31; zur Situation nicht-sesshafter Frauen in Deutschland vgl. auch Kienitz 1991; Kienitz 1995. Die Zahlen der im Kanton Thurgau von der Polizei aufgegriffenen Personen sind in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates leider nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

mit einer Internierung in Kalchrain sanktioniert wurden.

3.2.3 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik gegenüber «Vagantinnen» und «Vaganten»

Welche Funktion übernahm nun die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in der Politik der Kirchenvorsteherschaften gegenüber den «Vaganten»? Die Verbindung der Mobilität von Unterschichten mit Gefahr hat eine lange Tradition, die bis ins Spätmittelalter zurückreicht.[947] Neu war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass Mobilität gleichzeitig auch positiv konnotiert war, insofern als sie eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren einer industriellen, kapitalistischen Produktionsweise darstellte, in der Arbeitskräfte und Kapital möglichst ungehindert zirkulieren sollten. Aus ökonomischer Perspektive war die Mobilität von Unterschichten, die als Arbeitskräfte in der industriellen Produktion eingesetzt werden konnten, sehr erwünscht.[948] Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 war ein neuer rechtlicher Raum entstanden, in dem die Niederlassung für Staatsangehörige auf eidgenössischer Ebene verbindlich geregelt worden war, und zwar insofern, als diesen grundsätzlich die freie Wohnortswahl zugestanden wurde. Gewisse noch bestehende Einschränkungen wie etwa der konfessionelle Vorbehalt oder die Bindung der Niederlassungsbewilligung an eine fürsorgeunabhängige Lebensführung entfielen mit der Revision der Bundesverfassung von 1874; die Niederlassung durfte nun nur noch «ausnahmsweise» in Folge strafgerichtlicher Urteile verweigert werden.[949] Entzogen werden konnte die Niederlassungsbewilligung nach 1874 allerdings auch dann, wenn eine Person die öffentliche Fürsorge der Niederlassungsgemeinde in Anspruch zu nehmen drohte.[950]

Die Politik der kommunalen Armenbehörden gegenüber den in ihren Gemeinden verbürgerten «Vaganten» stand nun in einem Spannungsfeld, das zum einen durch die Befreiung der Mobilität von rechtlichen Schranken innerhalb des Bundesstaates, zum andern durch die Bindung des Bürgerrechts und der Fürsorge an die Heimatgemeinden definiert war. Die Freizügigkeit bedeutete für die Gemeindebehörden einen Verlust an Kontroll- und Einflussmöglichkeiten auf die Lebensführung ihrer Gemeindeangehörigen. Ausserdem schwanden auch die innerhalb einer dörflichen Gemeinschaft informell spielenden Mechanismen sozialer Kontrolle mit der Entfernung aus der Kommune dahin.[951] Gleichzeitig blieben die Heimatgemeinden aber finanziell für die Folgen einer aus ihrer Sicht verkehrten Lebensführung – nämlich der «Vagantität», aus der eine Unterstützung aus dem Armenfonds resultierte – verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist wohl das Bestreben sowohl der Armenbehörde von Wuppenau als auch jener von Aadorf zu sehen, ihre vagierenden Gemeindeangehörigen in der Heimatgemeinde oder zumindest im näheren Umkreis derselben zu platzieren: Für den an Fabrikarbeit gewöhnten Karl S. suchte die Kirchenvorsteherschaft Aadorf einen Platz in einer Rotfärberei, am liebsten in Aadorf selbst, für Anna H. organisierte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau mehrmals eine Stelle als Dienstmagd in einem örtli-

947 Jütte 1988; vgl. zur Wahrnehmung der Nicht-Sesshaftigkeit in der Frühen Neuzeit auch Schindler 1992, S. 258–314.

948 Zur Freizügigkeit als wirtschaftlichem Gebot vgl. Argast 2003, S. 405.

949 Meier/Wolfensberger 1998, S. 140 f. – Einen Spezialfall bildeten die Kantone mit wohnörtlicher Armenpflege, in denen die Niederlassungsbewilligung weiterhin an einen Beweis der Arbeitsfähigkeit sowie an den Beleg, dass am bisherigen Wohnort keine fürsorgerischen Leistungen bezogen wurden, geknüpft blieb (Meier/Wolfensberger 1998, S. 141).

950 Räber 1899, S. 12 f.

951 Vgl. zur sozialen Kontrolle im Dorf Schulte 1989.

chen Bauern- oder Gewerbehaushalt. Dies hatte aus Sicht der Armenbehörde den Vorteil, dass die Gemeindeangehörigen in eine Haushaltsgemeinschaft eingebunden und damit auch unter Aufsicht gestellt waren. Dass diese Aufsicht funktionierte, zeigt das Beispiel von Anna H. deutlich: Nachdem sie 1886 abermals polizeilich nach Wuppenau transportiert worden war, wurde sie bei einem in der Gemeinde wohnhaften Herrn K. in Dienst gegeben. Kurz danach berichtete Herr K. der Armenbehörde, dass Anna H. am Sonntag erst um 21 Uhr von Wil nach Hause gekommen sei. Sie habe ihm mitgeteilt, «sie habe fröhliche Stunden gehabt, wie schon lange nicht mehr, & sie wolle am Fronleichnamfeste wieder dorthin». Ausserdem habe sie ihn beschimpft und mehr Lohn verlangt. Die Kirchenvorsteherschaft reagierte auf das Benehmen Anna H.s mit einer Zitation vor die Behörde. Sie wurde «wegen des späten Heimkommens von Wil» ermahnt, und es wurde ihr mit einer Einweisung nach Kalchrain gedroht, falls sie wieder «in die früheren Laster der Vagantität & sittlichen Verkommenheit zurückfallen werde». Sie wurde angewiesen, künftig an ihrem Dienstplatz bei Herrn K. zu bleiben.[952] Gelang die Unterbringung bei Privaten nicht, so wurde in andern Fällen als Alternative auch eine Versorgung in einem kommunalen Armenhaus gewählt.

Damit die bei Privaten oder im Armenhaus platzierten Gemeindeangehörigen an ihren Arbeits- und Unterkunftsorten blieben, liessen die Armenbehörden ihnen häufig die Herausgabe des Heimatscheins verweigern. Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf beispielsweise beschloss im März 1877, Karl S. im laufenden Jahr keine Ausweisschriften geben zu lassen und erteilte ihm zugleich eine Verwarnung mit Kalchrain «wegen seines fortwährenden Vagabundirens».[953] Auch die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau gestattete es nicht, Ausweisschriften an Anna H. herauszugeben.[954] Diese kommunale Praxis schränkte die von der Verfassung garantierte Freizügigkeit, die ein Grundrecht des bürgerlich-liberalen Staates darstellte, für Teile der Unterschichtsbevölkerung, deren Lebensweise als deviant wahrgenommen wurde, ein.[955] Die Gemeinden versuchten so das finanzielle Risiko, das für sie durch die Gewährung der Freizügigkeit bei gleichzeitiger Bindung der Fürsorge an das Heimatprinzip entstanden war, zu minimieren. Dieses Ziel wurde allerdings nicht erreicht, da sich Gemeindeangehörige – das zeigen die Beispiele von Karl S. und Anna H. deutlich – immer wieder auch ohne Ausweispapiere aus der Gemeinde entfernten. Vielmehr produzierte die behördliche Praxis genau jene Form von Devianz, die sie zu verhindern suchte: Denn als schriftenlose Personen, die von der Polizei aufgegriffen wurden, wurden die «Vaganten» wieder in die Heimatgemeinde zurücktransportiert, womit erneut Kosten entstanden.

Vor diesem Hintergrund nun nutzten die Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain: Zunächst drohten sie mit der Internierung, um Bürgerinnen oder Bürger vom Verlassen der Heimatgemeinde bzw. des Arbeitsplatzes und der Unterkunft abzuhalten.[956] Hatte dies nicht den gewünschten Effekt und wurden die betreffenden Personen wieder in die Heimatgemeinde zurückgebracht, so bot die Internierung in Kalchrain für die Armenbehörde eine

952 KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. Juni 1886.

953 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 15. März 1877.

954 KKA Wuppenau: Prot. KV, 1. Oktober 1876. – Vgl. zu dieser Politik auch Räber 1899, S. 68. Für die Ausstellung von Heimatscheinen waren die zivilen Gemeindebehörden zuständig (GS TG 4, S. 1–10: Gesetz betreffend die Organisation der Gemeinden und Gemeindsbehörden, 5. Juni 1851, § 31).

955 Meier/Wolfensberger 1998, S. 527.

956 Karl S. wurde gedroht, wenn er die Arbeitsstelle in der Rotfärberei Sulzer aufgebe, werde er nach Kalchrain gebracht (EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 274). Anna H. erklärte man, sie solle bei Herrn K. im Dienst bleiben, sonst werde sie in Kalchrain interniert (KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. Juni 1886).

nachhaltigere Lösung als die Verweigerung der Ausweisschriften, denn durch eine Internierung konnte die Bewegungsfreiheit der «Vaganten» definitiv beschränkt werden. Anders als bei den oben beschriebenen Fällen von Hans B. und Elisabetha L., die familiäre Unterstützungspflichten vernachlässigten, verursachte die Einweisung von «Vaganten» für den Armenfonds keine Folgekosten für abhängige Familienmitglieder – was natürlich Konsequenzen für den Umgang mit derartigen Gemeindeangehörigen hatte. Die Einweisung nach Kalchrain erweis sich so als relativ billige Möglichkeit, um «Vaganten» für eine gewisse Zeit in Gewahrsam zu nehmen und zu verhindern, dass sie erneut ihrer als gefährlich eingestuften Lebensweise nachgingen. Auch im Vergleich zu andern Vorsorgeinstitutionen war es durchaus lukrativ, Gemeindeangehörige in Kalchrain unterzubringen: Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau beispielsweise bezahlte 1881 für einen 15-tägigen Aufenthalt von Anna H. im Armenhaus Braunau 15.50 Franken, während sich die ganzjährige Internierung in Kalchrain 1882 lediglich auf 60 Franken belief. 1873 bezahlte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau für einen rund 9-monatigen Aufenthalt Anna H.s in der «Anstalt zum Guten Hirten» in Altstätten 199.40 Franken; die ganzjährige Internierung in Kalchrain im Vorjahr hatte gerade einmal 50 Franken gekostet.[957]

Neben finanziellen Vorteilen hatte die Unterbringung von «Vaganten» und anderen devianten Gemeindeangehörigen in Kalchrain weitere Vorzüge, etwa die Tatsache, dass sie gegen den Willen der Betroffenen mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden konnte. Als Anna H. 1881 aus der Armenanstalt Braunau entlief, konnte ihr die Kirchenvorsteherschaft lediglich die Unterstützung entziehen; ansonsten blieb ihr nichts anderes übrig als abzuwarten, bis sie wieder in der Gemeinde auftauchte.[958] Eine Flucht aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hingegen löste eine polizeiliche Fahndung nach der betreffenden Person aus, was im Erfolgsfall zur Wiedereinlieferung nach Kalchrain führte.

Bei der erstmaligen Einweisung war die Internierung von «Vagantinnen» und «Vaganten» jeweils durchaus mit der Hoffnung auf «Besserung» verbunden. Da die Aussicht bestand, dass durch die Gewöhnung an Arbeit und Ordnung eine Erziehung zu einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung gelingen könnte, wurde bei der ersten Internierung – wie die Beispiele von Karl S. und Anna H. zeigen, die für ein halbes bzw. ein Jahr eingewiesen wurden[959] – auch selten einmal die maximale Internierungsdauer von zwei Jahren beantragt. Für den weiteren Umgang der Gemeinden mit ihren internierten Bürgerinnen und Bürgern spielte dann die Beurteilung des Anstaltsverwalters eine grosse Rolle. Sein Gutachten zu Karl S. beispielsweise fiel nach einem halben Jahr so ungünstig aus, dass dieser schliesslich doch die maximale Internierungszeit in Kalchrain verbringen musste.[960] Wie der Verwalter in seinem Bericht zuhanden der Kirchenvorsteherschaft ausführte, herrschte bezüglich des weiteren Umgangs mit Karl S. Ratlosigkeit: «Was mit ihm in der Freiheit beginnen, ist schwer zu sagen».[961] Die Kirchenvorsteherschaft nahm deshalb Kontakt mit dem thurgauischen «Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge»

957 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74; KKA Wuppenau: Prot. KV, 16. März 1873. – Bei der «Anstalt zum Guten Hirten» handelte es sich um eine 1868 gegründete Institution zur Aufnahme «sittlich gefährdeter» oder «gefallener» Frauen (Hochuli Freund 1999, S. 51–54 und 143).

958 KKA Wuppenau: Prot. KV, 21. August 1881.

959 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. November 1877; KKA Wuppenau 14.09: Verzeichnis der Sträflinge.

960 StATG 9'2, 2/9: Berichte des Verwalters an die evang. KV Aadorf, 3. Januar 1877 und 27. Juni 1878; EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 30. Dezember 1877, 24. März und 11. August 1878.

961 StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die evang. KV Aadorf, 27. Juni 1878.

auf, der Erfahrung in der «Versorgung» schwer zu platzierender Leute aufwies[962], denn auf keinen Fall wollte die Kirchenvorsteherschaft Karl S. nach der Entlassung sich selbst überlassen. Ähnlich lag der Fall bei Anna H. Auch sie wurde vom Verwalter ungünstig beurteilt. 1873 etwa leitete er das Gutachten an die Kirchenvorsteherschaft mit den Worten ein: «Wir sagen leider! – Denn von dieser sinnlichen, trägen, [...] unverschämten Dirne bleibt uns für die Zukunft in der Freiheit wenig Hoffnung auf Besserung.»[963] Daraufhin suchte die Armenbehörde nach einer anderen Unterbringungsmöglichkeit für Anna H., «da man sie doch jedenfalls nicht frei gehen lassen könne», wie der Bericht des Verwalters zeige.[964]

Karl S. entschloss sich in der genannten Situation zur Auswanderung nach Amerika: Bevor die Armenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Schutzaufsichtsverein eine weitere Versorgung von Karl S. an die Hand nehmen konnte, stellte dieser den Antrag, ihm die Auswanderung nach Amerika zu gestatten.[965] Für die Kirchenvorsteherschaft Aadorf war diese Lösung vorteilhaft, denn mit einer Auswanderung war jeweils die Hoffnung verbunden, dass Gemeindemitglieder und Gemeindebehörden nicht mehr durch diesen Bürger belästigt würden und dem kommunalen Armenfonds weitere Kosten erspart blieben. Im 19. Jahrhundert bezahlten aus diesem Grund Armenbehörden auswanderungswilligen Gemeindeangehörigen, die keine eigenen Mittel besassen, recht häufig die Überfahrtskosten.[966] Die Unterstützung, manchmal gar die Forcierung einer Auswanderung durch die kommunale Armenbehörde war der Versuch, eine nachhaltige Lösung für das Problem mit armengenössigen Personen zu finden, deren Unterstützungsbedürftigkeit mit «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» in Verbindung gebracht wurde.[967] Exakt diese Strategie verfolgte auch die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau gegenüber Martin P., der 1871, nachdem er erfolglos in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain «gebessert» worden war, mit finanzieller Hilfe der Ortsgemeinde, des Schutzaufsichtsvereins und des Armenfonds nach Amerika auswanderte (1872 kehrte er allerdings bereits wieder nach Wuppenau zurück und wurde erneut in Kalchrain interniert).[968]

Mit der Auswanderung nach Amerika blieb Karl S. eine Anstaltskarriere, wie sie Anna H. erlebte, erspart. Im Umgang mit dieser Gemeindebürgerin spielte sich bei der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau nach 1878 eine Routine ein: Anna H. wurde auf Antrag der Armenbehörde Wuppenau jeweils für zwei Jahre in Kalchrain interniert. Nach ihrer Entlassung verging ein halbes bis ein Jahr, dann wurde sie erneut interniert. Zwischen zwei Internierungen versuchte die Armenbehörde jeweils ohne grossen Erfolg, Anna H. bei Privaten oder im Armenhaus unterzubringen, wo sie aber nie lange blieb. Sie hielt sich daraufhin in der Regel ausserhalb des Kantons in einem städtischen Umfeld auf und versuchte dort ein Auskommen zu finden. Immer wieder wurde sie je-

962 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 6. Juli 1879. – Der «Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge» kümmerte sich offiziell erst ab 1883 auch um Entlassene aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (IX. Bericht 1884, S. 12).

963 StATG 9'2, 2/9: Schreiben des Verwalters an die kath. KV Wuppenau, Februar 1873.

964 KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. März 1873.

965 EKA Aadorf 1.8/3: Prot. KGV, August 1879.

966 Ritzmann-Blickenstorfer 1997, S. 123. – Die Auswanderung war ein geschlechtsspezifisch geprägtes Phänomen. Die Zahl der männlichen Auswanderer war deutlich grösser als die der weiblichen (zu den Zahlen im Thurgau vgl. Romer 1993, S. 51).

967 Vgl. dazu auch Ziegler Witschi 1992, S. 64 f. Nach Ritzmann-Blickenstorfer 1997, S. 123, war die zwangsweise Abschiebung von Armen nach Übersee selten. In den Quellen zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain finden sich aber mehrere Beispiele dafür, dass die Behörden Gemeindeangehörige vor die Wahl stellten, nach Kalchrain interniert zu werden oder auszuwandern (vgl. StATG 3'00'158: Prot. RR, 8. Juli 1881, § 1249; vgl. zudem entsprechende Hinweise bei Romer 1993, S. 61).

968 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 84.

doch von der Polizei wegen «Unzucht», «Schriftenlosigkeit» oder anderer kleiner Vergehen aufgegriffen und in die Heimatgemeinde zurückgewiesen. Die Versuche der Armenbehörde Wuppenau, Anna H. mit repressiven Mitteln an eine andere Lebensführung zu gewöhnen, scheiterten. Die Internierung in Kalchrain stellte immerhin die Möglichkeit dar, sich für die Dauer von zwei Jahren nicht mehr mit dieser Bürgerin beschäftigen zu müssen. Die Erleichterung über diesen Umstand brachte der Wuppenauer Pfarrer 1899 in einem Schreiben an die Regierung zum Ausdruck, nachdem diese abermals die Internierung von Anna H. bewilligt hatte: «Gott sei dank, dass dieses ‹Mensch› wenigstens für 2 Jahre aus unseren Traktanden verschwindet.»[969] Unterbrochen wurde der ewige Kreislauf von Internierung, Entlassung und Wiederinternierung zwischen 1878 und 1908 nur dann, wenn Anna H. zur Abwechslung wegen Krankheit ins Spital oder ins Asyl St. Katharinental eingewiesen wurde.[970]

In der Politik gegenüber Anna H. zeigt sich, dass die Zwangsarbeitsanstalt der kommunalen Behörde als Auffangbecken und Einschliessungsort diente. Die Institution bot eine vergleichsweise billige Möglichkeit, deviante Gemeindeangehörige für zwei Jahre zu internieren, auch wenn sich die Armenbehörde davon keine erzieherische Wirkung auf die internierte Person erhoffte. Der Einschluss diente vielmehr dazu, die schädlichen Auswirkungen ihrer devianten Lebensweise für sie selbst und für die Gesellschaft zu minimieren. Aus Sicht der kommunalen Behörde war das Verfahren der administrativen Versorgung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain jedoch nicht optimal auf ihre alltäglichen Problemlagen bezogen, denn die rechtlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger erschienen aus ihrer Logik als hinderlich für eine effiziente Bekämpfung der devianten Lebensweise. Mehrmals versuchte die Wuppenauer Armenbehörde darum, den Regierungsrat dazu zu bewegen, bei Anna H. die gesetzlich vorgeschriebene halbjährige Pause zwischen zwei Internierungen auszusetzen, da sie innerhalb dieser Frist bereits wiederholt von der Polizei in die Heimatgemeinde zurückgeschafft wurde.[971] 1889 etwa stellte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau folgendes Gesuch: «Nachdem der hiesigen Kirchenvorsteherschaft [...] mitgetheilt worden ist, dass [Anna H.], 42 Jahre alt, welche das letztemal am 4. Januar l. J. aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entlassen wurde, am 5., 25. u. 29ten Mai als ‹Vagantin und Dirne› in die Heimathgemeinde transportirt worden sei, und da wir sie weder in einer Anstalt noch bei Privaten unterbringen können, sondern sie jedesmal nach ihrer Ankunft sofort wieder entlassen müssen, damit sie ihr Auskommen suche, so hat die Kirchenvorsteherschaft heute den Unterzeichneten beauftragt, die hohe Regierung des Kantons Thurgau anzufragen, ob eine solche Person, die laut Transportbefehl als ‹Vagantin & Dirne› in 3 Wochen zum 3ten mal in die Heimathgemeinde transportirt werden musste, nicht in Tobel zur Bestrafung untergebracht oder doch vor Verfluss des vorgeschriebenen halbjährigen Termins wieder nach Kalchrain geliefert werden könne.»[972] Der Regierungsrat wies das Ansinnen ab, verfügte aber nach Ablauf der halbjährigen Frist die abermalige Einweisung nach Kalchrain. Die kommu-

969 StATG 4'503'7: Schreiben des Pfarrers an den RR, 4. November 1899.

970 Dies war der Fall, nachdem sie im Sommer 1897 ein Bein gebrochen hatte und dieser Bruch nur langsam heilte (KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. August 1897, 3. Juli 1898 und 27. Mai 1899).

971 Der Pfarrer beantragte z. B. im Juni 1881 beim Polizeidepartement eine Internierung, weil Anna H. seit ihrer Entlassung am 21. April 1881 bereits zweimal wegen «Vagantität und Dirnenleben» polizeilich heimgeschaft worden sei (KKA Wuppenau: Prot. KV, 27. Juni 1881; vgl. auch StATG 4'503'3: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 2. Juni 1889).

972 StATG 4'503'3: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 2. Juni 1889.

nale Behörde musste zur Kenntnis nehmen, dass die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die einzige, wenn auch aus ihrer Perspektive mit Mängeln behaftete Möglichkeit war, mündige und zurechnungsfähige Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer Lebensführung in einer geschlossenen Anstalt zu internieren.[973]

Wuppenau stand mit dem Begehren nach einer flexibleren Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht alleine da. Auch andere Kirchenvorsteherschaften wünschten die Verlängerung der Internierungsdauer über das Maximum von zwei Jahren hinaus, und auch sie störten sich an der halbjährigen Frist, die es vor einer erneuten Internierung abzuwarten galt.[974] In Bezug auf die halbjährige Frist kam der Regierungsrat den Gemeinden im Rahmen der bedingten Entlassung entgegen, sofern die maximale Internierungsdauer von zwei Jahren nicht ausgeschöpft worden war.[975] Hinsichtlich der maximalen Internierungsdauer beharrte er jedoch auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.[976]

3.3 Instanzen sozialer Kontrolle

Ausgehend von der Kernthese der «labeling theory», die lautet, dass abweichendes Verhalten durch gesellschaftliches Handeln geschaffen wird[977], soll im Folgenden danach gefragt werden, wer an der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens beteiligt war. Die bisherigen Ausführungen zur kommunalen Armenpolitik fokussierten das Handeln der Kirchenvorsteherschaften, die als formelle Instanzen sozialer Kontrolle agierten. An der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens hatten aber auch informelle Instanzen sozialer Kontrolle entscheidenden Anteil.[978] Eine Internierung in Kalchrain konnten nur die Kirchenvorsteherschaften beantragen; diesen Anträgen gingen aber Interventionen von verschiedenen Seiten voraus: Familienangehörige, Nachbarn, Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, private gemeinnützige Vereine und Institutionen, Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vermieterinnen und Vermieter sprachen ein Wort mit, wenn es um eine Internierung in Kalchrain ging. Ausserdem amteten in Zusammenhang mit Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt nicht nur die Armenbehörden der Heimatgemeinde, sondern auch Behörden des Wohnorts und die Polizei als formelle Instanzen sozialer Kontrolle.

Eine wichtige Stellung in der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens nahmen allfällige Ehepartnerinnen oder Ehepartner ein. Im Fall von Hans B. stiessen nicht zuletzt die zahlreichen Beschwerden seiner Ehefrau dessen Internierung an. Ähnliche Fälle, in denen wiederholte Beschwerden von Ehefrauen oder geschiedenen Partnerinnen bei der Armenbehörde einer Internierung in Kalchrain vorausgingen, finden sich in den Quellen zur Zwangsarbeitsanstalt zuhauf. Die Frauen traten in der Regel

973 Der Regierungsrat bewilligte die Internierung am 20. August 1889, am 22. August trat Anna H. in Kalchrain ein (StATG 4'503'5: Eintrittsbescheinigung, 22. August 1889); 1899 unternahm die Kirchenvorsteherschaft nochmals den Versuch, Anna H. in Tobel zu internieren, und wurde vom Regierungsrat wieder abgewiesen (StATG 4'561'5: Schreiben des Polizeidepartements an die KV Wuppenau, 2. November 1899; StATG 3'00'194: Prot. RR, 2. November 1899, § 2047).

974 Z. B. StATG 4'561'1: Schreiben der KV Pfyn an das Departement des Armenwesens, 27. Dezember 1867; StATG 3'00'126: Prot. RR, 14. Oktober 1865, § 2077; StATG 3'00'141: Prot. RR, 22. Februar 1873, § 325; StATG 3'00'151: Prot. RR, 14. Juni 1878, § 1253; StATG 3'00'190: Prot. RR, 16. Oktober 1897, § 1924; StATG 3'00'203: Prot. RR, 4. März 1904, § 426; StATG 3'00'230: Prot. RR, 6. Dezember 1917, § 3524.

975 Vgl. Kap. V.1.3.

976 Ausnahmen gestattete der Regierungsrat in den ersten Anstaltsjahren bei ausserkantonalen Internierten (vgl. Kap. V.2.1).

977 Becker 1981, S. 8.

978 Zum Zusammenhang zwischen «labeling theory» und sozialer Kontrolle vgl. Lamnek 1994, S. 23.

in einer materiellen Notlage vor die Armenbehörden und versuchten, durch die Intervention ihre familiäre Situation zu verbessern. Dabei sprachen sie über die Ursachen ihrer Unterstützungsbedürftigkeit, und in diesem Zusammenhang kam häufig auch das persönliche Fehlverhalten des Ehemannes, das immer eine wirtschaftliche Komponente aufwies, zur Sprache: Der Ehemann arbeitete nicht, er leistete keinen Beitrag zum Unterhalt der Familie, er vertrank den Lohn, er tastete die familiären Ressourcen – etwa das gemeinsame Mobiliar – an oder er hatte die Familie verlassen, ohne seinen Aufenthaltsort bekannt zu geben.[979] Auch gewalttätige Handlungen in Zusammenhang mit «Trunksucht» kamen dabei zur Sprache.[980] Das Beispiel von Rosa B. zeigte freilich, dass diese nicht für jede Notlage das persönliche Fehlverhalten ihres Mannes verantwortlich machte. Sie gab wie erwähnt auch andere verursachende Faktoren wie Krankheit, konjunkturelle Schwankungen in der Stickerei oder saisonale Arbeitslosigkeit an. Ihre Wahrnehmung und Deutung von Armut war damit differenzierter als die der Wuppenauer Armenbehörde, die allein im Verhalten von Hans B. die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie sah. Auch wenn die Interventionen von Rosa B. bei der Behörde dazu beitrugen, dass sich die Armenbehörde mit Hans B. beschäftigte und über seine «Trunksucht» und die mangelhafte Unterstützung seiner Familie informiert war, war der Zusammenhang zwischen dieser Intervention und der Internierung gemäss Kirchenvorsteherschaftsprotokoll kein von Rosa B. explizit intendierter. Sie forderte nicht die Internierung von Hans B., sondern lediglich finanzielle Unterstützung vom Armenfonds. Ihre Eingabe provozierte jedoch eine Reaktion der Kirchenvorsteherschaft, die anders ausfiel als die von Rosa B. gewünschte.

In anderen Fällen verlangten Ehefrauen hingegen explizit die Internierung ihres Mannes in Kalchrain, wenn sie mit der Armenbehörde verhandelten.[981] Dann stellte die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eine Möglichkeit dar, das in der Perspektive der Klägerinnen aus dem Gleichgewicht geratene innerfamiliäre Machtverhältnis auf der Folie von rechtlichen und sozialen Geschlechternormen zu ihren Gunsten zu verändern. Diese Beispiele weisen auf die Spannungen hin, die sich in Unterschichtsfamilien im Untersuchungszeitraum abzeichneten: Auf der einen Seite erforderten die ökonomischen Bedingungen die Koordination der Arbeitskraft der Ehepartner und das Zusammenlegen von Einkünften, um die Existenz der Familie zu sichern. Gleichzeitig machten sich innerhalb von Familien aber divergente Interessen und Konflikte um Ressourcen und deren Nutzung bemerkbar. Die Frauen bewegten sich auf einem schmalen Grat, wenn sie sich bei der Armenbehörde über ihren Mann beschwerten oder gar dessen Internierung in Kalchrain forderten. Wenn das Auftreten vor der Kirchenvorsteherschaft weiblichen Stereotypen nicht entsprach, war das Risiko, selbst mit dem Vorwurf der Devianz belastet zu werden, gross. Rosa B. jedenfalls, die immer wieder fordernd vor die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau trat, die sich beim Bezirksrat über die kommunale Armenbehörde beschwerte, die freimütig mit dem Regierungsrat über eine vorzeitige Entlassung ihres Ehemannes aus Kalchrain korrespondierte, stiess bei der Kirchenvorsteherschaft mit diesem Verhalten auf Ablehnung.[982]

979 Vgl. als typischen Fall StATG 4'503'10: Schreiben an den Pfarrer in Bürglen, 2. Oktober 1907, 1. Juni und 17. Juli 1908.

980 Z. B. EKA Aadorf 1.7/6: Prot. KV, 29. Oktober 1911. – Zu ehelicher Gewalt vgl. die Untersuchung von Töngi 2004 zum Kanton Uri.

981 Vgl. dazu EKA Aadorf 1.7/6: Prot. KV, 29. Oktober 1911 und 25. Oktober 1915; vgl. als typischen Fall aus einer anderen Gemeinde auch StATG 4'503'10: Schreiben an den Pfarrer in Bürglen, 2. Oktober 1907, 1. Juni und 17. Juli 1908.

982 StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1899, § 33; StATG 4'503'5: Schreiben an den RR, 18. November 1898 und 23. Februar 1899.

In Zusammenhang mit einer Beschwerde vor dem Bezirksrat liess die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau verlauten, dass Rosa B. «nicht dazu angethan scheint, den Mann auf bessere Wege zu bringen, indem diese unterm 2. März 1899 Beschwerde gegen die Kirchenvorsteherschaft erhoben [...]».[983] Rosa B.s Handlungen wichen von der Vorstellung der passiven, auf den häuslichen Kreis beschränkten und in öffentlichen Angelegenheiten hilflosen Ehefrau beträchtlich ab und beförderten damit die Einschätzung der Kirchenvorsteherschaft, dass auch Rosa B. keinen sittlich positiven Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder ausüben könne. Das wiederum beeinträchtigte ihre Chancen auf finanzielle Unterstützung durch die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft.[984]

Wenn sich Männer nach der Intervention von Ehefrauen vor der Armenbehörde für ihre familiäre und materielle Situation rechtfertigen mussten, so kam es häufig vor, dass sie die Ursache für die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie im Verhalten der Ehefrau verorteten. Es wurden dann Vorwürfe laut, dass die Frau trinke, schlecht haushalte, nichts zum Unterhalt der Familie beitrage, ihre mütterlichen Pflichten vernachlässige oder Schulden mache. Sehr häufig wurde auch die Vermutung geäussert, die Frau habe ein Verhältnis mit einem andern Mann oder andern Männern. Rosa B. sah sich in einem Schreiben an den thurgauischen Regierungsrat dazu veranlasst, sich gegen die Aussage ihres Mannes, er sei «nicht allen Kindern Vater», zu wehren.[985] Dass eine Frau einzig aufgrund solcher Beschuldigungen wegen «Vernachlässigung der Familienpflichten» in Kalchrain interniert wurde, war indes äusserst selten. Ausgehend von der Vorstellung, dass in erster Linie der Mann als Familienoberhaupt für den Unterhalt der Familie zuständig sei, war es für Männer äusserst schwierig, der Armenbehörde glaubhaft zu machen, die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie basiere einzig und allein auf dem Fehlverhalten der Ehefrau.[986] Wie bereits erwähnt, kam es hingegen in Ausnahmefällen vor, dass beide Ehepartner in Kalchrain interniert wurden.

Nicht nur Ehepartner forderten von den Armenbehörden zuweilen eine Internierung von Familienangehörigen, sondern auch Eltern oder Geschwister, die gemäss thurgauischem Armengesetz im Verarmungsfall gegenseitige Unterstützungspflichten hatten. Für Wuppenau und Aadorf sind im Untersuchungszeitraum zwar keine solchen Interventionen nachzuweisen, in den direkt die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain betreffenden Akten finden sich aber durchaus solche Belege.[987]

---

983 StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1900, § 41.

984 Vgl. ihre entsprechenden Vorwürfe in StATG 4'503'10: Schreiben an den RR, 4. März 1908.

985 Ebd. – Im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft taucht allerdings eine andere Variante dieser Geschichte auf. Ihr gemäss soll Hans B. die Vaterschaft für alle Kinder bestätigt haben. Gleichzeitig verwies er aber darauf, dass seine Frau «Correspondenz» mit einem Italiener gepflegt habe, die «in ihm den Verdacht erweckt habe, dass sie mit ihm in einem unerlaubten Verhältnisse lebe» (KKA Wuppenau: Prot. KV, 13. Februar 1905).

986 Ähnlich konstatiert auch Wecker 1997, S. 289, dass in Scheidungsfällen zwar unbestritten gewesen sei, dass Frauen aus Unterschichten durch Lohnarbeit zum Unterhalt der Familie beitragen mussten. Aber im Zentrum der Scheidungsverhandlungen stand die Arbeit der Männer, ihr finanzieller Beitrag zum Erhalt der Familie oder das Ausbleiben desselben. Vgl. zu ehelichen Konflikten, die vor kommunalen Behörden oder Gerichten ausgehandelt wurden, auch Sabean 1990, S. 124–146 und 163–182; Abrams 1996; zum Verhältnis von Arbeit, Gefühl und Macht in ehelichen Beziehungen aus der Arbeiterschicht um die Wende zum 20. Jh. vgl. Arni 2004, S. 133–180.

987 Siehe z. B. StATG 3'00'110: Prot. RR, 24. September 1857, § 2322; StATG 4'561'1: Departement für das Armenwesen, Einweisungsantrag 18. November 1870; StATG 4'561'2: Schreiben der KV Langrickenbach an das Polizeidepartement, 24. März 1882; StATG 3'503'2: Auszug Prot. RR, 8. August 1885, § 1277, 4. Oktober 1885, § 1628, 18. Februar 1887, § 257; StATG 4'503'8: Schreiben an die kath. KV Bichelsee, 12. Juni 1903; StATG 4'561'6: Polizeidepartement, Einweisungsantrag 17. März 1911, § 668.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass viele Internierungen in Kalchrain letztlich in ehelichen bzw. familiären Konflikten wurzelten, in denen es sowohl um materielle Interessen und Notwendigkeiten als auch um Emotionen ging. In diesem Sinne lassen sich gewisse Parallelen zwischen diesen administrativen Versorgungen und den durch die «lettres de cachet» initiierten Versorgungen in der Bastille im 18. Jahrhundert ausmachen. Arlette Farge und Michel Foucault haben hinsichtlich der «lettres de cachet» festgehalten, dass viele dieser Versorgungsanträge «aufgrund von Familienangelegenheiten ganz privaten Charakters gestellt» wurden.[988] Während in Frankreich im 18. Jahrhundert die Familienangehörigen ihren Antrag auf Versorgung beim Polizeileutnant oder bei der Kanzlei des Königs – dieser entschied schliesslich darüber – deponieren konnten, waren im Thurgau des 19./20. Jahrhunderts die Familienangehörigen hinsichtlich einer administrativen Versorgung zwar formal nicht antragsberechtigt, ihre Aussagen gegenüber der Kirchenvorsteherschaft und ihre Wünsche, die sie bezüglich einer fürsorgerischen Unterstützung, aber auch ganz konkret bezüglich einer Versorgung von Familienangehörigen in Kalchrain äusserten, waren aber dennoch wirkungsmächtig. Das hatte damit zu tun – und hier liegt denn auch eine Differenz zur These von Farge und Foucault –, dass die Familienangelegenheiten armengenössiger Personen im Thurgau eben gerade nicht «ganz privaten Charakter» hatten, sondern von öffentlichem Interesse waren. Denn über die Armenkasse war die Familie und waren die einzelnen Bürgerinnen und Bürger an die materiellen Interessen aller Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner gebunden. Ein unsolides Familienleben konnte allen Kosten verursachen und war deshalb nicht reine Privatsache, sondern von allgemeinem Interesse. Während die bürgerliche Familienideologie die Familie eigentlich zu einem intimen und privaten Binnenraum erklärte, war das Familienleben von Unterschichten in der Praxis der kommunalen Armenpolitik ein der prüfenden Beobachtung ausgesetzter Raum, in den notfalls rigoros eingegriffen wurde.[989]

So waren denn auch die Nachbarschaft und die übrigen Gemeindeangehörigen häufig in Einweisungen nach Kalchrain involviert. Im Fall von Karl S. sprach die Kirchgemeindeversammlung und nicht die Kirchenvorsteherschaft zunächst den Wunsch aus, Karl S. solle in Kalchrain versorgt werden. Anlass für dieses Begehren bot die Präsentation der Armengutsrechnung für das Jahr 1870. Darin war ein Ausgabeposten von 50 Franken für den Mietzins des Vaters von Karl S., Johannes S., enthalten.[990] Johannes S. und seine Familie waren seit Jahren von der Fürsorge abhängig und die bisherigen Massnahmen wie etwa dessen Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Jahr 1863 hatten daran nichts geändert. Statt den Vater für die in den Augen der Kirchenvorsteherschaft und wohl auch der Kirchgemeindeversammlung selbstverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit zu sanktionieren, richtete sich die Aufmerksamkeit nun auf dessen Sohn Karl, der unterdessen zwanzig Jahre alt war. Im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung hielten die Bürger Karl S. vor, er führe einen «arbeitsscheuen Lebenswandel». Wenn keine «Besserung» eintrete, solle die Armenbehörde ihn «auf unbestimmte Zeit in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain [...] verweisen».[991] Dieses Begehren der Kirchgemeindeversammlung kann als Hinweis auf die Stellung der Familie S. innerhalb der Dorfgemeinschaft gelesen werden. Während sich die Kirchgemeindeangehörigen noch in den 1850er-Jahren gegen die Auflösung der Familie und die Internierung des Vaters in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ausgesprochen hatten, schien die jahrelange Unter-

988 Farge/Foucault 1989, S. 9.

989 Zur Familie als intimer Binnenraum vgl. Schwab 1975, S. 287–299.

990 EKA Aadorf 2.4.11: Armengutsrechnung 1870.

991 EKA Aadorf 1.8/3: Prot. KGV, 7. Mai 1871.

stützungsbedürftigkeit zu einer Entsolidarisierung innerhalb der Dorfgemeinschaft geführt zu haben. Weshalb die Kirchgemeindeversammlung wünschte, Karl S. und nicht seinen Vater, der die Unterstützung bezogen hatte, sei mit der Internierung in Kalchrain zu sanktionieren, geht aus dem Protokoll nicht explizit hervor. Es ist aber anzunehmen, dass die Kirchgemeindeangehörigen davon ausgingen, dass bei dem erst 20-jährigen Karl S. eine Änderung des Verhaltens noch eher möglich sei als bei seinem Vater, der schon einmal in Kalchrain war, ohne dass sich dadurch an seiner Armengenössigkeit etwas geändert hätte. Der Anstoss zu einer Internierung von Karl S. erfolgte also nicht im Rahmen einer bürokratischen Praxis der Armenbehörde, sondern in einem demokratischen und öffentlichen Entscheidungsprozess, an dem alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde teilhatten. Legte eine Armenbehörde einen solchen Entscheidungsprozess vor dem Regierungsrat offen, so wies dieser die entsprechenden Einweisungsgesuche ab. 1866 rügte die Regierung beispielsweise die Kirchenvorsteherschaft Uesslingen, «dass sie die Angelegenheit [= die Internierung eines Gemeindebürgers] vor die Kirchgemeinde gebracht habe, indem von dem Gesetzgeber aus guten Gründen die Behandlung u. Entscheidung der Frage: ob die Aufnahme eines Kirchenangehörigen in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kalchrain nachzusuchen sei, in den Ressort der Kirchenvorsteherschaften u. nicht in denjenigen der Kirchgemeindeversammlungen gelegt worden ist.»[992] Die Regierung führte die «guten Gründe» nicht näher aus. Möglicherweise ging sie davon aus, dass sich die Kirchgemeindeangehörigen als Anteilhaber am Armengut und als Steuerzahler in ihren Entscheidungen von materiellen Interessen leiten liessen oder dass über die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt dörfliche Konflikte ausgetragen wurden, die nichts mit der «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» eines Gemeindebürgers oder einer Gemeindebürgerin zu tun hatten. Das Beispiel von Karl S. deutet jedenfalls an, dass die Dorfgemeinschaft respektive der in der Kirchgemeinde stimmberechtigte Teil derselben trotz anders lautender gesetzlicher Bestimmungen durchaus auf die Internierungspraxis der Armenbehörde Einfluss nehmen konnte. Auch wenn schliesslich die Armenbehörde einen Antrag auf Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain stellte, konnte der Anstoss dazu auch von der Kirchgemeindeversammlung ausgegangen sein.

Andere Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bringen zum Ausdruck, dass in gewissen Fällen zwar nicht ein demokratischer Beschluss einer Gemeindeversammlung zur Internierung führte, dass aber zumindest verschiedene Dorfangehörige auf die Versorgung drängten. Beispielsweise wird dies aus Formulierungen deutlich, welche die Lommiser Kirchenvorsteherschaft in einem Einweisungsantrag gebrauchte: Es sei der «öffentliche, allgemeine Wunsch, dass dieser arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Mann in die Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werde, in der Hoffnung, er werde dort zu einer anderen Ueberzeugung gelangen.»[993] Die dörfliche Gemeinschaft respektive einflussreiche Gruppen innerhalb des Dorfes konnten also auf den Pfarrer oder die Kirchenvorsteher einwirken und eine Internierung eines Bürgers oder einer Bürgerin forcieren. Dass die Kirchenvorsteherschaft von Lommis darauf einging, macht auf die Einbindung dieser Behörde in die dörfliche Gemeinschaft aufmerksam: Sowohl der Pfarrer als auch die Kirchenvorsteher waren in ihrer Politik gegenüber den Armengenössigen auf ein gewisses Mass an Zustimmung von Seiten der Gemeindeangehörigen angewiesen.[994] Nun war es zwar überall so, dass «liederliche», «arbeitsscheue» oder «ausschweifende»

992 StATG 3'00'127: Prot. RR, 27. Januar 1866, § 169.

993 StATG 4'561'1: Schreiben der kath. KV Lommis an den RR, 7. Oktober 1867.

994 Zur Stellung des Pfarrers im Dorf vgl. Dietrich 2004, S. 103–126.

Gemeindeangehörige als Gefährdung für den sozialen Frieden im Dorf angesehen wurden, doch Internierungen, die als willkürlich oder ungerecht empfunden wurden, hatten ebenfalls das Potenzial, den sozialen Frieden im Dorf zu gefährden. So war denn auch die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau bereit, auf die Fürsprache von Dorfangehörigen einzugehen und die Internierung von Hans B. auszusetzen.[995] All dies bedeutet, dass die Einbindung in die dörfliche Gemeinschaft, die soziale Stellung einer Familie innerhalb der dörflichen Gemeinschaft und der Leumund eines Bürgers oder einer Bürgerin mitentscheidend waren, ob jemand in Kalchrain interniert wurde oder nicht.[996]

Je grösser die Zahl der ausserhalb der Heimatgemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger im Untersuchungszeitraum wurde, desto mehr war die heimatliche Armenbehörde auf Informationen von ihrem Aufenthaltsort angewiesen.[997] Solche Informationen erhielten die Kirchenvorsteherschaften etwa von amtlichen Stellen, das heisst von den Gemeinde- oder Bezirksbehörden des Wohnortes. Diese traten meist mit der Forderung nach Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern an die Heimatgemeinde heran und drohten bei Nichterfüllung, diese zurückzuschieben.[998] Eine solche Drohung löste bei der heimatlichen Kirchenvorsteherschaft jeweils Handlungsbedarf aus. Je nach Dringlichkeit der Situation zitierte sie die entsprechende Person vor die Behörde und ermahnte diese zu einer anderen Lebensführung, zahlte Unterstützungsbeiträge oder ordnete eine Internierung in Kalchrain an. Wichtig im Informationsfluss zwischen Wohnort und Heimatgemeinde wurden im Untersuchungszeitraum zunehmend auch die Mitglieder der freiwilligen Armenpflege. Auf lokaler Ebene entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nämlich private gemeinnützige Vereine und Institutionen, die sich verarmter Personen annahmen, auch wenn diese nicht in der betreffenden Gemeinde verbürgert waren.[999] Beispiele dafür sind etwa der «Freiwillige Armenverein» in Herisau, der die in Wuppenau verbürgerte Familie B. finanziell unterstützte, oder der Frauenverein in St. Fiden, der Rosa B. Kleider für die Kinder spendete.[1000] Diese auf privater Basis tätigen bürgerlich geprägten Vereine stellten angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung ein wichtiges Fürsorgeangebot dar. Indem sie auch zugezogenen Personen Unterstützung gewährten, verhinderten sie deren Abschiebung in die Heimatgemeinden. Auf der anderen Seite generierte diese Unterstützung ein spezifisches Wissen über die unterstützten Personen, auf welches sich die heimatlichen Kirchenvorsteherschaften in ihrer Politik gegenüber armengenössigen Personen ebenso abstützen konnten wie auf amtliche Informationen.[1001]

---

995 Neben dem Präsidenten des «Blauen Kreuzes» von Herisau setzten sich Hans B.s Bruder, Schwester und Schwager sowie ein weiterer Gemeindebürger für ihn ein. Die Schwester warf der Kirchenvorsteherschaft vor, «sie habe schon längst Hass gegen die Familie [B.] gezeigt» (KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. Juni 1898).

996 Zur Relevanz der sozialen Stellung im Dorf in Zusammenhang mit Verdächtigungen wegen Brandstiftungen vgl. Schulte 1989, S. 57–62; zur Bedeutung der Verwandtschaft und Nachbarschaft für die Stellung im Dorf vgl. auch Mooser 1979. Letzterer definiert Nachbarschaft als «einen nicht formell institutionalisierten, aber traditional gefestigten, in symbolisch bedeutsamen und psychisch schwierigen Situationen hilfreichen Solidarverband» (S. 247).

997 Von den Thurgauer Bürgerinnen und Bürgern wohnten 1850 rund 63 Prozent in ihrer Heimatgemeinde, rund 14 Prozent in einem andern Kanton. 1900 wohnten noch rund 32 Prozent in ihrer Heimatgemeinde und rund 37 Prozent in einem andern Kanton (Düssli 1948, S. 293).

998 1893 z. B. teilte das Bezirksamt Untertoggenburg der Wuppenauer Armenbehörde mit, sie solle Frau B. sofort eine Unterstützung zukommen lassen, sonst werde die ganze Familie in die Heimatgemeinde abgeschoben (KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. Oktober 1893).

999 Böhmert 1870, S. 465.

1000 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Januar 1897 und 29. Januar 1905.

1001 Vgl. dazu das weiter oben geschilderte Beispiel von Rosa B., welche die Kleider, die sie vom Frauenverein St. Fiden

Ein solches Wissen produzierten auch andere Privatpersonen, die gegenüber den internierten oder zu internierenden Personen materielle Interessen verfolgten. Häufig wandten sich Vermieterinnen und Vermieter oder Personen, bei denen die später Internierten Schulden gemacht hatten, an die heimatliche Armenbehörde.[1002] So drohte 1899 ein Bauunternehmer aus Herisau, Hans B. zu verklagen, wenn nicht die Armenpflege Wuppenau die Effekten, die B. von ihm erhalten und noch nicht abbezahlt, beim Wegzug aus Herisau aber mitgenommen habe, vergüte.[1003] Die Kirchenvorsteherschaft handelte mit dem Bauunternehmer einen Kompromiss aus und bezahlte einen Teilbetrag; die Effekten gingen in den Besitz der Gemeinde über und diese verlangte von Hans B. die Rückerstattung ihrer Ausgabe.[1004] 1894 war die Vermieterin der Familie B. in Oberuzwil eigens ins Wuppenauer Pfarrhaus gekommen, um dort den Mietzins der Familie B. einzutreiben. Als ihr der Pfarrer die Bezahlung der Miete verweigerte, informierte sie tags darauf die Kirchenvorsteherschaft darüber, dass Frau B. am Ostermontag «auf den Tanz nach Flawil gegangen & dort von mehreren Oberuzwilern gesehen worden» sei; «erst Nachts 12 Uhr» sei sie nach Hause gekommen.[1005] Das Schuldenmachen, das für Unterschichtsangehörige angesichts ihrer ökonomisch schwachen und störanfälligen Existenz eine Möglichkeit darstellte, Grundbedürfnisse in Krisensituationen zu decken und der Armengenössigkeit so lange als möglich zu entgehen, konnte also auf indirektem Weg zu einer Abhängigkeit von der öffentlichen Fürsorge führen[1006]: Dann nämlich, wenn sich Gläubigerinnen und Gläubiger, statt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten (Betreibung oder Klage wegen Unterschlagung oder Betrug), direkt an die Armenbehörde wandten, um zu ihrem Geld zu kommen. Dabei teilten sie der Kirchenvorsteherschaft nicht nur etwas über die materielle Lage der Familie mit, sondern liessen auch Informationen über deren Verhalten und entsprechende Wertungen einfliessen.

Ambivalent war im Rahmen der Aushandlung über eine Internierung in Kalchrain die Rolle der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Armenbehörde delegierte an diese gewisse Kontrollfunktionen – etwa, wenn sie mit dem Arbeitgeber von Hans B. vereinbarte, dessen Lohn an die Armenbehörde zu zahlen.[1007] Dieses Vorgehen, das in der thurgauischen Armenpolitik gang und gäbe war, bedeutete eine Einschränkung der liberalen Vertragsfreiheit zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Es fand nicht nur Anwendung bei bevormundeten Personen, sondern auch bei mündigen Bürgerinnen und Bürgern und stand deshalb rechtlich auf wackligen Füssen. Im Kanton Schaffhausen liess sich aus diesem Grund eine entsprechende Regelung, welche die Aadorfer Kirchenvorsteherschaft mit dem Arbeitgeber von Elisabetha L. schliessen wollte, nicht realisieren.[1008] Als Hans B. seinen Arbeitsplatz verliess, meldete dies der Arbeitgeber der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau, die daraufhin beschloss, Hans B. zu internieren. Andererseits konnten Arbeitgeber armengenössige Personen auch vor einer Internierung in Kalchrain schützen, dann nämlich, wenn sie sich vor der Armenbehörde für diese einsetzten. Die Internierung von Hans B. war 1894 jedenfalls nicht zuletzt deshalb aufgeschoben worden, weil sich der Arbeit-

---

für die Kinder erhalten hatte, ins Pfandhaus brachte, um mit dem gelösten Geld Schulden zu bezahlen. Eine Angehörige des Frauenvereins schilderte dies dem Armenpfleger von Wuppenau. – Zur Rolle der freiwilligen Armenpflege vgl. Suter 2004.

1002 Z. B. KKA Wuppenau: Prot. KV, 1. April 1894, 31. Oktober 1897 und 6. März 1898.

1003 KKA Wuppenau: Prot. KV, 18. Juni 1899. Die Kirchenvorsteherschaft handelte in Erwägung, «dass die Gemeinde sämtliche Kinder [...] versorgen müsste», wenn eine Anklage und Verurteilung erfolgen würde.

1004 KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. Juli 1899.

1005 Ebd., 1. April 1894.

1006 Zur Verschuldung vgl. Schmid 1993, S. 90.

1007 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Juni 1894.

1008 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. Februar 1877.

geber vor die Kirchenvorsteherschaft bemüht und ein gutes Wort für ihn eingelegt hatte.[1009]

Neben den formellen und informellen Instanzen sozialer Kontrolle, die bisher erwähnt wurden, spielte bei der Definition und Zuschreibung devianten Verhaltens im Kontext der kommunalen Armenpolitik auch die Polizei eine Rolle. Einerseits verhaftete und transportierte sie Personen wegen «Mittellosigkeit», «Vagantität», «Schriftenlosigkeit» etc. in die Heimatgemeinden, andererseits beschaffte sie im Auftrag Dritter Informationen über «Liederliche» und «Arbeitsscheue».[1010] Der Polizei oblag es, «Fremde, welche ohne Ausweisschriften oder berufslos im Kantone sich herumtreiben oder dem Bettel sich ergeben, oder deren Schriften nicht in gehöriger Ordnung sich befinden, oder deren Persönlichkeit überhaupt in irgend einer Beziehung Verdacht erwecken», aufzuspüren und zu verhaften – so lautete der entsprechende Passus in der aus dem Jahr 1828 stammenden thurgauischen Gesetzgebung zur Handhabung der Fremdenpolizei und des Transportwesens.[1011] Die Verhaftung von «Vagantinnen» und «Vaganten» beruhte auf dieser rechtlichen Grundlage, auch wenn die entsprechenden Personen keine «Fremden» im rechtlichen Sinne waren. Sie gehörten aber in die genannte Kategorie von «Fremden», insofern sie meist keine längerfristige Anstellung besassen, keinen festen Wohnort aufwiesen und keine Schriften auf sich trugen. Polizeiliche Transporte von «Vaganten» in die Heimatgemeinden liessen bei Letzteren Handlungsbedarf gegenüber diesen Bürgerinnen und Bürgern entstehen. Wurde ein und dieselbe Person innerhalb kurzer Zeit mehrmals polizeilich in die Heimatgemeinde transportiert und liessen sich keine alternativen Unterbringungsmöglichkeiten finden, so griffen die Armenbehörden in der Regel zum Instrument der Internierung in Kalchrain. Auf diese Art der Nutzung der Zwangsarbeitsanstalt deuten viele Einweisungsanträge von Gemeinden hin. Dabei kam der Tatsache des polizeilichen Transports eine entscheidende legitimatorische Funktion zu: Sie war der Beweis für das, was die Gemeinden gegenüber dem Regierungsrat belegen mussten, nämlich, dass die entsprechenden Personen sich «einem liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel» ergeben hatten und «dadurch ihren Heimatgemeinden zur Last zu fallen» drohten.[1012] Statt ausführliche Beschreibungen des Lebenswandels dieser «Subjekte» abzuliefern, reichte es, wenn die Armenbehörden in ihrem Einweisungsantrag vermerken konnten, sie seien von der Polizei wegen «Vagantität», «Unzucht», «Schriftenlosigkeit» etc. in die Heimatgemeinde abgeschoben worden. Damit fiel die Definitionsmacht und die Zuschreibung abweichenden Verhaltens vor allem der Polizei zu. Eine Analyse polizeilicher Quellen müsste klären, wie der «praktische Blick» der einfachen Polizisten, das heisst ihre «erfahrungsgesättigte Analyse der Verhaltens- und Lebensweise» verdächtiger Personen, strukturiert war.[1013] Das würde Aufschluss über die Kriterien geben, die im polizeilichen Alltag für eine Verhaftung einer «Vagantin» oder eines «Vaganten» den Ausschlag gaben. Wichtig in Bezug auf die Armenpolitik der untersuchten Gemeinden ist aber die Feststellung, dass die Kirchenvorsteherschaften die polizeilichen Definitionen und Zuschreibungen akzeptierten und dazu verwandten, Internierungen in Kalchrain zu begründen. Mit dem Ausbau der Polizei im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde diese Art des Zugriffs auf

1009 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Juni und 5. August 1894.

1010 Zur Armenpolizei im 19. Jh. vgl. Räber 1899.

1011 GS TG 4, S. 142–144: Verordnung des Regierungsrates betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei und des Transportwesens, 29. Juni 1828.

1012 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2.

1013 Becker 2002, S. 171; zum «praktischen Blick» der Polizei vgl. auch Becker 1992; eine Analyse der Definitionsmacht der Polizei gegenüber devianten Jugendlichen bietet Leuenberger 1992.

die nicht-sesshafte Unterschichtsbevölkerung intensiviert.[1014]

Die Polizei amtete auch als Informantin über sesshafte Personen, die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnten.[1015] Für die kommunalen Armenbehörden stellten diesbezügliche polizeiliche Informationen aber nicht die einzigen und auch nicht immer die alles bestimmenden Quellen zur Lebensführung auswärts wohnender Bürgerinnen und Bürger dar – das kommt beispielsweise in der Reaktion der Aadorfer Kirchenvorsteherschaft auf die verweigerte Auslieferung von Elisabetha L. zum Ausdruck: Die schaffhausische Regierung hatte die Auslieferung unter anderem mit dem Argument verweigert, es würden sowohl vom Arbeitgeber als auch von der Stadtpolizei zwei günstige Leumundszeugnisse über Elisabetha L. vorliegen. Daraufhin erwiderte die Kirchenvorsteherschaft: «Übrigens ist der Umstand, dass über eine Person ‹amtlich nichts Nachtheiliges bekannt ist› gar kein Beweis guter Lebensführung.»[1016] Denn eine «gute Lebensführung» beinhaltete in den Augen der Kirchenvorsteherschaft mehr als nur die Anpassung an rechtliche Normen, nämlich auch die Anpassung an soziale Normen, auch in Bezug auf das Geschlecht. Das Faktum, dass Elisabetha L. sich strickend auf einer Bank in der Nähe des Bahnhofs aufhielt, war weder ein Straftatbestand noch ein Polizeivergehen. In den Augen der Kirchenvorsteherschaft stellte es aber ein Indiz für eine schlechte Lebensführung dar, das bei der späteren Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt eine legitimierende Rolle spielte. Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals, dass die Zwangsarbeitsanstalt ein Instrument darstellte, um nicht justiziable Formen von Devianz zu sanktionieren. Wie im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts formuliert, kam es bei der Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf die «Persönlichkeit» eines Individuums an – «wie sie sich, unabhängig von diesem und jenem besonderen Verschulden, mit einer gewissen Notorität darstellt».[1017] Die einzelnen Indizien für einen «liederlichen», «arbeitsscheuen» oder «ausschweifenden» Lebenswandel mussten demnach auch nicht den Anforderungen an einen gerichtlich verwertbaren Beweis genügen, sondern in Hinblick auf die «Persönlichkeit» der betreffenden Person aussagekräftig sein. Dass sich Anna H. in Wil beim Tanz vergnügte, war für die kommunale Armenbehörde ebenso relevant wie der polizeiliche Transport in die Heimatgemeinde. Beide ‹Tatbestände› waren gewissermassen Ausfluss des gleichen Problems, nämlich der verkehrten sittlichen Grundhaltung von Anna H., auch wenn es sich bei ersterem um eine legale Verhaltensweise handelte, während zweiterem ein Polizeivergehen vorausgegangen war. Gerade weil es sich bei «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» und «Ausschweifung» um Normabweichungen handelte, die nicht justiziabel waren, konnten die Aussagen von Privatpersonen, privaten Vereinen, kirchlichen Amtsträgern etc. bei der Definition und Zuschreibung dieses Verhaltens genauso Berücksichtigung finden wie diejenigen amtlicher Stellen.

Die «Persönlichkeit» eines «liederlichen», «arbeitsscheuen» oder «ausschweifenden» Gemeindeangehörigen machte sich im Kontext der kommunalen Armenpolitik an einer bestimmten Lebensführung – der Biografie des Betreffenden – fest.[1018] Aus diesem

1014 Dies beschreibt der Geschirrhausierer Peter Binz in seiner Autobiografie (Vogt 1995, S. 15 f.). – Zur Geschichte der Polizei im Kanton Thurgau in der 1. Hälfte des 19. Jh. vgl. Salathé 1990; zur fehlenden sozialhistorischen Aufarbeitung der Polizei in der Schweiz vgl. den Forschungsüberblick bei Ebnöther 1995.

1015 Vgl. z. B. StATG 4'503'5: Rapport der Stadtpolizei St. Gallen, 5. August 1891. – V. a. in Zusammenhang mit der interkantonalen Rechtshilfe bei «Auslieferungen» aus andern Kantonen spielten Polizisten des Wohnortes eine Rolle als Informanten (vgl. Kap. V.2.2).

1016 StATG 4'561'2: Schreiben der KV Aadorf an das Polizeidepartement, 20. August 1877.

1017 Zehnder 1844, S. 213 f.

Grund waren denn auch die Anträge, mit denen die Kirchenvorsteherschaften beim Regierungsrat die Internierung von Gemeindeangehörigen erreichen wollten, eigentliche biografische Abrisse. Aus den Informationen, die bei der Armenbehörde zusammenliefen, stellte diese einen Einweisungsantrag zusammen, in dem Angaben über erfolglose Verwarnungen durch die Kirchenvorsteherschaft, über finanzielle Forderungen von Vermietern, über Reklamationen von Behörden und Privaten oder über Straftaten eine Biografie aufzeigen sollten, aus der auf eine defiziente moralische Verfassung der zu internierenden Person geschlossen werden konnte.[1019] Die Armenbehörde fungierte dabei gewissermassen als zentrale Registratur, in der das Wissen über eine Bürgerin oder einen Bürger gesammelt wurde. Letztere konnten sich zwar aus der Gemeinde entfernen und sich somit der direkten sozialen Kontrolle durch die Armenbehörde entziehen. Sobald sie an ihrem Aufenthaltsort aber in materielle Schwierigkeiten gerieten oder mit ihrem Verhalten das Einschreiten von Behörden oder Privaten provozierten, flossen Informationen über sie in die Heimatgemeinde zurück. Der Zugewinn an Freiheit durch den Wegfall der Niederlassungsbeschränkungen blieb für Armengenössige wegen der Bindung an die Fürsorge der Heimatgemeinde ein relativer.

3.4 Fazit: Vielfältige Einsatzmöglichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik

In der kommunalen Armenpolitik – das haben die untersuchten Fallbeispiele gezeigt – kamen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain verschiedene Funktionen zu. «Besserung» im Sinne einer Verinnerlichung spezifischer Normen und Werte, die eine produktive und sozial integrative Lebensführung anleiteten, war nur eine davon. Wichtiger war die Abschreckungs- und Sicherungsfunktion der Anstalt. Die kommunalen Armenbehörden setzten die Androhung einer Internierung in Kalchrain ein, um gegenüber fürsorgeabhängigen Bürgerinnen und Bürgern Ansprüche durchzusetzen. Bei diesen handelte es sich um finanzielle Forderungen, etwa Beiträge an den Unterhalt von abhängigen Familienmitgliedern oder Rückerstattungen von Auslagen, die der Armenfonds in der Vergangenheit getätigt hatte. In andern Fällen setzten die Armenbehörden die Androhung der Internierung ein, um Armengenössige zur Annahme von oder zum Verbleib an bestimmten Arbeitsstellen zu bewegen. Oder sie versuchten damit, Ehe- und Familienverhältnisse in der von ihnen gewünschten Form zu modellieren – sei es, dass sie eine Fremdplatzierung von Kindern verlangten, sei es, dass sie Ehepartner zur Kooperation verpflichten wollten. Die Armenbehörden nutzten die Zwangsarbeitsanstalt aber auch, um Beziehungen zwischen Männern und Frauen zu unterbinden oder zu kontrollieren. Letzteres kam in den untersuchten Fallbeispielen weniger zum Ausdruck, aber in den Akten der Zwangsarbeitsanstalt finden sich immer wieder Beispiele dafür, wie die Armenbehörden mit der angedrohten oder tatsächlich beantragten Internierung in Kalchrain Eheschliessungen, Konkubinatsverhältnisse oder Ehebruch verhindern respektive sanktionieren wollten.[1020] Während die Kirchenvorsteherschaft Aadorf verglichen mit Wuppenau die Internierung Gemeindeangehöriger selten tatsächlich beantragte, nutzte sie die Androhung dieser Massnahme immer wieder,

1018 Becker 2002, S. 59, spricht in Zusammenhang mit der kriminalistischen Konstruktion von Devianz von einer «Obsession des Biographischen»; vgl. auch Becker 1999.

1019 Das zeigt exemplarisch das Gesuch um die Internierung von Hans B. aus dem Jahr 1898 (StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898).

1020 Vgl. z. B. StATG 3'00'145: Prot. RR, 12. Februar 1875, § 239; StATG 3'00'173: Prot. RR, 25. Januar 1889, § 132; StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die kath. KV Au, 9. November 1893.

um Ansprüche gegenüber Armengenössigen durchzusetzen.[1021] Das disziplinierende Potenzial der Anstalt bezog sich also nicht nur auf die tatsächlich eingewiesenen Personen, sondern auf die gesamte Klientel der kommunalen Armenfürsorge.

Die Sicherungsfunktion der Zwangsarbeitsanstalt zeigte sich in der kommunalen Armenpolitik sehr deutlich im Umgang mit Nicht-Sesshaften, die von der Polizei in die Heimatgemeinde zurückgeschafft wurden. Mit der Verweigerung von Ausweisschriften versuchten die Gemeinden, diese Bürgerinnen und Bürger in der Heimatgemeinde unter Kontrolle zu halten. Damit waren sie an der Produktion des devianten Verhaltens, das sie eigentlich verhindern wollten, beteiligt, denn wenn die Gemeindeangehörigen ihre Gemeinde dennoch verliessen, so war die Chance, dass sie von der Polizei aufgegriffen und als «Vaganten» in die Gemeinde zurückspediert wurden, sehr gross. Die Verweigerung von Ausweisschriften war eine Strategie, die in den untersuchten Fallbeispielen des Öftern eruiert werden konnte. Beispiele aus andern Gemeinden zeigen aber auch die gegenteilige Strategie: «Vaganten» wurden notdürftig mit Geld, Kleidungsstücken und Schriften ausgestattet und auf Arbeitssuche geschickt, in der Hoffnung, dass sie überhaupt nicht mehr in der Gemeinde auftauchten.[1022] Erst wenn beide Strategien versagten und Gemeindeangehörige innerhalb kurzer Zeit mehrmals von der Polizei in die Gemeinde zurücktransportiert wurden, griffen die kommunalen Behörden zur Massnahme der Internierung in Kalchrain, um damit eine nachhaltigere Lösung des Problems zu finden. Da Nicht-Sesshaftigkeit in der zeitgenössischen Wahrnehmung sowohl als Gefahr für die individuelle Gesundheit der «Vaganten» als auch als Gefahr für die Gesellschaft wegen der häufig damit verbundenen Eigentumskriminalität verstanden wurde, diente die Einweisung dieser Personen nach Kalchrain in doppelter Hinsicht der Sicherheit.

Schliesslich nutzten die kommunalen Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt auch als Ort zur Versorgung von Personen, die von ihrem sozialen Umfeld als untragbar erachtet wurden und/oder für die sich keine privaten Unterbringungsmöglichkeiten oder Versorgungsplätze in andern Anstalten finden liessen. In den untersuchten Fallbeispielen kam diese Art der Nutzung etwa gegenüber dem Vater von Karl S. zum Tragen, der als «Trunksüchtiger» innerhalb des Dorfes als öffentliches Ärgernis betrachtet wurde.

In Bezug auf die Deutungsmuster des Verhaltens von Gemeindeangehörigen, die nach Kalchrain versetzt wurden, liessen sich in den untersuchten Beispielen keine Veränderungen gegenüber denjenigen, die im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts virulent waren, finden. Die Bedürftigkeit der untersuchten Personen führten die kommunalen Armenbehörden auf deren moralisches Versagen zurück, welches sie ihnen schuldhaft zurechneten. Auch wenn die Betroffenen selbst andere Deutungen ihres Verhaltens – beispielsweise Arbeitslosigkeit – einzubringen versuchten, so konnten sie sich damit gegenüber den Armenbehörden nicht durchsetzen.

Ob neue Problematisierungen von Armut und Devianz, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auftauchten, in der kommunalen Armenpolitik überhaupt keine Resonanz fanden, lässt sich mit der Fokussierung auf diejenigen Gemeindeangehörigen, die in Kalchrain interniert wurden, nicht abschliessend beantworten. Es lässt sich aber festhalten, dass die kommunalen Armenbehörden grundsätzlich aufgeschlossen waren gegenüber neuen Anstaltstypen, die mit veränderten Wahrnehmungen von Armut

1021 Vgl. z. B. EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 5. Dezember 1880, 31. Januar 1892 oder 22. Februar 1893; EKA Aadorf 1.7/6: Prot. KV, 11. November 1911 oder 16. Dezember 1914.

1022 Vgl. dazu das Fallbeispiel in Lippuner 2001, S. 20.

und spezifischen Formen von Devianz verbunden waren. So nutzten sie etwa «Arbeiterkolonien», die «arbeitslosen Männern» eine vorübergehende Arbeits- und Wohnmöglichkeit boten.[1023] Eine solche Anstalt wurde im Kanton Thurgau 1895 in Herdern gegründet.[1024] Oder sie machten Gebrauch von «Trinkerheilanstalten», in denen unter Einhaltung von Abstinenz die Therapie von «Trunksucht» als Krankheit angegangen wurde. Eine solche «Trinkerheilstätte» gründeten die Psychiater Auguste Forel und Eugen Bleuler 1888 im zürcherischen Ellikon, unmittelbar an der Grenze zum Kanton Thurgau.[1025] Darüber hinaus nutzten sie die spezifisch für Frauen konzipierten Anstalten – Heime für «gefallene» Frauen –, in denen diesen eine geschlechtsspezifisch ausgerichtete «Besserung» zuteil werden sollte.[1026] Bis zum Ersten Weltkrieg entstand eine ganze Anzahl solcher sozialen Zielsetzungen verpflichteter Anstalten.[1027]

Diese Ausdifferenzierung und Modernisierung des Anstaltssektors verstärkte die in der kommunalen Armenpolitik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ohnehin wirksam werdende Tendenz, Kalchrain nicht mehr in der Funktion einer «Besserungsanstalt» zu nutzen. Ein Beispiel aus dem Jahr 1905 mag dies illustrieren: Die Armenbehörde von Bronschhofen verlangte von der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau, sie solle sich um einen Doppelbürger der beiden Gemeinden kümmern, der zur Zeit in einer Armenanstalt untergebracht sei, dort aber nicht bleiben könne. Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau hielt zu diesem Fall im Protokoll fest: «Da [der Doppelbürger] ein junger, sehr talentierter Mensch ist & vielleicht durch Belehrung & Anleitung zu einem ordentlichen Lebenswandel noch auf bessere Wege geführt werden könnte, so wurde Pfr. Müller beauftragt, denselben zur Aufnahme in die Arbeiterkolonie Herdern zu empfehlen, vorher aber ihn vor die hiesige Kirchenvorsteherschaft zu zitieren, damit er zu einem besseren Lebenswandel ermahnt, & ihm im Nichtbesserungsfall die Versorgung in Kalchrain angedroht werden könne.»[1028] Das Beispiel zeigt deutlich, dass die Zwangsarbeitsanstalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr als Versorgungsort gewählt wurde, solange noch Hoffnung auf eine erfolgreiche erzieherische oder auch therapeutische Einwirkung auf eine Bürgerin oder einen Bürger bestand. Dies bestätigt auch der Regierungsrat in einer Botschaft zum «Gesetz betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen» vom 23. November 1909 mit folgenden Worten: «Zur Aufnahme solcher Personen, die noch nicht allen Ehrgefühles bar und die durch geeignete Nachhülfe von aussen noch der Besserung fähig sind, wozu auch die Trunksüchtigen oder Gewohnheitstrinker gehören, eignet sich Kalchrain indes nicht.»[1029] Die Zwangsarbeitsanstalt eignete sich aber unter den veränderten Rahmenbedingungen zur Absicherung und Durchsetzung dieser neuen Versorgungsmassnahmen: Zeigte die erzieherisch motivierte Unterbringung etwa in Herdern keinen Erfolg, so erfolgte die Versetzung der betreffenden Personen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – was einen zum Beispiel nach Herdern Eingewiesenen durchaus motivieren konnte, sich dort entsprechend zu verhalten.

1023 Kesselring 1905, S. 1. Die «Arbeiterkolonie» Herdern war einerseits für «arbeitslose» Männer gedacht, andererseits aber auch für Männer, die durch «Verfehlungen ihre Stellung in der Gesellschaft verloren» hatten. – Vgl. zu Arbeiterkolonien Pfeifer 1996, die auf die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Zielsetzungen, die bezüglich Männer und Frauen verfolgt wurden, hinweist.

1024 Düssli 1948, S. 164.

1025 Bleuler 1938; Illi 2004.

1026 Jenzer 2004.

1027 Vgl. zu den neuen Anstalten auch Huonker 2003a; Imboden 2003; für den Thurgau Düssli 1948, S. 149–182. Zur Nutzung dieser Anstalten durch die kommunale Armenpolitik vgl. die entsprechenden Angaben in den Jahresrechnungen der beiden Armenpflegen zwischen 1851 und 1918 (KKA Wuppenau o. Sign.; EKA Aadorf 2.4.11).

1028 KKA Wuppenau: Prot. KV, 14. Mai 1905.

1029 Abl TG, 29. Dezember 1909, S. 1317.

Dazu muss man Folgendes wissen: Die Versorgung in «Trinkerheilanstalten» und «Arbeiterkolonien», aber auch in Heimen für «gefallene Mädchen» war gegenüber mündigen Personen nicht mit den gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung staatlichen Zwanges versehen wie die administrative Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, denn es handelte sich dabei um private Institutionen, in die mündige Personen nicht einfach gegen ihren Willen versorgt werden konnten. Der Versuch, im Kanton Thurgau entsprechende rechtliche Grundlagen etwa für die «Trinkerversorgung» zu schaffen, scheiterte am Widerstand des Stimmvolkes: Dieses verwarf 1910 das «Gesetz betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen», mit dem auch mündige Personen in einer Trinkerheilanstalt hätten interniert werden dürfen.[1030] Um dieses ‹Defizit› der «Trinkerheilanstalten», «Arbeiterkolonien» etc. aufzufangen, nutzten die kommunalen Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain: Sie stellten die betreffenden Gemeindeangehörigen vor die Wahl, entweder in die von der Behörde favorisierte Anstalt einzutreten oder mit einer Internierung in Kalchrain vorlieb zu nehmen.[1031] 1899 fasste beispielsweise Pfarrer Müller aus Wuppenau von der Kirchenvorsteherschaft den Auftrag, Fritz R. «zu bewegen, dass er in eine Trinkerheilanstalt sich aufnehmen lasse, um da noch Heilung von seiner Leidenschaft zu suchen». Gleichzeitig wurde im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft festgehalten: «Sollte er aber sich nicht dazu bereit erklären, so soll er sofort vom Arzte untersucht & [...] dann die Regierung um die Detention in Kalchrain ersucht werden.»[1032] Mit Hilfe der Androhung einer Internierung in Kalchrain konnten also auch Versorgungen in «Trinkerheilanstalten» und ähnlichen Institutionen gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden.

1030 Abl TG, 23. Februar 1910, S. 226; vgl. zu den Möglichkeiten der Versorgung von «Trunksüchtigen» vor 1910 im Kanton Thurgau StATG 2'30'103: Bericht der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen, November 1909; mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches 1912 wurde «Trunksucht» gemäss Art. 370 ein Bevormundungsgrund (vgl. de Benoit 1914, S. 154).

1031 KKA Wuppenau: Prot. KV, 27. Mai 1899 und 14. Mai 1905; vgl. den ähnlichen Fall in StATG 3'00'198: Prot. RR, 20. September 1901, § 1737. – Vgl. auch die Bemerkung von Wecker 1998, S. 173, dass es in den 1920er- und 1930er-Jahren im Kanton Bern häufig vorgekommen sei, dass Frauen vor die Alternative Sterilisation oder Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt gestellt worden seien.

1032 KKA Wuppenau: Prot. KV, 27. Mai 1899.

V Die Logik des Regierungsrates bei administrativen Versorgungen 1851–1918

Wie die Analyse der kommunalen Armenpolitik zeigte, ‹eigneten› sich die kommunalen Behörden die kantonale Institution Zwangsarbeitsanstalt an – das heisst, sie bezogen die Institution auf ihre Problemlage, stellten ihren Bedürfnissen entsprechende Anträge an den Regierungsrat und formulierten dabei implizit oder explizit auch Vorstellungen über das Verfahren der administrativen Versorgung.[1033] Der Regierungsrat orientierte sich bei seinen Entscheidungen über Einweisungen in bzw. Entlassungen aus der Zwangsarbeitsanstalt an diesen kommunalen Bedürfnissen. Er hatte aber auch andere Interessen und Handlungsorientierungen, die es in seiner Beschlusspraxis mit den kommunalen Bedürfnissen in Einklang zu bringen galt, nämlich die Ökonomie der Anstalt, den Schutz der Internierten vor Willkür, pädagogische respektive straftheoretische Erwägungen sowie die Erfordernisse der Anstaltsdisziplin. Im Folgenden soll dies am Beispiel der Arbeitsfähigkeit der Internierten (Kap. 1.1), der so genannten «Verwarnung» (Kap. 1.2) sowie der verschiedenen Modalitäten vorzeitiger Entlassung und Verlängerung der Internierung aufgezeigt werden (Kap. 1.3). Kapitel 1.4 beschäftigt sich dann mit einem Akteur, dem im Rahmen der administrativen Versorgung eine grosse Machtfülle zukam: dem Verwalter. Seine Gutachten über die Internierten stellten eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die bei der Entlassung notwendige Zusammenarbeit der kantonalen Exekutive mit den kommunalen Armenbehörden dar.

Nicht nur mit thurgauischen Gemeindebehörden, sondern auch mit ausserkantonalen Behörden hatte sich der Regierungsrat im Rahmen der administrativen Versorgung auseinanderzusetzen. Nicht alle schweizerischen Kantone besassen im Unterschungszeitraum eigene Zwangsarbeitsanstalten, weshalb sie gelegentlich die Aufnahme von Bürgerinnen und Bürgern in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt beantragten. Kapitel 2.1 zeigt auf, wie der Regierungsrat das Verfahren der Einweisung ausserkantonaler Internierter handhabte. Im Weitern waren im Untersuchungszeitraum Thurgauerinnen und Thurgauer, die in Kalchrain interniert werden sollten, zunehmend ausserhalb des Kantons Thurgau wohnhaft oder hielten sich als Nicht-Sesshafte in andern Kantonen auf. Kapitel 2.2 thematisiert die in der föderalen Struktur des schweizerischen Bundesstaates wurzelnden Konflikte, die sich in Zusammenhang mit «Auslieferungen» von Thurgauerinnen und Thurgauern aus andern schweizerischen Kantonen ergaben.

Theoretischer Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen ist die Überlegung, dass die Behörden im Vollzug der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain einen beträchtlichen Spielraum in der Auslegung der gesetzlichen Grundlagen hatten, den sie im Rahmen ihrer spezifischen «Verwaltungskunst»[1034] ausloteten, definierten und nutzten. Der vom Verwaltungswissenschaftler Thomas Ellwein verwendete Begriff «Verwaltungskunst» macht darauf aufmerksam, dass gesetzliche Normen immer der Interpretation bedürfen, dass sie von den ausführenden Beamten und Behördenmitgliedern auf unterschiedliche, mehrdeutige, zum Teil auch neuartige Situationen angewendet werden müssen und dass dies nicht nur einseitig-hoheitlich geschieht, sondern häufig in Kooperation mit der Verwaltungsklientel. Ellwein verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die «situative Logik», in der Verwaltungshandeln stattfindet, untersucht werden muss.[1035] In der vorliegenden Untersuchung gilt es insbesondere die Unterschiede in der «situativen Logik» des Regierungsrates und der kommunalen Behörden zu beachten, um damit auch einen Beitrag zu einer Geschichte des «Gegen- und Miteinanders»

1033 Zum Konzept der «Aneignung» vgl. Lüdtke 1989, S. 12 f.

1034 Ellwein 1990, S. 90.

1035 Ebd., S. 102. – Zur historischen Aufarbeitung der Geschichte der Verwaltung in der Schweiz vgl. den Überblick bei Haas/Pfister 1999; zur Geschichte der Verwaltung im 19. Jh. vgl. Raphael 2000.

staatlicher Herrschaftsträger und lokaler Behörden im ländlichen Raum des 19. Jahrhunderts zu leisten.[1036]

1 Die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und kommunalen Armenbehörden

Der Regierungsrat als Kollegialbehörde bestand bis 1869 aus sieben, dann aus fünf vom Stimmvolk gewählten Männern. Von 1869 bis 1918 nahmen immer mindestens drei, häufig vier Juristen in diesem Gremium Einsitz. Politisch gehörten die Regierungsräte mehrheitlich zur «freisinnigen Grossfamilie», erster katholisch-konservativer Regierungsrat wurde 1895 August Wild.[1037] Zu den regierungsrätlichen Aufgaben gehörte unter anderem die Aufsicht über das Armenwesen und die Armengüter, ebenso die Aufsicht über die kantonalen Anstalten, also auch die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.[1038] Diese in der Verfassung verankerte Aufsichtspflicht nahm der Regierungsrat im Normalfall anhand der Jahresberichte über das Armenwesen in den Gemeinden wahr, die ihm die Bezirksräte zustellten. Während dies ein summarisches Prüfungsverfahren war, erhielt der Regierungsrat anlässlich der Einweisungen in oder Entlassungen aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Einzelfall Aufschluss über die Fürsorgepraxis der Gemeinden. Er nahm darauf direkt Einfluss, indem er Einweisungs- oder Entlassungsanträge der Gemeinden abwies oder befürwortete.[1039] Die Zwangsarbeitsanstalt begründete also eine Auseinandersetzung zwischen den kommunalen Behörden einerseits und dem Regierungsrat andererseits über die Fürsorgepraxis in den Gemeinden, die sonst nur unter aussergewöhnlichen Umständen stattfand. Es standen sich in dieser Konstellation – etwas zugespitzt gesagt – die Juristen als neue Führungselite im Bundesstaat und die Pfarrer und Kirchenvorsteher als traditionelle Elite gegenüber.[1040]

Wie bereits ausgeführt, stellte die administrative Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt für die Kirchenvorsteherschaften nicht die optimalste Lösung ihrer alltäglichen Probleme dar. Gewisse Verfahrensvorschriften waren bezüglich der Nutzung der Institution als Instrument der Drohung, der Abschreckung oder Sicherung nicht funktional. Die Kirchenvorsteherschaften formulierten in ihren Anträgen an den Regierungsrat nun implizit oder explizit Vorstellungen darüber, wie die administrative Versorgung ihren Bedürfnissen angepasst werden könnte. Wie die Beispiele aus Aadorf und Wuppenau zeigten, verlangten sie etwa Internierungen ohne vorausgegangene Verwarnungen oder Verlängerungen oder Verkürzungen

1036 Vgl. zu dieser Fragestellung auch die Untersuchungen, die im Teilprojekt B 12 des deutschen Sonderforschungsbereiches 235 unter dem Titel «Staat im Dorf: Der Wandel lokaler Herrschaftsstrukturen im Rhein-Maas-Raum während des Aufstiegs des modernen bürokratischen Anstaltsstaates (französische, luxemburgische und deutsche Erfahrungen im Vergleich)» unter der Leitung von Lutz Raphael entstanden bzw. im Entstehen begriffen sind, u. a. Raphael 2001; Dietrich 2001; Dietrich 2004.

1037 Schoop 1987, S. 204. – Für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren zwischen 1851 und 1918 folgende Regierungsräte als Departementsvorsteher zuständig: 1851–1857 Johann Peter Mörikofer (Jurist), 1857/58 Johann Ludwig Müller (Jurist), 1858–1861 Johann Ulrich Reiffer (Oberrichter), 1861–1863 Johann Georg Burkhardt (Lehrer, Notar, Posthalter, Wirt), 1864–1869 August Scherb (Arzt), 1869–1883 Johann Konrad Haffter (Jurist), 1883–1897 Friedrich Heinrich Häberlin (Jurist), 1897–1908 Albert Böhi (Jurist), 1908–1916 Eugen Schmid (Jurist), 1916/17 Karl Meyer (Jurist), ab 1917 Anton Schmid (Landwirtschaftslehrer) (StATG 3'29'0–3: Staatskalender 1806–1940).

1038 NGS TG 1, S. 1–19: Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau, 28. Februar 1869, § 39.

1039 Vogt 2003, S. 415, weist am Beispiel einer solothurnischen Gemeinde darauf hin, dass die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Armenfürsorge der Gemeinden an und für sich gering gewesen seien.

1040 Zu den Pfarrern als traditioneller Elite vgl. Gugerli 1988; zu den Juristen als neuer Elite Siegrist 1996, S. 322.

der Internierungsdauer. Ausserdem bestand bei den Gemeinden das Bedürfnis, auch Personen in Kalchrain unterzubringen, deren Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Der Regierungsrat ging im Untersuchungszeitraum auf diese Anträge in unterschiedlicher Art und Weise ein, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

1.1 Die Arbeitsfähigkeit: Zankapfel zwischen Regierungsrat und Kirchenvorsteherschaften

Die Kirchenvorsteherschaften mussten beim Antrag auf Einweisung ein ärztliches Zeugnis über den «Gesundheitszustand» der zu versorgenden Personen einreichen. Dabei interessierte sich der Regierungsrat nicht allein für die «Gesundheit», sondern insbesondere auch für die «Arbeitsfähigkeit». Dies kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass er in seinen Beschlüssen häufig die stereotype Formel verwendete, eine Person werde in Kalchrain interniert, «sofern ihre körperliche u. geistige Gesundheit u. Arbeitsfähigkeit ärztlich constatirt wird.»[1041] Ohne ärztliches Zeugnis, in dem über die «Gesundheit u. Arbeitsfähigkeit» einer Person ein Urteil gefällt wurde, gelangte in der Regel also niemand in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Nach sieben Monaten Anstaltsbetrieb rapportierte das Polizeidepartement dem Regierungsrat im Januar 1852: «Wir dürfen hier nicht verschweigen, dass obwohl von den betreffenden Kirchenvorsteherschaften u. Ärzten bezeugt worden ist, es seien die zur Aufnahme Empfohlenen arbeitstüchtig und gesund, doch mehreren derselben diese Qualität, wo nicht ganz, doch grösstentheils abgeht; so ist der Kaspar R[...], von Salenstein, ein vollkommen blödsinniger Mann, der in Raserei ausbricht, so bald man ihn zu einer etwas strengen Arbeit anhalten will; ein besserer Ort für ihn wäre der Kantonsspital; gleichfalls von ungemein heftiger Gemüthsart ist der Heinrich B[...], von Engwang, der schon einmal im Irrenhaus untergebracht war; es ist den ärztlichen Bemühungen nicht gelungen, die Leidenschaften dieses Mannes in ein gehöriges Gleichgewicht zurück zu bringen. Der Abraham B[...], von Tägerweilen, leidet an einem schweren Augenübel und steht in Gefahr, gänzlich zu erblinden, von guter Gemüthsart zwar, ist er jedoch so kurzsichtig, dass man ihn beinahe mit nichts beschäftigen kann. Der Johannes B[...], von Buhweil, ist mit einem Doppelbruche behaftet, kränkelt immer und ist beinahe arbeitsunfähig. [...] Endlich ist die Cathar. B[...] von Bichelsee ganz stupid u. zur Arbeit beinahe völlig untauglich. Diese Individuen geben dem Hausvater nicht geringe Mühe u. erschweren das Verwaltungswesen bedeutend.»[1042] Die hier beschriebenen Internierten entsprachen nicht der mündigen, gesunden und arbeitsfähigen, aber durch schlechte Erziehung und Gewöhnung an einen «arbeitsscheuen» oder «liederlichen» Lebenswandel in ihrer Gesinnung verdorbenen Klientel, für die die Anstalt ursprünglich konzipiert worden war. Die Zielsetzung der Internierung, nämlich durch strenge körperliche Arbeit und rigide Ordnungsvorschriften im Anstaltsalltag einen Gesinnungswandel zu bewirken, scheiterte an den beschriebenen körperlichen und geistigen Defiziten dieser Internierten.

Trotz ärztlichem Zeugnis über den Gesundheitszustand befanden sich, wie der obige Rapport zeigt, in Kalchrain Personen, die nach Ansicht des Anstaltsverwalters und des Vorstehers des Polizeidepartements weder gesund noch arbeitsfähig waren und damit den ökonomischen Erfolg des Anstaltsbetriebes gefährdeten. Als sich diese Situation auch im folgenden Jahr nicht änderte, liess der Regierungsrat die Gemeinden wissen, «dass in Zukunft alle

1041 StATG 3'00'152: Prot. RR, 30. November 1878, § 2384.
1042 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

dorthin [= in die Zwangsarbeitsanstalt] gewiesenen Individuen nochmals von dem Arzte der Anstalt untersucht, und wenn ihre Gebrechen es unmöglich machen, sie dort angemessen zu beschäftigen, dieselben [...] sofort wieder nach ihrer Heimat zurückgewiesen werden sollen.»[1043] Damit behielt sich der Regierungsrat die Möglichkeit vor, Internierungen rückgängig zu machen, falls die Internierten aufgrund ihrer körperlichen Defizite innerhalb der Anstalt nicht beschäftigt werden konnten.

Wie lässt sich die unterschiedliche Interpretation des «Gesundheitszustandes» respektive der Arbeitsfähigkeit der oben erwähnten Internierten durch die Ärzte und Kirchenvorsteherschaften auf der einen Seite und den Anstaltsarzt, den Verwalter und den Regierungsrat auf der andern Seite erklären? Der Regierungsrat hielt in seinem Rechenschaftsbericht 1852 fest: «Ueberhaupt wird es mit den Zeugnissen über Arbeitsfähigkeit und gesundheitliche Zustände von den ausstellenden Beamten und Aerzten so genau nicht genommen; der vorherrschende Zweck scheint der zu sein, solcher Leute so billig wie möglich bald los zu werden, und es der Verwaltung und dem Hausarzte zu überlassen, die ihnen angemessenste Arbeit anzuweisen und die erfolgreichsten ärztlichen Mittel zu wählen.»[1044] Tatsächlich bereitete den Kirchenvorsteherschaften die Versorgung von fürsorgeabhängigen Gemeindeangehörigen häufig grosse Probleme. Wenn sich die Angehörigen nicht um diese Person kümmerten und sich keine privaten Unterbringungsmöglichkeiten finden liessen, war der Wunsch nach Versorgung in einer Anstalt – etwa in Kalchrain – nahe liegend.

Weshalb sollten aber die Ärzte, denen die Kirchenvorsteherschaften Bürgerinnen und Bürger vor der Einweisung zur Begutachtung überwiesen, absichtlich falsche Zeugnisse über den «Gesundheitszustand» ausstellen? Ihnen kann kein unmittelbares Interesse an einer Internierung «arbeitsscheuer» und «liederlicher» Personen in Kalchrain unterstellt werden, da sie für die Unterbringung und finanzielle Unterstützung derselben nicht verantwortlich waren. Ferner hatten die Kirchenvorsteherschaften den Ärzten die Ausstellung der Zeugnisse auch zu vergüten, wenn sie nicht wunschgemäss ausfielen. Somit waren also keine finanziellen Interessen im Spiel. Eine Möglichkeit wäre, dass die Ärzte Gefälligkeitsgutachten erstellten. Pfarrer und Ärzte gehörten zur kommunalen Elite und trafen sich in Gremien und bei gesellschaftlichen Anlässen, so dass sich hier durchaus Gelegenheiten zu informellen Absprachen über Gutachten ergaben. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Bezirksärzte und die ärztlichen Praktiker in den Kommunen, welche die Zeugnisse im Vorfeld der Internierung ausstellten, wie auch die Kirchenvorsteherschaften Arbeitsfähigkeit anders definierten als der Anstaltsarzt und der Verwalter. Körperliche oder geistige Unzulänglichkeiten und Gebrechen waren angesichts knapper Ressourcen und geringer oder gar nicht vorhandener Überschüsse in der ländlichen Ökonomie um die Mitte des 19. Jahrhunderts kein Grund, um von jeglicher Arbeitsleistung entbunden zu werden. Wie Doris Kaufmann am Beispiel der Versorgung von «Irren» in der ländlichen Gesellschaft in Deutschland zeigte, wurde den «Irren» ebenso wie allen andern Haushaltsmitgliedern eine möglichst hohe Arbeitsleistung abverlangt.[1045] Ebenso verhielt es sich mit Menschen, die körperliche oder geistige Behinderungen aufwiesen. Die Ärzte folgten mit ihren Zeugnissen dieser Logik, wenn sie bescheinigten, dass etwa der oben erwähnte Heinrich B., der nach Ansicht des Verwalters «von ungemein heftiger Gemüthsart» war, durchaus zur Leistung bestimmter Arbeiten fähig sei. Sie bescheinigten damit eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit, ohne etwas über die

1043 Abl TG, 8. Februar 1854, S. 88.
1044 RBRR 1852, S. 78.
1045 Kaufmann 1995, S. 237–243.

konkrete Tauglichkeit für ganz spezifische Arbeiten auszusagen.[1046]

Für den Anstaltsverwalter und den Anstaltsarzt war Arbeitsfähigkeit in Hinsicht auf Kalchrain ganz anders definiert. Arbeit bedeutete hier «strenge Arbeit».[1047] Das hatte mit der Konzeption der Institution als Erziehungsanstalt zu tun. Arbeit kam dabei die pädagogische Kraft zu, die Gesinnung der Internierten zu ändern. Sie sollten sich in der Anstalt an regelmässige Arbeit gewöhnen und diese als Mittel zur Existenzsicherung schätzen lernen. Gleichzeitig durfte die Arbeit – wie der gesamte Aufenthalt in Kalchrain – nicht zu angenehm gestaltet werden, weil sonst die Gefahr bestand, dass die Anstalt neue Klientel generierte.[1048] Die Beschwerlichkeit von Arbeit musste sich den Internierten also täglich offenbaren, und deshalb bestand der Regierungsrat darauf, dass in der Zwangsarbeitsanstalt hauptsächlich schwere körperliche Arbeit geleistet wurde. Als etwa 1869 ein Unternehmer aus Herdern die Kalchrainer Internierten mit «Lumpenschneiden» für seine «Kunstwollfabrik» beschäftigen wollte, lehnte der Regierungsrat dies mit folgender Begründung ab: «[...] es [ist] mit dem Zweck der Anstalt kaum vereinbar, einen grossen Theil der Detinierten mit einer mühelosen, mehr für schwache Personen sich eignenden Arbeit zu beschäftigen; das Gesetz verlangt, dass die Anstaltszöglinge zu strenger Arbeit angehalten werden».[1049]

Dass die Internierten zu «strenger Arbeit» fähig sein mussten, war aber auch aus betriebsökonomischen Gründen unabdingbar. Die meisten Arbeiten, die im Haus und auf dem Anstaltsgut anfielen, waren mit beschwerlicher körperlicher Arbeit in den Bereichen Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Strassenbau, Melioration, Vergrösserung des Gutes und Bau von Anstaltsräumlichkeiten verbunden. Körperlich leistungsfähige Internierte waren für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, wie Anstaltsverwalter Oettli in den ersten Betriebsjahren immer wieder betonte.[1050] Im Interesse der Anstaltsökonomie wollte der Verwalter darum Personen, welche die körperlichen Voraussetzungen für «strenge Arbeit» nicht erfüllten, aus der Anstalt weisen lassen.

Der Regierungsrat befand sich in einer ambivalenten Situation. Einerseits war er als Aufsichtsbehörde der Zwangsarbeitsanstalt an deren ökonomischem Erfolg interessiert, was bedeutete, dass er körperlich nicht leistungsfähige Internierte ungern sah. Andererseits war er auf die Nachfrage der Gemeinden nach Internierungen angewiesen, denn mit einer ungenügenden Anzahl Internierter konnte das Anstaltsgut nicht erfolgreich bewirtschaftet werden – und gerade in den ersten Jahren war die Nachfrage von Seiten der thurgauischen Gemeinden nicht so rege wie zunächst erhofft.[1051]

Wie aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1860 hervorgeht, nahm dieser denn auch nach wie vor Personen auf, welche die körperlichen Voraussetzungen für eine Internierung eigentlich gar nicht mitbrachten.[1052] Offenbar kapitulierte der Regierungsrat vor der Praxis der Gemeinden, auch gebrechliche und kranke Menschen nach Kalchrain einzuweisen. Wenn er postulierte, dass eingeschränkte Arbeitsfähigkeit kein Freibrief für «Müssiggang» sei und deshalb auch solche Personen in Kalchrain interniert werden könnten, machte er sich

1046 Vgl. zu einer solchen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit StATG 4'561'2: Schreiben der KV Andwil an den RR, 16. Dezember 1881; StATG 4'561'2: Ärztliches Zeugnis, 13. Dezember 1881.

1047 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2.

1048 Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Ernährung der Internierten in Kap.III.6.

1049 StATG 3'00'134: Prot. RR, 3. Dezember 1869, § 2368.

1050 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 17. März und 20. Juni 1853; RBRR 1857, S. 72.

1051 RBRR 1857, S. 72.

1052 RBRR 1860, S. 173.

eine Logik zu eigen, die Kirchenvorsteherschaften und Ärzte schon zuvor vertreten hatten.[1053] Die Ursache für diesen Gesinnungswandel ist nicht nur im Druck der Gemeinden zu suchen, sondern auch in der zunehmenden Auslastung der Anstalt und der damit einhergehenden Diversifizierung der Arbeitsmöglichkeiten. In den ersten Betriebsjahren waren insgesamt zu wenige Arbeitskräfte in der Anstalt vorhanden und es mussten zusätzliche Tagelöhner angestellt werden, die anders als die Internierten entlöhnt werden mussten.[1054] Da jedoch andere schweizerische Kantone die thurgauische Zwangsarbeitsanstalt sehr bald rege nutzen, um Bürgerinnen und Bürger zu internieren[1055], löste sich das Problem der fehlenden Arbeitskräfte gegen Ende der 1850er-Jahre. Weil nun genügend Arbeitskräfte vorhanden waren, konnten auch beschränkt arbeitsfähige Personen aufgenommen und mit leichteren Arbeiten wie etwa der Herstellung von Strohteppichen beschäftigt werden.[1056] 1885 schrieb der Verwalter Josef Rieser an das Departement: «[...] einzelne stupide Individuen [haben] sich schon wiederholt in hies. Anstalt befunden [...] & auch gegenwärtig [sind] solche hier [...], die immer mit mehr oder weniger passenden Arbeiten in Haus & Feld beschäftigt & nebenbei doch an die Hauptsache (geregelte Lebensweise) gewohnt werden können. So war z. B. ein gewisser R[...] von Herdern, der [...] einarmig ist, schon wiederholt hier untergebracht [...]. Ferner waren auch schon Detenirte hier, denen ein Bein mangelte; S[...] v. Glarus (auf einer Seite gelähmt), B[...] v. Kreuzlingen & O[...] v. Engweiler (untere Extremitäten steif) befinden sich gegenwärtig hier & [es] lassen sich für dieselben immer passende Arbeiten finden.»[1057] Rieser bereitete 1885 die Aufnahme und Beschäftigung von «Blinden» und «Krüppeln» keine Probleme – im Gegensatz zum ersten Verwalter Oettli, der sich gemäss dem eingangs erwähnten Rapport 1852 noch über die Einweisung derselben beschwert hatte. Das zeigt, dass sich die Anstalt auf Druck der Gemeindebehörden und vor dem Hintergrund einer verbesserten Auslastung und einer Diversifizierung der Arbeitsmöglichkeiten auch zu einem Auffangbecken für körperlich versehrte Personen entwickelt hatte.

Anzufügen bleibt, dass die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der aufzunehmenden Personen im Untersuchungszeitraum in der Regel von Allgemeinpraktikern ausgestellt wurden. Ein psychiatrisches Gutachten über den geistigen Gesundheitszustand von potenziell zu Internierenden holte man nur in Ausnahmefällen ein.[1058]

1.2 Die Verwarnung: Ein Verfahren zum Schutz der persönlichen Freiheit oder eine «leere Form»[1059]?

Jeder Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt sollte eine Verwarnung vorausgehen. Als Verwarnung galt eine persönliche Vorladung vor die Kirchenvorsteherschaft, anlässlich der eine Internierung in Kalchrain angedroht wurde, falls sich die Lebensführung der betreffenden Person nicht ändere. Die Verwarnung war 1849 in die Gesetzgebung eingebracht worden, um den Verzicht auf ein gerichtliches Verfahren bei der Einweisung zu kompensieren. Sie bot einen Ausweg aus dem Dilemma zwischen Nützlichkeitserwägungen und dem Schutz der persönlichen Freiheit, das im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahr-

1053 RBRR 1860, S. 173.
1054 StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851.
1055 Vgl. Kap. III.2.2.
1056 RBRR 1873, S. 97.
1057 StATG 4'503'2: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 21. Juli 1885.
1058 Vgl. z. B. StATG 3'00'204: Prot. RR, 17. September 1904, § 1929.
1059 StATG 4'561'1: Schreiben des Pfarrers an den RR, 17. Oktober 1867.

hunderts in Zusammenhang mit der administrativen Versorgung diskutiert wurde.[1060] Einerseits war die Verwarnung ein Verfahren, das im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren geringe formale Anforderungen stellte und somit die als nützlich erachtete Internierung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» leicht machte. Andererseits sollte sie den Bürgerinnen und Bürgern ein Mindestmass an Schutz vor der willkürlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit bieten.[1061]

In der Praxis der administrativen Versorgung fand das Gebot zur Verwarnung bei den Kirchenvorsteherschaften wenig Widerhall: Häufig unterliessen sie es ganz, die betreffende Person vorzuladen und die Einweisung nach Kalchrain anzudrohen – oder es kam zwar zur Verwarnung, aber nicht durch die Kirchenvorsteherschaft, sondern lediglich durch einzelne ihrer Mitglieder. Eine unkorrekte oder fehlende Verwarnung war zwischen 1851 und 1918 der häufigste Grund für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Regierungsrat.[1062] Aus diesem Grund publizierte er in seinen Rechenschaftsberichten oder im Amtsblatt wiederholt die Verfahrensvorschriften. Ausserdem liess er den Kirchenvorsteherschaften Wegleitungen zukommen, um sie auf die Notwendigkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verwarnung, aufmerksam zu machen.[1063] In den Ausführungen zu einem abgewiesenen Gesuch einer Gemeinde aus dem Jahr 1900 hielt der Regierungsrat fest, was seine handlungsleitende Maxime im Umgang mit Verwarnungen war: «Es kann im Interesse einer ordentlichen Detentionsjustiz durchaus nicht dem Gutfinden der Kirchenvorsteherschaften überlassen werden, ob sie im einzelnen Falle eine Verwarnung für angezeigt oder für eine blosse ‹Komödie› und daher für überflüssig halten. Die Verwarnung ist gesetzlich vorgeschrieben und muss daher unbedingt vollzogen werden; selbst wenn dieselbe von vornherein als erfolglos erscheint, so ist sie deshalb noch lange keine Komödie; sie ist allerdings nur eine Form, aber eine solche, welche für den Verwarnten sehr ernsthafte Folgen, nämlich Freiheitsentzug bis auf die Dauer von zwei Jahren, nach sich zieht, und welche daher von den Kirchenvorsteherschaften nicht mit der Geringschätzung behandelt werden sollte, wie dies leider vielfach noch geschieht.»[1064]

Berücksichtigt man die «situative Logik» des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden, so

1060 Vgl. Kap. I.2.4.

1061 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

1062 Vgl. z. B. StATG 3'00'124: Prot. RR, 10. August 1864, § 1541; StATG 3'00'177: Prot. RR, 10. April 1891, § 627; StATG 3'00'232: Prot. RR, 5. Oktober 1918, § 3067.

1063 Abl TG, 25. April 1863, S. 181 f.; Abl TG, 13. August 1864, S. 271 f.; Abl TG, 24. November 1869, S. 430; Abl TG, 6. Februar 1889, S. 163; RBRR 1898, S. 84 f.; StATG 3'00'194: Prot. RR, 30. September 1899, § 1855; RBRR 1903, S. 78 f.

1064 StATG 3'00'195: Prot. RR, 2. Februar 1900, § 201. – Untersucht man die Beschlusspraxis des Regierungsrates zwischen 1851 und 1918, so fällt auf, dass er entgegen dem oben formulierten Prinzip Einweisungen auch ohne vorausgegangene korrekte Verwarnung bewilligte. Vereinzelt finden sich in den Ratsprotokollen explizite Belege für diesen Umstand: Julius S. z. B. wurde vom Regierungsrat 1883 «auch ohne formelle Verwarnung» in Kalchrain interniert (StATG 3'00'162: Prot. RR, 24. September 1883, § 1690; vgl. auch StATG 4'503'1: Auszug aus Prot. RR, 3. Oktober 1884, § 1701). Weitere Beispiele finden sich in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften: Anna H. wurde u. a. 1876, 1879, 1881 und 1895 in Kalchrain interniert, ohne dass sich im Protokoll der katholischen Kirchenvorsteherschaft Wuppenau Einträge über eine Verwarnung finden lassen (KKA Wuppenau: Prot. KV 1872–1902; die entsprechenden Einweisungsbeschlüsse finden sich in StATG 3'00'148: Prot. RR, 5. September 1876, § 1645; StATG 3'00'153: Prot. RR, 28. März 1879, § 653; StATG 3'00'158: Prot. RR, 14. Oktober 1881, § 1907; StATG 3'00'185: Prot. RR, 30. März 1895, § 553). Wie häufig Internierungen ohne vorhergehende Verwarnung tatsächlich vorkamen, lässt sich nicht eruieren. Aufgrund der expliziten Hinweise im Protokoll des Regierungsrates scheint es insgesamt aber sehr selten gewesen zu sein.

lassen sich die ausbleibenden Verwarnungen auf zwei Umstände zurückführen: Einerseits erforderte die kommunale Armenpolitik jeweils schnelle Reaktionen auf unvorhergesehene Ereignisse. Der Neunforner Pfarrer beispielsweise schilderte dem Regierungsrat einen derartigen Fall: Heinrich R. sei am späten Samstagabend polizeilich in die Heimatgemeinde transportiert worden. Angesichts des Zeitpunktes der Einlieferung sei er statt von der Kirchenvorsteherschaft nur vom Pfarrer, dem Polizisten und einem Vertreter der Ortskommission verwarnt worden, da die Kirchenvorsteherschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr einberufen werden konnte. Danach stellte der Pfarrer im Namen der Kirchenvorsteherschaft das Gesuch, Heinrich R. so schnell wie möglich in Kalchrain zu internieren.[1065] Aber nicht nur der polizeiliche Transport, sondern auch der Umstand, dass Personen an ihrem bisherigen Versorgungsort untragbar geworden waren und sich keine neuen Möglichkeiten zur Unterbringung finden liessen, erforderten von der Kirchenvorsteherschaft eine schnelle Reaktion. Ein Beispiel dafür liefert der Fall von Albert H. aus Weiningen, der bei seinem Stiefvater in Fluntern bei Zürich gegen «Kostgeld» untergebracht war: Albert H. habe mit seinem boshaften Wesen, durch das er für seine Umgebung eine Gefahr darstelle, die Geduld seines Stiefvaters, Jakob H., erschöpft: «Jakob H[...] erklärt, unter keinen Umständen den Menschen länger bei sich halten zu können u. dringt auf sofortige anderweitige Versorgung. Er ist auch bereits seit 14 Tagen bei einem anderen Verwandten in Fluntern, der ihn aber aus angegeben Gründen u. wegen Raummangel nicht behalten kann u. ihn nur aus dringlicher Noth aufgenommen hat. Das dortige Pfarramt Namens des Hülfsvereins ersucht um unverzügliche Heimspedierung desselben. Wir sind nun bezügl. seiner Versorgung in grosser Verlegenheit. Es findet sich Niemand, der die Beherbergung eines so qualifizirten Menschen übernähme. [...] Die Dringlichkeit einer Dislocierung [...] lässt uns aber keine Zeit, dem gesetzlichen Requisit einer vorherigen Verwarnung Genüge zu leisten u. dürfte vielleicht mit Rücksicht auf das Ausserordentliche dieses Falles davon Umgang genommen werden.»[1066] Für die kommunalen Armenbehörden entstand unmittelbar Handlungsbedarf, wenn sich Verwandte, Arbeitgeber oder auch Armenhäuser weigerten, eine Person zu unterhalten. Sie mussten damit rechnen, dass diese Personen im Pfarrhaus abgeliefert wurden, ohne dass eine neue Versorgungsmöglichkeit in Aussicht stand. Aus Sicht der Kirchenvorsteherschaften bot nun die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eine Lösung für dieses Problem, ebenso wie für den Fall polizeilich wiederholt in die Heimatgemeinde transportierter «Vaganten», die am Weggang aus der Gemeinde gehindert werden sollten. Praktikabel war diese Lösung allerdings nur dann, wenn die Einweisung unmittelbar vollzogen werden konnte, ohne dass sich zuerst die gesamte Kirchenvorsteherschaft im Pfarrhaus versammeln musste.

Andererseits können die fehlenden Verwarnungen auf die persönliche Beziehung, die zwischen den «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Gemeindeangehörigen und den kommunalen Behördenmitgliedern bestand, zurückgeführt werden. Dass eine Verwarnung ohnehin erfolglos sei, war ein immer wiederkehrendes Argument der Kirchenvorsteherschaften, mit dem sie die Abweichung vom vorschriftsmässigen Verfahren begründeten. Die Basis solcher Prognosen bildeten die detaillierten Kenntnisse, die die Behördenmitglieder über den bisherigen Lebensverlauf der «arbeitsscheuen», «liederlichen» Personen hatten, sowie die Erfahrung, dass alle bislang angewandten Besserungsstrategien wirkungslos geblieben waren. Die Kirchenvorsteher-

1065 StATG 3'00'203: Prot. RR, 15. Januar 1904, § 75.

1066 StATG 4'561'4: Schreiben der Armenpflege Weiningen an das Polizeidepartement, 6. Juli 1892.

schaften orientierten ihre Argumentation gegenüber dem Regierungsrat also an einem konkreten Individuum, dessen Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften sie aufgrund der persönlichen Beziehung zu kennen glaubten. Ein typisches Beispiel für eine solche Argumentation findet sich in einem Schreiben der katholischen Kirchenvorsteherschaft Lommis, die 1867 die Internierung von Johann Baptist H. in Kalchrain beantragte. Als der Departementsvorsteher die kommunale Behörde aufforderte, einen Beleg für die Verwarnung von Johann Baptist H. einzusenden, antwortete diese: «Hierauf habe ich Ihnen mitzutheilen, dass H[...] einzig aus dem Grunde nie vor die Kirchenvorsteherschaft berufen worden, weil man zum Voraus wusste, dass jede Zurechtweisung vor derselben erfolglos sei. Der ergebenst Unterzeichnete hat seit vielen Jahren diesen arbeitsfähigen, aber liederlichen Mann auf alle Weise auf bessere Wege zu bringen gesucht: durch Güte & Strenge, durch Mittheilung von Gaben sowie durch Drohung mit der Zwangsarbeitsanstalt. Alles war vergeblich. Ihn vor die Kirchenvorsteherschaft berufen, wäre nur eine leere Form gewesen. Darum glaube ich, Sie können auch in Ermangelung dieses Beleges gleichwohl für Aufnahme nach Kalchrain empfehlen, um das ich Sie, Herr Regierungsrath!, Namens der Kirchenvorsteherschaft höflichst ersuche.»[1067] Der Regierungsrat lehnte dieses Ansinnen jedoch ab und bestand auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.[1068]

Die «situative Logik» des Verwaltungshandelns des Regierungsrates sah anders aus als diejenige der kommunalen Behörden, nämlich insofern, als die «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Personen nicht persönlich in seinem Sitzungszimmer auftauchten und er eine sofortige Lösung für ihre Unterbringung finden musste. Als Aufsichtsbehörde über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain musste er zwar ein Interesse daran haben, dass die Anstalt von den Gemeinden genutzt wurde, da die Rentabilität derselben von der Nachfrage der Gemeinden mitbestimmt war. Auf der andern Seite war es die Pflicht des Regierungsrates, bei Einweisungen und Entlassungen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, damit die Betroffenen vor Willkür geschützt waren. Einen Ausweg aus diesem Dilemma fand er – jedenfalls was die Verwarnungen anging – in den gesetzlichen Bestimmungen zum Armenwesen. Darin war nämlich ein Passus enthalten, der es erlaubte, unterstützungsbedürftige Personen bei «fortgesetztem Widerstande» gegen die Anordnungen der Armenbehörde für maximal acht Tage in Arrest zu nehmen.[1069] Der Regierungsrat empfahl darum den Kirchenvorsteherschaften, diejenigen Personen, die sie zu verwarnen wünschten, gestützt auf diesen Passus vom Bezirksamt in Arrest versetzen zu lassen. Damit war das Problem der Unterbringung für einige Tage gelöst, und erst noch so, dass das Verlassen der Heimatgemeinde unmöglich wurde. Innerhalb der acht Tage sollte sich die Kirchenvorsteherschaft versammeln und eine ordnungsgemässe Verwarnung aussprechen. Der Regierungsrat kam mit der Empfehlung, den Arrest anzuwenden, den Bedürfnissen der Kirchenvorsteherschaften nach einer unmittelbar vollziehbaren Festsetzung der «Liederlichen» entgegen. Zugleich konnte er die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften gewährleisten. Vor diesem Hintergrund konnte der Regierungsrat bei Bitten der Kirchenvorsteherschaften, grosszügig über fehlende Verwarnungen hinwegzusehen, anfügen, es komme doch nicht darauf an, ob jemand etwas früher oder später nach Kalchrain verbracht werde.[1070] Diese Argumentation deutet darauf hin, dass der Regierungsrat ebenso wie die Kirchenvorsteherschaften in konkreten Einzelfällen nicht unbedingt Vertrauen in

1067 StATG 4'561'1: Schreiben des Pfarrers an den RR, 17. Oktober 1867.
1068 StATG 3'00'130: Prot. RR, 19. Oktober 1867, § 2068.
1069 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 35.
1070 StATG 3'00'192: Prot. RR, 8. Juli 1898, § 1364.

die «Besserung» der fraglichen Personen mittels Verwarnung setzte.

1.3 Die Flexibilisierung der Internierungsdauer: Kalchrain als Versuchsanstalt

Wie die Konflikte zwischen den kommunalen Behörden und dem Regierungsrat anlässlich der Verwarnung und der Arbeitsfähigkeit der Internierten zeigten, bezogen beide Amtsstufen die gesetzlichen Bestimmungen über die administrative Versorgung in Kalchrain jeweils auf ihre spezifische «situative Logik». Während Verwarnung und Arbeitsfähigkeit im Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain explizit geregelt waren, gab es einen Aspekt des Einweisungs- und Entlassungsverfahrens, der einer rechtlichen Regelung entbehrte, nämlich die Verkürzung bzw. Verlängerung der Internierungsdauer. Es handelte sich dabei um etwas, das in der Logik des Gesetzgebers nicht präsent gewesen war und das nun in der Interaktion zwischen den kommunalen Behörden, dem Regierungsrat und dem zuständigen Departement mit informellem Handeln – Arrangements, Aushandlungen und Absprachen – gefüllt wurde.[1071] Dieses informelle Handeln, das in einem Raum stattfand, der durch das Gesetz und Reglement zur Zwangsarbeitsanstalt zwar begrenzt, aber nicht ausgefüllt war, steht im Folgenden im Zentrum der Betrachtung, wenn danach gefragt wird, wie die Behörden Verkürzungen und Verlängerungen im Untersuchungszeitraum handhabten.

In der Regel legten bereits die Gemeindebehörden in ihren Einweisungsanträgen eine bestimmte Internierungsdauer fest. Das letzte Wort hatte in dieser Hinsicht aber der thurgauische Regierungsrat. In der Praxis des Regierungsrates bildeten sich zwischen 1851 und 1918 gewisse Regeln bezüglich der Internierungsdauer heraus. Stichproben aus den Jahren 1858, 1878, 1898 und 1918 zeigten, dass der Regierungsrat am häufigsten eine einjährige Internierungsdauer anordnete.[1072]

In den Anfangsjahren lässt sich bei der Bemessung der Internierungsdauer durch den Regierungsrat noch keine Systematik erkennen. Später ging er dazu über, zwischen einer erstmaligen und einer wiederholten Internierung zu unterscheiden. In den 1880er-Jahren etwa sprach er sich in verschiedenen Einweisungsbeschlüssen dafür aus, bei einer erstmaligen Internierung die Dauer auf höchstens ein halbes Jahr festzusetzen und erst bei einem «Rückfall» eine längere Internierungsdauer anzuordnen.[1073] Allerdings liess er sich auf Ansuchen der Kirchenvorsteherschaften auch dazu bewegen, bei erstmaligen Internierungen die Dauer auf ein Jahr festzulegen, wenn

1071 Ellwein 1990, S. 95 f.; vgl. auch Eibach 1994, S. 17.

1072 1858 setzte der Regierungsrat bei 17 von 33 Einweisungsbeschlüssen eine einjährige Internierungszeit fest, bei 2 weiteren ein halbes Jahr; bei den restlichen 14 machte er gar keine Angaben über die Internierungsdauer (StATG 3'00'111/112: Prot. RR 1858). In den Anfangsjahren hielt der Regierungsrat die Internierungsdauer nicht immer im protokollierten Beschluss fest, später war diese Angabe fester Bestandteil des protokollarischen Eintrags: 1878 legte die Regierung bei 38 von 73 Einweisungsbeschlüssen eine Internierungsdauer von einem Jahr fest, bei 19 ein halbes Jahr, bei 9 zwei Jahre; bei den übrigen variierte die Dauer zwischen zwei Monaten und eineinhalb Jahren (StATG 3'00'151/152: Prot. RR 1878). 1898 wurde bei 22 von 38 Einweisungsbeschlüssen eine Dauer von einem Jahr verhängt, bei 6 ein halbes Jahr, bei 9 zwei Jahre; bei 1 Aufnahmebeschluss erfolgte die Internierung auf unbestimmte Zeit, weil aus medizinischer Sicht nicht klar war, ob sich diese Person für den Aufenthalt in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eignete (StATG 3'00'191/192: Prot. RR 1898). 1918 setzte der Regierungsrat bei 23 von 47 Aufnahmebeschlüssen eine Internierungsdauer von einem Jahr fest, bei 11 ein halbes Jahr, bei 8 zwei Jahre, bei 2 eineinviertel Jahre und bei 1 eineinhalb Jahre (StATG 3'00'231/232: Prot. RR 1918).

1073 StATG 4'503'2: Auszug aus dem Prot. RR, 4. Dezember 1885, § 1924; StATG 3'00'169: Prot. RR, 25. März 1887, § 492.

die betreffenden Personen von den Gemeindebehörden als besonders «liederlich» oder «arbeitsscheu» beschrieben wurden.[1074]

Die im Voraus festgelegte Internierungsdauer war in der Praxis der administrativen Versorgung in Kalchrain jedoch alles andere als sakrosankt. Von verschiedenen Seiten gelangten zwischen 1851 und 1918 jeweils Gesuche um Reduzierung oder Verlängerung der Internierung an den Regierungsrat. Eine Verkürzung des Aufenthalts wurde in der Regel von den Internierten selbst oder ihren Angehörigen begehrt und beim Regierungsrat schriftlich beantragt.[1075] Aber auch der Anstaltsverwalter oder die Kirchenvorsteherschaften[1076] erbaten nicht selten eine Verminderung der Internierungsdauer. Der Anstaltsverwalter wünschte dies beispielsweise, wenn er bestimmte Internierte aus medizinischen Gründen oder infolge ihrer Renitenz als untragbar erachtete.[1077] Die Kirchenvorsteherschaften begründeten Verkürzungsgesuche unterschiedlich: Sie argumentierten etwa, sie hätten einen Arbeitsplatz für eine internierte Bürgerin oder einen internierten Bürger gefunden[1078], oder sie erklärten, eine vorzeitige Entlassung sei günstiger, weil die Konstellation auf dem Arbeitsmarkt einer internierten Person gerade eher Gewähr für ein selbstständiges Auskommen biete als im Fall einer späteren Entlassung.[1079] Auch eine veränderte familiäre Situation, zu deren Stabilisierung die Entlassung eines internierten Familienmitgliedes als notwendig erachtet wurde, konnte von Gemeindeseite zu einem entsprechenden Gesuch führen.[1080] Manchmal argumentierten die Gemeindebehörden auch mit der bereits erfolgten «Besserung» des Internierten[1081], oder sie äusserten die Ansicht, die Internierung habe bei der betreffenden Person eine abschreckende Wirkung erzielt, so dass sie sich aus Furcht vor erneuter Internierung künftig vermutlich angepasst verhalten würde.[1082] Zuweilen organisierten die Gemeinden auch Auswanderungsmöglichkeiten und verlangten deshalb eine vorzeitige Entlassung.[1083] Die Logik der kommunalen Behörden, die hinter diesen Anträgen zur Modifikation des regierungsrätlichen Einweisungsbeschlusses stand, ist in Kapitel IV.3 beleuchtet worden: Die Gemeinden nutzten die Zwangsarbeitsanstalt im Rahmen ihrer Armenpolitik, um gegenüber Gemeindeangehörigen bestimmte Anforderungen an einen produktiven und integrativen Lebensstil durchzusetzen. Das konnte konkret die Leistung bestimmter finanzieller Verpflichtungen, die Mässigung bezüglich Alkohol-

1074 Vgl. z. B. StATG 3'00'191: Prot. RR, 29. Januar und 25. Februar 1898, §§ 179 und 374.

1075 Auf diese Praxis wird in Kap. VI.4 vertieft eingegangen.

1076 Bei ausserkantonalen Internierten auch die Bezirks- oder Kantonalbehörden, die die Einweisung beantragt hatten.

1077 Zur Entlassung renitenter Internierter vgl. Kap. VI.1.

1078 Vgl. z. B. StATG 3'503'2: Auszug aus dem Prot. RR, 12. September 1885, § 1507; StATG 3'00'181: Prot. RR, 7. April 1893, § 636; StATG 3'00'220: Prot. RR, 29. November 1912, § 3079.

1079 Vgl. z. B. StATG 3'00'181: Prot. RR, 9. Juni 1893, § 1100.

1080 Während bei den männlichen Internierten unter die abhängigen Familienangehörigen Ehefrauen und Kinder gefasst wurden, argumentierten die Kirchenvorsteherschaften bei weiblichen Internierten nicht mit den Ehemännern, sondern mit Kindern, und zwar meist mit unehelichen, oder, wie im Falle von Maria Anna H., mit der «Unterstützungsbedürftigkeit ihrer Mutter» (StATG 3'00'109: Prot. RR, 8. April 1857, § 809; vgl. auch StATG 4'503'4: Schreiben der KV Dussnang an den RR, ohne Datum, und Schreiben der KV Wängi an das Polizeidepartement, 11. September 1892; StATG 3'00'225: Prot. RR, 12. Februar 1915, § 335).

1081 Vgl. z. B. StATG 3'00'109: Prot. RR, 8. April und 15. Juni 1857, §§ 809 und 1402; StATG 4'561'0: Antrag des Departements des Vormundschafts-, Armen-, Erziehungs- und Kirchenwesens, 26. Mai 1862; StATG 3'00'165: Prot. RR, 20. Februar 1885, § 312; StATG 3'00'229: Prot. RR, 2. Juni 1917, § 1608.

1082 Vgl. z. B. StATG 4'561'2: Schreiben der KV Weinfelden an den RR, 17. März 1873.

1083 Vgl. StATG 4'561'0: Antrag des Departements des Armenwesens, 8. April 1865; StATG 4'503'3: Schreiben der Armenpflege Schlatt an den RR, 23. Mai 1888, und Schreiben des Gemeinderats Kirchberg an den RR, 5. Juli 1887.

konsum oder das Verbleiben an einem bestimmten Arbeitsplatz bedeuten. Die kommunalen Behörden stellten bei der Durchsetzung dieser Forderungen mit Hilfe der Zwangsarbeitsanstalt weniger auf die Internalisierung von Normen und Werten im Rahmen eines erzieherischen Prozesses innerhalb der Anstalt ab, als vielmehr auf die abschreckende Wirkung der Institution. In dieser Hinsicht konnte auch eine kurzzeitige Internierung von Nutzen sein, die für den kommunalen Armenfonds ohnehin vorteilhafter war – insbesondere dann, wenn der Gemeinde zusätzliche Kosten für die von der internierten Person abhängigen Familienmitglieder entstanden waren.

Nicht nur an einer Verkürzung, sondern auch an einer Verlängerung der Internierung konnten die Gemeinden interessiert sein. Die Verlängerungsgesuche[1084] standen in der Regel damit in Zusammenhang, dass die Gemeindebehörden für erstmalig internierte Personen eine kurze Internierungszeit verlangten, weil sie hofften, damit kostengünstig ihre Ziele zu erreichen. Wenn der Bericht des Anstaltsverwalters über die Entwicklung einer solchen Person aber keine günstigen Perspektiven für eine selbstständige und sozial integrative Lebensführung ausserhalb der Anstalt in Aussicht stellte, sprachen sich die Kirchenvorsteherschaften häufig für eine Verlängerung der Internierung aus. Gleiches konnte der Fall sein, wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit oder eine Arbeitsgelegenheit fehlte.

Insgesamt war aus der Sicht der Kirchenvorsteherschaften eine möglichst grosse Flexibilität hinsichtlich der Internierungsdauer und des Einweisungsverfahrens erwünscht, um Gemeindeangehörige schnell und ohne grosse Formalitäten nach Kalchrain einweisen zu können und ebenso problemlos Entlassungen aus der Anstalt zu erreichen, wenn sich für eine Person neue Perspektiven abzeichneten. Der Regierungsrat ging auf das kommunale Bedürfnis nach der Flexibilisierung[1085] der Internierungsdauer und der Vereinfachung des Einweisungs- und Entlassungsverfahrens unterschiedlich ein. Die in Tabelle 4 ausgewerteten Stichproben aus den Jahren 1858, 1868, 1878, 1888, 1898, 1908 und 1918 zeigen, wie häufig der Regierungsrat in diesen Jahren Verkürzungen und Verlängerungen von Internierungen beschloss.

Die Aufenthaltsdauer wurde schon in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt verkürzt bzw. verlängert. 1857 stellte etwa die evangelische Kirchenvorsteherschaft Amriswil das Gesuch, Konrad M. solle vorzeitig entlassen werden, «in der Meinung, dass, insofern das Betragen des Konrad M[...] bei Hause den Erwartungen nicht entspreche, gestattet bleibe, denselben auf blosse Anzeige an das Polizeidepartement und ohne die weiters vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Kalchrain zurückzubringen».[1086] Die Regierung ging auf dieses Ansinnen ein, allerdings mit einem Vorbehalt: «Es sei dem Begehren in betreff der Entlassung zu entsprechen und eventuell auch die Zurücklieferung des Konrad M[...] nach Kalchrain in der verlangten Weise bewilligt, insofern

1084 Dass diese Gesuche jeweils von den einweisenden Behörden eingereicht wurden, bedeutet nicht, dass Angehörige oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld der Internierten keinen Einfluss auf ein Verlängerungsgesuch ausüben konnten (vgl. Kap. IV.3). Formal hatten solche Anträge aber immer von Behörden auszugehen (vgl. zu einem von Familienangehörigen initiierten Verlängerungsbegehren StATG 3'00'110: Prot. RR, 24. September 1857, § 2322).

1085 Foucault 1977, S. 313 f., spricht davon, dass das Gefängnis im 19. Jh. tendenziell zu einem Apparat wurde, der nicht nur das Urteil vollstreckte, sondern teilweise auch die flexible Strafbemessung revidierte. Das heisst, dass im Vollzug der Strafen das vom Richter im Urteil festgesetzte Strafmass modifiziert wurde. Kriterium der Modifikation war gemäss Foucault das Verhalten der Gefangenen im Strafvollzug. In Kalchrain waren aber auch andere Kriterien für eine Modifikation ausschlaggebend, etwa das Angebot an Arbeits- und Versorgungsmöglichkeiten in den Gemeinden und deren finanzielle Situation.

1086 StATG 3'00'109: Prot. RR, 15. Juni 1857, § 1402.

Tab. 4: Regierungsratsbeschlüsse über Verkürzungen oder Verlängerungen von Internierungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain

Jahr	Eintritte	Austritte	Verkürzungen	Verlängerungen
1858	34	27	2	13
1868	66	46	6	5
1878	66	keine Angaben	2	13
1888	76	83	6	0
1898	43	44	5	0
1908	32	31	4	1
1918	42	43	2	0

Quelle: StATG 3'00'111–232: Prot. RR, 1858–1918.

dieselbe noch während der Frist erfolgen wird, welche bis zum Ablauf der anfänglich festgesetzten Detentionszeit (December l[aufenden] J[ahres]) übrig bleibt.»[1087] Bei diesem Anliegen der Armenbehörde handelte es sich also um das, was bald darauf in Zusammenhang mit dem Strafvollzug als «bedingte Entlassung» bezeichnet wurde: Ein Teil der Strafzeit wurde erlassen, aber im Unterschied zu einer Begnadigung war dieser Erlass widerrufbar, wenn sich die entlassene Person in Freiheit nicht an gewisse Bedingungen hielt. Während die Begnadigung ein Privileg des Souveräns war, erfolgte die bedingte Entlassung auf Anordnung einer administrativen Behörde.[1088]

Die bedingte Entlassung war ein Konzept zur «Besserung» von Gefangenen, das im gefängniskundlichen Diskurs von Strafvollzugsexperten und philanthropisch motivierten Mitgliedern von Schutzaufsichtsvereinen ab den 1860er-Jahren ventiliert wurde.[1089] Im Strafvollzug erstmals offiziell erprobt wurde es in der Schweiz in der 1864 eröffneten Strafanstalt Lenzburg, wo es einen Bestandteil des dortigen Haftsystems – des so genannten «Progressivsystems» – darstellte; grössere Verbreitung fand die bedingte Entlassung dann im schweizerischen Strafvollzug der 1870er-Jahre.[1090] Der Grundgedanke des Verfahrens war, dass die Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung die Inhaftierten innerhalb der Strafanstalt zu «Wohlverhalten» motivieren würde. Zudem sollte die Massnahme zu einem gesetzeskonformen Verhalten ausserhalb der Anstalt ermuntern. Die bedingte Entlassung stellte also nicht nur eine Entlassungs-

1087 StATG 3'00'109: Prot. RR, 15. Juni 1857, § 1402.

1088 Vgl. zum Unterschied zwischen Begnadigung und bedingter Entlassung für den Thurgau Abl TG, 12. Juni 1886, S. 413–416. – Vgl. auch Roth 1994, S. 13.

1089 Zur bedingten Entlassung im gefängniskundlichen Diskurs in der Schweiz vgl. die «Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen», der sich seit seiner Gründung 1867 wiederholt damit befasste. – Vgl. zur wissenschaftlichen Fundierung der bedingten Entlassung z. B. StATG 2'30'73: Botschaft der Minderheit des RR an den GR des Kantons Thurgau, 16. März 1883.

1090 Hafner/Zürcher 1925, S. 300–307. – Das «Progressivsystem» beruhte auf der Einteilung des Vollzugs von Haftstrafen in verschiedene Phasen, welche die Strafgefangenen der Reihe nach erfolgreich absolvieren mussten, nämlich Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und schliesslich bedingte Entlassung. Richner 1951, S. 124, meint, dass in der Praxis die bedingte Entlassung in Lenzburg zunächst nur in bescheidenem Umfang gewährt worden sei. Die Kantone Zürich (1870), Tessin (1873), Waadt (1875) und St. Gallen (1883) führten die bedingte Entlassung als Bestandteil des «Progressivsystems» ein, Luzern (1871), Zug (1871), Neuenburg (1873), Schwyz (1881), Solothurn (1885) und Glarus (1897/1899) als selbstständiges Rechtsinstitut (Sturzenegger 1954, S. 33). – Zur bedingten Entlassung vgl. Roth 1994; Sturzenegger 1954.

modalität dar, sondern sie war ein Besserungsinstrument. Ebenso wie die Arbeit, der reglementierte Tagesablauf etc. sollte sie eine moralische Wandlung der inhaftierten Personen bewirken.[1091]

Im Kanton Thurgau hatte der Regierungsrat in den 1870er-Jahren in Zusammenhang mit der Revision des aus dem Jahr 1866 stammenden «Gesetzes betreffend Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung» einen Vorstoss unternommen, die bedingte Entlassung in den Strafvollzug einzuführen. Der Grosse Rat beschloss 1876 jedoch mit grosser Mehrheit, auf einen entsprechenden regierungsrätlichen Entwurf nicht einzutreten.[1092] In einem zweiten Anlauf in den 1880er-Jahren setzte sich die Idee der bedingten Entlassung im Grossen Rat dann aber doch noch durch: Am 2. März 1886 verabschiedete er ein «Gesetz betreffend die bedingte Entlassung der Sträflinge, Begnadigung und Strafverwandlung».[1093] In der Volksabstimmung vom 25. Juli 1886 wurde dieses Gesetz vom Stimmvolk jedoch verworfen[1094], und so wurde die bedingte Entlassung erst mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 in den thurgauischen Strafvollzug eingeführt.

In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hingegen wurde die bedingte Entlassung in den 1860er- und 1870er-Jahren zu einer Selbstverständlichkeit[1095]; gegenüber der Öffentlichkeit kommunizierte der Regierungsrat die Entlassung auf Probe erstmals 1884 mit dem Begriff «bedingte Entlassung».[1096]

Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain diente also gewissermassen als Versuchsanstalt für diese im thurgauischen Strafvollzug nicht anwendbare Besserungstechnik, allerdings ohne dass die Modalitäten der bedingten Entlassung gesetzlich geregelt gewesen wären. Der Regierungsrat hatte freie Hand, etwa was die Frist anbelangte, innerhalb derer eine bedingte Entlassung wieder rückgängig gemacht werden konnte. So legte er in gewissen Fällen gar keine Frist fest, er bestimmte je nachdem unterschiedliche Fristen[1097], oder er dehnte sie auf Zeiträume aus, die länger waren als die maximal erlaubte Verlängerung der Internierungszeit.[1098]

Die Vorteile der bedingten Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain lagen für die kommunalen Armenbehörden auf der Hand: Bei einer bedingt entlassenen Person konnte eine Wiedereinlieferung in Kalchrain erfolgen, ohne dass zuvor wieder

1091 Vgl. zur Konzeption der bedingten Entlassung StATG 2'30'73: Referat von Fürsprecher Dr. Hug im thurgauischen Juristenverein, November 1872; Rimensberger 1883.

1092 StATG 2'00'19: Prot. GR, 19. September 1876, § 145.

1093 Abl TG, 12. Juni 1886, S. 413–416. Das Parlament hatte dem Regierungsrat nach dem Nichteintreten auf den Gesetzesentwurf 1876 die Aufgabe gestellt, sich auf die Revision der Begnadigung zu beschränken. In der Folge spaltete sich der Regierungsrat über dieser Frage, und zwar insofern, als die Mehrheit desselben die Weisung des Grossen Rates befolgte, die Minderheit jedoch einen zweiten Entwurf ausarbeitete, der das Institut der bedingten Entlassung nochmals enthielt (ebd., S. 417).

1094 StATG 2'00'20: Prot. GR, 22. November 1886, § 204.

1095 Allerdings wurde sie nicht konsequent bei allen vorzeitigen Entlassungen angewandt – es kamen auch vorzeitige Entlassungen ohne Bedingung vor (vgl. z. B. StATG 3'00'141: Prot. RR, 4. Januar 1873, § 11; StATG 4'561'2: Armendepartement, Entlassungsantrag, 22. März 1873; StATG 3'00'151: Prot. RR, 21. Juni 1878, § 1305).

1096 RBRR 1871, S. 197; RBRR 1884, S. 111.

1097 Vgl. z. B. StATG 3'00'109: Prot. RR, 15. Juni 1857, § 1402; StATG 3'00'170: Prot. RR, 29. Juli und 12. August 1887, §§ 1323 und 1398; StATG 3'00'176: Prot. RR, 17. Oktober 1890, § 1626; StATG 4'503'8: Auszug aus dem Prot. RR, 14. Februar 1902, § 286; StATG 4'561'6: Polizeidepartement, Beschlussantrag zur vorzeitigen Entlassung, 21. Dezember 1912, § 3257; StATG 3'00'225: Prot. RR, 12. Februar 1915, § 335; StATG 3'00'229: Prot. RR, 2. Juni 1917, § 1608.

1098 Vgl. z. B. StATG 3'00'200: Prot. RR, 19. September und 21. November 1902, §§ 1822 und 2213; StATG 3'00'203: Prot. RR, 25. Februar 1904, § 408; StATG 3'00'204: Prot. RR, 4. November 1904, § 2237; StATG 4'561'0: Polizeidepartement, Beschlussantrag zur Detention, 7. Juni 1910, § 1466; StATG 4'561'6: Polizeidepartement, Beschlussantrag zur Detention, 27. Juni 1911, § 1581.

eine Verwarnung durchgeführt werden musste. Ausserdem war die Einhaltung der halbjährigen Frist zwischen zwei Internierungen nicht geboten. Und schliesslich konnten sich die Kirchenvorsteherschaften mit ihrem Wunsch nach erneuter Einweisung direkt ans Polizeidepartement wenden; dieses vollzog die Internierung, ohne dass ein Einweisungsbeschluss des Regierungsrates notwendig war. Die Praxis der bedingten Entlassung setzte also die Sicherungsmechanismen, die im Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zum Schutz der persönlichen Freiheit der Internierten in das Verfahren der administrativen Versorgung eingebaut worden waren, teilweise ausser Kraft.

Dies galt auch für die Praxis der Verlängerung der Internierungsdauer, mit der die halbjährige Frist zwischen zwei Einweisungen umgangen werden konnte. Zunächst gewährte der Regierungsrat, wie Tabelle 4 zeigt, Verlängerungen sehr grosszügig: Bis in die 1880er-Jahre bewilligte er Verlängerungsgesuche der Gemeinden in der Regel anstandslos; 1858 und 1878 beispielsweise lehnte er kein einziges Verlängerungsgesuch ab.[1099] Zur Ablehnung führten Verlängerungsanträge in jener Zeit nur unter zwei Bedingungen: zum einen, wenn das Gutachten des Verwalters über eine internierte Person positiv ausfiel, was beispielsweise bei Rudolf H. aus Gachnang der Fall war. Der Regierungsrat wies dieses Verlängerungsgesuch der Gemeinde ab, «da nach dem Berichte der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain der benannte H[...] sich in derselben gut verhalten hat u. es sich daher nicht rechtfertigen könnte, eine Verlängerung der Detentionszeit eintreten zu lassen».[1100] Ausserdem lehnte die Regierung Verlängerungsanträge ab, wenn die gesetzlich erlaubte Höchstdauer der Internierung von zwei Jahren erreicht war bzw. wenn sie durch die nachgesuchte Verlängerung überschritten worden wäre.[1101]

1883 tauchten im Protokoll des Regierungsrates neue Ansichten bezüglich des Verlängerungsverfahrens auf. Es ging um den Antrag der Heimatgemeinde von Louise B., diese länger zu internieren. Der Regierungsrat kam diesem Ansinnen nach, hielt in seinen Erwägungen allerdings fest, dass im Einweisungsbeschluss von Louise B. nicht ausdrücklich vermerkt worden sei, dass ihre Internierung bei «schlechtem Verhalten» verlängert werden könne. In der Praxis sei man bisher davon ausgegangen, dass eine Verlängerung auch ohne explizite Androhung derselben im Einweisungsbeschluss möglich sei – und gemäss dieser Praxis könne der Verlängerung auch im Fall von Louise B. stattgegeben werden. Allerdings sei es wünschenswert, dass die antragstellenden Behörden in Zukunft die Dauer der Internierung schon im Einweisungsbeschluss genauer festlegten.[1102] Es kündigte sich hier also eine Praxisänderung an: Der Regierungsrat bewilligte Verlängerungen künftig in der Regel nämlich nur noch, wenn im Einweisungsentscheid ein Vorbehalt betreffend Verlängerung eingefügt worden war. Dieser lautete zum Beispiel, eine Person werde für ein Jahr «definitiv nach Kalchrain detiniert, mit der ausdrücklichen Androhung, dass die Detention, bei nicht gutem Verhalten, ohne Weiteres bis auf 2 Jahre ausgedehnt würde».[1103] Diese neue Praxis brachte für die Internierten mehr Rechtssicherheit. Sie wussten schon bei der Einweisung, ob eine Verlängerung der Internierung in ihrem Fall

1099 Vgl. die entsprechenden Einträge im Protokoll des Regierungsrates (StATG 3'00'111, StATG 3'00'112, StATG 3'00'151 und StATG 3'00'152).

1100 StATG 3'00'127: Prot. RR, 11. April 1866, § 694. – Ähnliche Begründungen in StATG 3'00'127: Prot. RR, 31. März und 14. April 1866, §§ 629 und 725; StATG 3'00'162: Prot. RR, 14. Dezember 1883, § 2170.

1101 StATG 3'00'130: Prot. RR, 31. Dezember 1867, § 2569; StATG 3'00'141: Prot. RR, 22. Februar 1873, § 325; StATG 3'00'151: Prot. RR, 14. Juni 1878, § 1253.

1102 StATG 3'00'162: Prot. RR, 15. September 1883, § 1636. – Vgl. zur Praxisänderung auch RBRR 1883, S. 31.

1103 StATG 4'503'1: Auszug Prot. RR, 31. Dezember 1884, § 224.

möglich war oder nicht.[1104] Den Kirchenvorsteherschaften stand allerdings nichts im Weg, routinemässig einen entsprechenden Vorbehalt bei der Einweisung zu beantragen, so dass höchstens Nachlässigkeit oder die Unkenntnis dieser Sachlage auf Seiten der kommunalen Behörden dazu führen konnte, dass einem Verlängerungsgesuch nicht stattgegeben wurde. Tabelle 4 weist für die Zeit nach 1880 keine Verlängerungen mehr aus, weil im Rahmen der neuen Praxis kein Regierungsratsbeschluss mehr dazu nötig war – Verlängerungen wurden nach wie vor angeordnet, doch fiel dies nun in einer Vielzahl von Fällen in die Kompetenz des Polizeidepartements.[1105] Der Regierungsrat war nach wie vor für diejenigen Verlängerungen zuständig, die als Strafen für schwere disziplinarische Vergehen innerhalb der Anstalt (§ 53 des Anstaltsreglements) oder für Entweichungen aus derselben ausgesprochen wurden (solche Fälle sind in Tabelle 4 nicht berücksichtigt).

Insgesamt muss freilich festgehalten werden, dass der Regierungsrat dem Wunsch der kommunalen Behörden nach einer Flexibilisierung der Strafdauer ab den 1880er-Jahren skeptischer gegenüberstand als in den vorangegangenen Jahren. Wie gesehen verbot er zwar Verlängerungen nicht, doch baute er formale Hürden in das Verfahren ein. Und um die Jahrhundertwende schränkte er schliesslich auch die Kriterien für die Gewährung einer Verkürzung ein: Nur noch medizinische Gründe oder akute familiäre Notlagen konnten in der Folge von Internierten oder Kirchgemeindebehörden für eine vorzeitige Entlassung geltend gemacht werden.[1106]

Auffallend ist, dass diese Praxisänderungen mit Personalwechseln im für Kalchrain zuständigen Departement zusammenfielen: Ab 1883 war nämlich Friedrich Heinrich Häberlin Departementsvorsteher, nach 1897 Albert Böhi. Die Departementsvorsteher hatten also offensichtlich grossen Einfluss auf die Entscheidungen bezüglich Einweisungen und Entlassungen. Der Vergleich der Beschlussanträge des Departements mit den regierungsrätlichen Beschlüssen zeigt, dass das Regierungskollegium meistens mit dem vom Departement vorbereiteten Entwurf einverstanden war.[1107] Gerade weil weder für Verlängerungen noch Verkürzungen von Internierungen rechtliche Vorschriften bestanden, konnte der Departementsvorsteher entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung dieser Praxis ausüben.

Diese personellen Konstellationen sind als Erklärung aber nicht hinreichend. Der Regierungsrat selbst begründete den Entscheid, Verlängerungen nur noch zu gewähren, wenn diese im Einweisungsbeschluss angekündigt waren, mit den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain: Durch die alte Praxis der Verlängerungen ohne Ankündigung im Einweisungsbeschluss sei die gesetzlich vorgeschriebene halbjährige Pause zwischen zwei Internierungen umgangen worden.[1108] Damit schätzte der Regierungsrat den formalen Schutz der persönlichen Freiheit der Internierten höher ein als die Bedürfnisse der Gemeindebehörden nach möglichst flexiblen Einweisungs- und Entlassungsverfahren. Wie erwähnt wurden mit der Neuregelung Verlängerungen aber nicht grundsätzlich verboten. Das wäre aus ökonomischen Gründen auch gar nicht sinnvoll gewesen: Gerade mit den 1880er-Jahren war die Anstalt nämlich in Schwierigkeiten geraten, weil der Rückgang der Einweisungen aus andern Kantonen[1109] zu einem

1104 Der Verwalter wurde angewiesen, den Internierten diesen Verlängerungsvorbehalt jeweils mitzuteilen (RBRR 1885, S. 110).

1105 Vgl. z. B. StATG 4'503'8: Auszug Prot. RR, 21. September 1904, § 1932.

1106 Vgl. die entsprechenden Ausführungen z. B. in StATG 3'00'200: Prot. RR, 25. Oktober 1902, § 2043; StATG 3'00'226: Prot. RR, 15. Oktober 1915, § 2314.

1107 Die Beschlussanträge finden sich in StATG 4'561.

1108 Vgl. z. B. StATG 4'503'3: Auszug Prot. RR, 11. Januar 1889, § 57.

1109 Der Rückgang beruhte auf der Gründung entsprechender Institutionen in diesen Kantonen (vgl. Kap. III.2.2).

Mangel an Arbeitskräften und zu einer Minderung der «Kostgelder» geführt hatte.

Dass der Regierungsrat dem Anliegen der Gemeinden nach möglichst flexiblen Einweisungs- und Entlassungsmodalitäten skeptischer als in den Anfangsjahren gegenüberstand, war auch auf disziplinarische Probleme innerhalb der Anstalt zurückzuführen, denn vermehrt kam es nun zu diesbezüglichen Klagen, und zwar sowohl was den Widerstand einzelner Internierter als auch den kollektiven Widerstand betraf.[1110] In dieser Hinsicht bewertete der Regierungsrat die Praxis der Verkürzung von Internierungen um die Jahrhundertwende sehr negativ: Ein Verkürzungsgesuch abweisend, erklärte er 1902, er lehne es ab, «an den von ihm definitiv beschlossenen Detentionen leichthin rütteln zu lassen», weil «das Marktenlassen an Regierungsbeschlüssen im allgemeinen und den Insassen von Kalchrain gegenüber im Besondern die Autorität des Regierungsrates untergraben würde».[1111] Die bis dahin jahrzehntelang praktizierten Verkürzungen von Internierungen interpretierte der Rat nun nicht mehr als Mittel zur «Besserung» der Internierten, sondern als ein «Marktenlassen an Regierungsbeschlüssen». Aus Bemerkungen der Anstaltsverwalter lässt sich schliessen, dass die Flexibilisierung der Internierungsdauer nicht nur die Autorität des Regierungsrates, sondern auch diejenige des Anstaltsverwalters schwächte und es deswegen zu disziplinarischen Problemen in der Anstalt kam. Die flexible Internierungsdauer zeitigte jedenfalls ambivalente Auswirkungen auf das Verhalten der Internierten: Einerseits sprachen die Verwalter davon, dass sich gewisse Internierte gerade dank der Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung diszipliniert verhielten; Verwalter Rieser etwa schrieb in einem Bericht an eine Heimatgemeinde 1913: «Ob nun dieses Wohlverhalten als die Frucht wirklicher Besserung oder aber zunächst als die Folge seiner schlauen Spekulation, der unbehaglichen Detention möglichst bald wieder entlassen zu werden [...], sich herausstelle – darüber wird bald die Zukunft lehren.»[1112] Wurde hingegen ein Verkürzungsgesuch, das von den Internierten oder auch der Heimatgemeinde ausging, abgelehnt oder gar eine Verlängerung angeordnet, so konnte sich das auf das Verhalten eines Internierten durchaus ungünstig auswirken. Schon 1861 schrieb der Verwalter bezüglich einer Internierten, sie habe ihren lange unterdrückten Groll offenbart, als ihr der Beschluss über die Fortsetzung ihrer Internierung mitgeteilt worden sei.[1113] Die Wut der Internierten richtete sich in solchen Fällen, wie aus einem Schreiben von Verwalter Rieser aus dem Jahr 1913 hervorgeht, vor allem gegen die Person des «Hausvaters»: Rieser schrieb damals ans Pfarramt Tobel, in einem Schreiben an das Polizeidepartement habe er eine Bemerkung über das schlechte Verhalten eines Bürgers von Tobel einfliessen lassen. Das sei ihm nun «widerlich» und er würde gerne verhindern, dass diese Bemerkung nun wohl die Abweisung des Verkürzungsgesuches begründen werde, das der betreffende Bürger gestellt habe. Gewöhnlich werde seine Einschätzung einzelner Internierter in den Motiven der regierungsrätlichen Beschlüsse nämlich erwähnt, und dann habe er «die ganze Verantwortlichkeit von der Seite des abgewiesenen Petenten auf dem Halse».[1114] Obwohl also der Regierungsrat den Beschluss über vorzeitige Entlassungen fällte, machten die Internierten im Anstaltsalltag offenbar den Verwalter für abgewiesene Verkürzungsgesuche verantwortlich. Das zeigt, dass die Internierten über den Ablauf des Verfahrens und den Einfluss des Verwalters im Bilde waren. Denn tatsächlich bildete das

1110 Vgl. Kap. VI.3 und VI.4.

1111 StATG 3'00'200: Prot. RR, 25. Oktober 1902, § 2043.

1112 StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, 15. Februar 1913.

1113 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die KV Scherzingen, 4. April 1861.

1114 StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Tobel, 6. Oktober 1913.

Urteil des Verwalters in Zusammenhang mit Entlassungen die Entscheidungsgrundlage des Regierungsrates.

1.4 Die Gutachten des Verwalters: Berichte über die «Erfolge im Menschenverbesserungswerke»[1115]

Bei Entscheidungen über Verlängerungen oder Verkürzungen der Internierungsdauer nahm der Verwalter eine wichtige Stellung ein, obwohl ihm formal keine Entscheidungsbefugnis zukam. Ferner konnte der Verwalter auch bei regulären Entlassungen massgeblich auf den weiteren Lebenslauf der Internierten einwirken, weil seine Berichte für die kommunalen Behörden wegweisend waren im Umgang mit den entlassenen Gemeindeangehörigen.

Die Berichte des Verwalters beanspruchten in der Regel nicht mehr als eine handgeschriebene A4-Seite – sie waren also eher kurz gefasst.[1116] Es existierten keine gesetzlichen Vorgaben darüber, wie diese Schriftstücke verfasst werden mussten. In der Praxis der einzelnen Verwalter bildeten sich jeweils gewisse Standardisierungen heraus. So leitete beispielsweise Josef Rieser, der dritte Anstaltsverwalter, seine Berichte immer mit Namen, Beruf, Heimatort und Geburtsdatum ein und erläuterte, durch welche Regierungsbeschlüsse die betreffende Person für welche Zeitspanne in die Anstalt versorgt worden war. Danach ging er zum Verhalten in der Anstalt über, wobei er zunächst über allfällige Verstösse gegen die Anstaltsordnung sowie über die Arbeitsleistungen referierte, um danach Schlussfolgerungen über den moralischen Zustand des oder der Internierten zu ziehen.

Quellengrundlage für die folgende Analyse der Berichte bildete ein Sample von «Zeugnissen» aus den Jahren 1861, 1875, 1893 und 1913; sie sind im Kopierbuch des Anstaltsverwalters überliefert.[1117] Damit sind Berichte aller Verwalter berücksichtigt, die diese jeweils zehn Jahre nach Amtsantritt verfassten. Es ist also davon auszugehen, dass sie erstens mit der Klientel ihrer Anstalt vertraut waren und zweitens Routine im Verfassen der Berichte hatten. Das Jahr 1913 wurde berücksichtigt, um herauszufinden, ob sich in der ausserordentlich langen Amtszeit von Josef Rieser Veränderungen ergaben in der Art, wie er seine Berichte verfasste und wie er «Besserung» im Einzelfall definierte.

Die Berichte der Verwalter gaben Antwort auf die Frage: Hat sich die internierte Person in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain «gebessert»? In der Regel enthielten alle Berichte zunächst eine allgemeine Antwort auf diese Frage, die im günstigen Fall lautete, das Verhalten eines Internierten könne als «befriedigend» bezeichnet werden[1118]; positiv ist ferner die Einschätzung zu verstehen, das Betragen einer Internierten habe «in keiner Weise Veranlassung zu Klagen gegeben»[1119]. Konkretisiert wurden diese Beurteilungen mit Informationen über die jeweilige Arbeitsleistung und über die Anpassung an die Anstaltsordnung – was die zwei wichtigsten Kriterien zur Beurteilung einer Person waren. Die Arbeitsleistung wurde nicht quantifiziert, sondern

1115 StATG 4'503'0: Schreiben der Aufsichtskommission an den RR, 19. Januar 1854.

1116 Die Gutachten finden sich in den Kopierbüchern des Anstaltsverwalters (StATG 9'2, 2/4–18); vereinzelt sind sie auch in den Akten des Polizeidepartements (StATG 4'503) und der Arbeitserziehungsanstalt (StATG 4'561) überliefert.

1117 StATG 9'2, 2/4, 2/5, 2/9, 2/11, 2/16 und 2/17. Aus dem Jahr 1893 sind nur die Korrespondenzkopien ab Juni überliefert.

1118 Z. B. StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die KV Ermatingen, 12. April 1861; StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Armenpflege Netstal, 6. Juli 1875; StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die KV Tobel, 12. Juli 1893.

1119 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die Strafanstalten-Kommission des Kantons Basel-Stadt, 1. Februar 1861.

deskriptiv wiedergegeben. Es hiess dann etwa, eine Internierte «arbeitete fleissig» oder sie habe «die ihr täglich zugewiesenen Arbeiten zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten» erledigt.[1120] Bei einer negativen Einschätzung der Arbeitsleistung hiess es in den Berichten beispielsweise, eine Internierte sei bei der Arbeit «immer gleich träge» gewesen oder sie habe nur durch «Strenge» zu «ordentlicher Thätigkeit» angehalten werden können.[1121]

Die Anpassung an die Anstaltsordnung verlangte zunächst einmal die Einhaltung von Regeln bezüglich des Tagesablaufs, der Hygiene, der Kommunikation untereinander etc. Die Anordnungen des Verwalters und der Angestellten waren strikte zu befolgen: «Die in die Anstalt aufgenommenen Personen sind dem Hausvater und den Angestellten Achtung und Gehorsam schuldig, sie haben sich ihren Anordnungen und Aufträgen willig zu unterziehen und die ihnen aufgetragene Arbeit treu und geflissen zu erfüllen», hiess es im Anstaltsreglement.[1122] Wer gegen diese Auflagen verstiess, galt als «störrisch», «verstockt», «eigensinnig», «boshaft», «frech», «trotzig» oder «rechthaberisch».[1123] Der Bericht des Verwalters konnte dann beispielsweise so lauten wie derjenige über Kaspar E., einen Angehörigen der Katholischen Kirchgemeinde Tänikon: «Abgesehen von dem bereits erwähnten Strafvergehen [= Flucht aus der Anstalt] darf das Verhalten des genannten Detinirten wie eigentlich in seinen mehrmalig frühern Detentionen, so auch diesmal wieder durchaus nicht als ein befriedigendes bezeichnet werden. Nicht nur gab derselbe wegen seines unglaublich frechen, trotzigen und widersetzlichen Benehmens zu mannigfachen Zurechtweisungen & sodann natürlich auch zu Disziplinarstrafen Veranlassung, sondern er war auch wegen seiner immerwiederkehrenden, grösstentheils erlogenen Vorgaben, krank & leidend zu sein, eine beständige Last des Hausvaters & des Arztes der Anstalt.»[1124]

Auch wer sich nicht wie Kaspar E. offen gegen die Anstaltsordnung auflehnte, sondern diese zwar befolgte, doch gleichzeitig im Reden oder Verhalten Widerständigkeit signalisierte, galt als «nicht gebessert». Ein Beispiel dafür liefert ein Bericht an die Kirchenvorsteherschaft Altnau aus dem Jahr 1893: Der in Kalchrain internierte Gemeindebürger habe sich zwar «vorschriftsgemäss der Hausordnung und der ihm zugewiesenen Arbeit unterzogen», doch sei dies «meistens mit sichtlichem Widerwillen» geschehen. Aus diesem Grund sei das Verhalten dieses Internierten «nicht als durchwegs befriedigendes» zu bezeichnen.[1125]

«Besserung» sollte gemäss der bei der Gründung der Anstalt um die Mitte des 19. Jahrhunderts ausgearbeiteten Konzeption mehr als die Anpassung an eine bestimmte Ordnung durch blossen Zwang bedeuten: Zwang sei zwar notwendig, um «liederliche» und «arbeitsscheue» Menschen überhaupt in die Anstalt zu internieren und um ihnen zunächst einmal eine Ordnung näher zu bringen, die ihnen bis da-

1120 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an den Vormund in Zürich, 25. Februar 1861; StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Altnau, 4. Februar 1913.

1121 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die Strafanstalten-Kommission des Kantons Basel-Stadt, 1. Februar 1861. – Andernorts heisst es z. B., die Arbeitsleistungen eines Internierten seien sehr gering gewesen, er habe nur mit Strohflechten beschäftigt werden können (StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Armenpflege der Stadt Zürich, 1. Juli 1875).

1122 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 51.

1123 Vgl. z. B. StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die Armenpflege Hirzel, 7. Februar 1861; StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Polizeidirektion des Kantons Baselland, 3. August 1875; StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die KV Tänikon, 10. Juni 1893; StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Sirnach, 28. Januar 1913.

1124 StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die KV Tänikon, 10. Juni 1893.

1125 StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die KV Altnau, 10. Juni 1893.

hin fremd war. Im Laufe des Aufenthalts in Kalchrain sollte dieser äusserliche Zwang dann aber nachlassen können, weil bei den Internierten durch die Gewöhnung an die neue Ordnung und die Anleitung durch den Verwalter, die Geistlichen und das Personal eine Veränderung der Gesinnung eintreten sollte – oder, anders formuliert: Die Versorgung in Kalchrain sollte bei den Eingewiesenen zur Internalisierung bestimmter Werte und Normen führen, so dass diese nach ihrer Entlassung freiwillig den Verhaltensanforderungen, die es in einer bürgerlichen Gesellschaft zu erfüllen galt, nachkamen.

Ein Kriterium, das den Verwaltern als Indiz für eine «Besserung» galt, war die «Reue». Ein Beispiel dafür findet sich in einem Bericht an die katholische Kirchenvorsteherschaft Aadorf aus dem Jahr 1893: «Das Verhalten des genannten Detinirten darf in jeder Beziehung als ein befriedigendes bezeichnet werden, indem sich derselbe fortwährend willig und ruhig den Vorschriften der Anstaltsordnung unterzog und die ihm täglich zugewiesenen Arbeiten stets zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verrichtete. Daneben zeigte er, wie aus seiner Niedergeschlagenheit und namentlich aus verschiedenen Briefen an seine Eltern zu schliessen, tiefe Reue über seine begangenen Fehler & Verirrungen und ist er scheinbar mit den besten Besserungsvorsätzen ausgerüstet; wenn er diese letztern nur auch zum Theil auf die Dauer zu halten vermag, so wird es mit ihm nach wiedererlangter Freiheit gut gehen & dürfte damit der Zweck der Detention erreicht sein.»[1126] «Reue» stellte in der Wahrnehmung des Verwalters eine Voraussetzung für die Aufnahme einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung ausserhalb der Anstalt dar – und zwar deshalb, weil «Reue» die Reflexion des eigenen Verhaltens sowie das Eingeständnis einer Schuld beinhaltete. Ein solches Eingeständnis setzte eine Messung der bisherigen Lebensführung an den Normen und Werten des Anstaltsverwalters und der einweisenden Behörden voraus; das Schuldeingeständnis war eine Anerkennung dieser Normen und galt als Indiz für eine gelungene Internalisierung derselben.[1127]

Gemäss den Berichten der Verwalter verfehlte die Zwangsarbeitsanstalt jedoch genau an diesem Punkt häufig ihre Bestimmung. Die Verwalter bemerkten, dass sich die Internierten zwar dem Zwang, der in der Anstalt ausgeübt wurde, fügten; dass damit aber auch eine «innere Umkehr»[1128], also ein Gesinnungswandel, verbunden war, erschien ihnen häufig fragwürdig, oder sie stellten es ganz in Abrede. Oettli schrieb beispielsweise 1861 in einem Bericht über eine zürcherische Internierte, deren Betragen er als befriedigend einstufte: «Sie arbeitete fleissig und auch ihr übriges Verhalten gab zu keinen Klagen Veranlassung. Freilich war sie hier nicht sich selbst überlassen, konnte also auch nicht thun, was sie etwa gelüstete, namentlich hatte sie gar keine Gelegenheit, sich zu betrinken.»[1129] Dies gab ihm zwar Anlass zur Hoffnung, die Frau würde sich auch ausserhalb der Anstalt ordentlich aufführen – mit Sicherheit lasse sich über den Erfolg der Massnahmen in Kalchrain aber erst etwas aussagen, wenn der Zwang der Anstalt weggefallen sei. Bei andern Internierten war sich Oettli sicher, dass sie ohne Zwang nicht zu einer ordentlichen Lebensführung fähig seien. Dies

1126 StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die KV Aadorf, 23. Juni 1893.

1127 Der Präsident des thurgauischen Schutzaufsichtsvereins, Elias Rimensberger, formulierte diese Vorstellung 1883 in Bezug auf die bedingte Entlassung von Strafgefangenen folgendermassen: «Worauf uns Eines und Alles ankommt, das ist nicht bloss eine äusserlich gute Aufführung in der Strafanstalt, z. B. gegen die Vorgesetzten und Mitgefangenen, sondern eine tiefere Erkenntnis der Schuld und ein aufrichtiges Bekenntnis derselben» (Rimensberger 1883, S. 16).

1128 StATG 4'503'5: Schreiben des Verwalters an die KV Berg, 2. August 1895.

1129 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an den Vormund, 25. Februar 1861.

führte etwa im Falle eines Winterthurer Bürgers zum Verdikt: «Noch will er zum Rechtthun gezwungen werden.»[1130] Ähnlich argumentierten auch Büchi und Rieser in ihren Berichten an die Gemeindebehörden. Rieser schrieb 1913 an die Kirchenvorsteherschaft Amriswil: «Ueber das Verhalten des Genannten lässt sich im Vergleich zu seiner frühern Detention nichts Neues berichten und es kann kurz von ihm gesagt werden, dass er in Kalchrain wiederum nichts gelernt & nichts vergessen habe, d. h. er fügte sich willig & ruhig den Vorschriften der Anstaltsordnung und den ihm täglich zugewiesenen Arbeiten; sobald dieser Zwang aber aufhört, wird der in seinen Lastern alt & grau gewordene Mann vermutlich bald wieder in seine frühere Liederlichkeit & Gleichgültigkeit zurückverfallen & sich als der nämliche willenlose und jeden moralischen Haltes entbehrende Mensch herausstellen, der er von jeher war.»[1131] Auch in diesem Fall war die anvisierte Internalisierung bürgerlicher Werte und Normen offenbar gescheitert – die Anpassung an die Anstaltsordnung war bloss auf den in der Anstalt wirksamen Zwang zurückzuführen. Die Absage an die Vorstellung der Perfektibilität Einzelner bedeutete jedoch nicht, dass diese aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen respektive nicht mehr aufgenommen wurden. Rieser schrieb nämlich weiter: «[Der Genannte] wird daher voraussichtlich ein fernerer Kandidat für Versorgungsanstalten bleiben – auch wenn diese nicht mehr eigentlich bessernd auf ihn einzuwirken vermögen».[1132] Wenn auch keine nachhaltige «Besserung» möglich war, so war doch immerhin für die Dauer der Internierung die Anpassung an die Anstaltsordnung gewährleistet.

In ihren Berichten über die Internierten machten die Verwalter jeweils nicht nur eine Aussage über die Vergangenheit der betreffenden Person, sondern auch über deren Zukunft. Diese Prognosen hatten in zweierlei Hinsicht gravierende Folgen: Entstand der Bericht im Hinblick auf eine Verlängerung oder Verkürzung der Internierungsdauer, so hatte die Bewertung des Anstaltsverwalters massgeblichen Einfluss auf die Entscheidung des Regierungsrates. Die Verwalter wussten dies und kamen manchmal in Konflikt mit ihren eigenen Interessen. So hielt der Verwalter etwa in einem Bericht über eine Internierte fest: «So sehr wir wünschen, dieser widerwärtigen Person los zu sein, so kann der Unterzeichnete nicht anders, als im Sinne des ursprünglichen Reg. Beschlusses für die Genannte die Ausdehnung ihrer Detention auf ein ganzes Jahr zu beantragen.»[1133] Die informelle Macht, die den Verwaltern durch ihre Kompetenz, ein Urteil über die «Besserung» einer internierten Person zu fällen, zukam, scheint in den Protokollen des Regierungsrates mehr als deutlich auf, denn Beschlüsse über Verlängerungen und Verkürzungen stützte dieser jeweils ausdrücklich auf den Bericht des Verwalters.

Kam der Bericht des Verwalters in Zusammenhang mit einer regulären Entlassung aus der Anstalt zustande, so konnte er massgeblich darüber bestimmen, wie die Armenbehörde mit der betreffenden Person nach deren Entlassung verfuhr. Die Verwalter erteilten denn auch teilweise explizit Ratschläge für die weitere Unterbringung von Entlassenen in anderen Institutionen oder bei Privaten.[1134] In Zusammen-

1130 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die Armenpflege Winterthur, 12. Februar 1861.

1131 StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Amriswil, 5. Februar 1913. Zu Büchi vgl. z. B. StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Armenpflege der Stadt Zürich, 1. Juli 1875.

1132 StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Amriswil, 5. Februar 1913.

1133 StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 6. Februar 1889; ähnlich auch StATG 4'503'5: Schreiben an den RR, 10. Januar 1893.

1134 Vgl. z. B. StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die KV Wängi, 12. April 1861; StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an den Gemeinderat Schwändi, 15. Februar 1875; StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die KV Tänikon, 10. Juni 1893; StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Warth, 5. März 1913.

hang mit den untersuchten Fallgeschichten aus den Gemeinden Aadorf und Wuppenau zeigte sich deutlich die Reichweite der Definitionsmacht der Verwalter: So beschloss etwa die Aadorfer Kirchenvorsteherschaft auf der Grundlage der schlechten Zeugnisse von Karl S. zweimal eine Verlängerung der Internierung.[1135] Und die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft kam 1873 aufgrund des Verwalterurteils zum Schluss, Anna H. sei nach ihrer Entlassung aus Kalchrain in eine andere Anstalt zu versorgen, weil sie nicht sich selbst überlassen werden könne.[1136]

Die Rezeption der Berichte durch die heimatlichen Armenbehörden und den Regierungsrat verweist darauf, dass es sich bei den Berichten um eigentliche Gutachten handelte: Den Aussagen des Verwalters wurde der Status eines fachmännischen Urteils zugebilligt. Man ging davon aus, dass der Verwalter über seine Funktion einen privilegierten Zugang zum Charakter der internierten Personen besass und deshalb Aussagen über ihr zukünftiges Verhalten machen könne.[1137] Der Regierungsrat entschied bei Verlängerungen und Verkürzungen von Internierungen – wenn nicht formale Erfordernisse dies notwendig machten – äusserst selten gegen den Bericht des Verwalters. Bei den Armenbehörden lag der Fall etwas anders: Wenn sich für einen Internierten eine andere, kostengünstigere oder in anderer Hinsicht vorteilhaftere Unterbringungs- oder Arbeitsmöglichkeit ergab, so verlangten sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Internierung, auch wenn der Bericht des Verwalters dies nicht nahe legte. In diesen Fällen stand der Regierungsrat jedoch meistens auf der Seite des Verwalters.[1138]

Abgesehen von kleineren formalen Unterschieden wiesen die Berichte der drei Verwalter grosse Übereinstimmungen auf. Einzig die Gutachten aus dem Jahr 1913 weichen in ihrem Sprachgebrauch von früheren ab, und zwar insofern, als dort häufig von «moralischer Haltlosigkeit»[1139] und «willenlosen»[1140] Internierten die Rede ist. Diese Begrifflichkeit kann als Hinweis darauf gelesen werden, dass Verwalter Rieser die Devianz der Internierten in späteren Jahren als Ausfluss einer «minderwertigen» Konstitution, die zu einer integrativen Lebensführung gar nicht befähigte, deutete.[1141] Gleichzeitig findet sich in seinen Berichten von 1913 aber auch die alte, auf ein liberales Deutungsmuster abweichenden Verhaltens hindeutende Semantik wieder, wenn er etwa vom «Laster der Trunksucht & Vagantität» spricht, mit dem ein Internierter alt geworden sei.[1142] Ob Verwalter Rieser in seinen Berichten, um in der Terminologie des Historikers Peter Becker zu sprechen, von einem «gefallenen» oder einem «verhinderten Menschen» ausging[1143], lässt sich letztlich nicht eindeutig sagen. Aber auch wenn sich Rieser 1913 einer modernen Begrifflichkeit bediente, so mass er das Verhalten der Internierten doch an den gleichen Kriterien, die schon in den früheren Berichten galten, und auch die Schlüsse, die Rieser in Bezug auf die Internierten zog, waren – wie die folgenden Zitate zeigen – die gleichen, die früher schon Verwalter Oettli gezogen hatte. Oettli nämlich hatte 1861 geschrieben: «[T.] ist und bleibt wohl immer derselbe störrische, boshafte Mensch, der sich nur durch unausgesetzte Aufsicht in

1135 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 30. Dezember 1877 und 24. März 1878.

1136 KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. März 1873.

1137 Vgl. z. B. StATG 3'00'189: Prot. RR, 22. Januar 1897, § 148.

1138 Vgl. z. B. StATG 3'00'127: Prot. RR, 14. April 1866, § 725; StATG 4'503'2: Auszug aus dem Prot. RR, 8. Mai 1886, § 697; StATG 3'00'187: Prot. RR, 4. April 1896, § 623; StATG 3'00'189: Prot. RR, 7. Mai 1897, § 866.

1139 StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Märstetten, 11. Januar 1913.

1140 StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Amriswil, 5. Februar 1913.

1141 Vgl. zu dieser Deutungsart der Devianz Kap. VII.2.2.

1142 StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Warth, 5. März 1913.

1143 Vgl. zum Erzählmuster des «gefallenen» bzw. «verhinderten Menschen» Becker 2002; Becker 1997.

Ordnung halten lässt.»[1144] Rieser schrieb 1913 über einen Internierten, der sich «als der nämliche willenlose und jeden moralischen Haltes entbehrende Mensch» herausstellte: «[P.] wird daher voraussichtlich ein fernerer Kandidat für Versorgungsanstalten bleiben».[1145]

2 Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Behörden

2.1 Die Einweisung ausserkantonaler Bürgerinnen und Bürger

Das Verfahren bei der Aufnahme Internierter anderer Schweizer Kantone war in den gesetzlichen Grundlagen der Anstalt nicht speziell geregelt – einzig die Höhe der «Kostgelder», die für ausserkantonale Internierte bezahlt werden mussten, hatte der Gesetzgeber festgeschrieben. Im Prinzip galten also für das Einweisungs- und Entlassungsverfahren und die Internierungsdauer die gleichen Bestimmungen wie für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Thurgau. Schon im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens traten Internierte aus andern Kantonen in grösserer Zahl in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein.[1146] Als sich die zürcherische Polizeidirektion 1860 nach den Aufnahmebestimmungen erkundigte, erhielt sie vom thurgauischen Polizeidepartement die Auskunft, die Aufnahme kantonsfremder Internierter erfolge in ähnlicher Weise wie die der thurgauischen, doch seien es jeweils ganz unterschiedliche Behörden, welche die ausserkantonalen Einweisungsgesuche an den thurgauischen Regierungsrat richteten.[1147] 1858 beispielsweise gehörten gemäss Protokoll des Regierungsrates Gemeindebehörden, Armenpflegen, spezielle Kommissionen (zum Beispiel die «Strafanstalten-Kommission» des Kantons Basel-Stadt) oder Regierungsräte zu den ausserkantonalen Gesuchstellern.[1148] Das Polizeidepartement führte in ihrem Schreiben an die zürcherische Polizeidirektion weiter aus, der thurgauische Regierungsrat behalte sich vor, jedes Gesuch zu prüfen, «besonders von dem Standpunkte aus, ob die betreffende Person nach dem bestehenden Gesetze und dem aufgestellten Reglement in die Anstalt passe».[1149] Das bedeutete, dass wie bei den thurgauischen Internierten jeweils der thurgauische Regierungsrat das letzte Wort über die Aufnahme in die Anstalt hatte. Die Bestimmungen über die Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain legte er in den Anfangsjahren bei ausserkantonalen Gesuchen jeweils sehr grosszügig aus – beispielsweise verlangte er keinen Nachweis darüber, ob die dem Schutz der persönlichen Freiheit dienende Bestimmung über die Verwarnung von der einweisenden Behörde eingehalten wurde. In Einzelfällen liess er als Gesuchsteller nicht nur Behörden, sondern auch Privatpersonen zu. So genehmigte er etwa das Gesuch des Lokomotivführers J. E. aus dem Kanton Aargau, «um Aufnahme seiner Ehefrau Susanna E[...] in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kalchrain zum Versuche der Correction».[1150] Sehr gravierend für die aus-

1144 StATG 9'2, 2/4: Bericht des Verwalters an die Armenpflege Hirzel, 7. Februar 1861.

1145 StATG 9'2, 2/16: Bericht des Verwalters an die KV Amriswil, 5. Februar 1913.

1146 Vgl. Kap. III.2.2.

1147 StAZH P 306: Schreiben des Polizeidepartements des Kantons Thurgau an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, 15. August 1860.

1148 StATG 3'00'111: Prot. RR, 5. Januar, 20. Februar, 12. und 19. Juni 1858, §§ 21, 474, 1490 und 1567; StATG 3'00'112: Prot. RR, 2. Juli, 24. August und 1. September 1858, §§ 1679, 2063 und 2117.

1149 StAZH P 306: Schreiben des Polizeidepartements Thurgau an die Polizeidirektion Zürich, 15. August 1860.

1150 StATG 3'00'121: Prot. RR, 31. Januar 1863, § 213. – Dass die diesbezügliche Praxis des Regierungsrates in den 1860er-Jahren nicht konsequent war, zeigt die Tatsache, dass er 1860 eine Einweisung von Matthäus R. aus dem Kanton Graubünden, die von dessen Bruder beantragt wurde, ablehnte (StATG 3'00'116: Prot. RR, 22. August

serkantonalen Internierten war der Umstand, dass sich der thurgauische Regierungsrat bei ihnen nicht immer an die gesetzlich festgelegte Maximalinternierungsdauer von zwei Jahren hielt: Die Aufsichtskommission der Anstalt bemerkte in einem Bericht 1864, dass «Detinierte aus andern Cantonen 5, 6 bis 9 Jahre in Kalchrain zurückbehalten» würden[1151], was durch die Eintragungen in der «Controle», dem vom Verwalter geführten Eintrittsjournal, bestätigt wird.[1152] Ferner kümmerte sich der thurgauische Regierungsrat in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Anstalt nicht darum, ob in den Heimatkantonen für eine Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt überhaupt genügende gesetzliche Grundlagen bestanden, wie am Beispiel des Kantons Zürich weiter unten gezeigt werden wird.

Die grosszügige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat war auf die ökonomischen Vorteile der Internierung ausserkantonaler Bürgerinnen und Bürger, welche mit viel höheren «Kostgeldern» abgegolten wurde, zurückzuführen.[1153] Eine strenge Beachtung der Verfahrensvorschriften hätte diese Nachfrage abbremsen können – und zwar umso mehr, als die hohen Kosten einer Internierung die kantonsfremden Gemeinden den Nutzen derselben ohnehin genau abwägen liessen. Dies illustriert zum Beispiel der Fall von Georg W. aus Herrliberg: Die Armenpflege Herrliberg wandte sich 1857 an das Polizeidepartement des Kantons Thurgau mit dem Gesuch, ihren Bürger Georg W. in Kalchrain aufzunehmen. Sie schilderte ihn als von Jugend auf verdorbenen Menschen, der der Armenpflege grosse Mühe bereite, viele Eigentumsdelikte begangen habe und sich durch Drohungen gegenüber Behörden und andern Gemeindeangehörigen in Verruf gebracht habe und deshalb unbedingt in einer Zwangsarbeitsanstalt versorgt werden müsse.[1154] Als die thurgauische Regierung das Gesuch bewilligte und der Armenpflege Herrliberg mitteilte, die Kosten für die Internierung würden sich auf 150 bis 200 Franken pro Jahr belaufen, zog diese das Gesuch zurück. Sie könne es nicht verantworten, für einen «bei aller Verdorbenheit doch noch arbeitsfähigen Menschen» so viel Geld auszugeben; auch die Gemeindeversammlung habe sich dagegen ausgesprochen. Georg W. wurde daraufhin wie zuvor bei Privaten untergebracht.[1155]

Erst am 1. Februar 1862 unternahm der Regierungsrat einen Anlauf, die Praxis der Einweisung ausserkantonaler Personen präziser zu regeln. Er beauftragte das Armendepartement abzuklären, ob die Einweisung ausserkantonaler Personen in die Zwangsarbeitsanstalt in Zukunft auf «Vermittlung» von Kantons- oder Bezirksbehörden erfolgen solle, und er fügte an, dieser Auftrag stünde in Zusammenhang mit einem «Spezialfall».[1156] Bei diesem «Spezialfall» handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die Einweisung von Jakob S. aus Altstetten im Kanton Zürich, der nach längerem Hin und Her zwischen zürcherischen und thurgauischen Behörden am 11. Februar 1862 wieder in die Zwangsarbeits-

---

1860, § 1628). Einweisungen durch Privatpersonen kamen in Einzelfällen auch in den 1870er- und 1880er-Jahren noch vor, wie etwa bei Ernst O. aus dem Kanton Bern (StATG 4'561'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 27. Januar 1872) oder Oskar W. aus dem Kanton Solothurn (StATG 4'503'2: Auszug Prot. RR, 4. Oktober 1885, § 1628).

1151 StATG 4'503'0: Antrag der Aufsichtskommission in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain [1864].

1152 Beispiele: Konrad Adolf U. aus der Gemeinde Enge im Kanton Zürich, der am 28. Juni 1858 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eintrat und dort fünf Jahre verblieb (StATG 9'2, 6/4: Controle); J. Jakob S. aus St. Gallen, der am 6. Juni 1859 eintrat und am 12. Juni 1865 entlassen wurde (StATG 9'2, 6/5: Detentions-Controle).

1153 Vgl. Kap. III.4.2.

1154 StAZH P 306: Schreiben der Armenpflege Herrliberg an das Polizeidepartement, 11. Dezember 1857.

1155 StAZH P 306: Schreiben des Pfarrers an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, 3. Februar 1858.

1156 StATG 3'00'119: Prot. RR, 1. Februar 1862, § 158.

anstalt Kalchrain gebracht wurde, nachdem er im Jahr zuvor entflohen war. Weshalb dieser Fall die Komplizierung des Verfahrens bei der Einweisung ausserkantonaler Internierter bewirkte, soll im Folgenden dargestellt werden. Zu diesem Zweck rückt für einen Moment der Kanton Zürich ins Zentrum der Betrachtung.

Die Idee der Gründung einer Zwangsarbeitsanstalt war im Kanton Zürich seit den 1840er-Jahren in gemeinnützigen Kreisen, bei Gemeindebehörden und kantonalen Politikern virulent. Die Versuche, gesetzliche Grundlagen für eine solche Anstalt zu schaffen, scheiterten im Grossen Rat jedoch mehrmals (auf die Diskussion und die Ablehnung eines entsprechenden Passus im Armenpolizeigesetz von 1846 wurde bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit hingewiesen; auch für das neue Armengesetz von 1853 lehnte eine Mehrheit des Grossen Rats einen solchen Passus ab[1157]). Im Frühjahr 1874 kam es im Kanton Zürich zu einer Volksabstimmung über eine Initiative, die von Gemeinderäten, Armenpflegen und der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Pfäffikon lanciert worden war[1158] und die 12 759 Stimmberechtigte unterzeichnet hatten. Im Initiativtext hiess es, es seien «von Staatswegen eine oder mehrere Korrektionsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen zu erstellen und die hiefür nöthigen Gesetze zu erlassen».[1159] Abermals zeigte sich die Mehrheit des Grossen Rates gegenüber diesem Anliegen skeptisch, und mit 150 zu 40 Stimmen empfahl er dem Volk die Verwerfung dieser Initiative.[1160] Das Stimmvolk entschied jedoch anders und nahm die Initiative mit 19 967 Ja- zu 19 696 Nein-Stimmen äusserst knapp an.[1161] Bis zum Erlass des Gesetzes dauerte es aber nochmals einige Jahre: Erst im Mai 1879 konnte das Volk über das «Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten» abstimmen – es nahm es mit klarer Mehrheit an.[1162] Damit erst erhielt die administrative Versorgung in Zwangs- oder Korrektionsanstalten im Kanton Zürich eine rechtliche Grundlage.

Verschiedene Gemeinden hatten die Sache jedoch schon einige Jahre zuvor in die Hand genommen und damit die Initiative, über die 1874 abgestimmt wurde, überhaupt erst provoziert. Diese war nämlich laut den Initianten eine Reaktion auf die Bestrebungen von Gemeinden des Bezirks Zürich, mit eigenen Mitteln eine Zwangsarbeitsanstalt zu gründen. Vertreter ländlicher Bezirke sahen sich ausser Stande, für ihren Raum ein ähnliches Projekt zu finanzieren und wollten deshalb mit der Initiative den Kanton dazu verpflichten, eine zentrale Anstalt zu errichten.[1163]

Das Projekt der Gemeinden des Bezirks Zürich hatte seinen Anfang auf einer Versammlung von Vertretern fast aller Armenpflegen des Bezirks im Dezember 1871 genommen.[1164] Dort wurde eine Kommission eingesetzt, die Statuten für eine Zwangsarbeitsanstalt, einen Entwurf für einen Vertrag zwischen den Trägergemeinden, Vorschläge für geeignete Lokalitäten sowie ein Budget aufstellte. Bis 1873 unterzeichneten dann 13 Gemeinden des Bezirks einen Vertrag über die gemeinschaftliche Errichtung und Betreibung einer Zwangsarbeitsanstalt. Die 13 Trägergemeinden kauften Schloss Uitikon und stellten auf Frühjahr 1874 einen Verwalter ein; noch im gleichen Jahr wurden die ersten Internierten aufgenommen.[1165] Zu diesem Zeitpunkt hatte der zür-

1157 OS ZH 9, S. 260–279: Gesetz betreffend das Armenwesen, 28. Juni 1853.
1158 StAZH P 302.1: Schreiben an die Gemeinderäte und Armenpflegen des Kantons Zürich, 16. Dezember 1872.
1159 Abl ZH, 12. Mai 1874, S. 897.
1160 Vgl. zur Argumentation ebd., S. 897–902.
1161 Ebd., 26. Juni 1874, S. 1229.
1162 OS ZH 20, S. 61–63: Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten, 4. Mai 1879; Abl ZH, 13. Mai 1879, S. 401.
1163 StAZH P 302.1: Schreiben an die Gemeinderäte und Armenpflegen des Kantons Zürich, 16. Dezember 1872.
1164 Keller 1875, S. 3. – Auf dieser Versammlung referierte der Birmensdorfer Pfarrer (vgl. Referat und Protokoll 1871).
1165 Zur Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon vgl. Keller 1875.

cherische Regierungsrat die Statuten und das Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Uitikon allerdings noch nicht genehmigt, da er zunächst einmal prüfen lassen wollte, ob die gesetzlichen Grundlagen dafür über eine Revision der Armengesetzgebung oder über eine spezifische Gesetzesvorlage geschaffen werden sollten.[1166] Das heisst, der Rat ging 1873 davon aus, dass es für das Projekt der Gemeinden noch keine gesetzliche Grundlage gebe. Erst 1875 schliesslich – nachdem die Volksinitiative zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten vom Volk angenommen worden war – genehmigte er die Statuten und das Reglement der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon, doch hatte er zuvor noch Anpassungen an das im Entwurf vorhandene Gesetz von 1879 gewünscht.[1167]

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt wurden im Kanton Zürich also erst Mitte, je nach Perspektive auch erst Ende der 1870er-Jahre geschaffen.[1168] Zürcher Bürgerinnen und Bürger gehörten jedoch seit 1854 zu den Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Eingewiesen wurden sie bis 1862 auf Antrag von Gemeinde-, dann auch von Bezirksbehörden mit Zustimmung des thurgauischen Regierungsrates.[1169] Die zürcherische Regierung hatte von dieser Praxis Kenntnis, weil das zürcherische Polizeidepartement sich in einzelnen Fällen aktiv daran beteiligte, einen Einweisungsbeschluss des thurgauischen Regierungsrates zu erwirken.[1170] Es war ihr aber auch bekannt, dass sich zuweilen Gemeinderäte und Armenpflegen direkt an die thurgauische Regierung wandten, um Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einweisen zu lassen.[1171] 1860 musste sich die zürcherische Justizdirektion anlässlich eines Rekurses mit dieser bislang stillschweigend geduldeten, ungesetzlichen Praxis der Gemeindebehörden auseinandersetzen. Es ging dabei um die vom Gemeinderat Männedorf veranlasste Internierung des bevormundeten Eduard B. in Kalchrain: Dieser hatte nach seiner Flucht aus Kalchrain Rekurs gegen seine Behandlung durch den Gemeinderat Männedorf eingelegt. Die Justizdirektion hielt in ihrem Beschluss zu diesem Rekurs fest, dass es für die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt keine gesetzlichen Grundlagen gebe: «Nicht bloss existiert kein Gesetz, welches die Einsperrung volljähriger Personen in auswärtigen Zwangsarbeitsanstalten gestatten würde; nach dem

1166 StAZH MM 2.202: Prot. RR, 4. Oktober 1873; StAZH NN 34.5: Prot. Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, 6. Oktober 1873.

1167 StAZH NN 34.6: Prot. Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, 8. September 1874; StAZH MM 2.210: Prot. RR, 20. November 1875.

1168 Je nachdem, ob man als ausreichende gesetzliche Grundlage die vom Volk 1874 bejahte Initiative zur Errichtung von staatlichen Zwangsarbeitsanstalten, die Genehmigung der Statuten und des Reglements der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon durch den Regierungsrat 1875 oder das «Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten» vom 4. Mai 1879 erachtet.

1169 Gesuche von kommunalen Behörden: StATG 3'00'111: Prot. RR, 12. Juni 1858, § 1490 (Gemeinderat Enge ZH), oder StATG 3'00'112: Prot. RR, 1. September 1858, § 2117 (Armenpflege Oberwinterthur). Gesuche, die mit Zustimmung des Bezirksrates erfolgten: StATG 3'00'119: Prot. RR, 26. April 1862, § 761; StATG 3'00'120: Prot. RR, 12. Juli, 18. Oktober und 17. Dezember 1862, §§ 1313, 1939 und 2323.

1170 Vgl. z. B. den Fall von Georg W. aus Herrliberg (StAZH P 306: Armenpflege Herrliberg an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, 11. Dezember 1857, Pfarrer Burkhard an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, 3. Februar 1858, Polizeidepartement des Kantons Thurgau an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, 6. Januar 1858). Die Mitwirkung der Polizeidirektion wird auch in einem Antrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat bestätigt, wie im Protokoll des Regierungsrates nachzulesen ist (StAZH MM 2.149: Prot. RR, 1. September 1860, S. 473–478).

1171 Vgl. die entsprechende Bemerkung im Regierungsratsprotokoll: «Es ist eine notorische, auch dem Regierungsrathe nicht unbekannte Thatsache, dass schon seit langer Zeit arbeitsscheue u. liederliche Subjekte von zürcher. Behörden in die thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain versorgt werden» (StAZH MM 2.169: Prot. RR, 16. September 1865).

Sinne & Geiste des Gesetzes betreffend das Armenwesen muss eine solche Massregel geradezu als unzulässig erklärt werden; denn nach §§ 31, 32, 35 & 38 können liederliche und arbeitsscheue Almosengenössige, unterstützungspflichtige Eltern & Kinder, Bettler & Landstreicher durch die Armenpflege resp. Gemeinderäthe bloss auf 4 Tage & mit Bewilligung des Statthalteramtes auch 8 Tage eingesperrt werden; eine weitere Einsperrung aber ist nur in Folge gerichtlichen Urtheils möglich (§ 32 des Armengesetzes).»[1172] Dem Gemeinderat Männedorf wurde hiermit explizit die Berechtigung abgesprochen, Eduard B. wieder nach Kalchrain zurückzuschicken.

Die Praxis der übrigen zürcherischen Gemeinden tangierte dieser Beschluss jedoch nicht. Diese wiesen weiterhin Gemeindeangehörige nach Kalchrain ein, ohne dass der Regierungsrat als Aufsichtsorgan über die kommunalen Verwaltungen dieses Vorgehen unterbunden hätte.[1173] Die Flucht des Horgener Bürgers Jakob S. – des «Spezialfalls» – aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Jahre 1861 nötigte die Zürcher Regierung jedoch, sich erneut mit dem Thema der Internierung ihrer Bürgerinnen und Bürger in auswärtigen Zwangsarbeitsanstalten auseinanderzusetzen. Den Anstoss dazu lieferte die thurgauische Polizeidirektion bzw. die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Jakob S. war nach seiner Flucht aus Kalchrain im Kanton Bern von der Polizei aufgegriffen und am 17. Dezember 1861 zwecks weiterer Internierung in Kalchrain «auf Schub nach Frauenfeld gesetzt» worden.[1174] Da für den polizeilichen Transport gesuchter Personen jeweils die kantonale Polizei zuständig war, wurde Jakob S. an der Grenze des Kantons Zürich der zürcherischen Polizei übergeben. Die zürcherische Polizeidirektion beschloss, Jakob S. dem Gemeinderat seiner Heimatgemeinde zuzuführen statt ihn weiter nach Frauenfeld zu transportieren. Als Begründung gab sie an, Jakob S. sei ein zürcherischer Kantonsbürger, weshalb sie keine Hand bieten könne, ihn polizeilich nach Kalchrain zu liefern.[1175] Damit bezog sie sich auf die vom Justizdepartement im Rekursfall Eduard B. 1860 eingenommene Position, dass für die Internierung zürcherischer Bürgerinnen und Bürger in Zwangsarbeitsanstalten eine gesetzliche Grundlage fehle. Das thurgauische Polizeidepartement erhielt von diesem Vorgang erst Kenntnis, als ihm der Kanton Bern eine Rechnung für den polizeilichen Transport von Jakob S. zusandte.[1176] Die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, die der Vorsteher des für die Anstalt zuständigen Armendepartements präsidierte, zeigte sich über das Verhalten der zürcherischen Polizeidirektion äusserst besorgt. Die Haltung der Polizeidirektion im Falle von Jakob S. zeige an, dass sie bei aus Kalchrain entflohenen zürcherischen Internierten weder zur Fahndung noch zur Einlieferung Hand bieten wolle. Eine Flucht aus Kalchrain habe somit im Grunde genommen die Freilassung des Betroffenen zur Folge. Dies werde die übrigen zürcherischen Internierten in Kalchrain motivieren, bei nächstbester Gelegenheit ebenfalls die Flucht zu ergreifen und sich so schnell wie möglich auf das Territorium des Kantons Zürich zu begeben. Unter diesen Umständen müssten alle zürcherischen Internierten sofort aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain

1172 StAZH PP 8.10: Prot. Justizdirektion, 29. Dezember 1860.

1173 Vgl. die Beschlüsse des thurgauischen Regierungsrates zur Internierung von Zürcherinnen und Zürchern (z. B. StATG 3'00'116: Prot. RR, 12. September 1860, § 1766; StATG 3'00'117: Prot. RR, 9. Februar 1861, § 236) sowie das Verzeichnis der zwischen Februar 1860 und Februar 1862 in die Anstalt aufgenommenen Zürcherinnen und Zürcher (StATG 4'502'17: Verzeichnis der in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain internierten Zürcherinnen und Zürcher, Februar 1862).

1174 StATG 4'502'17: Schreiben der Zentralpolizei des Kantons Bern, 9. Januar 1862.

1175 StATG 4'502'17: Schreiben der Polizeidirektion Zürich an die Zentralpolizei des Kantons Bern, 7. Januar 1862.

1176 StATG 4'502'10: Schreiben des Polizeidepartements an die Zentralpolizei des Kantons Bern, 30. Dezember 1861.

entlassen werden und in Zukunft alle Gesuche zürcherischer Gemeinden um Aufnahme von Bürgerinnen und Bürgern, welche bislang aus «freundnachbarschaftlichen Rücksichten» bewilligt worden seien, konsequent abgewiesen werden.[1177] Das thurgauische Polizeidepartement leitete diese Drohung im Januar 1862 der zürcherischen Polizeidirektion weiter.[1178] Rudolf Benz, der Vorsteher der zürcherischen Polizeidirektion, beschloss, eine regierungsrätliche Weisung bezüglich der Versorgung von Zürcherinnen und Zürchern in Kalchrain einzuholen. Er stellte den Antrag, dass die Polizeidirektion künftig jeden einzelnen Fall, bei dem eine Gemeindebehörde ein Gesuch um Internierung in Kalchrain stelle, überprüfen und – falls ihr die Internierung gerechtfertigt erscheine – vollziehen lassen solle.[1179] Der Regierungsrat lehnte diesen Antrag jedoch ab und beschloss, dass die Polizeidirektion nur bei der Fahndung nach aus Kalchrain entlaufenen Zürcherinnen und Zürchern sowie ihrer Wiedereinlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt mitwirken dürfe. Im Übrigen erteilte er der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, den Auftrag abzuklären, ob eine Änderung des Armengesetzes «wünschenswerth oder nothwendig» sei, um zürcherische Kantonsangehörige in Zwangsarbeitsanstalten zu versorgen.[1180] Mit diesem Vorgehen sicherte der Regierungsrat einerseits den Gemeinden die Möglichkeit, weiterhin Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einzuweisen, indem er bei einem allfälligen Entweichen seine Mitwirkung bei der Fahndung und Wiedereinlieferung garantierte. Andererseits vermied er es aber, diese Praxis explizit als rechtmässig anzuerkennen, indem er bei neuen Einweisungen die Mitwirkung kantonaler Polizeistellen verbot. Obwohl die Justizdirektion 1860 konstatiert hatte, dass das Armengesetz von 1853 die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt geradezu verbiete, signalisierte der Regierungsrat nun, dass das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage nicht so eindeutig sei, wenn er das Departement für das Armenwesen beauftragte abzuklären, ob das Armengesetz abgeändert werden müsse. Der zuständige Regierungsrat, Ulrich Zehnder, ein entschiedener Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten, der im Kanton Zürich an vorderster Front für die Errichtung einer solchen Institution kämpfte, blieb diesen Bericht jedoch schuldig, während die Gemeinden weiterhin Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einwiesen.[1181] Bei dieser ambivalenten Haltung blieb die zürcherische Regierung in den 1860er-Jahren.[1182] Die Haltung führte dazu, dass «die einen Armenpflegen ungehindert, weil sie nirgends um Bewilligung fragen und keine bezügliche Beschwerde geführt wird, ihre Angehörigen in Zwangsarbeitsanstalten schieben, die anderen hieran verhindert werden, weil sie um Bewilligung fragen».[1183] Tatsächlich lehnte das Polizeidepartement mit dem Hinweis auf die fehlende Ermächtigung durch den Regierungsrat konsequent die Mitwirkung bei Einweisungen nach Kalchrain ab, wenn eine entsprechende Anfrage von einer Gemeinde gestellt wurde.[1184] Handelten die Gemeinden

1177 StATG 4'502'17: Schreiben der Aufsichtskommission und des Departements für das Vormundschafts-, Armen-, Erziehungs- und Kirchenwesen an das Polizeidepartement, 10. Januar 1862.

1178 StATG 4'502'17: Schreiben des Polizeidepartements an die Polizeidirektion Zürich, 13. Januar 1862.

1179 Vgl. zu diesem Antrag StAZH MM 2.169: Prot. RR, 16. September 1865.

1180 StAZH MM 2.155: Prot. RR, 27. Februar 1862, Nr. 322.

1181 Zu Ulrich Zehnder vgl. Kap. I.1. – 1865 wurde das Departement des Innern, Abteilung Armenwesen, erneut aufgefordert, einen Bericht über die gleiche Frage abzuliefern (StAZH MM 2.169: Prot. RR, 16. September 1865). – Vgl. zu den Einweisungen aus Zürich z. B. StATG 3'00'120: Prot. RR, 17. Dezember 1862, § 2323.

1182 Vgl. dazu die regierungsrätlichen Diskussionen in StAZH MM 2.169: Prot. RR, 16. September 1865; StAZH MM 2.174: Prot. RR, 22. Dezember 1866; StAZH MM 2.177: Prot. RR, 10. August 1867.

1183 StAZH MM 2.177: Prot. RR, 10. August 1867.

1184 Vgl. z. B. StAZH PP 32.14: Prot. Polizeidirektion, 5. Januar 1863, Nr. 10.

jedoch selbstständig, so liess sie das Departement und der Regierungsrat gewähren.

Das Beispiel des Kantons Zürich zeigt auf, dass sich die thurgauische Regierung bei Einweisungsbeschlüssen zunächst nicht darum kümmerte, ob in einem anderen Kanton gesetzliche Grundlagen für eine Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt vorhanden waren oder nicht. Problematisch wurden fehlende gesetzliche Grundlagen aus Sicht der thurgauischen Aufsichtsbehörden erst dann, wenn es zur Flucht eines ausserkantonalen Insassen kam. Da das Entweichen aus der Zwangsarbeitsanstalt leicht zu bewerkstelligen war und häufig vorkam, versuchten die Aufsichtsbehörden dies streng zu sanktionieren – und zwar so, dass die Sanktion für die übrigen Internierten sichtbar war. Wenn immer möglich wurden flüchtige Personen deshalb nach ihrer Ergreifung nach Kalchrain zurückgebracht und mit einer Verlängerung der Internierung bestraft. Das Verhalten der zürcherischen Polizeidirektion im Fall von Jakob S. verunmöglichte jedoch diese Art der Vergeltung, so dass die fehlenden rechtlichen Grundlagen für eine Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt im Kanton Zürich auch zu einem Problem für die thurgauische Regierung wurden. Sie nahm den 1862 gefassten Beschluss der zürcherischen Regierung, dass die dortige Polizei bei der Fahndung nach entwichenen Internierten zürcherischer Herkunft in Zukunft behilflich sein und die aufgegriffenen Personen durch die Polizei wieder in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain liefern werde, mit Genugtuung zur Kenntnis.[1185] Nun stand auch der Wiederinternierung von Jakob S. in Kalchrain nichts mehr im Wege. Angesichts der unsicheren Rechtslage bei Einweisungen, die durch die ambivalente Haltung der zürcherischen Regierung weiterhin bestand, beharrte die thurgauische Regierung ab 1862 jedoch auf der Genehmigung der Einweisungen durch eine zusätzliche Instanz: Die zürcherischen Gemeindebehörden mussten jeweils die Zustimmung der Bezirksarmenpflege einholen, wenn sie eine Bürgerin oder einen Bürger nach Kalchrain einweisen lassen wollten.[1186] Dies lässt sich der regierungsrätlichen Beschlusspraxis zumindest entnehmen – eine explizite Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme ausserkantonaler Internierter findet sich in den Quellen nicht.[1187] Auch bei Einweisungen aus anderen Kantonen als Zürich wurde ab 1862 der Einweisungsantrag durch Bezirks- oder Kantonalbehörden abgesegnet.[1188] Spätestens in den 1880er-Jahren setzte die thurgauische Regierung bei den Aufnahmegesuchen für ausserkantonale Internierte prinzipiell die Bewilligung durch den Regierungsrat des Heimatkantons voraus, bevor er über die Aufnahme definitiv entschied.[1189] Diese Komplizierung des Verfahrens muss vor dem Hintergrund der Verrechtlichung der administrativen Versorgungen in den anderen Kantonen gesehen werden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden in verschiedenen Kantonen neue Zwangsarbeitsanstalten und damit auch recht-

1185 StATG 4'502'17: Schreiben des thurgauischen Polizeidepartements an die Polizeidirektion des Kantons Zürich, 6. März 1862.

1186 Vgl. z. B. StATG 3'00'120: Prot. RR, 18. Oktober 1862, § 1939.

1187 Die Antwort auf die vom thurgauischen Regierungsrat 1862 beim Armendepartement in Auftrag gegebene Abklärung der Frage, ob in Zukunft die Einweisung ausserkantonaler Internierter durch die Vermittlung von Bezirks- oder Kantonalbehörden zu erfolgen habe, findet sich weder im Protokoll des Regierungsrates noch in den Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (StATG 4'503 und 4'561), und auch nicht in den allgemeinen Akten des Armendepartements (StATG 4'950'0 und 4'952'0).

1188 Aus Basel-Stadt kamen die Gesuche immer noch von der Strafanstalten-Kommission (StATG 3'00'126: Prot. RR, 26. Oktober 1865, § 2151), aus St. Gallen gelangten die Gesuche durch Vermittlung des st. gallischen Regierungsrates (StATG 3'00'133: Prot. RR, 28. Januar 1869, § 154) oder der Bezirksämter (StATG 3'00'132: Prot. RR, 5. Februar 1868, § 254) an die thurgauische Regierung.

1189 StATG 4'561'3: Bericht an das Polizeidepartement zuhanden des Landeshauptmannamts des Herzogtums Salzburg, 10. Februar 1887 (Abschrift).

liche Regelungen bezüglich der Einweisung in diese Institutionen. Diese Regelungen waren auch dann verbindlich, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger nicht in die kantonseigene Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen wurde. So konnte beispielsweise im Kanton Zürich eine Person, die auf administrativem Weg in einer Zwangsarbeitsanstalt interniert wurde, gegen diesen Entscheid des Bezirksrates beim Regierungsrat Rekurs einlegen[1190], und im Kanton Glarus erforderte die administrative Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt nun die Zustimmung der betreffenden Person.[1191] Statt die Einhaltung dieser rechtlichen Bedingungen selbst zu überprüfen, delegierte der thurgauische Regierungsrat diese Aufgabe an die jeweilige Kantonsregierung und hielt sich damit gegenüber allfälligen Beschwerden von Internierten wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften schadlos.

2.2 Die «Auslieferung» von Thurgauerinnen und Thurgauern

Im Untersuchungszeitraum nahm die Zahl der ausserhalb ihres Heimatkantons wohnhaften Bürgerinnen und Bürger stetig zu. 1850 wohnten rund 14 Prozent der thurgauischen Bürgerinnen und Bürger in einem andern Kanton, 1900 waren es rund 37 Prozent.[1192] Das bedeutete, dass die thurgauischen Armenbehörden in den Kommunen zunehmend damit konfrontiert waren, dass sich «liederliche» und «arbeitsscheue» Gemeindeangehörige, die sie in Kalchrain internieren wollten, in einem andern Kanton aufhielten. Wollten sie in diesem Fall eine Internierung vollziehen, so mussten sie dazu die Polizeiorgane des entsprechenden Kantons in Anspruch nehmen. Im föderalistischen Bundesstaat war dazu interkantonale Rechtshilfe notwendig. Diese wurde im Untersuchungszeitraum unter dem der Strafrechtspflege entlehnten Begriff «Auslieferung» geleistet.[1193]

Mit dem «Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten»[1194] von 1852 existierte eine Regelung für das Problem, das sich aus der Aufhebung von Niederlassungsbeschränkungen innerhalb des Bundesstaates und der kantonalen Regelung von Strafrecht und Strafverfolgung ergeben hatte. Damit sich Straftäterinnen und Straftäter einer gerichtlichen Untersuchung respektive Verurteilung nicht durch einen Kantonswechsel entziehen konnten, wurden in diesem Gesetz die Bedingungen der interkantonalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung geklärt. Für administrative Versorgungen, die im Grenzbereich zwischen Strafverfolgung und Fürsorge lagen, existierten jedoch keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit mussten von Fall zu Fall bilateral ausgehandelt werden. Exemplarisch soll an dieser Stelle nochmals die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich untersucht werden.

Bis 1877 wurden gemäss der thurgauischen Regierung Auslieferungsgesuche jeweils vom thurgauischen Polizeidepartement beantragt und von der zürcherischen Polizeidirektion bewilligt. Im Falle des thurgauischen Bürgers Christian H., dessen Auslieferung das Polizeidepartement Mitte 1877 verlangte, bestand die Polizeidirektion Zürich nun aber darauf, dass das Gesuch nicht an die Direktion, sondern an

1190 OS ZH 20, S. 61–63: Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten, 4. Mai 1879, § 10.

1191 StATG 4'561'3: Bericht an das Polizeidepartement zuhanden des Landeshauptmannamts des Herzogtums Salzburg, 10. Februar 1887 (Abschrift).

1192 Düssli 1948, S. 293.

1193 Lienhart 1933, S. 35–55.

1194 AS 1853 III, S. 161–169: Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, 24. Juli 1852. – Die in diesem Gesetz festgelegte Auslieferungspflicht der Kantone bezog sich nur auf diejenigen Verbrechen und Vergehen, die in Art. 2 des Gesetzes aufgeführt waren. Sie galt explizit nicht für «politische Vergehen und Pressvergehen» (Art. 3).

den Regierungsrat gerichtet werde.[1195] Mit dieser Forderung passte die zürcherische Regierung das Auslieferungsverfahren für administrative Versorgungen an dasjenige für Straftäterinnen und Straftäter an. Gemäss «Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten» musste die Gerichts- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes eines Verbrechers oder Angeschuldigten diesen auf Verlangen des Kantons, in dem die Strafverfolgung stattgefunden hatte oder stattfinden sollte, verhaften. Die angeschuldigte oder verurteilte Person wurde über das Auslieferungsgesuch informiert. War sie mit der Auslieferung einverstanden, konnte diese durch die Polizeibehörde vorgenommen werden. Erhob sie jedoch Einsprache gegen die Auslieferung, so hatte die Regierung des Auslieferungskantons über das Gesuch zu befinden.[1196] Mit der Forderung der zürcherischen Kantonsregierung, dieses Verfahren auch auf Auslieferungen zwecks administrativer Versorgung anzuwenden, tat sich der thurgauische Regierungsrat schwer. Denn es eröffnete den zu einer Internierung in Kalchrain vorgesehenen, in Zürich wohnhaften Thurgauerinnen und Thurgauern einen Handlungsspielraum, um gegen diese Massnahme zu protestieren. Waren sie mit der Auslieferung nicht einverstanden, so setzte das Abklärungen über ihre Arbeits- und Lebensverhältnisse durch die Polizeibehörde des Wohnortes in Gang, die möglicherweise eine andere Bewertung ihres Verhaltens lieferten als die der heimatlichen Armenbehörde. Gestützt auf das Bild, das sich aus solchen polizeilichen Abklärungen über eine «liederliche» und «arbeitsscheue» Person ergab, verweigerte die zürcherische Regierung in gewissen Fällen die Auslieferung an den Kanton Thurgau.[1197] Die Regierung des Wohn- und Aufenthaltsortes wurde somit zu einer «quasi-Appellationsinstanz» für Entscheidungen der thurgauischen Regierung, wie diese in einem Beschluss 1897 missbilligend festhielt.[1198] Dies war umso bedeutsamer, als im gesetzlichen Verfahren der Einweisung nach Kalchrain keine Rekursmöglichkeiten vorgesehen waren.[1199] Die Verweigerung der Auslieferung hob zwar den Internierungsbeschluss der thurgauischen Regierung nicht auf, aber er verunmöglichte oder verzögerte dessen Vollzug. Auch die andern Nachbarkantone St. Gallen und Schaffhausen gestalteten das Auslieferungsverfahren bei administrativen Versorgungen gegenüber dem Kanton Thurgau analog zum Bundesgesetz von 1852.[1200]

Am Beispiel von Josef E., einem Bürger von Pfyn, der in Zürich als Schiffsführer arbeitete, soll im Folgenden aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen die ‹Appellation› bei der zürcherischen Regierung aus der Sicht eines potenziellen Internierten erfolgreich verlaufen konnte. Im Sommer 1897 suchte der thurgauische Regierungsrat um die Auslieferung von Josef E. nach. Dieser sei wegen Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten zu einer In-

1195 StATG 3'00'150: Prot. RR, 7. Juli 1877, § 1303. – Da das Schreiben der zürcherischen Polizeidirektion nicht überliefert ist, fehlt die Begründung für das Vorgehen des Kantons Zürich. Die thurgauische Regierung vermutete, die Praxisänderung der zürcherischen Behörden sei auf den Wechsel des Vorstandes der Polizeidirektion zurückzuführen (StATG 4'561'2: Polizeidepartement, Entwurf für ein Missiv an den Regierungsrat von Zürich, expediert am 9. Juli 1877).

1196 AS 1853 III, S. 161–169: Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, 24. Juli 1852, Art. 7, 8 und 9.

1197 Vgl. zu verweigerten oder verzögerten Auslieferungen aus dem Kanton Zürich z. B. StATG 4'503'5: Schreiben des zürcherischen RR an den thurgauischen RR, 30. November 1893; StATG 4'561'6: Polizeidepartement, Beschlussantrag zur Detention, 23. August 1913, § 2174; StATG 3'00'226: Prot. RR, 11. Dezember 1915, § 2807; StATG 3'00'227: Prot. RR, 7. Januar 1916, § 44.

1198 StATG 3'00'190: Prot. RR, 27. August 1897, § 1546.

1199 Vgl. zu den Handlungsmöglichkeiten der Internierten Kap. VI, v. a. Kap. VI.4.

1200 Vgl. z. B. StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474; StATG 4'503'5: Rapport der Stadtpolizei St. Gallen, 5. August 1891.

ternierung in Kalchrain ‹verurteilt› worden, denn er weigere sich, an den Unterhalt seiner «kränklichen Frau» und seiner vier erwachsenen Kinder, von denen eine Tochter infolge eines Augenleidens verdienstunfähig sei, einen Beitrag zu leisten.[1201] Das Polizeikommando Zürich verhaftete und verhörte Josef E., der damals bei einer Schifffahrtsgesellschaft in Zürich arbeitete. Während des Verhörs gab Josef E. an, dass er seit Neujahr 1896 von seiner Familie getrennt lebe und die Scheidung vor dem Bezirksgericht im Gange sei. Dennoch habe er an die Kosten des Haushaltes der Familie einen Beitrag geleistet. Es sei ihm unverständlich, dass man ihm Vernachlässigung der Familienpflichten vorwerfe. Er müsse gegen die Auslieferung protestieren, was er gemäss Verhörprotokoll folgendermassen tat: «Ich gehöre nicht nach Kalchrain. Meinem Dienst bin ich bis jetzt Tag für Tag nachgekommen, ich würde meine Stelle verlieren, wenn ich nach Kalchrain müsste, etwas anderes könnte ich später kaum mehr finden, ich bin zu alt, um eine andere Beschäftigung anzufangen. [...] Ich hoffe nicht, dass dem Gesuche der thurg. Regierung entsprochen und ich dadurch ins Elend gestürzt werde.»[1202] Die Aussagen von Josef E. klangen in den Ohren des zuständigen Vertreters des Polizeikommandos offenbar glaubwürdig, denn er war nicht vorbestraft und polizeilich nicht aktenkundig; ausserdem hatte er laut eigener Aussage eine feste Arbeitsstelle. Nach Rücksprache mit der kantonalen Polizeidirektion behielt der Vertreter des Zürcher Polizeikommandos Josef E. nicht in Haft, sondern setzte ihn wieder auf freien Fuss.[1203] Nun begann ein Polizist Erkundigungen über Josef E. und seine Angehörigen einzuholen. Ergebnis dieser Recherchen war zum einen, dass der Arbeitgeber von Josef E. ein günstiges Zeugnis über diesen ablegte, zum andern, dass sowohl die beiden Töchter als auch ein Sohn und die Ehefrau von E. «arbeitsscheu» seien. Die beiden Töchter würden zudem einen «unsittlichen Lebenswandel» führen, der Sohn lungere «vagantenmässig» umher. Die Ehefrau mache überall «unter lügenhaften Vorgaben» Schulden. Einzig der ältere Sohn Gerold sei «fleissig» und «strebsam» und bringe Geld in den Haushalt. Über den Familienvater Josef E. hingegen sei nichts Nachteiliges bekannt.[1204] Die Informationen über die Familienmitglieder gewann der Polizist gemäss Rapport hauptsächlich aus der Befragung der Nachbarschaft.[1205] Der Polizeirapport ging nun zusammen mit Josef E.s Aussagen aus dem Verhör an den zürcherischen Regierungsrat, der beschloss, die Auslieferung zu verweigern. In der Begründung dieses Beschlusses argumentierte der Regierungsrat mit Josef E.s regelmässiger Erwerbstätigkeit, dem günstigen Zeugnis des Arbeitgebers, seinem guten Leumund sowie dem Umstand, dass die moralischen Verfehlungen seiner Familienangehörigen nicht ihm zur Last gelegt werden könnten.[1206]

Verweigerte die Regierung des Wohnkantons eine Auslieferung zwecks Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, so handelte es sich dabei keineswegs um eine grundsätzliche Opposition gegen

1201 StAZH P 254.16: Schreiben des thurgauischen RR an den zürcherischen RR, 25. Juni 1897.

1202 StAZH P 254.16: Verhörprot. Polizeikommando des Kantons Zürich, 21. Juli 1897.

1203 Vgl. StATG 4'503'6: Schreiben des zürcherischen RR an den thurgauischen RR, 5. August 1897; zur Relevanz der Vorstrafen in Zusammenhang mit Abklärungen bezüglich Auslieferung vgl. StATG 4'503'5: Statthalteramt Andelfingen, Protokoll, 12. Juli 1894.

1204 StAZH P 254.16: Spezialrapport Polizeicorps des Kantons Zürich, 25. Juli 1897.

1205 An der Mutschellenstrasse in Wollishofen, dem früheren Wohnort der Familie E., brachte er in Erfahrung, dass die beiden Töchter «Dirnen» seien und dies der Grund für die Kündigung der Wohnung gewesen sei. An der Gablerstrasse, dem aktuellen Wohnort der Familie, werde von den «Bewohnern [...] allgemein die Verwunderung ausgesprochen, aus was die Familie sich erhalten könne» (StAZH P 254.16: Spezialrapport Polizeicorps des Kantons Zürich, 25. Juli 1897).

1206 StATG 4'503'6: Schreiben des zürcherischen RR an den thurgauischen RR, 5. August 1897.

diese Art von Anstalt. Das geht zum einen daraus hervor, dass die Kantone Personen bereitwillig auslieferten, wenn ihre Erhebungen einen Grund dafür gaben[1207] – wer einen schlechten Leumund, keine feste Arbeitsstelle oder keinen festen Wohnsitz hatte, hatte keine Chance auf Schutz und wurde anstandslos nach Kalchrain verbracht.[1208] Zum andern betrieb ein Teil der Nachbarkantone selbst Zwangsarbeitsanstalten, oder sie wiesen eigene Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain ein. Bei den Auslieferungskonflikten ging es zunächst vor allem um die Aufrechterhaltung der kantonalen Souveränität in einem Bereich, der rechtlich nicht klar geregelt war. Wie der zeitgenössisch verwendete Begriff «Auslieferung» andeutet, war bei der Durchsetzung kantonaler Strafansprüche Ende des 19. Jahrhunderts «ein Kanton dem andern gegenüber sozusagen noch Ausland.»[1209] Nicht nur bei Auslieferungen zwecks administrativer Versorgungen, sondern auch bei solchen für strafrechtlich verfolgte Personen ergaben sich immer wieder Probleme zwischen den Kantonen.[1210] «Liederlichen» und «arbeitsscheuen» thurgauischen Bürgerinnen und Bürgern, die ausserhalb des Kantons wohnhaft waren, eröffnete die föderalistische Struktur des schweizerischen Bundesstaats einen gewissen Handlungsspielraum. Dieser konnte allerdings nur von sozial vergleichsweise gut integrierten Personen genutzt werden. Auslieferungen wurden von den Regierungen anderer Kantone in der Regel nur dann verweigert, wenn es um Personen ging, die einer regelmässigen Arbeit nachgingen und für sich selbst keine Fürsorgeleistungen bezogen, die von ihren Heimatgemeinden jedoch beschuldigt wurden, familiären Unterhaltsverpflichtungen nicht nachzukommen. Wenn die Nachforschungen der Polizei beim Arbeitgeber die regelmässige Erwerbstätigkeit bestätigten, die betreffende Person polizeilich nicht auffällig und in der Nachbarschaft nicht übel beleumundet war, so konnte dies zur Verweigerung der Auslieferung durch die Regierung des Wohnkantons führen. Eine solche Person galt nicht als «liederlich» oder «arbeitsscheu», wie der zürcherische Regierungsrat in seiner Beurteilung von Josef E. explizit festhielt.[1211] Für die thurgauischen Armenbehörden fiel hingegen unter den Tatbestand eines «liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandels»[1212], der mit Kalchrain geahndet werden konnte, auch die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten. Dass die betreffende Person einer regelmässigen Erwerbsarbeit nachging und einen guten Leumund hatte, war für sie umso mehr Beleg dafür, dass sie die ausstehenden Unterhaltspflichten eigentlich hätte leisten können, aber einfach nicht willens war, dies zu tun.

3 Fazit: Die administrative Versorgung als Aushandlungsprozess

Das Verfahren der administrativen Versorgung war in verschiedenen Punkten gesetzlich nur sehr allgemein

1207 Vgl. etwa zu Zürich im Jahre 1897 StATG 4'503'6: Schreiben des zürcherischen RR an den thurgauischen RR, 19. August und 20. Oktober 1897.

1208 Vgl. z. B. StATG 4'503'6: Schreiben des zürcherischen RR an den thurgauischen RR, 19. August 1897. Der betreffende thurgauische Bürger wurde ausgeliefert, weil er in den Augen der Zürcher Behörden ein «unstetes Leben» führte und für die Einvernahme zuerst polizeilich gesucht werden musste.

1209 Lienhart 1933, S. 15.

1210 Vgl. zu diesen Problemen die Diskussion im «Schweizerischen Juristenverein» am 26. und 27. September 1887 in Bellinzona (Verhandlungen SJV 1887).

1211 StATG 4'503'6: Schreiben des zürcherischen RR an den thurgauischen RR, 5. August 1897. – Zur Relevanz eines guten Leumundes und damit auch des Geredes der Nachbarschaft vgl. StAZH MM 3.12: Prot. RR, 17. Februar 1898, § 355.

1212 So die rechtlichen Termini in Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2, lit. a.

geregelt. Es liess kommunalen und kantonalen Behörden einen beträchtlichen Spielraum für die Auslegung, den diese entsprechend ihrer «situativen Logik» nutzten. Am Beispiel der Vorschriften über die Arbeitsfähigkeit, die Verwarnung sowie das Einweisungs- und Entlassungsverfahren konnte aufgezeigt werden, dass der Regierungsrat, dem die Entscheidungsbefugnis in diesen Punkten letztlich zustand, auf die kommunalen Bedürfnisse einging – aber nicht in allen Aspekten in dem Ausmass, wie es die kommunalen Behörden wünschten. Letztere verfolgten in den genannten Bereichen eine Politik, die man als Flexibilisierung bezeichnen kann. Ihr Umgang mit armengenössigen Bürgerinnen und Bürgern verlangte danach, dass sie die Anstalt auch für körperlich versehrte Personen, für die sich keine Versorgungsmöglichkeiten finden liessen, nutzen konnten. Ebenso verlangte er danach, «Liederliche» und «Arbeitsscheue» möglichst ohne die Einhaltung von Formalitäten in die Anstalt einweisen bzw. wieder herausholen zu können. Diese Forderungen tangierten jedoch die Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit der Eingewiesenen, nämlich die Verwarnung, die Bestimmung einer halbjährigen Pause zwischen zwei Einweisungen sowie die Begrenzung der Internierungszeit auf zwei Jahre. Der Regierungsrat hatte für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu garantieren. Allerdings etablierten sich als Antwort auf die Forderungen der kommunalen Behörden schon in den ersten Jahren des Anstaltsbetriebes Modalitäten der Einweisung und Entlassung, die letztlich doch auf die Umgehung dieser Bestimmungen hinausliefen. Es handelte sich dabei um die bedingt ausgesprochene Verkürzung sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der Internierung: Wurde eine Person bedingt aus der Anstalt entlassen, so konnte die Armenbehörde jederzeit ohne neue Verwarnung die Internierung in Kalchrain beantragen; wurde die Internierung einer Person auf Wunsch der kommunalen Behörden verlängert, so setzte dies die halbjährige Pause zwischen zwei Internierungen ausser Kraft. Während letztere Praxis in den ersten dreissig Jahren des Anstaltsbetriebes ohne vorherige Ankündigung erfolgte, musste ab den 1880er-Jahren die Möglichkeit einer Verlängerung der Internierung schon im Einweisungsentscheid festgehalten werden. Dies war allerdings bloss eine formale Hürde, die ins Verfahren eingebaut wurde, materiell änderte sich nichts. Da diese Modalitäten der Einweisung und Entlassung einer gesetzlichen Regelung entbehrten, war die Praxis des Regierungsrates im Untersuchungszeitraum auch nicht konsistent. Ihre Ausgestaltung erfolgte vielmehr im Rahmen eines permanenten Aushandlungsprozesses zwischen kommunalen Behörden und Regierungsrat. Inwiefern auch die Internierten selbst oder ihr soziales Umfeld daran teilhatten, soll im nächsten Kapitel geklärt werden.

Der Regierungsrat berücksichtigte in seinen Beschlüssen nicht nur die Wünsche der kommunalen Behörden und die Einhaltung gewisser rechtsstaatlicher Prinzipien, sondern er orientierte sich auch an den Erfordernissen der Anstaltsökonomie und der Anstaltsdisziplin. Das zeigte sich deutlich am Beispiel der Internierung ausserkantonaler Personen. Bei ihnen handhabte der Regierungsrat die Bestimmungen über die administrative Versorgung zunächst ausserordentlich grosszügig. Er erlaubte Praktiken, die er den thurgauischen kommunalen Behörden verbot, weil die Anstaltsökonomie aus der Internierung ausserkantonaler Personen Profit schlug. Wenn dadurch jedoch der Anstaltsdisziplin Gefahr drohte, so tendierte der Regierungsrat dazu, dagegen einzuschreiten. Der Umstand, dass der thurgauische Regierungsrat bei Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone nicht die gleichen rechtsstaatlichen Standards anwandte wie bei den eigenen, ist vor dem Hintergrund der Konflikte um die Auslieferungen aufschlussreich: Der thurgauische Regierungsrat lehnte die Verantwortung für die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards für Schweizer Bürgerinnen und

Bürger anderer Kantone ab, reagierte aber auf die Einschränkung der Souveränität im Umgang mit thurgauischen Bürgerinnen und Bürger, wie es in Zusammenhang mit Auslieferungen geschehen konnte, äusserst empfindlich. Darin manifestiert sich ein Selbst- und Staatsverständnis der kantonalen Exekutive, das in Hinblick auf eine Geschichte der nationalstaatlichen Integration der Kantone im föderalistischen Bundesstaat Schweiz näher untersucht werden müsste.

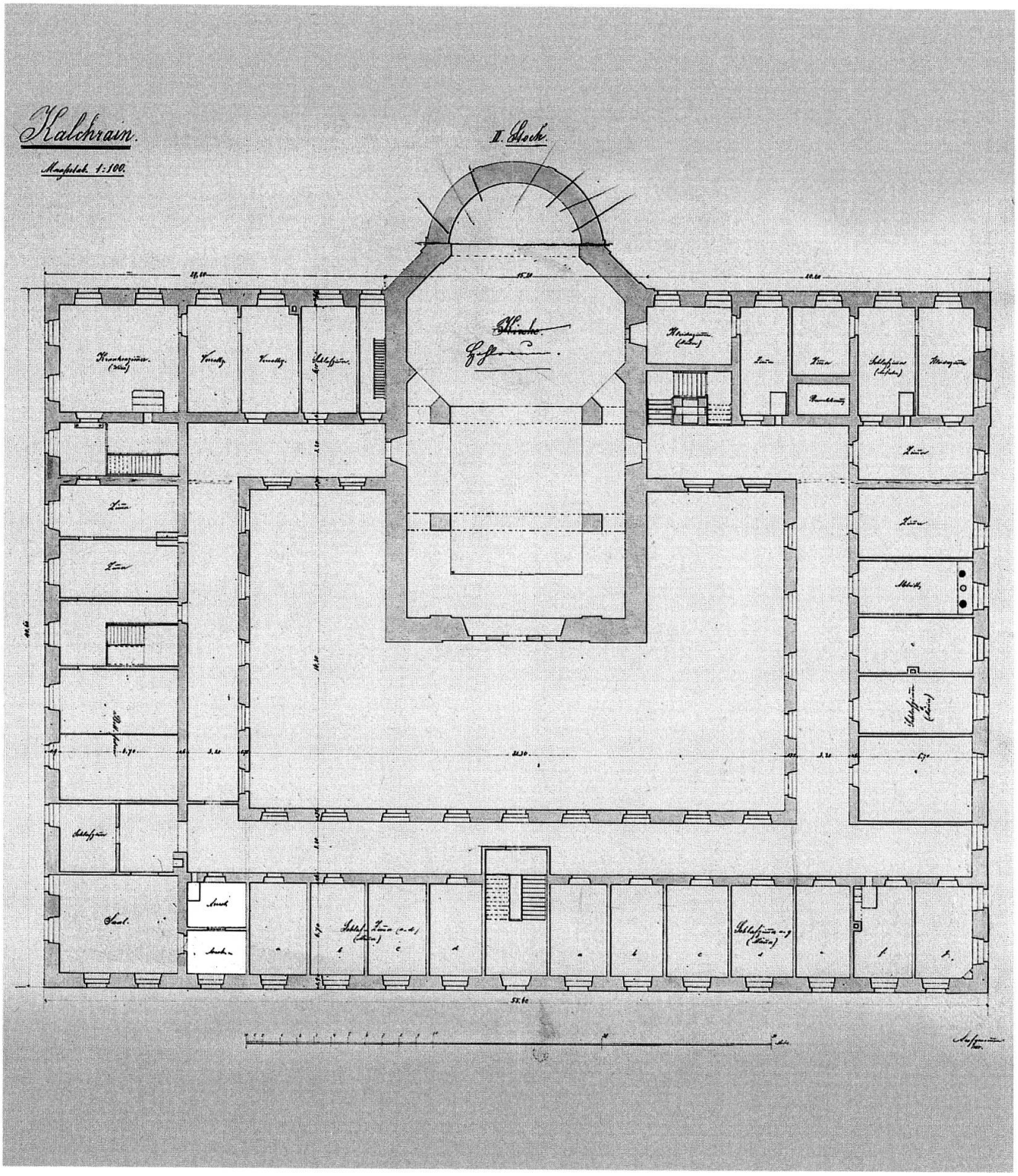
Kalchrain.
Maßstab 1:100.
II. Stock.

VI Renitenz, «Eigensinn» und Widerstand: Die Handlungsspielräume der Internierten

Die Internierung in Kalchrain bedeutete einen Entzug der persönlichen Freiheit und hatte weit reichende Konsequenzen. Die Internierten waren einem streng geregelten Tagesablauf unterworfen, der vor allem aus Arbeit in der Land- und Hauswirtschaft bestand. Beim Eintritt in die Anstalt wurden den Eingewiesenen alle persönlichen Gegenstände abgenommen; sie erhielten eine neue, einheitliche Kleidung. Der Kontakt mit der Aussenwelt wurde beschnitten. Besuche waren nur auf Gutdünken des Verwalters gestattet, und alle ein- und ausgehenden Briefe wurden zensiert.[1213] Bei der Arbeit kontrollierten Aufseherinnen und Aufseher die Internierten, nachts waren sie in Schlafsälen eingeschlossen. Dies waren Bedingungen, die den Handlungsspielraum der Internierten eingrenzten. Welche Antworten fanden die «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auf den Entzug der persönlichen Freiheit und die Unterwerfung unter die strikte Anstaltsordnung? Zunächst lässt sich konstatieren: sehr unterschiedliche. In den Quellen ist der Wunsch nach einer Verlängerung der Versorgung ebenso zu finden wie der Versuch, über eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht aus der Anstalt entlassen zu werden.[1214]

In diesem Kapitel steht die Frage nach dem Handlungspotenzial der Internierten und jenem ihrer Angehörigen im Zentrum der Analyse. In der historischen Forschung wurde in jüngster Zeit häufig der analytische Begriff «agency» verwendet, um nach Erfahrungen und Handlungsspielräumen von Individuen zu fragen.[1215] Mit diesem Begriff verbunden ist eine Debatte über das Verhältnis von Struktur und Handeln respektive von Diskurs und Erfahrung.[1216] Sie dreht sich um die Frage, wie das Handlungspotenzial von Individuen gedacht werden kann, ohne dass diese zu widerständigen, «eigensinnigen» Heldinnen und Helden und zum Hort einer autonomen Subjektivität gemacht werden, ferner ohne dass historische Akteurinnen und Akteure nur als Illusion oder «als fremdgesteuertes Erzeugnis von Diskursen erscheinen»[1217].

In der vorliegenden Arbeit werden – wie in der Einleitung erwähnt – in Anlehnung an den Alltagshistoriker Alf Lüdtke Individuen als Akteurinnen und Akteure verstanden, die handeln, «wenn auch nicht im luftleeren Raum».[1218] Sie entwickeln ihre Möglichkeiten, «Anreize wie Zumutungen umzusetzen oder abzuwehren», in der Interaktion mit anderen.[1219] Sowohl das Handeln derer, die Herrschaft reklamieren oder praktizieren, als auch das Handeln derer, die als Beherrschte behandelt werden und sich möglicherweise auch in dieser Rolle sehen, wird durch ein «Kräftefeld» ermöglicht. Dieses «Kräftefeld» ist «keine statische Grösse; seine Ausdehnung wie seine Konturen verändern sich in dem Masse, in dem die Akteure tätig werden oder untätig bleiben.»[1220] Die Möglichkeitsbedingungen des Handelns dürfen dabei nicht einfach als die «objektiven Strukturen», die unabhängig von einer subjektiven Deutung existieren, verstanden werden. Die Bedingungen, unter denen Handeln stattfindet, sind immer auch das Produkt der Wahrnehmungen, Deu-

1213 Vgl. zu den Aufnahmeritualen in «totalen Institutionen» wie Gefängnissen oder psychiatrischen Kliniken Goffman 1972, S. 27–31.

1214 StATG 3'00'199: Prot. RR, 14. Februar 1902, § 284; StATG 3'00'224: Prot. RR, 14. November 1914, § 2735.

1215 Angewendet auf eine «totale Institution» z. B. in Meier/Hürlimann/Bernet 2002, S. 184–202; in Bezug auf die Armenpolitik vgl. Hüchtker 1999.

1216 Vgl. Welskopp 2000 und 2001, der sich mit dem Verhältnis von Struktur und Handeln befasst, und die Debatte zwischen Canning 1994 und Scott 1994, die sich um das Verhältnis von Diskurs und Erfahrung drehte (vgl. dazu auch Canning 2002). Ein Überblick über verschiedene Konzepte von «agency» findet sich in Emirbayer/Mische 1998. Zur Debatte über Erfahrung und Diskurs in der Geschlechtergeschichte vgl. Bos 2004.

1217 So formulierte Welskopp 2000, S. 17 f., das mit dem Begriff «agency» angesprochene Forschungsproblem.

1218 Lüdtke 1997, S. 86 f.

1219 Lüdtke 1991, S. 13.

1220 Ebd., S. 12 f.

tungen und Handlungen von Einzelnen und sozialen Gruppen.[1221]

Im Folgenden werden nun also die Internierten als Akteurinnen und Akteure ins Zentrum der Untersuchung gestellt. Welche Handlungsspielräume existierten oder entstanden im Kontext der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain? Wer nutzte diese und in welcher Form? Welche Handlungsmuster und Handlungsstrategien waren erfolgreich, welche nicht?

Die Quellen aus Kalchrain lassen verschiedene Formen der Nutzung von Handlungsspielräumen innerhalb der Anstalt ausmachen. Internierte legten beispielsweise das an den Tag, was Erving Goffmann als den «kompromisslosen Standpunkt»[1222] bezeichnete, das heisst, die offenkundige Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Personal[1223]; diese wird im ersten Unterkapitel thematisiert. Im zweiten Unterkapitel wird die Flucht aus der Anstalt – dazu kam es im Untersuchungszeitraum sehr häufig – als eine Form «eigensinniger» Nutzung der Institution Zwangsarbeitsanstalt diskutiert. Danach werden Formen des Widerstands gegen die Internierung, das heisst explizit formuliertes, auf eine übergeordnete Zielsetzung hin orientiertes Handeln, analysiert. Mit übergeordneter Zielsetzung ist gemeint, dass die Handlung von den Internierten selbst als Mittel zur Erreichung eines andern Zwecks, etwa der Verbesserung der Vollzugsbedingungen oder der Entlassung aus der Anstalt, dargestellt wurde. Dabei kann zwischen Formen des kollektiven und des individuellen Widerstands unterschieden werden; Erstere sind Gegenstand des dritten, Letztere des vierten Unterkapitels.

1 «Kompromissloser Standpunkt»: Die Verweigerung der Kooperation

Im Anstaltsalltag stellte sich ein Problem, das in der Konzeption der Anstalt kaum zu Diskussionen Anlass gegeben hatte: Die Internierten mussten nicht nur zwangsweise, also gegen ihren Willen in die Anstalt eingewiesen werden, man musste sie danach häufig auch zur Unterwerfung unter die Anstaltsordnung zwingen. Der Prozess der Anpassung an die Anstaltsordnung und damit an eine «geregelte Lebensführung» verlief häufig konfliktreich. Davon zeugen die Disziplinarstrafen, die der Verwalter über die Internierten verhängte und die er im so genannten «Conduitebuch» festhielt.[1224] Da das «Conduitebuch» nicht überliefert ist, lassen sich die Verstösse gegen die Anstaltsordnung nur aus den Jahresberichten des Regierungsrates erschliessen. Gemäss diesen boten Konflikte zwischen den Internierten, Renitenz gegenüber dem Personal oder dem Verwalter, die Entwendung von Lebensmitteln, Kleidern etc., die mutwillige Zerstörung von Arbeitsgeräten, fehlende Reinlichkeit, Simulation von Krankheiten, «Trägheit», «gefährliche Drohung», «Betrug und Hintergehung» oder «Unsittlichkeit» Anlässe zur Verhängung von Disziplinarstrafen, wobei unter die «Unsittlichkeitsvergehen» die Verweigerung der Arbeit, die Drohung mit Brandstiftung, die Umgehung der Briefzensur des Verwalters, Gespräche mit sexuellen Konnotationen, Onanie oder auch einfach der Gebrauch von Fluchwörtern fielen.[1225] Diese Liste der Sanktionsanlässe

1221 Lüdtke 1993, S. 384. – Siehe dazu auch die Ausführungen von Tanner 1999, S. 17: «Die sprachliche Konstitution menschlicher Erfahrung [...] legt es nahe, die Entgegensetzung von Daten und Texten, von überprüfbaren empirischen Sachverhalten und den sprachlichen Metaphern, in denen sie ausgedrückt werden, aufzugeben. Das tut der Faktengenauigkeit keinen Abbruch, geht jedoch auf Kosten einer gedanklichen Dichotomie, die streng zwischen ‹objektiven Strukturen› und ‹subjektiven Deutungen› unterscheiden möchte.»

1222 Goffman 1972, S. 66.

1223 Vgl. zu den Anpassungsstrategien in «totalen Institutionen» ebd., S. 65–68.

1224 Zur Funktion von «Conduitebüchern» vgl. Döbler 1995, S. 331.

1225 Vgl. die entsprechenden Hinweise in RBRR 1851–1918.

verweist auf das dichte Regelwerk der Anstalt: Im Vergleich zur Aussenwelt gab es innerhalb der Anstalt kaum Raum für Verhalten, das nicht sanktioniert wurde.

Zwischen 1851 und 1918 gab es Internierte, die sich nicht nur einzelner disziplinarischer Verstösse gegen die Anstaltsordnung schuldig machten, sondern die kompromisslos die Kooperation mit der Verwaltung und dem Personal verweigerten. Ein Beispiel dafür ist der Internierte Friedrich L., Bürger von St. Gallen, in die Zwangsarbeitsanstalt eingetreten am 5. April 1887. Am 22. April bereits wandte sich der Verwalter mit einem Schreiben an das Polizeidepartement und verlangte die Bewilligung, Friedrich L. für zwei Monate in Einzelhaft zu versetzen; in dieser Zeit solle mit der Heimatgemeinde über eine andere Versorgungsmöglichkeit oder die Abschiebung von Friedrich L. nach Amerika verhandelt werden. Um diese Forderung zu begründen, schilderte der Verwalter ausführlich, wie sich Friedrich L. bis dahin in Kalchrain verhalten hatte: «[L.] ist von Natur aus ein äusserst gefährliches, blutgieriges Subjekt; er musste schon wiederholt wegen Körperverletzungen bestraft werden & macht mit Vorliebe Gebrauch vom Messer oder sonstigen stechenden Instrumenten. [...] In Kalchrain nun scheint [L.] mindestens das gleiche Thun und Treiben fortführen zu wollen. Mit Rücksicht auf dessen Charaktereigenschaften und auf die erhaltenen Mittheilungen Seitens der 2 St. Galler Landjäger über seine früheren Thätlichkeiten (von welchen allerdings im Detentionsgesuch seiner Heimatgemeinde mit keiner Silbe erwähnt ist) hatte der Unterzeichnete grundsätzlich bis anhin gegenüber [L.] eine durchaus ruhige, vorschriftsgemässe & speziell irgend eine Erregung vermeidende Stellung eingenommen; nichtsdestoweniger erging sich [L.] schon vom ersten Detentionstage an mit allen möglichen Forderungen, Begehren, Verwünschungen: es passten ihm keine Schuhe, keine Kleider, kein Geräth, keine Arbeit & am allerwenigsten die Beköstigung, und schon nach wenigen Tagen waren dem Unterzeichneten durch andere Detenirte Äusserungen des genannten [L.] betr. gelegentliches Niedermachen des Verwalters mittelst Spaten, Hacke, Messer etc. – was zunächst in die Hände komme – bekannt gegeben worden und es hat sich thatsächlich diese Ausdrucksweise bis auf heute fortgeführt. So insultirte z. B. heute morgen 9 Uhr [L.] die 2 mit Austheilen von Brod & Milch beschäftigten Aufseher: die Milch samt Gamelle gehöre dem Verwalter an den Kopf etc., er verlange Most u.s.w., und erlaubte sich überhaupt wieder die scheusslichsten Ausdrücke & Drohungen. Der Unterzeichnete wies hierauf [L.] in Gegenwart von 58 Detenirten allen Ernstes, jedoch ruhig zur Ordnung, worauf letzterer jedoch nur mit Hohn, Trotz & Herausforderung antwortete. Auf mindestens 4maligen Befehl, das Speisezimmer zu verlassen, gehorchte [L.] absolut nicht; erst nach Zuziehung 2er Angestellter fand er doch für angezeigt, freiwillig Folge zu leisten & wurde er dann natürlich auf die verschiedenen Drohungen etc. hin in sichern Gewahrsam verbracht, ohne dass jedoch bis jetzt irgend eine strenge Disziplinarstrafmassregel oder sonstige Gewalt zur Anwendung gekommen wäre – lediglich um allfällig verhängnisvolle Auftritte zu verhüten. Heute Abend erklärt nun aber [L.] auf gemachte Vorstellungen hin kategorisch: er füge sich der Hausordnung in Kalchrain absolut nicht; für ihn seien noch 2 Wege offen: entweder ein Paar Jahre Zuchthaus oder aber seine Desertion resp. freiwillige Abschiebung nach Amerika!»[1226]

Das Schreiben des Verwalters stand in einem Rechtfertigungszusammenhang, musste er doch dem Regierungsrat gegenüber zugeben, dass er mit Friedrich L. überfordert war. Das erzieherische Repertoire des Verwalters stiess eindeutig an seine Grenzen; ernstes Zureden und Verweise zeigten bei Friedrich L.

1226 StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 22. April 1887.

keinen Erfolg. Vielmehr nutzte dieser die Ermahnungen und Befehle des Verwalters, um dessen Autorität vor versammelter Klientel in Frage zu stellen.[1227] Isolation in einer Einzelzelle war vor diesem Hintergrund nicht nur notwendig, weil der Verwalter um sein Leben fürchtete[1228]; vielmehr war sie eine Massnahme, mit der eine weitere Destabilisierung der Autorität des Verwalters und damit der Anstaltsordnung verhindert werden sollte.

Friedrich L. verweigerte die Kooperation mit Personal und Verwalter vollständig und konfrontierte diese mit physischer Gewalt. Andere Internierte wandten sich bei der Verweigerung der Kooperation auch gegen Sachen. Zu diesen gehörte etwa Johanna U., die sich 1915 fortwährend gegen die Anordnungen des Personals und des Verwalters auflehnte und schliesslich während der Arbeit Stoffe und Kleidungsstücke «sinnlos oder böswillig» zerschnitt.[1229] Andere Internierte taten weder Personen noch Sachen Gewalt an, sondern weigerten sich zu arbeiten. Ulrich D. etwa, der laut ärztlichem Befund körperlich arbeitsfähig war, liess sich durch den Anstaltsverwalter zu keiner Arbeitsleistung motivieren, wie dieser in einem Bericht an das Polizeidepartement ratlos konstatierte: Wenn er Ulrich D. zur Arbeit im Freien eingeteilt habe, habe sich dieser jeweils einfach auf den Boden gelegt. Während der gegen ihn angewandten Einzelhaft habe ihn der Verwalter dazu bewegen wollen, die Zelle selbst zu reinigen. Ulrich D. habe darauf zwar den Bodenwischer ergriffen, aber «nach 2 oder 3 Zügen seiner Tätigkeit wieder bei Seite [gelegt] mit der strickten Behauptung, ‹er könne nicht mehr arbeiten›!».[1230] Der Verwalter wusste schliesslich keinen andern Weg, als Ulrich D. aus der Anstalt entfernen zu lassen.[1231]

Gegen Internierte, die jede Kooperation verweigerten, kam das ganze Arsenal an Sanktionen zum Einsatz, das dem Verwalter und den vorgesetzten Behörden zur Verfügung stand. Dazu gehörten die körperliche Züchtigung, die Kürzung der Essensration, Arrest, mehrwöchige Einzelhaft oder die Zwangsjacke.[1232] Häufig bewirkte dies eine Anpassung an die Anstaltsordnung und ein Abrücken von einem kompromisslosen Standpunkt. In dieser Hinsicht beurteilten Verwalter und Regierungsrat besonders die mehrwöchige Einzelhaft bei «magerer Kost» als geeignetes Mittel, um die Anpassung der Internierten zu erzwingen[1233] – sie fand als disziplinarisches Instrument rege Anwendung, um den Eigenwillen renitenter Internierter zu brechen und diese dadurch überhaupt erst in den Anstaltsalltag eingliederbar zu machen.[1234] Wenn all die genannten Massnahmen nichts bewirkten, wie im Fall von Friedrich L., dann beantragte der Verwalter die Entlassung des betreffenden Internierten. In der Regel bedeutete das aber nicht, dass dieser eine selbst bestimmte Lebensführung aufnehmen konnte, sondern die Zuweisung an andere Amtsstellen oder die Überführung in andere Institutionen. Während dies im 19. Jahrhundert meist

1227 Zum Problem des Autoritätsverlusts von Erziehern vgl. Döbler 1995.

1228 Er beantragte die Einzelhaft explizit, «um nicht allfällig sein eigenes Leben zu riskiren» (StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 22. April 1887).

1229 StATG 3'00'225: Prot. RR, 16. Januar 1915, § 77.

1230 StATG 4'503'10: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 9. Juni 1909.

1231 Da die Kirchenvorsteherschaft Wigoltingen Ulrich D. auf keinen Fall mehr im Dorf auf freiem Fuss leben lassen wollte, beantragte sie schliesslich seine Einweisung in die Irrenanstalt Münsterlingen (StATG 4'503'10: Schreiben der KV Wigoltingen an den RR, 4. Juni 1909, und an das Armendepartement, 5. Juli 1909).

1232 Vgl. zu den Sanktionen GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, sowie RBRR 1851–1918.

1233 RBRR 1882, S. 30; RBRR 1891, S. 86.

1234 Vgl. z. B. StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Polizeidirektion Baselland, 3. August 1875. – Goffman 1972, S. 66, wies darauf hin, dass der kompromisslose Standpunkt von Insassinnen und Insassen «totaler Institutionen» v. a. ein Phänomen der ersten Tage und Wochen in der Anstalt sei.

zur Organisation einer Abschiebung nach Übersee oder einer gerichtlichen Anklage – etwa wegen «gefährlicher Drohung» – führte, kam im 20. Jahrhundert zunehmend die Psychiatrie zum Zuge, um die Verweigerung der Kooperation mit der Anstaltsleitung und massive Verstösse gegen die Anstaltsordnung zu ahnden.

Die Überführung in die Psychiatrie stand in Zusammenhang mit der Pathologisierung renitenten Verhaltens innerhalb der Anstalt, die sich ab den 1880er-Jahren vereinzelt und nach der Jahrhundertwende zunehmend beobachten lässt. Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1910 hielt der Regierungsrat fest: «Ganz ausserordentlich erschwert war die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Anstalt durch das fortgesetzt renitente Verhalten von vier einzelnen Detinierten, die eigentlich in geistiger Beziehung als nicht normal zu bezeichnen sind, und von denen vorläufig wenigstens zwei in der kantonalen Irrenanstalt untergebracht werden mussten.»[1235] Einer derselben, der Tagelöhner Heinrich T., war im April 1909 zur Verbüssung einer zweijährigen Internierung in Kalchrain eingetreten; bis September 1911 floh er nicht weniger als fünfmal aus der Anstalt.[1236] Im Rahmen einer dieser Entweichungen liess er im Jahr 1911 in der sozialdemokratischen Tageszeitung «Thurgauer Post» einen Brief veröffentlichen, in dem er scharfe Kritik an der Anstaltsleitung, dem Personal und den Vollzugsbedingungen äusserte. Er schrieb unter anderem: «Der Oberaufseher [...] schlägt noch arme alte Krüppel, welche gar nicht nach Kalchrain gehören. [...] Beschwert man sich bei der Verwaltung, so wird man ins Loch geworfen, und in was für eines. Dazu ungenügende Nahrung, auch meistens ohne Wasser.»[1237] Der entflohene Internierte forderte den Regierungsrat auf, eine Untersuchung der Zustände in der Zwangsarbeitsanstalt durchzuführen, was denn auch geschah.[1238] Heinrich T. liess der Regierungsrat nach der Verhaftung in die Irrenanstalt bringen zum Zweck der Beobachtung seines Geisteszustandes. Als Begründung führte er an: «(T.) [...] wird von verschiedenen Zeugen als aufbrausender, unzufriedener und revolutionärer Mensch bezeichnet. Nach einer Anzahl Schriftstücken, die er verfasst und vor seiner Flucht in Kalchrain zurückgelassen hat, huldigt er tatsächlich dem Anarchismus und verherrlicht die blutigen Taten bekannter Anarchisten. Wenn man die schriftlichen Erzeugnisse [T.s] durchliest, gelangt man unwillkürlich zu der Überzeugung, dass dieselben nicht einem gesunden Hirn entsprungen sein können. Es erscheint daher als angezeigt, [T.] zunächst zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Irrenanstalt Münsterlingen verbringen zu lassen und weitere Massnahmen vorzubehalten.»[1239] Das psychiatrische Gutachten aus Münsterlingen konstatierte, T. leide an einer «konstitutionellen Psychopathie vorwiegend paranoiden Charakters».[1240] Diese Diagnose führte zur Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt unter Verweis auf das Verbot der Aufnahme von «Geisteskranken».[1241]

Die psychiatrische Diagnose «Psychopathie» erlaubte die Pathologisierung einer grossen Bandbreite

1235 RBRR 1910, S. 122 f.

1236 StATG 3'00'218: Prot. RR, 1. September 1911, § 2173.

1237 TP 29. März 1911. – Das Schreiben von Heinrich T. war gemäss «Thurgauer Post» von weiteren Personen unterschrieben, die bezeugten, dass darin die Wahrheit stehe.

1238 Das Polizeidepartement ordnete eine Untersuchung an, deren Resultat im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Darin wurde zugestanden, der Oberaufseher würde «ein ziemlich heftiges Temperament» besitzen; er habe Internierte «gerüttelt» und in einem Fall auch «beohrfeigt». Überdies hielt der Untersuchungsbericht fest: «Gegenüber diesem Aufseher wird Verwalter Rieser [...] von den ihm zustehenden Kompetenzen wohl den richtigen Gebrauch machen» (Abl TG, 10. Mai 1911, S. 624–626).

1239 StATG 3'00'217: Prot. RR, 5. Mai 1911, § 1104. – T.s «anarchistische» Schriften sind nicht überliefert.

1240 So die Diagnose in der Vermittlung durch das Protokoll des Regierungsrates (StATG 3'00'218: Prot. RR, 1. September 1911, § 2173).

1241 Ebd.

abweichenden Verhaltens.[1242] Nicht allein die Renitenz gegen die Anstaltsordnung, sondern auch eine politische Haltung respektive politische Äusserungen, die als extreme Standpunkte galten, konnten als Manifestation einer geistigen Störung interpretiert werden. Die Geschichte von Heinrich T. weist auf eine Arbeitsteilung hin, die sich nach der Jahrhundertwende zwischen Anstaltsverwalter, Regierungsrat und den Ärzten in Münsterlingen einspielte: Bei Personen, die sich in aussergewöhnlichem Ausmass gegen die Anstaltsordnung renitent zeigten, manifestierte sich in der Perspektive des Verwalters fehlender Anpassungswillen, der auf eine geistige «Abnormität» zurückzuführen war. Er teilte dies dem Regierungsrat mit und verlangte die Begutachtung durch psychiatrische Experten in der Irrenanstalt. Der Regierungsrat bewilligte dieses Ansinnen, und die internierte Person wurde in die Irrenanstalt Münsterlingen überführt. Die dortige Begutachtung mündete in ein psychiatrisches Gutachten, das dem Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt zugestellt wurde, der einen Antrag auf Entlassung aus der Anstalt stellen konnte. Letztlich entschied der Regierungsrat über die Weiterführung der Internierung oder deren Abbruch. Während der Verwalter und der Regierungsrat das Verhalten der renitenten Person zunächst sehr allgemein «in geistiger Beziehung als nicht normal» qualifizierten, lieferte der Anstaltsarzt von Münsterlingen eine psychiatrische Diagnose, die wissenschaftlich fundiert war. Auf diese stützte sich wiederum der Entscheid des Verwalters und des Regierungsrates, die die betreffenden Internierten dann als «Geisteskranke» aus der Zwangsarbeitsanstalt auswiesen.[1243] An der Pathologisierung renitenter Internierter hatte der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain Anteil, weil er die Begutachtung überhaupt erst anstiess.

Wie das Beispiel von Heinrich T. zeigt, ging der Einfluss des Verwalters aber noch weiter. Wie gesagt konstatierte das psychiatrische Gutachten bei Heinrich T. «Psychopathie», was eine geistige «Abnormität», nicht aber eine Geisteskrankheit im engeren Sinne bedeutete. Die Direktion von Münsterlingen sprach sich darum dagegen aus, Heinrich T. in der Irrenanstalt unterzubringen – «Psychopathen» galten als therapieresistent.[1244] Stattdessen wurde vorgeschlagen, Heinrich T. solle «in einem fremden Lande sein Glück [...] versuchen», da es denkbar sei, dass er in einer neuen Umgebung «sein Leben zweckmässig einzurichten» vermöge.[1245] Diesem Befund entgegnete der Verwalter von Kalchrain: «Die Ansicht des Irrenarztes, [T.] versuchsweise nochmals auf freien Fuss zu setzen, könnte ich nicht unterstützen; nach meiner Meinung wäre er am richtigsten da versorgt, wo er sich jetzt befindet.»[1246] Er meinte damit die Irrenanstalt Münsterlingen, wo Heinrich T. gemäss Regierungsratsbeschluss denn auch die nächsten Jahre zubringen musste – obwohl die Direktion der Irrenanstalt 1912 Zustimmung zu einem Gesuch T.s signalisierte, mit dem er um die Entlassung und die Möglichkeit zur Auswanderung nach Amerika bat.[1247] Die Selbsteinschätzung T.s, er habe durch seinen Artikel in der «Thurgauer Post» den Zorn der Behörden

1242 Vgl. zur Pathologisierung von abweichendem Verhalten Kap. VII.2.2; zur Diagnose «Psychopathie» vgl. Germann 2004, S. 82–88.

1243 Zur Sachverständigenrolle von Psychiatern in der Fürsorgepraxis in der 1. Hälfte des 20. Jh. vgl. Ramsauer 2000, S. 229–242, die sie in den Kontext der Professionalisierung der Psychiatrie in der Schweiz einordnet; zur Kritik an der Professionalisierungsthese in Zusammenhang mit der Schweizer Psychiatrie vgl. Germann 2004, S. 31–35, der vorschlägt, stattdessen von «Disziplinenbildung» zu sprechen.

1244 Germann 2004, S. 88.

1245 So lautete gemäss StATG 3'00'218: Prot. RR, 1. September 1911, § 2173, die Empfehlung der Direktion von Münsterlingen.

1246 StATG 4'503'10: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 28. August 1911.

1247 StATG 4'503'10: Schreiben T.s an das Polizeidepartement, 21. Januar 1912. – Zu T.s weiterem Schicksal vgl. StATG 4'503'10: Auszug Prot. RR, 3. Dezember 1918, § 3587.

und der Mehrheit der Bevölkerung auf sich gezogen, war wohl richtig.[1248] Seine Versorgung in der Irrenanstalt war dem Verwalter, der sich durch die öffentliche Kritik an seiner Amtsführung und den Zuständen in der Anstalt angegriffen fühlte, ein Anliegen, ebenso dem Regierungsrat, obwohl aus psychiatrischer Sicht keine Internierung in der Irrenanstalt erforderlich war. Das Beispiel von Heinrich T. weist denn auch nicht nur auf die Pathologisierung der Renitenz hin, sondern es enthält auch eine politische Dimension. Die «Thurgauer Post» hatte 1911 in einem Kommentar zur Versetzung T.s in die Irrenanstalt zwecks Beobachtung seines Geisteszustandes geschrieben: «Uns, und nicht nur uns allein, hat [T.] nicht den Eindruck eines Geistesgestörten gemacht [...]. Auch von anarchistischen Ideen haben wir keine Spur bemerkt [...]. Andererseits aber kennen wir die Verhältnisse in unserem Heimatskanton zu gut, als dass wir nicht wüssten, wie dehnbar dort der Begriff ‹Anarchist› ist und wie mancher Arbeiter dies viel, unendlich weit weniger ist, als der befrackte Herr im Zylinderhut und mit dem vollen Geldsack, der ihn so geschimpft hat. Zum Lohne dafür, dass [T.] sein Recht in der Oeffentlichkeit, in der Presse, die ein Sprachrohr des Volkes sein soll, gesucht hat, kommt er ins Irrenhaus [...]!»[1249] In der Perspektive der sozialdemokratischen Zeitung war die Internierung von T. im Irrenhaus eine Massnahme, um missliebige Kritik an einer staatlichen Institution von Seiten eines Mannes auszuschalten, den sie als einen «von der Justiz und von seinen Mitmenschen verfolgte[n] und gehetzte[n] arme[n] Teufel» verstand.[1250] Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und die Irrenanstalt Münsterlingen gerieten somit als Herrschaftsinstrumente einer bürgerlichen Regierung in den Fokus sozialdemokratischer Kritik.

Aus der Sicht der in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain internierten renitenten Personen hatte die Pathologisierung ihres Verhaltens höchst ambivalente Konsequenzen. Sie führte einerseits wie bei Heinrich T. zu einer Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt, andererseits war sie in der Regel mit einer anderen medizinischen, fürsorgerischen oder vormundschaftlichen Intervention verbunden.[1251] Festgehalten sei jedoch, dass im ganzen Untersuchungszeitraum die Zahl derjenigen Internierten, die wegen renitenten Verhaltens aus der Anstalt ausgewiesen wurden, verschwindend klein war. In der Regel gingen die Internierten andere Wege, um der Zwangsarbeitsanstalt zu entkommen.

2 Die «eigensinnige» Nutzung struktureller Mängel der Anstalt: Ausbrüche

Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war ein landwirtschaftlicher Gutsbetrieb und die Mehrzahl der Internierten im Freien beschäftigt. Zwar waren bei Feldarbeiten oder auch bei den Drainage-, Wald- und Strassenbauprojekten, die von den Internierten ausgeführt wurden, jeweils Aufseherinnen und Aufseher präsent, doch war deren Zahl im Vergleich zu den Internierten gering. Es entstanden immer wieder Situationen, in denen die Internierten unbeaufsichtigt arbeiteten und entfliehen konnten. Begünstigt wurde dies durch die landschaftlichen Gegebenheiten: Der nahe Wald bot Schutz vor allfälligen Verfolgern. Ausserdem war die Landesgrenze von Kalchrain aus zu Fuss in Kürze erreichbar.[1252] Auch das Anstalts-

1248 StATG 4'503'10: Schreiben T.s an das Polizeidepartement, 21. Januar 1912.

1249 TP 13. Mai 1911.

1250 Ebd.

1251 Vgl. z. B. StATG 3'00'226: Prot. RR, 15. Oktober 1915, § 2315; StATG 3'00'202: Prot. RR, 22. Dezember 1903, § 2496. – Um das Zusammenspiel zwischen Institutionen wie der Zwangsarbeitsanstalt, der Psychiatrie und der Vormundschaftsbehörde detaillierter beschreiben zu können, wäre die über die Akten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hinausgehende Untersuchung einzelner Fallgeschichten notwendig.

1252 RBRR 1908, S. 115.

gebäude bot keine unüberwindlichen Hürden für Entweichungswillige. Zwar waren die Internierten nachts in Zellen[1253] eingesperrt und die Türen der Anstalt verschlossen. Dennoch gab es immer wieder Gelegenheiten, um sich aus dem Haus zu stehlen, wie folgende Schilderung der Flucht von drei Internierten im Jahre 1862 aus der Feder des Verwalters belegt: «Es war beinahe Nacht, als dieselben desertirten. Die meisten Detinierten waren im Hause; eine Abtheilung hatte sich beim Grünfuttereinführen etwas verspätet und musste bei Licht noch einen Wagen abladen. Bei dieser Abtheilung waren [S.] und [C.], während [A.], sonst mit Nähen beschäftigt, im Hause hätte sein sollen. Er scheint aber beim Schliessen der Thüre unbeachtet ausser Haus geblieben zu sein. Die beiden andern seien die Vordersten gewesen, als man vom Kleeabladen dem Hause zu gegangen sei; statt ins Haus zu gehen, flüchteten sie sich.»[1254]

Auch die baulichen Vorrichtungen, die zur Sicherung fluchtwilliger Internierter bestanden – die Isolier- und Arrestzellen –, wiesen eklatante Sicherheitsmängel auf. Dies zeigt der Bericht über die Flucht von Kaspar Z. im Jahre 1892: «In der mittlern Scheidewand, welche die Zelle von dem Zugang zum äussern Kreuzstock trennt, hatte [Z.] aus 2 starken tannenen Pfosten den sog. Falz mit irgend einem Instrument (1 Messer hatte er nicht) herausgeritzt in der Länge von je etwa 1 Fuss, bis er eine der starken Füllungen, 1 Stück Dielen, herausnehmen & dann durch die Oeffnung hindurchschlüpfen konnte. So gelangte er in den Vorraum, den Strohsaal, den ob. Hausgang & hinunter bis zur offenen Hausthüre. Die nicht in der Zelle vorfindlichen Kleider nahm er dann vom Kleiderrechen ausserhalb derselben, vermuthlich unmittelbar, nachdem der Nachtwächter den 4 Stallbediensteten ihre Zellen & die Hausthüre geöffnet hatte.»[1255]

Fanden im ersten Betriebsjahr 1851 noch keine Entweichungen statt, flohen im zweiten ebenso wie im dritten mehrere Internierte.[1256] Die erste Massnahme zur Eindämmung der Fluchtversuche stellte die Anschaffung spezieller Kleidung für die «Correctionellen» dar, um diese auf den ersten Blick als Internierte der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kenntlich zu machen und damit die Flucht zu erschweren. Der Regierungsrat schenkte diesem Anliegen des Verwalters im Februar 1855 Gehör.[1257] Eine andere Massnahme bestand in der Anstellung einer Anstaltswache im Jahr 1864. In ihrer Kompetenz lag unter anderem die Beaufsichtigung der Internierten bei der Arbeit sowie die nächtliche Bewachung der Anstalt.[1258] Doch auch die Wache konnte nicht verhindern, dass es jährlich mehrmals zu Fluchten kam. Einen Höhepunkt bildete in dieser Hinsicht das Jahr 1912, als 22 Entweichungen stattfanden (zwei Internierte flohen in diesem Jahr dreimal, fünf zweimal und sechs je einmal aus der Anstalt).[1259]

Wenn Internierte aus der Anstalt entwichen, informierte der Verwalter unter Anfügung eines Signalements die Polizei.[1260] Die Entwichenen wurden im Fahndungsblatt ausgeschrieben und nach einer allfäl-

1253 Es handelte sich dabei nicht um Einzelzellen, sondern um Schlafsäle mit mehreren Liegeplätzen, deren Türen aber verschlossen waren (StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 20).

1254 StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an das Departement, 22. September 1862.

1255 StATG 4'503'5: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 26. August 1892.

1256 Vgl. RBRR 1851–1853.

1257 StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 14. Februar 1855; StATG 3'00'105: Prot. RR, 5. Februar 1855, § 337.

1258 StATG 4'503'0: Reglement für die Wache, 28. Oktober 1864; RBRR 1864, S. 82.

1259 RBRR 1912, S. 122.

1260 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 55; die Signalemente der Internierten sind im Bestand StATG 9'2 überliefert. – Zur Entstehung und Ausgestaltung der Signalemente in der Schweiz vgl. Meier/Wolfensberger 1998b, S. 424–428.

ligen Verhaftung wieder in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zurückgebracht, um die restliche Internierungszeit zu verbüssen.

Eine Flucht stellte immer einen Grund für eine Sanktion dar. Gemäss Reglement bestand diese einerseits aus einer disziplinarischen Bestrafung durch den Verwalter, andererseits auf Beschluss des Regierungsrates aus einer Verlängerung der Internierung um längstens drei Monate.[1261] In den ersten zwei Jahrzehnten des Bestehens der Anstalt handelte es sich bei der disziplinarischen Strafe des Verwalters in der Regel um eine körperliche Züchtigung, also die im Reglement vorgesehenen Ruten- oder Stockstreiche. Nach und nach wurde diese Art der Bestrafung bei Entweichungen durch die Verhängung von Arrest oder Einzelhaft, teils mit verringerter Nahrungszufuhr und Lichtentzug, geahndet. Zudem kam ab den 1870er-Jahren auch die Zwangsjacke als disziplinarisches Instrument zur Ahndung von Entweichungen und anderen Delikten auf.[1262]

Es gab Internierte wie die erwähnte Anna H., die rund 29 Jahre ihres Lebens in Kalchrain verbrachte, aber nie floh[1263], während andere jede Möglichkeit zur Flucht ergriffen. Beide Verhaltensweisen lassen sich sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Internierten feststellen. Für die Mehrheit der Entwichenen endete die Flucht mit der erneuten Internierung in Kalchrain. In dieser Hinsicht verfolgte der Regierungsrat eine harte Politik. Wer entflohen war und polizeilich gefasst wurde, musste unter allen Umständen in die Anstalt zurückgebracht werden. Der Regierungsrat und die Verwaltung befürchteten disziplinarische Schwierigkeiten und die Zunahme der Entweichungen, wenn Entflohene nicht konsequent bestraft würden.[1264] Diese harte Haltung war die Kehrseite des Umstandes, dass die Verhinderung von Entweichungen eine aussichtslose Angelegenheit war, wie der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1908 konzedierte[1265]. Die Ohnmacht des Verwalters gegenüber Internierten, die wiederholt flohen oder zu fliehen versuchten, gipfelte im 20. Jahrhundert in der Anwendung des «Klotzes». Der Verwalter beantragte 1913, dass «nunmehr versuchsweise die Anwendung des Klotzes als Disziplinar- & Verhinderungsmittel gegen fernere Entweichungsversuche» vom Polizeidepartement gestattet werden solle.[1266] Damit griff der Verwalter auf ein Hilfsmittel zurück, das als Sanktionsmittel gegen «Widerspenstige» noch im Armengesetz von 1861 vorgesehen war. Ihnen konnte ein «Block» oder eben ein «Klotz» – in der Regel aus Holz – an die Beine geschlossen werden, der ihre Bewegungsfreiheit einschränkte. Seit der revidierten Bundesverfassung von 1874 war diese Sanktion aber rechtlich nicht mehr zulässig, weil sie als körperliche Züchtigung galt, und 1898 erläuterte der thurgauische Regierungsrat explizit, der «Klotz» sei als Instrument zur Verhinderung von Entweichungen in Armenhäusern rechtlich nicht statthaft.[1267] Dennoch gab das Polizeidepartement 1913 dem Wunsch des Verwalters nach und erlaubte in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Montage des «Klotzes», um Entweichungen zu verhindern.[1268] Der «Klotz» oder die auch verwendeten Fussketten[1269] lösten ein Dilemma des Verwalters: Einerseits versetzte er fluchtbereite Internierte gerne in Arrest

1261 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 53.

1262 Vgl. RBRR 1869/70–1918. – Zur Anwendung der Zwangsjacke in der Psychiatrie als Instrument zur Sanktionierung von Verstössen gegen die Anstaltsordnung vgl. Meier/Hürlimann/Bernet 2002, S. 99–102.

1263 Zu Anna H. vgl. Kap. IV.3.2.2.

1264 Vgl. Kap. V.2.1.

1265 RBRR 1908, S. 115.

1266 StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 9. April 1913.

1267 Vgl. die Erläuterung dieses Grundsatzes in StATG 3'00'191: Prot. RR, 21. Mai 1898, § 1044.

1268 Vgl. StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Bichelsee, 18. April 1913.

1269 StATG 4'503'12: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 2. März 1917.

oder Einzelhaft, um ihre Pläne zu vereiteln, andererseits war er auf ihre Arbeitsleistung im Gutsbetrieb angewiesen. «Klotz» und Fussketten ermöglichten aber einen (eingeschränkten) Arbeitseinsatz und erschwerten gleichzeitig die Flucht. Zur Anwendung kamen sie bei Internierten, die mehrere Fluchten oder Fluchversuche hinter sich hatten.

Allerdings waren auch der «Klotz» und die Fussketten keine Instrumente, die Fluchten vollständig verunmöglichten, wie die folgende Schilderung des Verwalters zeigt: «Am 7. d. Mts. Abends ist [T.] zum 2. Mal entwichen; er konnte aber gl. Abends ca. 10 Uhr bei Stein a. Rh. verhaftet & andern Tages wieder hieher verbracht werden. [...] Durch Verfügung resp. mit Ermächtigung des Tit. Polizei-Departts. wurde dem [T.] behufs Verhinderung abermaliger Entweichung versuchsweise der sog. ‹Klotz› angelegt (am 12. d.); er liess dies willig geschehen, da ihm dieses Disziplinarmittel schon längst vorher angedroht worden war & nahm er dann seine Arbeit in einem Holzschuppen scheinbar ruhig auf; ja er hatte sich sogar für diese Arbeitsleistung gemeldet & war ihm auch die baldige Wegnahme des Klotzes bei besserem Verhalten zugesichert worden. Einige Tage arbeitete er nun wirklich ruhig weiter & so auch gestern Vormittag; in einem Moment, wo er jedoch sich allein bei seiner Arbeit befand, entledigte er sich aber gewaltsam mittelst zweier Aexte des Klotzes und konnte er abermals in den nahen Wald entweichen. Alle Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben [...]».[1270]

In Zusammenhang mit Ausbrüchen lassen sich Verhaltensweisen ausmachen, die man mit Alf Lüdtke als «eigensinnig» bezeichnen kann. Wie Lüdtke in einer Untersuchung über Arbeitererfahrungen und Fabrikalltag aufzeigte, pendeln historische Verhaltensweisen zwischen den beiden Polen «Gehorsam und Folgsamkeit auf der einen, Widerständigkeit und offener Widerstand auf der anderen Seite.» Dabei ist auch mit «Eigensinn» zu rechnen, das heisst mit Verhalten, das sich nicht gezielt gegen die Ordnung der Anstalt richtet und diese attackiert, sondern sie umgeht, ignoriert oder ausnutzt.[1271] Der Internierte T. beispielsweise entzog sich dem disziplinierenden Zugriff der Anstalt mehrfach durch Flucht. Er liess sich als Reaktion auf die Montage des «Klotzes» in den Holzschuppen versetzen. Dort verhielt er sich einige Tage angepasst, nur um sich in einem unbeobachteten Moment gewaltsam des «Klotzes» zu entledigen und das Weite zu suchen. Er nutzte also geschickt die Möglichkeiten, die sich aus seinem Einsatz als Arbeitskraft in der Anstalt ergaben, um der Internierung zu entkommen.

Die «eigensinnige» Nutzung der Bedingungen der Institution durch die Internierten lässt sich auch daran festmachen, dass sie eher im Frühjahr als im Winterhalbjahr aus der Anstalt flohen. Im Winter harrten sie in der Zwangsarbeitsanstalt aus, wo sie Unterkunft und Nahrung erhielten. Im Frühjahr, wenn die Chancen auf dem Arbeitsmarkt besser standen und die Witterungsverhältnisse günstiger waren, versuchten sie sich durch Flucht dem harten Anstaltsalltag zu entziehen.[1272] Allerdings erwartete sie im Anschluss daran auch kein einfaches Überleben, da sie keine Ausweispapiere besassen und völlig

1270 StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Bichelsee, 18. April 1913.

1271 Lüdtke 1993, S. 380 f.

1272 In einem Bericht des Polizeidepartements wird dargelegt, dass einer der Internierten «sein Leben mit Vagabundiren u. Nichtsthun zugebracht hat u. daher schwer an eine geregelte Arbeit zu gewöhnen ist. Dieses Leben sehr lieb gewonnen, wünscht er auf das Frühjahr in die ‹schönen Berge› zurück zu kehren, um dasselbe fortzusetzen» (StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852); vgl. zum Umstand der im Sommerhalbjahr stattfindenden Entweichungen auch RBRR 1905, S. 74; RBRR 1909, S. 21; StATG 4'503'10: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 7. November 1911. – Zu dieser Art der Nutzung von Disziplinarinstitutionen vgl. auch Peukert 1991, S. 327; Peukert 1986.

mittellos dastanden. Dass Einzelne es letztlich sogar begrüssten, nach einiger Zeit den Widerwärtigkeiten ihrer Existenz als Flüchtige wieder zu entkommen, ist unter diesen Bedingungen nachvollziehbar. Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1909 heisst es dazu: «Man kann sich immerhin vorstellen, unter welchen Verhältnissen sich diese Entwichenen in der Welt herumschlagen müssen, – ohne Schriften, ohne Mittel und anständige Kleider, unter falschem Namen usw., so dass schon oft die Zurückverbrachten das offene Geständnis machten, sie seien eigentlich froh, endlich wieder eine bestimmte Ordnung und Unterkunft erlangt zu haben.»[1273]

Der Umstand der saisonal gehäuften Fluchtversuche und die Bemerkungen im Rechenschaftsbericht machen deutlich, dass die Internierten die Chancen und Zumutungen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain auf ihre Lebenssituation bezogen und eigene Kalküle anstellten. Angesichts der prekären materiellen Situation, in der sich viele vor ihrer Internierung in Kalchrain befanden, konnte die Institution Zwangsarbeitsanstalt vorübergehend sogar vom Druck der Existenzsicherung entlasten. Bezüglich Unterkunft und Ernährung konnte sie unter Umständen einen Standard bieten, der demjenigen in Freiheit nicht nachstand oder ihn gar übertraf, wenn auch verbunden mit massiven Einschränkungen der persönlichen Freiheit und anstrengender Arbeit. Dass es vereinzelt Personen gab, die freiwillig um Aufnahme in der Zwangsarbeitsanstalt baten, zeigt, wie prekär die Lebensbedingungen von Unterschichtsangehörigen sein konnten. Auf der anderen Seite boten die verglichen mit den Strafanstalten leicht zu bewerkstelligenden Ausbrüche die Möglichkeit, unter günstigeren Verhältnissen – hinsichtlich des Arbeitsmarktes etc. – einen neuen Anlauf zur selbstständigen Lebensführung zu wagen und sich dem Zwang der Anstaltsordnung zu entziehen.

3 «Meuterei» oder «Streik»: Kollektive Aktionen gegen die Anstaltsordnung

Von 1880 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs verschärften sich in der Schweiz die Sozialkonflikte. Die Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung manifestierte sich unter anderem in der zunehmenden Häufigkeit und den steigenden Beteiligungsziffern an Streiks in allen Sektoren der Industrie zwischen 1880 und 1914.[1274] Auch im Kanton Thurgau begann sich die Arbeiterschaft seit den 1880er-Jahren vermehrt politisch zu betätigen und zu organisieren.[1275] Auf das Handlungsmuster Streik griffen auch die Internierten in diesem Zeitraum erstmals zurück, wenn sie die Aufnahme der Arbeit an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpften, wie es 1888 der Fall war, oder wenn sie im Jahr 1914 die Verweigerung des Frühstücks selbst als «Hafermus-Streik» bezeichneten.[1276] In der Sprache des Verwalters und des Regierungsrates handelte es sich bei diesen Aktionen um «Meuterei» und «aufrührerische Complotte».[1277] Das Bezirksgericht Steckborn, das sich mit den kollektiven Widerstandsaktionen von 1888 und 1914 in der Anstalt befasste, interpretierte diese Aktionen als «gefährliche Drohung», «Auflauf», «Versuch der Gefangenenbefreiung» und «Widersetzung».[1278]

Zur kollektiven Widerstandsaktion, die Ende 1887, Anfang 1888 in der Anstalt stattfand, finden sich in den Quellen nur spärliche Angaben. Wie das

1273 RBRR 1909, S. 121.

1274 Hirter 1988.

1275 Lei 1971, S. 314 f.

1276 RBRR 1914, S. 62. – Das macht deutlich, dass kollektives Handeln ein kulturelles Phänomen ist, folglich also ein jeweils spezifisches und limitiertes Repertoire an Formen kollektiver Aktion existiert (Tanner 1994, S. 233).

1277 StATG 3'00'171: Prot. RR, 10. Januar 1888, § 38; RBRR 1914, S. 62.

1278 StATG 5'250'45: Prot. Bezirksgericht Steckborn, 22. März 1888; StATG 5'250'60: Prot. Bezirksgericht Steckborn, 16. Dezember 1914.

Bezirksgericht konstatierte, hatten sich acht Internierte den Anordnungen des Verwalters durch Verweigerung des Essens und der Arbeit widersetzt, andere zum Mitmachen angestiftet und die Entlassung eines Internierten aus der Einzelhaft gefordert. Ausserdem berichteten die Internierten im Verlauf des Prozesses über den Plan, gegen den Verwalter und das Personal sowie gegen Sachwerte mit Gewalt vorzugehen. Für diese Tatbestände, die als «Aufruhr» und «strafbare Drohung» qualifiziert wurden, verhängte das Bezirksgericht je sechs bis acht Monate Arbeitshausstrafe.[1279] Genaueres lässt sich über den Verlauf des Komplotts jedoch nicht aussagen, da von Seiten des Verwalters keine Schilderung des Hergangs überliefert ist.

Besser ist die Quellenlage bei der so genannten «Meuterei» des Jahres 1914. Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ist nachzulesen, dass sich 1914 «zirka acht Individuen schlimmster Sorte [...] nach Art von Streikgelüsten [...] bald in dieser, bald in jener Weise so recht mutwillig und ohne irgendwelchen triftigen Grund entweder gegenüber der Verwaltung oder gegenüber dem Aufsichtspersonal Ausschreitungen zu schulden kommen» liessen.[1280] Darunter fiel der erwähnte «Hafermus-Streik» – eine Aktion, die sich im September wiederholte. Im Oktober kam es gemäss dem Regierungsrat sogar zur «Inszenierung einer eigentlichen Meuterei» in der Anstalt, über die ein ausführlicher Bericht des Anstaltsverwalters existiert.[1281] Dieser Bericht liefert Hinweise über die Ereignisse in der Anstalt vom 16. und 17. Oktober 1914. Er kann als stilisierte Erzählung verstanden werden, in der die subjektive Sicht des Verwalters wiedergegeben wird. Der Bericht diente der Legitimation des Verhaltens des Personals und der Anstaltsleitung während der «Meuterei».

Fassen wir zunächst den Handlungsablauf gemäss den Angaben des Verwalters zusammen[1282]: Ein Internierter, Theo L., beschwerte sich am 16. Oktober beim Meisterknecht über das Frühstück und beschimpfte diesen in Gegenwart der übrigen Internierten. Der Verwalter sprach gegen Theo L. eine Arreststrafe aus. Auf dem Weg zum Arrestlokal stiess L. Drohungen aus und machte höhnische Bemerkungen. Der Verwalter gab ihm eine Ohrfeige. Am Abend, nach 20 Uhr, brachte der Meisterknecht dem Arrestierten Wasser und eine Wolldecke. Dabei ertappte er ihn, wie er mit einem Messer in der Zelle hantierte. Der Meisterknecht forderte das Messer ein, Theo L. versetzte dem Knecht einen Stoss, worauf dieser mit einer Ohrfeige antwortete. Ein anderer Aufseher kam hinzu und versuchte, L.s Angriff auf den Meisterknecht abzuwehren, bekam dabei selbst Schläge ab und schlug «an den Kopf» von L. zurück. Nun sagte L., es stehe in seiner Macht, die anderen Internierten in das Arrestlokal herunterkommen zu lassen. Er brach in «überlautes Geheul und Gekreisch» aus, das nach der Einschätzung des Verwalters «wahrscheinlich» auch im oberen Stockwerk, wo sich die anderen Internierten in ihren Schlafsälen befanden, gehört werden konnte. Um ca. 20.15 Uhr kam aus den oberen Stockwerken heftiges Poltern und Klopfen, worauf sich der Verwalter sofort dorthin begab. Auf dem Gang befanden sich 20 bis 22 männliche Internierte, die sich gewaltsam aus ihren Zellen befreit hatten. Der Verwalter begab sich mitten «in die erregte Masse» und fragte, was los sei. Die Internierten äusserten daraufhin ihre Forderung: Sie verlangten, dass ihnen Theo L., der in der Arrestzelle blutig geschlagen und misshandelt worden sei, vorgeführt werde, sonst würden sie keine Ruhe geben. Der Verwalter, der keine Kenntnis von den Vorfällen in der Arrestzelle hatte, versuchte, seine Klientel zu beschwichtigen. Als der Meisterknecht den Raum be-

1279 StATG 5'250'45: Prot. Bezirksgericht Steckborn, 22. März 1888; StATG 3'00'171: Prot. RR, 10. Januar 1888, § 38.

1280 RBRR 1914, S. 61 f.

1281 RBRR 1914, S. 62; StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 21. Oktober 1914.

1282 Ebd.

trat, wurde er von einigen Internierten tätlich angegriffen und verletzt. Der Verwalter versuchte abermals, beruhigend einzugreifen. Vom Meisterknecht liessen die aufgebrachten Internierten daraufhin ab, von ihrem Verlangen, Theo L. sehen zu wollen, jedoch nicht. Ein Internierter verlieh der Forderung sogar Nachdruck, indem er seine Schuhe gegen den Verwalter warf. Dieser gab schliesslich nach und holte Theo L. aus der Zelle. L. wies an der rechten Wange ein wenig Blut, einen gelblichblauen Streifen unter dem rechten Auge sowie eine Hautschürfung im Haar auf. Er wurde den übrigen Internierten präsentiert, «worauf sichtliche Verblüffung eintrat» – eine Formulierung, die suggeriert, dass die Verletzung viel geringer ausgefallen war als erwartet. Daraufhin liessen sich die Internierten wieder in ihren Zellen einschliessen.

Am nächsten Morgen setzte sich der Widerstand jedoch fort. Als der Verwalter das Zeichen zum Arbeitsantritt gab, antworteten die Internierten mit drei wuchtigen Schlägen an die Türe des Speisesaales: Sie würden sich weigern, die Arbeit aufzunehmen, bevor nicht die Regierung komme und die Vorfälle der letzten Nacht untersuche. Auf diesem Standpunkt beharrten die praktisch vollzählig versammelten Internierten – nur einige mit Stalldienst Beschäftigte und zwei, die zu diesem Zeitpunkt im Hausgang standen, fehlten. Letztere liessen sich zur Arbeit bewegen, wurden aber von vier ‹streikenden› Internierten an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht, um sie ebenfalls von der Arbeit abzuhalten. Dies gelang nicht, weil der Verwalter dazwischen ging und vor Tätlichkeiten warnte. Die vier Internierten kehrten daraufhin wieder in die Anstalt zurück. Um acht Uhr benachrichtigte der Verwalter das Polizeidepartement.

Was aus dem Bericht nicht mehr hervorgeht, ist, dass nun nicht nur ein Vertreter der Regierung, sondern auch Polizei in der Anstalt eintraf, um diejenigen Internierten, die als Rädelsführer der ganzen Aktion galten, festzunehmen.[1283] Der Bericht des Verwalters endet mit der These: «Ich möchte zum Schluss noch bemerken, dass sich erwiesenermassen der ganze Vorfall vom 16. d. als eine planmässig inszenierte & seit längerer Zeit förmlich provozierte Meuterei Seitens der nun in Untersuchungshaft sich befindenden 9 Individuen, die mehr oder weniger fortwährend in besonderer Allianz zusammen hielten, herausstellt [...]».[1284]

Der Bericht des Verwalters, der in einem Legitimationszusammenhang entstand, gibt vor, seinen Erkenntnisprozess, der in die These der «Meuterei» mündete, widerzuspiegeln: Als er das Poltern und Krachen im oberen Stockwerk hörte und den Gang betrat, sah er nur eine «erregte Masse», es herrschte Tumult, die Situation war unübersichtlich und er «stand faktisch einen Moment ratlos vor den Tumultanten». Am nächsten Tag realisierte er, dass es unter den Internierten Allianzen gab – ein Teil von ihnen war offenbar untereinander «verbündet». Dieses Moment deutete für den Verwalter auf einen gewissen Organisationsgrad des Widerstandes hin, was er mit dem Wort «Streik» ausdrückte. Er schrieb auch von «Streikenden» und «Streikbrechern» – gut möglich, dass er diese Terminologie von den Internierten übernahm, die wie bereits erwähnt die im Frühjahr erfolgte kollektive Verweigerung des Frühstücks als «Streik» bezeichnet hatten. Im weiteren Verlauf des Berichts kam der Verwalter schliesslich wieder von der Streikterminologie ab und benutzte den Begriff der «Meuterei», um die Vorgänge in der Anstalt einzuordnen.

Die gemeinsame Bedeutungskomponente von «Meuterei» und «Streik» liegt im Zusammenschluss von Individuen im Hinblick auf eine Widerstands-

1283 RBRR 1914, S. 62.

1284 Der Verwalter spricht im Bericht von neun in Untersuchungshaft versetzten Internierten, im «P.S.» zu seinem Schreiben werden aber zehn Personen aufgezählt.

handlung. Die beiden Begriffe verweisen jedoch auf unterschiedliche soziale Zusammenhänge und Akteure. Der Begriff «Meuterei» stammt aus der Soldatensprache.[1285] Er bezieht sich auf die Armee als ein institutionelles Arrangement, in dem Soldaten und Vorgesetzte in einem rechtlich klar definierten hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Der Begriff des «Streiks» verweist auf den Arbeitsmarkt, auf dem sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber als freie Individuen in einem individuellen Vertragsverhältnis zueinander befinden. In Streiks als kollektiven Aktionen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse agierte der «Arbeiter» als eine klar umrissene Sozialgestalt, die in der Organisation als Arbeiterbewegung zu einem gewichtigen Faktor in der politischen Auseinandersetzung wurde. Streiks manifestierten ein gewachsenes Selbstbewusstsein der Arbeiterschaft, insofern sie sich im Konflikt mit den Arbeitgebern als handlungsmächtige Akteure mit spezifischen Forderungen positionierten.[1286] Die Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nahmen dieses Handlungsmuster auf – was eine Art von Selbstermächtigung bedeutete, die von der tatsächlichen Entmündigung der Internierten abstrahierte. Im Konflikt mit der Verwaltung legten sie ihre Bedeutung als Arbeitskräfte innerhalb der Anstalt in die Waagschale, um Forderungen zu stellen. Diese Forderungen waren zumindest im Herbst 1914 nicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bezogen, sondern sie kristallisierten sich an der Frage der physischen Gewalt innerhalb der Anstalt: Die Internierten forderten den Schutz vor physischer Gewalt seitens des Personals ein, der ihnen rechtlich seit 1894 zugesichert war.[1287] Aus Sicht der Verwaltung und des Regierungsrates stellte diese Forderung aber nur einen Vorwand dar: Die eigentliche Zielsetzung der «meuternden», «streikenden», sich «auflehnenden» Internierten wurde nicht im Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte vermutet, sondern in der Störung der Anstaltsordnung. Ähnlich wie in der bürgerlichen Presse in Zusammenhang mit Streiks in Betrieben wurden auch in diesem Fall die Teilnehmenden nicht als politische Akteure, die bestimmte Forderungen vertraten, wahrgenommen, sondern als «Tumultanten»[1288], die den Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten verweigerten. Das Bezirksgericht Steckborn stützte diese Perspektive und verurteilte die neun wegen aufrührerischem Komplott, gefährlichen Drohungen, Tätlichkeit und Eigentumsbeschädigung angeklagten Internierten am 16. Dezember 1914 zu unterschiedlichen Strafen: Zwei erhielten sieben, fünf sechs und zwei fünf Monate Gefängnisstrafe. Die drei ausserkantonalen Internierten wurden nach der Entlassung aus dem Gefängnis in ihre Heimatkantone abgeschoben. Die drei Thurgauer, deren Internierungszeit in Kalchrain während des Gefängnisaufenthaltes abgelaufen war, wurden in ihre Heimatgemeinden gewiesen. Die anderen Thurgauer brachte man zur Fortsetzung der Internierung wieder in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zurück. Dieses vom Verwalter gewünschte Vorgehen sollte verhindern, dass es zu erneuten «Ausschreitungen» kam.[1289]

Schon die kollektive Widerstandsaktion der Internierten im Jahre 1899 hatten der Verwalter und der Regierungsrat ähnlich gedeutet wie diejenige von 1914, obwohl die Ausführenden auf ein anderes Handlungsmuster als den Streik zurückgriffen, denn

1285 Grimm/Grimm 1885, S. 2164 f.

1286 Zur Geschichte der Streiks in der Schweiz bis 1918 vgl. Koller 2003; Tanner 1994; Hirter 1988; Schaffner 1977; Gautschi 1988.

1287 Die körperliche Züchtigung als Rechtsstrafe wurde wie gesagt 1874 durch die Bundesverfassung abgeschafft; am 6. Juli 1894 dehnte der thurgauische Regierungsrat dieses Verbot auch auf die körperliche Züchtigung als disziplinarisches Instrument in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aus (StATG 3'00'184: Prot. RR, 6. Juli 1894, § 1254).

1288 Vgl. dazu die Analyse der medialen Interpretation des Arbenz-Streiks in Zürich von Koller 2003, S. 386–393.

1289 StATG 3'00'224: Prot. RR, 23. Oktober 1914, § 2570; StATG 3'00'225: Prot. RR, 10. April 1915, § 866.

23 männliche Internierte richteten eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat. Dieses Schreiben ist nicht überliefert, die verschiedenen Klagepunkte und Forderungen der Betroffenen gehen aber aus dem Protokoll des Regierungsrates hervor. Dieses stützte sich auf die Einvernahme sämtlicher männlicher Internierter durch den Vorsteher des Polizeidepartements.[1290] Anlass für die Beschwerde der Internierten war der Umstand, dass drei Insassen von Aufsehern geohrfeigt worden waren, weil sie gegen deren Anweisungen aufbegehrt respektive im Speisesaal eine Schlägerei veranstaltet hatten. Gemäss dem Protokoll des Regierungsrates beschwerten sich die Internierten über diese körperlichen Strafen mit Hinweis auf das Verbot körperlicher Züchtigungen durch die Bundesverfassung.[1291] Sie argumentierten, wenn der Regierungsrat nicht gegen diese Praxis einschreite, könne ihnen allen die gleiche Behandlung zuteil werden.

Die Eingabe ging zudem auf weitere Missstände in der Anstalt ein. Die Internierten beklagten sich über das spärliche und wenig abwechslungsreiche Essen und über die hygienischen Zustände. Sie verlangten die Auszahlung eines Arbeitsverdienstes, den Anschlag einer Anstaltsordnung und beschwerten sich über die mangelhafte medizinische Versorgung, die einem Internierten, der den Arm gebrochen hatte, zugekommen sei. Ausserdem thematisierten sie die «moralischen» und «sittlichen» Verhältnisse in der Anstalt. Am Sonntag werde im Speisesaal «gerammelt, gesungen, gejohlt und unsittlich geredet», «weil keine Aufsicht da sei».

In ihrer Eingabe präsentierten sich die Beschwerdeführer als Individuen mit moralischen Standards, die denen der angesprochenen bürgerlichen Regierungsmitglieder entsprachen, wenn sie auf die Störung der Sonntagsruhe hinwiesen. Überhaupt lässt sich konstatieren, dass ihre Kritik am Vollzug in Kalchrain über weite Strecken ein Appell zur Einhaltung der Anstaltsordnung darstellte – mit punktuellen Forderungen zur Abänderung derselben. Mit dieser Beschwerdeführung griffen die Internierten auf ein Handlungsmuster zurück, das in einem demokratischen Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit darstellte. Sie nahmen als mündige Bürger den Staat als Garanten für ihre verfassungsmässigen Rechte in Anspruch, indem sie darauf pochten, dass nicht nur sie selbst, sondern auch das Personal und die Verwaltung sich der Anstaltsordnung unterwarfen.[1292]

Aber auch mit dieser Strategie der Kritik fanden die Internierten beim Regierungsrat kein Verständnis. Dieser kam nach der Befragung der 23 Unterzeichner nämlich zum Schluss, die Eingabe sei «ganz unbegründet oder übertrieben».[1293] Lediglich die Ohrfeigen wurden als Verstösse des Personals gegen das Verbot der Anwendung körperlicher Strafen in der Zwangsarbeitsanstalt taxiert. Diese seien zwar nicht gutzuheissen, aber im Hinblick auf das Verhalten der Internierten und die ausserordentlichen Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Anstalt angesichts der «widerspenstigen, zuchtlosen und arbeitsscheuen Insassen» zu entschuldigen. Dieser Logik folgend, beschloss der Regierungsrat die Bestrafung der 23 Internierten wegen «teils unbegründeter, teils leichtfertig übertriebener Beschwerdeführung», während die Regelverstösse des Personals nicht geahndet wurden. Die disziplinarische Bestrafung war individuell abgestuft. Der Verfasser der Beschwerde erhielt vier Wochen Arrest, und zwar abwechselnd je einen Tag Dunkelarrest mit Nahrungsabzug (so ge-

1290 Vgl. für das Folgende StATG 3'00'194: Prot. RR, 1. September 1899, § 1655.

1291 Zur Geschichte der Ohrfeige vgl. Lindenberger/Lüdtke 1995, S. 22–27.

1292 Dass die internierten Frauen in Kalchrain nie einen ähnlichen Vorstoss unternahmen, könnte – neben den unten diskutierten Gründen – auch damit zusammengehangen haben, dass dieses Handlungsmuster männlich geprägt war, weil der Bürgerinnenstatus der Frauen vielfältigen rechtlichen und sozialen Restriktionen unterlag.

1293 Zur Wirksamkeit von Beschwerden über die Haftbedingungen in Gefängnissen vgl. Henze 1999.

nannte «magere Kost») und einen Tag Einzelhaft mit normaler Nahrung. Zwei andere Internierte erhielten drei Wochen Einzelhaft, zwei acht Tage Einzelhaft jeweils mit Nahrungsabzug an jedem zweiten Tag. Allen Unterzeichnern der Beschwerde entzog der Regierungsrat vier Wochen lang den Most.

Weder 1899 noch 1914 wurde der Umstand, dass das Personal respektive der Verwalter physische Gewalt gegenüber den Internierten anwandte, bestritten. Aber sowohl in der Perspektive des Regierungsrates auf die Ereignisse von 1899 als auch in jener des Verwalters auf die Begebenheiten von 1914 war diese körperliche Gewalt immer nur eine Reaktion auf die unbotmässigen Aktionen der Internierten. Was für die Internierten unzulässige Gewalt darstellte, war in den Augen der Verwaltung, der Regierung und des Gerichtes zwar nicht legale, aber zulässige Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt. Was die Internierten als Widerstand gegen eine unzulässige Gewaltausübung verstanden haben wollten, war in den Augen der Verwaltung und der Regierung unzulässige Gewalt seitens der Internierten, die strafrechtlich geahndet werden konnte. Obwohl die Internierten hinsichtlich der körperlichen Züchtigung das Recht auf ihrer Seite hatten, gelang es ihnen also weder mit schriftlichen Eingaben noch mit der Verweigerung von Arbeitsleistungen respektive mit physischer Gewalt, dieses Recht durchzusetzen und damit ihrer Deutung von zulässiger und unzulässiger Gewalt innerhalb der Anstalt Geltung zu verschaffen. Vielmehr waren ihre Aktionen in zweierlei Hinsicht ein Misserfolg: Erstens wurden die beschriebenen kollektiven Widerstandsversuche disziplinarisch oder strafrechtlich sanktioniert, zweitens führten sie jeweils zu einer Verschärfung der Anstaltsordnung respektive zum Einsatz von zusätzlichem Personal und damit zur verstärkten Kontrolle der Internierten. Das so genannte «Komplott» von 1888 hatte den Einbau dreier neuer Arrestzellen sowie die Schaffung einer neuen Aufseherstelle zur Folge.[1294] Nach der Beschwerdeführung im Jahre 1899 ergänzte der Regierungsrat das Anstaltsreglement um den Passus, dass eine bis zu dreimonatige Verlängerung der Internierung nicht nur wegen Flucht, sondern auch wegen schwerer Vergehen gegen die Anstaltsordnung verhängt werden durfte.[1295] Und die «Meuterei» von 1914 diente dem Verwalter als Argument, nachdrücklich die Verlegung des Polizeipostens von Herdern in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu fordern, was 1916 denn auch realisiert wurde.[1296]

Die internierten Frauen schritten nicht zu kollektiven Aktionen wie der Verweigerung des Essens, der Arbeit oder gar zu physischer Gewalt gegenüber den Angestellten oder dem Verwalter. Ein Grund dafür lag in der deutlich geringeren weiblichen Interniertenzahl: An der «Meuterei» von 1914 hatten 23 männliche Internierte teilgenommen – so viele Frauen waren während des ganzen Jahres 1914 nie zur gleichen Zeit in Kalchrain interniert.[1297] Jedenfalls ist klar, dass bei einer grösseren Zahl von Beteiligten kollektive Aktionen gegen Personal und Verwalter leichter durchzuführen waren. Ausserdem war vermutlich die Art und Weise, wie sich Männer und Frauen innerhalb der Anstalt mit den Zumutungen der Anstaltsordnung auseinandersetzten, von geschlechtsspezifischen Sozialisationsmustern geprägt. Der Einsatz physischer Gewalt war ja auch ausserhalb der Anstalt ein primär männliches Phänomen, wenn es um die Erreichung von Zielsetzungen ging.[1298] Überdies wa-

1294 StATG 3'00'172: Prot. RR, 3. August 1888, § 1381.

1295 RBRR 1899, S. 78.

1296 RBRR 1914, S. 62; RBRR 1916, S. 139 f. – Zur Verlegung beigetragen hatte der Umstand, dass die Internierung von Kriegsgefangenen in der Anstalt nur unter der Bedingung bewilligt wurde, dass in Kalchrain ein Polizist stationiert wurde. – Zu den internierten Kriegsgefangenen vgl. Kap. III.4.2.

1297 RBRR 1914, S. 59.

1298 Vgl. z. B. Töngi 2002, S. 53, die am Beispiel von Akten des Verhöramtes des Kantons Uri aus dem 19. Jh. konstatiert:

ren Streiks und die Organisation von Individuen mit gleichen Interessen auch ausserhalb der Anstalt ein Verhaltensmuster, das Frauen seltener aufgriffen als Männer.[1299] Nicht zuletzt stellt sich ferner die Frage, ob Frauen innerhalb der Anstalt von physischer Gewalt, an der sich der Widerstand der Männer kristallisierte, weniger betroffen waren. Eine Antwort fällt schwer – die Quellen jedenfalls geben keine Auskunft über die Anwendung von körperlicher Gewalt gegen Frauen durch den Verwalter oder das Personal.

Ob die Internierten nun auf Handlungsmuster zurückgriffen, die je nach Perspektive als «Meuterei» oder «Streik» bezeichnet wurden, oder ob sie eine gemeinsame schriftliche Beschwerde formulierten: In Bezug auf die Durchsetzungskraft ihrer Forderungen, die auf die Einhaltung und Reform der Anstaltsordnung zielten, spielte das keine Rolle – Vollzugsreformen fanden nur im Sinne einer repressiven Verschärfung der Anstaltsordnung statt. Und auch wenn sie kollektiv gegen die Anwendung physischer Gewalt seitens des Personals und der Verwaltung aufbegehrten, führte dies nicht zum Erfolg. Aussichtsreicher als der kollektive Widerstand gegen die Anstaltsordnung war der individuelle Widerstand mittels einer schriftlichen Eingabe, die auf die sofortige oder vorzeitige Entlassung aus der Anstalt abzielte.

4 Individueller Widerstand mit der Feder: Schriftliche Eingaben an die Exekutive, Legislative und Judikative

Während für diese Arbeit bisher fast ausschliesslich Quellen verwendet wurden, die über die Internierten und ihr soziales Umfeld berichten, kommt nun eine Quellengattung zum Zuge, welche die Internierten und ihre Angehörigen eigenhändig verfassten oder verfassen liessen. Es handelt sich um schriftliche Beschwerden und Anträge an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft, an den thurgauischen Regierungsrat oder den Grossen Rat sowie an das schweizerische Bundesgericht, in denen für die sofortige Freilassung oder die Verkürzung der Internierungszeit plädiert wurde.

Eigentlich beinhaltete die thurgauische Gesetzesregelung des Einweisungsverfahrens kein ordentliches Rechtsmittel für die Anfechtung des regierungsrätlichen Entscheids. Während etwa im Kanton Zürich gegen den Einweisungsbeschluss bei einer Oberbehörde rekurriert werden konnte, entschied der thurgauische Regierungsrat in erster und letzter Instanz über die Einweisung in die Anstalt oder die Entlassung aus derselben.[1300] Einzig die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht stellte ab 1874 eine Möglichkeit dar, den regierungsrätlichen Entscheid bezüglich seiner Konformität mit der Bundesverfassung überprüfen zu lassen. Dennoch griff ein Teil der Internierten und deren Angehöriger zur Feder, um gegen den Freiheitsentzug schriftlich bei der kommunalen Armenbehörde oder der kantonalen Exekutive bzw. Legislative zu protestieren. Die Mehrheit der Eingaben erfolgte dabei an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft oder den Regierungsrat.

4.1 Eingaben an den thurgauischen Grossen Rat

Der Grosse Rat hatte sich im Untersuchungszeitraum nur selten mit Einsprachen zu befassen. Die erste an

«Gewalt als soziale Praxis war ein prädominant männliches Verhaltensmuster».

1299 Zur gewerkschaftlichen Organisation und zu Streiks von Arbeiterinnen vgl. Pesenti 1988, S. 157–211.

1300 Allerdings sah im Kanton Zürich der Instanzenweg bei Internierungen etwas anders aus: Die Kompetenz zur Einweisung lag beim Bezirksrat, der auf der Grundlage eines Antrags der Gemeindebehörden und einer Einvernahme der zu internierenden Person entschied. Gegen den Beschluss des Bezirksrats konnte beim Regierungsrat rekurriert werden (OS ZH 22, S. 61–63: Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten, 4. Mai 1879).

ihn gegangene Beschwerde stammte aus dem Jahr 1863 und bildete insofern einen Spezialfall, als sie von einer «Anzahl Bürger und Einwohner» der Heimatgemeinde des Internierten verfasst wurde.[1301] In den vier übrigen Beschwerdefällen protestierten Internierte selbst oder ihre nächsten Angehörigen gegen die Einsperrung in Kalchrain. Dies war erstmals 1883 der Fall, als die Ehefrau eines Tagelöhners aus Scherzingen die Freilassung ihres Mannes forderte.[1302] Im Mai 1889 richtete sich dann Kaspar E. aus Maischhausen während seiner vierten Internierung in Kalchrain an den Grossen Rat, und zwar – wie der Regierungsrat im Protokoll festhielt – «puncto angeblich ungesetzliche Detention resp. sachbezügliche Untersuchung».[1303] Im September des gleichen Jahres verfasste Kaspar E. erneut eine Eingabe an den Grossen Rat. Diese ist nicht überliefert, aber aus einem Begleitschreiben des Verwalters geht indirekt hervor, was E. dem Parlament schriftlich vortrug: Er verlangte entweder die Verkürzung der Internierung, die noch bis zum 28. Juni 1890 dauern sollte, oder eine andere Ernährung, da er keine Milch und Milchspeisen vertrage.[1304] Die vierte Beschwerde, mit der sich der Grosse Rat im Untersuchungszeitraum zu befassen hatte, stammte von Jakob Z., Bürger von Ottoberg und Hugelshofen. Jakob Z. trat am 26. September 1911 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein, floh jedoch zwei Tage später erstmals. Nach der erneuten Einlieferung am 16. November gelang ihm noch innert Monatsfrist erneut die Flucht. Er begab sich nach Konstanz und bat den Regierungsrat von dort aus um den Erlass der Internierung. Nach erneuter Einweisung und erneuter Flucht richtete er im August 1912 ein Gesuch um Aufhebung des Einweisungsbeschlusses an den Grossen Rat.[1305]

Das kantonale Parlament trat auf keines der Gesuche ein. Dabei hielt es sich jeweils an die rechtliche Argumentation, die ihm der Regierungsrat in Zusammenhang mit dem Gesuch von Jakob Z. vorgeschlagen hatte: «Die Detentionsgesuche werden vom Regierungsrate endgültig erledigt. Ein Weiterzug an den Grossen Rat ist nirgends vorgesehen [...]. Es kann sich aber auch nicht um Begnadigung handeln. § 1 des Begnadigungsgesetzes erklärt ausdrücklich, dass vom Grossen Rat das Recht der Begnadigung nur dann ausgeübt werden könne, sofern durch rechtskräftiges Urteil auf eine mehr als 3jährige Zucht- oder Arbeitshausstrafe erkannt worden ist. Glaubt ein nach Kalchrain Detinierter zu Unrecht mit dieser Strafe belegt worden zu sein, steht ihm höchstens der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht offen wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte.»[1306]

Zwei Internierte beschritten im Untersuchungszeitraum tatsächlich den Weg einer staatsrechtlichen Beschwerde (siehe Kap. VI.4.3), doch waren es nicht diejenigen, die an den Grossen Rat appelliert hatten. Diese setzten ihren Widerstand gegen die Internierung – wenn überhaupt – fort, indem sie nach der Abweisung durch den Grossen Rat erneut an den Regierungsrat schrieben oder indem sie aus der Anstalt flohen.[1307]

4.2 Eingaben an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft und den thurgauischen Regierungsrat

In der Regel gelangten Internierte oder Angehörige, wenn sie eine schriftliche Eingabe verfassten, an die

1301 StATG 2'00'16: Prot. GR, 1. Juni 1863, § 224.
1302 StATG 3'00'160: Prot. RR, 1. Dezember 1882, § 1965; StATG 3'00'161: Prot. RR, 17. März 1883, § 525.
1303 StATG 3'00'173: Prot. RR, 15. Mai 1889, § 801.
1304 StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 3. September 1889.
1305 StATG 3'00'220: Prot. RR, 23. August 1912, § 2263.
1306 StATG 4'561'6: Entwurf des Polizeidepartements für ein Schreiben an den GR, 29. November 1912.
1307 StATG 3'00'162: Prot. RR, 28. September 1883, § 1745; StATG 4'503'3: Notiz von Rieser, 1. Oktober 1889; StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 7. Februar 1914.

Kirchenvorsteherschaft oder den Regierungsrat. Da eine Internierung auf das Betreiben der kommunalen Behörde zurückging und sich viele Internierte gerade von dieser Behörde ungerecht, willkürlich oder gewalttätig behandelt fühlten, ging die Mehrheit dieser Eingaben an den Regierungsrat. Dabei war den Schreibenden zwar bewusst, dass letztlich diese Behörde den Beschluss zur Internierung gefasst hatte. Häufig formulierten sie aber die Vorstellung, dass der Regierungsrat zu ihren Gunsten entschieden hätte, wäre er von der kommunalen Armenbehörde nicht ungenügend oder einseitig informiert worden.[1308] Die Schreiben appellierten dann an das politische Selbstverständnis des Regierungsrates, die liberale Führungselite zu sein, indem sie um Schutz der persönlichen Freiheit gegenüber der Willkür und der Despotie der kommunalen Armenbehörde baten.[1309] Exemplarisch dafür ist der Brief des Bruders eines Internierten aus Halden, der 1864 an den Regierungsrat gelangte: «Es ist wahrscheinlich, dass Ihrer hoh. Behörde von einem gewissen Herrn Ortsvorsteher viel erzählt worden u. möglich, dass Sie seine Angaben als bewiesene Thatsachen hinnehmen, ist er ja doch befehligt, über das geistige u. leibliche Wohl unserer Gemeinde zu wachen. Wir wollen seine Verdienste nicht schmälern u. möchten nur die Thatsache constatiren, dass er sich als Alleinherrscher fühlt u. glaubt, jeder habe sich seinem Willen zu beugen; – thut man dies nicht, so findet er, dass Kalchrain einen schon mürbe machen werde.»[1310]

Die Eingaben der Internierten und ihrer Angehörigen sind unsystematisch überliefert. Die Schreiben, die an die heimatlichen Armenbehörden gingen, tauchen in den Quellenbeständen zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nur dann auf, wenn die Kirchenvorsteherschaften diese an den Regierungsrat weiterleiteten – hatten die Armenbehörden kein Interesse an einer vorzeitigen Entlassung, so ignorierten sie das entsprechende Schreiben einfach. Auch von den direkt an den Regierungsrat gerichteten Eingaben sind nicht alle in den Akten überliefert.[1311] Es lassen sich deshalb keine quantitativen Aussagen zur Häufigkeit dieser Einsprachen und ihrer Verteilung nach Geschlecht, Alter oder anderen Kategorien tätigen.

In der folgenden Untersuchung werden Beschwerden und Anträge präsentiert, die in Bezug auf die insgesamt rund 250 überlieferten Einsprachen als exemplarisch gelten können.[1312] Obwohl in den Beschwerden und Anträgen jeweils eine individuelle Geschichte erzählt wird, lassen sich gewisse diskursive Strategien und Argumentationsmuster ausmachen, die den meisten Briefen gemeinsam waren.[1313]

Wenn von Eingaben die Rede ist, so sind damit zum einen Beschwerdeschreiben gemeint, in denen gegen die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain protestiert wurde. Einige Internierte verfassten diese Beschwerden noch bevor sie die Anstalt betraten, die Mehrheit wandte sich aber erst aus der Anstalt an die Behörde. Auch Angehörige oder andere Bittsteller und Bittstellerinnen richteten sich häufig direkt nach dem Eintritt der betreffenden Person mit der Forderung an den Regierungsrat, die Internierung sofort rückgängig zu machen. Zum anderen stellten die Internierten oder ihre Angehörigen an den Regie-

1308 Z. B. StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum.

1309 Wie Ryter 1994, S. 312 f., am Beispiel von Quellen aus dem Kanton Baselland im 19. Jh. feststellte, argumentierten auch Heiratswillige, denen die Verehelichung verboten worden war, in ihren Beschwerden an den Regierungsrat in diesem Sinne.

1310 StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 22. März 1864. Vgl. auch StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 8. April 1869.

1311 Zur Quellenlage vgl. die Bemerkungen in der Einleitung.

1312 Die überlieferten Schreiben befinden sich in StATG 4'503'0–14 und StATG 4'561'0–7.

1313 Dieses Vorgehen ist von der Auswertung von Behördenbriefen inspiriert, wie sie der Historiker Gérard Noiriel in seiner Untersuchung zur Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa vornahm. Er untersuchte dabei Briefe, die Flüchtlinge im Frankreich des 19. und 20. Jh. verfasst haben (Noiriel 1994). – Zur sprachpragmatischen Auswertung von Briefen an Behörden vgl. Grosse 1989.

rungsrat Anträge, in denen sie den Erlass eines Teils der Internierungszeit wünschten. Solche Eingaben richteten sie in der Regel erst nach dem Ablauf einer gewissen Internierungszeit an die Behörde.[1314]

Im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit machte die Alphabetisierung der Bevölkerung grosse Fortschritte.[1315] Die Beherrschung elementarer Schreibregeln bedeutete aber noch nicht, dass auch die pragmatischen Kompetenzen im Umgang mit Schriftlichkeit in allen Bevölkerungsgruppen vorhanden waren. Der grösste Teil der Eingaben an die Kirchenvorsteherschaften und den Regierungsrat wurde jedenfalls von Personen verfasst, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihrer beruflichen Tätigkeit keine Übung im Schreiben hatten, geschweige denn in der Korrespondenz mit Behörden bewandert waren.[1316] Das zeigt sich zunächst an den orthografischen und grammatikalisch-syntaktischen Unzulänglichkeiten der Briefe. Als Beispiel mag der vergleichsweise kurze Brief eines Tagelöhners aus Scherzingen dienen, der 1890 eine Verkürzung seiner Internierungszeit wünschte:

«Titl. Regierungsrath des Kanton Thurgau
Herrn Präsident!
Herren Regierungsräthe!
In Anbetracht der langen Detentionszeit sowie noch mehr des Umstandes, dass der Monat Juni für mein Beruf der verdienstvollste des Jahres ist und ein Bürger meiner Gemeinde mir Arbeit giebt dem ich schon mehrere Somer gearbeitet der in Handen des Hrn. Verwalters befindlichen Briefes, ersuche ich den hochwohllöblichen Regierungs-Rath um Abkürzung meiner Detentionszeit, von der Dauer dieses Monats. Von der Hoffnung getragen hochderselbe möge seinen Entscheid in voller Würdigung dieses Verhältnisse treffen bitte höchlichst um gütigen Nachlass und begrüsse hochdenselben
Achtungsvollst u. Ergebenst».[1317]

Wie die meisten Schreibenden verwendete dieser Tagelöhner viele, teils übertriebene («hochderselbe») Höflichkeitsfloskeln. Er benutzte bei der Begrüssung die Titulaturen und markierte im Schlussgruss Unterwürfigkeit. Der Gebrauch von Zeichen der Devotion macht auf die soziale Beziehung zwischen den Schreibenden und den Adressaten aufmerksam: In den Eingaben an die Behörden herrschte ein stark asymmetrischer Bezug vor, in dem sich das Herrschaftsverhältnis zwischen Schreibenden und Behörden ausdrückte.[1318] Die Schreibenden waren vom Wohlwollen des Regierungsrates und der heimatlichen Kirchenvorsteherschaft abhängig, ein Recht auf eine vorzeitige Entlassung konnten sie nicht beanspruchen. Das Signalisieren von Unterwürfigkeit in Schreiben an Behörden war eine diskursive Strategie, die dazu diente, dem Adressaten zu schmeicheln und gleichzeitig das bestmögliche Bild der eigenen Person zu vermitteln.[1319]

Die Schreibenden verwendeten in ihren Beschwerden und Anträgen Elemente der Verwaltungssprache, etwa die Begründungen für ihre Internierung. Dass sie dabei von sich selbst in der dritten Person sprachen, war ein häufig zu beobachtendes Phänomen – das Geschriebene sollte auf diese Weise objektiviert werden. Ein Beispiel dafür bildet die Eingabe einer internierten Frau aus dem Jahr 1891. Sie

1314 Zur Unterscheidung von Beschwerden und Anträgen vgl. Beck/Eckart 2003, S. 106.
1315 Grunder 2002, S. 242 f.; Messerli 2002.
1316 Einlässliche Untersuchungen zur soziokommunikativen Situation von Unterschichten in der Schweiz fehlen. Es werden deshalb entsprechende Resultate aus der sprachpragmatischen Forschung zu Deutschland herangezogen (Klenk 1998; Mattheier 1989).
1317 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 4. Mai 1890. – Zum intensiven Gebrauch von Demonstrativa wie «derselbe» etc. in Texten des ausgehenden 19. Jh. vgl. Grosse 1998, S. 453 f.
1318 Klenk 1998, S. 329.
1319 Noiriel 1994, S. 270 f.; vgl. auch Grosse 1989, S. 28–32.

schrieb an den Regierungsrat: «Gemäss Ihrem Beschluss v. 23. Mai l. J. wurde die Unterzeichnete als liederliche, geschlechtlich ausschweifende und durch Nichterfüllung ihrer Mutterpflichten der Gemeinde zur Last fallende Person für 1 Jahr nach Kalchrain spedirt.»[1320] Solche Schreiben deuten darauf hin, dass die Internierten und auch ihre Angehörigen eine gewisse Vorstellung von einem der kommunikativen Situation angemessen Sprachverhalten hatten. Sie strebten im Unterschied zur Umgangssprache einen stilistisch gehobenen, behördensprachlichen Ausdruck an. Häufig scheiterten sie aber an dieser Zielsetzung, und zwar gerade dann, wenn es um die Darlegung ihrer eigentlichen Anliegen ging. Daraus konnte ein letztlich beinahe unverständliches Schreiben resultieren, wie folgendes Beispiel aus dem Jahr 1892 zeigt: «Gestützt auf meine arge Struppirung des l. Armes u. Körperschwäche, theilweiser vorgeschrietener Anforderungen, sowie auf theilweise unerträglicher Nahrung andern Detenirten zurückgesetzt; überdies solches Verfahren eine Handlung zum Wiederspruch der kantonalen und eidgenössischen Gesetze wäre; diesbezüglich meine begründeten Beschwerden zur Entlassung ausweisen würden, glaube ich auch zuversichtlich Ihrer Hochherzigkeit u. Weisheit meine dringende Bitte als massgebend anzuerkennen u. zu gewähren. Trotzdem ich frühere Versetzung in hiesige Zwangsarbeitsanstalt folge meines Vorlebens anerkenne, so wäre jahreweise Fortsetzung solcher Anordnungen schwer auszuhalten.»[1321] Derselbe Internierte hatte schon drei Jahre zuvor ein Schreiben an den Regierungsrat gerichtet, das mit folgenden Worten begann: «Die Vorsehung giebt das Schicksal, zum Ziele führen muss es der Mensch selbst. – Diesen Satz eines hochgefeierten deutschen Dichters auf mein Leben zugewendet, erlaube ich mir, in kurzen Zügen eine ergebene Bitte an Sie zu richten, u. ersuche Sie höflichst um gütige Vernehmung u. milde Theilnahme. Jung u. kräftig blickte ich einst hoffnungsreich in die Zukunft, als das harte Schicksal meinen Körper arg zerstümmelte, u. mich theilweise arbeitsunfähig machte. – Eine Lebensfahrt, eine Ernte meines Zieles war zernichtet u. mein Geist tief niedergeschlagen [...]».[1322] Die stilistische Diskrepanz zwischen den beiden Briefen deutet darauf hin, dass die Internierten sich gegenseitig beim Verfassen der Briefe halfen: Während 1889 ein literarisch bewanderter Internierter zur Seite gestanden hatte, fehlte 1892 eine solche Hilfe offensichtlich. Möglich war die Hilfeleistung, weil die Internierten am Sonntagnachmittag während der gemeinsam verbrachten freien Zeit Briefe verfassen konnten.

Die Schreiben der Angehörigen von Internierten waren in der Regel von diesen eigenhändig geschrieben.[1323] Inwiefern aber auch Drittpersonen aus dem Umfeld der Internierten an der Formulierung der Eingaben Anteil hatten, lässt sich nicht eruieren. In einigen Fällen stammten die Gesuche auch von Anwälten, die von Internierten selbst oder von ihren Angehörigen beauftragt worden waren.[1324] Aufgrund der sozialen Herkunft der Internierten dürfte es diesen aber in der Regel schwer gefallen sein, die dafür

1320 StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum.

1321 StATG 4'503'5: Schreiben an den RR, 13. März 1892. – Vgl. Grosse 1989, S. 31 f., wo darauf hingewiesen wird, dass in der «narratio», also in dem Teil des Briefes, in dem die Begründung für die Bitte vorgetragen wird, die Briefeschreibenden aus unteren sozialen Schichten häufig am meisten Mühe bekundeten, sich verständlich zu machen, da es sich um das Element des Briefes handelte, das am wenigsten durch vorgegebene Sprachmuster geprägt war.

1322 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.

1323 Nur in seltenen Fällen war in den Eingaben an den Regierungsrat lediglich die Unterschrift, die aus drei Kreuzen bestand, eigenhändig unter das Schriftstück gesetzt worden (vgl. z. B. StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 29. April 1862). – Sokoll 2001, S. 5, weist für England am Beispiel von Briefen, die Arme zwischen 1731 und 1834 an Behörden richteten, nach, dass nicht alle Absender der Briefe alphabetisiert waren.

1324 Z. B. StATG 3'00'188: Prot. RR, 18. Dezember 1896, § 2341.

notwendigen finanziellen Mittel aufzutreiben. Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes lassen sich vereinzelt Interventionen zugunsten der Internierten durch die Arbeitersekretariate ausmachen.[1325] Ganz selten meldeten sich befreundete Personen zu Wort.[1326]

Ausgehend von diesen quellenkritischen Überlegungen können nun unterschiedliche Fragestellungen an die Eingaben gerichtet werden. In Bezug auf die vorliegende Arbeit interessiert vor allem, welche Deutungsmuster ihres Verhaltens die Internierten oder deren Angehörige im Kontext der Einsprachen formulierten und welche diskursiven Strategien sie wählten, um für sich Vorteile zu erringen. Ob die Schreiben die Wahrheit über die Internierten erzählen, ist für die Analyse übrigens irrelevant[1327], denn untersucht werden soll lediglich die Frage nach den Handlungsspielräumen der internierten Personen.

4.2.1 Die Zurückweisung der negativen Zuschreibung

Der grösste Teil der Eingaben an den Regierungsrat setzte sich direkt mit der negativen Zuschreibung auseinander, die an die internierte Person geknüpft wurde.[1328] Im Umgang mit dieser Zuschreibung lassen sich grundsätzlich zwei Strategien ausmachen: Entweder wurde sie als falsch zurückgewiesen oder akzeptiert. Ein Beispiel für die erste Strategie findet sich in einem Schreiben aus dem Jahr 1861: «Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft [...] fanden Sie sich veranlasst, meine Verbringung nach der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu beschliessen [...]. Jener Beschluss war mir um so auffallender, als ich mich seit meiner Bestrafung im Jahr 1857 zur festen Aufgabe gemacht, durch einen geordneten u. rechtschaffenen Lebenswandel jedwedere Veranlassung zum Einschreiten meiner Heimatbehörden zu beseitigen. Ich habe diese Aufgabe auch, so weit meine Kraft ausreichte, gelöst, was meine Zeugnisse beweisen.»[1329] Andere wiesen ganz explizit die Bezeichnung «arbeitsscheu» oder «liederlich» zurück, etwa der Wuppenauer «Vagant», der 1912 schrieb: «Gearbeitet habe ich auch während der kurzen Zeit, wo ich in der Schweiz bin, u. zwar 4 Wochen bei Herrn Nägeli, Landwirt, Mammern. Also glaube ich, dass die Benennung arbeitsscheu nun bei mir nicht angebracht ist, u. die Versorgung nach Kalchrain ich nicht verdiene.»[1330]

Wer so argumentierte, musste den Umstand, dass er oder sie trotz allem von der Heimatbehörde für sich oder für Familienangehörige Fürsorgeleistungen beanspruchte bzw. den Gemeinden durch den polizeilichen Transport Kosten verursachte, anders rechtfertigen. Die Gründe, die von den Internierten im Laufe des Untersuchungszeitraumes vorgebracht wurden, waren stets ähnlich: Sie gaben als Ursachen für ihr ökonomisches Scheitern und die «Belästigung» der Heimatgemeinde Schicksalsschläge wie Krankheiten, Unfälle oder den Tod des Ehepartners an[1331], oder sie machten Personen aus dem sozialen Umfeld für ihre Lage verantwortlich.

Die Einsprachen verheirateter oder geschiedener männlicher Internierter verwiesen häufig auf die Ehefrau, der die Schuld für ökonomische Schwierigkeiten und das eigene moralische Versagen angelastet wurde. Ein Zimmermann aus Uesslingen schrieb 1889 aus der Anstalt Kalchrain an den Regierungsrat: «Ich

1325 Z. B. StATG 3'00'220: Prot. RR, 16. August 1912, § 2226 (Arbeitersekretariat St. Gallen).
1326 Z. B. StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, 11. Mai 1890.
1327 Vgl. Noiriel 1994, S. 235.
1328 Was die Internierten mit den Eingaben leisteten, kann mit Goffman 1975 als «Stigma-Management» bezeichnet werden. Er umschreibt damit die Art und Weise, wie das Stigma in sozialen Situationen gehandhabt wird.
1329 StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 25. September 1861.
1330 StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 5. Juli 1912.
1331 Z. B. StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 24. September, 1869; StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. Juli 1887.

habe meine Fehler schon längst eingesehen, und geprüft, woher Sie kommen. Man schiebe ja nicht die Schuld allein auf mich, den[n] auch die Frau ist nicht ganz davon frei zu sprechen, wenn sie die Pflichten einer Hausfrau vernachlässigt, so dass ein Mann nüchtern auf die Arbeit gehen sollte und in folge dessen man manchmal zum Branntwein trinken Zuflucht nehmen muss, und sodann eine Gewohnheit daraus entsteht; was aber Gott sei dank bei mir doch noch nicht der Fall ist. Als ich unverheiratet war, wusste ich noch nichts vom Genuss des Branntweins, und auch jetzt würde ich bei geregeltem Haushalt könnte ich [!] mich leicht dessen enthalten.»[1332] Der Schreiber sass 1889 nicht zum ersten Mal in Kalchrain. Ihm wurde immer wieder Vernachlässigung der Familie und ein «Hang zur Trunksucht» vorgeworfen. Indem er seine «Trunksucht» auf die schlechte Haushaltsführung seiner Frau zurückführte, griff er die von bürgerlichen Sozialreformern geprägte Verknüpfung von Alkoholismus und weiblicher Hausarbeit auf: Die Frauen würden mit mangelnder Kochkunst und fehlendem Sinn für Häuslichkeit die Ehemänner in die Wirtshäuser treiben, lautete der Vorwurf an verheiratete Frauen aus der «arbeitenden Klasse» in der Auseinandersetzung über die Alkoholgesetzgebung in den 1880er-Jahren in der Schweiz[1333]; vor 1880 lässt sich diese Verknüpfung des Alkoholismus des Ehemannes mit den mangelhaften hauswirtschaftlichen Fähigkeiten der Ehefrau in den Schreiben der Internierten nicht finden. Der Hinweis auf die mangelhaften Qualitäten der Ehefrau wurde jedoch von internierten Männern im gesamten Untersuchungszeitraum als Ursache der eigenen Internierung angeführt. Die Denunziation der Partnerin erfolgte zudem häufig auf der Ebene der sexuellen Integrität. Der Vorwurf, die Ehefrau habe mit andern Männern sexuelle Beziehungen gepflegt oder sich gar prostituiert, bildete ein verbreitetes Argumentationsmuster, um sich der Verantwortung für das eigene «liederliche» oder «arbeitsscheue» Verhalten zu entziehen oder sich diese Verantwortung wenigstens zu teilen. Internierte verheiratete Frauen, die ihre Ehemänner beschuldigten, lassen sich in den überlieferten Quellen hingegen kaum finden, sodass über allfällige Argumentationsstrategien von internierten Ehefrauen keine Aussagen gemacht werden können.

Die Verantwortung für die eigene Internierung wurde nicht nur Ehepartnerinnen zugewiesen, sondern auch anderen Personen, denen die Schreibenden ein Interesse an ihrer Versorgung in Kalchrain unterstellten. So bat etwa ein Internierter, der an seinem Wohnort in einen Prozess mit einem Buchdrucker verwickelt war, den Regierungsrat zu prüfen, ob er nicht «durch Scheingründe getäuscht» den Internierungsbeschluss gefasst habe.[1334] Insbesondere Mitgliedern kommunaler Behörden unterstellten die Schreibenden häufig ein Interesse an der Einweisung nach Kalchrain. Ein Internierter schrieb 1897, er sei nicht «arbeitsscheu», sondern das Opfer der «Leidenschaft» des Pfarrers und des Armenpflegers, welche ihn aus dem Weg räumen und deshalb in Kalchrain sehen wollten: «Dass es Leidenschaft ist, beweist der Umstand, dass ich nicht nach gesetzlicher Vorschrift hieher gebracht wurde, indem sie mich nicht für Kirchenvorsteherschaft zitiert u. nicht gewarnt haben. Ferner, dass sie nicht gewusst haben, wo ich mich befinde, ist erlogen, indem ich nicht in der Welt herum reise, sondern immer gearbeitet habe, & zudem haben sie meinen Aufenthalt auch gewusst, als sie mich von heute auf morgen abfassen liessen. Was den Beschluss anbetrifft, welchen die Kirchenvorsteherschaft von Nussbaumen an die hohe Regierung gericht, betreff meiner Versorgung nach hiesiger Anstalt, bin ich gezwungen, Zivilklage zu er-

1332 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 24. März 1889.

1333 Joris 1990, S. 105; folglich stellte die Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse an Frauen der Arbeiterschicht einen sozialpolitischen Beitrag zur Bekämpfung von Alkoholismus und Armut dar (Rothenbühler 2001, S. 78–80).

1334 StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 25. September 1861.

heben, da das meiste nicht auf Wahrheit beruht.»[1335] Andere Internierte unterstellten in ihren Schreiben an den Regierungsrat der heimatlichen Armenbehörde, diese wolle eine Eheschliessung verhindern. Die internierte Babette N. aus Affeltrangen etwa schrieb 1891 an den Regierungsrat, dass nicht die offizielle Begründung für ihre Internierung ausschlaggebend gewesen sei: «Es ist auch das nicht der Grund, warum die ev. Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen meine Verbringung nach Kalchrain erzwingen will, sondern sie will nur die Heirath mit [P.] verhindern. Dass ein solches Verfahren nach Bundesrecht nicht zulässig ist, brauche ich nicht zu sagen. Ich hoffe daher auch, die hohe Regierung werde ein solches Verfahren nicht schützen, sondern mir die Freiheit wieder geben.»[1336]

Die Schreiberinnen und Schreiber argumentierten in Zusammenhang mit der Zurückweisung der negativen Zuschreibung auch ökonomisch. Sie verwiesen als Ursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit zum Beispiel auf die Beschäftigungs- und Lohnsituation, die ungünstig gewesen sei, indem sie etwa angaben, dass sie im Winter keine Arbeit gefunden hätten und deshalb mittellos seien.[1337] Damit deuteten sie saisonale Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt an, die für sie, die häufig als Tagelöhner in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe beschäftigt waren, von Bedeutung waren. Im Laufe des Untersuchungszeitraumes begannen die Internierten in ihren Briefen aber auch explizit von «Arbeitslosigkeit» zu sprechen.[1338] Sie wiesen dann etwa auf die häufigen konjunkturellen Schwankungen in der Stickereiindustrie oder auf grundsätzliche wirtschaftliche Strukturprobleme hin. Leo G. beispielsweise erläuterte 1887 dem Regierungsrat seine Situation wie folgt: «Im April 1883 ist mir meine Frau von 5 Kindern gestorben, und ich befand mich damals ihn sehr ärmlichen Zustande. Ein Jahr hatte ich die Kinder beisammen, und nachher verstelte ich sie, wofon ich 2 Knaben in die Anstalt Fischingen gab, mit dem Versprechen, ich wolle alle 14 Tage 12 Franken für sie zahlen. Ich war 3 Jahre Heizer in der Schiffli-Stickerei Dussnang und bezahlte pünktlich, dass ich bies jetzt bereits 700 Franken bezahlt habe, während diesen 3 Jahren musste die Fabrik 2 mal wegen Mangel an Arbeit still stehen. Da konnte ich nicht mehr zahlen, weil ich kleinen Verdienst hatte.»[1339] Mit solchen Argumentationen stellten sich die Internierten als lohnabhängige Arbeitskräfte dar, die in das marktgesteuerte Erwerbssystem eingebunden und von dessen Gefahren betroffen waren.[1340] Während die Arbeitslosigkeit in den Schreiben der Internierten oder ihrer Angehörigen immer wieder als Auslöser für die Fürsorgeabhängigkeit angeführt wurde, war sie in der kommunalen Armenpolitik höchstens als erschwerender, nicht aber als verursachender Faktor akzeptiert.

Eine andere Art der Zurückweisung von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» erfolgte in Zusammenhang mit illegitimen Kindern, die bei Frauen eine der häufigsten Ursachen für eine Einweisung bildeten. In den seltenen Fällen, in denen sich internierte Frauen überhaupt an den Regierungsrat wandten, um sich über die Einweisung zu beschweren oder eine frühere Entlassung zu beantragen, hatten sie meistens für das Faktum eines ausserehelich gezeugten Kindes eine Erklärung abzugeben. Eine typische Argumentation – allerdings in formal ausserordentlicher Gestaltung – weist das Schreiben von Babette N. auf. Sie schrieb 1891 Folgendes:

1335 StATG 4'503'6: Schreiben an den RR, 1. November 1897.
1336 StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum.
1337 StATG 4'503'2: Schreiben an den RR, 27. Mai 1888.
1338 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889; StATG 4'503'12: Schreiben an den RR, 13. Juli 1887; StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 20. August 1913. – Zur ‹Entdeckung› der Arbeitslosigkeit vgl. Degen 1995.
1339 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. Juli 1887.
1340 Mit Studer 1998, S. 165, könnte man sagen, dass sich die Internierten auf die «Arbeiter-Normalexistenz» bezogen.

«An den hohen Regierungsrath des Kantons Thurgau in Frauenfeld. Herr Präsident! Herren Regierungsräthe!
Gemäss Ihrem Beschluss v. 23. Mai l. J. wurde die Unterzeichnete als liederliche, geschlechtlich ausschweifende und durch Nichterfüllung ihrer Mutterpflichten der Gemeinde zur Last fallende Person für 1 Jahr nach Kalchrain spediert. Herr Präsident! Herren Regierungsräthe! Die Unterzeichnete hofft nun, Ihnen darthun zu können, dass die obgenannten Prädikate nicht auf sie passen, dass ein gesetzlicher Grund, sie in der Zwangsarbeitsanstalt unterzubringen, nicht vorhanden sei, u. hofft auch, dass sie, Herr Präsident! Herren Regierungsräthe! auf Ihre bezüglich Schlussnahme v. 23. Mai l. J. zurückkommen und dieselbe aufheben.
Die Unterzeichnete wird liederlich genannt. Dass dieser Vorwurf nicht zutrifft, sollten die beigelegten Zeugnisse beweisen (Act. 1-4).
Geschlechtlich ausschweifend. Hieran ist Folgendes wahr. Die Unterzeichnete hatte ein Verhältnis mit einem Sticker [E.] in Sitterdorf. Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen nun war es, die diesem Verhältnis derart Vorschub leistete, dass sie dem Bräutigam 50 Franken verabreichte. Die Frucht dieses Verhältnisses war nun allerdings ein Kind, aber keine Heirath, indem [E.] wol die 50 Franken verjubelte, die Unterzeichnete aber sitzen liess. Soll sie deswegen nun geschlechtlich ausschweifend sein.
Zur Zeit hat die Unterzeichnete nun ein Verhältnis mit Sticker [P.] in Dozhausen, aber kein ausschweifendes, sondern sie steht mit demselben im Verlöbnis, wie die beiliegende Urkunde beweist. Die Unterzeichnete protestiert daher entschieden gegen den Vorwurf, als wäre sie eine geschlechtlich ausschweifende Person.
[...].»[1341]

Formal ist dieses Schreiben ausserordentlich, weil es sich ausgeprägter als andere an die Amtssprache anlehnt. Möglicherweise stand der Verfasserin der Beschluss des Regierungsrates in schriftlicher Form zur Verfügung, oder sie erhielt beim Abfassen Hilfe von anderen Internierten oder vom Personal. Ausgehend vom ‹Urteil› des Regierungsrates setzte sie sich systematisch mit den amtlichen Zuschreibungen an ihre Person auseinander. Sie zerlegte den regierungsrätlichen Beschluss in die ‹Tatbestände›, die ihr zur Last gelegt wurden, und entwarf je eine Gegendarstellung. Inhaltlich zielte ihre Argumentation darauf ab, ihre unehelichen Sexualbeziehungen zu zwei verschiedenen Männern zu kontextualisieren. Sie stellte diese als eingebettet in verbindliche Beziehungen, die zur Ehe führen sollten, dar. Der Geschlechtsverkehr, der im ersten Fall angesichts der späteren Schwangerschaft eindeutig belegt war, erfolgte in der Perspektive Babette N.s unter der Bedingung einer später beabsichtigten Heirat. Diese wurde nicht vollzogen, weil der Mann Babette N. verliess. Der Hinweis auf das Geld, das die Kirchenvorsteherschaft dem «Bräutigam» als Aussteuer bezahlt hatte, diente als Indiz dafür, dass die Behörde ebenso wie Babette N. von der Ernsthaftigkeit der Heiratsabsichten des Mannes ausgegangen war. Das Verhältnis zu [P.] – dem auch ein illegitimes Kind entsprang, was Babette N. in ihrem Schreiben aber nicht erwähnte[1342] – war ebenfalls eines, das zur Heirat führen sollte. Davon zeugte die Verlobung, deren Gültigkeit Babette N. mit einer Urkunde belegte.

Babette N. bezog sich mit ihrer Argumentation auf eine in der ländlichen Gesellschaft gängige Eheanbahnungsform, in der sexuelle Beziehungen bei

1341 StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum. – Im nächsten, hier nicht zitierten Abschnitt setzte sie sich mit dem Vorwurf der «Nichterfüllung ihrer Mutterpflichten» auseinander.

1342 Vgl. dazu StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, 4. Juni 1891.

Vorliegen eines Eheversprechens schon vor der Heirat aufgenommen wurden – geheiratet wurde dann, wenn eine Schwangerschaft bestand.[1343] Dieses Vorgehen entsprach dem populären Rechtsempfinden in der ländlichen Gesellschaft, nicht aber bürgerlichen oder religiösen Ehenormen – und vor allem kollidierte es mit den Interessen der kommunalen Armenbehörde, die unbedingt die Belastung der Armenkasse durch uneheliche Kinder verhindern wollte.

4.2.2 Die Akzeptierung der negativen Zuschreibung

Ein grosser Teil der Internierten akzeptierte in den Schreiben an den Regierungsrat die Zuschreibung der «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu». Sie bekannten sich zu moralischen Verfehlungen, die eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt gerechtfertigt hätten. So konzedierte etwa ein als «Vagant» titulierter Uhrmacher aus Maischhausen 1889 gegenüber dem Regierungsrat: «Im folgenden Sturme des Daseins erwuchsen freilich schuldbare moralische Ausschweifungen, die mich hieher führten».[1344] Und ein wegen Vernachlässigung von Familienpflichten in Kalchrain internierter Sticker aus Au schrieb 1897 an den Regierungsrat: «Ich muss leider zugeben, das ich vielfach selbst Ursache dieser mislichen Lage bin».[1345] Ein anderer Internierter schrieb 1917: «Ich [...] bethone es noch einmal, dass ich ein anderes Leben anfangen will, da ich meine früheren Fehler eingesehen habe und es mein fester Wille ist, von nun an ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und durch redliche u. ernste Arbeit mein Fortkommen suchen werde, um meiner Heimatsgemeinde Freude zu bereiten, anstatt wie bis jetzt Schande».[1346]

Von diesen Schuldgeständnissen auf eine erfolgreiche Internalisierung bürgerlicher Normen und Werte bei den Betreffenden zu schliessen, wäre jedoch verfehlt. Ob die Internierten sich in anderen Handlungszusammenhängen auch als «liederlich» oder «arbeitsscheu» definierten, ist nicht bekannt. Aber die Schreiben zeigen, dass sie zumindest über die Deutungsmuster der Adressaten Bescheid wussten, die in liberaler Perspektive Armut bei gegebener körperlicher Arbeitsfähigkeit auf individuelles moralisches Fehlverhalten zurückführten.

Viele Schuldeingeständnisse der in Kalchrain Internierten wiesen etwas Formelhaftes auf. Sie bildeten denn auch meist nicht den Auftakt zu einer ausführlichen Beichte aller moralischen Verfehlungen. Vielmehr leiteten sie über zu einem differenzierten Blick auf die Vergangenheit und häufig auch auf die Zukunft. Beispielhaft dafür ist das oben erwähnte Schreiben des Uhrmachers aus Maischhausen, der nach dem Schuldeingeständnis fortfährt: «[...] doch bei letzter Detention wirkten missliche Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit in meinem Fache, Mittellosigkeit, Verschub des Arbeitseintrittes auf einige Wochen [...], Krankheit u. daheriger Aufenthalt im hiesigen Kantonsspital etc. arg mit, u. ich bezweifle, dass die verehrlichen Behörden diesen Schritt gefasst hätten, sofern mir Gelegenheit geboten worden wäre, mich zu verantworten.»[1347] Der Uhrmacher konzedierte zwar gewisse moralische Verfehlungen, sah die Ursache für seine ökonomische Lage aber letztlich in einem Zusammenwirken verschiedener ungünstiger Faktoren begründet, die nichts mit seiner moralischen Verfassung zu tun hatten. In diesem Sinne bildete das Schuldeingeständnis eine Geste der Unterwerfung, um sich beim Regierungsrat Gehör zu verschaffen und die Bedeutung dieser moralischen Verfehlungen zu relativieren. Dies war eine mögliche diskursive Strategie, die an das Schuldeingeständnis anknüpfte. Eine andere war, auf die Vergangenheit

1343 Sutter 1995, S. 309 f.; Joris/Witzig 1992, S. 49 f.
1344 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.
1345 StATG 4'503'6: Schreiben an den RR, 2. Mai 1897.
1346 StATG 4'503'12: Schreiben an den RR, 13. Mai 1917.
1347 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.

gar nicht mehr einzugehen, sondern den Blick in die Zukunft zu richten. Diese Strategie verfolgte der Sticker aus Au, indem er nach dem Schuldeingeständnis sein Schreiben fortsetzte: «[...] sofern man mich aber zurückkehren lassen wollte nach Verlauf von 8 Monaten, würde ich es mir ernstlich zur Pflicht machen und meiner Vatter Pflichten gewissenhaft erfüllen und gewiss arbeitsam und sparsam sein.»[1348] Häufig versprachen die Internierten, in Zukunft den Anforderungen eines produktiven und sozial integrativen Lebensstils gerecht zu werden. Sie fassten dieses Versprechen gegen Ende des Untersuchungszeitraumes in die oben zitierte Phrase, sie wollten ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden – was etwa die Bezahlung von Alimenten, die Aufnahme einer regelmässigen Erwerbsarbeit oder die Abstinenz von alkoholischen Getränken bedeuten konnte.

Die Akzeptanz der negativen Zuschreibung eröffnete den Internierten die Aussicht auf frühzeitige Entlassung. Das hatte damit zu tun, dass «Besserung» im Kontext der Zwangsarbeitsanstalt Einsicht in das eigene Verschulden der Internierung und Reue über die begangenen moralischen Verfehlungen erforderte. Erst bei Vorliegen dieser Einsicht erstellte der Verwalter ein positives Zeugnis[1349] – und ein solches war in Zusammenhang mit den Beschwerden und Anträgen der Internierten und ihrer Angehörigen von grösster Wichtigkeit, denn jedes Schreiben an den Regierungsrat wurde von einem Brief des Verwalters begleitet, in dem er die Ausführungen kommentierte. Dieser Kommentar mündete in der Regel in eine Empfehlung an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft und den Regierungsrat hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung. Wer in der Beschwerde oder im Antrag das eigene Verschulden in Abrede stellte oder gar explizit der heimatlichen Armenbehörde Vorwürfe machte, hatte keine Chance auf ein gutes Zeugnis des Verwalters. Wenn die Schreiben der Internierten bzw. ihrer Angehörigen und der Kommentar des Verwalters zu ganz unterschiedlichen Schlüssen kamen, so war für den Regierungsrat klar, dass der Verwalter die Wahrheit sprach. Eine vorzeitige Entlassung lag dann in aller Regel nicht mehr im Bereich des Möglichen.

4.2.3 Familien- und Geschlechtervorstellungen

Wenn sich die Angehörigen an den Regierungsrat wandten, um gegen die Internierung zu protestieren oder einen Antrag auf vorzeitige Entlassung zu stellen, so hatten auch sie sich in der Regel mit der negativen Zuschreibung an die internierte Person zu befassen. Auch hier waren Zurückweisung oder Annahme derselben mögliche Strategien. In den Schreiben der Angehörigen, bei denen es sich in der Regel um Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Eltern oder Geschwister handelte, spielten immer Geschlechter- und Familienvorstellungen eine wichtige Rolle.

Ehefrauen wandten sich des Öftern an den Regierungsrat oder die Kirchenvorsteherschaft, um für die Entlassung ihrer Partner zu plädieren. Sie argumentierten dann sehr häufig, ohne ihren Mann könnten sie das ökonomische Überleben nicht angemessen sichern. Eine Ehefrau schrieb 1867 an den Regierungsrat betreffend der Entlassung ihres Mannes: «Sie üben damit Tit.! auch gegen mich einen Akt der Humanität [...], da durch eine verlängerte Abwesenheit meines Ehemanns meine ökonomischen u. Familienverhältnisse denn doch nicht unbedeutenden Störungen und Nachtheilen ausgesetzt sind, & folglich die Detention des Ehemannes auch für mich zu einer gewiss verdienten Strafe wird.»[1350] Verpackt in die Abwertung der eigenen Person – die Frau konzedierte, sie habe die Strafe verdient, womit sie einen Teil der Verantwortung für die familiären Verhältnisse

1348 StATG 4'503'6: Schreiben an den RR, 2. Mai 1897.
1349 Zur Reue als Zeichen der «Besserung» vgl. Kap. V.1.4.
1350 StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 26. Juli 1867.

übernahm – erklärte die Bittstellerin dem Regierungsrat, dass das ökonomische Überleben nur in einer intakten Familie möglich sei. Sie knüpfte damit an Vorstellungen an, die sowohl mit einer traditionellen Familienökonomie als auch mit einem bürgerlichen Familienmodell kompatibel waren, nämlich, dass die Position des männlichen Ernährers besetzt sein musste, wenn das ökonomische Überleben der ganzen Familie gesichert werden sollte.

Wenn sich die Ehefrauen «liederlicher» oder «arbeitsscheuer» Männer an die Behörden wandten, so waren sie in einer heiklen Situation. Gemäss zeitgenössischem Verständnis der Geschlechterrollen war die sittsame, anständige Ehefrau nämlich dazu bestimmt, das egoistische Potenzial des Mannes zu sozialisieren und für den gesellschaftlichen Fortschritt nutzbar zu machen.[1351] War der Mann in Kalchrain interniert, so warf dieser Umstand ein schlechtes Bild auf die Ehefrau, deren sozialisierende Funktion offenbar versagt hatte. Eine solche Vorstellung formulierte beispielsweise die Schwester eines Internierten 1914: «Zu dieser Zeit lernte er dann seine zukünftige Frau kennen, welche es leider auch nicht verstand, seine guten Eigenschaften zu schützen u. zu verwerten, mit einem Wort, sie passten nicht zusammen. Ich habe ihn oft gewarnt vor dieser Verbindung, schon aus dem Grunde, weil die Betreffende kränklich war. Es ging dann eine Zeitlang ordentlich bei ihnen, bis sie dann von Thalwil fortzogen u. nach Arbon übersiedelten u. dort ging dann sein Elend an. Er musste erfahren, dass seine Frau ihm untreu sei (sie hat mit siebzehnjahren schon ein uneheliches Kind geboren), und da wurde er dann eben auch liederlich. Seine Frau half ihm auch wacker mit auf diesem liederlichen Lebenswandel u. so ging es dann rasch bergab mit den beiden.»[1352] In diesem Schreiben wurde also die Vorstellung einer weiblichen Verpflichtung zur moralischen Sozialisation des Mannes dazu verwendet, den Mann zu entlasten.

In Verbindung mit der Vorstellung, die Frau sei das schwache Geschlecht, waren die Geschlechterrollen aber auch durchaus geeignet, die Ehefrau zu entschuldigen. Ein Geschirrhändler aus Eberswil, der sich beim Regierungsrat für die Entlassung seiner in Kalchrain internierten Tochter einsetzte, führte deren «Liederlichkeit» auf die Heirat mit einem «liederlichen Subjekt» zurück, «welches auf den besseren Weg zu führen das schwache Weib nicht im Stande war. Der unglücklichen Ehe folgte bald die gerichtliche Scheidung der verarmten Eheleute, von den beiden Kindern wurde ein Knabe dem Vater, ein Mädchen der Mutter zur Erziehung überlassen. [...] Was kann auch ein alleinstehendes, verlassenes, einfältiges Weibsbild verdienen, um nicht nur den eigenen Lebensunterhalt, sondern auch noch die Kosten für den Unterhalt eines Kindes aufzubringen? Jedermann weiss, dass das kaum möglich ist, & niemand wird eine arme Weibsperson verdammen wollen, die unter solchen Umständen der Gemeinde zur Last fällt.»[1353] Der Vater suggerierte in seinem Schreiben also, die Tochter hätte versucht, Einfluss auf die moralische Disposition ihres Mannes nahmen, sei dieser Aufgabe jedoch aufgrund ihres Geschlechtscharakters nicht gewachsen gewesen; nach der Trennung sei es ihr als alleinstehende Frau dann unmöglich gewesen, das ökonomische Überleben zu sichern.

Wenn Ehefrauen die Entlassung ihrer Gatten mit Hinweis auf die schwierigen ökonomischen Verhältnisse der Familie forderten, so bot das auch den Männern Gelegenheit, sich gegenüber den Behörden als geläuterte Familienväter zu präsentieren. Folgendes Beispiel von Josef und Agatha R. aus Dussnang zeigt dies deutlich. Josef R. war im Winter 1891 für acht Monate in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain interniert worden. Wie aus einem Schreiben der Armen-

1351 Hull 1996, S. 251–256.
1352 StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 7. Mai 1914.
1353 StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 20. Mai 1869.

behörde hervorgeht, war diese Internierung nicht zuletzt auf Betreiben der Ehefrau zustande gekommen. Im Frühjahr 1892 befürwortete nun die Kirchenvorsteherschaft Dussnang die vorzeitige Entlassung Josef R.s mit dem Argument, auch die Ehefrau habe diesen Wunsch geäussert. Gemäss den Angaben der Kirchenvorsteherschaft befand sich Agatha R. damals in einer existentiellen Notlage, weil sie kein Einkommen hatte und es der Behörde nicht gelungen war, ihr in den Webereien von Tannegg und Sirnach Arbeit zu verschaffen.[1354] Auf diesen Umstand hatte sich das Schreiben bezogen, das Josef R. an die heimatliche Armenbehörde gerichtet hatte und das von dieser an den Regierungsrat weitergeleitet worden war. Mit folgenden Worten hatte Josef R. darin um die Verkürzung seiner Internierung gebeten: «Es ist mir hierbei nicht nur um mich, sondern mehr wegen meiner Frau u. Kinder, da ich gerade heute wieder die traurigsten Nachrichten erhielt, dass Frau u. Kinder aufs empfindlichste darben müssen. Die Frau ist ohne Arbeit, überhaupt ohne jegliche Unterstützung. Sehr begreiflich bedarf sie einer Stütze, eine wahre Stütze, und richtige Abhülfe hätte sie in diesen Nothständen nur dann, wen wir wieder beisammen sein könnten. Glauben Sie, meine Herren, dass mir diese Sache näher ans Herz geht, als Mancher denken möchte. Meine Frau sowenig als ich beabsichtigen der Gemeinde zur Last zu fallen, sollte aber diese Bitte abschlägig beschieden werden, dann allerdings wäre die Noth zu gross, u. die Frau trotz allem Widerstreben genöthigt, die Armenpflege um Unterstützung anzugehen. In diesem Falle hätte die Gemeinde eine doppelte Last auf sich genommen, für Frau u. Kinder zu sorgen, u. zugleich die Verwahrungskosten für mich zu tragen. Ich denke, es sind diess gewiss Gründe genug, und müsste man vollständig ohne Mitgefühl sein, in solchen Fällen nicht gerührt zu werden, und ein Einsehen zu haben. Gott gebe es, dass dies meine aus väterlichem Triebe an Ihnen gerichtete Bitte nicht umsonst sein möchte. Gerne, und mit tausend Freuden will ich wieder mein Handwerk ergreifen, und gerade jetzt würden am ehesten Maurer eingestellt werden. Wen dann auch die Frau wieder verdienen könnte, würde sich unser Loos bald wieder besser gestalten, auch meine älteste Tochter bald etwas verdienstlich leisten könnte.»[1355] Josef R., der wegen Vernachlässigung der Familienpflichten in Kalchrain interniert war, präsentierte sich in seinem Schreiben also als besorgter Vater und Ehemann, dem «väterliche Triebe» nicht abgingen, sondern der vielmehr aus diesen die Motivation schöpfte, hart zu arbeiten. Implizit wies er in seinem Schreiben also die negative Zuschreibung der Familienvernachlässigung zurück. Er verknüpfte diese Zurückweisung zudem mit einem Argument, das beweist, dass er über die Logik der kommunalen Armenpolitik informiert war: Wie schon in Kapitel IV.3.1 am Beispiel von Hans B. gezeigt, war ihm bewusst, dass die Internierung des männlichen Familienoberhaupts eigentlich den finanziellen Interessen der Kirchenvorsteherschaft entgegenlief, weil sie zum einen der Familie die Möglichkeit zur selbstständigen Existenzsicherung raubte, die in unteren sozialen Schichten einzig durch den Einsatz aller erwerbsfähigen Familienmitglieder möglich war; ausserdem hatte die Kirchenvorsteherschaft die Kosten der Internierung zu berappen. Die Kirchenvorsteherschaft Dussnang war denn auch bereit, auf den Antrag einzutreten, wünschte jedoch eine bedingte Entlassung.[1356]

Dass die Internierten und ihre Angehörigen gegenüber dem Regierungsrat so freimütig über ihre ehelichen Probleme und ihre Liebesverhältnisse sprachen, wie das in den Einsprachen der Fall war, lässt die These der Trennung von öffentlichen und privaten

1354 StATG 4'503'4: Schreiben der KV Dussnang an den RR, ohne Datum.

1355 StATG 4'503'4: Schreiben an die KV Dussnang, 27. März 1892.

1356 StATG 4'503'4: Schreiben der KV Dussnang an den RR, ohne Datum.

Sphären in der bürgerlichen Gesellschaft in einem andern Licht erscheinen. Wie bereits in Kapitel IV über die kommunale Armenpolitik dargelegt wurde, mischte sich der Staat in die Familienverhältnisse von Angehörigen unterer sozialer Schichten weitgehend ein. Die bürgerliche Errungenschaft der Privatsphäre Familie war für untere soziale Schichten eine Fiktion. In diesem Sinne war es folgerichtig, wenn die Internierten ihren Kampf gegen ihre Einsperrung mit der Offenlegung ihrer ehelichen und familiären Verhältnisse und ihres Beziehungslebens ausfochten.

4.2.4 Diskursive Strategien: Bitten versus Einfordern von Rechten

Die Beschwerden und Anträge der Internierten und ihrer Angehörigen folgten, ob sie nun die negative Zuschreibung akzeptierten oder nicht, mehrheitlich der Logik einer Bittschrift, das heisst, die Internierten oder ihre Angehörigen ersuchten den Regierungsrat um Milde. In den Quellen finden sich zuhauf Formulierungen, die darauf verweisen: Die Schreibenden baten den Regierungsrat um «mildes Wohlwollen»[1357] oder um «Gnade»[1358], oder sie schrieben: «Erhören Sie doch meine dringende Bitte u. geben Sie mich frei.»[1359] Zur Logik einer Bittschrift gehörte es, dass die Internierten oder ihre Angehörigen der Behörde eine Lebensgeschichte aus ihrer Perspektive präsentierten. Darin spielten eheliche Zerwürfnisse, unglückliche Liebesgeschichten, ökonomische und berufliche Verhältnisse, Intrigen, soziale Konflikte in der Kommune, Unfälle, Krankheiten und andere Schicksalsschläge eine zentrale Rolle. Die Schreibenden korrigierten oder variierten damit die behördlichen Biografien, die den Internierungsbeschluss begründeten und die sich vor allem um Schuld und moralische Verfehlungen drehten. Wer dabei unnachgiebig jedes eigene Verschulden an der Internierung von sich wies, hatte kaum Chancen auf eine vorzeitige Entlassung. Wer aber Anzeichen von Einsicht und Reue zum Ausdruck brachte und Versprechungen hinsichtlich einer zukünftigen, bürgerlichen Normen und Werten angepassten Lebensführung abgab, konnte bei der Armenbehörde und beim Regierungsrat unter Umständen Gehör finden. In diesem Sinn wurde den Internierten und ihren Angehörigen eine «Kunst, Geschichten zu erzählen»[1360], abverlangt, die über die Freiheit oder die Einsperrung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain mitentschied. Es galt, Argumente zur Entlastung der eigenen Person von moralischem Versagen zu finden, gleichzeitig aber auch ein gewisses Mass an Verantwortung für die Tatsache der Internierung zu übernehmen.

Ob eine Eingabe, in der eine internierte Person ihre Freilassung forderte, Berücksichtigung fand, hing allerdings nicht allein von der «Kunst, Geschichten zu erzählen» ab, sondern auch von andern Faktoren. Ohne die Einwilligung der Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde zum Beispiel stimmte der Regierungsrat einer vorzeitigen Entlassung in der Regel nicht zu. Die Kirchenvorsteherschaften waren bezüglich der Verkürzung von Internierungen jedoch entgegenkommend. Die kommunalen Armenbehörden nutzten die Zwangsarbeitsanstalt ja als Druckmittel gegenüber «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern – um spezifische Anforderungen an eine produktive und sozial integrative Lebensführung durchzusetzen. Dabei setzten sie mehr auf die abschreckenden als auf die erzieherischen Effekte der Institution. Während der erzieherische Prozess einen längeren Aufenthalt in der Institution erforderte, war die Abschreckung auch schon über eine kurze Internierungsdauer oder sogar die blosse Androhung einer Internierung zu erreichen. Wenn die Internierten in ihren Schreiben an die Kirchenvorsteherschaft

1357 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.
1358 StATG 4'503'8: Schreiben an den RR, 2. Februar 1902.
1359 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 12. Mai 1889.
1360 Vgl. dazu Noiriel 1994, S. 256–292.

oder den Regierungsrat der Logik einer Bittschrift folgten, die negativen Zuschreibungen zumindest teilweise akzeptierten und versprachen, den Forderungen der Kirchenvorsteherschaft in Zukunft nachzukommen, so war die Behörde aus finanziellen Erwägungen unter Umständen bereit, eine vorzeitige Entlassung zu befürworten, und zwar vor allem dann, wenn es sich um Personen mit Unterhaltspflichten handelte. Der Regierungsrat ging, zumindest bis Ende des 19. Jahrhunderts[1361], oft auf die Bedürfnisse der Gemeinden nach einer Verkürzung der Internierung ein, da er seinerseits ja auf die Alimentation der Zwangsarbeitsanstalt mit Internierten angewiesen war. Bei der Legitimierung dieser Praxis bezog er sich aber mehr auf straftheoretische Erwägungen als auf finanzielle Argumente. Wie in Kapitel V.1.3 gezeigt werden konnte, genoss das Konzept der bedingten Entlassung in der strafrechtlichen bzw. gefängniskundlichen Auseinandersetzung über den Strafvollzug im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hohe Wertschätzung. Die Anliegen der Internierten auf eine vorzeitige Entlassung, die finanziellen Interessen der kommunalen Armenbehörden und die straftheoretischen Erwägungen des Regierungsrates waren im Konzept der bedingten Entlassung miteinander kompatibel.

Stichproben machen deutlich, dass die Zahl der Gesuche von Internierten jeweils bedeutend höher war, als die tatsächlich bewilligten Entlassungen. 1888 beispielsweise bewilligte der Regierungsrat drei Gesuche um Entlassung, die von Internierten oder Angehörigen an ihn gerichtet wurden; gleichzeitig beschloss er in fünf Fällen eine Abweisung der Anliegen der Betroffen.[1362]

Die Praxis des Verfassens von Anträgen und Beschwerden an die Behörden kann als eine «Aneignung» der Institution Zwangsarbeitsanstalt durch die Internierten und deren Angehörige verstanden werden – sie produzierten die Bedingungen, die den Spielraum für ihre Handlungen darstellten, in der Interaktion mit den kommunalen und kantonalen Behörden mit. Das Petitionieren war ein seit Jahrhunderten geläufiges Untertanenrecht. Ein Bewusstsein über das Recht der Beschwerde und die Wahrnehmung eines Instanzenweges lässt sich schon in Zusammenhang mit bäuerlichem Widerstand in der Frühen Neuzeit nachweisen.[1363] Insofern griffen die Internierten und ihre Angehörigen also auf eine Tradition zurück, wenn sie sich schriftlich an kommunale und kantonale Behörden wandten, um für ihre Interessen zu kämpfen – und sie fanden mit dieser Praxis, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen der Anstalt gar nicht vorgesehen und auch in der Konzeption der Anstalt im gemeinnützigen Diskurs nicht thematisiert worden war, Resonanz bei den Behörden. Aus der subjektiven Deutung der Handlungsbedingungen und -möglichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, die Einzelne dazu veranlasste, sich schriftlich an den Regierungsrat oder die Armenbehörde zu wenden und für die Entlassung zu kämpfen, entstand nach und nach eine Handlungsmöglichkeit, die allen Internierten und ihren Angehörigen offen stand. Die schriftliche Eingabe an die Armenbehörde oder den Regierungsrat wurde zu einer informellen Regel, die der Verwalter den Internierten auch kommunizierte.[1364] Allerdings blieb die Eingabe ein Privileg, das der Regierungsrat an Bedingungen knüpfen konnte, und nicht ein Recht, auf das sich die Internierten als Bürgerinnen und Bürger berufen konnten, da die rechtliche Verankerung fehlte.[1365] Daher mag auch

1361 Wie in Kap. V.1.3 dargelegt wurde, veränderte der Regierungsrat, der letztlich über die Verkürzung der Internierungsdauer entschied, seine Haltung gegenüber dieser Praxis im Untersuchungszeitraum mehrmals.

1362 Vgl. dazu StATG 3'00'171/172.

1363 Tenfelde/Trischler 1986, S. 11.

1364 StATG 4'503'5: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 14. März 1895.

1365 So hielt der Regierungsrat z. B. in verschiedenen Einzelbeschlüssen fest, dass eine internierte Person erst nach Ablauf einer bestimmten Internierungsdauer ein Gesuch um

die bemerkenswerte Mischung aus Unterwürfigkeit und Selbstbewusstsein rühren, die im Tonfall der Eingaben anklingt. Eine Untersuchung zum Sprachhandeln «kleiner Leute» im Ruhrgebiet im 19. Jahrhundert stellte fest, dass dies ganz allgemein ein Kennzeichen von Briefen von Angehörigen unterer sozialer Schichten an Behörden war, und interpretierte dies als Beleg für den «mühsamen Weg vom Untertanen zum mündigen Bürger».[1366] In Zusammenhang mit der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain muss hinzugefügt werden, dass auch der Umstand, dass die regierungsrätliche Praxis der vorzeitigen Entlassung sich auf keine rechtlichen Grundlagen stützen konnte, die Unsicherheit der Bittstellerinnen und Bittsteller beförderte, ob sie ein Recht reklamierten oder eine Gnade erbaten. Folgten die Internierten freilich der Logik einer Bittschrift nicht und forderten stattdessen die Entlassung als Recht ein, so setzten sie sich zwar als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in ein egalitäres Verhältnis zu den Behörden, erfolgreich war dieser Weg in Bezug auf eine Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt aber nicht.

Auf Rechte konnten sich die Internierten oder Angehörigen lediglich beziehen, wenn seitens der Armenbehörden oder der Regierung formale Voraussetzungen bei der Einweisung nach Kalchrain nicht eingehalten worden waren. Exemplarisch dafür ist die im Folgenden wiedergegebene Eingabe der Ehefrau von Simon A. vom 28. Juli 1865 (sie hat die Eingabe nicht selbst verfasst, aber unterschrieben): «Unterm 25ten d. M. wurde mein Ehemann [Simon A.] von Gottshaus plötzlich polizeilich nach Kalchrain abgeführt. Gegen diese Massregel muss ich für mich und Namens meines Mannes entschieden protestiren – Bekanntlich kann nach dem Dekret vom 11ten März 1850 die Aufnahme eines Individuums in die Zwangs-Arbeitsanstalt nur auf das Gesuch der Kirchenvorsteherschaft und nur dann stattfinden, wenn mittelst förmlichem Protokollauszuge nachgewiesen ist, dass derselbe von der betreffenden Kirchenvorsteherschaft wiederholt vorberufen, ihm die angemessenen Zurechtweisung rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Fehler, unter der Androhung, bei sich zeigender Unverbesserlichkeit die Aufnahme zu erwirken, gemacht werden & dass diese Mittel ohne Erfolg geblieben sind (§ 4). Dieses gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, dessen Beobachtung sich der hohe Regierungsrath, wie mich verschiedene Gemeindsbeamtete versichern, zur ernsten Pflicht macht, ist im vorliegenden Falle ausser Acht gelassen worden. Ich verlange desshalb die sofortige Entlassung meines Mannes aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Protokoll-Auszüge, welche nachweisen, dass das als Bedingung der Aufnahme vorgeschriebene Verfahren angewendet worden sei, liegen nicht vor; eventuell verlange ich die strengste Untersuchung. Eine Vorberufung meines Mannes oder gar eine wiederholte hat nicht stattgefunden, sollte selbst die Kirchenvorsteherschaft es behaupten.»[1367] Die Ehefrau von Simon A. bezog sich in ihrer Eingabe also auf die rechtlichen Grundlagen der Institution und behauptete einen Verstoss gegen dieselben. Sie bat nicht um die Entlassung, sondern sie forderte diese, weil die Internierung unrechtmässig erfolgt sei. Eine solche Argumentation konnte sich beim Regierungsrat im Untersuchungszeitraum jedoch nie durchsetzen[1368] – und zwar selbst dann nicht, wenn der Regierungsrat zugeben musste, dass formale Vor-

Entlassung stellen dürfe (vgl. z. B. StATG 3'00'231: Prot. RR, 12. Januar 1918, § 68). Auch entzog er im Laufe des Untersuchungszeitraumes den Angehörigen das Recht, Beschwerden und Anträge zu erheben – diese hätten grundsätzlich von den Internierten selbst auszugehen (vgl. z. B. StATG 3'00'204: Prot. RR, 19. August 1904, § 1712).

1366 Grosse 1989, S. 87.

1367 StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 28. Juli 1865.

1368 Vgl. den Beschluss des Regierungsrats im Fall von Simon A. in StATG 3'00'126: Prot. RR, 2. August 1865, § 1611. Weitere Beispiele: StATG 4'503'2: Auszug Prot. RR, 17. Oktober 1885, § 1679; StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1223.

schriften bei der Einweisung nicht eingehalten worden waren. Auch in diesem Fall beharrte er auf der Internierung.[1369]

Andere Internierte bezogen sich in ihren Eingaben nicht auf die gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, sondern auf die Bundesverfassung. Sie bezeichneten die Internierung in Kalchrain dann als eine Art von «Schuldverhaft», der gemäss revidierter Verfassung von 1874 verboten war. Auffallend ist, dass eine solche Argumentation vor allem dann in den Eingaben auftauchte, wenn Juristen für die Formulierung in Anspruch genommen wurden.[1370] Auf das Verbot des «Schuldverhafts» bezogen sich auch diejenigen Internierten, die mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht gelangten, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

4.3 Die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht

Die staatsrechtliche Beschwerde beruhte auf Artikel 113 der Bundesverfassung von 1874. In ihrem Rahmen kam dem Bundesgericht die Aufgabe zu, kantonale Erlasse und Urteile bzw. Entscheide auf ihre Vereinbarkeit mit den Individualrechten der Bundesverfassung zu prüfen.[1371] Zwei Internierte aus Kalchrain beschritten in den Jahren 1914 und 1915 diesen Weg, um gegen ihre Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt zu protestieren.[1372] Die Entscheide des Bundesgerichts wurden nicht publiziert, sind aber in den Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain überliefert.[1373]

Die Beschwerdeführer begründeten ihre Klagen beim Bundesgericht mit dem Verstoss gegen die Artikel 2, 4, 58 oder 59 der Bundesverfassung durch den Regierungsrat, in einem Fall auch durch die evangelische Kirchenvorsteherschaft Diessenhofen.

Der erste Rekurrent war Bürger von Dussnang. In Kalchrain war er interniert, weil er die Alimente für sein ausserehe liches Kind seit einiger Zeit nicht bezahlt hatte. Er legte zunächst beim Regierungsrat Beschwerde gegen diese behördliche Massnahme ein: Die ausstehende Zahlung von Alimenten würde seine Kategorisierung als «arbeitsscheu» und «liederlich» nicht rechtfertigen, womit er auch die Voraussetzungen für eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht erfülle.[1374] Gegenüber dem Bundesgericht argumentierte er, die Internierung in Kalchrain beruhe «auf einer willkürlichen, gegen Art. 4 BV [= Bundesverfassung] verstossenden Anwendung des Zwangsarbeitsanstaltsgesetzes» und verletze, «weil nicht auf Besserung, sondern lediglich auf Ausübung eines Zwanges zur Erfüllung der Alimentationsverpflichtung gerichtet, das in Art. 59 BV Abs. 3 ausgesprochene Verbot des Schuldverhafts».[1375] Willkürlich war seiner Ansicht nach die Interpretation des Regierungsrates, dass die Nichter-

1369 Vgl. z. B. die vom Regierungsrat abgewiesene Beschwerde eines Internierten, der seine Entlassung forderte, weil er nicht ordnungsgemäss verwarnt worden sei: Der Regierungsrat gestand zwar ein, dass die formelle Verwarnung vor versammelter Kirchenvorsteherschaft nicht stattgefunden habe, unterstrich aber, dass der Betreffende durch den Pfarrer verwarnt worden sei (StATG 3'00'172: Prot. RR, 21. September 1888, § 1656).

1370 Z. B. StATG 3'00'224: Prot. RR, 17. Juli 1914, § 1870.

1371 Kälin 2001, S. 1167 f.

1372 In den Akten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ist nur eine der Beschwerden im Wortlaut überliefert, nämlich in StATG 4'503'12: Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, 17. Dezember 1915.

1373 Für das Folgende vgl. StATG 4'503'11: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 6. November 1914; StATG 4'503'12: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 28. Dezember 1915 (auf dem Deckblatt steht fälschlicherweise das Datum 28. Dezember 1916).

1374 Die Argumentation des Beschwerdeführers ist nur indirekt aus dem Protokoll des Regierungsrates zu erschliessen, da die Beschwerde nicht in den Akten der Anstalt enthalten ist (StATG 3'00'224: Prot. RR, 17. Juli 1914, § 1870).

1375 StATG 4'503'11: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 6. November 1914.

füllung von Unterhaltspflichten mit «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» gleichgesetzt werden konnte.

Der zweite Beschwerdeführer war ebenfalls wegen Vernachlässigung von familiären Unterhaltspflichten in Kalchrain festgesetzt.[1376] Auch er sah in der Internierung einen Verstoss gegen die Artikel 4 und 59. Zugleich klagte er aber auch noch wegen Verstosses gegen Artikel 2 – den verfassungsmässig garantierten Schutz der persönlichen Freiheit – und gegen Artikel 58, das heisst wegen Entzugs des verfassungsmässigen Richters: «Sodann aber bestreite ich, dass der Regierungsrat als Administrativbehörde ein Recht hat, mich korrektionell wegen Nichtleistung vermögensrechtlicher Ansprüche einzuweisen. Ich verlange zum mindesten, dass mir gesagt wird, auf welches Gesetz man sich hiebei eventuell stützt. Nur der Richter, und nicht der Verwaltungsbeamte ist zu einer solchen Internierung berechtigt, wenn sich nach gerichtlicher Verhandlung erweist, dass ich mich in krimineller oder quasikrimineller Weise gegen Verletzung meiner Elternpflichten verschuldet habe. Aber dass diese Konstatierung vom Regierungsrat als Administrativkollegium ohne gerichtliche Prüfung nur einseitig präsumiert werden darf, das glaube ich denn doch nicht. Das ist eventuell ein Verstoss gegen das verfassungsmässig garantierte Recht des Art. 58 unserer Bundesverfassung.»[1377]

Das Bundesgericht wies beide Beschwerden ab, so wie es schon früher staatsrechtliche Beschwerden von Internierten anderer Zwangsarbeitsanstalten abgewiesen hatte.[1378] Auffallend ist, dass in der Begründung der Zurückweisungen das Konzept der «Besserung» eine Schlüsselposition einnahm. Das Gericht führte an, dass eine Verletzung von Artikel 58 der Bundesverfassung nicht vorliege, weil der Regierungsrat gemäss dem Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Kompetenz zur Internierung «liederlicher oder arbeitsscheuer Personen» besitze; diese Kompetenzbestimmung sei nicht verfassungswidrig, weil es sich dabei nicht um eine Bestrafung, sondern um eine Versorgung handle.[1379] In Zusammenhang mit einer früheren staatsrechtlichen Beschwerde hatte das Bundesgericht 1885 diese Argumentation genauer ausgeführt: «Die [...] Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt qualifiziert sich nicht als eine eigentliche (Rechts-)strafe, welche zur Sühne einer bestimmten Strafthat auferlegt würde, sondern als ein disziplinarisches Zuchtmittel, welches auf Besserung der gesammten Lebensführung des Betreffenden, allerdings durch Zufügung eines Uebels, abzweckt; es handelt sich also nicht um eine strafrechtliche Verurtheilung, sondern mehr um eine vormundschaftliche Massregel, deren Anordnung, beziehungsweise Bewilligung, die Gesetzgebung der staatlichen Verwaltungsbehörde übertragen hat und übertragen konnte.»[1380] Die unterschiedlichen Standpunkte des Bundesgerichts und der Beschwerdeführer deuten auf abweichende Interpretationen des Charakters der Institution Zwangsarbeitsanstalt hin: Die Rekurrenten setzten die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt mit einer Gefängnisstrafe gleich.[1381] Eine solche Massnahme konnte aus ihrer

1376 StATG 3'00'226: Prot. RR, 4. Oktober 1915, § 2253.

1377 StATG 4'503'12: Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, 17. Dezember 1915. – Der Beschwerdeführer formulierte die Beschwerde wohl eigenhändig. Darauf deuten die stilistischen und inhaltlichen Unsicherheiten hin. Der andere Kalchrainer Internierte, der eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einreichte, liess sich von einem Anwalt vertreten.

1378 Vgl. Urteile Bundesgericht 1877, 1878 und 1885.

1379 StATG 4'503'12: Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, 17. Dezember 1915.

1380 Urteil Bundesgericht 1885, S. 28.

1381 In den Einsprachen der Internierten und ihrer Angehörigen zeigt sich diese Interpretation der Internierung häufig im verwendeten Vokabular. Beispielhaft ist folgendes Schreiben aus dem Jahr 1913: «Geehrter Herr Regierungsrat! Ich [...] möchte an Sie ein Bittgesuch unterbreiten, bezweks um die Erlassung meiner Freiheitsstrafe von einem Jahr in eine kürzere Frist umzuwandeln» (StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 13. Juli 1913).

Sicht nur ein Gericht verhängen, und zwar als Vergeltung für eine Straftat. Sie bezogen sich damit implizit auf die klassische liberale Straftheorie: Dass man, ohne ein strafrechtliches Delikt begangen zu haben und ohne einem Richter vorgeführt zu werden, in einer geschlossenen Anstalt festgehalten werden konnte, widersprach deren Logik. Wie die Ausführungen des evangelischen Anstaltspfarrers zeigen, war das eine verbreitete Sichtweise unter den Internierten der Anstalt: «Den meisten Detinirten fallen ja keine schweren Vergehen zu Last, sie haben sich keiner bestimmten verbrecherischen Thaten anzuklagen; da halten sie sich für unschuldig. Sie haben ‹nichts gethan›; dass aber jemand gerade darum, weil er ‹nichts gethan› hat, in eine Zwangsarbeitsanstalt gehöre, leuchtet nicht jedem ohne Weiteres ein.»[1382]

Das Bundesgericht entdeckte in den erwähnten Fällen keine Verletzungen von Verfassungsbestimmungen. Es konzedierte zwar, dass mit dem Freiheitsentzug in der Zwangsarbeitsanstalt, gleich wie bei einer Rechtsstrafe, den Betroffenen ein Übel zugefügt werde. Der Zweck dieser Massnahme liege aber nicht in der strafrechtlichen Vergeltung einer Tat, sondern vielmehr in der «Besserung» der Internierten. Damit habe die Massnahme nicht strafrechtlichen, sondern «vormundschaftlichen» Charakter. Dass der Regierungsrat als exekutive Behörde den Freiheitsentzug anordnete, stand in dieser Interpretation in Einklang mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

In Bezug auf den Vorwurf des Schuldverhafts hielt das Gericht 1915 kurz und bündig fest: «Von Schuldverhaft kann nicht die Rede sein. Die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt hat nicht den Zweck, den Rekurrenten zur Bezahlung seiner Schulden zu zwingen, sondern ihm sein liederliches, arbeitsscheues Leben abzugewöhnen.»[1383] Auch in der Begründung für die Abweisung der Beschwerde aus dem Jahr 1914 vertrat das Gericht diese Position.

Den in Absatz 3 von Artikel 59 der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz «Der Schuldverhaft ist abgeschafft» legte das Bundesgericht so aus, dass zum einen nur strafrechtliche, nicht aber zivilrechtliche Forderungen durch Haft getilgt werden konnten, und dass es zum andern verboten war, Haft als Instrument zur Schuldeneintreibung einzusetzen.[1384] Wie das Bundesgericht in einem anderen Urteil festhielt, stellte die Bereitschaft, den Freiheitsentzug zu beenden, wenn die Zahlungen eingegangen waren, das Merkmal des Schuldverhaftes dar.[1385] Die Politik der katholischen Kirchenvorsteherschaft Dussnang gegenüber dem Beschwerdeführer folgte zwar genau diesem Muster des «Schuldverhafts»: Sie stellte eindeutig den Versuch dar, mittels des Freiheitsentzuges in Kalchrain die ausstehenden Alimente einzutreiben. Die Behörde erklärte sich nämlich einverstanden, ihren Bürger aus Kalchrain zu entlassen, wenn er seine Alimente bezahle. Der Regierungsrat hingegen hielt an der Internierung fest und beharrte damit auf der Position, dass diese

1382 StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration 1894. – Vgl. dazu auch folgende Beschwerde (StATG 4'503'0: Schreiben an den Pfarrer, 6. Mai 1866): «Was hat man gethan u. gesteuert für die armen Sklaven in Amerika, um von ihren Misshandlungen frei zu werden, u. wir arme Schweizersöhne sollen, ohne Verbrechen begangen zu haben, in eine solche Menschen Quälerei, den es siehts Niemand als Gott im Himmel. Glauben Sie mir, es ist auch eine Qual, in einer Strafanstalt zu sein, aber lieber 3 Jahre da zu sein als 1 Jahr in Kalchrain, den ich Glaube sicher, wen die hohe Bundesregierung wüsste, das es dem so ist, so soll mich Gott strafen, wen dieses dürfte stadfinden, den Viele sind ja wie Verkauft, u. nicht einmal wissen, warum Sie hergekommen sind. Geehrter Herr Pfarrer, hab ich ein Verbrechen begangen, das man mich soll ein volles Jahr in diese Anstalt thun, den der grösste Verbrecher kan sich für sein recht oder unrecht vertheitigen lassen, aber da ist man von Allen verlassen.»

1383 StATG 4'503'12: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 28. Dezember 1915.

1384 Vgl. StATG 4'503'12: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 28. Dezember 1915; vgl. auch Urteil Bundesgericht 1878, S. 226.

1385 Urteil Bundesgericht 1875, S. 260.

Massnahme nicht der Eintreibung von Alimenten, sondern der «Besserung» des Beschwerdeführers diene. Darin wurde er vom Bundesgericht gestützt.[1386]

Die staatsrechtlichen Beschwerden, mit denen sich die Internierten auf verfassungsmässige Rechte beriefen, hatten also keinen Erfolg. Das Bundesgericht schützte die Praxis der kommunalen und staatlichen Behörden gegenüber «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern. Das Konzept der «Besserung», das schon im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine legitimierende Funktion für diese Art der Institution und des damit verbundenen Einweisungsverfahrens übernommen hatte, bildete auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts um 1914/15 den zentralen Angelpunkt der ganzen Argumentation. Interessant ist dies vor allem vor dem Hintergrund der veränderten Konzeption der Anstalt in der Praxis der kommunalen Armenbehörden, des Verwalters und des Regierungsrates, auf die in Kapitel VII vertieft eingegangen wird: Die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt qualifizierte sich nun nämlich für fast die Hälfte der Klientel nicht als Strafe und auch nicht als «Besserung», sondern als «Abschliessung von der menschlichen Gesellschaft», wie der thurgauische Regierungsrat schon 1881 festhielt[1387]. Die Zwangsarbeitsanstalt war demzufolge weder Straf- noch Besserungsanstalt, sondern «Bewahrungsanstalt»[1388]. Das Bundesgericht orientierte sich folglich in der Rechtsprechung an einem Anstaltskonzept, das in der Praxis der Institution und im Reden über diese Institution längst an Verbindlichkeit verloren hatte. Ohne diesen Bezug auf das Konzept der «Besserung» wäre die administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten aber rechtlich kaum zu rechtfertigen gewesen. «Besserung» fungierte in der Rechtsprechung um 1914/15 also immer noch als zentrale Legitimationsformel für die administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten, selbst wenn den Anstalten in der Praxis der Armenbehörden unterdessen ganz andere Funktionen zukamen.

5 Fazit: Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Anstalt für staatsbürgerlichen Unterricht

Von ihrer sozialen Herkunft her waren die Akteurinnen und Akteure, die sich gegen die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrein zur Wehr setzten, zwar nicht homogen, aber insgesamt doch unteren sozialen Schichten zurechnen. Wie bereits ausgeführt wurde, verfügten die meisten dieser «einfachen Leute» – wohl als Folge der liberalen Bildungsoffensive des 19. Jahrhunderts – über gewisse Schreibkompetenzen. Was auf den ersten Blick jedoch erstaunt, ist die Sachkompetenz, die die Internierten und auch ihre Angehörigen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der administrativen Versorgung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufwiesen. Die schriftlichen Eingaben, aber auch die Formen der Verweigerung der Kooperation in der Anstalt erwecken den Eindruck, die Bundesverfassung habe zur Pflichtlektüre der Fabrikarbeiter und Heimarbeiterinnen, der «Vaganten» und Tagelöhner gehört. Wie lässt sich dieser Umstand erklären? Einen Hinweis geben die Vorfälle rund um die Verweigerung des Gottesdienstbesuches: 1895 schützte der Grosse Rat die verfassungsmässigen Rechte der Internierten und erklärte den zwangsweisen Gottesdienstbesuch sowohl in der Strafanstalt Tobel als auch in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als unzulässig.[1389] Um den Gottesdienstbesuch in der Zwangsarbeitsanstalt dennoch aufrechtzuerhalten, empfahl

1386 StATG 3'00'224: Prot. RR, 17. Juli 1914, § 1870.
1387 RBRR 1881, S. 45.
1388 RBRR 1876, S. 119.
1389 StATG 2'00'21: Prot. GR, 18. März 1895, § 186. – Vgl. dazu Kap. III.5.

der Regierungsrat in den Ausführungen zur Vollziehung des grossrätlichen Beschlusses, die «Lizenz» zur Verweigerung des Gottesdienstbesuches sei «den Insassen der erwähnten Staatsanstalten nicht förmlich zu proklamieren».[1390] Der Rat hoffte also darauf, dass die Internierten über ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht informiert waren und somit den Gottesdienstbesuch auch nicht verweigerten. Diese Strategie ging jedoch nicht auf, da die Kommunikation unter den Internierten über diesen Gegenstand sehr gut funktionierte. Der evangelische Pfarrer hielt im Jahresbericht von 1908 fest, die neu eintretenden Internierten würden den Gottesdienst zunächst jeweils ein paar Mal besuchen, dann aber von den übrigen Internierten darüber aufgeklärt, dass der Besuch freiwillig sei. Daraufhin würden sie dem Gottesdienst ebenfalls fernbleiben.[1391] Das heisst, dass die Internierten erst in der Zwangsarbeitsanstalt selbst erfuhren, welche Rechte ihnen gemäss Bundesverfassung in der Anstalt zustanden. Sie erhielten in Kalchrain gewissermassen einen staatsbürgerlichen Unterricht, in dem die bereits Internierten den neu Eintretenden gegenüber als Lehrende auftraten.

Angesichts der Tatsache, dass ein grosser Teil der Internierten zu den «Rückfälligen» gehörte, ist es aus den genannten Gründen also wenig erstaunlich, dass bei den Internierten ein spezifisch auf die administrative Versorgung zugeschnittenes Rechtswissen vorhanden war: Wer immer wieder nach Kalchrain interniert wurde, kannte mit der Zeit seinen rechtlich fixierten wie auch seinen informellen Handlungsspielraum sehr genau.

1390 StATG 3'00'185: Prot. RR, 22. März 1895, § 486. Vgl. auch StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain 1903.

1391 StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain 1908.

O. A. Germann

SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH

Textausgabe
mit Verweisungen, Einleitung
und Sachregister

ZÜRICH – SCHULTHESS & CO.

VII Bessern oder Verwahren? Zur Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen»

Das Bundesgericht hielt in der Rechtsprechung auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts an der im gemeinnützigen Diskurs um 1850 geprägten Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt als «Besserungsanstalt» fest; dies konnte im vorausgegangenen Kapitel am Beispiel der staatsrechtlichen Beschwerden von Internierten aufgezeigt werden. Wie stand es nun aber tatsächlich um die «Besserung» der Internierten? Zwangsarbeitsanstalten waren ein Konstitutionsort des Wissens über «Liederliche» und «Arbeitsscheue», insbesondere über deren Perfektibilität. Wie Michel Foucault in «Überwachen und Strafen» postulierte, wurden Individuen in Disziplinarinstitutionen wie dem Gefängnis einer ständigen Prüfung, das heisst einer «qualifizierende[n], klassifizierende[n] und bestrafende[n] Überwachung»[1392] ausgesetzt. Dieser Befund lässt sich mit Modifikationen auch auf die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain übertragen. Der permanenten Überwachung von Individuen waren zwar Grenzen gesetzt, da die architektonischen Voraussetzungen der Anstalt nicht der Idealform der hierarchischen Überwachung im «Panopticon» entsprachen – die Isolierung der Internierten in Einzelzellen etwa blieb reines Wunschdenken des Anstaltsverwalters.[1393] Dennoch etablierte die Institution Zwangsarbeitsanstalt eine «Erkenntnisbeziehung»[1394] zwischen Anstaltsleitung und Internierten, in der das «liederliche» und «arbeitsscheue» Individuum objektiviert wurde. Dazu dienten unter anderem die verschiedenen Verzeichnisse über die Internierten, in denen der Verwalter laufend Einträge zu deren Verhalten, biografischen Daten, Aufenthaltsdauer etc. vornahm.[1395] Da darin alle Internierten nach denselben Kategorien erfasst wurden, entstand ein Vergleichsfeld, in dem Klassifikationen vorgenommen, Durchschnitte ermittelt und Normen fixiert werden konnten.[1396] Es formierte sich ein empirisches Wissen über die Internierten, das vor der Gründung der Anstalt in dieser Form nicht vorhanden war. So liess sich beispielsweise dank der Erhebung von Angaben über die «Rückfälligkeit» der Internierten erstmals empirisch fundiert etwas über deren Perfektibilität aussagen. Auf die Konstituierung dieses Wissens und die Folgerungen, welche die Anstaltsbeamten, die kommunalen Armenbehörden und der Regierungsrat daraus zogen, soll im folgenden Kapitel 1 eingegangen werden.

Das neue Wissen bezüglich der Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» entfaltete nicht nur in der Praxis der administrativen Versorgung Wirkung (beispielsweise bezüglich der Internierungsdauer von «rückfälligen» Internierten). Es beeinflusste auch die Kriminalpolitik in der Schweiz, wie im zweiten Kapitel aufgezeigt werden soll. Zu diesem Zweck wird auf die Rezeption der erzieherischen Bemühungen in Zwangsarbeitsanstalten durch die kriminalpolitischen Experten, die an den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch beteiligt waren, eingegangen. Das schweizerische Strafgesetzbuch wiederum, das schliesslich erst 1942 in Kraft trat, beeinflusste die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 20. Jahrhundert, wie in einem kurzen Ausblick in Kapitel 3 aufgezeigt wird.

1392 Foucault 1977, S. 238.

1393 So liess der Verwalter gegenüber Mitgliedern der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» 1913 verlauten: «Wenn ich könnte, würde ich noch heute Einzelzellen für alle Insassen bauen» (BAR E 4110[A]-/42, Bd. 92: Prot. Subkommission B, 27. August 1913). Die Anstalt besass nur wenige Einzelzellen, die v. a. der Sanktion von Verstössen gegen die Anstaltsordnung dienten. – Zum Panoptismus vgl. Foucault 1977, S. 251–292.

1394 Foucault 1977, S. 130.

1395 Vgl. zu diesen Verzeichnissen die Ausführungen in Kap. III.2.

1396 Foucault 1977, S. 244 f.

1 Die «Unverbesserlichen»: Eine neue Klassifikation der Internierten

In der parlamentarischen Gesetzesarbeit zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hatte 1849 eine Minderheit des thurgauischen Grossen Rates bezweifelt, dass sich «der verdorbene Mensch in seinem Innern» durch «Zuchtruthe und Zusprüche während ein paar Monaten» bessern lasse.[1397] Damit stand die Frage im Raum, ob die Zielsetzung der neuen kantonalen Institution – die «Besserung» der Eingewiesenen – auch tatsächlich erreicht werden konnte. Der Regierungsrat nahm in seinen Rechenschaftsberichten immer wieder Stellung zu diesem Thema. In den ersten Jahren hielt er wiederholt fest, es sei schwierig, über diese Frage ein Urteil zu fällen, weil «das Material zu einem gültigen Urteil» noch fehle.[1398] 1853 beispielsweise konnte er nur allgemein festhalten: «Einzelne der Entlassenen sind wirklich gebessert aus der Anstalt getreten und halten sich gut, andere haben dieselbe mit den besten Vorsätzen verlassen, aber ohne alle Hülfe und Unterstützung von Seite ihrer Heimatgemeinden, ohne Rat und That war es ihnen unmöglich, dieselben durchzuführen, andere, mit Gott, den Menschen und sich selbst zerfallen, ohne Wille und Kraft, sich selbst zu erheben, sie blieben was sie vorher gewesen, der menschlichen Gesellschaft lästige Glieder.»[1399] Ähnlich klang es im Rechenschaftsbericht des Jahres 1857: «Welche [...] Erfolge überhaupt die Anstalt bezüglich der Besserung der Detenirten habe, diese Frage zu beantworten ist nicht leicht. Wir haben erfreuliche Beweise wirklicher Besserung, namentlich von jüngeren Leuten, aber auch Beispiele von solchen, die bald nach ihrem Austritte wieder in ihre frühern Fehler verfielen.»[1400] Obwohl sie noch vage waren, zeigen diese Aussagen des Regierungsrates, dass sich in der Praxis der administrativen Versorgung in Kalchrain schon in den ersten Betriebsjahren eine Klassifikation der Internierten in solche, die durch die Anstalt «gebessert» werden konnten, und in solche, die als «Unverbesserliche»[1401] galten, zu etablieren begann.

Seit den 1880er-Jahren definierte der Regierungsrat die Kategorie der «Unverbesserlichen» als die «rückfälligen» Internierten.[1402] Eine erste Angabe zur Anzahl der «Rückfälligen» findet sich im Rechenschaftsbericht von 1876: «Von den 69 thurgauischen Detinirten sind 29 oder 42,03% innert den letzten 12 Jahren rückfällig geworden, einige zum Theil schon mehrfach [...]».[1403] In den folgenden Jahren publizierte der Regierungsrat in seinen Rechenschaftsberichten weitere Zahlen[1404] zu den «Rückfälligen», ab 1887 wurden sie nach dem immer gleichen Modus dargestellt. Dass sich die Verantwortlichen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain für den «Rückfall» interessierten, ist kein Zufall, denn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts richteten sich sowohl der kriminologische Diskurs als auch die Techniken und Praktiken der Kriminalitätsbekämpfung massgeblich am Typus des «rückfälligen Verbrechers» aus.[1405] Wenn sich also auch die Vorsteher von Zwangsarbeitsanstalten mit der Rückfallquote ihrer Insassinnen und Insassen beschäftigten, so erklärt sich dies aus dem seinerzeit vermuteten Zusammenhang von «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» und Kriminalität. Kriterien zur Beschreibung von Kriminalität – eben zum Beispiel der «Rückfall» – wurden folglich auch für die Beschreibung der Klientel der Zwangsarbeitsanstalten verwendet.

1397 StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315.
1398 RBRR 1854, S. 81.
1399 RBRR 1853, S. 67.
1400 RBRR 1857, S. 151.
1401 RBRR 1859, S. 151.
1402 RBRR 1886, S. 104; vgl. auch RBRR 1893, S. 92.
1403 RBRR 1876, S. 119.
1404 Vgl. RBRR 1881, S. 45; RBRR 1882, S. 29; RBRR 1883, S. 33; RBRR 1884, S. 109; RBRR 1885, S. 108; RBRR 1886, S. 94.
1405 Becker 2002, S. 283. – Der Kriminologe Bernard Schnapper spricht mit Blick auf das 19. Jh. vom «Rückfall» als einer «obsession créatrice» (Schnapper 1983).

Mit der Datenerhebung über die Häufigkeit der Anstaltsaufenthalte wurde die Kategorie der «Unverbesserlichen» quantifizierbar. Zwischen 1887 und 1918 ergaben sich die in Figur 10[1406] (S. 266) dargestellten Resultate: Der Anteil der «Rückfälligen» und damit der «Unverbesserlichen» lag in diesen Jahren immer zwischen rund 30 und 60 Prozent aller Internierten – wobei es sich um Minimalwerte handelte, denn wie sowohl der Regierungsrat als auch der Verwalter konstatierten, war bei denjenigen Personen, die nur ein einziges Mal in Kalchrain interniert waren, nicht gewährleistet, dass sie nach ihrer Entlassung tatsächlich die deviante Lebensweise aufgegeben hatten.[1407] «Unverbesserlichkeit» erhielt somit eine Bedeutungskomponente, die über die in der Anstalt messbare Rückfälligkeit hinausging. Sie manifestierte sich nicht nur in der wiederholten Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt, sondern in einer grundsätzlichen Unfähigkeit der betroffenen Person zu einer sozial integrativen Lebensführung. Einer solchen Definition von «Unverbesserlichkeit» folgten auch die einweisenden Behörden, die kommunalen Armenpflegen. Die «Unverbesserlichkeit» gewisser Gemeindeangehöriger war in ihrer Perspektive nicht nur auf deren wiederholte Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bezogen, sie zeigte sich auch in der Wirkungslosigkeit anderer Massnahmen, welche die Behörde gegenüber diesen Gemeindeangehörigen anwandten.[1408]

Die in Figur 10 ausgewiesene Zahl der «Rückfälligen» macht deutlich, dass bei einem grossen Teil der Internierten die Zielsetzung, sie zu produktiven und sozial angepassten Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, scheiterte. In den ersten Betriebsjahren präsentierten Anstaltsbeamte wie auch der Regierungsrat in Darstellungen der Anstalt noch wiederholt Erklärungen für die erzieherischen Misserfolge der Anstalt; später wurden solche Erläuterungen seltener. Anstaltsbeamte wie Regierungsrat gingen dabei von unterschiedlichen Ursachen für die Misserfolge aus, fokussierten in ihren Analysen aber weder die Anstalt als solche noch die konkreten Vollzugsbedingungen. In den ersten beiden Jahrzehnten des Anstaltsbetriebes machten sie vor allem gesellschaftliche Hindernisse geltend, die einer sozialen Integration nach der Entlassung aus Kalchrain entgegenwirkten. So machte der Regierungsrat im oben erwähnten Bericht aus dem Jahr 1853 die kommunalen Behörden für die Misserfolge der Internierung verantwortlich: Die Entlassenen würden von den Heimatgemeinden keine Unterstützung erhalten, sie seien jeweils ohne «Rat und That» seitens der Heimatgemeinden.[1409] Der Anstaltspfarrer erklärte die «Unverbesserlichkeit» vieler Internierter 1863 mit dem sozialen Umfeld der Entlassenen: «Die Verachtung, die solche Individuen meistens nach der Entlassung aus der Anstalt erfahren, [...] erschwert ihnen oft die Ausführung besserer Vorsätze und lässt sie mehr oder weniger in das alte Leben zurücksinken.»[1410] Solche Interpretationen, die auf die sozialen Mechanismen der Hervorbringung abweichenden Verhaltens verwiesen, wurden später seltener. In der Regel richteten sich die Erklärungen nun auf die Internierten selbst und thematisierten entweder ihre Lebensführung oder ihre moralische und voluntative Disposition: Der Anstaltspfarrer führte in seinem Bericht von 1863 auch an, es sei die

1406 Die Quote der «Rückfälligen» ist auf den Gesamtbestand der Internierten pro Jahr bezogen. Zum Gesamtbestand gehörten alle am 1. Januar eines Jahres in Kalchrain internierten Personen plus die im Laufe des Jahres Eingetretenen.

1407 RBRR 1882, S. 29; StATG 4'561'3: Bericht des Verwalters an das Polizeidepartement zuhanden des Landeshauptmannamts des Herzogtums Salzburg, 10. Februar 1887 (Abschrift).

1408 Vgl. etwa das Einweisungsgesuch in StATG 4'503'5: Schreiben der KV Berg an den RR, 2. November 1891.

1409 RBRR 1853, S. 67.

1410 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 31.

Fig. 10: Rückfallquote bezogen auf den Gesamtbestand der Internierten 1887–1918

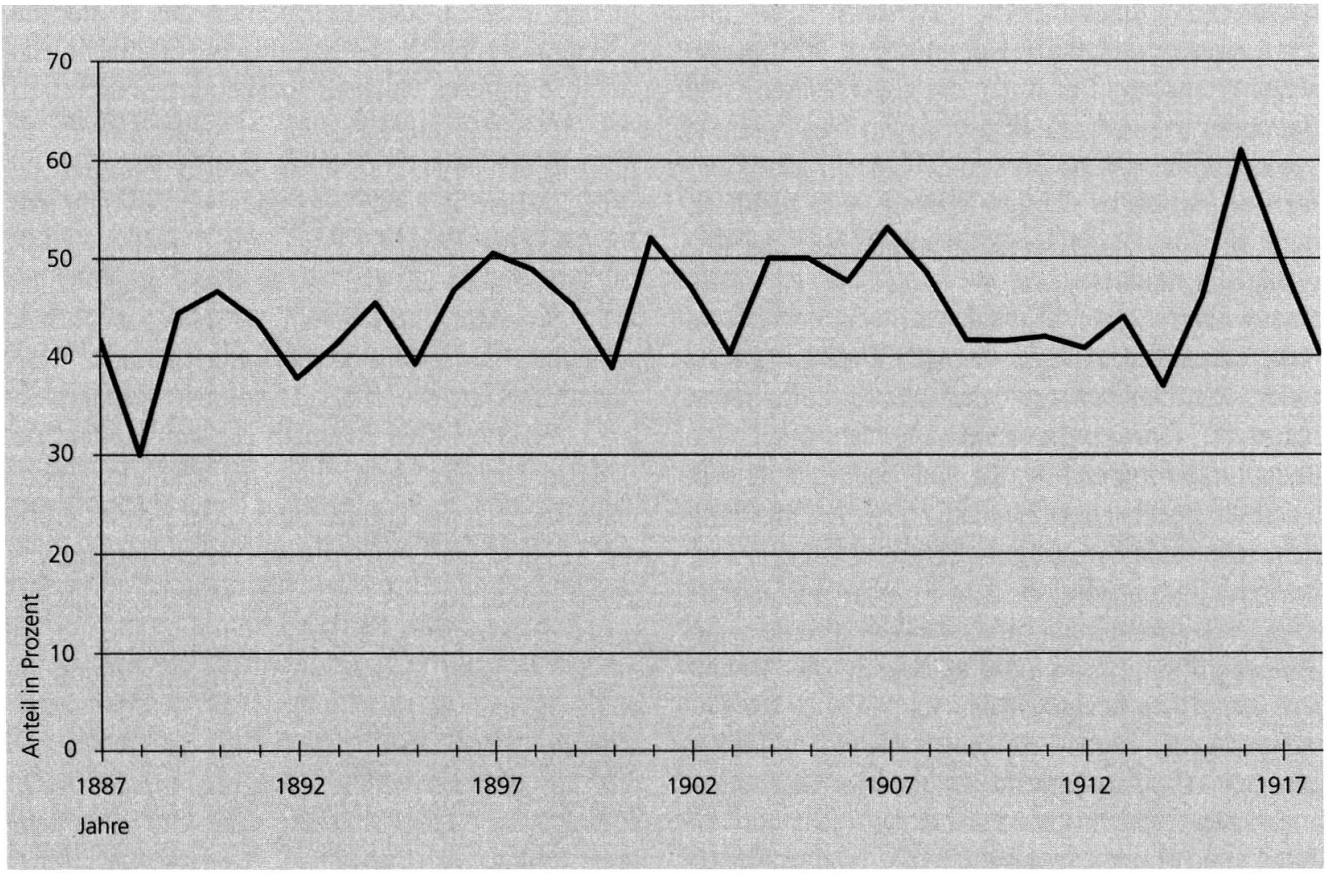

Quellen: RBRR 1887–1918.

jahrelange Gewöhnung an eine deviante Lebensführung, die alle erzieherischen Bemühungen in der Anstalt scheitern lasse: «Schwer hält es freilich immer, dass ein Mensch, der 20, 30, 40, 50 Jahre in Arbeitsscheue und Liederlichkeit zugebracht hat, in 1 oder 2 Jahren einen besseren Lebenswandel annehme und arbeitsam, mässig und nüchtern werde.»[1411] Der Verwalter schrieb 1875 im Gutachten über einen Internierten, dieser sei durch die Anstalt nicht gebessert worden, weil er «zu sehr seinem altgewohnten Vagabundenleben ergeben» sei.[1412] Ähnlich argumentierten die kommunalen Armenbehörden: Erwachsene, die schon jahre- oder jahrzehntelang an eine deviante Lebensweise gewöhnt seien, seien kaum noch besserungsfähig.[1413] Die «Unverbesserlichkeit» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» entstand aus dieser Sicht durch eine bestimmte Lebensführung und galt als das Resultat eines Gewöhnungsprozesses, der durch den Aufenthalt in der Anstalt nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.

1411 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 31.

1412 StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Armenpflege Mühlehorn, 28. April 1875.

1413 Vgl. Kap. IV.3, Fallgeschichten von Hans B. und Anna H.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde die «Trunksucht» zunehmend wichtiger, um die erzieherischen Misserfolge der Institution zu erklären. So schrieb der evangelische Anstaltspfarrer 1897 in seinem Bericht über die Pastoration in der Anstalt: «Viele dieser Leute sind, so lange sie in der Anstalt leben und sich des Trunks enthalten müssen, durchaus willig, anständig, arbeitsam, halten sich untadelig, kommen körperlich und geistig zurecht, und sieht man sie einige Wochen nach ihrer Entlassung, so ist von Allem gerade das Gegenteil der Fall und warum hauptsächlich? Der Alkohol hat sie körperlich und geistig heruntergebracht.»[1414] Ähnlich lautete auch das Urteil des Regierungsrates von 1904: «Wie die Erfahrung und die statistischen Erhebungen beweisen, kann bei ungefähr 50% der korrektionell Detinierten ein nachhaltiger Besserungserfolg erzielt werden, während wiederum ein annähernd gleich grosser Prozentsatz zu den Rückfälligen und Unverbesserlichen gehört, die sich zufolge ihrer moralischen Haltlosigkeit, in den meisten Fällen wegen ihrer Trunksucht, nicht ehrbar und rechtschaffen aufzuführen vermögen.»[1415] «Trunksucht» war in der Praxis der administrativen Versorgung als Begleiterscheinung oder auch als Manifestation von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts thematisiert worden. Ende des 19. Jahrhunderts wurde Alkoholismus jedoch zu einem Schlüsselkonzept für die Erklärung der «Unverbesserlichkeit» von Internierten: «Trunksucht» führte gemäss der Argumentation des Regierungsrates zu «moralischer Haltlosigkeit», woraus unweigerlich eine deviante Lebensführung folge.[1416]

Insgesamt muss freilich festgehalten werden, dass sich die Versuche, die Existenz der «Unverbesserlichen» zu erklären, seitens der Behörden und Beamten in Grenzen hielten. Die Ursachenforschung stand nicht im Zentrum ihres Interesses, denn die Zwangsarbeitsanstalt erfüllte aus ihrer Sicht auch in Bezug auf die «Unverbesserlichen» eine wichtige Funktion. Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1876 hielt der Regierungsrat nämlich fest, dass für solche Internierte «die Anstalt nur noch den Zweck als ‹Bewahrungsanstalt› erfüllen» könne[1417], und ähnlich klang es im Bericht über das Jahr 1893: «Viele derselben, namentlich aus der Zahl der Rückfälligen, haben sich schon längst als absolut unverbesserlich erwiesen [...]; an dieser bedenklichen Sorte von Leuten vermag die Anstalt eben nur noch den Zweck der temporären Versorgung, Bewahrung und Abschliessung nebst zwangsweisem Verhalten zu regelmässiger Arbeitsleistung und geregelter Lebensführung während der Dauer ihrer Detention zu erreichen und zu erfüllen.»[1418] Bei den «Unverbesserlichen» kehrte sich also die Argumentation, die im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Rechtfertigung für den administrativen Freiheitsentzug gegolten hatte, um: Während dort der Freiheitsentzug als Mittel zur «Besserung» der Internierten galt, wurde in dieser Argumentation der Freiheitsentzug zum eigentlichen Zweck der Massnahme, nämlich der «Bewahrung», das heisst der Einschliessung von gefährlichen Individuen zum Schutz der Gesellschaft.

Aus der Praxis, die Zwangsarbeitsanstalt als «Bewahrungsanstalt» zu nutzen, leiteten sich Forderungen nach einer Umgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der administrativen Versorgung ab. Diese richteten sich vor allem gegen die Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, die in das Verfahren der administrativen Versorgung eingebaut worden waren, nämlich gegen die Begrenzung

1414 StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain, 1897.

1415 RBRR 1904, S. 78.

1416 Dem Alkoholkonsum kam in der Thematisierung und Deutung sozialer Probleme der Industriegesellschaft seit den 1880er-Jahren ohnehin eine Schlüsselrolle zu (Tanner 2004). – Vgl. zum Zusammenhang mit dem «Alkoholzehntel» Kap. III.4.2.

1417 RBRR 1876, S. 119.

1418 RBRR 1893, S. 92.

der Massnahme auf zwei Jahre und gegen die Notwendigkeit der Einhaltung einer halbjährigen Frist vor einer erneuten Einweisung. Dass diese Forderungen von den kommunalen Armenbehörden gestellt wurden, ist weiter oben bereits erwähnt worden (vgl. Kap. IV.3.2.3). Um 1900 formulierten nun aber auch Anstaltsbeamte – im Folgenden beispielsweise der evangelische Pfarrer – diese Forderung in radikaler Weise: «Dagegen sollte den immer wieder Rückfälligen, die weder durch Güte noch durch Strenge zu einem geordneten Leben zu bringen sind und die man wohl als ‹unverbesserlich› bezeichnen darf, die Möglichkeit zu solchen beständigen Rückfällen können entzogen werden dadurch, dass sie nicht vielleicht ein Dutzend oder mehr Male im Gefängnisse, Straf- & Zwangsarbeitsanstalten eingezogen und hernach wieder ‹auf die Öffentlichkeit losgelassen› werden, sondern dass sie, wenn auch nicht gerade Verbrecher, doch auf die Dauer oder lebenslänglich in geeignete Verwahrung gebracht werden könnten. Es wäre für sie selbst und für die menschliche Gesellschaft eine Wohlthat. Dahin tendieren bekanntermassen die Voten Vieler, welche auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt haben; auch der neue Strafgesetzentwurf v. Stooss[1419] sieht eine solche Einrichtung vor. Ob dies jemals auch in Kalchrain durchgeführt werden kann, muss die Zeit lehren; uns genüge es, auf die Übelstände der jetzigen Praxis hingewiesen zu haben.»[1420] Tatsächlich nahm das Stimmvolk im Kanton Thurgau 1928 ein Gesetz an, auf dessen Grundlage «liederliche oder arbeitsscheue Personen» vom Regierungsrat längerfristig verwahrt werden konnten.[1421] Voraussetzung war, dass es sich um «gefährliche und unverbesserliche Personen» handelte, deren Einweisung in eine Arbeits- oder Erziehungsanstalt «von Anfang an als aussichtslos» erschien. Damit wurde die administrative Versorgung im Kanton Thurgau radikalisiert: Armengenössigkeit bildete nicht mehr die Voraussetzung für die Internierung, ausschlaggebend war die ‹Gefährlichkeit› einer Person. Im Gegensatz zur administrativen Versorgung konnte die Verwahrung zwei bis fünf Jahre dauern, danach entschied der Regierungsrat aufgrund eines Berichts der Anstaltsverwaltung über die Weiterführung der Massnahme oder die Entlassung. Erzieherische Zielsetzungen waren mit dieser Massnahme nicht verbunden – es ging einzig und allein um den Schutz der Gesellschaft.

1928, als der Regierungsrat die Stimmbürger dazu aufrief, das neue Gesetz anzunehmen, argumentierte er damit, dass unterdessen sämtliche in der Vorlage enthaltenen Massnahmen «auf dem Gebiet des modernen Strafrechtes sozusagen als Allgemeingut» gälten.[1422] Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, wie dieses «Allgemeingut» entstanden ist, und zwar unter folgendem Blickwinkel: Welchen Einfluss hatten die Erfahrungen, die man mit der «Besserung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Zwangsarbeitsanstalten gewonnen hatte, auf die schweizerische Strafgesetzgebung?

2 «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» im schweizerischen Strafgesetzbuch

«Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» wurden im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts jeweils in Zusammenhang mit Armut als Problem wahrgenommen: «Liederliche» und «Arbeitsscheue» seien nicht gewillt, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern; stattdessen würden sie sich und ihre Familienangehörigen der öffentlichen Fürsorge

1419 Carl Stooss (1849–1934), Prof. für Strafrecht in Bern, später in Wien. 1888 Begründer der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht». Gleichzeitig vom Bundesrat beauftragt, ein schweizerisches Strafrecht zu schaffen; 1893 Publikation des «Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch» (Zürcher 2005).

1420 StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain, 1901.

1421 Zum Folgenden vgl. Abl TG, 10. Februar 1928, S. 91–97.

1422 Ebd., S. 99.

überantworten, oder, schlimmer noch, sie seien ständig in Versuchung, zu kriminellen Handlungen überzugehen, um sich den Lebensunterhalt zu sichern.[1423] Dass «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» ein kriminogenes Potenzial darstellten, war auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine unbestrittene Anschauung. Beleg dafür ist die Tatsache, dass bereits im ersten Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch von 1937 (in Kraft trat es 1942), der 1893 veröffentlicht wurde, eine spezifische Massnahme zur Sanktionierung «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Straffälliger vorgesehen war, nämlich deren Einweisung in «Arbeitserziehungsanstalten» zum Zweck der Nacherziehung.[1424] Dass diese so genannte «sichernde Massnahme» ins Strafrecht integriert wurde, ist das Ergebnis einer neuen Kriminalpolitik, die sich seit den 1880er-Jahren herausgebildet hatte. Der Historiker Urs Germann charakterisiert sie folgendermassen: «Diese Kriminalpolitik sah den Zweck des Strafens nicht mehr allein in Vergeltung und Abschreckung, sondern machte zumindest einen Teil der StraftäterInnen zu Objekten eines humanwissenschaftlichen Strafwissens und medizinisch-psychiatrischer Behandlungs- und Verwahrungspraktiken.»[1425] In Bezug auf die Klientel der Arbeitserziehungsanstalten müsste angefügt werden, dass diese Kriminalpolitik einen Teil der Straftäterinnen und Straftäter auch zu Objekten erzieherischer Massnahmen machte. Um allerdings diese Pädagogisierung des Strafens umsetzen zu können, war die Kriminalpolitik auch in diesem Bereich auf ein humanwissenschaftliches Strafwissen über die Straffälligen angewiesen.

Die Gründe für die Entstehung dieser neuen Kriminalpolitik sind im Scheitern der bisherigen Strategien zur Verbrechensbekämpfung zu suchen, aber auch in einem neuen Erklärungskonzept für die Entstehung von Kriminalität, welches wiederum aus der Medikalisierung und Verwissenschaftlichung sozialer Probleme resultierte.[1426] Am Beispiel der zwischen 1912 und 1915 tagenden «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie im Rahmen dieses kriminalpolitischen Reformprozesses die Erfahrungen mit der «Besserung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Zwangsarbeitsanstalten im Allgemeinen und in Kalchrain im Besonderen rezipiert wurden. Einleitend wird zunächst auf die Entstehung des schweizerischen Strafgesetzbuches und die Funktion der genannten Expertenkommission eingegangen.

2.1 Das schweizerische Strafgesetzbuch und die «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges»

Vor 1942 waren Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug in der Schweiz fast ausschliesslich kantonal geregelt.[1427] Die Ausarbeitung und Inkraftsetzung

1423 Vgl. Kap. I.2.

1424 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1893, Art. 24. In diesem Vorentwurf bezeichnete Carl Stooss die Anstalten zur Erziehung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» noch nicht als «Arbeitserziehungsanstalten», sondern als «Arbeitsanstalten».

1425 Germann 2004, S. 469.

1426 Zur Medikalisierung vgl. Kap. VII.2.2; zur «Verwissenschaftlichung des Sozialen» vgl. Raphael 1996, der darunter die dauerhafte Präsenz humanwissenschaftlicher Experten, ihrer Argumente und Forschungsergebnisse in Verwaltungen, Betrieben, Parteien, Parlamenten sowie in den alltäglichen Sinnwelten sozialer Gruppen, Klassen und Milieus versteht.

1427 Das Bundesstrafrecht umfasste nur wenige Sachverhalte wie Angriffe auf die innere und äussere Sicherheit des Staates sowie Verbrechen gegen und von Bundesbeamten; ausserdem wurden darin Strafvorschriften gegen das Anwerbenlassen von fremden Militärdiensten, die Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen u. a. erlassen. Diese Kompetenzen hatte der Bund mit dem 1849 erlassenen «Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege» und dem 1853 erlassenen «Gesetz über das Bundesstrafrecht» erhalten (Pfenninger 1890, S. 346–360).

eines landesweit gültigen schweizerischen Strafgesetzbuches nahm eine ausserordentlich lange Zeit in Anspruch: Die ersten Vorarbeiten hatte man in den 1890er-Jahren aufgenommen[1428], zwischen 1893 und 1916 bereiteten verschiedene Expertenkommissionen den bundesrätlichen Gesetzesentwurf vor, 1918 übergab der Bundesrat diesen Entwurf dem Parlament[1429], 1937 verabschiedete das Parlament das Gesetz[1430], 1938 wurde es vom Volk per Referendum angenommen[1431], und 1942 trat es schliesslich in Kraft. Im Kontext der vorliegenden Arbeit interessiert vor allem die Phase der Vorarbeiten zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf von 1918, in der die entscheidenden kriminalpolitischen Weichenstellungen, die auch für die weitere Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 20. Jahrhundert von Belang waren, erfolgten. Bereits der erste, 1893 von Carl Stoos publizierte Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch enthielt das duale Sanktionssystem, das für das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 kennzeichnend werden sollte. Es sah vor, dass der Richter nicht nur Strafen wie Zuchthaus, Gefängnis oder Busse, sondern auch so genannte «sichernde Massnahmen» verhängen konnte.[1432] Unter die «sichernden Massnahmen» fielen die Verwahrung von «rückfälligen Verbrechern», die Einweisung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Arbeitserziehungsanstalten sowie die Einweisung von «Trunksüchtigen» in Trinkerheilanstalten.[1433] Ausserdem durfte der Richter unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Straffällige in Heil- oder Pflegeanstalten verwahren, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährdeten oder ihre Behandlung erforderlich war.[1434] Beide Sanktionsarten setzten aber eine strafrechtliche Verurteilung und damit ein strafrechtliches Delikt voraus. Der Dualismus von Strafen und «sichernden Massnahmen» wurde in den Expertenkommissionen, die zwischen 1893 und 1916 tagten, kontrovers diskutiert, blieb aber im Vorentwurf erhalten und auch in den folgenden Ratsdebatten weitgehend unangetastet.[1435]

1428 Auf politischen Druck von Kantonen, von Verbänden («Schweizerischer Juristenverein», «Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen») und vom «Grütliverein» hin beschloss das Justiz- und Polizeidepartement im Januar 1893, eine Expertenkommission zur Beratung der Grundsätze des neuen Strafrechts einzusetzen (Germann 2004, S. 104–107). Die Beratungen der Kommission stützten sich auf den «Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch» von Carl Stooss aus dem Jahr 1893 und dauerten bis 1895 (vgl. zur Vorgeschichte des Entwurfs Holenstein 1996, S. 350–365 und 384–386). 1898 stimmte das Volk der Änderung der Verfassung zu, auf deren Grundlage die Rechtsvereinheitlichung im Strafrecht und Zivilrecht in der Schweiz fussen konnte. Nach 1898 wurde zunächst die Arbeit am Zivilgesetzbuch vorangetrieben, das 1912 in Kraft trat (Holenstein 1996, S. 432–437). 1901 setzte das Justiz- und Polizeidepartement eine kleine Expertenkommission ein, die bis 1908 einen weiteren bereinigten Vorentwurf erstellte (Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908). 1911 wurde erneut eine Expertenkommission – die «zweite» oder «grosse» genannt – einberufen, die von 1908 bis 1916 am Vorentwurf weiterarbeitete. Die Arbeit dieser Kommission wurde 1916 wiederum als «Vorentwurf» publiziert (Vorentwurf Strafgesetzbuch 1916).

1429 Botschaft Bundesrat 1918.

1430 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937.

1431 Im Parlament hatte die Mehrheit der Parlamentarier aus der Romandie gegen das Gesetz gestimmt, während die katholisch-konservative Fraktion Stimmfreigabe beschlossen hatte (Germann 2004, S. 406). Deutschschweizer Freisinn, Sozialdemokraten und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gehörten zu den Befürwortern des Gesetzes. Die föderalistisch motivierte Gegnerschaft des Gesetzes lancierte das Referendum gegen die Vorlage, scheiterte jedoch in der Abstimmung vom 3. Juli 1938 knapp (ebd., S. 406–412).

1432 Vgl. zum Unterschied zwischen Strafen und «sichernden Massnahmen» Kaenel 1984; Gesetzesredaktor Carl Stooss äusserte sich dazu u. a. in Stooss 1905b und Stooss 1918.

1433 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1893, Art. 23–26.

1434 Ebd., Art. 10 f.

1435 Während im Parlament die Grundsatzfrage der Rechtseinheit im Zentrum der Auseinandersetzungen stand, hatten unter den Experten bei den Vorarbeiten zum Gesetzesentwurf bis 1918 v. a. kriminalpolitische Differenzen

Der Vollzug aller «sichernden Massnahmen» war mit bestimmten Anstaltstypen – Verwahrungs-, Arbeitserziehungs-, Trinkerheil-, Irrenanstalten – verbunden. Obwohl der gesamte Strafvollzug auch unter dem Regime eines einheitlichen schweizerischen Strafrechts in der Kompetenz der Kantone liegen sollte, setzte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement 1912 eine «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» ein.[1436] Den Anstoss dazu hatte der «Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen» (SVSG) gegeben, der einen Bericht über die in der Schweiz bestehenden Anstalten (Straf-, Korrektions-, Heilanstalten etc.) und Vorschläge für ihre Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch wünschte.[1437] Der SVSG hatte die Strafrechtseinheit seit seinem Bestehen vor allem unter dem Gesichtspunkt der «Rationalisierung» des Strafvollzuges in der Schweiz mitgetragen[1438]; seine Forderung nach der Einsetzung einer Expertenkommission, die sich mit dem Strafvollzug in der Schweiz befasste, stellte den Versuch dar, trotz kantonaler Zuständigkeit für den Strafvollzug dessen Reform in der ganzen Schweiz anzuregen.

Das Justiz- und Polizeidepartement stellte der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» verschiedene Aufgaben, unter anderem sollte sie prüfen, welche bereits bestehenden kantonalen Institutionen sich als Anstalten für den Vollzug «sichernder Massnahmen» eignen würden und welche Um- und Neubauten nötig wären.[1439] Die Expertenkommission hatte also keine neuen Vorschläge bezüglich des Sanktionssystems zu entwickeln, sondern vielmehr die Umsetzbarkeit des bestehenden Entwurfes von 1908 im Hinblick auf die Vollzugsanstalten zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde ausführlich auf die einzelnen Sanktionsformen und die Intentionen, die sich in den Beratungen vorangegangener Expertenkommissionen mit diesen Sanktionen verbanden, eingegangen. Das ist der Grund, weshalb im Folgenden die Arbeit der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» untersucht werden soll: Die in Bezug auf den Umgang mit «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» im neuen Strafgesetz wichtigen Entscheidungen waren zwar schon früher gefallen, in der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» erfuhren sie aber eine ausführliche Begründung.

Die Kommission teilte sich in vier Subkommissionen auf, wobei «Subkommission B» unter anderem den Auftrag erhielt, sich um die Arbeitserziehungsanstalten zu kümmern. Dieser «Subkommission B» gehörten der Strafrechtler Emil Zürcher[1440], die Ärzte

---

eine Rolle gespielt. Die von den Expertenkommissionen schliesslich formulierte Kriminalpolitik wurde im Parlament nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt (Germann 2004, S. 391).

1436 Schweizerisches Strafgesetzbuch: Beilagenband 1916, S. 1–7.

1437 Ebd., S. 3. – Der 1867 gegründete SVSG wurde von Strafvollzugspraktikern ins Leben gerufen. Mitglieder waren aber auch Strafrechtler, Behördenvertreter, Beamte und Vertreter von Schutzaufsichtsvereinen. Zielsetzung des Vereins war die Reform auf dem Gebiet des Gefängniswesens, aber auch der Strafgesetzgebung (Protokoll SVSG 1867; vgl. auch Burkhardt 1969). Führend innerhalb des Vereins waren in den ersten Jahrzehnten Direktoren von Strafanstalten wie Josef Viktor Hürbin oder der spätere Direktor des «Eidgenössischen Statistischen Amtes», Louis Guillaume, aber auch Strafrechtler wie Emil Zürcher. – Louis Guillaume (1833–1924) war Arzt und 1870–1889 Vorsteher der Strafanstalt Neuenburg (Jeannin-Jaquet 2004). Josef Viktor Hürbin (1831–1915) studierte katholische Theologie, arbeitete als Lehrer und übernahm 1872 das Direktorium der aargauischen Strafanstalt, das er bis kurz vor seinem Tod innehatte. Er war nicht nur im SVSG aktiv, sondern beteiligte sich auch an der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» (Strafanstaltsdirektor Hürbin 1915). Zu Zürcher vgl. Anm. 1440.

1438 Vgl. z. B. Protokoll SVSG 1868; Hürbin 1874.

1439 Zu den Aufgaben der Kommission vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch: Beilagenband 1916, S. 4–6.

1440 Emil Zürcher (1850–1926), Jurist, zunächst Anwalt, 1890–1920 Ordinarius für Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Manfred Bott[1441] und Friedrich Ris[1442], der Lausanner Strafanstaltsdirektor Emile Favre[1443] und der Zürcher Kantonsbaumeister Hermann Fietz[1444] an. Während die übrigen zwischen 1893 und 1916 am Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch arbeitenden Expertenkommissionen fast ausschliesslich mit Strafrechtswissenschaftlern, Vertretern der Kantone (Judikative und Exekutive), des Bundesgerichts, der Bundesverwaltung und des Strafvollzugs besetzt waren, gehörten dieser Kommission also auch Ärzte und ein Architekt an.[1445] Das ist auf die Aufgabenstellung der Kommission zurückzuführen: Bauliche Fragen und die Prüfung von Irrenanstalten hinsichtlich der Unterbringung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen gehörten zum Arbeitsprogramm.

Die «Subkommission B» prüfte zunächst mittels einer schriftlichen Umfrage bei den Kantonsregierungen und Anstaltsleitern, ob eine der bestehenden kantonalen Zwangsarbeits- oder Korrektionsanstalten für die Nutzung als Arbeitserziehungsanstalt in Frage kommen könnte.[1446] Anstalten, die in dieser Hinsicht interessant erschienen, besuchte die Kommission – so auch die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.[1447] Schliesslich erstellte Emil Zürcher im Auftrag der Kommission ein «Gutachten über die Frage der Bereitstellung der für die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit erforderlichen Einrichtungen», das die Resultate dieser Evaluationen zusammenfasste.[1448]

2.2 Medizinische Deutungsmuster der Existenz «Unverbesserlicher»

Die Funktion der künftigen Arbeitserziehungsanstalt sollte darin bestehen, Straffällige, die «der Arbeit entwöhnt» oder «zur Arbeit nie erzogen worden» waren, «durch Nachholung der Erziehung» von weiteren kriminellen Taten abzuhalten.[1449] Gemäss dem Vorentwurf von 1908 sollten in eine Arbeitserziehungsanstalt «liederliche» und «arbeitsscheue» Straffällige eingewiesen werden, die sich ein Vergehen oder Übertretungen zu Schulden kommen gelassen haben.[1450] Der Vorentwurf hielt ausdrücklich fest, dass nur, wer «voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann», in einer Arbeitserziehungsanstalt Aufnahme

Universität Zürich. 1893–1926 arbeitete er am schweizerischen Strafgesetzbuch mit. Er war Demokrat und 1883–1912 Mitglied des Zürcher Kantonsrates, 1899–1919 war er Nationalrat (vgl. Holenstein 1996). Zürcher bekannte sich zu den Ideen italienischer Kriminalanthropologen wie Cesare Lombroso oder Enrico Ferri. Unter den Schweizer Juristen vertrat er damit eine extreme Position (Germann 2004, S. 108).

1441 Manfred Bott (1856–1933), Arzt, 1887–1927 in Solothurn tätig (http://www.matrikel.unizh.ch/pages/0.htm: Matrikeledition der Universität Zürich 1833–1922, Nr. 5378).

1442 Friedrich Ris (1867–1931), Psychiater und Entomologe, 1898–1931 Direktor der Irrenanstalt Rheinau im Kanton Zürich (http://www.matrikel.unizh.ch/pages/0.htm: Matrikeledition der Universität Zürich 1833–1922, Nr. 7335).

1443 Emile Favre (1850–1931), juristische Studien in Lausanne, danach Notar. 1883–1894 im Grossen Rat des Kantons Waadt, 1894–1924 Direktor der Strafanstalt in Lausanne (freundliche Mitteilung des Staatsarchivs Waadt, Lausanne).

1444 Hermann Fietz (1869–1931), Architekt, 1896–1931 Zürcher Kantonsbaumeister. Die Schwerpunkte seiner Bautätigkeit lagen im Gesundheits-, Polizei-, Sozial- und Erziehungswesen (Rucki/Huber 1998, S. 175).

1445 Zur Zusammensetzung der Kommissionen vgl. Schweizerisches Strafrecht: Verhandlungen 1896, S. II; BAR E 4110(A)-/42, Bd. 28: Verfügung des Justiz- und Polizeidepartements, 12. Juli 1901; Vorentwurf Strafgesetzbuch 1903, S. V f.; Botschaft Bundesrat 1918, S. 3.

1446 Programm Subkommission 1916, S. 147.

1447 Zu den besuchten Anstalten vgl. BAR E 4110(A)-/42, Bd. 92: Schreiben von Zürcher an Bundesanwalt Kronauer, 30. Juli 1913.

1448 Gutachten Zürcher 1916. – Eine Zusammenfassung dieses Gutachtens war Bestandteil des Gesamtgutachtens der «Subkommission B» (vgl. Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916).

1449 Gutachten Zürcher 1916, S. 150.

1450 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 32.

finden sollte.[1451] Aus diesem Grund nahm für die «Subkommission B» die Frage nach der Erziehungsfähigkeit «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» und nach den erzieherischen Erfolgen bestehender Zwangsarbeitsanstalten einen grossen Stellenwert bei der Prüfung der kantonalen Institutionen ein.

Bei einem Besuch vor Ort in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain konstatierte die «Subkommission B» am 27. August 1913: «Erziehung: Landw. Arbeit. Um Handwerke zu lehren, ist die Einweisungszeit zu kurz. Die allermeisten waren von jeher zum Lernen schwer tauglich. Nichterziehbare sind immer da. Sogar ganz invalide sind Leute 2–4 vorhanden. 60% ist geringwertiges Menschmaterial im xten Rückfall, sie wurden zu spät eingewiesen. Die Weiber sind meist geringwertig, können nicht nähen, flicken, kochen.»[1452] Zu ähnlichen Schlüssen führte die schriftliche Prüfung von 16 Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten in zwölf Kantonen: «Die bestehende Korrektions- und Zwangserziehungsanstalt ist im grossen und ganzen ein Gemisch von Erziehungsanstalt, Armenhaus, Invalidenasyl, Pflegeanstalt und Verwahrungsanstalt für unverbesserliche Schädlinge. Keine Anstalt nimmt nur Erziehungs- und Arbeitsfähige auf.»[1453]

Dass die bestehenden Anstalten «Unverbesserliche» aufnahmen, bestätigte auch die Literatur, die Emil Zürcher zur Abfassung seines Gutachtens konsultierte. Er stützte sich bei seiner Expertise nämlich nicht nur auf die Erfahrungen «der bisherigen Zwangserziehungspraxis», sondern er berücksichtigte auch die Erkenntnisse «der mit der Zwangserziehung sich beschäftigenden Wissenschaft».[1454] Mit Letzterer war klar die Psychiatrie gemeint, denn Zürcher zitierte in der Folge verschiedene Untersuchungen von Psychiatern respektive psychiatrisch geschulten Medizinern. Dass sich Zürcher in Zusammenhang mit dem Strafrecht auf medizinische Untersuchungen bezog, verweist auf die Medikalisierung[1455] kriminellen Verhaltens und des Strafsystems. Mit der Ätiologie des Verbrechens hatten sich seit der Aufklärung Polizeipraktiker, Sozialreformer, Mediziner und Strafrechtsexperten beschäftigt.[1456] Der ‹Verbrecher› wurde im kriminologischen Diskurs des 19. Jahrhunderts zunächst als ein rationales Subjekt verstanden, das sich aus freiem Willen zu einer bestimmten Lebensführung entschloss, aus der krimi-

1451 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 32.

1452 BAR E 4110(A)-/42, Bd. 92: Prot. Subkommission B, 27. August 1913. – Auffallend ist in diesem Zitat, dass «Geringwertigkeit» – ein Synonym für «Minderwertigkeit» (vgl. Wecker 1999, S. 279 f.) – bei Frauen am Kriterium der Fähigkeiten zur Haushaltsführung und zu typisch weiblichen Handarbeiten gemessen wurde.

1453 Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916, S. 206; zur Bezeichnung von Menschen als «Schädlingen» im Kontext von «Degeneration» und «Rassenhygiene» vgl. Jansen 2003. – Bei den untersuchten Anstalten handelte es sich um Gmünden im Kanton Appenzell Ausserrhoden, St. Johannsen und Hindelbank im Kanton Bern, Realta in Graubünden, Belle-Chasse in Freiburg, Bitzi in St. Gallen, Sedelhof und Seehof in Luzern, Devens in Neuenburg, Kaltbach in Schwyz, Schachenhof in Solothurn, Kalchrain im Thurgau, Orbe und Rolle in der Waadt sowie Kappel und Uitikon in Zürich (Gutachten Zürcher 1916, S. 162).

1454 Gutachten Zürcher 1916, S. 149.

1455 Der Begriff «Medikalisierung» geht auf Foucault 1976 zurück. In der deutschsprachigen Sozialgeschichte wurde er u. a. über die Untersuchungen von Frevert 1984 und Huerkamp 1985 gebräuchlich. Frevert verwendet den Begriff «als zusammenfassende Kennzeichnung all jener Prozesse und Strukturen [...], die auf die Einbindung von Individuen, Familien, Schichten und Klassen in ein komplexes System medizinischer Institutionen hinzielten»; dieser Prozess fand, wie Frevert festhält, auch auf der Ebene von Normen und Deutungsmustern statt, die mentalitätsprägend und handlungsleitend waren (Frevert 1984, S. 15 f.). In neueren Untersuchungen zur forensischen Psychiatrie und Kriminologie wird der Begriff ebenfalls verwendet. Er bezeichnet dann den Umstand, dass kriminelles Verhalten zunehmend Gegenstand medizinischer Deutungsmuster und Behandlungs- und Versorgungskonzepte wurde (Germann 2004, S. 27; vgl. auch Müller 2004, S. 20).

1456 Als im Rahmen der Aufklärung das Verbrechen zu einem sozialen Faktum wurde, erwachte auch das Interesse an der Ätiologie des Verbrechens (Ludi 1999, S. 194–197).

nelles Handeln folgte.[1457] Der ‹Verbrecher› stellte somit die «Negation der bürgerlichen Identität»[1458] dar, da er sich aus egoistischen Motiven der geforderten Selbstbeschränkung eines bürgerlichen Subjekts verweigerte. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde der ‹Verbrecher› im kriminologischen Diskurs dann als «homo criminalis» formiert, das heisst als eine Person, bei der die Ursache des Verbrechens nicht in der Fehlkalkulation eines rationalen Subjekts, sondern in seiner «minderwertigen» Konstitution lag.[1459] Damit wurde Kriminalität zu einem medizinisch-anthropologischen Phänomen, das mit dem Methodenkanon der Humanwissenschaften erforscht werden konnte. Produzenten des Wissens darüber waren, wie Peter Becker in seiner Studie über die Kriminologie im 19. Jahrhundert postulierte, nicht mehr die Polizeipraktiker, sondern Mediziner – insbesondere Psychiater –, Anthropologen und Strafrechtsexperten, die er als «Kriminologen» bezeichnete.[1460] Die Kriminologie als eigenständige akademische Disziplin existierte damals allerdings noch nicht: Die Akkumulation kriminologischen Wissens vollzog sich innerhalb des institutionellen Gefüges der medizinischen Wissenschaft[1461], aber auch in interdisziplinären Netzwerken, die sich mit forensisch-psychiatrischen Problemstellungen befassten. Für die Schweiz waren insbesondere die im Umkreis der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» entstandenen kommunikativen Netzwerke, an denen sowohl Juristen wie auch Psychiater beteiligt waren, wichtig.[1462]

Aus der Medikalisierung kriminellen Verhaltens ergab sich nach und nach ein verändertes Verhältnis von Strafrecht und Psychiatrie, das als «Medikalisierung des Strafsystems» verstanden werden kann: Im Rahmen des Vergeltungsstrafrechts, das sich ab den 1830er-Jahren in den meisten Kantonen der Schweiz durchgesetzt hatte[1463], hatte der Strafzweck einzig in der Vergeltung einer Schuld gelegen, die die Täterin oder der Täter durch eine Rechtsgüterverletzung auf sich geladen hatte[1464]; die Mitwirkung der Psychiatrie beschränkte sich dabei auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters oder der Täterin.[1465] In den 1870er-Jahren begann in verschiedenen europäischen Ländern innerhalb der Strafrechtswissenschaft

1457 Becker 2002, S. 35–74; Becker 2004, S. 430 f. – Im Unterschied zu Becker geht Pasquino 1991, S. 237–240, davon aus, dass der Verbrecher in der 1. Hälfte des 19. Jh. als «homo penalis» konzipiert war. Der «homo penalis» war ein rationales Subjekt, das sich aus freiem Willen entschloss, eine Straftat zu begehen, und zwar in Abwägung zwischen den Vorteilen der Straftat und den Nachteilen der Strafe (vgl. Garland 1985, S. 14).

1458 Becker 2002, S. 12.

1459 Vgl. zu diesem Wandel Becker 2004; Foucault 2003; Becker 2002; Wetzell 2000; Becker 1997; Beirne 1993; Pasquino 1991; Harris 1989; Strasser 1984.

1460 Becker 2002, S. 22–27.

1461 Müller 2004 S. 73. – Die Institutionalisierung der Kriminologie als akademische Disziplin in der Schweiz ist aus historischer Perspektive noch wenig erforscht (vgl. die Publikationen der Kriminologen Kaiser 1984 und Mathyer 2000).

1462 Germann 2004, S. 124–138.

1463 Einzelne katholische Landkantone besassen allerdings bis ins 20. Jh. hinein kein kodifiziertes Strafrecht (zum Strafrecht in der Schweiz im 19. Jh. vgl. Pfenninger 1890; Stooss 1890; Stooss 1892/93).

1464 Auf die Vergeltung als Strafzweck beriefen sich sowohl die Anhänger «absoluter» als auch «relativer» Straftheorien. Erstere sahen im Gefolge von Friedrich Hegel und Immanuel Kant in der Strafe einen sittlich gebotenen Selbstzweck. Letztere vertraten mit Anselm von Feuerbach die Ansicht, die Strafe solle der Generalprävention dienen, d. h. aus der gesetzlichen Strafandrohung und der Strafverfolgung solle auch eine abschreckende Wirkung auf die Bürgerinnen und Bürger resultieren (Müller 2004, S. 136; Kaenel 1981). Die Idee der «Besserung» stellte, wenn überhaupt, bloss einen Nebenzweck der Strafe dar, der v. a. durch die Gefängnisreformbewegung ab Ende des 18. Jh. in den Strafvollzug eingebracht worden war (Nutz 2001, S. 226 f.; zur Gefängnisreformbewegung in Deutschland vgl. Nutz 2001; für die Schweiz Ludi 1999, S. 347–369).

1465 Zur Entstehung der forensischen Psychiatrie vgl. Germann 2004, S. 49–69; Kaufmann 1995; Kaufmann 1991.

jedoch eine Reformdiskussion, die auf die Formierung des «homo criminalis» in der Kriminalanthropologie und der Psychiatrie, aber auch auf die von Juristen und Kriminalpolitikern im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts mit Besorgnis konstatierte Wirkungslosigkeit des bestehenden Strafrechts bei der Bekämpfung von Kriminalität reagierte.[1466] Im deutschen Sprachraum war diese Reformdiskussion eng mit dem Namen Franz von Liszts[1467] verbunden, einem Strafrechtsprofessor, der mit seinen Reformvorschlägen vor allem bei jüngeren Professoren und Studenten des Strafrechts, aber auch bei Anwälten und Richtern Unterstützung fand. Ende der 1880er-Jahre bildete sich rund um von Liszts kriminalpolitische Ideen die so genannte «moderne Schule», die in der Bewegung der Strafrechtsreformer führend wurde.[1468] Franz von Liszt entwarf in seinem «Marburger Programm» die Grundsätze eines Strafrechts, das nicht auf Vergeltung, sondern auf den Schutz der Gesellschaft zielte.[1469] Erreicht werden sollte dieses Ziel durch eine Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht sowie die Einführung neuer institutioneller Zugriffe auf spezifische Kategorien von Täterinnen und Tätern. Zentral in von Liszts Reformprogramm war, dass die Entscheidung darüber, welche Sanktion im Einzelfall zur Anwendung kommen sollte, nicht von der Straftat, sondern von der Persönlichkeit des Täters abhängig sein sollte. Das Ausmass der Gefährdung der Gesellschaft durch den Täter sollte also darüber entscheiden, welche Sanktionsform der Kriminalitätsprophylaxe am ehesten dienlich sein konnte. Grundsätzlich sah von Liszt je nach Ausmass der Gefährdung der Gesellschaft drei Formen, welche die Sanktion annehmen konnte, nämlich «Besserung», «Abschreckung» und «Unschädlichmachung».[1470] In dieser Diversifizierung der Sanktionsformen lag denn auch der Ansatzpunkt für eine neue Kooperation zwischen Psychiatrie und Strafjustiz: Die Psychiatrie versprach wissenschaftlich fundierte Aussagen über die Persönlichkeit des Täters oder der Täterin zu liefern, auf deren Grundlage dann die entsprechende Sanktion verhängt werden konnte.[1471]

Die Verwirklichung dieser Reformen gestaltete sich in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich. In Bezug auf das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 lässt sich von einer partiellen Medikalisierung sprechen, und zwar insofern, als medizinische Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepte nur bei den «sichernden Massnahmen» – und auch dort in unterschiedlicher Ausprägung –, nicht aber bei den Strafen Anwendung fanden.[1472]

Für die vorliegende Arbeit ist vor allem der Umstand von Interesse, dass die Konzeption des ‹Verbrechers› als «homo criminalis» auch in der Wahrnehmung und Deutung der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten zum Tragen kam, wie im Folgenden gezeigt werden kann. Ein Gewährsmann, auf den sich Emil Zürcher in seinem Gutachten von 1916 bezog, war Kurt Wehrlin[1473], ein ehemaliger Assis-

1466 Müller 2004, S. 126 und 159 f.; Germann 2004, S. 98; Wetzell 2000, S. 33 f.

1467 Franz von Liszt (1851–1919), Jurist, Professor für Strafrecht in Giessen, Marburg, Halle und Berlin, gründete eine Zeitschrift («Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft»), je ein Institut in Halle und in Berlin und war 1889 Mitbegründer der «Internationalen Kriminalistischen Vereinigung» (IKV). Letztere war nicht nur ein «Debattierklub», sondern «sie entwickelte sich alsbald zu einer einflussreichen Lobby der Strafrechtsreformer in Europa» (Müller 2004, S. 136; zur IKV auch Bellmann 1994 und Radzinowicz 1991).

1468 Wetzell 2000, S. 33.

1469 von Liszt 1905; vgl. Wetzell 2000, S. 34–36.

1470 von Liszt 1905, S. 164; vgl. Müller 2004, S. 132 f.

1471 Germann 2004, S. 98 f.; Wetzell 2000, S. 36; vgl. auch Wetzell 1996.

1472 Germann 2004, S. 470–475; zur Umsetzung in Deutschland vgl. Müller 2004, S. 159–169.

1473 Kurt Wehrlin (1878–1966), Arzt, schrieb an der Universität Zürich eine Dissertation mit dem Titel «Über die Assoziationen von Imbezillen und Idioten»; 1922–1928 war er Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (http://www.matrikel.unizh.ch/pages/0.htm: Matrikeledition der Universität Zürich 1833–1922, Nr. 11777).

tenzarzt an der kantonalen Irrenanstalt Burghölzli in Zürich. Dieser hatte 1904 in der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» eine Untersuchung mit dem Titel «Einiges über die praktischen Erfolge der Korrektionsanstalten» veröffentlicht.[1474] Gemäss Zürcher hatte diese Untersuchung ergeben, dass nur 6,5 Prozent von 39 zwischen 1895 und 1896 in der zürcherischen Zwangsarbeitsanstalt Uitikon am Albis internierten Personen «beeinflussungsfähig» waren: «Alle übrigen waren Menschen, die zwar von den Behörden zur ‹Besserung› bis zu 3 Jahren eingewiesen wurden, die aber der Versorgung von wahrscheinlich lebenslänglicher Dauer bedürften.»[1475] Zu ähnlichen Schlüssen kamen auch andere Psychiater, die Zürcher zitierte. Diese hatten zwar nicht in Zwangsarbeitsanstalten, jedoch in deutschen Arbeitshäusern[1476] entsprechende Untersuchungen über die «Besserung» der Insassinnen und Insassen vorgenommen.[1477] Auch sie postulierten, dass ein grosser Teil derselben nicht erziehungsfähig respektive «korrigierbar» sei. Der Psychiater Karl Wilmanns etwa meinte, dass «selbst die zweckmässigste und sorgfältigste Erziehung» nicht imstande sei, «auch nur einen vorübergehenden bessernden Einfluss auf diese Elemente auszuüben».[1478]

In den von Emil Zürcher zitierten wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigten die Psychiater also unter Rückgriff auf empirische Daten eine Beobachtung, die von kommunalen Behörden, Anstaltsbeamten und Aufsichtsbehörden längst gemacht worden war: Ein Teil der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» war «unverbesserlich», was im Sprachgebrauch der juristischen und psychiatrischen Experten auch als «erziehungsunfähig», als «nicht beeinflussungsfähig» oder als «nicht korrigierbar» bezeichnet wurde. Diese Übereinstimmung ist nicht weiter erstaunlich. Kurt Wehrlin zum Beispiel stützte sich beim Urteil über die Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auf die Aussagen der einweisenden Behörden. Er führte für seine Untersuchung «über die praktischen Erfolge der Korrektionsanstalten» eine schriftliche Befragung der Behörden (Gemeinderat, Waisenamt oder Armenpflege) durch, die 1895 und 1896 Bürgerinnen und Bürger in der zürcherischen Zwangsarbeitsanstalt Uitikon internieren liessen. Dabei stellte er unter anderem die Frage, «ob man seit der Detention an ihm [= dem ehemaligen Internierten] eine Besserung mit Bezug auf Charakter, Aufführung etc. bemerkt habe.»[1479] Konkrete Kriterien für die Beurteilung der «Besserung» gab er nicht vor, sondern er überliess diese Bewertung den Gemeindebeamten. Denn Fokus seiner Untersuchung war nicht die Analyse des Konzepts der «Besserung» und der Normen, denen sich die ehemaligen Internierten anzupassen hatten – diesbezüglich verliess er sich ganz auf die behördlichen Einschätzungen. Der Fokus seiner Untersuchung lag auf der wissenschaftlich fundierten Erklärung des Umstands, dass die Zwangsarbeitsanstalten solche «Misserfolge»[1480] zu verbuchen hatten. Nicht die Verwaltung der Anstalten oder die Vollzugsbedingungen seien dafür verantwortlich, sondern die Beschaffenheit der

1474 Wehrlin 1904.

1475 Gutachten Zürcher 1916, S. 152 f.

1476 Zur rechtlichen Definition und zum Betrieb von Arbeitshäusern in Deutschland vgl. Ayass 1992. Die Arbeitshäuser nahmen eine ähnliche Klientel wie die Zwangsarbeitsanstalten auf, nämlich «Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger». Das Einweisungsverfahren war auf der Ebene des Deutschen Reiches ein strafrechtliches: Im Rahmen der so genannten «korrektionellen Nachhaft» schloss sich die Internierung im Arbeitshaus an eine strafrechtliche Verurteilung an. Eine administrative Arbeitshausstrafe war auf Reichsebene gesetzlich nicht vorgesehen, in den Ländern war diese zum Teil aber möglich und zielte v. a. auf Personen, die ihren Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen nicht nachkamen.

1477 Es handelte sich um Mönkemöller 1908; Riebeth 1908; Wilmanns 1914.

1478 Wilmanns 1914, S. 354.

1479 Wehrlin 1904, S. 274 f.

1480 Ebd., S. 283.

Klientel der Anstalt, lautete seine Erklärung: «Der eine oder der andere wäre vielleicht eher besserungsfähig, wenn er früher in Korrektion käme [...]. Die übrigen aber sind überhaupt zumeist unverbesserliche asoziale oder antisoziale Elemente; es sind zum grössten Teil Leute, die wegen angeborener psychischer Minderwertigkeit (Schwachsinn aller Arten, ethischer Defekt, Psychopathie, pathologische Reizbarkeit etc.) nicht im stande sind, sich selbständig zu erhalten, während sie unter der Anstaltsaufsicht zum Teil recht gut arbeiten und doch wenigstens einen Teil ihrer Existenzbedürftigkeit durch eigene Arbeit decken.»[1481] Wehrlin griff mit dieser Erklärung also auf psychiatrische Konzepte zurück, die in der Tradition der Degenerationstheorie die Ursache der «psychischen Minderwertigkeit» in der Abweichung von einer imaginären physiologischen Durchschnittsnorm verorteten. Die Degenerationstheorie lässt sich auf den 1857 erschienenen «Traité sur la dégénérescence» des französischen Psychiaters Bénédict Augustin Morel zurückführen.[1482] Er ging davon aus, dass Gott mit dem ersten Mensch einen «type primitif» oder «type normal» geschaffen habe. Durch den Sündenfall wurde der Mensch den Einflüssen der äusseren Welt ausgesetzt, was seinen Körper und sein Wesen nachhaltig veränderte. Es kam zu Abweichungen vom «type normal», die Morel als «Degenerationen» bezeichnete. Dabei unterschied er zwischen Abweichungen, die zu verschiedenen menschlichen Spezies führten und Abweichungen, die er als krankhafte Varietäten verstand. Sein Hauptaugenmerk galt den krankhaften Abweichungen, die, einem unabänderlichen Naturgesetz folgend, an die jeweils nächste Generation weitervererbt wurden – und zwar progressiv: Der Zustand der von der Degeneration Betroffenen verschlechterte sich von Generation zu Generation bis zum Untergang der Deszendenzlinie.[1483] Gemäss Morels Theorie konnte die Degeneration endogene oder exogene Ursachen haben: Die krankhaften Abweichungen konnten auf Erblichkeit beruhen oder durch äussere Einflüsse wie das Klima, Intoxikationen zum Beispiel durch Alkohol, schlechte Ernährung, unhygienische Wohnverhältnisse etc. verursacht sein.

Die Degenerationstheorie fand in der deutschsprachigen Psychiatrie starke Verbreitung, wobei für die Fälle, die in der französischen Psychiatrie als «dégénérés» bezeichnet wurden, der Begriff «Minderwertige» Verwendung fand.[1484] Insgesamt lässt sich festhalten, dass in der Rezeption der Degenerationstheorie in der deutschsprachigen Psychiatrie eine Erweiterung des Degenerationsbegriffes auf eine Vielzahl von Krankheiten sowie auf Formen abweichenden Verhaltens, die bis dahin nicht als krankhaft gegolten hatten, stattfand.[1485] Die Psychiater begannen sich für ein Kontinuum von mentalen «Abnormitäten» zwischen geistiger Gesundheit und eigentlichen Geisteskrankheiten zu interessieren.[1486] Effekt der psychiatrischen Erfassung von «Grenzfällen»[1487] zwischen Gesundheit und Krankheit war die Patholo-

1481 Wehrlin 1904, S. 283. – Zur «Psychopathie» vgl. Germann 2004, S. 82–87; zum «Schwachsinn» Lengwiler 2000, S. 108–119.

1482 Morel 1857. – Bénédict Augustin Morel (1809–1873), Arzt, 1848–1856 Direktor der Irrenanstalt von Maréville, danach bis zu seinem Tod Leiter der Anstalt von Saint-Yon bei Rouen (Roelcke 1999, S. 83; Pick 1989, S. 44–50). Ziel seiner Forschungen war die Identifikation der Ursachen von Geisteskrankheiten. Die Abhandlung von 1857 war eine Synthese aus theologischen, moralphilosophischen und naturwissenschaftlichen Überlegungen. Der Begriff «Degeneration» wurde schon vor Morel verwendet, bei ihm wurde er jedoch erstmals konstitutiver Bestandteil der psychiatrischen Theoriebildung (Roelcke 1999, S. 83).

1483 Vgl. dazu Roelcke 1999, S. 85 f.; Hofer 2003.

1484 Zur Rezeption von Morel in Deutschland vgl. Roelcke 1999, S. 88–100; Shorter 1997, S. 93–99; zu den Gründen für die Rezeption der Degenerationstheorie in der Psychiatrie vgl. Wetzell 2000, S. 47; zur Begrifflichkeit vgl. Lengwiler 2000, S. 110 f.

1485 Roelcke 1999, S. 96–100.

1486 Germann 2004, S. 75.

1487 Gutachten Ris 1916, S. 200.

gisierung sozialer Devianz: «Verhaltensweisen, die in den Augen medizinischer Laien traditionellerweise als unangemessen, ‹lasterhaft›, ‹sittlich verwerflich› oder ‹kriminell› galten, liessen sich nun psychiatrisch erfassen.»[1488] Die «unverbesserlichen», «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Internierten von Zwangsarbeitsanstalten galten in der von Emil Zürcher zitierten Literatur nicht mehr als Individuen, die sich aus freiem Willen für eine falsche Lebensführung entschieden hatten, sondern es war ihre dem freien Willen entzogene Veranlagung – ihre «Minderwertigkeit» –, die ihnen eine sozial integrative und produktive Lebensführung verunmöglichte. «Minderwertigkeit», wie sie sich etwa im Krankheitsbild der «Psychopathie» äusserte, und deviantes Verhalten standen also in einem kausalen Verhältnis: Es war nachgerade das Kennzeichen der «psychopathischen Persönlichkeit», dass die Betroffenen den Anforderungen an eine produktive und sozial integrative Lebensführung nicht gewachsen waren.[1489] In dieser Deutungsperspektive war es nicht weiter verwunderlich, dass die Bemühungen um die «Besserung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Zwangsarbeitsanstalten in ihrer Mehrheit scheiterten. Der erzieherische Misserfolg der Zwangsarbeitsanstalten war vielmehr die geradezu notwendige Konsequenz aus dem Versuch der «Besserung» von Menschen, die sich aufgrund ihrer biologischen Disposition gar nicht verändern konnten. Bei diesen «unverbesserlichen Elementen» konnten zwar – wie Wehrlin in seiner Abhandlung festhielt – innerhalb der Anstalt durch die Ausübung von Zwang durchaus positive Resultate bezüglich ihrer Arbeitsleistung erzielt werden, doch war nach der Entlassung nicht mit einer integrativen und produktiven Lebensführung zu rechnen.[1490] Dass Wehrlin bei einigen Internierten «eher» eine Einflussmöglichkeit gesehen hätte, wenn sie früher eingewiesen worden wären, verweist darauf, dass er «psychische Minderwertigkeit» nicht nur als «angeboren» verstand, sondern auch eine Verursachung respektive Verstärkung dieser «Minderwertigkeit» durch exogene Faktoren in Betracht zog. Wie bereits erwähnt, erlaubte das in der Tradition der Degenerationstheorie stehende Konzept der «Minderwertigkeit» eine flexible Verbindung dieser beiden Erklärungsansätze.[1491] Letztlich bedeutete aber «Minderwertigkeit» eine in die Biologie der betreffenden Personen eingeschriebene «Abnormität», die durch pädagogische Bemühungen nicht rückgängig gemacht werden konnte.

In diesen von Emil Zürcher als Erklärung für die «Misserfolge» der Zwangsarbeitsanstalten verwendeten medizinischen Erklärungen widerspiegelt sich eine grundsätzliche Änderung gegenüber der Problematisierung von Devianz im gemeinnützigen Diskurs: Bürgerliche Sozialreformer waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts implizit davon ausgegangen, dass «Besserung» grundsätzlich bei allen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» möglich sei. Die konstatierte Normabweichung wurde als moralisches Versagen von Individuen konzipiert, die unter der richtigen Anleitung zur Einsicht in die Notwendigkeit einer produktiven und sozial integrativen Lebensführung gelangen konnten. Ihnen stand – so die idealtypische Konzeption der administrativen Versorgung – nach der Entlassung aus der Anstalt der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft offen. Die Zwangsarbeitsanstalten, die gewissermassen dazu angetreten waren, diese Perfektibilität des Menschen zu demonstrieren, generierten nun aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die empirischen Daten, die als Beleg für die Existenz nicht «besserungsfähiger» Menschen dienten. Dieses in der Anstaltspraxis akkumulierte Wissen lieferte den Ansatzpunkt für eine Interpreta-

1488 Germann 2004, S. 86. – Zur Pathologisierung sozialer Devianz vgl. auch Becker 2002, S. 312–329.

1489 «Minderwertigen» wurde «Willensschwäche» und «verminderte Widerstandskraft» attestiert (Roelcke 1999, S. 97; Germann 2004, S. 76 und 85).

1490 Wehrlin 1904, S. 283.

1491 Oberwittler 2000, S. 45.

tion, die das sozial abweichende Verhalten auf eine «minderwertige» biologische Konstitution devianter Individuen zurückführte. Die Integration «Minderwertiger» in die bürgerliche Gesellschaft über eine erzieherische Transformation war in dieser Perspektive ausgeschlossen.[1492]

Diese in der Evaluation von Zwangsarbeitsanstalten durch die «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» manifest werdende Medikalisierung kriminellen respektive abweichenden Verhaltens fand im ausgehenden 19. Jahrhundert auch in die Praxis der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain Eingang: Wenn Verwalter oder Regierungsrat von «moralischer Haltlosigkeit» als Ursache der «Unverbesserlichkeit» der Internierten sprachen, dann bezogen auch sie sich implizit auf medizinische Deutungen abweichenden Verhaltens.[1493] Wirkung in Bezug auf die Behandlung der Internierten zeigte die Medikalisierung abweichenden Verhaltens bis 1918 innerhalb der Anstalt hauptsächlich im Umgang mit renitenten Internierten. Wie bereits erwähnt, wurden massive und wiederholte Verstösse gegen die Anstaltsordnung nach der Jahrhundertwende häufig mit der geistigen «Abnormität» der betreffenden Personen erklärt.[1494] Das hatte den aus Sicht der Anstaltsleitung positiven Effekt, dass Internierte, die den Anstaltsbetrieb störten, unter Berufung auf das Verbot der Aufnahme von Geisteskranken entlassen und an andere Instanzen übergeben werden konnten. In der Praxis der kommunalen Armenpolitik fanden sich aber – zumindest was die untersuchten Fallbeispiele anbelangt – kaum Indizien einer Medikalisierung abweichenden Verhaltens.[1495] Das zeigt, dass in der Praxis der administrativen Versorgung bis 1918 verschiedene Deutungsmuster abweichenden Verhaltens zirkulierten, die je nach situativem Kontext aktualisiert werden konnten.

2.3 Die Lehre aus den erzieherischen Misserfolgen der Zwangsarbeitsanstalten

Die Medikalisierung abweichenden bzw. kriminellen Verhaltens bedeutete einen Bruch mit der aufklärerischen Vorstellung einer generellen Perfektibilität der Menschen. Das hiess aber nicht, dass nun innerhalb der Strafrechtswissenschaft Erziehung und insbesondere «Erziehung zur Arbeit» als Kriminalitätsprophylaxe für wirkungslos erachtet wurde. Die Integration der «sichernden Massnahme» «Einweisung ‹Liederlicher› und ‹Arbeitsscheuer› in Arbeitserziehungsanstalten» ins Strafrecht wurzelte gerade in der Überzeugung, dass eine erzieherische Einwirkung auf bestimmte Straffällige kriminalpolitisch sinnvoll sei und zur Verminderung von Kriminalität beitrage.[1496] Der «Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch» von Carl Stooss hatte das Postulat der Strafrechtsrefomer nach einer Diversifizierung der Strafzwecke 1893 in einen konkreten Gesetzestext gefasst, ohne dabei das Vergeltungsstrafrecht gänzlich abzuschaffen[1497]: Mit *Strafen* wie Zuchthaus oder

1492 Vgl. auch Germann 2004, S. 88.

1493 «Haltlosigkeit» stellte in der Klassifikation des einflussreichen Psychiaters Emil Kraepelin eine Form der «psychopathischen Persönlichkeit» dar. Es handelte sich dabei um eine Störung, die aus «krankhafter Veranlagung» hervorging, und bei der v. a. der Willen betroffen war. Kraepelin attestierte den «Haltlosen» eine «gänzliche Unfähigkeit zu ausdauernder und gründlicher Arbeit» und «Unstetigkeit» (Kraepelin 1915, S. 1973 und 1995–2018).

1494 Vgl. Kap. VI.1.

1495 Vgl. Kap. IV.3.

1496 Emil Zürcher hielt im Gutachten von 1916 fest: «Der VE [= Vorentwurf] [...] will den Richter veranlassen, durch Nachholung der Erziehung die arbeitsscheue Person vor weiterem Verfall in das Verbrechen zu schützen.» Und zu den «Liederlichen» meinte er: «Ebenso zeigt die Erfahrung, dass Leute, die einen liederlichen Lebenswandel führen, [...] durch Gewöhnung an Arbeit zu einer sozial schadlosen oder nützlichen Lebensweise erzogen werden können» (Gutachten Zürcher 1916, S. 150).

Gefängnis wurde weiterhin die Vergeltung einer Straftat verfolgt, mit «*sichernden Massnahmen*» waren unterschiedliche Strafzwecke verbunden, unter anderem die «Besserung» bzw. Erziehung bestimmter Krimineller in Arbeitserziehungsanstalten.[1498]

In diesen Arbeitserziehungsanstalten sollten nun nicht die ‹Fehler› wiederholt werden, die nach Meinung der kriminalpolitischen Experten den erzieherischen Misserfolg von Zwangsarbeitsanstalten verursacht hatten. Das heisst, es sollten nicht alle «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Straffälligen, sondern nur die erziehungsfähigen unter ihnen in einer Arbeitserziehungsanstalt Aufnahme finden. Im Vergleich zur Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt bedeutete dies gewissermassen eine Rationalisierung der Erziehungsidee: Im Gerichtsverfahren mussten diejenigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» ausgewählt werden, die einer pädagogischen Transformation zugänglich waren. Nur sie sollten die Schwelle zu einer Arbeitserziehungsanstalt überschreiten. Dafür wurden die erzieherischen Bemühungen an dieser Klientel im Vergleich zu denen in den Zwangsarbeitsanstalten intensiviert: Nicht nur Arbeit, sondern auch Unterricht, und zwar gewerblicher und allgemein bildender, waren in den Arbeitserziehungsanstalten vorgesehen.[1499]

Die grosse Herausforderung in der Anwendung dieses Grundsatzes bedeutete die Identifikation der *erziehungsfähigen* «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» im Gerichtsverfahren. Mit diesem Problem beschäftigte sich auch das Gutachten der «Subkommission B». Emil Zürcher versuchte zunächst einmal aufzuzeigen, bei welchen Kategorien von Straffälligen sich gemäss der gesetzgeberischen Intention überhaupt Zusammenhänge zu «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» feststellen liessen. Dazu gehörten: «Verbrecherisch gewordene Bettler und Vagabunden», «Prostituierte, Frauenspersonen und Männer», «Kupplerinnen, Kuppler und Zuhälter», «Fälle von Familienvernachlässigung, Vernachlässigung der Vaterpflichten auch des unehelichen Vaters» sowie der «Sohn vermöglicher Eltern», der «statt ernsthaft an der Hochschule, an die er geschickt wird, zu studieren, im Milieu des Wirts- und Kaffeehauses versumpft, Liebschaften mit Warenhausmädchen beginnt, aus Eifersucht oder andern Gründen sticht und schiesst, oder um Schulden zu decken, unterschlägt und stiehlt.»[1500] Diese Aufzählung zeigt, dass «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» um 1916 mit ähnlichen Normabweichungen in Verbindung gebracht wurden wie schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts, bildeten doch «Bettler», «Vagabunden», «Prostituierte», «Fälle von Familienvernachlässigung» auch die Klientel von Zwangsarbeitsanstalten. Der «Sohn vermöglicher Eltern» und die «Kupplerinnen, Kuppler und Zuhälter» hingegen verweisen wohl eher auf die im kriminologischen Diskurs virulente «Dämonisierung der modernen Grossstadt» mit ihren Vergnügungsangeboten, in denen ein kriminogenes Potenzial vermutet wurde.[1501]

Wer zu den von Zürcher erwähnten Kategorien von Straffälligen gehörte, musste körperlich arbeitsfähig sein, nur dann machte die Erziehung zur Arbeit Sinn. Personen, denen diese Voraussetzung aufgrund

---

1497 Das heisst nicht, dass Stooss sich einfach an die Umsetzung des Reformprogramms von Liszts gemacht hätte. Stooss beharrte immer wieder darauf, dass er seine Inspirationen für den Vorentwurf von 1893 aus andern Quellen bezogen habe und sein Entwurf nicht eins zu eins mit dem Reformprogramm von Liszts übereinstimme (vgl. z. B. Stooss 1905b). – Zur Einordnung von Stooss aus rechtshistorischer Perspektive Kaenel 1981; Kaenel 1984.

1498 Stooss 1905b.

1499 Der Vorentwurf von 1908, auf den sich die Expertenkommission stützte, hielt fest: «Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Zöglings, wird durch Unterricht gefördert» (Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 32). Im Strafgesetzbuch von 1937 wurde dieser Passus inhaltlich übernommen (Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 43).

1500 Gutachten Zürcher 1916, S. 154 f.

1501 Becker 2002, S. 322–329.

ihres Alters oder infolge von Gebrechen fehlte, sollten nicht in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden.[1502] Auch hier ergab sich eine Parallele zur Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Wie in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt wurde, sollten im Prinzip nur arbeitsfähige Personen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufgenommen werden. Auf Druck der Gemeinden erfolgte in der Praxis allerdings nach und nach eine Aufweichung dieses Grundsatzes, dem in der Konzeption der Arbeitserziehungsanstalten nun wieder Nachachtung verschafft werden sollte.[1503]

Die «Erziehungsfähigkeit» ergab sich gemäss Zürchers Ausführungen im Wesentlichen aus der geistigen Normalität der Straffälligen; Geisteskranke sollten von einer Aufnahme in Arbeitserziehungsanstalten ausgeschlossen werden[1504] – auch das war bereits in der Konzeption der Zwangsarbeitsanstalten so vorgesehen. Schwierigkeiten bereitete Zürcher nun aber die Frage, was mit Personen geschehen sollte, die zwar keine «ausgesprochene Geisteskrankheit» aufwiesen, die aber zu den «moralisch [...] Defekten», also zu den «Minderwertigen», gehörten.[1505] Damit bezog sich Zürcher auf jene von der Psychiatrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konstatierten «Abnormitäten», die auf einer «Grenzlinie zwischen Gesundheit [...] und Krankheit» lagen.[1506] Die Erziehungsfähigkeit dieser Personen war gemäss Zürcher abhängig vom Grad ihrer «Abnormität». Das Verhältnis zwischen Erziehungsfähigkeit und Normabweichung lasse sich jedoch nicht abstrakt beschreiben, vielmehr seien in Bezug auf diese «Grenzfälle» «die praktischen Erwägungen der therapeutisch richtigsten Behandlung» jeweils entscheidend.[1507] Somit stellte das im Strafgesetz verankerte Kriterium der Erziehungsfähigkeit letztlich ein amorphes Kriterium dar, das psychiatrischen Experten im Gerichtsverfahren einen Raum eröffnete, um als Gutachter tätig zu sein. Zürcher meinte nämlich, dass «verständige Begutachter dem Richter den Weg zeigen [müssen], um aus den Leuten, die sich auf den Grenzen der Geisteskrankheit bewegen, [...] diejenigen auszuscheiden, für die die Arbeitserziehungsanstalt das geeignete Mittel ist.»[1508] Dass dies nicht nur die Ansicht von Emil Zürcher war, der einer Medikalisierung des Strafsystems näher als andere Juristen stand[1509], zeigt die Tatsache, dass diese Regelung sich mit der Formulierung, der Richter solle «den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und dessen Arbeitsfähigkeit» vor einer Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt untersuchen lassen, auch im Gesetz von 1937 durchsetzen konnte.[1510] Im Vollzug der «sichernden Massnahme» «Arbeitserziehung» sollte dann freilich nicht mehr eine Medikalisierung, sondern eine Pädagogisierung des Strafens anvisiert werden. Ob und wie diese nach 1942 in den Arbeitserziehungsanstalten tatsächlich umgesetzt wurde, müsste untersucht werden.[1511]

Die Rationalisierung der Erziehungsidee in der Strafgesetzgebung hatte ein Gegenstück: die Ver-

1502 Gutachten Zürcher 1916, S. 153.

1503 Zur Arbeitsfähigkeit der Internierten in Kalchrain vgl. Kap. V.1.1.

1504 Gutachten Zürcher 1916, S. 153. – Die Aufnahme von Geisteskranken wurde im Gesetz nicht ausdrücklich verboten, ergab sich aber aus den Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit: Wer geisteskrank war, galt als unzurechnungsfähig und unterlag folglich den Bestimmungen über die Behandlung Unzurechnungsfähiger.

1505 Gutachten Zürcher 1916, S. 155–159.

1506 Gutachten Ris 1916, S. 197.

1507 Gutachten Zürcher 1916, S. 156.

1508 Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916, S. 203.

1509 Zürcher erhielt 1923 den Ehrendoktor der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich in Anerkennung «seiner grossen Verdienste um die medizinisch-biologische Auffassung des Verbrechens und der Verbrecher» (zit. nach Holenstein 1996, S. 156).

1510 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 43.

1511 In den 1970er- und 1980er-Jahren waren die Vollzugsbedingungen in den verschiedenen schweizerischen Arbeitserziehungsanstalten offenbar sehr unterschiedlich ausgestaltet (Bundi 1996).

wahrung von erziehungs*un*fähigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen». Der Passus, dass nur erziehungsfähige «Liederliche» und «Arbeitsscheue» in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden sollten, wurde erst im Vorentwurf von 1908 verankert. Gleichzeitig fand die Bestimmung, dass bei «rückfälligen Verbrechern» der «Hang [...] zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu» ein Grund zur Verwahrung sei, Eingang in die Regelung dieser «sichernden Massnahme».[1512] Letzteres war gewissermassen die Antwort auf die 1905 von Carl Stooss gestellte Frage «Was soll man aber mit dem arbeitsscheuen Volk anfangen, das nicht mehr zur Arbeit erzogen werden kann und für das in der Tat Unschädlichmachung die Hauptsache ist?»[1513] Gemäss der 1908 in den Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eingefügten Bestimmung sollten solche Leute, wenn es sich um rückfällige Straftäterinnen und Straftäter handelte, in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden können.

«Unschädlichmachung» von erziehungsunfähigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» im Sinne einer Verwahrung war kein neuer Gedanke.[1514] Wie bereits erwähnt, waren sich Aufsichtsbehörde, Anstaltsleitung und kommunale Armenbehörden im Thurgau darin einig, dass ein grosser Teil der Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht mehr «gebessert» werden könne, dass deren Internierung zum Schutz der Gesellschaft aber nötig sei. Die Verwahrung gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch wies im Vergleich zur administrativen Versorgung den ‹Vorteil› auf, dass sie für eine längere Dauer verhängt werden konnte: Die Verwahrung dauerte mindestens drei Jahre oder die Dauer der Strafzeit. Danach konnte auf Anordnung der zuständigen Behörde die Entlassung angeordnet werden, falls die Verwahrung als nicht mehr notwendig erachtet wurde.[1515] Damit war die Verwahrung im Strafgesetzbuch konsequent nach dem Prinzip geformt, dass eine Massnahme so lange andauern sollte, bis kein Grund für sie mehr vorlag.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 eine Verdichtung des disziplinierenden Zugriffs auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» erfolgte. Für die Sanktion nicht justiziabler Normverstösse gab es nach wie vor die Möglichkeit der administrativen Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Wurden «Liederliche» und «Arbeitsscheue» straffällig, so konnten sie entweder dem normalen Strafvollzug zugewiesen oder im Sinne einer «sichernden Massnahme» in einer Arbeitserziehungs- oder Verwahrungsanstalt untergebracht werden. Über die Zuweisung an diese Instanzen entschieden juristische Kriterien – etwa, ob eine Verurteilung aufgrund eines strafbaren Delikts vorlag oder nicht –, aber auch die voraussichtliche Erziehungsfähigkeit der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen». Dieses Kriterium sollte dafür garantieren, dass in den Arbeitserziehungsanstalten nicht die gleichen Misserfolge wie in den bestehenden Zwangsarbeitsanstalten zu verbuchen waren. Hierin zeigt sich eine Einschränkung des erzieherischen Optimismus, der die bürgerlichen Sozialreformer Mitte des 19. Jahrhunderts beseelt hatte. Die Vorstellung des autonomen, selbst bestimmten Individuums war in den Sozial-, Human- und Naturwissenschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diskreditiert worden.[1516] Im kriminologischen Diskurs trat an seine Stelle die Vorstellung eines «minderwertigen» Individuums, das aufgrund von Vererbung oder äusseren Einflüs-

1512 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 31 und 32.

1513 Stooss 1905a, S. 179.

1514 «Unschädlichmachung» konnte in eugenischen Rede- und Handlungszusammenhängen auch andere Massnahmen wie etwa eine Sterilisation bedeuten. Zur Eugenik vgl. Weingart 1992; zur Eugenik in der Schweiz Meier 2004; Huonker 2003b; Wolfisberg 2002; Jeanmonod/Heller 2000; Aeschbacher 1998; Wecker 1998; Germann 1997.

1515 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 42.

1516 Becker 2004, S. 423; zur Pluralisierung der «Menschenbilder» vgl. Barsch/Hejl 2000.

sen nicht anpassungsfähig war und deshalb kriminell wurde. Diese veränderte Konzeption des devianten Individuums stellte die Möglichkeit der «Besserung» – oder, wie es in einer modernisierten Sprechweise um die Jahrhundertwende hiess: der Erziehung – in Frage, ohne sie gänzlich zu verwerfen.[1517] Vielmehr hatte der erzieherische Skeptizismus im Rahmen der Strafrechtsreform zur Folge, dass Erziehung als Instrument zur gesellschaftlichen Integration nur diejenigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» erfassen sollte, bei denen aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Konstitution eine pädagogische Massnahme Erfolg versprechend erschien. Die Erziehungsfähigkeit galt es folglich im Rahmen des Gerichtsverfahrens durch medizinische Experten abzuklären. Das stellte in Aussicht, Devianz effizient und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten zu können. Wie klein der Anteil von «Besserungsfähigen» im Urteil medizinischer Experten allerdings ausfallen konnte, zeigen die erwähnten Untersuchungen in Zwangsarbeitsanstalten.

«Besserung» und «Verwahrung» «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» waren gleichermassen Ausfluss einer Kriminalpolitik, die mit Urs Germann als «regulative Kriminalpolitik» beschrieben werden kann. Sie verband in Hinblick auf eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung repressive und kurative Elemente.[1518] Eine solche Kriminalpolitik fand in den 1920er- und 1930er-Jahren auf kantonaler Ebene schon vor der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches Eingang in die Gesetzgebung.[1519] Das zeigt sich im erwähnten Gesetz, das im Thurgau ab 1928 die Verwahrung von «liederlichen oder arbeitsscheuen Personen» erlaubte.[1520] Dass ein grosser Teil der Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain «unverbesserlich» sei und deshalb verwahrt werden müsse, war eine Ansicht, die sich Anstaltsbeamte und kommunale Behörden schon im 19. Jahrhundert angeeignet hatten. Vor dem Hintergrund der veränderten Kriminalpolitik war es in den 1920er- und 1930er-Jahren möglich, die Abschaffung der Elemente zum Schutz der persönlichen Freiheit von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» – die Beschränkung der Internierung auf maximal zwei Jahre und die mindestens sechsmonatige Pause zwischen zwei Internierungen –, die in der Praxis längst unter Beschuss geraten waren, zu legitimieren.

3 Ausblick: Der Einfluss des schweizerischen Strafgesetzbuches auf die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain

Die Rezeption der Praxis der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten spielte in der Ausgestaltung neuer institutioneller Zugriffe auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» im schweizerischen Strafgesetzbuch eine wichtige Rolle. Der Erlass des Gesetzes wirkte wiederum auf die institutionelle Ausgestaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zurück, wie im folgenden Ausblick kurz ausgeführt werden soll.

Mit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1942 verpflichtete der Bundesgesetzgeber die Kantone, die für die Strafen und Massnahmen vorgesehenen Anstalten innerhalb einer Frist von zwanzig Jahren zur Verfügung zu stellen.[1521] Der Kanton Thurgau griff, soweit dies die Arbeitserziehungsanstalt betraf, auf eine Lösung zurück, die bereits in der «Subkommission B» angesprochen worden war: Emil Zürcher hatte 1915 vorgeschlagen, die bestehenden kantonalen Zwangsarbeitsanstalten

1517 Uhl 2003, S. 219, verweist auf den für den kriminologischen Diskurs konstitutiven Zusammenhang zwischen den Strafzielen «Bessern» und «Unschädlichmachen».
1518 Germann 2004, S. 472.
1519 Ebd., S. 373 f.
1520 Abl TG, 10. Februar 1928, S. 91–97.
1521 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 393.

vorübergehend als Arbeitserziehungsanstalten zu nutzen, falls bei Inkrafttreten des Gesetzes noch keine entsprechend reformierten oder neu errichteten Anstalten vorhanden seien.[1522] Der Kanton Thurgau folgte diesem Rat, benannte die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in «Arbeitserziehungsanstalt» um und liess entsprechende «sichernde Massnahmen» in dieser Anstalt vollziehen.[1523] Der Bau einer neuen Arbeitserziehungsanstalt wäre zu kostspielig gewesen, und die Zahl der strafrechtlich zu Arbeitserziehung verurteilten Personen war zunächst gering.[1524]

Im Strafgesetzbuch von 1937 zeigte der Bundesgesetzgeber Möglichkeiten für eine interkantonale Zusammenarbeit im Strafvollzug auf, der nun durch die Einführung der «sichernden Massnahmen» höhere Anforderungen an die einzelnen Kantone stellte: Die Kantone konnten untereinander Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung von Anstalten, den gemeinsamen Betrieb oder die Mitbenutzung von Anstalten treffen.[1525] Erst in einem längeren Aushandlungsprozess zwischen den einzelnen Kantonen kristallisierten sich jedoch Modelle für die interkantonale Arbeitsteilung heraus. 1956 schlossen sich Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, der Thurgau und Zürich zum «Ostschweizer Strafvollzugskonkordat» zusammen.[1526] Innerhalb des Konkordates wurden die Vollzugszwecke der einzelnen kantonalen Anstalten definiert und diese danach der gemeinsamen Nutzung zugänglich gemacht. Kalchrain kam in diesem Rahmen die Funktion einer Anstalt zur administrativen Versorgung von Männern nach kantonalem Recht zu.[1527] Als Arbeitserziehungsanstalten für Männer dienten Anstalten in den Kantonen Zürich und St. Gallen, für Frauen die zürcherische Anstalt Ulmenhof in Ottenbach.[1528]

Mit der Aufhebung der thurgauischen Strafanstalt Tobel 1973 mussten die Aufgaben im Strafvollzugskonkordat neu verteilt werden. Kalchrain wurde in der Folge wieder als Arbeitserziehungsanstalt für Straffällige genutzt. Die Anstalt übernahm die Funktion einer Arbeitserziehungsanstalt für Männer im Sinne von Artikel 100bis StGB.[1529] Dieser Artikel war mit der Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches 1971 eingeführt worden. Arbeitserziehung konnte danach nur noch bei der neu geschaffenen Kategorie der «jungen Erwachsenen», die zum Zeitpunkt der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt waren, Anwendung finden. Straffällige «junge Erwachsene» konnten vom Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn sie folgender Charakterisierung entsprachen: «Ist der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit in Zusammenhang, so kann der Richter an Stelle einer Strafe seine

1522 BAR E 4110(A)-/42, Bd. 92: Ergänzung zum Gutachten der Subkommission B, 26. November 1915.

1523 NGS TG 19, S. 256 f.: Verordnung über den Vollzug der Strafen und Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches, 23. Dezember 1941, § 1.

1524 StATG 2'30'264, 140/10: Botschaft des RR an den GR, 1. Juli 1975.

1525 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 383.

1526 Vgl. dazu StATG 2'30'264, 140/10: Botschaft des RR an den GR, 1. Juli 1975. – Das Konkordat trat erst 1965 in Kraft, nachdem alle im Konkordat vorgesehenen Anstalten errichtet worden waren.

1527 NGS TG 22, S. 515–520: Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgungen gemäss kantonalem Recht, 27. Januar 1956, Art. 2.

1528 Ebd., Art. 2 und 3.

1529 NGS TG 26, S. 757–762: Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht, 31. März 1976, Art. 4. – Es waren aber weiterhin auch Versorgungen nach eidgenössischem und kantonalem Recht möglich, sofern es sich um «erziehungsfähige junge Erwachsene» handelte.

Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten.»[1530] Um in den Genuss bundesstaatlicher Subventionen für den Betrieb einer Arbeitserziehungsanstalt zu kommen, waren in Kalchrain in den 1970er-Jahren Reformen notwendig. Das Erziehungs- und Bildungsangebot musste verbessert und die Klientel in verschiedene Wohngruppen mit unterschiedlichen Zielsetzungen aufgegliedert werden.[1531] Mit diesen Auflagen des Bundes wurde ein bis 1986 dauernder Reformprozess in Kalchrain angestossen[1532], in dessen Rahmen 1976 die Aufhebung der administrativen Versorgung wegen «liederlichem», «ausschweifendem» oder «arbeitsscheuem» Lebenswandel in Kalchrain erfolgte.[1533] Damit kam der Kanton Thurgau einem gesamtschweizerischen Verbot der administrativen Versorgung nur knapp zuvor, denn 1978 beschloss das eidgenössische Parlament, den Vorbehalt gegenüber Artikel 5 der 1974 ratifizierten «Europäischen Menschenrechtskonvention» zurückzuziehen. Die administrative Versorgung wegen «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» wurde fortan auch in der Schweiz als nicht völkerrechtskonform angesehen und durfte nicht länger praktiziert werden.[1534] Gleichzeitig fügte das Parlament die Artikel 397a–f in das Zivilgesetzbuch ein, die seither die so genannte «fürsorgerische Freiheitsentziehung» regeln. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung erlaubt die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer mündigen oder entmündigten Person in einer Anstalt, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Zu berücksichtigen ist gemäss Gesetz dabei auch die Belastung, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet. Als Gründe für die fürsorgerische Freiheitsentziehung gelten «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche», «Trunksucht», «andere Suchterkrankungen» und «schwere Verwahrlosung».[1535] Eine historische Studie, die diesen Übergang von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf Kontinuitäten und Brüche im Umgang mit devianten Personen untersucht, wäre lohnenswert, steht aber bislang aus.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Vorarbeiten der Expertenkommissionen zum schweizerischen Strafgesetzbuch zwischen 1893 und 1916 den Grundstein für eine institutionelle Veränderung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain legten. Da der Erlass des Strafgesetzbuches jedoch eine sehr lange Zeit in Anspruch nahm, zeigte dieser Anstoss erst 1942, als das Gesetz in Kraft trat, Wirkung. Die Anstalt wechselte 1942 ihren Namen, die alte Funktion der administrativen Versorgung von Fürsorgeabhängigen behielt sie aber unverändert bei. Auf institutioneller Ebene änderte sich zunächst einzig, dass nun neue Instanzen – die Gerichte – Internierte zuweisen konnten.

1530 AS 1971 I, S. 777–807: Bundesgesetz betreffend die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, 18. März 1971, Art. 100bis.

1531 StATG 3'00'571: Prot. RR, 20. Dezember 1973, § 2820.

1532 Lippuner 2001, S. 32–34.

1533 NGS TG 26, S. 765–767: Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen in der Anstalt Kalchrain, im Kantonalgefängnis und in den Bezirksgefängnissen, 5. Juli 1976, Art. 14.

1534 Botschaft Bundesrat 1977. – Nach Honsell/Vogt/Geiser 1999, S. 187 f., bedeutete der Rückzug des Vorbehalts das Eingeständnis, dass bislang weder die eidgenössische Regelung für entmündigte und unmündige Personen im Zivilgesetzbuch noch die Regeln für die kantonalrechtlichen administrativen Versorgungen den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Schutz der persönlichen Freiheit genügten.

1535 AS 1980 I, S. 31–35: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (fürsorgerische Freiheitsentziehung), Änderung vom 6. Oktober 1978, Art. 397a.

Schluss

In der vorliegenden Studie wurden am Beispiel der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Entstehung, die Funktionsweise und die Auswirkungen der administrativen Versorgung im 19. und frühen 20. Jahrhundert untersucht. Zum Schluss sollen die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden.

Die Entstehung der administrativen Versorgung

Die ersten staatlichen Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz entstanden, als der Bundesstaat von 1848 der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Prinzipien fast idealtypisch zum Durchbruch verhalf. Dass die Zwangsarbeitsanstalten gerade damals entstanden, ist kein Zufall, denn die bürgerlichen Sozialreformer, welche die Errichtung solcher Anstalten seit den 1840er-Jahren gefordert hatten, sahen die bürgerliche Gesellschaft durch die Verhaltensweisen der voraussichtlichen Klientel der Anstalten bedroht.

Die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten erfolgte im Rahmen einer spezifischen diskursiven Praxis, die institutionell in gemeinnützigen Gesellschaften situiert war. Diese Gesellschaften waren auf kantonaler und nationaler Ebene soziale Orte, an denen die Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft praktiziert, an denen aber auch die Möglichkeiten des Scheiterns der bürgerlichen Gesellschaft diskutiert wurden. Im Kontext des drohenden Scheiterns stand denn auch die Auseinandersetzung mit dem Thema «Zwangsarbeitsanstalten». Diese Auseinandersetzung erfolgte in einer Zeit wirtschaftlicher wie politischer Krisenerscheinungen in der Schweiz und den umliegenden Staaten: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten Bevölkerungswachstum und Strukturwandel in Industrie und Landwirtschaft vor allem in ländlichen Gebieten zu Massenarmut geführt, die man seit den 1830er-Jahren mit dem Begriff «Pauperismus» fasste. Die Agrarkrise der Jahre 1845–1847 akzentuierte die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten. Zwar führte der Sonderbundskrieg zur Etablierung eines demokratischen Rechtsstaates in der Schweiz, der durchschlagende Erfolg dieses Staats- und des damit verbundenen Gesellschaftsmodells war für die Zeitgenossen vor dem Hintergrund der revolutionären politischen Ereignisse des Jahres 1848 und seiner sozialen Unrast jedoch nicht vorhersehbar. Vielmehr erzeugten diese wirtschaftlichen und politischen Erschütterungen in der Perspektive der bürgerlichen Sozialreformer einen Handlungsbedarf, denn sie sahen die neue politische und gesellschaftliche Ordnung in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund bildeten die «Armen», genauer gesagt die «selbstverschuldet Armen», den Ansatzpunkt der Problemwahrnehmung und der anschliessenden Intervention der bürgerlichen Sozialreformer. Diese beobachteten wie auch die lokalen Armenbehörden eine Zunahme an Bedürftigen, die zwar körperlich arbeitsfähig waren, die ihre Existenz aber trotzdem nicht selbstständig sichern konnten. Die Bedürftigkeit dieser arbeitsfähigen Menschen führten sie nicht auf strukturelle ökonomische Ursachen zurück, sondern auf individuelles Fehlverhalten. Ihrer Ansicht nach handelte es sich dabei um Individuen, die sich selbst oder ihre Familienangehörigen nicht durch eigene Arbeit erhalten wollten, weil sie «arbeitsscheu» oder «liederlich» waren. Nicht Leistung, Sparsamkeit, vorausschauendes Planen, Selbstverantwortung und Unabhängigkeit seien die Maximen des Handelns von «Arbeitsscheuen» und «Liederlichen», meinten sie, sondern «Müssiggang» und Verschwendung der eigenen Ressourcen. Um die Zukunft würden sie sich genauso wenig kümmern wie um die Familienangehörigen, weshalb sie früher oder später samt Angehörigen von den staatlichen Fürsorgeeinrichtungen abhängig seien. Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger würden sie durch Bettelei und kriminelle Handlungen bedrängen, die Familie

als Ort der Reproduktion und als Sozialisationsinstanz nicht nur in Frage stellen, weil sie ihre Kinder vernachlässigten und der öffentlichen Fürsorge überliessen, sondern auch, weil sie häufig illegitime Kinder in die Welt setzten. Mit Begriffen wie «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» wurden im gemeinnützigen Diskurs also Normverstösse bezeichnet, die das Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten von Angehörigen der Unterschicht betrafen. Die Bedeutung dieser Normverstösse bestand darin, dass sich in ihnen eine Gleichgültigkeit gegenüber den «Zumutungen»[1536] ausdrückte, die sich dem Einzelnen bei der Integration in die bürgerliche Gesellschaft stellten – also Selbstdisziplin, Selbstkontrolle und eine vernunftgeleitete Lebensführung.

In der Indifferenz der «selbstverschuldet Armen» sahen die bürgerlichen Sozialreformer nicht nur ein individuelles Fehlverhalten, sondern eine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft als Ganzes. Sie fürchteten, der Missbrauch der Fürsorge führe zur Überlastung der kommunalen Sicherungseinrichtungen und zu sozialem Unfrieden – es war die Rede davon, die Begehrlichkeiten der «Armen» gegenüber den «Reichen» würden die Gesellschaft in Klassen zerfallen lassen und eine feindliche Stimmung zwischen «Armen» und «Reichen» befördern, die schliesslich in revolutionären Umwälzungen gipfeln könnte. Damit traf die «selbstverschuldet Armen» der Vorwurf, das Ideal der bürgerlichen Gesellschaft als klassenübergreifende Gesellschaft in Frage zu stellen. Dieses Gefahrenpotenzial akzentuierte im gemeinnützigen Diskurs die Warnung vor dem «Kommunismus», der sich auszubreiten drohe. Der Verweis auf den «Kommunismus» macht deutlich, dass die bürgerlich-liberale Elite den Verlust von Thematisierungs-, Deutungs- und Handlungskompetenz befürchtete. Denn mit «Kommunismus» wurde im gemeinnützigen Diskurs nicht nur soziale Unrast und Revolution assoziiert, sondern auch eine neue Problematisierung von Armut, in der soziale Ungleichheit nicht wie in liberaler Perspektive auf den unterschiedlichen Gebrauch der individuellen Freiheit, sondern auf ungleiche Besitzverhältnisse zurückgeführt wurde. In diesem diskursiven Kontext stand der Appell des Liberalen Johann Ludwig Sulzberger an die Mitglieder der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft», Massnahmen gegen die Ausbreitung der Armut zu ergreifen. Die Mitglieder beschlossen daraufhin, die Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain an die Hand zu nehmen. Deren Errichtung kann vor diesem Hintergrund als institutionelle Befestigung einer diskursiven Grenzziehung gegenüber einer anderen, neuen Problematisierung von Armut verstanden werden. Die Anstalt sollte vor Augen führen, dass der Weg aus der Armut nur über Arbeit führe. In der Anstalt manifestierte sich also die liberale Verknüpfung von Arbeit und Armut zu einer Zeit, als sich bereits neue Rationalitäten im Umgang mit Armut abzeichneten – Rationalitäten, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewinnen sollten.

Das den «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» zugeschriebene Gefahrenpotenzial diente der Begründung der repressiven Massnahme ihrer Internierung, es genügte aber nicht, um deren Konzeption als administrative Versorgung in einem liberalen Rechtsstaat zu legitimieren. Ein administratives Verfahren, das heisst die Einweisung in die Anstalt durch Exekutivbehörden und nicht durch einen Richter, erachteten aber sowohl die bürgerlichen Sozialreformer als auch die Angehörigen des thurgauischen Parlaments als notwendig, um der anvisierten Klientel habhaft zu werden. Sie gingen davon aus, dass die Normverstösse der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» nicht nach dem Prinzip der strafrechtlich relevanten Normverstösse modelliert waren – vielmehr handle es sich um eine Art von Devianz, die sich in einer Vielzahl kleinerer Normverstösse ausdrücke, die

1536 Hettling 1998, S. 254.

für sich allein genommen nicht justiziabel seien, die in ihrer Verdichtung aber zur Bedrohung würden. Es ging folglich um die Sanktion einer devianten Lebensführung, deren Wurzel in verkehrten moralisch-sittlichen Handlungsleitlinien der Betroffenen vermutet wurde. Letztere bildeten denn auch den Angriffspunkt der staatlichen Intervention. Durch die Gewöhnung an regelmässige Arbeit und Ordnung sollten den «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» Werte und Normen vermittelt werden, die sie zu einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung befähigen sollten. Die Betroffenen sollten einer erzieherischen Transformation unterworfen werden, in der Meinung, dass auf die Disziplinierung in der Anstalt die Selbstdisziplin ausserhalb der Anstalt folge. Damit wurde die administrative Versorgung zumindest diskursiv ihrer Konnotation als Strafe entledigt und als individuelle Erziehungsmassnahme, die letztlich im Dienst der Verbrechensprophylaxe stand, gekennzeichnet. So liess sich denn auch das administrative Verfahren legitimieren: Eine Freiheitsstrafe verhängen durfte im liberalen Rechtsstaat nämlich nur die Judikative, erzieherische Massnahmen hingegen konnten auch exekutive Behörden anordnen.

Die Konzeption der administrativen Versorgung als «Besserungs»-Massnahme war an die aus der Aufklärung stammende Idee der Perfektibilität des Menschen gekoppelt. Nach dieser Vorstellung war der Mensch ein Wesen, das angeleitet, unterrichtet und erzogen werden konnte und musste, um seine Fähigkeiten zu entfalten – unter der richtigen Anleitung sollte selbst aus dem «liederlichsten» Menschen ein rechtschaffener Bürger oder eine rechtschaffene Bürgerin geformt werden können. In dieser Konzeption der administrativen Versorgung drückte sich eine Art vormundschaftlicher Politik gegenüber Bedürftigen aus. Im Selbstverständnis der vorwiegend liberalen bürgerlichen Elite, die sich in der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» versammelte, war diese Bevormundung der «Armen» legitim, weil sie nicht auf tradierten Privilegien basierte, sondern auf Wissen – sie war durch eine theoretisch und praktisch fundierte Wissensproduktion über sozialpolitische Zusammenhänge angeleitet.

In der administrativen Versorgung nahm die Bevormundung eine radikale Form an. Sie lag an der Grenze dessen, was Mitte des 19. Jahrhunderts in einem liberalen Rechtsstaat an staatlicher Beschränkung der persönlichen Freiheit überhaupt möglich war. Das zeigt sich daran, dass diese Massnahme im gemeinnützigen Diskurs hohen Legitimationsaufwand erforderte und auch nicht in allen Kantonen politisch durchgesetzt werden konnte. Beides weist darauf hin, dass liberale Prinzipien wie die Gewaltentrennung oder der Freiheitsentzug als strafrechtliche Sanktionsform par excellence zu diesem Zeitpunkt in den Kantonen etabliert waren – liberale Errungenschaften also, die mit der administrativen Versorgung tendenziell wieder unterlaufen wurden. Legitimiert wurde dies mit dem Hinweis auf die Gefahren, die dem liberalen Projekt von Seiten bestimmter Individuen bzw. sozialer Gruppen drohten.

Im Kanton Thurgau konnte die administrative Versorgung auf bereits bestehende Bestimmungen im Armen- und Polizeirecht zurückgeführt werden, denn der Regierungsrat hatte schon kurz nach der Gründung des Kantons 1803 das Recht erhalten, administrative Versorgungen in der Strafanstalt Tobel vorzunehmen. Dieses Recht wurde ihm im Zuge der liberalen Umwälzungen der 1830er-Jahre nicht entzogen. Die bestehende Tradition des Freiheitsentzuges auf administrativem Weg hatte zur Folge, dass im Kanton Thurgau im Prozess der politischen Realisation der Zwangsarbeitsanstalt Bedenken bezüglich einer Aufweichung der Gewaltentrennung kaum eine Rolle spielten; in andern Kantonen – beispielsweise im Kanton Zürich – führten diese Bedenken zumindest um die Mitte des 19. Jahrhunderts zum Scheitern entsprechender Projekte. Ein anderer Umstand, der die Realisierung einer Zwangsarbeitsan-

stalt im Kanton Thurgau in den späten 1840er-Jahren ermöglichte, war die Klosteraufhebung. Dank dieser fielen dem Staat die finanziellen und räumlichen Ressourcen zu, die für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt notwendig waren. Weil zahlreiche Mitglieder der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» Angehörige der kantonalen Exekutive oder Legislative waren, konnte sich das Anliegen dieser Gesellschaft, in den Klosterräumlichkeiten eine Zwangsarbeitsanstalt einzurichten, durchsetzen, obwohl auf die klösterlichen Ressourcen auch andere Projekte aspiriert hatten.

Die in der Zwangsarbeitsanstalt anvisierte Erziehung zu einem vernunftgeleiteten und massvollen Umgang mit der bürgerlichen Freiheit war mit einem einschneidenden Eingriff in die persönliche Freiheit der Internierten verbunden: Die Betroffenen wurden bis zu zwei Jahre aus ihrem bisherigen Umfeld herausgelöst, in der Anstalt isoliert und einem Anstaltsregime unterworfen, das einen radikalen Bruch mit ihrer bisherigen Lebensführung darstellen sollte. Auch wenn im gemeinnützigen Diskurs und in der Gesetzgebung die Formel «Bete und arbeite» verwendet wurde, um die Vollzugsbedingungen zu charakterisieren, bildete doch der Imperativ «arbeite» das hauptsächlich den Vollzug prägende Element. Während die Arbeit der Internierten in der Legitimation der Anstalt als moralisches Heilmittel überhöht wurde, stellte sie im Anstaltsbetrieb eine schiere Notwendigkeit dar, denn das ausgedehnte landwirtschaftliche Gut konnte nur mit Hilfe der unentgeltlichen Arbeitskräfte bewirtschaftet werden. In Verbindung mit den übrigen Vollzugsbedingungen – beispielsweise der kargen Ernährung, der Kontrolle der Aussenkontakte, der einheitlichen Anstaltskleidung, der Unterbringung in Zellen oder der rigorosen Disziplinarbefugnisse des Verwalters – wird verständlich, weshalb die Anstalt in der Wahrnehmung der Internierten wie auch der Bevölkerung als «Strafanstalt» galt. Der feine Unterschied zwischen «Strafen» und «Bessern», der im liberalen Rechtsstaat für die Legitimation des administrativen Freiheitsentzugs so zentral war, drückte sich im Vollzugskonzept nicht aus und wurde in den Äusserungen der Internierten negiert. Wie am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Fall staatsrechtlicher Beschwerden der Internierten aus Kalchrain und anderen Zwangsarbeitsanstalten aufgezeigt werden konnte, bildete dieser Unterschied in der Legitimation der administrativen Versorgung jedoch im ganzen Untersuchungszeitraum ein wichtiges Argument: Das Bundesgericht entschied, die administrative Versorgung sei verfassungskonform, weil es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern um eine Massnahme zur «Besserung» der Internierten handle.

Die Funktionsweise der administrativen Versorgung

Devianz wurde in der vorliegenden Studie in Anlehnung an den «labeling approach» als Ergebnis gesellschaftlicher Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse untersucht. Dabei wurde nach der Hervorbringung und Reinterpretation von Normen und deren Anwendung sowie nach Mechanismen sozialer Kontrolle gefragt.

In der Praxis der administrativen Versorgung fanden Selektionsprozesse statt, aus denen die spezifische Zusammensetzung der Klientel der Anstalt resultierte. Entgegen den Erwartungen der Anstaltsgründer war die Mehrheit der Internierten nicht bäuerlicher Herkunft. Bei der typischen Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain handelte es sich vielmehr um Angehörige landarmer oder landloser Unterschichten, die Lohnarbeit im Tagelohn ausführten, Heim- oder Fabrikarbeit verrichteten oder mit Kleinhandel und Wandergewerbe ihre Existenz zu sichern suchten. Wie die Rekonstruktion einzelner Biografien von Internierten ergab, funktionierte ihre Existenz-

sicherung auch um die Wende zum 20. Jahrhundert noch als eine «Ökonomie des Notbehelfs», in der verschiedene Erwerbs- und Subsistenzformen – Lohnarbeit, selbstständiger Erwerb, Armenunterstützung, Bettelei, Prostitution oder Kleinkriminalität – flexibel miteinander kombiniert wurden. Ihre auf Subsistenz ausgerichteten, diskontinuierlichen oder in den Randzonen des Arbeitsmarktes angesiedelten Tätigkeiten waren freilich im 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund einer auf Geldwirtschaft und Arbeitsmarkt beruhenden kapitalistischen Wirtschaftsweise zunehmend als Normabweichungen unter Druck geraten.

Die Mehrheit der rund 3500 während des Untersuchungszeitraumes in Kalchrain internierten Personen waren Männer. Der Frauenanteil pendelte ab den 1870er-Jahren zwischen rund 10 und 20 Prozent. Frauen waren insgesamt häufiger von Armut betroffen und bezogen mehr Armenunterstützung, was eine Voraussetzung für die Internierung in Kalchrain darstellte. Da der Regierungsrat bei der Bewilligung von Einweisungsgesuchen der Gemeinden keine Unterschiede nach Geschlecht vornahm, müssen bereits auf Gemeindeebene geschlechtsspezifische Definitions- und Selektionsprozesse stattgefunden haben, die zur Übervertretung der Männer in Kalchrain führten. Für den Überhang an Männern scheinen folgende drei Hauptursachen verantwortlich gewesen sein: Erstens bezogen sich die mit «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» etikettierten Normabweichungen auf ‹Tatbestände›, die häufiger bei Männern als bei Frauen vorkamen – so lassen etwa Forschungen über Nicht-Sesshaftigkeit den Schluss zu, dass diese als temporäre Überlebensstrategie häufiger von Männern als von Frauen gewählt wurde. Zweitens nahmen die Armenbehörden auf der Grundlage der herrschenden Geschlechterordnung und ihrer rechtlichen Regelung die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten zunächst als Pflichtvernachlässigung des männlichen Familienvorstandes wahr; die Sanktion richtete sich an diesen, sofern er für die Armenbehörde greifbar war. Drittens entstanden im Untersuchungszeitraum spezifische Anstalten für Frauen, beispielsweise Heime für «gefallene Mädchen»; die Armenbehörden zogen die Einweisung weiblicher Gemeindeangehöriger in diese Anstalten einer Internierung in Kalchrain häufig vor.

Nicht nur bei der Entstehung der Anstalt, sondern auch in der Praxis der administrativen Versorgung wurden Definitionen von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» geprägt. Die Analyse dieser Praxis ergab, dass der Regierungsrat die in der kommunalen Armenpolitik vorgenommenen Definitionen von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» und deren Zuschreibung auf einzelne Bürgerinnen und Bürger in der Regel akzeptierte. Somit erfolgten die entscheidenden Definitions- und Zuschreibungsprozesse, die zu einer Internierung in Kalchrain führten, auf kommunaler Ebene. Wie im gemeinnützigen Diskurs bezeichneten auch in der kommunalen Armenpolitik «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» Normverstösse im Bereich des Arbeits-, Konsum- und Sexualverhaltens. Insbesondere «Familienvernachlässigung», «Vagantität», «Trunksucht» und «Unsittlichkeit» bildeten häufige Begründungen für eine Internierung in Kalchrain. In Zusammenhang mit Frauen wies der Vorwurf der «Unsittlichkeit» immer auf Normverstösse im Bereich der Sexualität hin. Die Analyse der Fallbeispiele ergab, dass die Armenbehörden als «unsittlichen Lebenswandel» so heterogene Sachverhalte wie gewerbsmässige Prostitution, Gelegenheitsprostitution, illegitime Schwangerschaften, Konkubinatsverhältnisse oder aussereheliche Beziehungen fassten. Wie erwähnt waren auch «Familienvernachlässigung» oder «Vagantität» geschlechtsspezifisch konnotierte Normverstösse, insofern als diese Verhaltensweisen häufiger bei Männern als bei Frauen sanktioniert wurden. Dies galt auch für die «Trunksucht». Es gab aber immer wieder auch Frauen, die wegen dieser ‹Delikte› in Kalchrain interniert wurden. Prostitution hingegen bildete ein aus-

schliesslich bei weiblichen Internierten sanktioniertes Vergehen – zu den in Kalchrain internierten «Dirnen» gab es im Untersuchungszeitraum kein männliches Pendant.

Die Praxis der administrativen Versorgung wurde in einem Zeitraum untersucht, in dem es zu Veränderungen in der Problematisierung von Armut und Devianz kam. Vor dem Hintergrund einer forcierten Industrialisierung fanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die sozialen Probleme industriell-gewerblicher Unterschichten in sozialpolitischen Rede- und Handlungszusammenhängen neue Deutungen.[1537] In den untersuchten Fallbeispielen wurde deutlich, dass die kommunalen Armenbehörden die Bedürftigkeit von arbeitsfähigen Bürgerinnen und Bürgern jedoch weiterhin als selbst verschuldete, individuelle Notlagen interpretierten. Soziale Ursachen wie etwa konjunkturelle Einbrüche in der Stickereibranche, die von den Betroffenen als Grund für ihre Unterstützungsbedürftigkeit vorgebracht wurden, fanden dabei keine Berücksichtigung. Diese Beharrungskraft eines liberalen Deutungsmusters von Armut zeigte sich in den untersuchten Fallbeispielen auch gegenüber einer biologistischen Deutung der Verhaltensweisen der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen», denn «Minderwertigkeit» im Sinne einer degenerativen Normabweichung wurde als Ursache des «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Verhaltens nicht thematisiert, und ein derartiger Sprachgebrauch liess sich auch in den Anträgen anderer Armenbehörden, die sich in den Akten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain befinden, kaum ausmachen. Forschungen zur Fürsorge in den 1920er- und 1930er-Jahren, die sich freilich auf den städtischen Raum beziehen, weisen allerdings darauf hin, dass biologistische Deutungen abweichenden Verhaltens in jener Zeit zunehmend wichtiger wurden.[1538] Es wäre lohnenswert zu untersuchen, ob und mit welchen Konsequenzen sich diese auch im ländlichen Raum und vor dem Hintergrund der Kontinuität der kirchlichen Fürsorgeorganisation im Thurgau äusserten.

Dass «Liederlichkeit» bzw. «Arbeitsscheu» von den kommunalen Armenbehörden – den Kirchenvorsteherschaften – mit der administrativen Versorgung in Kalchrain sanktioniert wurde, kann als Ergebnis sozialer Kontrolle verstanden werden. An dieser beteiligten sich sowohl formelle Instanzen – die Armenbehörden selbst, die Polizei, Gemeindebehörden und Anstaltsbeamte – als auch informelle Instanzen. Wie die Analyse der Fallbeispiele zeigte, gehörten zu Letzteren Familienangehörige, die Nachbarschaft, Vermieterinnen und Vermieter, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Mitglieder privater Wohltätigkeitsvereine. Deutlich wurde, dass die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain häufig in familiären Konflikten wurzelte und von der sozialen Toleranz des Umfelds abhängig war.

Die informellen Instanzen sozialer Kontrolle gelangten aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Forderungen an die kommunalen Armenbehörden. Sie lieferten dabei den Behörden Informationen über «liederliche» und «arbeitsscheue» Bürgerinnen und Bürger, die dann in allfälligen Einweisungsanträgen gegenüber dem Regierungsrat als Beweis für die «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der betreffenden Personen verwendet wurden. Da es wie erwähnt im Rahmen einer administrativen Versorgung nicht um die Sanktion justiziabler Tatbestände ging, mussten die einzelnen Indizien für den devianten Lebenswandel der Betroffenen auch nicht den Anforderungen an einen gerichtlich verwertbaren Beweis genügen. Das hatte zur Folge, dass als Beleg für eine deviante Lebensführung amtliche Verlautbarungen wie ein polizeilicher Transportschein ebenso dienen konnten wie die informellen Aussa-

1537 Vgl. für die Schweiz z. B. Siegenthaler 1997.
1538 Vgl. Huonker 2002; Ramsauer 2000.

gen einer Arbeitgeberin über den Besuch einer Tanzveranstaltung oder die Mutmassungen eines Gläubigers über die Arbeitsmoral eines Schuldners. Bei den kommunalen Armenbehörden liefen Informationen höchst unterschiedlicher Qualität und ganz verschiedener geografischer Herkunft über fürsorgeabhängige Bürgerinnen und Bürger zusammen. Die lokale Armenbehörde übernahm vor dem Hintergrund der Aufhebung der Niederlassungsbeschränkungen im schweizerischen Bundesstaat gewissermassen die Funktion einer zentralen Registratur, in der Wissen über die Bürgerinnen und Bürger gesammelt wurde – und zwar selbst dann, wenn sich diese längst aus ihrer Heimatgemeinde entfernt hatten. Die Bindung der Fürsorge an die Heimatgemeinden ergab somit eine Möglichkeit der sozialen Kontrolle fürsorgeabhängiger Personen, der sich diese auch durch einen Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes nicht entziehen konnten.

Die Untersuchung der kommunalen Armenpolitik mittels Fallbeispielen erhellte die Logik der Nutzung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain durch diese Behörden. Sie verfolgten mit Hilfe der Zwangsarbeitsanstalt hauptsächlich zwei Zielsetzungen: Erstens versuchten sie Familien, bei denen sie die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit in der «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der Eltern, insbesondere des Vaters, vermuteten, ökonomisch zu restabilisieren und Unterhaltspflichten mit Zwang durchzusetzen. Zweitens ging es darum, die Gemeinden vor Personen, deren Verhalten als «gefährlich» oder als «öffentliches Ärgernis» galt, zu schützen.

In Hinblick auf die erste Zielsetzung griffen die Kirchenvorsteherschaften rigoros in die Familienstrukturen ein. Zwar unterstützten sie Familien, bei denen sie die Unterstützungsbedürftigkeit auf die «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der Eltern zurückführten, doch setzte sie alles daran, dass die Eltern wenigstens einen Teil des Unterhalts der Familie übernahmen. Die Kirchenvorsteherschaften suchten zu diesem Zweck Arbeitsmöglichkeiten oder hielten die Unterstützten an, selbst Arbeit zu suchen. Sie setzten Beiträge fest, die periodisch von den Unterstützungspflichtigen geleistet werden mussten. Ebenso trafen sie mit allfälligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Absprachen, um den Lohn der «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Gemeindeangehörigen direkt in die jeweilige Armenkasse fliessen zu lassen. Diese Politik war auf die ökonomische Restabilisierung von Unterschichtsfamilien ausgerichtet, wobei diese nicht nach einem bürgerlichen Familien- und Geschlechtermodell modelliert wurden. Denn erstens forcierten die Kirchenvorsteherschaften die Erwerbstätigkeit armengenössiger Frauen, und zweitens lösten sie Familien auf und platzierten die Kinder bei Privaten oder in Anstalten. Dieses Vorgehen beruhte auf ökonomischen Notwendigkeiten, da der Unterhalt der Familien nur durch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile zu sichern war. Es wurzelte aber auch in einer bürgerlichen Familienideologie, in welcher der Familie eine versittlichende Kraft zukam. Waren Väter oder Mütter aber «liederlich» und «arbeitsscheu», so konnten sie die erforderlichen Sozialisationsleistungen nicht erbringen bzw. sogar einen schädlichen Einfluss auf ihre Kinder ausüben. Dann erschien den Kirchenvorsteherschaften die Fremdplatzierung der Kinder sinnvoller – der Familienverband wurde aufgelöst und somit die Arbeitskraft der Eltern vollständig verwertbar. Im Rahmen dieser Politik hatten die Armenbehörden mit der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein Druckmittel in der Hand, um ihre Ansprüche gegenüber den Eltern durchzusetzen: Sie drohten den Unterstützten mit der Internierung in Kalchrain, falls sie die gewünschten Leistungen nicht erbringen würden. Das bedeutet, dass die Behörden die Anstalt nicht nur als Institution nutzten, in der durch Arbeit und strikte Hausordnung eine Verinnerlichung spezifischer Werte und Normen und damit eine Veränderung der moralischen Disposition der Internierten erreicht werden sollte, sondern die angedrohte Internierung

sollte die «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Personen zu einer Anpassung an die von den Behörden formulierten Verhaltenserwartungen bewegen, ohne dass die Gemeinden die Kosten einer Internierung tragen mussten. Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entfaltete in dieser Perspektive ein Disziplinierungspotenzial, das nicht auf einem erzieherischen Zugriff auf die Internierten innerhalb der Anstalt beruhte, sondern auf der Drohung mit einer jederzeit vollziehbaren Internierung. In diesem Sinne bezog sich der disziplinierende Effekt der Anstalt also nicht nur auf die tatsächlich eingewiesenen Personen, sondern auf die gesamte Klientel der kommunalen Armenfürsorgen.

Aus dieser Art der Nutzung der Institution erwuchsen den Betroffenen aber auch gewisse Handlungsspielräume, die es ihnen erlaubten, eine Internierung aufzuschieben, zu verkürzen oder gar ganz zu verhindern. Denn mit der Internierung des männlichen Familienvorstandes – respektive der Mutter, falls kein Vater bekannt bzw. der Vater abwesend oder verstorben war – konnte das anvisierte Ziel einer ökonomischen Restabilisierung der Familie in der Regel nicht erreicht werden; zudem fielen nicht nur Internierungskosten an, sondern es mussten auch die Beiträge an die abhängigen Familienmitglieder voll und ganz aus dem Armenfonds bezahlt werden. Mit dem Versprechen, bestimmte finanzielle Leistungen an die Armenkasse zu erbringen, konnten Personen mit Unterhaltspflichten zuweilen eine angedrohte Internierung abwenden oder eine bereits vollzogene Internierung rückgängig machen. Allerdings waren die Forderungen der Armenbehörden aus Sicht der Betroffenen häufig nicht zu erfüllen, so dass die sich über Wochen, Monate oder gar Jahre hinziehenden Aushandlungsprozesse häufig doch mit einer Internierung endeten.

Die Analyse der Fallbeispiele machte deutlich, dass die Zielsetzungen, welche die kommunalen Armenbehörden mit der angedrohten oder vollzogenen Internierung in Kalchrain verfolgten, die Handlungsspielräume der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» definierten: Nutzten die Behörden die Anstalt als Sicherungsort für Personen, die als «gefährlich» oder als «öffentliches Ärgernis» eingestuft wurden, so waren die Möglichkeiten für die Betroffenen, einen Kompromiss mit den Behörden auszuhandeln, kleiner, als wenn es um Personen ging, bei denen die Restabilisierung der Familienverhältnisse im Vordergrund stand. Bei Ersteren handelte es sich häufig um Personen, die von der Polizei aufgegriffen und als «Vaganten» in die Heimatgemeinden zurückgeschafft wurden. Die Betitelung als «Vagant» oder «Vagantin» bedeutete in der kommunalen Armenpolitik, dass die Betroffenen von der Polizei wegen «Schriftenlosigkeit», «Mittellosigkeit», «Bettelei», «Landstreicherei» oder «Unzucht» aufgegriffen und in ihre Heimatgemeinden transportiert wurden. Der Polizei kam gegenüber diesen Personen eine weitreichende Definitionsmacht zu, denn die kommunale Armenbehörde akzeptierte die auf der polizeilichen Selektions-, Definitions- und Zuschreibungstätigkeit beruhende Etikettierung als «Vagant» oder «Vagantin» in der Regel anstandslos. Der polizeiliche Transport diente auch gegenüber dem Regierungsrat als Beleg dafür, dass es sich um Personen handelte, die mit ihrer «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der Gemeinde zur Last fielen. Wiederholte sich der polizeiliche Transport in die Gemeinde, so beantragten die Gemeindebehörden in der Regel früher oder später eine Internierung in Kalchrain. Dies ermöglichte zumindest für die Dauer der Internierung die Unterbindung von «Vagantität» und diente in der Perspektive der kommunalen Behörden der Erhaltung der Arbeitskraft der fraglichen Person ebenso wie dem Schutz der Gemeinde vor unberechenbaren finanziellen Auslagen und Störungen der sozialen Ordnung. Die Zwangsarbeitsanstalt bot in dieser Hinsicht gegenüber anderen Versorgungsmöglichkeiten Vorteile: Die Kosten der Internierung waren vergleichsweise

tief; ausserdem handelte sich um eine geschlossene Institution, die mit den nötigen staatlichen Zwangsmitteln ausgestattet war, um Entflohene polizeilich suchen zu lassen und wieder in die Anstalt zurückzubringen.

Die Zwangsarbeitsanstalt diente in der kommunalen Armenpolitik ferner als Versorgungsort von Personen, die Fürsorgeleistungen bezogen und in ihrer Familie, bei privaten Kostgeberinnen und Kostgebern oder in Armenhäusern als untragbar erachtet wurden – sei es, weil sie sich nicht der Hausordnung und den Anordnungen ihrer Kostgeberinnen und Kostgeber unterordneten, sei es, weil sie sich sozial so auffällig benahmen, dass sich andere Gemeindeangehörige beschwerten. Gegenüber Personen, die als «gefährlich» oder als «öffentliches Ärgernis» eingestuft wurden, nutzten die Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt als Sicherungsort. Dabei ging es um die Unterbindung des devianten Verhaltens für die Dauer der Internierung. Wenn daraus ausserdem eine «Besserung» im Sinne einer Internalisierung von Normen und Werten resultierte, so war dies ein willkommener Zusatzeffekt.

In der administrativen Versorgung war der staatliche Zugriff auf Individuen im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren sehr einfach gestaltet, denn nur wenige formale Elemente dienten dem Schutz der persönlichen Freiheit der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen». Erstes dieser Elemente war die Verwarnung, mit der der betreffenden Person angezeigt wurde, dass bei unveränderter Lebensführung eine Internierung bevorstand; zweites Element war die Begrenzung der Internierungsdauer auf maximal zwei Jahre, drittes die Vorschrift einer mindestens halbjährigen Pause zwischen zwei Internierungen. In der Praxis führten die Gemeindebehörden die Verwarnung jedoch häufig nicht ordnungsgemäss durch, und sie störten sich überdies an der Begrenzung der Internierungsdauer und der halbjährigen Pause. Ausserdem beantragten sie häufig Verkürzungen oder Verlängerungen der bei der Einweisung festgelegten Internierungsdauer. Diese Forderungen wurzelten in den verschiedenen Formen der Nutzung der Institution Zwangsarbeitsanstalt durch die kommunalen Armenbehörden: So waren sie etwa bereit, Internierte vor Ablauf der festgesetzten Dauer zu entlassen, wenn sie den Eindruck hatten, die Internierung habe ihre abschreckende Wirkung entfaltet bzw. die betreffende Person sei nun bereit, den behördlichen Forderungen nachzukommen. Eine länger als zwei Jahre dauernde Internierung beantragten sie hingegen, wenn sie keine andere Unterbringungsmöglichkeit fanden, aber der Ansicht waren, eine Internierung sei weiterhin nötig. Dies illustriert, dass die Gemeindebehörden grösstmögliche Flexibilität im Umgang mit ihren «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern wünschten, obwohl diese durch die Einweisung in die kantonale Anstalt ihrer direkten Verfügungsgewalt entzogen waren.

Der Regierungsrat ging auf diese kommunalen Bedürfnisse unterschiedlich ein. Er vermittelte in seiner Beschlusspraxis zwischen den kommunalen Interessen, dem Schutz der persönlichen Freiheit der Internierten, der Anstaltsökonomie, die von einer hohen Auslastung der Anstalt profitierte, und den Erfordernissen der Anstaltsdisziplin, für die eine Flexibilisierung der Internierungsdauer nachteilig sein konnte. So verweigerte er grundsätzlich – jedenfalls im Hinblick auf die thurgauischen Internierten – eine Überschreitung der maximalen Internierungsdauer von zwei Jahren. Andererseits handelte er mit den Gemeinden Modalitäten der Flexibilisierung der Internierungsdauer aus, welche die Bestimmungen betreffend Verwarnung und halbjähriger Pause zwar nicht explizit ausser Kraft setzten, aber dennoch umgingen. Zum Beispiel gewährte er den Gemeinden die Möglichkeit, die Internierung über die im Einweisungsentscheid festgesetzte Dauer hinaus auf maximal zwei Jahre zu verlängern, womit indirekt die Bestimmung umgangen wurde, dass zwischen zwei

Internierungen eine halbjährige Pause einzuschalten und eine erneute Verwarnung auszusprechen sei.

Die Internierten konnten von dieser Flexibilisierung der Internierungsdauer profitieren, wenn es um vorzeitige Entlassungen aus der Anstalt ging. Obwohl ihnen formal keine Rekursmöglichkeit gegen die Internierung offen stand, begannen sich Einzelne mit Beschwerden und Anträgen auf vorzeitige Entlassung an den Regierungsrat und die heimatliche Armenbehörde zu wenden. Aus dieser subjektiven Deutung der vorhandenen Handlungsbedingungen und -möglichkeiten entstand in der Praxis der administrativen Versorgung nach und nach ein Verfahren, das allen Internierten offen stand: Die schriftliche Eingabe an die Armenbehörde oder den Regierungsrat wurde zu einer informellen Einrichtung, die der Verwalter den Internierten auch offen kommunizierte. Die Eingabe konnte insbesondere dann zur Entlassung führen, wenn der Anstaltsverwalter der betreffenden Person ein günstiges Zeugnis ausstellte. Allerdings blieb die schriftliche Eingabe an die Behörden ein Privileg und nicht ein Recht, auf das sich die Internierten berufen konnten. Dennoch bildete sie – neben einer Flucht – die einzige Form des Widerstands gegen die Internierung, die Erfolg versprechend sein konnte. Andere Formen individuellen Widerstands führte in der Regel zu verschärften Vollzugsbedingungen (Arrest, «magere Kost»), und auch kollektiver Widerstand war im Untersuchungszeitraum nie erfolgreich – im Gegenteil: Er führte zur Verschärfung der Anstaltsordnung, zur Aufstockung des Aufsichtspersonals und zur strafrechtlichen Verurteilung der Beteiligten.

Die interaktionistische Herangehensweise dieser Studie erlaubte es, auf die unterschiedlichen Nutzungsformen der Anstalt durch die Armenbehörden, die unterschiedlichen Handlungsspielräume der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der kommunalen Armenpolitik und auf die Aushandlungsprozesse zwischen kommunalen und kantonalen Behörden sowie Internierten aufmerksam zu machen. Es zeigte sich, dass die kantonale Institution von den kommunalen Behörden, von Privatpersonen, von den Internierten und von ihren Angehörigen in unterschiedlicher Art und Weise ‹angeeignet› wurde und dass die verschiedenen Arten der Aneignung von der Konzeption der Anstalt im gemeinnützigen Diskurs und von ihrer rechtlichen Ausgestaltung abweichen konnten.

Die Auswirkungen der administrativen Versorgung

In Anlehnung an Überlegungen von Michel Foucault wurde in der vorliegenden Studie auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Zwangsarbeitsanstalt als Disziplinartechnologie und der Produktion von Wissen über die Internierten gestellt.

Die Zwangsarbeitsanstalt war gemäss ihrer Konzeption eine «Besserungsanstalt», die der Disziplinierung der Internierten zu einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung dienen sollte. In der Praxis der administrativen Versorgung offenbarte sich nun aber, dass die gesellschaftliche Integration dem grössten Teil der Entlassenen schwer fiel. Wie die Analyse der Fallbeispiele zeigte, waren die Internierten nach ihrer Entlassung einer verstärkten sozialen Kontrolle durch die Armenbehörden ausgesetzt. Ihrer Rückkehr in die Heimatgemeinden ging in der Regel ein Bericht des Verwalters voraus, der über ihr Verhalten in der Anstalt Auskunft gab und den kommunalen Behörden Ratschläge für den weiteren Umgang mit den Entlassenen erteilte. Die Ratschläge basierten auf der Einschätzung des Verwalters bezüglich der «Besserung» der internierten Person und seiner Prognose über deren Verhalten in Freiheit. Auf der Grundlage dieser Informationen entschieden die Gemeinden häufig, für eine weitere Versorgung respektive für eine Arbeitsstelle zu sorgen und die Entlassenen nicht sich selbst zu überlassen. Dies stellte einerseits

einen fürsorgerischen Akt dar, denn die Entlassenen standen im Normalfall ohne Geld, Arbeit und häufig auch ohne Unterkunft da. Andererseits war es der Versuch, die Kontrolle über die Lebensführung der betreffenden Gemeindeangehörigen auch ausserhalb der Anstalt zu behalten. Entzogen sich diese der Kontrolle und versuchten auf eigene Faust ein Auskommen zu finden, so konnte dies der erste Schritt zur nächsten Internierung bedeuten. Denn in diesem «eigensinnigen» Verhalten manifestierte sich aus Sicht der Armenbehörden, dass die Entlassenen nicht «gebessert» waren. In diesem Sinne führte die Institution Zwangsarbeitsanstalt nicht zur Beseitigung von Devianz, sondern sie gehörte zu den Institutionen, die am Prozess der Herausbildung von Devianz beteiligt waren – das in ihr gesammelte Wissen über eine interniert Person führte zur Verschärfung der sozialen Kontrolle und erhöhte den Konformitätsdruck auf die Entlassenen.

Dass die Anstalt bei der Bekämpfung von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» keine grossen Erfolge zu verzeichnen hatte, konstatierten auch Anstaltsbeamte und Regierungsrat. In der Anstalt kristallisierte sich denn auch bereits in den ersten Jahren eine neue Kategorisierung der Internierten heraus, und zwar in diejenigen, die «gebessert» werden konnten, und in diejenigen, die «unverbesserlich» waren. Mit der Erhebung von Zahlen zur Rückfälligkeit liess sich die Kategorie der «Unverbesserlichen» annähernd quantifizieren: Der Anteil der rückfälligen Internierten bewegte sich in den Jahren 1887 bis 1918 jeweils zwischen rund 30 und 60 Prozent. Dieser erzieherische Misserfolg führte nicht zu Kritik an der Anstalt oder zu Reformen im Vollzug, sondern zu einer Umdefinierung des Anstaltszwecks durch Regierungsrat und Anstaltsbeamte: Die Anstalt erfülle für «Unverbesserliche» die Funktion einer «Bewahrungsanstalt» und diene damit dem Schutz der Gesellschaft. Bezüglich der «Unverbesserlichen» verschob sich demzufolge die Argumentation, die im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts als Rechtfertigung für den administrativen Freiheitsentzug gegolten hatte: Während der Freiheitsentzug dort als Mittel zum Zweck der «Besserung» der Internierten gedacht war, geriet er in der Praxis der administrativen Versorgung zum eigentlichen Zweck der Massnahme, nämlich zur Verwahrung «unverbesserlicher», die Gesellschaft gefährdender Personen.

Die Charakterisierung der Anstalt als Verwahrungsanstalt, die dem Schutz der Gesellschaft diene, akzentuierte sich bis zum Ersten Weltkrieg, denn es entstanden neue Anstaltstypen – beispielsweise Trinkerheilanstalten –, die sich der erzieherischen oder therapeutischen Einwirkung auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» widmeten. Vor diesem Hintergrund kam die Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik vor allem dann zum Zuge, wenn andere Massnahmen versagt hatten oder die betreffenden Bürgerinnen und Bürger nicht freiwillig in andere Anstalten eintreten wollten.

Die Kategorisierung der Klientel in «Unverbesserliche» und solche, die «gebessert» werden konnten, verdeutlicht, dass die Zwangsarbeitsanstalt Konstitutionsort eines Wissens über die Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» war. Dieses Wissen wurde im Untersuchungszeitraum kriminalpolitisch relevant, und zwar in Zusammenhang mit der Schaffung des schweizerischen Strafgesetzbuchs, über das juristische Experten seit 1893 berieten. «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» wurden auch im kriminologischen Diskurs des ausgehenden 19. Jahrhunderts als kriminogene Faktoren verstanden. Ausserdem hatten innerhalb der Strafrechtswissenschaft seit den 1880er-Jahren Reformanliegen an Einfluss gewonnen, die auf eine Diversifizierung der Strafzwecke abzielten: Die Strafe sollte nicht mehr nur der Vergeltung einer Tat dienen, sondern möglichst effizient zur Verbrechensprophylaxe und damit zum Schutz der Gesellschaft beitragen. Dieses Postulat fand insofern in das schweizerische Strafgesetzbuch

Eingang, als dieses neben den traditionellen Strafen auch so genannte «sichernde Massnahmen» vorsah. Zu diesen gehörte unter anderem die Einweisung «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Straffälliger in eine «Arbeitserziehungsanstalt» zum Zweck ihrer «Besserung». In Zusammenhang mit dieser Massnahme, die der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten nachgebildet war, entstand ein Interesse für die erzieherischen Leistungen in den bestehenden kantonalen Anstalten.

In der Evaluation der Anstalten teilten die kriminalpolitischen Experten die Beobachtung, dass es in Zwangsarbeitsanstalten «Unverbesserliche» gebe, griffen für die Erklärung dieses Umstandes aber auf eine medizinisch-anthropologische Ätiologie des Verbrechens zurück. Im kriminologischen Diskurs wurde der ‹Verbrecher› seit den 1870er-Jahren als ein «minderwertiges» Individuum formiert. Auf die «liederliche» und «arbeitsscheue» Klientel von Zwangsarbeitsanstalten angewendet, liess sich im Rahmen dieses in der Kriminalanthropologie und der Psychiatrie geprägten Erklärungskonzepts auch die Existenz «Unverbesserlicher» mit ihrer «Minderwertigkeit» erklären. «Minderwertigkeit» meinte dabei eine auf Veranlagung und Umwelteinflüssen beruhende physiologische Normabweichung, die unweigerlich unangepasstes Verhalten zur Folge hatte. In dieser biologistischen Interpretation von Devianz machte eine erzieherische Beeinflussung der «minderwertigen» Klientel von Zwangsarbeitsanstalten zum Zweck ihrer Integration in die bürgerliche Gesellschaft keinen Sinn. Aufbauend auf dieser Erkenntnis vertraten die kriminalpolitischen Experten, die an den Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch beteiligt waren, die Ansicht, die erzieherische Massnahme der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt solle nur jene «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Straffälligen erfassen, die überhaupt erziehbar seien; vor dem Eintritt in die Anstalt solle eine Selektion der Klientel nach diesem Kriterium stattfinden. Vor dem Hintergrund einer medizinisch-anthropologischen Erklärung abweichenden Verhaltens war diese Erziehungsfähigkeit durch den Grad der physiologischen Normabweichung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» determiniert. Im Gerichtsverfahren war folglich ein «humanwissenschaftliches Strafwissen»[1539] erforderlich, das dem Richter als Grundlage seines Beschlusses über die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt dienen sollte. Die Erziehungsidee, die der Zwangsarbeitsanstalt zugrunde lag, wurde in der Konzeption der Arbeitserziehungsanstalt im schweizerischen Strafgesetzbuch also rationalisiert. Kehrseite dieser Rationalisierung war das Ziel der «Unschädlichmachung» «unverbesserlicher», «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Straffälliger: Sie sollten verwahrt werden, und zwar so lange, bis keine Gefahr mehr von ihnen ausging. Diese Forderung fand im schweizerischen Strafgesetzbuch ihre Umsetzung mit der Möglichkeit zur Verwahrung von «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Straffälligen, die sich als rückfällig erwiesen hatten.

Mit dem 1942 in Kraft gesetzten schweizerischen Strafgesetzbuch kam es also zu einer Verdichtung der institutionellen Zugriffsmöglichkeiten auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue»: Für die Sanktion nicht justiziabler Normverstösse gab es nach wie vor die Möglichkeit ihrer administrativen Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Wurden sie straffällig, so konnten sie entweder dem normalen Strafvollzug zugewiesen oder aber im Sinne einer «sichernden Massnahme» in einer Arbeitserziehungs- oder Verwahrungsanstalt untergebracht werden. Wie sich die Praxis der administrativen Versorgung unter diesen neuen institutionellen Bedingungen im 20. Jahrhundert entwickelte, bedürfte weiterer Untersuchungen.[1540] Festhalten lässt sich, dass die Zwangsarbeits-

1539 Germann 2004, S. 469.

1540 Einen ersten Beitrag dazu liefert die Lizenziatsarbeit von Rietmann 2004.

anstalten, welche die Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» demonstrieren sollten, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts empirische Daten lieferten, die vor dem Hintergrund des neuen Erklärungskonzepts von Devianz die These der «Unverbesserlichkeit» gewisser Kategorien von Menschen stützten.

In der Praxis der administrativen Versorgung hatten Anstaltsbeamte, kommunale Armenbehörden und Regierungsrat die Verwahrung der «Unverbesserlichen» schon im 19. Jahrhundert zu einer Zielsetzung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erklärt. Im Gegensatz zur Verwahrung, wie sie mit dem schweizerischen Strafgesetzbuch etabliert werden sollte, enthielt die administrative Versorgung allerdings die von Anstaltsbeamten und kommunalen Behörden kritisierte Vorschrift der maximalen Dauer von zwei Jahren. Diese Bestimmung war Mitte des 19. Jahrhunderts gewissermassen als Kompensation für den gravierenden staatlichen Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern in die Gesetzgebung zur administrativen Versorgung integriert worden. Erst vor dem Hintergrund einer veränderten Kriminalpolitik auf nationaler Ebene, wie sie sich im 1918 im bundesrätlichen Entwurf vorliegenden Strafgesetzbuch manifestierte, konnte im Kanton Thurgau in den 1920er-Jahren eine länger dauernde administrative Versorgung in die Rechtsordnung eingefügt werden. Mit einem neuen Gesetz wurde 1928 möglich, was die kommunalen Armenbehörden längst gefordert hatten: eine Verwahrung von «gefährlichen» «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» ohne Berücksichtigung einer Maximaldauer, wie sie noch für die administrative Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt gegolten hatte.

Im Umgang mit «gefährlichen» Individuen zeichnete sich in der Schweiz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts also die Tendenz ab, individuelle Freiheitsrechte zu Gunsten des Schutzes der Gesellschaft zunehmend zu beschneiden.

Anhang

1 Grundlagentabelle

Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aus den Kirchgemeinden Aadorf (evang.) und Wuppenau (kath.) 1851–1918

	Aadorf			Wuppenau		
Jahr	Geschlecht	Beruf	Internierung	Geschlecht	Beruf	Internierung
1852				Mann		1.
1853				Mann		1.
1855				Mann	Taglöhner	1.
1860				Frau	Weberin	1.
1861	Mann	Mechaniker	1.			
1863	Mann	Weber	1.	Mann	Weber	1.
1864	Mann	Taglöhner (alt Bote)	1.			
1866				Frau	Fabrikarbeiterin	1.
1867				Frau	Dienstmagd	1.
				Frau	Dienstmagd	1.
1868				Frau	Dienstmädchen	2.
1869				Frau	Dienstmagd	2.
1870				Frau	Dienstmagd	3.
1871				Frau	Dienstmagd	3.
				Mann	Weber	1.
				Mann	Bäcker	1.
1874				Frau	Dienstmagd	4.
1875				Mann	Weber	2.
1876				Mann	Bäcker	2.
				Frau	Fabrikarbeiterin	4.
1877	Mann	Fabrikarbeiter	1.			
1878	Frau	Fabrikarbeiterin	1.			
1879				Frau	Fabrikarbeiterin	5.
				Mann	Taglöhner	1.
1881				Frau	Fabrikarbeiterin	6.
1883				Mann	Landarbeiter	1.
1884				Frau	Landarbeiterin	7.
				Mann	Landarbeiter	1.
				Mann	Taglöhner	2.
				Mann	Taglöhner	2.
1886				Mann	Taglöhner	1.
1887				Frau	Dirne	8.
				Mann	Knecht	2.
1888				Mann	Knecht	1.
1889				Mann	Knecht	3.
				Frau	Dirne	9.
1890				Mann	Mahlknecht	1.
1891	Mann	Sticker	1.			
1892				Mann	Knecht	4.
				Frau	Dirne	10.

Fortsetzung S. 304

	Aadorf			Wuppenau		
Jahr	Geschlecht	Beruf	Internierung	Geschlecht	Beruf	Internierung
1893				Mann	Schlosser & Taglöhner	2.
				Mann	Taglöhner	1.
1894				Mann	Knecht	1.
1895				Mann	Landarbeiter	5.
				Frau	Dirne & Vagantin	11.
1897				Mann	Sticker & Dienstknecht	1.
				Frau	Taglöhnerin	1.
1898				Mann	Taglöhner	1.
1900				Mann	Taglöhner	3.
1902				Frau	Dienstmagd & Dirne	12.
1903				Mann	Taglöhner	4.
				Mann	Schreiner	1.
1904				Mann	Commis	1.
1905				Mann	Fabrikarbeiter	1.
				Frau	Dienstmagd & Dirne	13.
				Mann	Commis & Fabrikarbeiter	2.
				Mann	Knecht	1.
1908				Mann	Taglöhner	2.
				Frau	Dienstmagd & Dirne	14.
1909				Mann	Fabrikarbeiter	2.
				Mann	Landarbeiter	2.
1911				Mann	Fabrikarbeiter	1.
1912				Mann	Taglöhner und Commis	3.
1915				Mann	Landarbeiter	3.
				Mann	Commis	4.
1916				Mann	Fabrikarbeiter	1.
1917				Mann	Taglöhner	2.
				Mann	Taglöhner	3.
Zahl der Einweisungen	6			63		
Zahl der betroffenen Personen	6 (1 Frau, 5 Männer)			27 (5 Frauen, 22 Männer)		

Bemerkung: Nicht aufgenommen wurden die Eintritte von Personen, die geflüchtet waren und wieder in die Anstalt zurückkamen, sowie von Personen, deren Internierung wegen Krankheit etc. unterbrochen und später fortgesetzt wurde.
Quellen: StATG 9'2, 6/4–6/6; KKA Wuppenau 14.09: Verzeichnis der Sträflinge.

Quellen und Literatur

Nicht publizierte Schriftquellen

1. Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

E 4110(A)-/42	Eidgenössische Justizabteilung.

2. Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (StATG)

2'00	Grosser Rat: Protokoll: Protokoll und Protokollregister.
2'30	Grosser Rat: Akten und Rechenschaftsberichte: Allgemeine Akten.
3'00	Regierungsrat: Protokolle: Protokolle der Regierungskommission, des Kleinen Rates und des Regierungsrates.
3'29	Regierungsrat: Regierungsrat allgemein: Staatskalender.
4'330	Finanzen: Finanzverwaltung: Staatsanstalten II: Betriebsrechnungen Arbeitserziehungsanstalt (inkl. Domäne) Kalchrain.
4'395'0	Finanzen: Klosterverwaltung, -aufhebung und -liquidation: Klosterguts-Verwendungskommission 1848/49.
4'502	Polizei: Polizeidepartement allgemein: Allgemeine Akten.
4'503	Polizei: Polizeidepartement allgemein: Allgemeine Akten Kalchrain.
4'561	Polizei: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain: Akten.
4'748'0	Erziehung: Fortbildungs-, Berufs- und Privatschulen: Privatschulen 1870–1981.
4'940	Armenwesen: Alter Bestand: Organisatorisches.
4'942	Armenwesen: Alter Bestand: Anstalten.
4'950	Armenwesen: Neuer Bestand: Manuale.
4'952	Armenwesen: Neuer Bestand: Allgemeine Akten.
4'998	Kirchenwesen: Katholische Landeskirche: Klöster und Stifte.
5'160	Bezirksräte: Tobel/Münchwilen: Protokolle.
5'250	Bezirksgerichte: Steckborn: Protokolle Gesamtgericht.
8'604	Personen, Familien: Sulzberger Johann Ludwig (1815–1882), Regierungsrat.
8'903	Verbände, Gesellschaften: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft.
9'2	Akzessionsarchiv: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain.
Aa 4'42	Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau: Synode und Kirchenrat: Gemeinnütziges und Soziales: Anstaltspastoration: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain.
Ba 6'00	Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau: Synode und Kirchenrat: Gemeinnütziges und Soziales: Armenwesen: Akten.
C 0'1	Fideikommiss Zollikofer von Altenklingen.
D DIV	Archiv der Dino Larese-Stiftung, Amriswil: Diverse kleinere Organisationen.
o. Sign.	Zivilstandsregister von Wigoltingen.
o. Sign.	Verzeichnis über Zuwachs und Abgang des thurgauischen Staatsarchives 1937–1983.
MF	Kirchenbücher der Pfarrgemeinden.

3. Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich (StAZH)

MM 2	Protokoll des Regierungsrates.
MM 3	Protokoll des Regierungsrates.
NN 34	Protokoll der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen.
P 254	Auslieferung anher oder nach auswärts.
P 302	Korrektionsanstalten, Allgemeines.
P 306	Auswärtige Korrektionsanstalten.
PP 8	Protokoll der Justizdirektion.
PP 32	Protokoll der Polizeidirektion.
YY 26	Protokolle des Schwurgerichtes.
o. Sign.	Verhörprotokoll Bezirksgericht Andelfingen.

4. Aadorf, Evangelisches Kirchgemeindearchiv (EKA Aadorf)

1.1.2/2	Pfarramtliches Kopierbuch.
1.1.2/3	Pfarramtliches Kopierbuch.
1.2.1/3	Haushaltsregister.
1.7/2	Protokoll der Kirchenvorsteherschaft.
1.7/3	Protokoll der Kirchenvorsteherschaft.
1.7/6	Protokoll der Kirchenvorsteherschaft.
1.8/2	Protokoll der Kirchgemeindeversammlung.
1.8/3	Protokoll der Kirchgemeindeversammlung.
2.4.11	Armengutsrechnungen.

5. Winterthur, Stadtarchiv (StadtA Winterthur)

WOB 1	Protokoll der Armenpflege Wülflingen.
WOB 2	Protokoll der Armenpflege Wülflingen.

6. Wuppenau, Katholisches Kirchgemeindearchiv (KKA Wuppenau)

14.09	Verzeichnis der Sträflinge.
o. Sign.	Armenrechnungen.
o. Sign.	Armenregister.
o. Sign.	Haushaltsregister für Bürger.
o. Sign.	Haushaltsregister für auswärts wohnende Bürger.
o. Sign.	Protokolle der Kirchenvorsteherschaft 1851–1918.

7. Archiv der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich (ASGG)

A1830–49 F3	Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

Publizierte Schriftquellen

IX. Bericht 1884	IX. Bericht des Komitee's des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1880–1884, Frauenfeld 1884.
Abl TG	Amtsblatt des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1850–.
Abl ZH	Amtsblatt des Kantons Zürich, Zürich 1834–.
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1849–1926; Eidgenössische Gesetzessammlung, Bern 1928–1947; Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Bern 1948–.
Bleuler 1938	Bleuler, Eugen: Fünfzig Jahre Trinkerheilstätte Ellikon, Zürich 1938.
Böhmert 1870	Böhmert, Victor: Die Schweiz, in: Emminghaus, Arwed (Hrsg.): Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 456–493.
Botschaft Bundesrat 1918	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch (vom 23. Juli 1918), in: Bundesblatt 4/70 (1918), S. 1–102.
Botschaft Bundesrat 1977	Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977, in: Bundesblatt 3/129 (1977), S. 1–63.
Brugger 1862	Brugger, J. J.: Adressbuch des Kantons Thurgau mit Beifügung der Gewerbs- und Berufstreibenden der Stadt Konstanz, Weinfelden 1862.
Bundesbeschluss 1885	Bundesbeschluss betreffend theilweise Änderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Juni 1885, in: Schweizerisches Bundesblatt 31/37 (1885), S. 477–479.
de Benoit 1914	de Benoit, Pierre: Alkoholiker-Fürsorge. Mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Vorentwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern 1914.
Favre 1917	Favre, Edouard: L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés, Genève 1917.

Feer 1851 — Feer, Carl Heinrich: Bericht und Vortrag an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über die eingegangenen Beantwortungen der aus dem Fach des Armenwesens ausgeschriebenen Frage, erstattet in der Sitzung vom 10. September 1851, in: Neue Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbefleiss und Armenpflege. Zweiunddreissigster Bericht, Aarau 1851, S. 53–104.

Gefängnis-Statistik 1890 — Gefängnis-Statistik Januar 1890, in: Bundesblatt 16/42 (1890), S. 118–121.

Gonzenbach 1883 — Gonzenbach, W. A.: Das Vagantenthum in der Schweiz. Zweites Referat für die Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, den 20. September 1882 in Glarus, Zürich 1883.

Grimm/Grimm 1885 — Grimm, Jacob; Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Bd. 6: L–M, Leipzig 1885.

GS TG — Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, 5 Bde., Frauenfeld 1865–1868; mit 2 Supplementen, Diessenhofen 1870/Frauenfeld 1875.

Gutachten Ris 1916 — Gutachten von Direktor Dr. Ris über die Behandlung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, März 1916, Bern 1916, S. 186–200.

Gutachten Zürcher 1916 — Gutachten von Staatsanwalt Dr. Zürcher über die Frage der Bereitstellung der für die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit erforderlichen Einrichtungen, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, März 1916, Bern 1916, S. 149–172.

Häberlin-Schaltegger 1883 — Häberlin-Schaltegger, Johann Jakob: Die wohlthätigen Anstalten und Vereine im Kanton Thurgau (83. Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft), Zürich 1883.

Hafner/Zürcher 1925 — Hafner, Karl; Zürcher, Emil: Schweizerische Gefängniskunde, Bern 1925.

Hunziker 1897 — Hunziker, Otto: Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1897.

Hürbin 1874 — Hürbin, Joseph Viktor: Referat vor der Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen am 13. Juli 1874 in Zürich, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Zürich, den 13. Juli 1874, Zürich 1874, S. 29–50.

Hürbin 1890 — Hürbin, Joseph Viktor: Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten. Vortrag für die Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen zu Altdorf am 17. September 1889, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Altdorf am 16. und 17. September 1889, Aarau 1890, S. 126–167.

Kbl TG — Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rates des Eidgenössischen Standes Thurgau, 8 Bde., Frauenfeld 1832–1858.

Keller 1875 — Keller, Ed.: Bericht über Erstellung und bisherigen Gang der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon am Albis umfassend den Zeitraum vom Dezember 1871 bis Juli 1875, Zürich 1875.

Kesselring 1905 — Kesselring, Heinrich: Die Arbeiterkolonie Herdern in den Jahren 1895–1904, Separatabdruck aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik 41 (1905).

Kraepelin 1915 — Kraepelin, Emil: Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. Bd. 4: Klinische Psychiatrie, III. Teil, 8., vollständig umgearbeitete Auflage, Leipzig 1915.

Malthus 1986 — Malthus, Thomas Robert: The works of Thomas Robert Malthus. Vol. 1: An essay on the principle of population (The first edition [1798] with introduction and bibliography, ed. by E. A. Wrigley and David Souden), London 1986.

Mönkemöller 1908 — Mönkemöller, Otto: Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes, Leipzig 1908.

Morel 1857 — Morel, Bénédict Augustin: Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine et des causes qui produisent ces variétés maladives, Paris 1857.

Nater 1898 — Nater, Johann: Geschichte von Aadorf und Umgebung umfassend die evangelischen Kirchgemeinden Aadorf und Wängi-Stettfurt als Filialen, Matzingen und Aawangen, die katholischen Kirchgemeinden Aadorf und Tänikon sowie das Kloster Tänikon und die umliegenden Burgen, Frauenfeld 1898.

NGS TG — Neue Gesetzessammlung für den Kantons Thurgau, 29 Bde., Frauenfeld 1875–1990.

Niederer 1878	Niederer, G.: Statistik des Armenwesens in der Schweiz im Jahre 1870, Zürich 1878.
Niedermann 1896	Niedermann, Wilhelm: Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, Zürich 1896.
OS TG	Offizielle Sammlung der Geseze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 3 Bde., [Frauenfeld] 1817–1832.
OS ZH	Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Zürich 1835–.
Pfenninger 1890	Pfenninger, Heinrich: Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
Programm Subkommission 1916	Programm für die Arbeiten der Subkommission, ausgearbeitet von Staatsanwalt Dr. Zürcher, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 146–148.
Protokoll SVSG 1867	Protokoll über die Verhandlungen einer am 27. Mai 1867 in Zürich zur Begründung eines schweizerischen Gefängnisvereins abgehaltenen Versammlung, Zürich 1867.
Protokoll SVSG 1868	Protokoll über die Verhandlungen der am 18. Mai 1868 in Lenzburg abgehaltenen Versammlung des schweizerischen Gefängnisvereins, Lenzburg 1868.
Pupikofer 1837	Pupikofer, Johann Adam: Der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert (Gemälde der Schweiz 17), St. Gallen/Bern 1837.
Pupikofer 1857	Pupikofer, Johann Adam: Leben und Wirken von Johann Jakob Wehrli als Armenerzieher und Seminardirektor, Frauenfeld 1857.
Pupikofer 1860	Pupikofer, Johann Adam: Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1860.
Räber 1899	Räber, Joseph: Die schweizerische Armenpolizei, Bern 1899.
RBRR	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben 1837–1899, Frauenfeld 1838–2000.

Referat und Protokoll 1871	Referat und Protokoll über die Verhandlungen von Abgeordneten der Armenpflegen des Bezirkes Zürich zum Zwecke der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Zürich 1871.
Riebeth 1908	Riebeth, A.: Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigenden (nebst Beiträgen zur Bekämpfung des rückfälligen Landstreichertums), in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 5 (1908), S. 671–703.
Rimensberger 1883	Rimensberger, Elias: Bemerkungen über definitive Begnadigung, bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht, Frauenfeld 1883.
Sammlung 1–2	Sammlung der während des Zeitraums von 1803 bis 1814 erschienenen, noch in Kraft bestehenden, Geseze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2 Bde., Frauenfeld 1830 und 1835.
Schenk 1856a	Schenk, Karl: Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855, Bern 1856.
Schenk 1856b	Schenk, Karl: Gutachten, Reformprojekt und Projektgesetz über das Armenwesen des Kantons Bern, Bern 1856.
Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937	Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938, in Kraft ab 1. Januar 1942. Textausgabe mit Verweisungen, Einleitung und Sachregister von Dr. O. A. Germann, Zürich 1938.
Schweizerisches Strafgesetzbuch: Beilagenband 1916	Schweizerisches Strafgesetzbuch: Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916.
Schweizerisches Strafrecht: Verhandlungen 1896	Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. I. Bd.: Allgemeiner Teil (erste Lesung), besonderer Teil: Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen das Vermögen (erste Lesung), Bern 1896.
Statistisches Bureau 1893	Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern (Hrsg.): Schweizerische Gefängnis-Statistik (Schweizerische Statistik 92), Bern 1893.
Statistisches Bureau 1907	Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern (Hrsg.): Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905. Bd. 1: Die Betriebe

und die Zahl der darin beschäftigten Personen, Heft 5: Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Bern 1907.

Stooss 1890 — Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrathes herausgegeben von Carl Stooss, Basel/Genf 1890.

Stooss 1892/93 — Stooss, Carl: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrathes vergleichend dargestellt, 2 Bde., Basel/Genf 1892/93.

Stooss 1905a — Stooss, Carl: Sichernde Massnahmen. Bemerkungen zu der Dissertation von Eduard Wüst: Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 1904, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 18 (1905), S. 167–181.

Stooss 1905b — Stooss, Carl: Strafe und sichernde Massnahme, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 18 (1905), S. 1–12.

Stooss 1918 — Stooss, Carl: Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf 1893–1918, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 31 (1918), S. 280–360.

Strafanstaltsdirektor Hürbin 1915 — Strafanstaltsdirektor J. V. Hürbin, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 28 (1915), S. 329–333.

Tbl TG — Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche [...] von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, 10 Bde., Frauenfeld 1803–1812; mit Generalregister, Frauenfeld 1816.

Uebersichten Bevölkerung 1851 — Uebersichten der Bevölkerung der Schweiz, nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung (vom 18. bis 23. März 1850), zusammengestellt vom eidgenössischen Departement des Innern, I. Theil, Bern 1851.

Urteil Bundesgericht 1875 — Urteil vom 11. September 1875 in Sachen Sollberger, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1875. Amtliche Sammlung I. Bd., Lausanne 1876, S. 257–260.

Urteil Bundesgericht 1877 — Urteil vom 22. Juni 1877 in Sachen Strehler, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1877. Amtliche Sammlung III. Bd., Lausanne 1877, S. 318–320.

Urteil Bundesgericht 1878	Urteil vom 24. Mai 1878 in Sachen Angst, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1878. Amtliche Sammlung IV. Bd., Lausanne 1878, S. 226–227.
Urteil Bundesgericht 1885	Urteil vom 23. Januar 1885 in Sachen Gutzwiler, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1885. Amtliche Sammlung XI. Bd., Lausanne 1885, S. 26–28.
Verhandlungen GR ZH 1843	Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Zürich. Ordentliche Herbstsitzung vom 5. Oktober 1843, Nr. 39.
Verhandlungen SGG 1824	Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Dreizehnter Bericht 1823, St. Gallen 1824.
Verhandlungen SGG 1844	Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Neunundzwanzigster Bericht 1844, Zürich 1844.
Verhandlungen SJV 1887	Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Bellinzona, 26. und 27. September 1887, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 28 (1887), S. 638–667.
Verhandlungen SVSG 1876	Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Luzern den 4. und 5. Juni 1876, Luzern 1877.
Verzeichnis Ortschaften 1851	Verzeichnis der Ortschaften und Gemeinden des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1851.
Vogt 1853/54	Vogt, Johann Jakob: Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten; letztere mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt, Bern 1853/54.
von Liszt 1905	von Liszt, Franz: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882), in: Liszt, Franz von (Hrsg.): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1: 1875–1891, Berlin 1905, S. 126–179.
von Orelli 1865	von Orelli, Albert Aloys: Über die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten. Vortrag gehalten in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich am 26. März 1865, Zürich 1865.
Vorentwurf Strafgesetzbuch 1893	Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil, im Auftrage des Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooss, Basel/Genf 1893.

Vorentwurf Strafgesetzbuch 1903	Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission, Juni 1903, Bern 1903.
Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908	Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission April 1908, Bern 1909.
Vorentwurf Strafgesetzbuch 1916	Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Fassung der zweiten Expertenkommission Oktober 1916, Luzern 1916.
Wehrlin 1904	Wehrlin, Kurt: Einiges über die praktischen Erfolge der Korrektionsanstalten, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 17 (1904), S. 274–285.
Wilmanns 1914	Wilmanns, Karl: Zur Reform des Arbeitshauses, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 10 (1914), S. 346–362.
Wüst 1904	Wüst, Eduard: Die sichernden Massnahmen, Zürich 1904.
Zehnder 1844	Zehnder, Ulrich: Bericht über die im Fache des Armenwesens ausgeschriebenen Fragen, in: Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Neunundzwanzigster Bericht 1844, Zürich 1844, S. 159–249.
Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916	Zusammenfassender Bericht von Dr. E. Zürcher, Staatsanwalt, Vorsitzender der Subkommission B der Kommission für die Reform des Strafvollzuges, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 201–210.

Zeitungen, Zeitschriften, Periodica

Landbote	Der Landbote, Winterthur 1836–.
TP	Thurgauer Post, Töss 1908–1912.
TZ	Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 1809–.
Wächter	Der Wächter, Weinfelden 1831–1865.

Literatur

Abrams 1996 — Abrams, Lynn: Companionship and conflict. The negotiation of marriage relations in the nineteenth century, in: Abrams, Lynn; Harvey, Elizabeth (Hrsg.): Gender relations in German history. Power, agency and experience from the sixteenth to the twentieth century, Durham 1996, S. 101–120.

Aeschbacher 1998 — Aeschbacher, Urs: Psychiatrie und Rassenhygiene, in: Mattioli, Aram (Hrsg.): Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, S. 279–304.

Althoff/Leppelt 1990 — Althoff, Martina; Leppelt, Monika: Diskursive Praxis und Kriminalisierung, in: Kriminologisches Journal 22 (1990), S. 170–184.

Argast 2003 — Argast, Regula: Schweizer Staatsbürgerschaft und gouvernementale Herrschaft 1848–1920. Foucaults Konzept der liberalen Gouvernementalität in der Analyse der Staatsbürgerschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 53 (2003), S. 396–408.

Arlettaz 1987 — Arlettaz, Gérald: L'élite nationale et l'élaboration d'un ordre social. L'exemple du discours sur le paupérisme et l'émigration à la Société Suisse d'Utilité Publique (1810–1830), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 37 (1987), S. 239–259.

Arni 2004 — Arni, Caroline: Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln 2004.

Arnold 1994 — Arnold, Philipp: Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798–1848, Zürich 1994.

Ayass 1992 — Ayass, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949), Kassel 1992.

Barsch/Hejl 2000 — Barsch, Achim; Hejl, Peter M.: Menschenbilder. Zur Pluralisierung der Vorstellung von der menschlichen Natur (1850–1914), Frankfurt am Main 2000.

Beck/Eckart 2003 — Beck, Friedrich; Eckart, Henning (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln/Weimar/Wien 2003.

Becker 1981 — Becker, Howard S.: Aussenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt am Main 1981 [Erstausgabe 1961: Outsiders. Studies in sociology of deviance].

Becker 1992 — Becker, Peter: Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des ‹praktischen Blicks›, in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), S. 283–304.

Becker 1997 — Becker, Peter: ‹Gefallene Engel› und ‹verhinderte Menschen›. Über ‹Erzählmuster›, Prostituierte und die Kriminalistik des vorigen Jahrhunderts, in: Frehsee, Detlev u. a. (Hrsg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden 1997, S. 329–349.

Becker 1999 — Becker, Peter: Von der Biographie zur Genealogie. Zur Vorgeschichte der Kriminologie als Wissenschaft und diskursiver Praxis, in: Bödeker, Hans Erich u. a. (Hrsg.): Wissenschaft als kulturelle Praxis 1750–1900, Göttingen 1999, S. 335–375.

Becker 2002 — Becker, Peter: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte 176), Göttingen 2002.

Becker 2004 — Becker, Peter: Strategien der Ausgrenzung, Disziplinierung und Wissensproduktion. Überlegungen zur Geschichte der Kriminologie, in: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004), S. 404–433.

Beirne 1993 — Beirne, Piers: Inventing criminology. Essays on the rise of «homo criminalis», New York 1993.

Bellmann 1994 — Bellmann, Elisabeth: Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1933) (Rechtshistorische Reihe 116), Frankfurt am Main u.a. 1994.

Beneder 1997 — Beneder, Beatrix: Männerort Gasthaus? Öffentlichkeit als sexualisierter Raum, Frankfurt am Main 1997.

Bos 2004 — Bos, Marguérite u. a. (Hrsg.): Erfahrung: Alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffes in der Geschlechtergeschichte (Beiträge zur 11. Schweizerischen HistorikerInnentagung), Zürich 2004.

Bossart 1965 — Bossart, Peter: Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965.

Braun 1960 — Braun, Rudolf: Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800, Winterthur 1960.

Braun 1984 — Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen/Zürich 1984.

Braun 1985 — Braun, Rudolf: Zur Professionalisierung des Ärztestandes in der Schweiz, in: Conze, Werner; Kocka, Jürgen (Hrsg.): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil I: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, Stuttgart 1985, S. 332–357.

Braun 1999 — Braun, Rudolf: Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) unter Einwirkung des Maschinen- und Fabrikwesens im 19. und 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Zürich 1999.

Breit 1991 — Breit, Stefan: «Leichtfertigkeit» und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991.

Breuer 1986 — Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachsse/Tennstedt 1986, S. 45–69.

Breuer 1987 — Breuer, Stefan: Foucaults Theorie der Disziplinargesellschaft. Eine Zwischenbilanz, in: Leviathan 3 (1987), S. 319–337.

Brugger 1935 — Brugger, Hans: Geschichte der thurgauischen Landwirtschaft und des Thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes von 1835 bis 1935, Frauenfeld 1935.

Brugger 1971 — Brugger, Hans: Landwirtschaft, in: Schoop 1971, S. 65–104.

Brugger 1978 — Brugger, Hans: Die schweizerische Landwirtschaft 1850 bis 1914, Frauenfeld [1978].

Brunschwiler 2000 — Brunschwiler, René: Aneignung von Raum mit und ohne physische Präsenz. Prostituierte und Freier im Zürcher Niederdorf, 1870–1920, in: Imboden, Monika; Meister, Franziska; Kurz, Daniel (Hrsg.): Stadt – Raum – Geschlecht. Beiträge zur Erforschung urbaner Lebensräume im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2000, S. 217–230.

Bühler 1992 — Bühler, Leo: Geld- und Bankwesen, in: Schoop 1992, S. 403–425.

Bundi 1996 — Bundi, Hanspeter: «Im Knast habe ich die Freiheit gelernt». Die Geschichte der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof 1977 bis 1989, Zürich 1996.

Bünzli 1992 — Bünzli, Kurt: Arbon vor dem Ersten Weltkrieg. Wirtschaftlicher und sozialer Wandel in der Kleinstadt (1880–1914), in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 129 (1992), S. 5–120.

Bürgi/Rüthers/Wüthrich 2001 — Bürgi, Michael; Rüthers, Monica; Wüthrich, Astrid (Hrsg.): Kreuzlingen. Kinder, Konsum und Karrieren, 1874–2000, Weinfelden 2001.

Burkhardt 1969 — Burkhardt, Karl: Der Einfluss des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht auf das schweizerische Straf- und Vollzugsrecht, Winterthur 1969.

Busse/Teubert 1994 — Busse, Dietrich; Teubert, Wolfgang: Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der historischen Semantik, in: Busse, Dietrich u. a. (Hrsg.): Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik, Opladen 1994, S. 11–28.

Busset/Le Dinh 2001 — Busset, Thomas; Le Dinh, Diana: Les enquêtes sociales et l'émergence de l'expertise statistique au 19e siècle en Suisse, in: Traverse 2/8 (2001), S. 57–70.

Canning 1994 — Canning, Kathleen: Feminist history after the linguistic turn. Historicizing discourse and experience, in: Signs 19 (1994), S. 368–404.

Canning 2002 — Canning, Kathleen: Problematische Dichotomien. Erfahrung zwischen Narrativität und Materialität, in: Historische Anthropologie 10 (2002), S. 163–182.

Castel 2000 — Castel, Robert: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit (Edition discours. Klassische und zeitgenössische Texte der französischsprachigen Humanwissenschaften 13), Konstanz 2000.

Chemlik 1984 — Chemlik, Peter: Die Heimerziehung des 19. Jahrhunderts als sozialpolitische Utopie, in: Cassée, Paul u. a. (Hrsg.): Betrifft: Sozialpädagogik in der Schweiz. Beiträge zu Ideengeschichte und aktuellen Fragen der Sozialpädagogik (Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. phil. Heinrich Tuggener), Bern/Stuttgart 1984, S. 65–80.

Conconi 1996 — Conconi, Silvio: Die Institutionalisierung des verarmten Alters am Beispiel des Asyls für Kranke und Gebrechliche, St. Katharinenthal bei Diessenhofen, unveröff. Liz. phil. I (Zürich), [o. O.] 1996.

Condrau 1995 — Condrau, Flurin: Demokratische Bewegung, Choleraepidemie und die Reform des öffentlichen Gesundheitswesens in Zürich (1867) (Münchener wirtschaftswissenschaftliche Beiträge 95–07), München 1995.

Condrau 2000 — Condrau, Flurin: Lungenheilanstalt und Patientenschicksal. Sozialgeschichte der Tuberkulose in Deutschland und England im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 137), Göttingen 2000.

Crespo 2001 — Crespo, Maria: Verwalten und Erziehen. Die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637–1837 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 68), Zürich 2001.

Criblez 1999 — Criblez, Lucien (Hrsg.): Eine Schule für die Demokratie zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1999.

Davidoff 1999 — Davidoff, Leonore u. a.: The family story. Blood, contract and intimacy, 1830–1960, London/New York 1999.

Davis 1990 — Davis, Natalie Zemon: The shapes of social history, in: Storia della storiografia 17 (1990), S. 28–34.

Degen 1995 — Degen, Bernhard: Aus Armen wurden Arbeitslose. Eine sozialpolitische Innovation am Beispiel Basels um die Jahrhundertwende, in: Batou, Jean; Vuilleumier, Marc (Hrsg.): Pour une histoire des gens sans histoire. Ouvriers, exclues et rebelles en Suisse 19e–20e siècles, Lausanne 1995, S. 89–93.

Dietrich 2001 — Dietrich, Tobias: Lenkung und Ablenkung. Gastwirte im thurgauischen und rheinischen Dorf (1830–1900), in: Dörner, Ruth; Franz, Norbert; Mayr, Christine (Hrsg.): Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 46), Trier 2001, S. 315–336.

Dietrich 2004 — Dietrich, Tobias: Konfession im Dorf. Westeuropäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert (Industrielle Welt 65), Köln 2004.

Dinges 1991 — Dinges, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 7–15.

Döbler 1995 — Döbler, Joachim: «Blutige Spuren von unzähligen Rutenstreichen». Kinderelend, Schulzucht und Strafgewalt im vormärzlichen Hamburg, in: Lindenberger/Lüdtke 1995, S. 303–336.

Döcker 1994 — Döcker, Ulrike: Die Ordnung der bürgerlichen Welt. Verhaltensideale und soziale Praktiken im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1994.

Dolan 2000 — Dolan, Brian (Hrsg.): Malthus, medicine & morality. «Malthusianism» after 1798, Amsterdam 2000.

Donzelot 1984 — Donzelot, Jacques: L'invention du social. Essai sur le déclin des passions politiques, Paris 1984.

Driver 1993 — Driver, Felix: Power and pauperism. The workhouse system, 1834–1884 (Cambridge studies in historical geography 19), Cambridge 1993.

Düssli 1948 — Düssli, Hans: Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948.

Ebnöther 1995 — Ebnöther, Karl: Polizeigeschichte in der Schweiz. Literaturbericht, Zürich 1995.

Eibach 1994 — Eibach, Joachim: Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt am Main 1994.

Eibach 1996 — Eibach, Joachim: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 681–715.

Eigenmann 1957 — Eigenmann, Josef: Rechtsstellung und Aufgaben der thurgauischen Kirchgemeinden, Diss. jur. (Basel), [o. O.] 1957.

Eisenbach 1994 — Eisenbach, Ulrich: Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 56), Wiesbaden 1994.

Ellwein 1990 — Ellwein, Thomas: Über Verwaltungskunst oder: Grenzen der Verwaltungsführung und der Verwaltungswissenschaft, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1 (1990), S. 89–104.

Emirbayer/Mische 1998 — Emirbayer, Mustafa; Mische, Ann: What is agency?, in: American journal of ociology 4/103 (1998), S. 962–1023.

Etter 1969 — Etter, Walter: Die Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung in der Nordostschweiz seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Zürich 1969.

Evers/Nowotny 1987 — Evers, Adalbert; Nowotny, Helga: Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft, Frankfurt am Main 1987.

Ewald 1993 — Ewald, François: Der Vorsorgestaat, Frankfurt am Main 1993.

Farge/Foucault 1989 — Farge, Arlette; Foucault, Michel: Familiäre Konflikte. Die «Lettres de cachet» aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1989.

Feer 1934 — Feer, Eduard: Die Familie Feer in Luzern und im Aargau 1331–1934, [o. O.] 1934.

Feusi 2004 — Feusi Widmer, Roswitha: Furrer, Jonas, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 7. Juli 2004.

Finzsch 1996 — Finzsch, Norbert: Elias, Foucault, Oestreich. On a historical theory of confinement, in: Finzsch, Norbert; Jütte, Robert (Hrsg.): Institutions of confinement. Hospitals, asylums and prisons in Western Europe and North America, 1500–1950, Cambridge 1996, S. 3–16.

Fischer 1982 — Fischer, Wolfram: Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der «Sozialen Frage» in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982.

Flückiger Strebel 2002 — Flückiger Strebel, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002.

Foucault 1976 — Foucault, Michel: La politique de la santé au XVIIIe siècle, in: Foucault, Michel u. a. (Hrsg.): Les machines à guérir. Aux origines de l'hôpital moderne, Paris 1976, S. 11–21.

Foucault 1977 — Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977.

Foucault 1983 — Foucault, Michel: Sexualität und Wahrheit I, Frankfurt am Main 1983.

Foucault 2003 — Foucault, Michel: Die Entwicklung des Begriffs des «gefährlichen Menschen» in der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts, in: Defert, Daniel; Ewald, François (Hrsg.): Michel Foucault. Schriften in vier Bänden (Dits et écrits), Bd. III: 1976–1979, Frankfurt am Main 2003, S. 568–594.

Frevert 1984 — Frevert, Ute: Krankheit als politisches Problem 1770–1880 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 62), Göttingen 1984.

Frevert 1985 — Frevert, Ute: «Fürsorgliche Belagerung». Hygienebewegung und Arbeiterfamilien im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 11 (1985), S. 420–446.

Frevert 1995 — Frevert, Ute: «Mann und Weib, und Weib und Mann». Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995.

Frey 1997 — Frey, Manuel: Der reinliche Bürger. Entstehung und Verbreitung bürgerlicher Tugenden in Deutschland 1760–1860 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 119), Göttingen 1997.

Fritzsche 1971 — Fritzsche, Bruno: Bevölkerung, in: Schoop 1971, S. 51–63.

Frömelt 1992 — Frömelt, Hubert: Wandel im Landschaftsbild durch Land- und Forstwirtschaft, in: Schoop 1992, S. 33–69.

Fumasoli 1981 — Fumasoli, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 5), Zürich 1981.

Garland 1985 — Garland, David: Punishment and welfare. A history of penal strategies, Aldershot 1985.

Gautschi 1988 — Gautschi, Willi: Der Landesstreik 1918, 3. durchges. Aufl., Zürich 1988.

Geremek 1988 — Geremek, Bronislaw: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988.

Germann 1981 — Germann, Raimund E.: Ausserparlamentarische Kommissionen. Die Milizverwaltung des Bundes, Bern/Stuttgart 1981.

Germann 1987 — Germann, Raimund E.: The academe/government interface in Swiss policy-making (Cahiers de l'IDEAP 30), Lausanne 1987.

Germann 1997 — Germann, Urs: «Alkoholfrage» und Eugenik. Auguste Forel und der eugenische Diskurs in der Schweiz, in: Traverse 1/4 (1997), S. 144–154.

Germann 2003 — Germann, Urs: Die ‹Unschädlichmachung Gemeingefährlicher›. Anfänge und Entwicklung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs im Kanton Bern zwischen 1850 und 1920, in: Traverse 1/10 (2003), S. 32–46.

Germann 2004 — Germann, Urs: Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950, Zürich 2004.

Geschichte der Schweiz 1986 — Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel/Frankfurt am Main 1986.

Geschichte Frauenverein 1939 — Geschichte des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 1888–1938. Zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Vereins, Zürich 1939.

Gestrich/Krause/Mitterauer 2003 — Gestrich, Andreas; Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael: Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte 1), Stuttgart 2003.

Gilomen 1996 — Gilomen, Hans-Jörg: Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Traverse 2/3 (1996), S. 117–128.

Ginzburg 1993 — Ginzburg, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiss, in: Historische Anthropologie 1 (1993), S. 169–192.

Gnädinger/Spuhler1996 — Gnädinger, Beat; Spuhler, Gregor: Frauenfeld. Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Frauenfeld 1996.

Göckenjan 1989 — Göckenjan, Gerd: Wandlungen im Selbstbild des Arztes seit dem 19. Jahrhundert, in: Labisch, Alfons; Spree, Reinhard (Hrsg.): Medizinische Deutungsmacht im sozialen Wandel des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Bonn 1989, S. 89–102.

Goffman 1972 — Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main 1972.

Goffman 1975 — Goffman, Erving: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt am Main 1975.

Grisard 1999 — Grisard, Dominique: Disziplinierung zum «Weiblichen». Der Frauenstrafvollzug am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1849–1893, unveröff. Liz. phil. I. (Fribourg), [o. O.] 1999.

Grisard 2004 — Grisard, Dominique: Das Bild der delinquenten Frau am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1849–1893, in: Bosshart-Pfluger, Catherine; Grisard, Dominique; Späti, Christina (Hrsg.): Geschlecht und Wissen – Genre et savoir – Gender and knowledge (Beiträge der 10. Schweizerischen Historikerinnentagung 2002), Zürich 2004, S. 215–226.

Grosse 1989 — Grosse, Siegfried u. a.: «Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung». Der Alltag kleiner Leute in Bittschriften, Briefen und Berichten aus dem 19. Jahrhundert. Ein Lesebuch, Bonn 1989.

Grosse 1998 — Grosse, Siegfried: Morphologische und syntaktisch-stilistische Eigentümlichkeiten in deutschen Texten aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, in: Cherubim, Dieter; Grosse, Siegfried; Mattheier, Klaus J. (Hrsg.): Sprache und bürgerliche Nation. Beiträge zur deutschen und europäischen Sprachgeschichte des 19. Jahrhunderts, Berlin/New York 1998, S. 444–456.

Grunder 2002 — Grunder, Hans-Ulrich: Alphabetisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1: Aa–Basel (Fürstbistum), Basel 2002, S. 241–243.

Gruner 1968 — Gruner, Erich: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat, Bern 1968.

Gruner/Wiedmer 1987 — Gruner, Erich; Wiedmer, Hans-Rudolf: Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik. Bd. 1: Demographische, wirtschaftliche und soziale Basis und Arbeitsbedingungen, Zürich 1987.

Gschwend 1996 — Gschwend, Lukas: Zur Geschichte der Lehre der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 33), Zürich 1996.

Gugerli 1988 — Gugerli, David: Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert, Zürich 1988.

Guggisberg 1953a — Guggisberg, Kurt: Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat. Bd. 1: Die Vorbereitung, Bern 1953.

Guggisberg 1953b — Guggisberg, Kurt: Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat. Bd. 2: Das Werk, Bern 1953.

Gysin 1993 — Gysin, Roland: Sanitätsfestung Schweiz. Über das Erheben der Stimme der Menschlichkeit. Internierte fremde Militärpersonen in der Schweiz 1916–1919, unveröff. Liz. phil. I (Zürich), [o. O.] 1993.

Haas/Pfister 1999 — Haas, Stefan; Pfister, Ulrich: Verwaltungsgeschichte – eine einleitende Perspektive, in: Pfister, Ulrich; de Tribolet, Maurice (Hrsg.): Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Die Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera 21), Basel 1999, S. 11–26.

Habermas 1990 — Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, unveränderter Nachdruck, Frankfurt am Main 1990.

Habermas 2000 — Habermas, Rebekka: Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750–1850) (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 14), Göttingen 2000.

Hämmerle 1997 — Hämmerle, Christa: «La recherche de la paternité est interdite». Ledige Väter um 1900 im Spannungsfeld von Recht und populärer Autobiographik, in: Ehmer, Josef; Hareven, Tamara K.; Wall, Richard (Hrsg.): Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen (Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag), Frankfurt/New York 1997, S. 197–228.

Hareven 1997 — Hareven, Tamara K.: Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte, in: Ehmer, Josef; Hareven, Tamara K.; Wall, Richard (Hrsg.): Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen (Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag), Frankfurt/New York 1997, S. 17–38.

Hareven 1999 — Hareven, Tamara K.: Familiengeschichte, Lebenslauf und sozialer Wandel (Campus Historische Studien 26), Frankfurt am Main 1999.

Harris 1989 — Harris, Ruth: Murders and madness. Medicine, law and society in the fin de siècle, Oxford 1989.

Hausen 1975 — Hausen, Karin: Familie als Gegenstand Historischer Sozialwissenschaft. Bemerkungen zu einer Forschungsstrategie, in: Geschichte und Gesellschaft 1 (1975), S. 171–209.

Hausen 1976 — Hausen, Karin: Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere». Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze, Werner (Hrsg.): Sozial-

geschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen (Industrielle Welt 21), Stuttgart 1976, S. 363–393.

HBLS — Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und 1 Supplementbd., Neuenburg 1921–1934.

Head/Schnegg 1989 — Head, Anne-Lise; Schnegg, Brigitte (Hrsg.): Armut in der Schweiz (17.–20. Jhd.) (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 7), Zürich 1989.

Henze 1999 — Henze, Martina: Handlungsspielräume im Strafvollzug. Die Beschwerden von Gefangenen im hessen-darmstädtischen Zuchthaus Marienschloss 1830–1860, in: Berding, Helmut; Klippel, Diethelm; Lottes, Günther (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 141–170.

Herrmann 1981 — Herrmann, Ulrich: Armut – Armenversorgung – Armenerziehung an der Wende zum 19. Jahrhundert, in: Herrmann, Ulrich (Hrsg.): «Das pädagogische Jahrhundert». Volksaufklärung und Erziehung zur Armut im 18. Jahrhundert in Deutschland, Weinheim/Basel 1981, S. 194–220.

Herrmann 1993 — Herrmann, Ulrich: Aufklärung und Erziehung. Studien zur Funktion der Erziehung im Konstitutionsprozess der bürgerlichen Gesellschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert in Deutschland, Weinheim 1993.

Hettling 1998 — Hettling, Manfred: Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Geselligkeit, in: Hettling, Manfred u. a.: Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt am Main 1998, S. 227–264.

Hettling 1999 — Hettling, Manfred: Politische Bürgerlichkeit. Der Bürger zwischen Individualität und Vergesellschaftung in Deutschland und in der Schweiz von 1860 bis 1918, Göttingen 1999.

Hettling/Hoffmann 1997 — Hettling, Manfred; Hoffmann, Stefan-Ludwig: Der bürgerliche Wertehimmel. Zum Problem individueller Lebensführung im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 333–359.

Hettling/Hoffmann 2000 — Hettling, Manfred; Hoffmann, Stefan-Ludwig: Einleitung: Zur Historisierung bürgerlicher Werte, in: Hettling, Manfred; Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hrsg.): Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000, S. 7–22.

Hirter 1988 — Hirter, Hans: Die Streiks in der Schweiz in den Jahren 1880–1914: Quantitative Streikanalyse, in: Gruner, Erich (Hrsg.): Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik. Bd. 2: Gewerkschaften und Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt; Streiks, Kampf ums Recht und Verhältnis zu andern Interessengruppen, Zürich 1988, S. 837–1527.

Hitzler 1998 — Hitzler, Ronald: Reflexive Kompetenz – zur Genese und Bedeutung von Expertenwissen jenseits des Professionalismus, in: Schulz, Wolfgang K. (Hrsg.): Expertenwissen. Soziologische, psychologische und pädagogische Perspektiven, Opladen 1998, S. 33–47.

Hochstrasser 1999 — Hochstrasser, Olivia: Armut und Liederlichkeit. Aufklärerische Sozialpolitik als Disziplinierung des weiblichen Geschlechts – das Beispiel Karlsruhe, in: Weckel, Ulrike u. a. (Hrsg.): Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert (Das achtzehnte Jahrhundert 6), Göttingen 1999, S. 323–343.

Hochuli Freund 1999 — Hochuli Freund, Ursula: Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchung zur geschlechtshomogenen und geschlechtergemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz (Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft 53), Frankfurt am Main u. a. 1999.

Hofer 2003 — Hofer, Hans-Georg: Psychiatrie und die «Biologisierung des Sozialen». Zur Geschichte der Degenerationslehre im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Praxis. Schweizerische Rundschau für Medizin 23/92 (2003), S. 1104–1106.

Holenstein 1996 — Holenstein, Stefan: Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 32), Zürich 1996.

Honsell/Vogt/Geiser 1999 — Honsell, Heinrich; Vogt, Nedim Peter; Geiser, Thomas (Hrsg.): Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht. Schweizerisches Zivilgesetzbuch I/2, Art. 360–456 ZGB, Basel/Genf/München 1999.

Hüchtker 1999 — Hüchtker, Dietlind: «Elende Mütter» und «liederliche Weibspersonen». Geschlechterverhältnisse und Armenpolitik in Berlin (1770–1850) (Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft 16), Münster 1999.

Huerkamp 1985 — Huerkamp, Claudia: Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten: Das Beispiel Preussens (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 68), Göttingen 1985.

Hull 1996 — Hull, Isabel V.: Sexuality, state and civil society in Germany 1700–1815, Ithaka/London 1996.

Huonker 1990 — Huonker, Thomas: Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, hrsg. von der Radgenossenschaft der Landstrasse, 2. Aufl., Zürich 1990.

Huonker 2002 — Huonker, Thomas: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970 (Edition Sozialpolitik 7), Zürich 2002.

Huonker 2003a — Huonker, Thomas: Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus, Mettmenstetten 2003.

Huonker 2003b — Huonker, Thomas: Diagnose: «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie, 1890–1970, Zürich 2003.

Huonker/Ludi 2001 — Huonker, Thomas; Ludi, Regula: Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 23), Zürich 2001.

Illi 2004 — Illi, Martin: Ellikon an der Thur, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. Mai 2004.

Imboden 2003 — Imboden, Monika: Die Schule macht gesund. Die Institutionalisierung des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich und die Macht hygienischer Wissensdispositive in der Volksschule 1860–1900, Zürich 2003.

Im Hof 1984 — Im Hof, Ulrich: Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung, Zürich 1984.

Isler 1945 — Isler, Egon: Industrie-Geschichte des Thurgaus. Chronik thurgauischer Firmen, Zürich 1945.

Jäggi 2002 — Jäggi, Stefan: Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit, in: Gilomen, Hans-Jörg; Guex, Sébastien; Studer, Brigitte (Hrsg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozial-

versicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), Zürich 2002, S. 105–116.

Jansen 2003 — Jansen, Sarah: «Schädlinge»: Geschichte eines wissenschaftlichen und politischen Kontrukts 1840–1920 (Campus Historische Studien 25), Frankfurt am Main 2003.

Jantke/Hilger 1965 — Jantke, Carl; Hilger, Dietrich (Hrsg.): Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellungen und Deutungen der zeitgenössischen Literatur, München 1965.

Jeanmonod/Heller 2000 — Jeanmonod, Gilles; Heller, Geneviève: Eugénisme et contexte socio-politique. L'exemple de l'adoption d'une loi sur la stérilisation des handicapés et malades mentaux dans le canton de Vaud en 1928, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 50 (2000), S. 20–44.

Jeannin-Jaquet 2004 — Jeannin-Jaquet, Isabelle: Guillaume, Louis, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. Mai 2004.

Jenzer 2004 — Jenzer, Sabine: «Solche Mädchen sollten gebessert, geändert, erzogen werden». Nacherziehung von jungen Frauen im Zürcher Pilgerbrunnen um 1900, in: Sarasin, Philipp; Bochsler, Regula; Kury, Patrick (Hrsg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925, Baden 2004, S. 150–155.

Jones 1983 — Jones, Gareth Stedman: Languages of class. Studies in English working class history, 1832–1982, Cambridge 1983.

Joris 1990 — Joris, Elisabeth: Die Schweizer Hausfrau. Genese eines Mythos, in: Brändli, Sebastian u. a. (Hrsg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 99–116.

Joris 1996 — Joris, Elisabeth: Die geteilte Moderne. Individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeiten für Frauen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 306–331.

Joris 1997 — Joris, Elisabeth: Mündigkeit und Geschlecht, in: Hildbrand, Thomas; Tanner, Albert (Hrsg.): Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997, S. 75–90.

Joris/Witzig 1992 — Joris, Elisabeth; Witzig, Heidi: Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940), Zürich 1992.

Jost 1991 — Jost, Hans-Ulrich: Sociabilité, faits associatifs et vie politique en Suisse au 19ème siècle, in: Jost, Hans-Ulrich; Tanner, Albert (Hrsg.): Geselligkeit, Sozietäten und Vereine (Schweizerische Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9), Zürich 1991, S. 7–29.

Jost 1997 — Jost, Hans-Ulrich: Pensée économique et institutions académiques en Suisse au XIXe siècle, in: Le Dinh, Diana (Hrsg.): L'avènment des sciences sociales comme disciplines académiques XIXe–XXe siècles (Les annuelles 8), Lausanne 1997, S. 89–108.

Jütte 1988 — Jütte, Robert: Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510), Köln 1988.

Jütte 1994 — Jütte, Robert: Poverty and deviance in early modern Europe, Cambridge 1994.

Kaenel 1981 — Kaenel, Peter: Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung von Kriminalpolitik und Straftheorien (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge 466), Bern 1981.

Kaenel 1984 — Kaenel, Peter: Carl Stooss und das zweispurige System der Strafrechtsfolgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 101 (1984), S. 3–18.

Kaiser 1984 — Kaiser, Günther: Kriminologie in Zürich, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 101 (1984), S. 367–390.

Kaiser 1993 — Kaiser, Günther u. a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. völlig neubearb. und erw. Aufl., Heidelberg 1993.

Kälin 2001 — Kälin, Walter: Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Thürer, Daniel; Aubert, Jean-François; Müller, Jörg Paul (Hrsg.): Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 1167–1181.

Kaschuba 1990 — Kaschuba, Wolfgang: Lebenswelt und Kultur der unterbürgerlichen Schichten im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 5), München 1990.

Kaufmann 1991 — Kaufmann, Doris: Psychiatrie und Strafjustiz im 19. Jahrhundert, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 10 (1991), S. 23–39.

Kaufmann 1995 — Kaufmann, Doris: Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland, 1770–1850, Göttingen 1995.

Keller 1997 — Keller, Reiner: Diskursanalyse, in: Hitzler, Ronald; Honer, Anne (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung, Opladen 1997, S. 309–333.

Keller 2001 — Keller, Stefan: Die Zeit der Fabriken. Von Arbeitern und einer Roten Stadt, Zürich 2001.

Kempe/Maissen 2002 — Kempe, Michael; Maissen, Thomas: Die Collegia der Insulaner, Vertraulichen und Wohlgesinnten in Zürich, 1679–1709. Die ersten deutschsprachigen Aufklärungsgesellschaften zwischen Naturwissenschaften, Bibelkritik, Geschichte und Politik, Zürich 2002.

Kienitz 1991 — Kienitz, Sabine: Frauen zwischen Not und Normen. Zur Lebensweise vagierender Frauen um 1800 in Württemberg, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2/2 (1991), S. 34–58.

Kienitz 1995 — Kienitz, Sabine: Hausiererinnen. Einblicke in mobile Lebensformen Anfang des 19. Jahrhunderts, in: L'homme 1/6 (1995), S. 6–22.

Klenk 1998 — Klenk, Marion: Briefe preussischer Bergarbeiter von 1816 bis 1918. Eine soziolinguistische Studie zur Arbeiterschriftsprache im 19. Jahrhundert, in: Cherubim, Dieter; Grosse, Siegfried; Mattheier, Klaus J. (Hrsg.): Sprache und bürgerliche Nation. Beiträge zur deutschen und europäischen Sprachgeschichte des 19. Jahrhunderts, Berlin/New York 1998, S. 317–340.

Knoepfli 1987 — Knoepfli, Albert: Geschichte von Aadorf, Aadorf 1987.

Koller 2003 — Koller, Christian: «Die russische Revolution ist ein reines Kinderspiel gegenüber derjenigen in Albisrieden!» Der Arbenzstreik von 1906 in mikro- und kulturhistorischer Perspektive, in: Historische Anthropologie 11 (2003), S. 370–396.

Körner 1993 — Körner, Martin: Die Schweiz 1650–1850, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 4: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, hrsg. von Ilja Miek, Stuttgart 1993, S. 589–618.

Koselleck 1973 — Koselleck, Reinhart: Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main 1973.

Kreis 1997 — Kreis, Georg: Die dritte Kategorie oder: Wie lustig ist das Zigeunerleben?, in: Tangram. Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus 3 (1997), S. 3–5.

Kundert 1973 — Kundert, Werner: Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911) (Basler Studien zur Rechtswissenschaft 102), Basel/Stuttgart 1973.

Küther 1983 — Küther, Carsten: Menschen auf der Strasse. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 56), Göttingen 1983.

Lamnek 1994 — Lamnek, Siegfried: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München 1994.

Länzlinger/Meyer/Lengwiler 1999 — Länzlinger, Stefan; Meyer, Thomas; Lengwiler, Martin: Amriswil. Von der Mitte des 19. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Amriswil 1999.

Laqueur 1990 — Laqueur, Thomas: Making sex. Body and gender from the Greeks to Freud, Cambridge (USA)/London 1990.

Lei 1971 — Lei, Hermann: Die sozialen Verhältnisse, in: Schoop 1971, S. 293–322.

Leimgruber/Meier/Sablonier 1998 — Leimgruber, Walter; Meier, Thomas; Sablonier, Roger: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv erstellt durch die BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren, hrsg. vom Schweizerischen Bundesarchiv (Bundesarchiv Dossier 9), Bern 1998.

Lemke 1997 — Lemke, Thomas: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin/Hamburg 1997.

Lengwiler 2000 — Lengwiler, Martin: Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914, Zürich 2000.

Leuenberger 1989 — Leuenberger, Martin: Mitgegangen – mitgehangen. «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893, Zürich 1989.

Leuenberger 1992 Leuenberger, Martin: Zur Kriminalisierung der Normalität. Die Definitionsgewalt von Polizisten gegenüber Jugendlichen Ende des 19. Jahrhunderts, in: Lüdtke, Alf (Hrsg.): «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 133–158.

Lichtenstein 1982 Lichtenstein, Ernst: Die Entwicklung des Bildungsbegriffs im 18. Jahrhundert, in: Herrmann, Ulrich (Hrsg.): «Die Bildung des Bürgers». Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und die Gebildeten im 18. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1982, S. 165–177.

Lienhart 1933 Lienhart, Ernst Eugen: Die internkantonale Auslieferung, Zürich 1933.

Lindenberger/Lüdtke1995 Lindenberger, Thomas; Lüdtke, Alf: Einleitung: Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, in: Lindenberger, Thomas; Lüdtke, Alf (Hrsg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995, S. 7–38.

Link 1982 Link, Jürgen: Kollektivsymbolik und Mediendiskurse. Zur aktuellen Frage, wie subjektive Aufrüstung funktioniert, in: kultuRRevolution 1 (1982), S. 6–19.

Lippuner 2001 Lippuner, Sabine: «Man musste strenge arbeiten, erhielt geringe Kost ...». Ein Versuch über die Anfänge der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens, in Verbindung mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau hrsg. von der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, Frauenfeld 2001.

Ludi 1989 Ludi, Regula: Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: Head/Schnegg 1989, S. 19–32.

Ludi 1999 Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850 (Frühneuzeit-Forschungen 5), Tübingen 1999.

Lüdtke 1989 Lüdtke, Alf (Hrsg.): Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt am Main/New York 1989.

Lüdtke 1991 Lüdtke, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Lüdtke, Alf (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, S. 9–63.

Lüdtke 1993 Lüdtke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993.

Lüdtke 1997 — Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure. Oder – es hat noch kaum begonnen!, in: Werkstatt Geschichte 17 (1997), S. 83–91.

Lüdtke 1998 — Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie, in: Goertz, Hans-Jürgen (Hrsg.): Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg 1998, S. 557–578.

Martschukat 2001 — Martschukat, Jürgen: «Ein Mörder aus Liebe». Über Vaterschaft, Fürsorge und Verzweiflung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Werkstatt Geschichte 29 (2001), S. 8–26.

Mathyer 2000 — Mathyer, Jacques: Rodolphe Archibald Reiss. Pionnier de la criminalistique. Les années lausannoises et la fondation de l'Institut de Police Scientifique et de Criminologie (Série criminalistique 17), Lausanne 2000.

Mattheier 1989 — Mattheier, Klaus J.: Die soziokommunikative Situation der Arbeiter im 19. Jahrhundert, in: Cherubim, Dieter; Mattheier, Klaus J. (Hrsg.): Voraussetzungen und Grundlagen der Gegenwartssprache. Sprach- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum 19. Jahrhundert, Berlin/New York 1989, S. 93–108.

Medick 1977a — Medick, Hans: Die proto-industrielle Familienwirtschaft, in: Kriedte, Peter; Medick, Hans; Schlumbohm, Jürgen (Hrsg.): Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1977, S. 90–154.

Medick 1977b — Medick, Hans: Zur strukturellen Funktion von Haushalt und Familie im Übergang von der traditionellen Agrargesellschaft zum industriellen Kapitalismus, in: Conze, Werner (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen (Industrielle Welt 21), Stuttgart 1977, S. 254–282.

Medick 1994 — Medick, Hans: Mikro-Historie, in: Schulze 1994, S. 40–53.

Medick 2002 — Medick, Hans: Mikrohistorie, in: Jordan, Stefan (Hrsg.): Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2002, S. 215–218.

Medick/Sabean 1984 — Medick, Hans; Sabean, David Warren: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984.

Meier 2004 — Meier, Marietta: Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte, in: Traverse 1/11 (2004), S. 130–146.

Meier/Hürlimann/Bernet 2002 — Meier, Marietta; Hürlimann, Gisela; Bernet, Brigitta: Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870–1970. Bericht im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 2002

Meier/Wolfensberger 1989 — Meier, Thomas; Wolfensberger, Rolf: Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägungen von Armut, in: Head/Schnegg 1989, S. 33–42.

Meier/Wolfensberger 1998 — Meier, Thomas; Wolfensberger, Rolf: «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998.

Mergel/Welskopp 1997 — Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas: Geschichtswissenschaft und Gesellschaftsgeschichte, in: Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas (Hrsg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997, S. 9–35.

Mesmer 1988 — Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel/Frankfurt am Main 1988.

Mesmer 1996 — Mesmer, Beatrix: Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen. Die frühe Frauenbewegung und der Staat, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 332–355.

Messerli 1995 — Messerli, Jakob: Gleichmässig, pünktlich, schnell. Zeiteinteilung und Zeitgebrauch in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Zürich 1995.

Messerli 2002 — Messerli, Alfred: Lesen und Schreiben 1700 bis 1900. Untersuchung zur Durchsetzung der Literalität in der Schweiz (Germanistische Linguistik 229), Tübingen 2002.

Meyer 1988 — Meyer, Clo: «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, Disentis 1988.

Michalik 1997 — Michalik, Kerstin: Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preussen, Pfaffenweiler 1997.

Michon 1997 — Michon, Maïté: Minorité. Un concept commode, mais ambigu, in: Tangram. Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus 3 (1997), S. 17–21.

Mooser 1979 — Mooser, Josef: Gleichheit und Ungleichheit in der ländlichen Gemeinde. Sozialstruktur und Kommunalverfassung im östlichen Westfalen vom späten 18. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), S. 231–263.

Mooser 1984 — Mooser, Josef: Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 64), Göttingen 1984.

Müller 2001 — Müller, Bertold: Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer «geistigen Behinderung». Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 44), Zürich 2001.

Müller 2004 — Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 160), Göttingen 2004.

Münch 1984 — Münch, Peter (Hrsg.): Ordnung, Fleiss und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der «bürgerlichen Tugenden», München 1984.

Neidhart 1970 — Neidhart, Leonhard: Reform des Bundesstaates. Analysen und Thesen, Bern 1970.

Niethammer 1990 — Niethammer, Lutz: Einführung: Bürgerliche Gesellschaft als Projekt, in: Niethammer, Lutz u. a.: Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. Historische Einblicke, Fragen, Perspektiven, Frankfurt 1990, S. 17–38.

Noiriel 1994 — Noiriel, Gérard: Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg 1994.

Nutz 2001 — Nutz, Thomas: Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 33), München 2001.

Oberwittler 2000 — Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt am Main 2000.

Pasquino 1991 — Pasquino, Pascale: Criminology: The birth of a special knowledge, in: Burchell, Graham; Gordon, Colin; Miller, Peter (Hrsg.): The Foucault effect. Studies in governmentality, Chicago 1991, S. 235–250.

Pesenti 1988 — Pesenti, Yvonne: Beruf: Arbeiterin. Soziale Lage und gewerkschaftliche Organisation der erwerbstätigen Frauen aus der Unterschicht in der Schweiz, 1890–1914, Zürich 1988.

Peter 1998 — Peter, Simone: «Religion und Eigenthum vereint werden ihn bändigen.» Strafvollzug und Reformdiskurs im Kanton Thurgau zwischen 1803 und 1840. Dargestellt an der Geschichte der Anstalt Tobel, unveröff. Liz. phil. I (Basel), [o. O.] 1998.

Petit/Faugeron/Pierre 2002 — Petit, Jacques-Guy; Faugeron, Claude; Pierre, Michel: Histoire des prisons en France (1789–2000), Toulouse 2002.

Peukert 1986 — Peukert, Detlev: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878–1932, Köln 1986.

Peukert 1991 — Peukert, Detlev J.: Die Unordnung der Dinge. Michel Foucault und die deutsche Geschichtswissenschaft, in: Ewald, François; Waldenfels, Bernhard (Hrsg.): Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken, Frankfurt am Main 1991, S. 320–333.

Pfeifer 1996 — Pfeifer, Regula: Auffangstation Arbeiterkolonie, in: Lafontant, Chantal; Milliet, Jacqueline (Hrsg.): Arbeite wer kann! Travaille qui peut!, Zürich 1996, S. 110–121.

Pfister 1995 — Pfister, Christian: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. IV: Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt, Bern 1995.

Pick 1989 — Pick, Daniel: Faces of degeneration. A European disorder, c. 1848–c. 1918, Cambridge 1989.

Plummer 2000 — Plummer, Ken: Labeling theory, in: Bryant, Clifton D. (Hrsg.): Encyclopedia of criminology and deviant behavior, vol. I., Ann Arbor 2000, S. 191–194.

Procacci 1991 — Procacci, Giovanna: Social economy and the government of poverty, in: Burchell, Graham; Gordon, Colin; Miller, Peter (Hrsg.): The Foucault effect. Studies in governmentality, Chicago 1991, S. 151–168.

Procacci 1993 — Procacci, Giovanna: Gouverner la misère. La question sociale en France 1789–1848, Paris 1993.

Procacci 1994 — Procacci, Giovanna: Governing poverty: Sources of the social question in nineteenth-century France, in: Goldstein, Jan (Hrsg.): Foucault and the writing of history, Oxford u. a. 1994, S. 206–219.

Puenzieux/Ruckstuhl 1994 Puenzieux, Dominique; Ruckstuhl, Brigitte: Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870–1920, Zürich 1994.

Radzinowicz 1991 Radzinowicz, Leon: The roots of the International Association of Criminal Law and their significance. A tribute and a re-assessment on the centenary of the IKV (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 45), Freiburg im Breisgau 1991.

Raimann/Erni 2001 Raimann, Alfons; Erni, Peter: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau. Bd. VI: Der Bezirk Steckborn (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 98), Bern 2001.

Ramsauer 2000 Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000.

Raphael 1996 Raphael, Lutz: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996), S. 165–193.

Raphael 1998 Raphael, Lutz: Experten im Sozialstaat, in: Hockerts, Hans Günter (Hrsg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 76), München 1998, S. 231–258.

Raphael 2000 Raphael, Lutz: Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2000.

Raphael 2001 Raphael, Lutz: Ländliche Gesellschaften zwischen lokaler Autonomie und nationalstaatlichem Zugriff – eine Einleitung, in: Dörner, Ruth; Franz, Norbert; Mayr, Christine (Hrsg.): Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 46), Trier 2001, S. 9–23.

Reckwitz 2000 Reckwitz, Andreas: Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, Weilerwist 2000.

Reulecke 1981 Reulecke, Jürgen: Pauperismus, «social learning» und die Anfänge der Sozialstatistik in Deutschland, in: Mommsen, Hans; Schulze, Winfried (Hrsg.): Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 24), Stuttgart 1981, S. 358–372.

Richner 1951 — Richner, Heinrich: Die Strafanstalt Lenzburg mit Berücksichtigung der aargauischen Strafgesetzgebung 1864–1950, Lenzburg 1951.

Rickenbach 1960 — Rickenbach, Walter: Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1810–1960, Zürich 1960.

Rietmann 2004 — Rietmann, Tanja: Administrativ versorgen. Zur Einweisung von «Liederlichen» und «Trunksüchtigen» in Arbeitsanstalten im Kanton Bern in den 1950er-Jahren, unveröff. Liz. phil. I (Bern), [o. O.] 2004.

Ritzmann-Blickenstorfer 1996 — Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hrsg.): Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996.

Ritzmann-Blickenstorfer 1997 — Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner: Alternative Neue Welt. Die Ursachen der schweizerischen Überseeauswanderung im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Zürich 1997.

Roelcke 1999 — Roelcke, Volker: Krankheit und Kulturkritik. Psychiatrische Gesellschaftsdeutungen im bürgerlichen Zeitalter (1790–1914), Frankfurt am Main 1999.

Romer 1993 — Romer, Sandra: Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Thurgau 1850–1900, unveröff. Liz. phil. I (Zürich), [o. O.] 1993.

Rosenbaum 1992 — Rosenbaum, Heidi: Proletarische Familien. Arbeiterfamilien und Arbeiterväter im frühen 20. Jahrhundert zwischen traditioneller, sozialdemokratischer und kleinbürgerlicher Orientierung, Frankfurt am Main 1992.

Roth 1994 — Roth, Robert: Origines de la libération conditionelle: La libération conditionelle: risque ou chance? La pratique en 1990 dans le cantons romands, Basel/Frankfurt am Main 1994.

Rothenbühler 2001 — Rothenbühler, Verena: Beruf und Berufung. Die Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschule Santa Maria in Zug, in: Verein Frauenstadtrundgang Zug (Hrsg.): rechtschaffen. Beiträge zur Zuger Frauen- und Geschlechtergeschichte 1800–1930, Zug 2001, S. 74–83.

Ruchat 1993 — Ruchat, Martine: L'oiseau et le cachot. Naissance de l'éducation correctionelle en Suisse romande 1800–1913, Genève 1993.

Rucki/Huber 1998 — Rucki, Isabelle; Huber, Dorothee (Hrsg.): Architektenlexikon der Schweiz 19./20. Jahrhundert, Basel/Boston/Berlin 1998.

Ryter 1994 — Ryter, Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1994.

Sabean 1990 — Sabean, David Warren: Property, production and family in Neckarhausen 1700–1870, Cambridge u. a. 1990.

Sabean 2001 — Sabean, David Warren: Peasant voices and bureaucratic texts: Narrative structure in early modern German protocols, in: Becker, Peter; Clark, William (Ed.): Little tools of knowledge. Historical essays on academic and bureaucratic practices, Ann Arbor 2001, S. 67–93.

Sachsse/Tennstedt 1986 — Sachsse, Christoph; Tennstedt, Florian: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986.

Sachsse/Tennstedt 1988 — Sachsse, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Stuttgart u. a. 1988.

Salathé 1990 — Salathé, André: Polizei und Bevölkerung. Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts (am Beispiel des Kantons Thurgau), in: Brändli, Sebastian u. a. (Hrsg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 345–362.

Salathé 2004a — Salathé, André: Labhardt, Philipp Gottlieb, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. Mai 2004.

Salathé 2004b — Salathé, André: Ludwig, Friedrich, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. Mai 2004.

Salathé 2004c — Salathé, André: Sulzberger, Johann Ludwig, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. Mai 2004.

Sarasin 2001 — Sarasin, Philipp: Diskurstheorie und Geschichtswissenschaft, in: Keller, Reiner u. a. (Hrsg.): Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Bd. I: Theorien und Methoden, Opladen 2001, S. 53–79.

Sassnick 1989 — Sassnick, Frauke: Die Winterthurer Armenpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Aspekt sozialer Kontrolle, in: Head/Schnegg 1989, S. 133–157.

Schaffner 1977 — Schaffner, Alfred: Wirtschaftslage, gewerkschaftliche Organisation, Streikhäufigkeit und ihre Beziehung zueinander. Eine Untersuchung am Beispiel der Stadt Zürich 1897–1915, Aarau 1977.

Schaffner 1992 — Schaffner, Martin: Expertenbefragung. Der Landarbeiter Michael Sullivan vor der Kommission von Lord Devon, 10. September 1844, in: Degen, Bernhard u. a. (Hrsg.): Fenster zur Geschichte. 20 Quellen – 20 Interpretationen. Festschrift für Markus Mattmüller, Basel/Frankfurt am Main 1992, S. 131–144.

Schaffroth 1998 — Schaffroth, Kathrin: «Ob Frauen auch zum Volke gehören? das ward zart erörtert». Zur staats- und zivilrechtlichen Stellung der Frauen, in: FemmesTour (Hrsg.): Mit Geld, Geist und Geduld. Frauen und ihre Geschichte zwischen Helvetik und Bundesstaat, Bern 1998, S. 15–30.

Schaier 1991 — Schaier, Joachim: Verwaltungshandeln in einer Hungerkrise. Die Hungersnot 1846/47 im badischen Odenwald, Wiesbaden 1991.

Schindler 1992 — Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1992.

Schmid 1918 — Schmid, E.: Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1918.

Schmid 1993 — Schmid, Verena 1993: «... von allem entblösst». Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850) (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 70), Zürich 1993.

Schmidt 1965 — Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen 1), 3. völlig durchgearb. und veränd. Aufl., Göttingen 1965.

Schmidt 1989 — Schmidt, Heinrich Richard: Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit, in: Blickle, Peter; Kunisch, Johannes (Hrsg.): Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 9), Berlin 1989, S. 113–163.

Schmidt 1995 — Schmidt, Heinrich Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landsgemeinden der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart 1995.

Schnapper 1983 — Schnapper, Bernard: La récidive, une obsession créatrice au XIXe siècle, in: XXIe congrès de l'association française de criminologie. Le récidivisme (Poitiers, 7-8-9 octobre 1982) (Publication de la faculté de droit et des sciences sociales de Poitiers 12), Paris 1983, S. 25–64.

Schoop 1968 — Schoop, Albert: Johann Konrad Kern. Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld/Stuttgart 1968.

Schoop 1971 — Schoop, Albert (Hrsg.): Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau. Festgabe zum hundertjährigen Bestehen der Thurgauischen Kantonalbank 1871–1971, Weinfelden 1971.

Schoop 1987 — Schoop, Albert: Geschichte des Kantons Thurgau. Bd. 1: Chronologischer Bericht, Frauenfeld 1987.

Schoop 1992 — Schoop, Albert u. a.: Geschichte des Kantons Thurgau. Bd. 2: Sachgebiete I, Frauenfeld 1992.

Schoop 1994 — Schoop, Albert u. a.: Geschichte des Kantons Thurgau. Bd. 3: Sachgebiete II, Frauenfeld 1994.

Schöttler 1989 — Schöttler, Peter: Mentalitäten, Ideologien, Diskurse. Zur sozialgeschichtlichen Thematisierung der «dritten Ebene», in: Lüdtke 1989, S. 85–136.

Schulte 1979 — Schulte, Regina: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main 1979.

Schulte 1989 — Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1919, Reinbek bei Hamburg 1989.

Schulze 1994 — Schulze, Winfried (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen 1994.

Schwab 1975 — Schwab, Dieter: Familie, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2: E–G, Stuttgart 1975, S. 253–301.

Schwab 1997 — Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 790–827.

Schwager 1982 — Schwager, Alois 1982: Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848. Teil II: 1837–1848, in: Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte 119 (1982), S. 65–248.

Schwarz 1994 — Schwarz, René: Schule und Erziehung, in: Schoop 1994, S. 116–185.

Schwerhoff 1999 — Schwerhoff, Gerd 1999: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999.

Schwerhoff 2000 — Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines «verspäteten» Forschungszweiges, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 21–67.

Scott 1994 — Scott, Joan W.: The evidence of experience, in: Chandler, James; Davidson, Arnold I.; Harootunian, Harry (Hrsg.): Questions of evidence. Proof, practice and persuasion across the disciplines, Chicago/London 1994, S. 363–387.

Scott/Tilly 1984 — Scott, Joan W.; Tilly, Louise A.: Familienökonomie und Industrialisierung in Europa, in: Honegger, Claudia; Heintz, Bettina (Hrsg.): Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen, Frankfurt am Main 1984, S. 99–137.

Shorter 1997 — Shorter, Edward: A history of psychiatry. From the era of the asylum to the age of Prozac, New York 1997.

Sieder 1987 — Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987.

Siegenthaler 1985 — Siegenthaler, Hansjörg: Die Schweiz 1850–1914, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 5: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, hrsg. von Wolfram Fischer u. a., Stuttgart 1985, S. 443–473.

Siegenthaler 1997 — Siegenthaler, Hansjörg (Hrsg.): Wissenschaft und Wohlfahrt. Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Zürich 1997.

Siegrist 1996 — Siegrist, Hannes: Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.) (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 80), Frankfurt am Main 1996.

Simon 1981 — Simon, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 145), Basel 1981.

Sokoll 2001 — Sokoll, Thomas (Hrsg.): Essex pauper letters 1731–1837 (Records of social and economic history, new series 30), Oxford 2001.

Speich 2003 — Speich, Daniel: Helvetische Meliorationen. Die Neuordnung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse an der Linth (1783–1823) (Interferenzen 6), Zürich 2003.

Spode 1993 — Spode, Hasso: Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland, Opladen 1993.

Stadelmann 1992 — Stadelmann, Hans: Landwirtschaft und Rebbau, in: Schoop 1992, S. 151–214.

Stadler 1988 — Stadler, Peter: Pestalozzi. Geschichtliche Biographie, Bd. 1: Von der alten Ordnung zur Revolution (1746–1797), Zürich 1988.

Stadler 1993 — Stadler, Peter: Pestalozzi. Geschichtliche Biographie, Bd. 2: Von der Umwälzung zur Restauration. Ruhm und Rückschläge (1798–1827), Zürich 1993.

Stammler 1994 — Stammler, Karin: Von der Miterwerberin zur Arbeiter-Hausfrau. Weichenstellungen für einen geschlechtsspezifisch geteilten Sozialstaat in Deutschland um 1848, in: L'homme 2/5 (1994), S. 41–60.

Stark 1990 — Stark, Jakob: Zehnten statt Steuern. Das Scheitern der Ablösung von Zehnten und Grundzinsen in der Helvetik. Eine Analyse des Vollzugs der Grundlasten und Steuergesetze am Beispiel des Kantons Thurgau, in: Brändli, Sebastian u. a. (Hrsg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 331–344.

Stekl 1978 — Stekl, Hannes: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 12), München 1978.

Strasser 1984 — Strasser, Peter: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Frankfurt am Main/New York 1984.

Stratenwerth 1996 — Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2. neubearb. Aufl., Bern 1996.

Straub 1902 — Straub, Konrad: Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529–1798), Frauenfeld 1902.

Studer 1998 — Studer, Brigitte: Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat, in: Studer, Brigitte (Hrsg.): Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998, Zürich 1998, S. 159–186.

Studer 2000 — Studer, Brigitte: Familiarisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, in: L'homme 1/11 (2000), S. 83–104.

Sturzenegger 1954 — Sturzenegger, Hubert: Die bedingte Entlassung im schweizerischen Strafrecht, [o. O.] 1954.

Sulzer 1991 — Sulzer, Klaus: Vom Zeugdruck zur Rotfärberei. Heinrich Sulzer (1800–1876) und die Türkischrot-Färberei Aadorf, Zürich 1991.

Suter 2004 — Suter, Gabriela: Die transparenten Armen. Generierung von Wissen über Bedürftige am Beispiel der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich 1895–1928, unveröff. Liz. phil. I (Zürich), [o. O.] 2004.

Sutter 1995 — Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995.

Tanner 1982 — Tanner, Albert: Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell-Ausserrhoden, Zürich 1982.

Tanner 1985 — Tanner, Albert: Das Schiffchen fliegt – die Maschine rauscht. Weber, Sticker und Unternehmer in der Ostschweiz, Zürich 1985.

Tanner 1986a — Tanner, Albert: Arbeit, Haushalt und Familie in Appenzell-Ausserrhoden. Veränderungen in einem ländlichen Industriegebiet im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ehmer, Josef; Mitterauer, Michael (Hrsg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien/Köln/Graz 1986, S. 449–494.

Tanner 1986b — Tanner, Jakob: Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, in: Fahrenkrug, Walter Hermann (Hrsg.): Zur Sozialgeschichte des Alkohols in der Neuzeit Europas, Lausanne 1986, S. 147–168.

Tanner 1994 — Tanner, Jakob: Sozialkonflikte, Arbeitskämpfe und Konsumboykott in der Schweiz 1880–1914, in: Gailus, Manfred; Volkmann, Heinrich (Hrsg.): Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770–1990, Opladen 1994, S. 233–257.

Tanner 1995 — Tanner, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995.

Tanner 1999 — Tanner, Jakob: Fabrikmahlzeit. Ernährungswissenschaft, Industriearbeit und Volksernährung in der Schweiz 1890–1950, Zürich 1999.

Tanner 2004 — Tanner, Jakob: Alkoholismus, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. Mai 2004.

Tenfelde/Trischler 1986 — Tenfelde, Klaus; Trischler, Helmuth (Hrsg.): Bis vor die Stufen des Throns. Bittschriften und Beschwerden von Bergleuten im Zeitalter der Industrialisierung, München 1986.

Thane 1994 — Thane, Pat: Wohlfahrt und Geschlecht in der Geschichte. Ein partieller Überblick zu Forschung, Theorie und Methoden, in: L'homme 2/5 (1994), S. 5–18.

Thompson 1971 — Thompson, Edward P.: The moral economy of the English crowd in the eighteenth century, in: Past and present 50 (1971), S. 76–136.

Thompson 1973 — Thompson, Edward P.: Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus, in: Braun, Rudolf (Hrsg.): Gesellschaft in der industriellen Revolution, Köln 1973, S. 81–112.

Thoms 2002 — Thoms, Ulrike: «Eingeschlossen/Ausgeschlossen». Die Ernährung in Gefängnissen vom 18. bis 20. Jahrhundert, in: Spiekermann, Uwe; Schönberger, Gesa U. (Hrsg.): Ernährung in Grenzsituationen (Gesunde Ernährung 6), Berlin/Heidelberg 2002, S. 45–68.

Tollköter 1990 — Tollköter, Bernhard: Arbeit, Bildung, Gesellschaft. Pädagogische Grundprobleme bei Pestalozzi, Marx und in der Gegenwart, 2. neubearb. Aufl., Wien 1990.

Töngi 2002 — Töngi, Claudia: Geschlechterbeziehungen und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Problem von Wandel und Kontinuität alltäglicher Gewalt anhand von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts, Bern/Stuttgart/Wien 2002.

Töngi 2004 — Töngi, Claudia: Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Zürich 2004.

Trefzer 1989 — Trefzer, Rudolf: Die Konstruktion des bürgerlichen Menschen. Aufklärungspädagogik und Erziehung im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel der Stadt Basel, Zürich 1989.

Trepp 1996 — Trepp, Anne-Charlott: Männerwelten privat. Vaterschaft im späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Kühne, Thomas (Hrsg.): Männergeschichte, Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt am Main 1996.

Tuggener 2002 — Tuggener, Heinrich: Arbeit: Ein Begriff – vielfältig zu gebrauchen. Rede von Herrn Heinrich Tuggener, em. Professor der Universität Zürich, gehalten an der 150 Jahrfeier der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, Hüttwilen (TG), 3. Mai 2002, in: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug 2 (2002), S. 10–16.

Uhl 2003 — Uhl, Karsten: Das «verbrecherische Weib». Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945, Münster 2003.

Ulbricht 1993 — Ulbricht, Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1993, S. 54–85.

Ulbricht 1994 — Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45 (1994), S. 347–367.

Ulrich 1985 — Ulrich, Anita: Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque. Eine sozialgeschichtliche Studie der Prostitution am Beispiel der Stadt Zürich, Zürich 1985.

van Dülmen 1986 — van Dülmen, Richard: Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischen Kultur in Deutschland, Frankfurt am Main 1986.

van Dülmen 1991 — van Dülmen, Richard: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.

Vierhaus 1972 — Vierhaus, Rudolf: Bildung, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1: A–D, Stuttgart 1972, S. 508–551.

Vierhaus 1991 — Vierhaus, Rudolf: Erziehung, Bildung und Gesellschaft im 18. Jahrhundert vornehmlich in Deutschland, in: Hinrichs, Ernst; Jacobmeyer, Wolfgang (Hrsg.): Bildungsgeschichte und historisches Lernen, Frankfurt am Main 1991, S. 51–64.

Vogt 1995 — Vogt, Albert (Hrsg.): Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhausieres Peter Binz von ihm selbst erzählt, Zürich 1995.

Vogt 2003 — Vogt, Albert: Aedermannsdorf. Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, Zürich 2003.

von Hippel 1976 — von Hippel, Wolfgang: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland, in: Engelhardt, Ulrich; Sellin, Volker; Stuke, Horst (Hrsg.): Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, Stuttgart 1976, S. 270–371.

Walther 1990 — Walther, Rudolf: Stand, Klasse, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 6: St–Vert, Stuttgart 1990, S. 155–284.

Wecker 1995a — Wecker, Regina: «... ein wunder Punkt für das Volkszählungswesen». Frauenarbeit und Statistik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1995), S. 80–93.

Wecker 1995b — Wecker, Regina: Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert, in: Jaun, Rudolf; Studer, Brigitte (Hrsg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13), Zürich 1995, S. 87–101.

Wecker 1997 — Wecker, Regina: Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910, Zürich 1997.

Wecker 1998 — Wecker, Regina: Eugenik – individueller Anlass und nationaler Konsens, in: Guex, Sébastian u. a. (Hrsg.): Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit (Die Schweiz 1798–1998: Staat – Gesellschaft – Politik 2), Zürich 1998, S. 165–179.

Wecker 1999 — Wecker, Regina: «Liederlich». Eugenik, Sexualität und Geschlecht, in: Pfister, Ulrich; de Tribolet, Maurice (Hrsg.): Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera 21), Basel 1999, S. 272–280.

Wecker/Studer/Sutter 2001 — Wecker, Regina; Studer, Brigitte; Sutter, Gaby: Die «schutzbedürftige Frau». Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutterschaftsversicherung, Nachtarbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung, Zürich 2001.

Wehler 1987 — Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen «Deutschen Doppelrevolution» 1815–1845/49, München 1987.

Weingart 1992 — Weingart, Peter: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1992.

Weisbrod 1988 — Weisbrod, Bernd: «Neue Armut». Markt und Moral unter dem Neuen Armenrecht, in: Weisbrod, Bernd (Hrsg.): «Victorian Values». Arm und Reich im viktorianischen England, Bochum 1988, S. 65–96.

Welskopp 2000 — Welskopp, Thomas: Arbeitergeschichte im Jahr 2000. Bilanz und Perspektiven, in: Traverse 2/7 (2000), S. 15–31.

Welskopp 2001 — Welskopp, Thomas: Die Dualität von Struktur und Handeln. Anthony Giddens Strukturierungstheorie als «praxeologischer» Ansatz in der Geschichtswissenschaft, in: Suter, Andreas; Hettling, Manfred (Hrsg.): Struktur und Ereignis (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 19), Göttingen 2001, S. 99–119.

Wetzell 1996 — Wetzell, Richard: The medicalization of criminal law reform in imperial Germany, in: Finzsch, Norbert; Jütte, Robert (Hrsg.): Institutions of confinement. Hospitals, asylums and prisons in Western Europe and North America, 1500–1950, Cambridge 1996, S. 275–284.

Wetzell 2000 — Wetzell, Richard F.: Inventing the criminal. A history of German criminology, 1880–1945, Chapel Hill/London 2000.

Widmer 1992 — Widmer, Thomas: Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre, Zürich 1992.

Winkler 1996 — Winkler, Helmut: Malthus – Krisenökonom und Moralist (Geschichte und Ökonomie 4), Innsbruck 1996.

Witzig 1989 — Witzig, Heidi: «Verlange wenigsten 80 Frk oder ich heb die Familie auf» – Arme Familien im Zürcher Oberland, in: Head/Schnegg 1989, S. 63–72.

Witzig 2000 — Witzig, Heidi: Polenta und Paradeplatz. Regionales Alltagsleben auf dem Weg zur modernen Schweiz 1880–1914, Zürich 2000.

Wolfisberg 2002 — Wolfisberg, Carlo: Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950) (Clio Lucernensis 8), Zürich 2002.

Wyler 1971 — Wyler, Georg R.: Industrie und Handwerk, in: Schoop 1971, S. 121–176.

Zbinden 1942 — Zbinden, K.: Die administrativen Einweisungsverfahren in der Schweiz, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Neue Folge 21 (1942), S. 28–49.

Ziegler Witschi 1992 — Ziegler Witschi, Béatrice: Das Geschäft mit der Auswanderung, in: Itinera 11 (1992), S. 59–70.

Zürcher 2005 — Zürcher, Christoph: Stooss, Carl, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 2. August 2005.

Tabellen- und Figurenverzeichnis

Tabellen

101	Tab. 1	Vergleich der Wochenlöhne des männlichen Personals in Kalchrain und auf dem Gut Tänikon in Franken
108	Tab. 2	Die zeitliche Strukturierung des Arbeitstages im Sommer und im Winter
114	Tab. 3	Beiträge der Gemeinden an die Internierung von Gemeindeangehörigen 1858
201	Tab. 4	Regierungsratsbeschlüsse über Verkürzungen oder Verlängerungen von Internierungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain
303		Grundlagentabelle: Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aus den Kirchgemeinden Aadorf (evang.) und Wuppenau (kath.) 1851–1918

Figuren

81	Fig. 1	Eintritte von «Kostenabverdienenden» und «Correctionellen» 1851–1918
82	Fig. 2	Anteil der Frauen unter den neu eintretenden «Kostenabverdienenden» 1851–1918
84	Fig. 3	Zahl der Eintritte von «Correctionellen» 1851–1918
85	Fig. 4	Anteil der Thurgauerinnen und Thurgauer am Gesamtbestand 1851–1918
88	Fig. 5	Gesamtbestand der «Correctionellen» nach Herkunft (Thurgau und übrige Kantone) 1851–1918
90	Fig. 6	Anteil der Frauen an den neu eintretenden «Correctionellen» 1851–1918
110	Fig. 7	Jahresabschlüsse der Zwangsarbeitsanstalt 1852–1912
113	Fig. 8	«Verpflegungstage» von Lohnarbeitskräften 1861–1912
116	Fig. 9	Anteil der durch die «Kostgelder» gedeckten Gesamtausgaben der Anstalt 1852–1912
266	Fig. 10	Rückfallquote bezogen auf den Gesamtbestand der Internierten 1887–1918

Abbildungsverzeichnis

Umschlag Arbeitende in Kalchrain. Aufnahme aus den 1950er-Jahren.
Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, Fotoalbum Bernhard Conrad.
Foto: Fotograf unbekannt.

Seite 22 Erinnerung an die «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft». Ölbild von Ulrich Rorschach (1853–1903).
Historisches Museum des Kantons Thurgau, Inv.-Nr. T 6342.
Foto: Historisches Museum des Kantons Thurgau.

Seite 56 Als Kalchrain noch ein Kloster war. Ansicht von Norden aus dem späten 18. oder frühen 19. Jahrhundert.
Vögeli, Johann Conrad: Geschichte der Veränderungen in unserem Vaterlande [...], 3. Abschnitt, 1. Abteilung, Manuskript 1819, fol. 686b [Zentralbibliothek Zürich Ms W 66].
Foto: Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau.

Seite 70 Ansicht der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain um 1930. Links dazugehörende Ökonomiegebäude.
StATG Slg. 2: Bilddokumente.
Foto: J. Bär, Frauenfeld.

Seite 128 Die katholische Kirche Wuppenau. Aufnahme aus dem frühen 20. Jahrhundert.
Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau.
Foto: Fotograf unbekannt.

Seite 188 Joseph Rieser, Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1883–1924.
Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, Ahnengalerie im Direktionsbüro.
Foto: Fotograf unbekannt.

Seite 224 Grundriss des zweiten Stockwerks der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Weiss hervorgehoben die Arrestzellen. Plan 1:100 von E. Pfister, 1885.
StATG Karten und Pläne Nr. 2298.
Foto: StATG.

Seite 262 In das 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch flossen die Erkenntnisse über die Erziehung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» in Zwangsarbeitsanstalten ein. Buchumschlag der Textausgabe von 1938.
Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938, in Kraft ab 1. Januar 1942. Textausgabe mit Verweisungen, Einleitung und Sachregister von Dr. O. A. Germann, Zürich 1938.

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
ASGG	Archiv der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich
Aufl.	Auflage
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
Bd./Bde.	Band/Bände
BE	Kanton Bern
bearb.	bearbeitet
BL	Kanton Baselland
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heisst
Diss.	Dissertation
Ebd./ebd.	Ebenda/ebenda
EKA	Evangelisches Kirchgemeindearchiv
erw.	erweitert
etc.	et cetera
evang.	evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fig.	Figur
fol.	Folio
geb.	geboren
GL	Kanton Glarus
GR	Grosser Rat
Hrsg./hrsg.	HerausgeberIn(nen)/herausgegeben
Inv.-Nr.	Inventarnummer
Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
kath.	katholisch
KGV	Kirchgemeindeversammlung
KKA	Katholisches Kirchgemeindearchiv
KV	Kirchenvorsteherschaft
Liz.	Lizenziat
MF	Mikrofilm
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
o. O.	ohne Ortsangabe
o. Sign.	ohne Signatur
Prot.	Protokoll
RBRR	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons Thurgau
RR	Regierungsrat
S.	Seite
SG	Kanton St. Gallen
SGG	Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
SJV	Schweizerischer Juristenverein
StadtA	Stadtarchiv
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVSG	Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen
Tab.	Tabelle
TG	Kanton Thurgau
ThGG	Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft
TP	Thurgauer Post
TZ	Thurgauer Zeitung
u. a.	unter anderem/n
unveröff.	unveröffentlicht
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZH	Kanton Zürich
Zit./zit.	Zitat/zitiert

Dank

Dass ich trotz der jahrelangen Beschäftigung mit Zwangsarbeit keine Anstalten machte, in Trübsinn zu versinken, ist zunächst meinen Freundinnen und Freunden zu verdanken, die mich mit ihrer Klugheit und ihrem Humor begleitet haben. Ihnen allen sei an dieser Stelle von ganzem Herzen gedankt. Für kritische Lektüre, spannende Auseinandersetzungen und zahllose Anregungen möchte ich insbesondere Myriam Spörri, Anke Hees, Daniel Speich, Nicole Schwager, Michael Bürgi, Luís Manuel Calvo Salgado, Patrick Zehnder und Peter Schnyder sowie den Mitgliedern des informellen Disskolloquiums – Monika Imboden, Franziska Meister und Daniel Kurz – danken.

Für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit danke ich Prof. Bruno Fritzsche, der auch nach seiner Emeritierung als Doktorvater wirkte; ebenso danke ich Prof. Jakob Tanner für die Übernahme des Koreferats.

Der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsarchivs des Kantons Thurgau – vor allem André Salathé, Manfred Spalinger, Susanne Tobler und Jürg Schmutz – möchte ich für ihre fachliche Unterstützung und ihre unermüdliche Bereitschaft, Quellen für mich herbeizuschaffen, danken. In diesen Dank eingeschlossen ist Beat Gnädinger, der mir zu Beginn der Arbeit wichtige Hinweise gab.

Pfarrer Marcel Ruepp von der Katholischen Kirchgemeinde Wuppenau und der Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf danke ich für die freundliche Aufnahme im Archiv.

Für den grossen Freiraum, den ich während meiner Assistenzzeit an der Universität Zürich geniessen durfte, sei Corinne Pernet und den Mitarbeiterinnen der Bibliothek des Historischen Seminars ganz herzlich gedankt.

Dem Historischen Verein des Kantons Thurgau, insbesondere dessen Präsidenten André Salathé, möchte ich meinen Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Publikationsreihe «Thurgauer Beiträge zur Geschichte» aussprechen. Dem Redaktor, Peter Erni, gebührt grosses Lob für sein genaues und kritisches Lektorat.

An meine Familie und an alle Freundinnen und Freunde, die hier namentlich nicht genannt worden sind, geht mein Dank für ihre Geduld, Unterstützung und Zuneigung.

Autorin

Sabine Lippuner (geb. 1970) ist in Grabs SG aufgewachsen und besuchte dort die Volksschule. Nach der Matura an der Kantonsschule Sargans nahm sie das Studium der Allgemeinen Geschichte, der Deutschen Sprachwissenschaft sowie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität Zürich auf. 1999 erfolgte der Abschluss mit einer Lizenziatsarbeit bei Prof. Dr. Bruno Fritzsche. Während des Studiums arbeitete sie unter anderem als Lektorin im «Helbing & Lichtenhahn Verlag» in Basel; ferner war sie Mitbegründerin des «Frauenstadtrundgangs Zug» und in der Universitätspolitik engagiert. Von 1999 bis 2004 arbeitete sie als wissenschaftliche Assistentin am Historischen Seminar der Universität Zürich. Nach Abschluss der Dissertation 2004 nahm sie einen Lehrauftrag an der Fachhochschule Wädenswil wahr. Seit 2005 unterrichtet sie an der Kantonsschule Frauenfeld.